Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,030,521

Digitized by Google

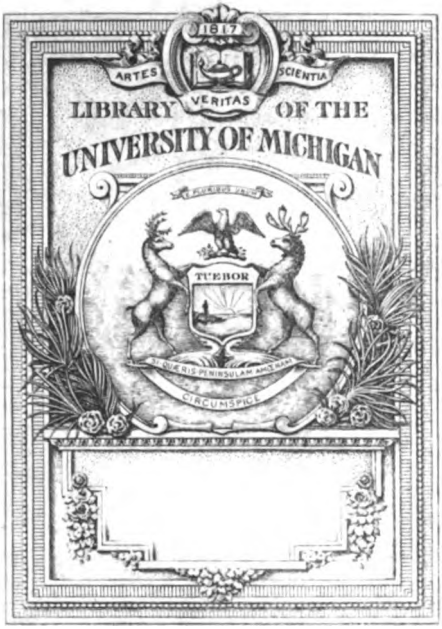

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5
.V61

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Stockholm), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr K. Kaser
in Graz

XXI. Band.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1928

Digitized by Google

Alle Zusendungen sind erbeten an die Schriftleitung:

Professor Dr. HERMANN AUBIN, Gießen, Friedrichstraße 28.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart
Printed in Germany

Digitized by Google

General
Harr.

Inhalt des einundzwanzigsten Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Aubin, Hermann, Georg von Below als Sozial- und Wirtschaftshistoriker	1— 82
Hauptmann, Ludmil, Die Herkunft der Kärntner Edelinge	245—279
Hauptmann, Ludmil, Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete	386—413
Krollmann, C., Die Besiedlung Ostpreußens durch den Deutschen Orden	280—298
Liefmann Robert, Ein 100jähriges Kartell: Der Neckarsalinenverein	414—437
Mayer, Theodor, Haupttatsachen der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung	359—385
Merores, Margarete, Der große Rat von Venedig und die sogenannte Serrata vom Jahre 1297	83—113
Noack, Friedrich, Deutsche Gaststätten in Rom	114—137
Okuda, Iku, Das Verteilungssystem des Wald- und Oedlands in Japan	215—233
Schmidt, Ludwig, Zur germanischen Hundertschaftsverfassung	234—244
Weinbaum, Martin, Die Londoner Gerichtshofbeschreibungen des Mittelalters. Eine textkritische Studie	138—157

II. Miszellen.

Arens, Franz, Analekten zur Geschichte des spätmittelalterlichen Geldhandels im Dauphiné	299—318
Beutin, Ludwig, Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens im 16. und 17. Jahrhundert	438—448
Stein, Ernst, Vom Altertum im Mittelalter. Zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung	158—170

III. Literatur.

Adamow, Frau A., Materialien betr. die Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Betrieben des Volkskommissariats für Landwirtschaft der Ukraine. Russisch. Besprochen von H. von Rathlef	479—480

Digitized by Google

Seite

Ammann, Hektor, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Besprochen von Aloys Schulte . . . . . 347—350

Ἀνδρεάδης, A. M., Σύστημα ἑλληνικῆς δημοσίας οἰκονομίας. Besprochen von Richard Laqueur . . . . . 327—328

Andreas, Willi, Die russische Diplomatie und die Politik Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Besprochen von Hans Herzfeld . . . . . 208—209

Baasch, Ernst, Holländische Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von E. Bäcker—v. Ranke . . . . . 204—206

Baasen, Karl, Das Oldenburger Ammerland. Besprochen von Franz Steinbach . . . . . 332—334

Bächtold, Hermann, Die schweizerische Volkswirtschaft. Besprochen von Hektor Ammann . . . . . 328—329

Barbagallo, Corrado, Capitale e lavoro. Besprochen von Fedor Schneider . . . . . 322—323

Baxa, Jakob, Geschichte der Produktivitätstheorie. Besprochen von Folkert Wilken . . . . . 186—188

v. Below, Georg †, Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte. Besprochen vom Verfasser † . . . . . 171—173

v. Below, Georg †, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Besprochen vom Verfasser † 175

Bugge, Alexander, Den norske Trälasthandels Historie. Besprochen von Johannes Paul . . . . . 199—201

Calendar of Early Mayor's Court Rolls (1298—1307). Angezeigt von Martin Weinbaum 197

Calendar of plea and Memoranda Rolls (1323—1364). Angezeigt von Martin Weinbaum . . . . . 197—198

Chiaudano, Mario, Il bilancio Sabaudo nel secolo XIII. Besprochen von Franz Arens . . . . . 483—485

Diarium Martini Crusii 1596—1597. Herausgegeben von Wilhelm Göz und Ernst Conrad. Besprochen von Georg Steinhausen . . . . . 485—489

Dobretsberger, Josef, Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Besprochen von P. Mombert . . . . . 319—322

Friederici, Georg, Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer. Besprochen von Hermann Wätjen . . . . . 192—194

Friis, Astrid, Alderman Cockayne's Project and the Cloth Trade. The Commercial Policy of England in its Main Aspects 1603—1625. Besprochen von Eli F. Heckscher . . . 461—465

Gregory, T. E., s. Hollander.

Digitized by Google

Seite

HALLEF, JOHANNES, Das altdeutsche Kaisertum. Besprochen von GEORG v. BELOW † . . . . . 179—180

HAMPE, KARL, Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt. Besprochen von GEORG v. BELOW † . . . . . 180—181

HAMPE, KARL, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano. Angezeigt von GEORG v. BELOW † 181

HARSIN, P., Contribution a l'étude du système de Law (Deux mémoires inédits). Besprochen von CHARLOTTE v. REICHENAU 468—470

HASEBROEK, JOHANNES, Staat und Handel im alten Griechenland. Besprochen von RICHARD LAQUEUR . . . . . 323—327

HOLLANDER, J. C. and GREGORY, T. E., Notes on Malthus „Principles of Political Economy" by David Ricardo. Besprochen von PAUL MOMBERT . . . . . 494—495

HUTER, FRANZ, Die Quellen des Meßgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Bozner Märkte (1635). Besprochen von OTTO STOLZ . . . . . 490—491

JACOB, E. F., Studies in the Period of Baronial Reform and Rebellion. Besprochen von MARTIN WEINBAUM 340

JECHT, HORST, Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes. Besprochen von GEORG v. BELOW † . . . . . 346—347

JUROWSKY, L., Die Währungsprobleme Sowjetrußlands. Besprochen von FOLKERT WILKEN . . . . . 183—186

KANTOROWICZ, ERNST, Kaiser Friedrich der Zweite. Besprochen von GEORG v. BELOW † . . . . . 181—183

KATZ, EMMA, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Besprochen von NOTTARP . 340—346

KILLING, MARGARETE, Die Glasmacherkunst in Hessen. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Kunstgeschichte der deutschen Renaissance. Besprochen von HORST JECHT . . . . . 465—468

KÖPP, P., Grundlegende Gedanken zur Frage des Bedarfs an landwirtschaftlichen Darlehen in Estland (Estnisch). Besprochen von H. v. RATHLEF . . . . . 209—211

KREBS, MANFRED, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg. Besprochen von GEORG v. BELOW † 173

KUDRJÄSCHOW, N. W., Die klösterlichen Kollektivwirtschaften des Gouvernements Moskau (Russisch). Besprochen von H. v. RATHLEF . . . . . 480—481

KULISCHER, JOSEF, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, I. Band. Besprochen von FEDOR SCHNEIDER . . . . . 449—453

LEBENSBILDER, SCHLESISCHE, Besprochen von RICHARD KOEBNER 194—196

DES MAREZ, G., Le problème de la colonisation franque et du régime agraire en Belgique. Besprochen von STEINBACH . 329—332

Digitized by Google

Seite

Marx-Engels-Archiv. Zeitschrift des Marx-Engels-Instituts in Moskau. Besprochen von Georg v. Below † . . . . . 176—177

Die Matrikel der Universität Köln, bearbeitet von Hermann Keussen, Bd. I, 2. Auflage. Besprochen von Georg Steinhausen 454—456

Müller, August, Die Preußische Kolonisation in Nordpolen und Litauen (1795—1806). Besprochen von Robert Stein . 492—494

Müller, Georg, Die sächsische Nations-Universität in Siebenbürgen, ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entstehung. 1224—1876. Besprochen von Hans v. Voltelini 453—454

Müller, Lydia, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer. Besprochen von Hans Ritschl . . . . . 457—461

Molle, Franz, Das Eichsfeld als Auswanderungsbezirk für Arbeiterwanderungen. Besprochen von Walter Tuckermann 474

Neuling, Willy, Die Stellung der drei großen Dominien im Britischen Reich nach dem Kriege. Besprochen von Ernst Schultze . . . . . 481—483

Oppikofer, Hans, Das Unternehmungsrecht in geschichtlicher, vergleichender u. rechtspolitischer Betrachtung. Besprochen von Wolfgang Kunkel . . . . . 207—208

Ossipov, I. I., Die verschiedenen Landwirtschaftssysteme und ihre Klassifikation (Russisch). Besprochen von H. v. Rathlef 211—212

Plotnikow, W. E., Rechtslage der Bodennutzung und Landeseinrichtung (Russisch). Besprochen von H. v. Rathlef . 474—479

v. Pollack-Parnau, Franz, Eine österreichisch-ostindische Handelskompagnie 1775—1785. Besprochen von W. Silberschmidt . . . . . 470—473

Ritter, Gerhard, Die Staatsanschauung des Freiherrn vom Stein. Besprochen von Erich Botzenhart . . . . . 473—474

Schmeidler, Bernhard, Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit. Besprochen von Georg v. Below † . . . . . 174—175

Schoeningh, Franz Josef, Die Rehlinger von Augsburg. Besprochen von W. Silberschmidt . . . . . 350—357

Schwab, Fernand, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft. Besprochen von Horst Jecht . . . . . 201—204

Sinz, Josef, Die Sanierung Ungarns. Besprochen v. Ludwig v. Racz 495—496

Stolz, Otto, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden Bd. 1. Besprochen von Hans v. Voltelini 334—337

Stolzmann, Rudolf, Die Krisis in der heutigen Nationalökonomie. Besprochen von Georg v. Below † 176

Targer, Fritz, Alkibiades. Besprochen von Oskar Leuze . . 198—199

Travaux juridiques et économiques de l'université de Rennes. Besprochen von Folkert Wilken . . . . . 188—190

Digitized by Google

Seite

Ulloa, Luis, Christophe Colomb Catalan. Besprochen von Adolf Rein . . . . . 456—457

„Volkswirtschaftliche Blätter". Besprochen von G. v. Below † . 178—179

Wahl, Adalbert, Deutsche Geschichte. Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkriegs (1871—1914). Besprochen von G. v. Below † 177

Wallner, Eduard, Altbairische Siedelungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau etc. Besprochen von F. Steinbach . . . . . 196—197

Wallraf, Max, Aus einem rheinischen Leben. Besprochen von G. v. Below † 178

Wunderlich, Frieda, Produktivität. Besprochen von Folkert Wilken . . . . . 190—192

Krogmann, Willy Zum Markt von Lübeck . . . . . 212—213

Strieder, Jakob, Erwiderung (auf Reinhardt, Bd. XX, S. 262) 213—214

Berichtigungen von Martin Weinbaum und Ernst Stein . . 358

Bei der Schriftleitung eingelaufene Bücher . . . . . 497—498

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 1 192

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Stockholm), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XXI. Band.

Erstes und zweites Heft.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1928

Digitized by Google

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

AUBIN, HERMANN, Georg von Below als Sozial- und Wirtschaftshistoriker . . . . . 1— 32

MERORES, MARGARETE, Der große Rat von Venedig und die sogenannte Serrata vom Jahre 1297 . . . . . 33—113

NOACK, FRIEDRICH, Deutsche Gaststätten in Rom . . . . . 114—137

WEINBAUM, MARTIN, Die Londoner Gerichtshofbeschreibungen des Mittelalters. Eine textkritische Studie . . . . . 138—157

II. Miszellen.

STEIN, ERNST, Vom Altertum im Mittelalter. Zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung . . . . . 158—170

III. Literatur.

v. BELOW, G., Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte. — KREBS, MANFRED, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (1273—1299). — SCHMEIDLER, B., Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterl. Kaiserzeit. — v. BELOW, G., Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von G. v. BELOW † . . . . . 171—175

Marx-Engels-Archiv. Zeitschr. d. Marx-Engels-Instituts in Moskau. — STOLZMANN, RUDOLF, Die Krisis in der heutigen Nationalökonomie. Besprochen von G. v. BELOW † . 176—177

WAHL, ADALBERT, Deutsche Geschichte. Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkriegs (1871—1914). Besprochen von G. v. BELOW † 177

WALLRAF, MAX, Aus einem rheinischen Leben. Besprochen von G. v. BELOW † 178

„Volkswirtschaftliche Blätter". Besprochen von G. v. BELOW † . 178—179

HALLER, Johannes, Das altdeutsche Kaisertum. Bespr. v. G. v. BELOW † 179—180

HAMPE, K., Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt. — Derselbe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230. — KANTOROWICZ, ERNST, Kaiser Friedrich der Zweite. Besprochen von G. v. BELOW † . . . . . 180—183

JUROWSKY, L., Die Währungsprobleme Sowjetrußlands. Besprochen von FOLKERT WILKEN . . . . . 183—186

BAXA, JAKOB, Geschichte der Produktivitätstheorie. Besprochen von FOLKERT WILKEN . . . . . 186—188

(Fortsetzung siehe S. III des Umschlags.)

Digitized by Google

Georg von Below als Sozial- und Wirtschaftshistoriker.

Von

Hermann Aubin.

I.

Als G. v. BELOW 1878 die Universität bezog [1]), trat die Wirtschaftsgeschichte, zu deren namhaftesten Förderern er nachmals gehören sollte, eben in eine neue Epoche ein. Below hat später diese Epoche selber bezeichnet. Wiederholt hat er darauf hingewiesen [2]), daß in den Jahren 1878 und 1879 eine Reihe bedeutsamer Werke erschienen ist, von denen an ein lebhafteres Interesse für sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen datiert, und wie dieser Aufschwung, von außen vorbereitet in der raschen ökonomischen Entwicklung des Jahrhunderts, mit der gleichzeitigen Wendung vom Freihandelsprinzip zum Schutz der nationalen Arbeit in Theorie und Praxis zusammenhing. Indessen ist jene Epoche nicht erst dem rückschauenden Blick erkennbar geworden. Die mitarbeitenden Zeitgenossen waren

1) Der Skizze, die wir hier vorlegen, dienten als Führer das Bild von Belows Entwicklungsgang aus seiner eigenen Feder in Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 1925, S. 1 ff., und das Schriftenverzeichnis, das L. KLAIBER zu den Below-gedächtnisschriften (Aus Politik und Geschichte, und Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1928) beigesteuert hat. Dieses erscheint demnächst vermehrt um die Rezensionen, die von Below angeregten Dissertationen und die Nekrologe als Beiheft XIV dieser Zeitschrift. Außerdem ermöglichte uns das Entgegenkommen von Frau Geheimrat v. Below, einen Teil des Nachlasses zu benutzen.

2) Im Nachruf für Inama-Sternegg in dieser Zeitschrift 7 (1909) S. 168, dann besonders in Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung (in Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.) 1914, S. 23 ff. (1167 ff.) und danach öfter.

Digitized by Google

sich schon damals bewußt, daß die Wirtschaftsgeschichte im Begriffe stand, ihre Anerkennung als besondere Disziplin zu gewinnen, und strebten danach, ihr diese zu erringen [3]).

Wiederum Below selbst als dem Geschichtsschreiber der deutschen Historiographie im 19. Jahrhundert verdanken wir das meiste in der Aufhellung der Wege, welche die wirtschaftsgeschichtlichen Studien bis dahin durchlaufen hatten [4]). Auf den Schultern der älteren Kulturgeschichte stehend war die große deutsche Geschichtsforschung seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts von NIEBUHR bis NITZSCH an Fragen des Wirtschaftslebens jeweils nicht vorbeigegangen. Drei besondere Gruppen aber sind es vornehmlich gewesen, welche eine eigene Disziplin der deutschen Wirtschaftsgeschichte vorbereitet haben. Den Hauptteil hatten bisher zweifellos die Rechtshistoriker geleistet, indem sie in Erledigung ihrer eigenen Aufgaben zahlreiche Verfassungsformen des Wirtschaftslebens behandelt hatten. So war die Institutionengeschichte, deren die Wirtschaftsgeschichte nie entraten kann, weitaus ihr bestbestelltes Feld. Daneben hatte die Lokalgeschichte schon lange ihrer Natur entsprechend den sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen ihr Interesse zugewandt. In Fülle bot sie Beobachtungen auf mannigfachen Gebieten dar, die freilich noch sehr ungeordnet und zersplittert waren. Auch die Nationalökonomen hatten seit dem 18. Jahrhundert wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Stoff herangezogen; ja seit einer Generation war im Bedürfnis nach geschichtlicher Fundierung sogar eine eigene, die ältere historische Schule in ihren Reihen auf den Plan getreten. Wenn es sich hier zunächst mehr um die erste Sammlung des erreichbaren Materiales handelte, so bedeutete seine Einordnung in die volkswirtschaftlichen Kategorien doch einen Fortschritt, der notwendig erzielt werden mußte, und bei

3) S. unten S. 3 über Lamprecht.

4) Vgl. neuestens auch A. DOPSCH, Zur Methologie in der Wirtschaftsgeschichte, in Kultur- und Universalgeschichte, Festschrift für W. Goetz, 1928, S. 519 f. und H. PROESLER, Die Wirtschaftsgeschichte in Deutschland, ihre Entwicklung und ihre Probleme, Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Heft 11 (1928) S. 11.

Digitized by Google

der Durchdenkung dieser Materialien waren bereits sehr wertvolle Grundbegriffe des wirtschaftsgeschichtlichen Ablaufs erarbeitet worden oder wenigstens vorbereitet. Auch hatte man schon den Weg tiefdringender Einzelforschung betreten und jetzt postulierte SCHMOLLER, von dem die jüngere historische Schule der Nationalökonomie ihren Ausgang nehmen sollte, daß der Fortschritt zunächst auf dem Wege der Einzelforschung zu erstreben sei.

Diese Vorbereitungen von den verschiedensten Seiten her waren in den 70er Jahren, soweit gediehen, daß INAMA-STERNEGG als erster an den Versuch gehen konnte, die deutsche Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang darzustellen. Allerdings lag seit 1879 erst der Anfang des Werkes vor, welcher in seiner Beschränkung auf die germanische und karolingische Epoche noch nicht die Wirkung eines Gesamtüberblicks zu entfalten vermochte. LAMPRECHT, welcher bald darauf den Anspruch der Wirtschaftsgeschichte als selbständiger Disziplin besonders stark betonte und Hand anlegte, um ihr in Jahresberichten über die Literatur, Quellenveröffentlichungen und Quellenverzeichnung die eigenen Hilfsmittel einer solchen zu schaffen, mußte doch feststellen, daß sie „vielfach noch weit davon entfernt (sei), gerade die Grundzüge der durchgreifenden wirtschaftlichen Entwicklungen aufsuchen zu wollen", und gelangte zu der Ansicht, daß wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben vorderhand nur räumlich begrenzt gelöst werden könnten [5]).

Das war die Lage der wirtschaftsgeschichtlichen Studien als G. v. Below an sie herangeführt wurde. Welche Voraussetzungen der Anlage und des Werdeganges er selber dazu mitgebracht, erlaubt uns heute schon seine Selbstbiographie zu beurteilen. Aus ihr darf das für unser Thema Belangreiche wiederholt werden.

Ein Interesse für die Fragen unseres Faches ist bei ihm anfangs nicht zu bemerken. Immanent muß freilich das Organ dafür in ihm stärker schon vorhanden gewesen sein, als dies gemeinhin von der Veranlagung eines Menschen gilt, der auf einem Gebiete einmal Bedeutendes leistet. Below gehörte zu

5) Jb. f. Nationalökonomie und Statistik, 40 (1883), S. 231.

Digitized by Google

jenen Naturen, in denen das meiste für die Ausbildung ihres Wesens bereits in der ursprünglichen Anlage fest vorgebildet liegt. Seine Gedanken und Gesinnungen erscheinen ganz wesentlich durch Abstammung, Tradition und Milieu des Ursprungs bestimmt. Die sichere Religiosität, die ihn sein Leben lang erfüllte, hat er selber als die im Elternhaus ihm zufließende Grundstimmung bezeichnet, und man wird jene Denkweise, die ihm vor allem eigen gewesen ist, welche den Staat in den Mittelpunkt seiner Lebensarbeit gerückt hat, vornehmlich als Ausfluß der Überlieferung des Standes ansehen dürfen, dem er entstammte. Wie der ostelbische Landadel seit Jahrhunderten gewöhnt war, seine Kräfte in Beamtentum und Offiziersdienst dem Staate zur Verfügung zu stellen, so hat dieser sein Sproß, nachdem auch er vorübergehend an die Laufbahn des Landrates gedacht, seine vornehmste Aufgabe im wissenschaftlichen Leben darin gesehen, dem Gedanken des Staates zu dienen. Das über den preußischen Staat hinausgreifende nationale Empfinden, das in Below mit äußerster Kraft lebendig war, entstammte freilich dem Erleben der eigenen um 1870 aufwachsenden Generation.

Solchen persönlichen Voraussetzungen entsprechend, schwankte die Wahl des geschichtlichen Interesses, nachdem er für dieses Fach entschieden war, zwischen der Verfassungs- und Kirchengeschichte. Als er die erste größere wissenschaftliche Aufgabe mit der Herausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg übernahm, ging sein Plan noch auf eine Darstellung der letzteren. Erst im Verlauf dieser Arbeit ist bei ihm nach dem eigenen Zeugnis die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß er zum Verfassungshistoriker berufen sei. Daß diese Erkenntnis auf richtiger Einschätzung seiner Veranlagung beruhte, haben bald seine epochemachenden Studien bewiesen. Seine kritische Sicherheit und seine Fähigkeit zu scharfer Distinktion und juristischer Formulierung kamen ihm auf diesem Gebiete ganz besonders zu Hilfe. Indem ihn der Zufall einer übertragenden Quellenedition in das Wesen des Territorialstaats einführte, indem er früh erkannte, daß das Verständnis der deutschen staatlichen Entwicklung auf dieser

Digitized by Google

Ebene, nicht auf der des Reiches zu gewinnen sei, stand bald für ihn als das Endziel seiner Arbeit fest eine Darstellung des deutschen Staates im Mittelalter. Dieses Buch, in seinem darstellenden Teile nicht vollendet, ist dennoch der Mittelpunkt seiner Gedanken geblieben. Auch die übrigen verfassungsgeschichtlichen Arbeiten stehen im Schatten dieses Zieles. Die wirtschaftsgeschichtlichen aber nehmen nicht nur von den verfassungsgeschichtlichen erkennbar ihren Ausgang, sondern sind anfangs geradezu als Parerga derselben zu bezeichnen.

Einflüsse, welche ihn auf die Beobachtung der ökonomischen Faktoren im Weltgeschehen hingewiesen hätten, sind vor den Studienjahren nicht an ihn herangetreten. Das Bild freilich der agrarischen Wirtschaft seiner Heimat nahm er naturgemäß in sich auf und es trat nachmals in seinen Arbeiten wieder zutage. Doch erst der Rat Theodors von der Goltz lenkte ihn auf das Studium der Nationalökonomie hin, weil sie „für die allgemeine Ausbildung des Historikers förderlich sei"; und in dem breit entworfenen Studienprogramm haben die nationalökonomischen Vorlesungen ihren Platz nur neben anderen nicht unmittelbar historischen gefunden. Es war jedoch gewiß ein Vorteil für seine Annäherung an dieses Fach, daß er darin durch Erwin Nasse eingeführt wurde, welcher, ohne geradezu der historischen Schule anzugehören, doch die Gegenwartszustände geschichtlich verstehen lehrte und, der philologischen Schulung entstammend, auch den Forderungen Belows nach methodisch-exakter Bearbeitung des Stoffes Genüge tun konnte. Die Kollegs über theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre werden trotzdem keine mehr als periphere Berührung mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte herbeigeführt haben [6]). Freilich ist Below gleichzeitig von einer anderen Seite her in ähnlicher Weise an sie herangetreten durch das Medium der Rechtswissenschaft, vornehmlich der Rechtsgeschichte. Daß er letztere durch Brunner in klassischer Form und einer ihn völlig befriedigenden Methodik kennen lernen

6) Wenn Below auch E. Nasse in der ADB. das Erinnerungsdenkmal gesetzt hat, so finden wir dessen Schriften doch nur selten von ihm angezogen.

Digitized by Google

durfte, hat er immer als einen besonderen, ihn tief bestimmenden Vorzug gebucht. Der von BRUNNER ausgehende Einfluß mußte ihn allerdings zuerst in der Richtung auf die Verfassungsgeschichte bestärken. Doch erlangte er gerade durch ihn zugleich die exakte Kenntnis von Institutionen, welche auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von höchster Bedeutung sind. Derart ist er also schon in seinem Studiengange von zweien jener Strömungen getroffen worden, die wir oben als Quellströme der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bezeichneten.

In den Bann aber dieser eben mit lebhaftem Geltungsstreben und einer Fülle von Problemen hervorbrechenden Sonderdisziplin hat Below erst der Mann gezogen, dessen Antagonist er später geworden ist. Niemand konnte damals das frische Pulsieren der neuen großen Hoffnungen, welche sich an die Bereicherung der historischen Erkenntnis durch die systematische Heranziehung auch der ökonomischen Entwicklung knüpften, wohl besser durch seine Person darstellen, als der junge LAMPRECHT. Dieser warf sich ja nicht nur, wie wir sagten, in die erste Reihe derer, welche die Forderung einer selbständigen Wirtschaftsgeschichte vertraten, sondern er stürzte sich auch mitten in Berge wirtschaftsgeschichtlicher Quellen, um aus ihnen das Bild des ökonomischen Ablaufs zu gestalten. Noch heute geht von seinem „Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter", dem Ertrag jener Jahre, der Reiz aus, den das Ringen nach lebendiger Anschauung, ja nach handgreiflicher Vergegenwärtigung der Vergangenheit, die erfindungsreiche Verwertung der verschiedenartigsten und neuartigen Materialien und eine kühne Konzeption immer auf den Historiker ausüben wird. Auch der Student v. Below hat diesen Reiz in den Kollegs des Bonner Privatdozenten gespürt, denen er anfangs mit Spannung folgte. Aber es ist im höchsten Maße für ihn bezeichnend, daß er trotz aller empfangenen Anregungen von LAMPRECHT nicht für die Wirtschaftsgeschichte gewonnen worden ist. Bald setzte eine kritische Ablehnung bestimmter Seiten von Lamprechts Wesen ein, die seiner eigenen überlegen-klaren, verantwortungsreichen und nach Präzision strebenden Art widersprachen. Ganz abgesehen von der schon vorhandenen Hinnei-

Digitized by Google

gung zu anderen Gebieten: bei der geistigen Selbständigkeit dieses, so anders veranlagten Schülers ist es nicht zu verwundern, daß er bei der ersten zentralen Annäherung an unsere Disziplin dennoch nicht mit fortgerissen worden ist. Er schritt vielmehr auf der ihm konformsten Bahn, der Kirchengeschichte, wie er zunächst glaubte, der Verfassungsgeschichte, wie er bald danach einsah, rüstig und folgerichtig weiter.

Wenn auch unter diesen anderen Zeichen stehend, sind jedoch die nun aufgenommenen Archivstudien für die Landtagsakten von Jülich-Berg auch für den späteren Wirtschaftshistoriker von Bedeutung geworden. Sie vermittelten ihm jene lebendige Anschauung des geschichtlichen Geschehens, welche nur aus der intimen Kenntnis originaler Quellen fließen kann. Sie bezeichnen ferner den Punkt, wo Below, eben am Beginn der eigenen Forschertätigkeit, von jenem dritten Quellstrom der wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis, der Lokalgeschichte, berührt worden ist. Dieser hat freilich seiner anders gerichteten Natur gegenüber am wenigsten Kraft über ihn gewonnen. Immerhin scheint eine breitere Gegenständlichkeit bei Below auch in den wirtschaftsgeschichtlichen Schriften stets dort am stärksten durch, wo er von niederrheinischen Verhältnissen redet. Jetzt schon erhielten ihn zudem die Studien an und um die Landtagsakten auch in ihrer eigenen Zielsetzung in dauernder Berührung mit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Problemen. Freilich als er in der „Landständischen Verfassung in Jülich-Berg“ (1885 bis 90) zwei Stände, die Ritterschaft und die Städte, eingehender zu behandeln hatte, tat er es noch rein rechtshistorisch. Erst 1886 in der Entstehung der Rittergüter zeichnet er auch die wirtschaftliche Grundlage des westdeutschen Ritterstandes [7]).

Immerhin war sein Interesse für die Wirtschaftsgeschichte so rege geblieben, daß er sie, 1886 in Marburg habiliert, neben der Verfassungsgeschichte zum Thema seiner Vorlesungen

---

7) Voraussetzung ist, daß der Habilationsvortrag von 1886 die betreffenden Partien des Drucks von 1895 schon enthielt.

Digitized by Google

wählte [8]). Doch von den Vorbereitungen eben des wirtschaftsgeschichtlichen Kollegs ließ er sich sogleich und für längere Zeit noch einmal ganz in das Gebiet der Verfassungsgeschichte entführen. Mit ihnen nämlich beschäftigt, erkannte er den Punkt, von welchem aus er die hofrechtliche Theorie vom Ursprung der Stadtverfassung aufrollen konnte. So warf er sich zunächst in einem bald in schärfster Kontroverse geführten Kampfe auf Grundfragen der Stadtgechichte. Allerdings ließ auch dieser die wirtschaftlichen und sozialen Zustände nie aus seinem Gesichtskreis treten. Ja, die Verflechtung der Materien war in dieser stadtgeschichtlichen Aufsatzreihe noch viel inniger wie bei der territorialgeschichtlichen. Seine Kritik der hofrechtlichen Theorie beruhte auf einer bestimmten Ansicht von den mittelalterlichen sozialen und Wirtschaftsverhältnissen und führte zu Ergebnissen, welche das damals mehr und mehr zur Ausgestaltung gelangte Bild derselben erschüttern mußten. Mehr noch, von der rechtsgeschichtlichen Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung wurde Below zu der sozialgeschichtlichen nach der Herkunft der Stadtbevölkerung, vornehmlich der Handwerker, und von dieser zu der anderen nach der Entstehung des Zunfthandwerkes hinübergeleitet. In ihrer Verfolgung ist er dann (1896) auch auf die Betriebsweise des städtischen Handwerks im Mittelalter eingegangen und die Studie über „Die historische Stellung des Lohnwerks" darf als die erste eigentlich-wirtschaftsgeschichtliche Arbeit Belows angesprochen werden. Es lohnt sich, um seinen Entwicklungsgang zu kennzeichnen, darauf hinzuweisen, daß er hier Bücher auf das engere Gebiet der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung deshalb gefolgt ist, weil er in dessen These, daß sich das Zunfthandwerk wenigstens in der Betriebs f o r m an jene der „hofhörigen Störer und Heimarbeiter" angeschlossen habe, eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie sah. Er gab damals freimütig zu, zu denen zu gehören, welche bisher die Fragen

---

8) Nach Ausweis der Vorlesungsverzeichnisse stand die Verfassungsgeschichte in den vier Marburger Semestern noch weit voran

Digitized by Google

der Betriebsweise in der Gewerbeforschung vernachlässigt hatten [9]).

Wie weit Below damals immerhin schon als Autorität auf gewissen Feldern der Wirtschaftsgeschichte galt, zeigen allerdings die Artikel, welche von ihm seit 1892 für das Handwörterbuch der Staatswissenschaften und seit 1898 für das Wörterbuch der Volkswirtschaft aus den Gebieten des Agrarwesens, des Gewerbes und des Handels verlangt wurden. Es liegt gewiß zum Teil an dem Lexikoncharakter dieser Werke, wenn seine Artikel überwiegend Institutionen des Wirtschaftslebens behandeln. Indessen spiegelt sich darin doch auch der dargestellte Weg, den Below von der Rechts- und Verfassungsgeschichte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte genommen hat, und welcher, wie wir zeigten, ebenso der bis dahin vorherrschenden Entwicklungsrichtung der Disziplin, wie dem persönlichen Entwicklungsgange und der Veranlagung des Autors entsprach. Die Ontogenese des einen Forschers ist ja, möchte man sagen, die kurze Wiederholung der Paläogenese des Faches, wenigstens in seiner einen Wurzel, gewesen. In solchem Maße überwog in seinem Werke immer noch die verfassungsgeschichtliche Blickrichtung, daß, als er an der Jahrhundertwende in „Territorium und Stadt" eine Reihe seiner wichtigsten „Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte" zusammenstellte, die Wirtschaftsgeschichte darin außer durch jene Abhandlung über die historische Stellung des Lohnwerks nur noch in einer neuen über den Ursprung der Gutsherrschaft mitvertreten war [10]). Die ökonomischen Motive der Bildung der Gutsherrschaft und des landwirtschaftlichen Großbetriebes im Osten werden hier in gleichmäßiger Abwägung neben den sozialen und den stark betonten verfassungsgeschichtlichen behandelt.

Dasselbe Jahr 1900, das diesen Aufsatz brachte, leitet aber auch mit dem über „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter" eine Wendung ein. In kurzen Abständen

9) S. Territorium und Stadt, 1. Aufl., S. 322.

10) Auch das Vorwort läßt diese ungleiche Verteilung der Interessen deutlich spüren.

Digitized by Google

folgten sich Abhandlungen, die ausschließlich wirtschaftsgeschichtlichen Problemen gewidmet sind. Allerdings lassen auch sie anfangs den Ursprung aus dem Bereiche seiner verfassungsgeschichtlichen Studien deutlich erkennen. Doch gilt das bei den „Großhändlern" wie bei den „Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters" und dem „Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft)" nur noch im Sinne der Materialbeherrschung. Die Problemstellung ist nunmehr eine vorwiegend oder ausschließlich wirtschaftsgeschichtliche. Mit der Vortragsreihe von 1903: „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" stellt sich Below mitten in diese Disziplin hinein. Zugleich übernimmt er die Mitherausgeberschaft dieser Zeitschrift, welche eigens solchen Problemen gewidmet ist. Seit 1913 etwa hat er sie recht eigentlich geleitet. Die einzelnen Abhandlungen münden dann in erweiterter Gestalt 1920 in der Sammlung, welche den gleichen Titel „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" führt. Sie werden ergänzt durch Besprechungen und Kontroversschriften auf demselben Gebiete und diese leiten wiederum zu den historiographischen Abhandlungen über, welche gerade die Entwicklung und Methode der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung und den Anteil der ökonomischen Faktoren am geschichtlichen Geschehen zum Gegenstand haben. Diese wuchsen sich endlich zu immer breiterer Erforschung der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts aus. Der Untertitel „Geschichte und Kulturgeschichte" (welch letztere die Wirtschafts- und Sozialgeschichte mitbegreift), den die Zusammenfassung dieser Studien in der ersten Auflage von 1916 trug, zeigt an, daß Below zum Geschichtsschreiber der Geschichtsforschung ganz vornehmlich auf dem Wege über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte geworden ist. Auch von dieser Seite her wird beleuchtet, wie die wirtschaftsgeschichtlichen Probleme mehr und mehr dem Mittelpunkt seiner Lebensarbeit näher gerückt sind. Wenn auch die Fragen des Staates immer noch den Mittelpunkt selbst einnahmen, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist jetzt von Below als selbständige Disziplin rezipiert. Er ist nach

Digitized by Google

Lamprecht der erste Fachhistoriker, der das in solchem Umfange getan hat.

Im übrigen hatte der gleiche Schritt bei beiden sehr verschiedene Bedeutung. Bei Lamprecht war es ein Schritt der Fronde gegen die „politische" Geschichtsschreibung, aus deren Enge er die Wissenschaft glaubte befreien zu sollen, ein Schritt empor zu dem neuen Ziele einer Kulturgeschichte, von der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ein Hauptstück darstellten. Hoch hob er diese über die politische Geschichte hinaus. Bei Below handelte es sich nur um das ruhige Ausschreiten in ein weiteres Gebiet der Geschichte, wie für frühere Historiker auch, nur daß dieses inzwischen so an Gewicht und Umfang gewonnen hatte, daß es eine eigene Berücksichtigung beanspruchen konnte. Doch wollte Below mit solcher die Wirtschaftsgeschichte nicht von der allgemeinen scheiden, und als den Hauptinhalt der Geschichte sah er noch immer die Schicksale der in den Staaten geformten Völker an. In diesem Sinne betrachtete er sich selbst als einen politischen Historiker. Die Wirtschaftsgeschichte war für ihn nur eine der möglichen Ergänzungen der politischen. Nicht anders faßte er ja auch die Stellung der Verfassungsgeschichte auf. Daß er aus ihr vornehmlich seine Arbeitsthemen wählte, war eine Frage der Neigung und Eignung, nicht der grundsätzlichen Einschätzung. Und so stand er, in einer gewissen Abschwächung des Verhältnisses, auch der Wirtschaftsgeschichte gegenüber.

II.

Wollen wir die Bedeutung G. v. Belows für die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im letzten Menschenalter ermessen, so scheiden wir füglich seinen Einfluß auf die methodische Ausbildung des Faches und den Ertrag an sachlicher Erkenntnis, den seine Arbeiten ergeben. Den grundsätzlichen Fragen der Methodik eine eigene Berücksichtigung zu schenken, rechtfertigt sich gleicherweise aus der besonderen Veranlagung Belows wie aus der Natur des Faches.

Für ein Fach, das auf der Grenze zweier Wissenschaftsgebiete liegt, ist methodische Klarheit eine ebenso dringende

Digitized by Google

wie langsam nur zu verwirklichende Forderung. Das Wesen der Wirtschaftsgeschichte aber war zu Belows Zeiten ganz besonders umstritten. Befand sie sich doch erst auf dem Wege, aus verschiedenen Ansätzen zusammenzuwachsen, und mußte noch zu ihren eigentlichen Aufgaben durchdringen. Denn wenigstens das, was sie von der Rechtsgeschichte übernehmen konnte, war mehr ein Bild des Zustandes, der sein sollte, als dessen, der gewesen ist. Das Fortschreiten von der einen Erkenntnis zur anderen bedeutete aber die geringere Schwierigkeit gegenüber den folgenden. In dem Interesse an dem wirtschaftsgeschichtlichen Stoffe stießen Geschichte und Nationalökonomie mit verschiedenen Erkenntnisbedürfnissen und Methoden zusammen. Die historische und die systematische Fragestellung standen hier und stehen noch immer einander gegenüber. Der Gegensatz deckt sich freilich nicht mit den Lagern der Historiker und Nationalökonomen. Auch in letzterem kann der historische Standpunkt vertreten werden, wie ihn eben in Belows Wirkungszeit die historische Schule pflegte. Gerade dadurch aber entstand eine Gefahr für die Wirtschaftsgeschichte: daß sie von solchen betrieben wurde, welche nicht in der historischen Methode geschult waren. Endlich kam hinzu, daß sich eben damals die positivistische Geschichtsauffassung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bemächtigte, um aus ihr einen naturgesetzlichen Geschichtsablauf zu erweisen.

In die aus solchen Gegensätzen notwendig entspringenden Auseinandersetzungen einzugreifen und die Wissenschaft in Selbstbesinnung zur Klarheit zu führen, war Below durch besondere Veranlagung berufen und bereit. Will man seine Veranlagung dort treffen, wo sie am stärksten war, muß man sein kritisches Vermögen nennen. Die Antithese ist geradezu sein charakteristisches Denkmotiv. An aufgestellten Ansichten entzündet sich in Zustimmung (die er gern verzeichnete) und in Widerspruch der eigene Geist zur vollen Entfaltung.

Wegen ihrer Bedeutung innerhalb seines Werkes wie für die Entwicklung der Wissenschaft wird man den Versuch machen dürfen, diese Veranlagung zu analysieren. Einige Konstituanten scheinen uns klar zu liegen. Below selbst hat den größten Wert

Digitized by Google

darauf gelegt, daß seine Kritik nicht nur zerstörend, sondern eben so sehr aufbauend gedacht gewesen, und daß sie stets von einem positiven Bilde der zu behandelnden Zustände ausgegangen sei [11]). In der Tat tritt gerade auf dem Gebiete der wirtschaftsgeschichtlichen Zustände dieses festumrissene Bild sehr früh schon auch dort hervor, wo es nur den nicht ins Auge gefaßten Hintergrund der rechtsgeschichtlichen Kontoverse bildet. So sind z. B. in den Aufsätzen über die Stadtverfassung die Grundlinien seiner Anschauung von dem städtischen Wirtschaftsleben, namentlich von der Bedeutung des Handels und überhaupt der Verkehrswirtschaft im Mittelalter durchaus schon vorhanden, von deren festem Boden aus er nacheinander die verschiedensten wirtschaftsgeschichtlichen Ansichten kritisiert hat. Dazu trat als die selbstverständliche Voraussetzung aller Kritik die logische Denkschärfe. Nicht minder wichtig erscheinen uns jedoch zwei andere Punkte: Das unverrückbare Festhalten methodischer Grundsätze und der Mut des Verantwortungsbewußtseins.

Wir berühren hier letzte Fragen der Persönlichkeit, welche nur mit Andeutungen beantwortet werden können.

Max Weber hat einmal darauf hingewiesen [12]), daß für Roscher die von Below aufgestellte Forderung, die Geschichte solle uns von dem „niederdrückenden und abstumpfenden Gefühl, das die von der Naturforschung vorgetragene Lehre unserer Abhängigkeit von allgemeinen Gesetzen bei uns hervorbringen will", befreien, nicht bestand, weil seine Ansicht vom geschichtlichen Geschehen zu fest in seiner religiösen Vorstellung verwurzelt war. Indessen scheint es uns, daß Belows Abwehrstellung eben aus derselben Wurzel entsprungen ist. Wenigstens wird man den Kampf seiner idealistischen gegen die positivistische Geschichtsauffassung letzten Endes daraus erklären dürfen und auch für die frühe Sicherheit seiner grundsätzlichen wissenschaftlichen Anschauungen auf die Geschlossenheit seiner gesamten Persönlichkeit hinweisen müssen, deren

11) Diese Zeitschrift 20 (1927), S. 114, Anm. 1.

12) M. Weber, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, Schmollers Jb. 27 (1903), S. 203, Anm. 1.

Digitized by Google

eines Fundament seine Religiosität war. Auf ihrem nie verlassenen Boden bewegte er sich frei und sicher den Menschen und Problemen gegenüber. Sie darf wohl auch als der Untergrund seines hochausgebildeten Verantwortungsgefühls angesehen werden, das durch sein nationales Bewußtsein noch eine besondere Färbung erhielt.

So war ihm, in den wissenschaftlichen Kampf einzutreten, wo er eine Verrückung oder Entstellung der Wahrheit, eine Unklarheit oder Verschwommenheit sah, eine Pflicht, der er sich durchaus nicht entziehen durfte. Mit Härte drang er darauf, daß nur klare Auseinandersetzung mit gegnerischen Meinungen die Wissenschaft fördern könnte. Mit Worten, die zum mindesten malitiös klingen, lehnte er die Liebenswürdigkeit als eine Stimmung ab, welche der wissenschaftlichen Erörterung hinderlich sei. In der steten Erneuerung seiner Angriffe und in ihrer Durchführung erschien er als streitfroher Kämpfer. Wer ihn wirklich gekannt hat, weiß, daß die dauernde Kampfhaltung aus dem Bewußtsein der Pflicht entsprang, der sich ein innerlich liebenswürdiger und reich empfindender Mann unterwarf. Und so viele Fehden auch gegen Gelehrte G. v. Below ausgefochten hat, sie galten, wie es H. Finke an seinem Grab bezeugte, stets der Sache und niemals der Person.

Das starke kritische Vermögen Belows ist eine Potenz gewesen, welche in die wissenschaftliche Entwicklung seiner Zeit nachdrücklich eingegriffen hat. Durch sie übertrug sich seine methodische Selbstdisziplin auf das Fach der Wirtschaftsgeschichte, das solcher dringend bedurfte. Mit ihm begleitete er die Fortschritte der Forschung als Warner vor Irrwegen, durch es trieb er sie in stetem Bohren an den entscheidenden Problemstellen zu weiteren Fortschritten an. Dabei hat er sich in zunehmendem Maße dieser Zeitschrift bedient, in der er weniger seine sachlichen Beiträge als seine Kritik zu Wort kommen ließ. Namentlich in den letzten Jahren kontrollierte er im Besprechungsteil wachsam die Wege des Wissenschaft.

Gleich den positiven Grundlagen seiner Kritik standen auch seine methodischen Grundsätze schon früh fest. Ohne hier zu versuchen ein System derselben zu entwerfen, heben wir jene

Digitized by Google

hervor, welche im besonderen für unser Fach Bedeutung erlangt haben.

Für Below bestand nie ein Zweifel, daß die Wirtschaftsgeschichte eine historische Wissenschaft sei. Es ist sein Verdienst, sie gegenüber Verdunklungsgefahren in allen Konsequenzen mit Nachdruck als solche in Anspruch genommen zu haben. Auch für die Wirtschaftsgeschichte gelten nur dieselben Erkenntnismöglichkeiten, wie für die Geschichte überhaupt, und diese hat er namentlich in der Auseinandersetzung mit Lamprecht aufs schärfste gegen die naturwissenschaftlichen abgegrenzt. Wenn die theoretische Wirtschaftswissenschaft noch über die Geltung naturgesetzlicher Kausalität innerhalb der Wirtschaftsvorgänge im Zweifel ist, dagegen, daß dieser Begriff nicht wieder in die Wirtschaftsgechichte eindringt, bieten Belows Schriften ein Arsenal von Abwehrwaffen. Es war seine besondere Vorliebe, die Motive der geschichtlichen Entwicklung zu untersuchen, aber er verlangte dabei Zurückhaltung im Urteil und erhob immer wieder „Protest gegen die äußerliche Konstruktion von Entwicklungsreihen und die wohlfeilen Ableitungstheorien“ [13]). Dem Verlangen, gesetzmäßige Entwicklungsreihen zu erkennen, setzte er die Selbstbescheidung entgegen, daß der geschichtliche Ablauf niemals restlos zu erklären ist. Als echter Historiker war er von der Komplexität des geschichtlichen Geschehens durchdrungen, in welchem er keinem Faktor einen grundsätzlichen Vorrang zubilligen konnte. So gerne Below bereit war, den kollektivistischen und den typischen Durchschnittserscheinungen in der Geschichte Beachtung zu schenken, immer betonte er daneben die Bedeutung der Persönlichkeit, wollte er ihrem freien Schalten den Raum gewahrt wissen. Geschweige, daß er den ökonomischen Faktor im Weltgeschehen als den allein wirkenden anerkannt hätte. Aus seiner idealistischen Grundanschauung heraus bekämpfte er so den halben oder ganzen Positivismus, wo immer er auf ihn stieß.

Für die Erforschung der Wirtschaftsgeschichte kann nur die

13) Territorium und Stadt, 1. Aufl. (1900), S. XI.

Digitized by Google

historische Methode maßgebend sein. Immer wieder ist er für die Reinhaltung der Disziplin in dieser Hinsicht in die Schranken getreten. Man darf vor allem an seinen Kampf gegen aprioristische Konstruktionen und Analogiebeweise erinnern, die sich gerade auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialgeschichte breit machten. In dem Aufsatz über „Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie" stellte er dabei ein besonders glänzendes Beispiel methodischer Selbstbesinnung auf. Für eine Wissenschaft, in welcher für den Gebrauch eines anderen Faches, der Volkswirtschaftslehre, die Versuchung zum Arbeiten aus zweiter Hand nur zu nahe liegt, war es ferner von großer erzieherischer Bedeutung, daß Below auch auf dem Satz der historischen Methode bestand, daß die Erkenntnis aus den Quellen selbst gewonnen werden müsse und daß deren Verwertung die Schulung in der philologischen und Urkundenkritik voraussetze. Wir berufen uns auf Salin [14]), daß überhaupt in seinem Kampfe mit Schmoller und dessen Schule um die historische Methode in der Wirtschaftsgeschichte „die historische Wahrheit überall auf Belows Seite" gewesen ist. Heute gelten seine Grundsätze, darf man wohl sagen, allgemein als anerkannt für die Wirtschaftsgeschichte. Daß das erreicht worden ist, verdanken wir zum besten Teil seinem unaufhörlichen Mahnen.

So sehr Below nun auch philologische Einzelkritik und historische Skepsis predigte, er hat sich auf der anderen Seite solchen Forderungen nicht verschlossen, welche von den Nationalökonomen an die Wirtschaftsgeschichte gestellt worden sind. Das gilt in Hinsicht der gedanklich-systematischen Durchdringung des Stoffes, wie in Hinsicht der Themenwahl. Er hat vom Historiker überhaupt eine „richtige und scharfe Bestimmung des Wesens der Dinge" verlangt [15]). Dazu haben für den Wirtschaftshistoriker selbstverständlich auch die nationalökonomischen Kategorien zu dienen [15 a]). Kennzeichnend ist hier seine Haltung

14) E. Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Staatswissenschaft XXXIV (1923), S. 36, Anm. 4.

15) Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 188.

15 a) Vgl. Theodor Mayer, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschafts-

Digitized by Google

in dem Streite über die Stufenfolgen der Wirtschaft, in welchem ihm neben M. Weber das Hauptverdienst der grundsätzlichen Lösung zukommt. Die Stufen wurden zwar nicht als konkrethistorische Perioden anerkannt, sondern nur als ideelle Typen. In diesem Umfange aber wurde ihre Bedeutung als heuristischer Hypothesen durchaus festgehalten. Wie willig Below Büchers Forderung aufnahm, auch die Betriebsformen der Gewerbe in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen, erwähnten wir schon. Die Aufnahme spezifisch-ökonomischer Gesichtspunkte in die wirtschaftsgeschichtliche Forschung entsprach nur seiner Auffassung von der umfassenden Aufgabe des Historikers. So hat er auch die Bereicherung der Wirtschaftsgeschichte durch Sprachwissenschaft, Siedlungskunde, Archäologie und historische Geographie freudig begrüßt und deren Ergebnisse hineingearbeitet. Allerdings griff er die Gesichtspunkte dieser Fächer von dem zentralen Standpunkt des Historikers auf und entnahm ihnen nur, was seinen Zwecken entsprach. Auch ist nicht zu verkennen, daß er, entsprechend Anlage und Werdegang, der Wirtschaftsverfassung ungleich mehr Interesse geschenkt hat, als den im engeren Sinne ökonomischen Problemen.

Das bedeutet keineswegs nur eine Lücke. A. Dopsch hat eben in diesem Jahre mit erkennbarer Beziehung auch auf den bestimmenden Einfluß G. v. Belows „die juristische Schärfe begrifflicher Scheidung der verschiedenen dynamischen Kräfte der Wirtschaft" als einen Vorzug der deutschen Wirtschaftsgeschichte bezeichnet [16]). Er sieht darin freilich auch „eine gewisse Einseitigkeit, um nicht zu sagen Gefahr", und wir stimmen ihm vollkommen zu. Sicherlich hat diese Richtung der Wirtschaftsgeschichte wertvolle Erkenntnisse vorenthalten. Daß diese hingegen umgekehrt bei einer isolierenden Beachtung der ökonomischen Faktoren der anderen Gefahr des Materialismus unterliegt und auf dem Wege dazu ist, hat ebenso richtig

---

theorie, Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 82 (1927), S. 45 und 48.

16) A. a. O. S. 524 f.

Digitized by Google

Salin bemerkt [17]). Und nun im ganzen zu würdigen, was Belows Grundeinstellung zur Wirtschaftsgeschichte, die Tatsache, daß er sie als politischer Historiker betrieben hat, für unsere Disziplin bedeutet, berufen wir uns auf die weitere Feststellung Salins, daß jene Gefahr des Materialismus nur dort in geringem Maße aufgetreten ist, „wo durch Below die Bedeutung des politischen Faktors eingehämmert war und so mindestens dies eine außerwirtschaftliche Moment in (den) Betrachtungen wiederkehrt". Um so viel höher man den Geist schätzt, in welchem eine Wissenschaft gepflegt wird, als die Fülle der Kenntnisse, welche sie schon gefördert hat, um so viel geringer wird man jene Einseitigkeit gegenüber dieser anschlagen.

III.

Überschaut man das Lebenswerk G. v. Belows auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, so stellt es sich nach Raum, Zeit und Inhalt als geschlossen und beherrscht von einheitlichen Gesichtspunkten dar.

Am geschlossensten erscheint es auf den ersten Blick in seinem räumlichen Umfange: Es ist wie alle seine Werke gänzlich der deutschen Geschichte gewidmet.

So umfassend seine Belesenheit und so weit gespannt sein Interessenkreis war, ihr schriftlicher Niederschlag ist immer auf die Geschichte des eigenen Volkes bezogen.

Auch der zeitliche Umfang seines Werkes ist klar umschrieben: Es umfaßt das Mittelalter in jenem Sinne, in dem er es für die Gebiete des Verfassungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftslebens aufgefaßt sehen wollte, d. i. bis zum Ende des ancien régime. Der Schwerpunkt des Interesses liegt im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit. Seltener griff Below in die früheren Perioden hinab, ganz selten, außer in der Historiographie, betrat er den Boden der neuesten Zeit.

Was den materiellen Inhalt angeht, so ist er in gewissem Maße schon durch die räumliche und zeitliche Begrenzung abgesteckt. Innerhalb derselben hat Below von dem zentralen Kom-

17) E. Salin, Zur Methode und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, Schmollers Jb. 45 (1921), S. 498.

Digitized by Google

plex des Städtewesens ausgehend, das Gewerbeleben und, in geringerem Umfange, den Handel untersucht. Den auch noch in den zeitlichen Rahmen fallenden Anfängen der Industrie hat er dagegen keine eigenen Forschungen gewidmet. Gleichwertig neben dem städtischen Komplex steht das Agrarwesen. Hier ist Below auch weiter auf die Probleme der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte eingegangen.

Eine solche äußere Abtastung des Umfangs seines Werkes läßt allerdings dessen inneren Zusammenhang noch nicht erkennen und die Einheitlichkeit desselben ist in bezug auf den Inhalt überhaupt nicht so mühelos erfaßbar, wie in räumlicher und zeitlicher Erstreckung. Das liegt zum guten Teil an Belows Arbeitsweise und der Form seiner Veröffentlichungen.

Es muß auffallen, daß ein Mann, dessen bedeutender Einfluß auf die Entwicklung des Faches so unverkennbar und so anerkannt ist, keine größere Darstellung wirtschaftsgeschichtlichen Geschehens geliefert hat. Heute, da man allenthalben auf „Zusammenschau" drängt, mag zur Erklärung das Wort vom Spezialistengeist des 19. Jahrhunderts rasch zur Hand sein. Eine genauere Prüfung wird vorsichtiger urteilen. Trotz Inamas Vorgang erkannte die Generation von 1880 die Zeit noch nicht als reif an, um eine Gesamtdarstellung und ein Gesamturteil auch nur über die deutsche Wirtschaftsgeschichte zu wagen. Sehr viel an Vorarbeit schien ihr noch zu leisten. In dieser Überzeugung war Below mit seinen Zeitgenossen einig. Mit ihnen legte er Hand an. Doch ist er in der Ausführung seine eigenen Wege gegangen. Sie sind kennzeichnend genug für sein Wesen.

Schmoller forderte damals die Einzeluntersuchung als notwendige Folge aus der Lage der Wirtschaftsgeschichte. Er sah in seinem Tucherbuch das Beispiel einer solchen aus umfänglichem Quellenstoff die Probleme herausarbeitenden Monographie. Lamprecht ist ihm bald mit seinem „Deutschen Wirtschaftsleben" auf dem Gebiete der Agrargeschichte gefolgt. Below hat nur einmal eine gegebene Quellengruppe ausgeschöpft, und nur auf dem Gebiete des Staatswesens in der „Landständischen Verfassung von Jülich-Berg". Diese Darstellung

Digitized by Google

hatte sich ihm als Einleitung zur Edition der Quellen aufgedrängt. Bei keiner der folgenden Arbeiten hat er sich mehr von der primären Gegebenheit der Quellen leiten lassen. Am wenigsten hat er, was LAMPRECHT 1883 gleichfalls als Folge der wissenschaftlichen Zeitlage erklärte [18]), „die reiche Quellenüberlieferung, wo sie sich am leichtesten bietet, verarbeitet". Seine Schriften haben die Wissenschaft mit einer Fülle von Einzelerkenntnissen bereichert, er ließ solche nach aufgestellten Grundlinien von seinen Schülern sammeln, sein Historikerherz freute sich jeder, auch kleinen, exakten Feststellung oder Beobachtung. Doch während andere als nächstes Bedürfnis der werdenden Disziplin die unmittelbare Vermehrung des Wissensstoffes ansahen, wandte er seine Kräfte an eine andere nicht minder dringende Aufgabe. Was SOHM von Belows Buche über den deutschen Staat des Mittelalters gesagt hat [19]), daß es ihm gelungen, in die „Wildnis von Begriffen", welche die Literatur darbot, „Licht und Luft zu bringen", das darf man als Motto auch über seine wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten setzen. Die besondere Leistung Belows war das Sichten der Anschauungen mit kritischer Schärfe aus weiter, klarer Übersicht und mit Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Faktoren. Am Anfang steht ihm nicht der Stoff sondern das Problem. Wo er auf Probleme stieß, die ihm lösenswert erschienen und ihn innerlich angingen, da griff er zu. Dann ordnet sich ihm ein in außergewöhnlicher Quellen- und Literaturkenntnis gewonnener Stoff unter beherrschenden Gesichtspunkten. In strengem Aufbau logischer Gedankenführung verfolgt er seine Grundthese, mit sparsamer Bescheidung gibt er an Anschauungs- und Beweismaterial nur so viel, als ihm unerläßlich scheint. Erprobte Belegstellen werden gerne wieder und wieder angeführt. Belows Arbeiten breiten sich nie im Stoffe aus. Die Lebendigkeit des historischen Bildes, das aus einer sinnlich-anschaulich veranlagten Natur fließt, geht ihnen durchaus ab. Herb, aber um so schärfer tritt dafür das Gerüst der Beweisführung hervor. Seine

18) S. oben S. 3, Anm. 5.

19) S. den Brief, den BELOW in Der deutsche Staat des Mittelalters, 2. Aufl. (1925), S. XXI, wiedergibt.

Digitized by Google

Klarheit ist nie durch den Wunsch nach illustrierender Schilderung getrübt worden.

Solcher Arbeitsweise bietet sich als Form der Darstellung der Aufsatz, nach Bedarf zur Abhandlung erweitert. Derart sind in der Tat die meisten Werke von Belows Feder. Doch charakterisiert sie Anstoß und äußere Form noch keineswegs genügend in ihrer durchgehenden Eigenart. Man muß hinzusetzen, daß sich jedes von ihnen einen bedeutungsvollen Vorwurf genommen hat. Stets griff Below an entscheidender Stelle in die wissenschaftliche Debatte ein. Man darf wohl zwei Typen seiner Abhandlungen unterscheiden. Die einen suchten gerade das auf, was Lamprecht in der zeitgenössischen Literatur vermißt hatte: „die Grundzüge der durchgreifenden wirtschaftlichen Entwicklung"; die anderen sind der Kennzeichnung ganzer Perioden gewidmet. Überflüssig zu sagen, daß sich bei solcher Stellung der Aufgabe Belows durchaus über die Erwartung Lamprechts erhob, wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben könnten vorderhand nur räumlich begrenzt gelöst werden.

Daß dieses konzentrierte Einsetzen der Kräfte an den Punkten der Entscheidung aufs engste mit Belows kritischer Veranlagung zusammenhängt, ist offenbar, und daß diese auch in materieller Hinsicht auf dem jungen Gefilde der Wirtschaftsgeschichte großen Nutzen stiften konnte, leicht einzusehen. Viel Gestrüpp galt es wegzuräumen, um erst einmal den Weg zu überschauender Darstellung frei zu machen. Dennoch halten wir diese seine Anlage allerdings auch für ein Moment, das ihn selber in der zusammenhängenden Entfaltung seiner geschichtlichen Anschauung lange und empfindlich gehemmt hat. Nur allmählich ringt sich auf dem wirtschaftsgeschichtlichen Gebiete seine Produktion von der Auseinandersetzung zur Darstellung des gleichsam latent schon vorhandenen Bildes durch und wird von jener immer wieder unterbrochen. Hingestreut finden sich oft in seinen Kritiken Ansätze zu weitreichenden Gedankenreihen, die erst später zu breiterer Ausführung gelangten. Auch dann tritt das Ergebnis seiner Denkarbeit meist in mehrfach sich überschneidenden Studien zutage.

Es kommt hinzu, daß Below mit besonderer Vorliebe die Er-

Digitized by Google

forschung der Motive betrieb, in der er sich auch mit Tendenzen seiner Zeit einig fühlte. Er hat der Motivenforschung das Verdienst zugeschrieben, daß sie dazu führe, „nach den Kulturbedingungen zu fragen, unter denen (die historischen Erscheinungen) ans Licht treten“[20]). Die Motivenforschung ist derart ein Ansporn zur Beschäftigung mit der Wirtschaftsgeschichte gewesen, aber auch ein Moment, das von der Zusammenfassung zurückhielt.

Die Bescheidung dieser Periode bedeutet indessen nicht mangelnde Übersicht übers Ganze, noch grundsätzliche Ablehnung der Aufgabe, dies zur Darstellung zu bringen. Als die Arbeit wieder einer ganzen Generation vorlag, erkannte Below im Plane des von ihm mit Meinecke seit 1903 herausgegebenen Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte als erster, soweit wir sehen, die Aufgabe der Zusammenfassung voll an und maß sich selbst in einer „deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert“ einen Teil davon zu. Neben der Politik, der er sich aus innerster Überzeugung nie glaubte entziehen zu dürfen, arbeitete er dann auf die zusammenfassende Darstellung wenigstens des einen Hauptgebietes hin. „Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte“ stellten 1920 die Marksteine auf, denen entlang sie geführt werden mußte. Seit etwa 1922 plante er, eine deutsche Agrargeschichte für das Handwörterbuch selber zu schreiben. Er hatte sie unter der Feder, als der Tod ihm diese aus der Hand nahm. Inzwischen hatten schon seit 1907/8 Kötzschke und Sieveking zum erstenmal wieder seit Inama eine Zusammenfassung, wenn auch nur in den Grundzügen geboten [21]). In jüngster Zeit ist der Wille zu solcher Zusammenfassung vielfältig durchgebrochen [22]). Es stellt kein geringes Zeichen für sein Fortschreiten mit den Tendenzen der Zeit dar, daß Below sich so früh schon in die Reihen

20) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. (1914). S. 27 (1171).

21) R. Kötzschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh., und H. Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte (vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart) in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft.

22) Th. Mayer, a. a. O. S. 45.

Digitized by Google

der Bewegung gestellt hat. Wer diesen „Konservativen" näher kennen lernen durfte, konnte freilich auch in anderer Hinsicht überrascht sein, wie aufgeschlossen er manchen Zeitwandlungen gegenüberstand.

Da aber Below die Auswirkung in dieser neuen Epoche versagt geblieben ist, steht es bei uns, den Ertrag seiner Arbeit wenigstens in den Hauptpunkten zusammenzustellen. Wir hoffen, daß selbst bei diesem knappen Versuch auch die inhaltliche Geschlossenheit seines Werkes offenbar wird.

IV.

Der vorkarolingischen Periode hat Below keine besonderen Arbeiten gewidmet. Seine Leistung ist hier vornehmlich die Sichtung und Überprüfung älterer, die Aufnahme oder Ablehnung neu auftauchender Ansichten. Auch in diesem Umfange erheischt sie hier Interesse soweit, als sie den Unterbau für seine Anschauung der folgenden Epoche darstellt.

Below hielt sich auf seiten derjenigen Forscher, welche, vom Agrarkommunismus der Urzeit ausgehend, die Ansiedlung und einen beträchtlichen Teil des Wirtschaftslebens durch Korporationen in Gestalt der Markgenossenschaft oder Ortsgemeinde bestimmt sehen. Er steht hier namentlich auf den Schultern von Meitzen [23]). Doch ist auch der Zusammenhang seiner wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen mit seinen verfassungsgeschichtlichen schon hier deutlich zu greifen. Denn bei diesen hatte er zuerst „die Überzeugung gewonnen, daß den Zwangsverbänden des Staates und der Gemeinde in dem Leben des deutschen Volkes im Mittelalter eine größere Bedeutung zukomme, als die Forschung lange Zeit zugestehen wollte" [24]). Damit war die eine positive Größe, herüberreichend aus der Urzeit, gewonnen, welche er der Anschauung von der Alles beherrschenden Grundherrschaft entgegensetzen sollte. Trotz des starren Ausgangspunktes des Agrarkommunismus ist das Bild, das Below, diesen

23) Besonders bezeichnend ist dafür, in welchem Umfange Below in den Artikeln „Ansiedlung" und „Flurzwang" des Handwörterbuchs der Staatswissenschaft Meitzens Artikel der ersten Auflage übernommen hat.

24) Territorium und Stadt. 1. Aufl. (1900), S. VIII.

Digitized by Google

einmal überwunden, von der Siedlungs- und Wirtschaftsgemeinde entwirft, nicht das einer schematisch-gleichmachenden Demokratie. Schematischen Bildern hat Below sich nie ausgeliefert. Gerne erkannte er die Betonung grundherrlicher Elemente unter den germanischen Freien an. Ihre Steigerung freilich im Sinne Wittichs bis zur Umwandlung aller Freien in Grundherren hat er begreiflicherweise abgelehnt.

Wie dieses Bild der sozialen Struktur nicht ohne Beeinflussung durch die Anschauungen vom Hochmittelalter zustande gekommen sein wird, so fallen aus dieser auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verhältnisse Reflexe schon in die Vorperiode zurück, indem die Beachtung tauschwirtschaftlicher Züge das einseitige Schema der geschlossenen Hauswirtschaft auflockern. So ist eine Ansicht dieser vielumstrittenen Wirtschaftsepoche entstanden, welche durch die noch immer weit auseinandergehenden Meinungen hindurch abwägend und doch ohne Verschwommenheit eine mittlere Linie einhält, die ihre Anknüpfung ohne Bruch an die folgende Periode gestattet.

Dieser Periode des karolingischen und vornehmlich des hohen Mittelalters hat Below von Anfang an seine besondere Teilnahme zugewandt, hier hat er seine bedeutendsten Erfolge errungen. Der Kampf gegen die Überschätzung der Grundherrschaft ist zweifellos ein Hauptstück seiner wissenschaftlichen Leistung. Er hat ihn auf dem Felde der Verfassungsfragen begonnen, aber ihn dort, wie er und wir mit ihm betont haben, nur auf Grund schon bestimmter Ansichten auch über das wirtschaftliche Wesen der Grundherrschaft führen können. Der Ausgangsgedanke erwies sich als überaus fruchtbar. Er erlaubte, nach den verschiedensten Seiten hin die Kritik des Gebäudes in Angriff zu nehmen, welches man eben von der Grundherrschaft, ihrer weitgehenden Autarkie und ihrem beherrschenden Einfluß auf die meisten Lebensgebiete errichtet hatte. Deswegen stehen auch die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Ergebnisse dieser Auseinandersetzung so fest, weil sie nur Teile einer umfassenden und sorgfältig durchdachten Anschauung von der Bedeutung der Grundherrschaft im mittelalterlichen Leben überhaupt sind.

Jener Ausgangspunkt ist erkennbar die Einsicht, welche aller-

Digitized by Google

dings selber eine allmähliche Klärung durchgemacht hat, daß der Unfreie des Mittelalters nicht mit seiner ganzen Person, sondern nur in einem bestimmten Umfange seinem Herren unterworfen war, daß ihm also eine Sphäre der Verfügung über seine Person und damit seine Arbeitskräfte blieb. Diese mit aller Energie vertretene Scheidung von rechtlicher und wirtschaftlicher Freiheit ist zunächst ein Fundament allen sozialgeschichtlichen Verständnisses des Mittelalters und heute gänzlich rezipiert. Es bot die Anknüpfung für eine allmähliche Evolution der Standesverhältnisse. Wenn es die Bedeutung der Grundherrschaft gleichsam von innen her einschränkte, so trat ihm, diese von außen her begrenzend, der stete Hinweis auf Erhaltung von freien Bevölkerungselementen im Mittelalter zur Seite. Sie sind nicht durch die Grund- und Leib- und Schutzherrschaft gänzlich aufgesaugt worden. Below selber hat beide Sätze sogleich angewandt, um die Entstehung des Bürgerstandes im Mittelalter zu erklären. In Hinsicht der Bevölkerung des flachen Landes hat er sie nicht in eigenen Studien weitergeführt, aber doch die Konsequenzen aus ihnen gezogen, wenn er die agrare Entwicklung im Überblick zu zeichnen hatte.

Auch in den Kampf gegen die Überschätzung der Grundherrschaft in ökonomischer Beziehung ist Below von der Seite der städtischen Verfassungsgeschichte her eingetreten. Dieser Kampf bedeutete vornehmlich die Richtigstellung der Anschauung von der Fronhofswirtschaft als einer geschlossenen Hauswirtschaft und hatte sich auf zwei Hauptpunkte zu beziehen: Auf das Maß der grundherrlichen Eigenwirtschaft und auf das Maß ihrer nach außen abgeschlossenen Verbundenheit mit der Wirtschaft der Grundholden. Der von Below 1887 geführte Nachweis, daß die städtischen Handwerkerverbände nicht an solche der Fronhöfe anknüpfen, traf zunächst zwar nur die Institution. Er verwandte indessen bereits die quellenmäßige Ansicht, daß die gewerbliche Eigenproduktion an den grundherrlichen Zentralen nicht so umfänglich gewesen sei, wie man vielfach angenommen hatte, und griff damit auch das ökonomische Problem auf.

Er wurde noch verstärkt durch den anderen, daß das Lohnwerk keine notwendige Durchgangsstufe des mittelalterlichen

Digitized by Google

Handwerks sei. Nach diesem in der Richtung der gewerblichen Fronhofsproduktion geführten Angriff hat Below dem Problem keine eigenen Untersuchungen mehr gewidmet. Doch findet man bei ihm wenigstens in den Grundzügen angedeutet wohl alle Argumente, welche vor der eingehenden Kapitular- und Traditionenkritik gegen die übersteigernde Zeichnung der Grundherrschaft vorgebracht werden konnten. Namentlich hat er auch auf dem Felde der Wirtschaft die Folgerungen aus jener Grundthese gezogen, und zwar in Hinsicht der Agrargeschichte wie des zweiten Hauptpunktes. Die Betonung, daß der Hörige auch ökonomisch nicht einfach in der Wirtschaft des Herren aufgegangen sei, wurde ein mannigfach variierter Grundsatz. 1927 hat er ihn noch einmal fest formuliert: „Jeder Bauer, gleichviel ob frei oder unfrei, und ob Unfreier des Stadtherrn oder eines anderen Herrn, konnte auf dem städtischen Markt kaufen und verkaufen“ [25]). Daß auch der Grundherr zur Ergänzung der Eigenwirtschaft des Einkaufes auf dem Markt bedurfte, daß er diesen in der Tat aufgesucht hat, und daß dies namentlich für die zahlreichen kleinen Grundherren ganz regelmäßig gelte, ist nicht minder einer jener Sätze, welche durch Below dem eisernen Bestande der Wirtschaftsgeschichte eingereiht worden sind. Die Bestimmung der Grundherrschaft als einer geschlossenen Hauswirtschaft konnte demgegenüber nicht aufrecht erhalten werden.

Die letzten Sätze zeigen, welche Perspektiven sich nach der positiven Seite für die Anschauung von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Mittelalters aus Belows Kritik ergaben. Stets bestrebt, „zu den tatsächlichen Verhältnissen vorzudringen“ [26]), legte sie den Weg frei für eine richtige Einschätzung der tauschwirtschaftlichen Elemente in diesen Jahrhunderten, welche das Bild der hypertrophen Grundherrschaft als geschlossener Hauswirtschaft verschüttet hatte. Es galt, das Gegenbild der mittelalterlichen Marktwirtschaft zu entwerfen, welches den jener abgenommenen Raum auszufüllen hatte. Dabei handelte es

25) In dieser Zeitschrift 20 (1927), S. 115, doch s. schon z. B. Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 195.

26) Territorium und Stadt. 2. Aufl. (1923), S. VI.

Digitized by Google

sich hauptsächlich um zweierlei: Um die Frage der Erzeugung der Marktgüter und um die Frage des sie verteilenden Handels.

Below hat selber einen Teil dieser aufbauenden Arbeit geleistet. Erstere Fragen betreffend findet man bei ihm von Anfang an als sicheres Besitzstück das, was jüngst A. Dopsch als vergessen oder als neue Entdeckung glaubte herausstellen zu müssen. das Bewußtsein nämlich von einem Zusammenhange der mittelalterlichen Kultur mit der römischen auf dem Boden des einstigen Imperiums, hier in Gestalt von Resten eines für den Markt arbeitenden selbständigen Gewerbes. Below hat allerdings diesen Zusammenhang viel geringer angeschlagen als Dopsch. Daneben wies er auf die gewerbliche Nebenarbeit von freien Bauern oder unfreien kraft ihrer wirtschaftlichen Freiheit hin, welche ihm seine Anschauung der ständischen Verhältnisse nahelegte. Er zeigte aber auch den ökonomischen Anknüpfungspunkt innerhalb der grundherrlichen Wirtschaftsorganistion selbst, wo der Übergang des Hörigen zur Marktproduktion in Form von Preiswerk vorbereitet war, nämlich in der Tatsache, daß die Grundholden häufig bei Abgabe von Gewerbeerzeugnissen an den Herren den Rohstoff selber zu stellen hatten. Diesen Wurzeln mittelalterlicher Handwerke ließ er namentlich von seinen Schülern nachgehen. Es war vornehmlich sein und seiner Schule Verdienst, wenn aus dem Dunkel der spärlichen Quellen diese breiten Ansatzflächen der Entwicklung außerhalb der Fronhöfe heraustraten.

Was die Fragen des Handels betrifft, dessen Unterschätzung der grundherrlichen Theorie immanent ist, so hat Below sich mit ihnen mehr im Zusammenhange jenes zweiten Komplexes beschäftigt, den man als den anderen Pol seiner sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten bezeichnen kann, der Stadtwirtschaft. Ihm wenden wir uns zu.

Die Stadtwirtschaft hat Below nicht nur, wie die geschlossene Hauswirtschaft, als heuristisches Mittel, sondern als historische Wirklichkeit anerkannt; nur daß diese Wirklichkeit sich wesentlich von dem Bilde unterschied, das durch Bücher entworfen worden war. Die Kritik desselben bewegt sich auf bekannten Bahnen: Es werde der Fülle des geschichtlichen Lebens nicht

Digitized by Google

gerecht. Dabei wurde namentlich die zu geringe Wertung des Handels moniert.

Diesen Punkt hatte Below schon für die Periode vorgebracht, in welcher die geschlossene Hauswirtschaft herrschend gewesen sein soll. Auf einer höheren Einschätzung des Handels beruhte seine Ansicht von der Entstehung der mittelalterlichen Stadt in wirtschaftlichem Sinne. Gleich am Anfange seiner Forscherlaufbahn hat er der hofrechtlichen Theorie vorgehalten: „Die Binsenwahrheit, daß die städtische Entwicklung an Handel und Verkehr anknüpft, hat man ganz außer Acht gelassen“ [27]); und nachher hat er gegen Sombart darauf bestanden, daß nicht die Ansiedlung zahlreicher Grundrentenempfänger, sondern die günstige Verkehrslage den Aufstieg eines Ortes zur Stadt bedinge [28]). Es war nur folgerichtig, wenn Below diesen Handel auch nach der Stadtentstehung genügend gewürdigt sehen wollte. In Büchers Stadtwirtschaft kam er nach zwei Richtungen zu kurz: Die Annahme überwiegender Kundenproduktion schaltete den berufsmäßigen Platzhandel aus, die Annahme weitgehender Autarkie der „Stadtwirtschaftskreise“ ließ nur einen auf wenige Artikel beschränkten Fernhandel über sie hinausgreifen. Belows Widerspruch in beiden Richtungen bedeutete die Anerkennung volkswirtschaftlicher Züge bereits im mittelalterlichen Wirtschaftsleben. In einer dritten Richtung hat er den mittelalterlichen Handel gegen Unterschätzung verteidigt, als Sombart ihm die Fähigkeit absprach, die Anfangsvermögen zu bilden, mit denen im Spätmittelalter die frühkapitalistische Expansion einsetzt.

In der Behauptung seiner Anschauung von dem Umfange des mittelalterlichen Handelsbetriebes mußte Below aber auch mit verkehrter Front kämpfen, gegen jene Anschauung nämlich, daß die Kaufleute des Mittelalters durchaus Großhändler gewesen seien, eine Anschauung, die eigentümlicherweise gerade auch von namhaften Anhängern der grundherrlichen Theorie vertreten worden war. Häpke hat diesen

27) Histor. Zeitschrift 57 (1887), S. 224.

28) Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte. Schmollers Jb. 43 (1919), S. 811 ff., bes. 822.

Digitized by Google

Aufsatz von 1900 über „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter" A. SCHULTES „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig" als Markstein einer neuen Phase in der Entwicklung der handelsgeschichtlichen Forschung an die Seite gestellt [29]). In der Tat brachte er Klarheit in eine Reihe der Grundbegriffe vom Umfang und den Formen des mittelalterlichen Handelsbetriebes, welche so, bis heute — mit Erfolg — kaum korrigiert, in die Wissenschaft eingegangen sind.

Wieder ist es die Zurechtrückung des Maßes der Dinge, was als unmittelbarer Gewinn von Belows Tätigkeit zu buchen war. Doch wurde dadurch ebenso, wie wir es schon bei dem Komplex der Hauswirtschaft feststellten, auch hier noch ein zweiter vorbereitet: Daß sich das Bild des historischen Ablaufes schließt. Aus dem von der Grundherrschaft beherrschten sprang der Großhandel ganz unvermittelt heraus; an den „handwerksmäßigen" Handel des Mittelalters mit seinen minimalen Gewinnen und der geringen Möglichkeit der Kapitalbildung glaubte SOMBART den Frühkapitalismus nicht anknüpfen zu können, weshalb er zu wechselnden Hilfshypothesen über die Entstehung der Anfangskapitalien griff. Belows Ansicht der Wirtschaftszustände in der städtischen Periode des Mittelalters ist wohlvorbereitet durch jene der vorangehenden und von ihr aus läßt sich ohne künstliche Hypothesen und ohne Sprung, den die Geschichte nicht tut, das Verständnis der neuzeitlichen Entwicklung gewinnen. Die tauschwirtschaftlichen Elemente sind von Anfang an beobachtet, ihre Verdichtung und Ausbreitung wird verfolgt. Solcher Anschauung bereitet die Frage der wirtschaftlichen Stadtentstehung keine absonderliche Schwierigkeiten; sie wird keine in der Frage des Hervorgehens der Volkswirtschaft aus der Stadtwirtschaft finden.

Wenn die genaue Erkenntnis des Umfangs des mittelalterlichen Handelsbetriebes das Bild der Stadtwirtschaft auflockerte, so hat es Below andererseits von innen her füllen helfen.

29) R. HÄPKE, Der gegenwärtige Stand der handelsgeschichtlichen Forschung (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift für D. Schäfer, 1915), S. 830.

Digitized by Google

Wir verzeichnen zuerst den Anstoß, den seine Widerlegung des hofrechtlichen Ursprungs der Zünfte für die Erörterung der Frage nach den Motiven der Zunftbildung gegeben hat. „Die Frage, wieso denn gerade die Angehörigen desselben Gewerbezweiges, die Konkurrenten, dazu kamen, sich zu vereinigen, beantwortet die Hofrechtstheorie mit dem Hinweis auf das Interesse des herrschaftlichen Dienstes. Aus dem Prinzip der freien Einung ist sie nicht ohne weiteres zu beantworten“ [30]). Das Problem war also von Neuem zur Debatte gestellt und in der Tat setzte diese wieder ein[31]). Below nahm an ihr teil und hat mit dem Streben der Handwerker, durch den Zunftzwang einen Monopolanspruch gegenüber Auswärtigen und ortsansässigen Zunftfremden zu gewinnen, jedenfalls eines der entscheidenden Motive der Zunftbildung bezeichnet. Freilich nur ein formales. Doch lassen sich die tieferen darin wirkenden Kräfte in den das Wirtschaftsleben der mittelalterlichen Stadt beherrschenden Gedanken und Bedingungen wohl erkennen. Und diesen hat Below seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Die allgemeinen und namentlich die politischen Bedingungen, unter denen die deutsche Stadt im Mittelalter zu leben hatte, Below nah vertraut aus seiner eingehenden Beschäftigung mit dem Städtewesen überhaupt, hat er namentlich durch den glücklichen Vergleich von 1917 „der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und gegenwärtigen Kriegswirtschaft“ ins rechte Licht gesetzt. Doch war er weit davon entfernt, die Stadtwirtschaft als reine Folge der äußeren Lage oder gar einfach als Naturprodukt anzusprechen. Er stellte solcher Annahme vielmehr den Satz entgegen, „daß der stadtwirtschaftliche Zustand zu sehr beträcht-

30) Below hat diesen Anstoß sehr stark betont (s. Probleme, 1920, S. VII), aber auch die oben angeführten Worte von P. Sander, der von der Widerlegung der hofrechtlichen Theorie noch nicht überzeugt scheint, bezeichnen die durch Belows Kritik von neuem herbeigeführte Lage. Sie stehen in: Die Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller ... dargebracht, 2. Teil, 1908, XXIII), S. 11.

31) Ebenda.

Digitized by Google

lichem Teil in bewußter Politik wurzelt“ [32]). HÄPKE hat im Anschluß an diesen Satz sehr richtig bemerkt, „Stadtwirtschaft erschien ihm vornehmlich als stadtwirtschaftliche Politik“ [33]). Gerade von dieser Seite hat Below — nicht als einziger — dem bei näherem Zusehen nur zu sehr die festen Konturen verlierenden Begriff der Stadtwirtschaft wieder einen festen Kern gegeben, der stichhaltiger scheint, als BÜCHERS Kriterium des direkten Weges der Güter vom Produzenten zum Konsumenten. Als einen Prüfstein mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik ließ er namentlich das Feld der Lebensmittelpolitik und des Getreidehandels von seinen Schülern systematisch abbauen.

Von diesem Punkte aus hat er dann auch über das Mittelalter hinausgegriffen. Die genaue Kenntnis der Stadtwirtschaft befähigte ihn, jenen eigentümlichen Übergangszustand richtig zu klassifizieren, welcher in Deutschland zwischen der von den Städten in ihrer Vereinzelung oder im Bunde miteinander betriebenen Stadtwirtschaft und der modernen Volkswirtschaft in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit herrscht. Nicht das ist dabei das Wesentliche, daß Below SCHMOLLERS Begriff der Territorialwirtschaft dafür abwies, bzw. so korrigierte, daß man nur von einer wirtschaftlichen Territorialpolitik sprechen könnte, sondern daß er, positiv verfahrend, darlegte, daß auch jetzt noch das stadtwirtschaftliche System in wenig verminderter Weise vorherrscht, daß wir es mit einer „Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung“ zu tun haben [34]).

Das ist die dritte wirtschaftsgeschichtliche Periode, die Below zwar nicht in der Breite einer Schilderung, aber in der festen Durchführung der Grundlinien behandelt hat, so daß ihre Struktur scharfumrissen in ihrer Eigenart vor uns steht.

Auch hier ruht die Ansicht der Wirtschaftszustände auf

---

32) Probleme, S. 243.

33) R. HÄPKE, Die ökonomische Landschaft und die Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928, S. 87).

34) Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Probleme, S. 615 f.).

Digitized by Google

dem breiten Grunde der intimen Kenntnis des Staates, der in ihr das Wirtschaftsleben so tiefgehend beeinflußt. Sie ist namentlich durch Belows eigenen Nachweis vertieft worden, daß die städtische Verwaltung des Mittelalters das Vorbild für die territoriale der Neuzeit abgegeben hat, daß also, wie die Politik, so auch die Organe, welche sie unter landesherrlicher Leitung ausführten, von der Stadt übernommen worden sind.

Es ist selbstverständlich, daß wir unser Wort „klassifizieren" nur c. gr. s. gebraucht haben. Below am wenigsten konnte mit der Formel der „Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung" einen uniformen Stempel verstehen wollen. Wie er stets das Nebeneinander der Erscheinungen verschiedentypischer Struktur als Residuen vergangener oder als Vorläufer kommender Wirtschaftsformen beobachtet hat, so verfolgte er das, wie wir sahen, lange schon bemerkte Anschwellen der volkswirtschaftlichen Züge auch in dieser Periode weiter. Die in Hinblick auf Großhandel, Messen und Börsen des Frühkapitalismus in Deutschland gemachte Feststellung: „Die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen gehören überwiegend der Volks-, teilweise sogar der Welt-Wirtschaft an"[35]), ist zwar zunächst gegen den Begriff der Territorialwirtschaft gerichtet; sie bedeutet aber zugleich den Hinweis auf die ersten Durchbruchstellen der neuen Zeit, welche die Stadtwirtschaft ablösen sollte. So läuft durch alle wirtschaftsgeschichtlichen Studien G. v. Belows der Gedanke hindurch, welcher sie im Blicke auf die Entstehung unserer eigenen Wirtschaftsordnung zusammenhält. In solcher gedanklicher Geschlossenheit, in der Klarheit, welcher ihr die methodische Sicherheit verliehen hat, und in der rechten Abwägung des Maßes der Dinge bietet auch auf diesem Gebiete der Ertrag seines schaffensreichen Lebens einen festen Grund, auf dem, sind wir überzeugt, kommende Generationen zuversichtlich weiterbauen können.

35) Probleme, S. 616.

Digitized by Google

Der große Rat von Venedig und die sogenannte Serrata vom Jahre 1297.

Von

Margarete Merores.

(Der venezianische Adel. 2. Teil.)

Diese Abhandlung, seit 10 Jahren im wesentlichen vollendet, sollte die 2. Hälfte eines Buches über die venezianische Aristokratie als sozial- und verfassungsgeschichtliches Phänomen werden, da es mir nicht möglich war, ein Buch drucken zu lassen, so bildet jeder Teil ein Ganzes für sich. Der erste Teil M. MERORES, Der venezianische Adel, 1. Teil: Die Geschlechter. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19. Band p. 193 ff.) ist 1926 erschienen.

Das wichtigste Jahr in der Geschichte der venezianischen Verfassung soll nach der Ansicht der älteren und neueren Historiker das Jahr 1297 gewesen sein, da eine aristokratische Partei, bestrebt, neue Elemente von der Staatsregierung fernzuhalten, die Aufnahme in den großen Rat so strengen Bedingungen unterwarf, daß der Erfolg einer Ausschließung vieler, die bis dahin das Recht hatten dort zu sitzen, und der größten Erschwerung der Neuaufnahmen gleichkam.

Dieser Vorgang, dem unter dem Schlagworte der Serrata del Maggior Consiglio die venezianischen Geschichtsschreiber seit dem 15. Jahrhundert ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und zwar, je weiter der Geschichtsschreiber von den Ereignissen zeitlich entfernt ist, in umso höherem Masse, muß auch sozialgeschichtlich von der größten Bedeutung gewesen sein und es gilt nun hier, die Ereignisse, die zu diesem entscheidenden Schritte geführt haben sollen, seine sozialen und verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen und Folge zu untersuchen, um uns schliesslich die Frage vorzulegen, ob denn nun auch die spätere Historiographie mit Recht von hier ab eine neue Epoche innerer venezianischer Geschichte datiert hat oder ob wir es auch hier mit einer den

Digitized by Google

wirklichen Ereignissen wenig gerecht werdenden Darstellung späterer Schriftsteller zu tun haben wie bei der ältesten und älteren venezianischen Verfassungsgeschichte, um die die Geschichtsschreibung des 15., 16. und 17. Jahrhunderts ein wundersames Fabelwerk der Fantasie geschaffen hatte.

In einem ersten Teil war der Versuch gemacht worden, das Werden der venezianischen Verfaßung und die Geschichte der adligen Geschlechter dieser Stadt in ihrem Zusammenhang darzustellen. Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatten die bis dahin in ihrer Zusammensetzung schwankenden venezianischen Verfassungskörperschaften im großen und kleinen Rat, zu denen später noch der Rat der XL und der Senat kamen, ihre Regelung erfahren; damit hatten die Geschlechter, die bis dahin neben dem dux wohl der Tatsache nach die mächtigsten Faktoren im venezianischen Staate waren, nun auch von rechtswegen die ihnen gebührende Stellung erhalten und darüber hinaus begonnen, den dux in seinen Vollmachten zu beschränken, das Volk aber zurückzudrängen, nachdem sie seine mächtigsten Elemente in sich aufgenommen hatten [1]).

1) Literatur: L. von Ranke, Venezianische Geschichte. (Sämtliche Werke Bd. 42.) — H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig. II. Bd. 1920. (In Geschichte der Europäischen Staaten Bd. 35. Perthes, Gotha.) — F. C. Hodgson, Venice in the Thirteenth and Fourteenth Centuries. London, 1910. — S. Romanin, Storia Documentata di Venezia, Vol. 3 u. 4. — M. Claar, Die Entwicklung der venezianischen Verfassung von der Einsetzung bis zur Schließung des großen Rates, 1172—1297. (Historische Abhandlungen, München, 1905.) — E. Besta, Intorno a due opere recenti sulla costituzione e sulla politica Veneziana nel medioevo. (Nuovo Archivio Veneto 14, p. 195 ff.) Ich danke der kurzen aber inhaltsreichen Kritik E. Bestas die wertvollsten Anregungen für diese Arbeit. — Das interessante Buch von C. Maranini, La Costituzione di Venezia dalle Origini alla Serrata del Maggior Consiglio, Venedig, 1928, das in wichtigen Punkten mit mir übereinstimmt, ist mir leider erst zugekommen, nachdem mein Mss an den Verlag abgegangen war. Mit Bedauern muß man feststellen, daß der Verf. das veraltete und unzuverlässige Buch von M. Claar, trotz der Warnung Bestas, so oft herangezogen und irrtümliche, ja oft frei erfundene Zitate ihm entnommen hat. — W. Lenel, Historische Zeitschrift 125, p. 69 ff., 1922. (Kritik des Buches von H. Kretschmayr, Geschichte von

Digitized by Google

In das 13. Jahrhundert fällt die Blütezeit des großen Rates, die Zeit seines höchsten Einflusses im Verfassungsleben Venedigs. Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts hatte er, wie schon gesagt, feste Gestalt angenommen, während die anderen Räte im Anfangsstadium ihrer Entwicklung waren und die allgemeine Volksversammlung in den Hintergrund trat, wenn sie auch nicht, wie M. CLAAR meinte, im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts schon ausgeschaltet war[2]). Dort, wo das Volk in das Verfassungsleben des Staates direkt eingriff, wie z. B. bei der Dogenwahl, wurde es ausgeschlossen, die allgemeinen Versammlungen wurden eingeschränkt, während die engeren Versammlungen, also in erster Linie der große Rat, wo es als Umstand noch im Sturmjahr 1172 tumultuos eingegriffen hatte, mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden[3]). Dies ist wohl der Sinn der kuri-

Venedig II.) — Von älteren Werken habe ich außer den bekannten von Caroldo, Sandi, Lebret usw. mit mehr Nutzen benutzt: G. B. MUAZZO, Del Governo antico, delle Alterazioni, e Regolazioni di esso, e delle cause e tempi che sono successe fino a nostri giorni e precisamente del Maggior Consiglio della Republica Veneta. Discorso historico-politico. (Mss. in der Nationalbibliothek, Wien Mss 12734.) G. B. MUAZZO, ein guter Kenner der venezianischen Verfassung und ein nüchterner Beobachter, steht an der Spitze der Verfassungshistoriker der älteren Zeit. Der Discorso wurde 1671 geschrieben. — Ferner CRISTOFERO TENTORI, Spagnuolo, Saggio sulla storia civile, politica ed ecclesiastica della Republica di Venezia, Venedig, 1785.

2) Darüber jetzt zusammenfaßend: H. KRETSCHMAYR, Geschichte II. p. 68, 574 ff.

3) Die Volksversammlung wurde erst 7. April 1423 beseitigt. (Venedig, Staatsarchiv, Liber Ursa fol. 226). Im 13. Jahrhundert fand ihre Einberufung zur Bestätigung schon gefaßter Beschlüße noch regelmäßig statt. Die Ausdrücke publicare, collaudare zeigen jedoch schon an, dass die Möglichkeit einer Verwerfung dieser Beschlüsse nicht ins Auge gefaßt wurde. (Vgl. M. MERORES, Der venezianische Adel, I. Die Geschlechter p. 218.) Sicher kamen auch nicht alle Beschlüsse des großen Rates vor die Volksversammlung, sondern vor allem die Zustimmung zur Wahl des dux, alles das, was das Heer betraf, die Besetzung des Kanzlerposten und der Notariate, Ämter, die auch später den populares vorbehalten blieben, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Verfügungen über den Immobilienbesitz des Commune, dann die factae specialium personarum (d. h. Beschlüsse über Einzelpersonen, siehe p. 37, 38) sollten vor das arrengum kommen. E. BESTA,

Digitized by Google

osen Nachrichten, die von einer Serrata im Jahre 1214 sprechen. Spätere Chroniken ergehen sich des längeren über eine Sitzung am 19. August 1214, bei der eine Übersiedlung der ganzen Stadt nach Konstantinopel vorgeschlagen wurde, ein Plan, der von der Aristokratie gestützt worden sein soll und den nur die Entrüstung des Volkes zu Schanden gemacht hatte; zur Strafe wurde für die Zukunft das Volk von den Sitzungen des großen Rates ausgeschlossen. In der Tat finden die Sitzungen im 13. Jahrhundert bei geschlossenen Türen statt, worauf wir noch öfters zurückkommen werden. An dieser seltsamen Erzählung mag vielleicht das Datum und der Ausschluß des Volkes authentisch, der fantastische Plan einer Übersiedlung nach Konstantinopel eine spätere Erfindung sein[4]).

Intorno a due opere p. 194, 232 ff. Über die Wirksamkeit dieser Beschlüsse stimme ich mit Prof. BESTA nicht ganz überein. — Liber Fractus fol. 51, 20. März 1281 „Capta fuit pars, magister Tantus debeat laudari a populo pro cancellario". — Liber Zaneta fol. 31, 9. Aug. 1287 „Item quod debeat fieri arrengum in quo publicetur pars iudicum communis et forinsecorum captum vigesimo die Februarii et negotia Johannis Istrigo et uxoris Benedicti Caravello, uxoris Anguille et presbiter Egidius de s. Simeone propheta. Et nota quod haec omnia eodem die fuerunt laudata in publica concione". — Liber Zaneta fol. 57, 22. Febr. 1289, „Capta fuit pars quod Die Dominici possit fieri arrenga pro dare vexillum capitaneis exercitus et pro publicare in notarios illos qui dabuntur pro sufficientibus ad ipsum officium". — Liber Pilosus copia fol. 468, 8. Aug. 1294 „Quod fiat rengum pro factis exercitus et alia omnia negotia quae essent opportuna confirmari cum collaudatiene ipsius". — Liber Fractus fol. 33, 19. April 1232 Verfügung über die Häuser des Commune. — Liber Zaneta copia fol. 268 v, 18. Dec. 1287. — M. CLAAR, Die Entwicklung p. 98, nota 3. — Geschlossene Türen: Liber Fractus fol. 62, 19. April 1261, fol. 66 v, 10. Aug. 1288.

4) Nachrichten über die Übersiedlung nach Konstantinopel z. B. Venedig, Marciana Mss. Ital. VII 511, fol. 68 adi 19. Aug. 1214 „et da questo di fu serrato il consiglio". — Über Marciana Mss. Ital. VII 511 siehe Anm. 34. — E. MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte II p. 147 spricht von einer Serrata im Jahre 1207 und beruft sich dabei mit Unrecht auf M. CLAAR, Entwicklung p. 129 ff. Die Seiten, die Mayer an dieser Stelle der venezianischen Verfassung widmet, enthalten mehrfache Mißverständnisse. — M. CLAAR, Entwicklung p. 40 sagt ohne Quellenangabe, daß bis 1205 die Verhandlungen des M. C. öffentlich gewesen waren.

Digitized by Google

Der große Rat war die Vertretung des Volkes von Rialto, wie die Volksversammlung die Vertretung des Volkes von Seevenetien war, er war die oberste Instanz für alle inneren Angelegenheiten von Rialto, so wie die großen Räte von Chioggia, Murano und anderen Inselstädten für diese Städte eingesetzt waren; daß er darüber hinaus, neben den Dogen, Venedig in allen äußeren Angelegenheiten und allen Fragen der äußeren Politik vertrat, ergab sich aus der Vorherrschaft Rialtos und es scheint niemals sich dagegen ein Widerspruch erhoben zu haben. Der Doge war mit der Volksversammlung das Symbol der Gesamtheit, der große Rat Vertreter des Gesamtwillens von Rialto, er war, wie M. Claar ganz richtig bemerkte, Regierung und nicht Parlament, im 13. Jahrhundert Mittelpunkt des venezianischen Staatslebens. Keineswegs sind aber die Kompetenzen des großen Rates klar und eindeutig und es ist nicht ohne Interesse, daß dieselben Schwierigkeiten und Zweifel, die den modernen Historiker plagen, auch den Verfaßungshistorikern der venezianischen Vergangenheit, einem I. B. Muazzo oder einem M. Barbaro, ja selbst einem Jacopo Bertaldo nicht fremd waren. In jüngerer Zeit hat R. Fiastri die Theorie aufgestellt, daß die Beschlüsse des großen Rates nur für jene, welche dort ihren Sitz hatten, das wären die speciales personae, und nicht für die Gesamtheit des Volkes, wenn sie nicht in einer Volksversammlung bestätigt worden waren, Geltung hatten. Er bezieht sich bei dieser seiner Ansicht wohl auf Bertaldo, der in seinem „Splendor Venetum Consuetudinum Civitatis" zwischen statutum und consilium, an anderer Stelle zwischen statutum und consuetudo scheidet und sagt: „Quarto tenentur ad constitutiones consilia capta et firmata in maiori consilio, quia statutum confirmatum est auctoritate d. ducis et sui minoris et maioris consilii in concione publica et laudatum ab omni populo Veneciarum: consilio vero tantum inter speciales personas de maiori consilio". — Ferner: „ius scriptum quod est statutum sit dignius et forcius consuetudine, quod est ius non scriptum, quia constitutum est a principe, id est a duce cum laudacione populi[5]). Interessant ist es nun, daß diese Definition

5) G. Fiastri, L'assemblea del popolo a Venezia come organo costituzionale dello Stato. (Nuovo Archivio Veneto, N. S. XIII.

Digitized by Google

der Souveränität „principe, id est a duce cum laudacione populi“ zu einer Zeit abgefaßt werden konnte, da das Volk schon beinahe machtlos war, denn Bertaldo schrieb um 1311/1312 und war als Kanzler der besteingeweihte Mann der Praxis. Ein Beispiel zu dem hier oft betonten Widerspruch zwischen Rechtstheorie und Tatsachen, aber kein Beweis für einen Machtwillen und eine Macht ausüben können des venezianischen Volkes. Nirgends wird aber über die beschränkte Geltung der Beschlüsse des großen Rates auf speciales personae, die sie gefaßt hatten, etwas gesagt, eine Theorie, die das Chaos zu Folge gehabt hätte und auch, wie wir sehen werden, durch das Tatsachenmaterial der Urkunden nicht bestätigt wird. Überdies geht aus mehrfachen Beschlüssen des großen Rates klar hervor, daß die speciales personae alle Einzelpersonen im Gegensatz zum Commune und der Gesamtheit sind.

Gian Battista Muazzo, der ehrlich versuchte, historisch und quellenmäßig venezianische Verfassungs-Geschichte zu schreiben, charaktrisiert die Verteilung der Gewalten mit folgenden Worten, denen auch S. Romanin zustimmt: „Il doge ed i suoi consiglieri erano i primi proponenti, i pregadi e la cosi detta quarantia i consiglieri consultativi, il maggior consilio il decisivo“, womit er die Verhältnisse wohl gar zu einfach aber nicht unrichtig darstellte [6]).

---

p. 356.) — I. Bertaldo, Splendor Venetum Consuetudinum Civitatis (Bibliotheca Iuridica medii aevii ed. A. Gaudentius Seria I. Scripta anecdota Glossatorum III. p. 99 ff.) Bertaldo wird zum erstenmal 1276 erwähnt, 1298 wurde er cancellarius ducis, er starb 1316 als Bischof von Veglia. (E. Besta, N. Arch. Veneto XIII.)

6) Über die Quellen zur Tätigkeit des großen Rates nicht ohne mehrfache Irrtümer jetzt: H. Kretschmayr, Geschichte II p. 78, 551. Außer den dort aufgezeichneten Büchern des Maggior Consiglio gab es noch einen Libro di proposte del gran Consiglio, ein Verzeichnis der Beschlüsse (partes) u. Abstimmungsverhältnisse. Ferner Cancelleria, Libri Universi sub rubbrica officiorum, Verzeichnisse der Wähler und Mitglieder des M. C., wohl auch der Beamten. Auszüge daraus für die Jahre 1261—1296 in Marciana, Mss. Ital. VII 551. Doch zweifle ich nicht daran, daß Ende des 18. Jahrhunderts die vollständigen, aber zum Teil unleserlichen Register noch vorhanden waren, da C. Tentori in seiner Storia di Venezia vol. V., p. 158, 162, 164 usw. sie erwähnt. Sie werden sicher noch auftauchen. —

Digitized by Google

Noch schwieriger ist es, im einzelnen den Wirkungskreis des M. C. im 13. und 14. Jahrhundert zu begrenzen, da, wenn wir die Beschlüsse dieser Jahre, soweit sie uns erhalten sind, durchgehen, konstatieren müssen, daß über alles und noch etwas mehr abgestimmt wurde. In erster Linie war der große Rat schon damals und noch viel mehr in den folgenden Jahrhunderten eine Wahlkörperschaft. Im großen Rat wurden alle Beamten der Republik, die Mitglieder des Rates der XL wie die des Senates und die Prokuratoren von S. Marco gewählt, die regimina verteilt, die officia besetzt, deren Wirkungskreis und der Geschäftsgang in den capitularia festgelegt, ebenso erfolgte dort die Absetzung der schuldigen Beamten[7]). Ferner war der M. C. im 13. Jahrhundert die maßgebende Körperschaft für alle Fragen der äußeren Politik, bis er dann in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die Delegierung von Kommissionen für besonders heikle und energisch und verschwiegen durchzuführende Fragen

---

Alle hier genannten Bücher des großen Rates Fractus, Luna, Zaneta, Pilosus (Original und Kopie) Ursus usw. befinden sich im Staatsarchiv von Venedig. Der Liber Fractus ist in einer Kopie Liber Commune I vorhanden, seine Fortsetzung nicht Kopie ist Liber Commune II. Fractus und Commune II geben ein erschöpfendes Verzeichnis der venezianischen Behörden des XIII. Jahrhunderts. — G. B. Muazzo, Del Governo antico cap. III—IX über den großen Rat.

7) G. B. Muazzo, Del Governe antico fol. 99 „che il M. C. al 1400 in circa commandava et ordinava da chi e come esser trattato qualunque negotio politico che occoreva, assegnando il tempo che avesse a durare l'autorità del delegato, — — — — e il modo col quale deve regolari il maneggio". — I. Bertaldo, Splendor cap. III „Omnis iudex ordinarius, advocatus et officialis et deputatus pro communi ad aliquod officium tamquam iudex debet fieri in maiori consilio per electionem." — E. Besta, Il Senato Veneziano p. 87 ff. (Monumenti Storici d. R. Dep. Veneta di Storia patria, Misc. II. Serie, 5. Bd.) — Liber Fractus fol. 75, 5. Nov. 1275, fol. 65, 2. Okt. 1274, fol. 66 v.; fol. 78, 17. Dec. 1280; fol. 66, 31. Oct. 1276. — Die Venezianer unterschieden zwischen consilia, den Ratsitzen, officia, den eigentlichen Ämtern in Venedig, und regimina, den Regentschaften außerhalb Venedig „omnes qui vadunt pro domino duce". — Liber Fractus fol. 138, 1. Juli 1274, „C. f. p. q. d. Andreas Barocio propterea quod ipse fecit contra commissionem debeat esse de cetero per tres annos extra omnia consilia et officia et regimina Venecie tam intus quam extra".

Digitized by Google

in den Hintergrund geschoben wurde. Davon später mehr[8]). Wichtig ist es zu betonen, daß dem M. C. allein die finanziellen Befugnisse zustanden. Die Ausschreibung der Steuern und Zwangsanleihen, die Festsetzung der für die Schuldentilgung und die Zinsen zu fassenden Gelder, das erste uns erhaltene Sollbudget vom 12. März 1262 waren Aufgaben des großen Rates; er verpachtete das Staatsgut, nahm die Rechnungslegung der Beamten entgegen und erteilte ihnen das Absolutorium und als dann der Brauch aufkam, gewiße neugebildete Kommissionen oder die durch die Mitglieder des Senates und der Quarantia erweiterte Signoria in gewissen Fällen mit der Macht des M. C. zu betrauen, blieben diesem ausdrücklich die finanziellen Befugnisse auch für diese Einzelfälle vorbehalten[9]).

Ein wichtiges Recht des M. C. war die Ernennung der neuen venezianischen Bürger, die ihm gemeinsam mit dem dux und

---

8) Z. B. Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatengeschichte der Republik Venedig p. 277 (Fontes Rerum Austriacarum II. 13) Tractatus concordie inter Johannem electum imperatorem Constantinopolis et Jacobum Theupolum ducem Veneticorum. „Dominus Dux at Veneti predicti in pleno consilio —". p. 290 „Et hoc actum est in consilio maiori et de ipsius voluntate —."

9) Bilanci Generali Vol. I. t. 1. p. 40 (Documenti Finanziari della Republica di Venezia) „Millesimo ducentesimo 62 ind. V. die duodecimo intr. Martio capta fuit pars in M. C. et revocata fuerunt consilia olim facta de ligatione pecunie communis et redditum communis tam de reddendo imprestita quam de aliis quocumque modo facte sint". — Verpachtungen von Staatsgut: Liber Fractus fol. 33, 19. April 1233; Liber Fractus fol. 105; fol. 126, 16. März 1258; Liber Pilosus copia fol. 333, 27. Sept. 1289: fol. 403 4. Oct. 1291. — Geldgebahrung: Liber Luna copia fol. 44 v, 28. Juni 1283; fol. 49 v, 15. Juli 1283, fol. 128 16. Dez. 1284. Liber Zaneta, copia fol. 329 v, 23. Aug. 1289; fol. 341, 25. Nov. 1289. Es ist wahrscheinlich, daß nur der Verkauf von Immobilien des Commune dem Arrengum unterbreitet wurde, als die älteste Form der Geldbeschaffung, nicht aber andere Beschlüsse in Sachen der Geldgebahrung. — Rechnungslegung: Liber Fractus fol. 137, 9. Juni 1274. G. B. Muazzo, Il Governo fol. 99 b „non posse disponere del publico denaro se non quando il M. C. li dasse l'autorità e chi non ha maneggio di denaro non puo dire che abbi autorità nell'economico e nel publico". — Über die beschränkten Vollmachten des kleinen Rates, E. Besta, Intorno a due opere p. 215.

Digitized by Google

kleinen Rat, später unter Zuziehung des Rates des XL zukam [10]). In ungeordneter Reihenfolge wollen wir aus der Fülle der Beschlüsse (partes), die im großen Rat unermüdlich gefaßt wurden, hervorheben: Fragen der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, Hochverratsprozesse, Strafnachlässe, sonstige Gnadenakte, wobei zu beachten ist, daß 1295 das Recht des M. C., Geldstrafen zu erlassen, zu Gunsten der XL eingeschränkt wurde. Anstellung von Ärzten, Kontrolle der Prokuratoren s. Marci in ihrer Tätigkeit als Vormünder der Witwen und Waisen, der Geisteskranken und der durch Verurteilung ihrer bürgerlichen Rechte verlustig Gegangenen (letztere Beschlüsse unterlagen der Zustimmung der Volksversammlung). Ferner wurde über Zölle, Zollerleichterungen, Regelung der Schiffahrt, Fragen des Handels und natürlich auch der Münze, der Anleihen im M. C. beschlossen [11]).

Gerade dieses letztere Gebiet der Schiffahrt und des Handels, das später dem Senate vorbehalten war und dessen Machtstellung begründete, zeigt, daß im 13. Jahrhundert und vielleicht auch noch im 14. Jahrhundert von einer strengen Abgrenzung der Kompetenzen keine Rede sein konnte, während die Beschlüsse des M. C., des Senates, der Quarantia den Eindruck des Flickwerkes, eingegeben vom Moment des Bedürfnisses machen.

Es wäre auch nichts verfehlter, als bei der Gründung neuer Körperschaften das treibende Motiv in der Spaltung oder Aus-

---

10) Siehe darüber p. 54, nota 30.

11) Die ersten uns erhaltenen, noch zu wenig beachteten Luxusgesetze in Venedig: Liber Fractus fol. 94, 2. Mai 1299. — Im 13. Jahrhundert wurden auch die Schiffahrt und Handel betreffenden Angelegenheiten im M. C. behandelt. Liber Zaneta copia fol. 306, 14. Dec. 1288. — Zivilgerichtsbarkeit: Liber Fractus fol. 127, 17. März 1253. — Kriminalgerichtsbarkeit: Liber Fractus fol. 61, 23. Juli 1259. Verbannung: Liber Fractus fol. 106, 8. Juli 1275; Liber Fractus fol. 107, 20. Mai 1278; fol. 139 v, 27. März 1269; Hochverrat: Liber Fractus fol. 107, 21. Mai 1278; Liber Pilosus copia fol. 469, 10. Aug. 1294. — Anstellung von Ärzten: Liber Fractus fol. 131, 136, 26. März 1272; 27. März 1269. — Gnadengesuche (gratiae): Liber Fractus fol. 109; Liber Zaneta copia fol. 282 v, 27. Mai 1288; Liber Pilosus copia fol. 492, 31. Mai 1295. Procuratoren, Entmündigungen, Testamente: Liber Fractus fol. 128, 2. Febr. 1264; 18. Mai 1271, 21. Mai 1265. Usw.

Digitized by Google

scheidung gewisser Tätigkeiten oder Kompetenzen sehen zu wollen. Zwei Gedanken waren bei diesen Neugründungen die treibenden, einmal die Aufstellung von Kommissionen ad hoc zur eingehenden oder schnellen Abfertigung einer bestimmten, wichtigen Angelegenheit, Kommissionen, die dann zuweilen zu ständigen Teilen der Verfassung wurden, wie z. B. nach der Verschwörung des Baiamonte Tiepolo der Rat der X und 100 Jahre früher wohl auch der Rat der XL, während ein um 1290 bestehender Rat der XX wieder aufgehoben wurde, ebenso ein später oft genannter Rat der XXX; ferner aber auch der Wunsch nach Überwachung. Die neuen Körperschaften sollten die alten, die alten die neuen überwachen und dieses gegenseitige Überwachungssystem, das Um und Auf aller venezianischen Regierungskunst, mußte das größte Hindernis für jede reinliche Scheidung der Kompetenzen sein [12]). Diese mannigfachen Entscheidungen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens zeigen allein schon, daß die These einer Einschränkung der Machtkompetenzen auf jene, die dort ihren Sitz hatten, unmöglich aufrechtzuhalten ist [13]).

Wie bildete sich nun der große Rat und wie arbeitete er? Ein uns erhaltenes, von W. Lenel aufgefundenes Wahlgesetz vom Jahre 1207, wohl nicht das erste in seiner Art und, wie wir wissen, nicht das letzte, regelte die Wahl nach einem Prinzip, das sicher schon lange vor 1207 Geltung hatte und in einer Zeit, die des Lesens und Schreibens unkundig war, also auch den Stimmzettel nicht kannte, das einzig Mögliche war. Entweder konnte eine Wahl durch Zuruf erfolgen wie in früherer Zeit die

---

12) M. Roberti, Le Magistrature Giudiziarie Veneziane ed i loro Capitulari fino al 1300, II. p. 141 (Venedig, 1907—1911) über das gegenseitige Bewachungssystem und Kämpfe der einzelnen Räte untereinander, das auch aus den Kapitularien der Behörden hervorgeht. Darüber auch sehr interessant Liber Fractus fol. 55 ff. — Rat der XX: Liber Zaneta copia fol. 350 v, 14. März 1290. — Rat der XXX: Liber Pilosus copia fol. 474—477 v. anno 1294.

13) Libro di Proposte del Gran Consiglio, 13. Febr. 1283 (ex Marciana Mss. VII 551 fol. 205 a.) — Liber Fractus fol. 65, 5. Oct. 1276: Angelegenheiten des Commune gehen denen einzelner Personen vor.

Digitized by Google

Wahl der Dogen; aber diese Art mußte versagen, wenn nicht ein Mann oder wenige, sondern eine Vielheit aus der Wahl hervorgehn sollte, da die Beherrschung des vielstimmigen Chorus für längere Zeit unmöglich wurde. Auch wäre die Wahl außerordentlich langwierig geworden. Oder es geschah, wie in dem genannten Gesetz, die Wahl durch Wahlmänner, eine Form, die nicht nur für Venedig, sondern auch in allen anderen Städten des italienischen Festlandes die übliche war. In Venedig gingen die Wahlmänner (electores) aus den Stadtbezirken, den Trentacien, hervor, alljährlich wurden aus je drei Trentacien im Turnus drei Wahlmänner gewählt, die nun ihrerseits 6 procuratores communis, je einen aus jedem Sestiere, 6 sapientes (Ratsherrn) des kleinen Rates, drei camerarii communis und die Schreiber der camerarii und schließlich auch die Ratsherrn des großen Rates „unumquemque de trentacia sua" wählten oder besser gesagt ernannten. Wie viel Trentacien es auch immerhin gab, ich glaube annehmen zu dürfen, daß es wirklich dreißig waren; unmöglich ist es aber, daß es zu irgendeiner Zeit nur 30 Mitglieder des großen Rates gegeben haben soll. Dagegen sprechen alle Wahrscheinlichkeiten, alle Analogien mit dem, was in anderen Städten Ober- und Mittelitaliens der große Rat bedeutete, wie ja auch ein Rat mit nur 30 Mitgliedern kaum je ein großer genannt werden könnte. Die älteren Verfassungshistoriker sprechen von 480 Männern, ohne Belege, die für uns noch stichhaltig wären, für diese Behauptung anzuführen; für die späteren Zeiten des 13. Jahrhunderts sind uns die Zahlen bekannt, sie schwanken zwischen 400 und 600 Mitgliedern. Wenn nun auch, wie wir hören werden, im 13. Jahrhundert ein Steigen der Mitgliederzahl zu beobachten ist, so war diese Steigerung doch sicher nicht von der Art, daß sie von 30 auf 300 geführt hätte, und wir werden daher bei der Annahme nicht fehlgehn, daß aus jeder Trentacie mehrere Ratsherrn hervorgegangen sind. Auch der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, der bei den 6 Ratsherrn des kleinen Rates sagt „singulos ex singulis sexteriis", bei den Ratsherrn des großen Rates „unumquemque de trentacia sua", also jeder aus dem Sprengel, wo er ansässig war. Wer die Wahlmänner wählte, wird nicht ausdrücklich gesagt, in späterer Zeit

Digitized by Google

war es der große Rat selbst und ich möchte dies auch für die frühere Zeit annehmen[14]).

Die nächsten uns erhaltenen Wahlgesetze stammen aus späterer Zeit, überdies lassen sich aus den in Bruchstücken erhaltenen Wahlgesetzen, Wählerlisten und Wahlresultaten die Formen der Wahl rekonstruieren, wobei die Grundform durch die electores unverändert blieb.

Die Erneuerung des großen Rates erfolgte später allmählich, wenigstens seit 1281 haben wir dafür Gewißheit, wobei das Jahr von S. Michael bis wiederum S. Michael (29. Sept.) ging, in mehreren Wahlgängen, die in der Zeit von S. Michael in antea usque ad Kalendas Aprilis von den electores anni, in der Zeit von April bis Ende September von den electores medii anni vorgenommen wurden. Die Wahlen der electores wurden alljährlich im September-Oktober, dann im Frühjahr (April) durch ein besonderes Gesetz beschlossen. Beseitigt war im Laufe der Jahre der Turnus der Trentacien und an seine Stelle trat für die electores erst die Scheidung in ultra et citra canalem, wobei 1283 zum Wahlgesetz der Zusatz gegeben wurde „quod possint accipi de omni loco", für die Mitglieder des großen Rates die Einteilung in 6 Sestiere

14) W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria p. 137. — A. Pertile, Storia del Diritto Italiano III. p. 33, 35. Stat. ant. Florent. L. 1, cap. 1. — Stat. Pist. c. 126 „Faciam eligi in arringa de hinc ad proximas kal. Febr. a duobus bonis hominibus quos iurare facimus eligere meliores et potentiores et sequentiores quos cognoverint". — Die Entscheidungen über Wahlen vom Jahre 1185 Aug. (Venedig, Staatsarchiv, Ducali VI) und 1212 Jan. 15 (Venedig, Staatsarchiv, dipl. rest. nro 107) zeigen, daß die Wahl durch electores vor und nach 1207 die übliche war. „Utquicumque per electores in aliquo officio communis nostre curie vel servitio Venetie fuerit electus." — Trentacien: Martino da Canale, Chronique des Veneciens fol. 507. (Archivio storico Ital. VIII). — Dominicus Mauroceno für Ancona 25. Juni 1152. „Nos vero singuli homines de singulis trentaciis Venetie iuramus". (Marin Sanudo, Le Vite dei Dogi I. p. 235 nro 2, ed G. Monticolo, Rerum Ital. Scriptores XXXXIII). Eine Wahl der electores durch die Urwähler, wie H. Kretschmayr, Geschichte II. p. 69 behauptet, ist nirgends erwiesen. — J. Maranini, La Costituzione di Venezia p. 220, nota 2. Den dort zitierten Cod. misc. 552 (Marc. Venedig) konnte ich leider nicht mehr einblicken.

Digitized by Google

(S. Marco, Castello, Canareggio citra, S. Polo, Dorsoduro, S. Croce-ultra)[15]).

Es ist dies die Auflösung der alten territorialen Gliederung nach Kirchensprengeln, die sich für die weiteren Jahre nur noch für kirchliche und volkstümliche Veranstaltungen erhalten hat[16]).

Zuerst sollen nach unbeglaubigter Nachricht um 1230 7 electores anni und 3 electores medii anni gewesen sein, später wechseln die Zahlen, doch waren, wie mir scheint 3 und 4 die Grundzahlen. Um die Wende der Jahre 1280—1285 erfahren die Rechte der electores eine Reihe wichtiger Einschränkungen. Schon früher galten die electores zuweilen nur für einen einmaligen Wahlgang und traten nach vollzogener Wahl gleich von ihrem Amte zurück. So lautet der Beschluß vom 28. Nov. 1282: „Cum posita esset pars, utrum videretur quod deberent fieri 4 ellectores anni qui deberent esse usque ad Callendas Aprilis, et elligere illos, qui darentur, eis de M. C. et capita contratarum et alia pars fuit, quod deberent fieri 4 ellectores, qui deberent elligere illos de M. C., qui dabuntur eis una vice, et statim facta ellectione sint foris de ellectione. C. f. p. prima." Am 26. Sept. 1286 wurde aber beschlossen: „4 electores dupli s. z. 2 de citra canali et 2 de ultra et possint accipi de omni loco et aprobentur secundum consuetudinem et illi qui erunt electi debeant esse sub poena libr. L et statim quando erint approbati ducantur ad palatium qui debeant antequam descendant de palatio eligere C de M. C. et illos de consilio rogatorum qui debeant esse a

15) Wir wissen, daß bei den anderen Körperschaften und Beamten z. B. den domini de nocte, um die Kontinuität der Verwaltung zu sichern, nicht ein vollständiger, sondern ein allmählicher Wechsel der amtierenden Beamten erfolgte. M. Roberti, Le Magistrature III. p. 78; Liber Fractus fol. 78, 2. März 1281. Liber Zaneta copia, fol. 351, 14. März 1290. — Auch G. B. Muazzo, Historica politica nimmt eine allmähliche Erneuerung des M. C. im Laufe des Jahres an, wie dies auch aus den uns erhaltenen Wahllisten hervorgeht: Wahlen des Jahres 1283/84: Sept. 26. — 100 Mitglieder; September 29—50 Mitglieder; 15. Okt. — 25 Mitglieder; 7. Juni — 40 Mitglieder; 9. Juni — 20 Mitglieder; 27. Juli — 12 Mitglieder, Summa 337 (ex Marc. Mss. Ital. VII 551 fol. 200).

16) Martino da Canale, Chronique p. 507.

Digitized by Google

S. Michaele usque ad aliud S. Michaelem et postea sint extra officium“ [17]). Weitere Einschränkungen der Befugnisse der electores waren, daß sie nicht mehr Mitglieder des Rates und Beamte wählen durften, als ihnen vom dux und den consiliarii aufgetragen worden war, ferner daß jeder elector nur 2 officiales, welche Gehalt bezogen, in einem Wahlgang nominieren durfte. Weiters mußte jeder elector für das von ihm erwählte Ratsmitglied oder für den von ihm erwählten Beamten bürgen und seit 1281/1282 mußte er jene, die von ihm vorgeschlagen worden waren, aufschreiben lassen, so daß die Register, die uns im Marciana Ital. VII. 551 erhalten sind, von dieser Zeit an genaue Aufzeichnungen der electores, der Gewählten und des Wahlganges sind [18]). Diese

17) E. Besta, Intorno a due opere, p. 202 ff. — Liber Universus (Marc. Mss. Ital. VII 551 fol. 102) „Electores medii anni 1266 Kal. Aprilis in antea: Marcus Caracazanevo, Petrus Marcello, Stadius Venerio“. — Liber Fractus fol. 76 v, 8. Febr. 1277 „C. p. q. sunt de cetero 4 electores due de ultra canale et due de citra secundum quod erunt tres et faciunt electiones que faciunt tres per tres eorum“. — Liber Luna copia fol. 9 v, 26. Sept. 1282 „4 electores dupli per rodolos in M. C. s. z. duo de ultra canale et due de citra — et postea facta predicta ellectione sint extra non amplius electores quantum pro ista vice“. — Dagegen: Liber Luna copia fol. 17, 28. Nov. 1282; fol. 26, 26. Sept. 1283. — Zaneta copia fol. 255, 22. Sept. 1287 „C. f. p. q. debent fieri 4 electores dupli secundum consuetudinem, scilicet duo de citra canale, et duo de ultra qui debent elligere antequam descendant de Pallatio per omnes vel maiorem partem centum de M. C. et sexaginta de consilio rogatorum quibus ellectis debeant esse extra ellectoriam, et possint accipi de omni loco et remanent de M. C. ellectores et rogati et illi qui essent ellecti debent esse sub poena soldorum XXXX grossorum, si dictum erit ei vel stridatum ad domum“.

18) E. Besta, Il Senato Veneziano p 39, n. 4. — Liber Fractus fol. 71, 17. März 1253 „electores ad eligendum seignorias non possint eligere de se ultra unum in seignoria“. — Liber Fractus fol. 76, 10. Okt. 1276. — Liber Fractus fol. 71 v, 11. Febr. 1266 — „quod ille qui nominat aliquem qui electus erit in aliquo officio non sit in credentia quia debet esse plezius ipsius“. — Liber Fractus fol. 79, 13. Aug. 1280. — Liber Communis II fol. 62, 13. Aug. 1276“ C. f. p. q. lectores non debeant petere a domino duce et eius consilio homines de consilio ultra quantitatem quam de derit eis d. dux et consiliarii.“ — Liber Luna copia fol. 33, 6. April 1282 „C. f. p. q. electores anni debeant scribere se plezios illorum quos habent ad suam vocem et legantur in consilio illi quos elegerint ad suam vocem“. — Liber Communis II fol. 62, 2. April 1282. — Liber Pilosus copia

Digitized by Google

Maßregeln, wie alle anderen, die wir noch zu erwähnen haben werden, dienten dazu, Wahlbeeinflussungen hintanzuhalten oder zu erschweren und waren einerseits der Ausdruck jenes Mißtrauens aller gegen alle, wie es das venezianische Regierungsystem seit dem 13. Jahrhundert erfüllte, andrerseits darüber hinaus Glieder in einer Reihe hochpolitischer Maßnahmen. Die Wahl der electores erfolgte im großen Rat, sie mußten gleich nach erfolgter Wahl ihr Amt antreten und sich nach dem Dogenpalast begeben, ein unbegründetes Zurückweisen der Wahl war nicht statthaft und wurde mit einer Geldstrafe von 50 Pfund geahndet. Die hohe Geldstrafe erklärt sich aus der geringen Neigung für das Amt des electors, dem jeder, früher und später, nach Möglichkeit sich zu entziehen trachtete. Aber auch die anderen Ämter waren nicht immer Gegenstand des Wettbewerbes, sondern in diesem Kaufmannstaate mußte, besonders im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Ämterflucht immer wieder entgegengearbeitet werden. Der elector wurde bis zur Beendigung der ihm aufgetragenen Wahl unter strenger Klausur gehalten, das Verlassen des Saales wurde mit 3 Solidi gebüßt, die Übertretung des Gebotes der Verschwiegenheit mit 25 Pfund und in den Kapitularien der electores war die Bestimmung aufgenommen, daß sie sich eidlich verpflichten mußten, einander bei der Wahl nicht zu beeinflußen [19]). Hatten die electores jene Wahlen, die

---

fol. 488, 5. Mai 1295, fol. 492, 31. Mai 1295. — E. Besta, Intorno a due opere recenti p. 202, 207 ff.

19) Cancelleria, Libri Universi (Marc. Mss. Ital. VII 551 fol. 162) 2. April 1278 " — Das fortwährende sich steigernde Mißtrauen zeigt sich deutlich in den Bestimmungen über den Wahlantritt: Liber Fractus fol. 74, 24. Nov. 1273; fol. 78 v, 22. März 1281; Liber Zaneta fol. 87, 31. Nov. 1287; fol. 329 v, 13. Sept. 1289; Clericus-Civicus fol. 44 v, 19. Juli 1315 „Cum lectores qui fiunt et eliguntur ad eligendum de M. C. incontinenti quando sunt electi detinantur et ponantur in camera ne aliquis possit eis loqui." — Klausur, Verschwiegenheitsgebot: Liber Fractus fol. 61, 12. Januar 1256; fol. 78 v, 22. März 1281; fol. 71 v, 10. Febr. 1264; fol. 72 v, 1. Juli 1270; fol. 79 v, 14. Mai 1282; Liber Zaneta fol. 63 v, 13. Sept. 1289. — Ämterflucht: Venedig, St.-A., Ducali b. VI, Aug. 1185; Ebenda, Dipl. rest. nro 107, Jan. 1202; Liber Fractus fol. 71, 72, 74 v, 17. Okt. 1263, 8. Juni 1268, 27. Aug. 1274. Diese Beschlüsse wieder-

Digitized by Google

ihnen aufgetragen worden waren, vollzogen, so ließ der dux zum Rate läuten und übernahm ihre Listen, die eigentlich mehr Vorschläge waren, wenigstens seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, während wiederum in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für viele Beamtenkategorien der dux und der kleine Rat das Vorschlagsrecht gehabt hatten. Nun erst wurden die also Designierten im großen Rat einer nach dem anderen approbiert und ging der Tag zur Neige, ohne daß die Wahlen beendigt waren, so blieb die Klausur für die electores, die nun im Palaste übernachten mußten, aufrecht[20]).

Den electores oblag die Wahl der Mitglieder des großen Rates, des Rates der XL, ferner des Senates, zeitweise auch die der meisten Beamten, ihr Titel war auch der der electores officialium, und die Wahl der Gesandten usw., und sie wurden, wenigstens nach den uns zur Verfügung stehenden Registern, seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts (1270) als nobiles viri bezeichnet. Das Institut der electores erhielt sich bis zum Jahre 1321 und wurde dann wegen der ihm anhaftenden Unzulänglichkeiten aufgelöst. Die Schwächen und Fehler, die ihm vorgeworfen wurden, waren wieder die Möglichkeit der Bestechung, die Förderung des Cliquenwesens, der Bruch des Verschwiegenheitsgebotes, Vorbesprechungen, alle jene gefürchteten Möglichkeiten, durch die die Parteien innerhalb eines Staates groß werden und sich festigen können[21]).

---

holen sich fast alljährlich, woraus auf ihre geringe Wirksamkeit geschlossen werden darf. — P. Molmenti, La Storia di Venezia nella Vita privata (5. Aufl.) I. p. 103, Testament des Giovanni Contarini vom 21. März 1328. Er hinterläßt dem Staate ℔ 50 als Buße für Nichtteilnahme an den consilia und Ämtern.

20) M. Claar, Die Entwicklung p. 53, Anm. 2, 3, 4. Über approbatio: E. Besta, Intorno a due opere p. 207. — Liber Fractus fol. 79, 15. Nov. 1281; Liber Zaneta copia fol. 255, 22. Sept. 1287.

21) Cancelleria, Libri Universi (Marciana Mss Ital. VII. 551, fol. 133) 1270 „Officiales a Kal. Aprilis in antea electi per nobiles viros Marin Trevisan, Nicolo Minio (geht aus dem Land) Marin della Sevele, Menius Viglari, Marino Gradenigo (geht aus dem Land)". — Liber Zaneta copia fol. 255, 22. Sept. 1287. — Liber Zaneta fol. 63, 17. Sept. 1289 „Electores officialium palatii". — Liber Zaneta fol. 54, 25. Jan. 1288, Wahl

Digitized by Google

Eine andere, uns viel gewohntere Art der Wahl, die aber immerhin das Aufstellen von Kandidaten entweder durch die electores, in späterer Zeit die Anmeldung bei den Notaren der XL voraussetzte, war die mittels Abstimmung und Wahlurne, worüber ein Gesetz vom 25. Okt. 1283 sich eingehend ausläßt. Wurde im Rate jemand für ein Amt vorgeschlagen oder ein Antrag eingebracht, so wurden drei Urnen aufgestellt, eine für ja, eine für nein, eine für unentschieden, non sinceri, in die die Ratsmitglieder, einer nach dem anderen (per rodulum), ihre Wahlkugeln hineinwarfen, um sich dann wieder gleich auf ihren Platz zurückzubegeben. Die letzten zwei Ratsherrn sollten die Urnen öffnen und zwei andere in Gegenwart aller die Zählung vornehmen [22]).

Die dritte Wahlmöglichkeit war die der Ziehung (per ballotas). Unter den 300—400 Kugeln, die in einer Urne der Zahl der anwesenden Ratsmitglieder entsprachen, war eine bestimmte Anzahl gekennzeichnet (vergoldet oder gefärbt). Jedes Mitglied zog eine Kugel und jene, die die Ausgezeichneten gezogen hatten, blieben zurück und wählten nun ihrerseits die Kandidaten oder schufen sich durch weitere Ziehung einen noch engeren Kreis, bis schließlich einem das Endlos zufallen mußte. Gewöhnlich war aber der letzte Wahlgang keine Ziehung, sondern eine wirkliche Wahl; diese doppelten und mehrfachen Wahlen hießen per duas manus, per tres, per quattuor manus usw. Welche Art der Wahl für die einzelnen Ämter in Frage kam, war nicht immer gleich, oft war es bald die eine, bald die andere [23]). Es war dies ein buntes System von Wahlgebräuchen, das aus den beiden Grundformen der Wahl durch die electores und der Akklamation hervorgegangen war und das die Wahlen per electores, per rodu-

---

des Gesandten nach Sizilien. — Ebenda fol. 54, 29. Jan. 1288. Wahl des capitaneus exercitus und des Bailo von Accon durch die electores. — Liber Neptunus fol. 105, 25. Nov. 1319. — Vgl. p. 79.

22) Liber Fractus fol. 61, 23. Juli 1259; Ebenda, fol. 62, 20. März 1264; fol. 62 v, 26. April 1267; fol. 73 v, 17. Nov. 1273; Liber Fractus fol. 77, 3. Juni 1279; Avogaria, Liber Cerberus fol. 24, 25. Okt. 1283.

23) Liber Fractus fol. 74, 7. Juli 1274; fol. 75, 20. Nov. 1274; fol. 74 v, 21. Aug. 1274 usw.

Digitized by Google

lum, per tesseras oder per ballotas zu einer Mannigfaltigkeit der Kombinationen brachte, die sich an neuen Variationen niemals genug tun konnten und in dem Gesetze zur Dogenwahl von 1268 den Höhepunkt der Kompliziertheit erreichten. Bei allen Änderungen, bei allen Komplikationen scheint der Gedanke der leitende gewesen zu sein, auf den schon einmal hingewiesen wurde. Sie alle gingen darauf hin, Parteibildungen und Parteibesprechungen unmöglich zu machen oder soweit als möglich zu unterbinden. Durch die zahllosen Kombinationen wurden Verabredungen unmöglich, ebenso trat das persönliche Element in den Hintergrund. Dieselben Tendenzen verfolgten auch die immer wieder erneuten Verbote und Gebote, die die Verwandten, die Sippe des Kandidaten, alle, die ein persönliches Interesse an einer Entscheidung hatten, von der Abstimmung ausschlossen. Gebote allgemeiner Art, die versuchten, sachliche und nicht persönliche oder Parteientscheidungen herbeizuführen, enthielten auch die Kapitularien, die Vorschriften der Behörden in Menge. Es sind dies Versuche, bei den Wahlen die Konkurrenz, das agonale Element, das ein Wesen einer jeden Wahl ist, auszuschalten. Eine venezianische Wahl der späteren Zeit sollte nicht ein Wahlkampf sein, bei dem der vorzüglichste Sieger blieb, sondern eine Lotterie, bei der alle möglichst gleiche Chancen hatten; dies setzt aber eines voraus, nämlich die möglichste Gleichheit aller Anwärter bei gleichen Ansprüchen und gleichen Fähigkeiten. Damit war aber auch ein Zurücktreten der Persönlichkeit, ein Unterordnen des Einzelnen unter das Gesamtinteresse des Staates oder eines Standes verbunden, wie es für Italien, auch das Italien des Mittelalters, von dem der Renaissance ganz zu schweigen, unerhört war[24]).

Außer den aus Vorschlag und Wahl hervorgegangenen Mit-

24) Auch das komplizierte Wahlgesetz von 1268, wo 6 Wahlgänge einander ablösten, konnte nicht gegen das Volk, sondern nur gegen die Kreise und Fraktionen der Wahlberechtigten gerichtet gewesen sein. BONTARINI, Provvedimenti della Republica Veneta contro l'intrigae e il favoritismo (Rivista Veneta 1874). — Über die sogenannte Geschäftsordnung des großen Rates, Beschlußfassung, Wortentziehung, Strafen siehe auch M. CLAAR, Die Entwicklung p. 45 n. 1. — Klar wird dieses Prinzip der Eliminierung der Persönlichkeit erkannt von L. von RANKE, Venezianische Geschichte p. 62, 64 ff.

Digitized by Google

gliedern des M. C. gab es noch eine zweite Kategorie, die der Beamten, die ex officio dort Sitz und Stimme hatten. Zuerst waren die consiliarii, die rogati und die Mitglieder der Quarantia, dann die domini de nocte, ständige Mitglieder des großen Rates, die potestates der Städte, wenn sie in Venedig waren (1250), ausgenommen der potestas von Istrien (1271), der ebenso wie der comes von Dalmatien keinen Zutritt hatte (1255). 1273 hören wir von den ersten umfassenden Bestimmungen, die 1274 wiederholt wurden, daß alle officiales, soweit sie in Venedig waren, dem großen Rat an Festtagen und Wahltagen beiwohnen sollten. 1276 wurden alle baiuli, duchi, comites, castellani, potestates, consiliarii, rectores exercitus, die castellani s. Alberti, die capitanei der Etsch und des Po nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Einschränkung dem M. C. zugezogen. 1285 alle officiales, ebenso 1280–81 und in den folgenden Jahren die Bestimmungen über consiliarii und die Herrn von der Quarantia, die judices und die advocatores, 1283 und 1288 die Bestimmungen über die Teilnahme der rogati und der XL wiederholt und die Teilnahme aller officiales ohne Einschränkung für die Dauer ihrer Amtszeit am großen Rat ausgesprochen. Damit mußte der große Rat eine bedeutende Erweiterung und eine Verschiebung nach der Seite des sachlichen im Gegensatz zum parteimäßigen Getriebe erfahren haben. Wir wollen hier nur konstatieren, daß in den Jahren zwischen 1275 und 1288 die wichtigsten Bestimmungen zustande kamen. Ursachen und Folgen dieser Maßregeln, abgesehen von dem Bedürfnis nach der Teilnahme der Fachmänner, das sicher hier das entscheidende Motiv war, müssen im Zusammenhang mit allen anderen Veränderungen im M. C. im Laufe des 13. Jahrh. besprochen werden [25]).

25) Liber Fractus fol. 35 v, 5. Juni 1255. — Liber Fractus fol. 66, 30. Okt. 1276, 3. Mai 1278. — A. Dandolo, Chronicon col. 375; Liber Fractus fol. 63, 9. April 1271; fol. 65, 2. Oct. 1274. — Liber Communis I. c. 92 v. 26. Sept. 1272; Liber Fractus fol. 66 v, 20. Febr. 1281; Liber Fractus fol. 66 v, 20. März 1283; Liber Luna fol. 40, 12. Jan. 1283; fol. 41, copia fol. 131 v, 11. Jan. 1284; Liber Zaneta copia fol. 275 v, 20. März 1288; fol. 283, 6. Juni 1288; fol. 306, 20. Nov. 1288; fol. 337, 3. Nov. 1289 „omnes officiales qui sunt de M. C.“. — J. Maranini, La Costituzione di Venezia p. 214.

Digitized by Google

Die Einberufung des großen Rates erfolgte häufig, 10—15 Sitzungen im Monat waren nicht selten, die Teilnahme war dementsprechend eine wenig rege, nur die Hälfte der Gewählten scheint auch bei wichtigen Angelegenheiten gewöhnlich anwesend gewesen zu sein. Die Beschlüsse wurden zumeist mit einfacher Majorität gefaßt, später wurde bei besonders wichtigen Angelegenheiten eine $^2/_3$ auch $^3/_4$ Majorität gefordert, wobei es, wie wir hörten, außer Zustimmung (si), Ablehnung (non) noch die Stimme der Unentschiedenen (non sinceri) entsprechend unserer Stimmenthaltung gab[26]).

Von nicht unwesentlichem Interesse sind die Bestimmungen, die den körperlichen Schutz der Mitglieder des M. C. sicherstellten. Das Mitnehmen von Waffen, vor allem von Messern, die länger als 4 Finger lang waren, war untersagt. Dies läßt darauf schließen, daß die Sitzungen sich nicht immer so friedlich und würdevoll abspielten, wie manche Historiker uns glauben machen wollen, was bei den Gegensätzen innerhalb der Aristokratie, bei den Gegensätzen innerhalb der Geschlechter auch selbstverständlich ist. Nach politischen Komplikationen, den großen Verschwörungen des 14. Jahrh., war zuweilen auch die Klausur und die Schließung der Türen aufgehoben, ein Beweis, daß nicht von Seiten des ausgeschlossenen Volkes, sondern von Seiten der Standesgenossen die Gefahr drohte[27]).

Was hier über Form und Stellung des großen Rates von Venedig gesagt wurde, unterscheidet ihn wenig oder garnicht von den anderen gleichnamigen oder gleichartigen Räten des italienischen Festlandes, die Ende des 12. und 13. Jahrh. das Erbe der Volksversammlung antraten[28]).

Wer konnte nun zum Mitglied des großen Rats gewählt oder vorgeschlagen werden? Nichts scheint leichter als die Beant-

26) Liber Fractus fol. 61, 8. April 1256. — Liber Fraetus fol. 231, 20. Nov. 1277; Marciana, Mss. Ital. VII 551 fol. 230, Nov. 1293 am 4., 7., 10., 11., 24., 30 als an Sonn- und Feiertagen gleicherweise.

27) Dagegen M. Claar, Die Entwicklung p. 51. — Liber Fractus fol. 64, 22. Mai 1274. Vergleiche damit die Gesetze des modernen Italien z. B. die Warnung bei Baedecker, Oberitalien p. XXXI. — Avogaria, Liber Bifrons fol. 33, 30. Aug. 1276.

28) A. Pertile, Storia del Diritto Italiano II/1 p. 115 ff.

Digitized by Google

wortung dieser Frage, da es bis zum Jahre 1296 scheinbar nur drei, eigentlich nur zwei Bestimmungen gab, die das passive Wahlrecht für den großen Rat einschränkten. Erstens durften in keinem venezianischen Rate junge Leute unter 20 Jahren ihre Stimme abgeben, außer die Söhne des dux; der Wortlaut des Gesetzes macht es wahrscheinlich, daß schon damals die jüngeren Leute von Rang, die barberini, wie sie später nach dem St. Barbarafeste als Aufnahmetag hießen, den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnten. Zweitens durfte kein Bastard dem großen Rat angehören und drittens mußte der Gewählte alle Verpflichtungen gegenüber dem Staate, also Steuern, Anleihen usw. erfüllt haben. Aber auch diese Gesetze gehören der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. an, so daß man aus dem Schweigen der Gesetze schließen müßte, der Zugang zum großen Rate habe allen Ständen freigestanden[29]).

Doch nichts wäre irriger als diese Anschauung. Hier wie schon früher an anderer Stelle muß auf die Eigentümlichkeit mittelalterlicher Gesetzgebung hingewiesen werden, die keinen systematischen Aufbau des geltenden Rechtes kannte und die Fundamentalgesetze des Staatsrechts oft stillschweigend vorraussetzte. Wir

29) Liber Fractus fol. 64 v, 7. Juli 1274 „C. f. p. q. addatur in capitulari M. C. quod aliquis puer qui sit minor XX annis non possit nec debeat capere partem in aliquo consilio de Veneciis exceptis filiis ducis qui est et erunt per tempora et si videbitur domno duci et consiliariis pro re aliqua facta secreta licentiare eos de consilio facere possint et ipsi teneantur per sacramentum nec per aliquam penam venire ad consilium." — Liber Fractus fol. 78, 9. Oct. 1280 ward der Beschluß erneuert worden, daß die Söhne des regierenden dux schon mit 14 Jahren dem großen Rat ohne Wahl angehören sollten, ein letzter Rest jener Phase frühester venezianischer Verfassung, die Kretschmayr die dukale Monarchie nannte. — Liber Fractus fol. 66, 25 Oct. 1277, „C. f. p. q. aliquis bastardus de cetero non possit eligi de maiori consilio vel in officio quod sit de eum per M. C." — Avogaria, Liber Cerberus fol. 14, 3 Juni 1283 „C. f. p. q. illi qui non solverint et sortem imprestitorum et poenam, in qua ceciderint infra octo dies sint extra officia vel consilia Veneticorum." — Ähnlich A. Pertile, Storia II/1, p. 116, nota 163 für Treviso, Padua, Belluno, Vicenza. — Dem Irrtum, daß vor 1297 jeder Venezianer, der über 20 Jahre alt war, Zutritt zum großen Rat hatte, war auch J. B. Muazzo verfallen. Il Governo, fol. 30. — Über die rein negativen Bestimmungen zum Wahlrecht vgl. E. Besta, Il Senato Veneziano p. 77.

Digitized by Google

haben auch darauf hingewiesen, daß Seltsamkeiten, die mit den überlieferten Tatsachen in vollkommenem Widerspruch standen, sich nur aus dieser Eigentümlichkeit mittelalterlicher Gesetzgebung erklären lassen, die gerade die wichtigsten Fragen des Rechtes und der Verfassung ungeregelt ließ oder richtiger gesagt nicht durch Satzung, sondern durch das Gewohnheitsrecht regelte. „Nihil ominus, consuetudo que est ius non scriptum est maior et utilior statuto et quasi lex eius intellectus" sagt BERTALDO an schon genannter Stelle. So viel können wir aus Wahrscheinlichkeitsschlüssen, die an Analogien und Bestimmungen der späteren Zeit anknüpfen, entnehmen, Mitglied des großen Rates konnte auch vor dem Jahr 1297 nur jener sein, der venezianischer Bürger und, hier liegt der Kernpunkt des Problems, der nobilis oder prudhome dou peuple war, kurzum der einer der bevorrechteten Schichten angehörte.

Das venezianische Bürgerrecht der älteren Zeit verpflichtete zur Zahlung der Abgabe und zur Kriegsdienstleistung; daß diese letztere Bestimmung nicht immer und allenthalben gefordert wurde, zeigt das Beispiel des Patriarchen von Aquileia, der 1200 venezianischer Bürger wurde, aber nicht implicite durch die Annahme des Bürgerrechts sich zu den Pflichten eines kriegerischen Gefolgsmannes der Republik bekannte, dagegen sich aber verpflichtete, wohl als Bürgschaft, ein Haus in Venedig zu erwerben, während in einem anderen Falle dem Petenten um das Bürgerrecht die Heirat mit einer Venezianerin zur Pflicht gemacht wurde. Die Zahlung der imprestita, der Zwangsanleihen, die damals die Stelle unserer direkten Steuern einnahmen, waren die conditio sine qua non für alle, gleichviel ob hoch oder niedrig, während Kriegsdienst, Landbesitz usw. nur bedingt gefordert waren und bald das eine bald das andern nachgesehen wurde. Steuern und Anleihen (factiones et onera) waren die Korrelative aller bürgerlichen Rechte; der Schutz der Republik, die Vorteile des Handels und alle Ämter und Würden standen nur jenen offen, die sich dieser Verpflichtung unterzogen hatten. Wer seine sors, d. h. seinen Anteil an Zwangsanleihen nicht einzahlte, sollte seines Amtes und seiner Würden, seines Sitzes im Rate verlustig gehen. Steuerbefreiungen gab es im venezianischen Staate des Mittelalters

Digitized by Google

nicht, weder für den nobilis noch für den Geistlichen oder für den kleinen Mann. Wie eng Recht und Pflicht verknüpft waren, geht aus dem Bürgereid des Grafen von Treviso, Rambaldo de Colalto, hervor, der für soviel Geld in Venedig Handel treiben durfte, als er sich an den imprestita beteiligt hatte, und wie erstrebenswert das Bürgerrecht war, zeigen die Bemühungen des Abtes von Pomposa, der sich verpflichtete, nach Verleihung dieses Rechtes an seine Abtei die doppelten imprestita zu zahlen.

So wie bei der Erwerbung des Bürgerrechtes ging man auch bei der Verleihung häufig von politischen, häufig von ökonomischen Gesichtspunkten aus. Den hohen Herrn, die der Reihe nach darum einkamen, außer dem Patriarchen von Aquileia (1200), Henrico Scrovegno von Padua, (1301), dem Marchese Azzo von Ferrara (1304), Rambaldo de Colalto, Grafen von Treviso (1309), Rinaldi dei Pulcis aus Florenz (1311), Can Grande della Scala (1329), Lodovico Gonzaga (1332) usw. legte man keine Schwierigkeiten in den Weg, sie erhielten seit dem 14. Jahrh. zugleich mit dem Bürgerrecht die venezianische Nobilität mit allen ihren Privilegien. Andere Gründe waren es, die die Leiter des Staates bewogen, zu Beginn des 14 Jahrh. fustagnarii, ingenerii, vor allem aber Chirurgen und Ärzten die Tore der Stadt weit zu öffnen. Sogar Juden wurde die Aufnahme nicht verweigert, wie ein Beispiel aus der Regierungszeit des Dogen Lorenzo Tiepolo zeigt, und es ist bedeutsam, daß es ein Tiepolo war, der sicher den nicht alltäglichen Vorgang billigte, daß David von Negroponte und sein Sohn das Bürgerrecht erhielten. Im allgemeinen muß man sagen, daß die Bedingungen der Zulassung nichts weniger als streng gewesen sind [30]).

30) Venedig, Staatsarchiv, Liber primus pactorum fol. 114. — Libri Commemoriali ed. Predelli (Monumenta storici, I. Ser. Doc. I. p. 651 ff.) — Über venezianisches Bürgerrecht H. Kretschmayr, Geschichte II. p. 593 nota. — S. Romanin, Storia III, p. 9 a. 1318 „mercari per mare nisi de tantum, quantum fecit imprestitum." — Cancelleria, Liber Magnus-Capricornus, fol. 107 v, 19. März 1306 „C. f. p. q. Rambaldus de Colalto Tarvisinus sit Venetus cum ista condicione quod teneatur emere in Venetiis possessiones de libris tribus millitis et de alio suo mobili teneatur facere factiones communis Venetiarum in futurum sicut alii Veneti". — Liber Magnus-Capricornus, fol. 119b. — Liber Fractus, fol. 126 ff.; 128 v,

Digitized by Google

Schwieriger als die Frage der Staatsbürgerschaft sind alle Fragen, die sich an die soziale Qualifikation der Mitglieder des großen Rates im 13. Jahrh. knüpfen. Wie drückte die ständische Schichtung der Bewohner von Rialto in nobiles (adlige Geschlechter), prudhomes dou peuple (popolo grasso, nichtadlige Geschlechter) und Volk (artigiani, populo minuto) sich im Großen Rate aus! Ich habe die Beantwortung dieser Frage schon früher vorweggenommen mit der Behauptung, daß im Großen Rate auch im 13. Jahrh. nur die beiden ersten Stände vertreten waren, nicht aber der dritte, im Gegensatz zu den großen Räten des Festlandes, wo der Gedanke, daß jeder Stand maiores, mediocres et minores, in dem Rate, der die Gesamtheit vertrat, seine Vertreter haben sollte, immer mehr durchdrang [32]).

Der Bedeutung der Geschlechter und ihrer Stellung im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben Venedigs war schon der erste Teil dieser Abhandlung gewidmet, wo auch zum wiederholten Male auf das vielleicht in der Geschichte einzig dastehende Phänomen hingewiesen wurde, das ununterbrochene Wirken so zahlreicher Geschlechter durch viele Jahrhunderte hindurch immer in leitender Stellung, ebenso wie auf die zweite Erscheinung, das Neuaufkommen von bis dahin unbekannten Familien, ihr Verhältnis zu den alten Geschlechtern, die Art ihres Aufkommens usw. Diese Probleme werden auch für das 13. und 14. Jahrh. ihre Bedeutung haben, gleich wie die oft aufgeworfene Frage nach dem verfassungsrechtlichen und dem tatsächlichen Einfluß, den diese Geschlechter auf die Regierung ausübten, und schließlich wäre damit im Zusammenhang an das Problem heranzutreten, was die sogenannte Serrata im Hinblick auf die Geschlechtergeschichte bedeutete.

---

24. Oct. 1258; 127 v. Ähnliche Bestimmungen für Artico della Rosa aus Treviso. Clericus-Civicus copia, fol. 31, 25. Juni 1325. — Libri Comemoriali I, p. 4, 10, 68, 189, 293—303. — M. Barbaro, Genealogia, vol. III p. 8 ff. — Sanudo-Monticolo, Le Vite dei Dogi I, p. 49 ff. — P. Molmenti, La Storia Veneta I, p. 176. — Vgl. A. Pertile, Storia II/1, p. 119, 121, nota 195.

32) Treviso, Turin, Ravenna, Siena. — R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, I. p. 673.

Digitized by Google

Das Material, das diesen Ausführungen zugrunde liegt, sind die Mitgliederverzeichnisse des großen Rates, die leider nur für die Zeit von 1261—1297 und auch da nicht in lückenloser Reihenfolge erhalten sind, die namentlichen Erwähnungen von Beamten und Würdenträgern der Republik in den Chroniken des Andrea Dandolo, des Justinian, des da Canale und anderer und Auszüge aus den Büchern des großen Rates. Die sonst noch vorhandene große Menge der Protokolle und Verzeichnisse der Behörden war mir leider nicht mehr einzusehen vergönnt. Die Adelsbücher (Genealogien), selbst das vorzügliche Werk eines Marco Barbaro, kommen für diese Zeit noch wenig in Betracht, da die Nachrichten für das 13. und 14. Jahrh. teils unzuverlässig sind, teils aus Quellen stammen, deren Originale uns heute noch zugänglich sind[33]).

Wer war nun im großen Rat? Das Mitgliederverzeichnis des Wahljahres Sept. 1261—Sept. 1262 nennt 430 Namen, davon gehören an: 17 dem Geschlechte der Morosini (Mauroceni), 17 Dandolo, 17 Contarini, 19 Querini, 12 Falier, 10 Gradenigo, 10 da Canale, 8 Baroci, 8 Basilio, 8 Badoer, 7 Barbadico, 10 Michael, 10 da Molin, 7 Mocenigo, 8 Venier, 6 Corner, 1 Memo, 1 Aurio, 2 Bragadin, 5 Polani, 5 Sanudo, 5 Justinian, 2 Superantii, 3 Salomon, 3 Tiepolo, 3 Zorzi (Giorgio), 8 Zanne (Janne),5 Delphin; 231 Mitglieder gehören damit den Familien

33) Über die älteste venezianische Genealogie, sit venia verbi, den Geschlechterkatalog wurde im ersten Teil „Die Geschlechter" ausführlicher gesprochen. M. Merores, Der venezianische Adel. 1. Die Geschlechter. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19. Bd., p. 193 ff.) Dieser Katalog liegt einem Geschlechterverzeichnis, das um 1358 geschrieben wurde und dem sogenannten Chronicon Justinianei, Marciana, Mss. Lat. 36 a. angeschlossen ist, zu Grunde, welches wiederum die Grundlage für alle späteren Familienchroniken bildet. G. Monticolo, Nuovo Archivio Veneto XVIII, p. 610. — Von späteren steht an erster Stelle Marco Barbaro, Genealogia delle Famiglie Nobile Veneziane, 1553 geschrieben in 4 Büchern, die als 3 Bücher uns vollständig erhalten sind. Hier wurde Wien, Nationalbibliothek Mss. 6155—57 benützt. Wie weit G. B. Muazzo an dieser Genealogie beteiligt ist, ist mir nicht ganz klar. Darüber M. Foscarini, Della Letteratura Italiana V p. 185, 203. Venedig 1854 (geschrieben 1730). — Cicogna, Delle Iscrizione Veneziane III, p. 390.

Digitized by Google

an, die von früher bekannt sind und in früherer und späterer Zeit die ersten und mächtigsten waren [34]).

Vergleichen wir nun die Mitgliederzahlen jener beiden Adelsfamilien, die um die Mitte des 13. Jahrh.die venezianische Politik am tiefgehendsten beeinflußten, die der Dandolo und der Tiepolo miteinander, so werden wir sehen, daß die ersteren mit 17, die letzteren mit 3 Mitgliedern vertreten waren, welche zwei Zahlen allein schon zum Beweise genügen, daß die Vertretung durch Mitgliedschaften keinen Schluß auf die jeweilige Macht des einen oder anderen Geschlechts zuläßt, denn die Tiepolo, die in der dem Jahre 1262 folgenden Dogenwahl den Dogen aus ihrer Mitte stellten, Lorenzo, den Sohn des Dogen Jacopo, genannt „il cavalier", näherten sich dem Höhepunkt ihres Einflusses und übertrafen an Beliebtheit die Dandolo sicher um ein Beträchtliches. Ferner werden in den uns erhaltenen Mitgliederverzeichnissen, so in dem von 1264, eine ganze Reihe der schon Gewählten nicht persönlich genannt, sondern nur als Söhne ihrer Väter oder als Zugehörige ihres Geschlechts bezeichnet. So z. B. im Sestiere s. Marco „filius Johannis Dandolo s. Moise", im Sestiere Castello „lo botazo da cha Trevisan", im Sestiere Canareggio „filius Jacobi Basilio maior", „filius Johannis Michaelis s. Sophiae", im Sestiere s. Polo „filius Hermolai Justo maior", „filius Jacobi Contaren" oder „lo mozo da Ca Contarin"; 1265 im Sestiere s. Marco „nepos Pauli Dandolo, filius Rugerii Georgio, filius Marini Venier." Der anonyme Verfasser von Marciana Mss. Ital. VII 551, dem wir alle diese Nachrichten verdanken, meint, daß dies wohl die Jungen gewesen wären, die noch niemals einen Sitz im Rate gehabt hätten und daß diese damals gegen das Ende

34) Das Verzeichnis ist überliefert in: Marciana, Mss. Ital. VII 551 fol. 92. Der Verfasser dieser sehr wichtigen Kompilation, die vieles bringt was sonst nirgends enthalten ist, ist unbekannt; die Handschrift ist aus dem 17. Jahrh. und der Verfasser nennt einen Bernhardin a Pago (fol. 38) und Guilio Pontremolo aus S. Stefano (fol. 21) als Zeitgenossen. Ihn festzustellen wäre für einen Kenner venezianischer Gelehrtengeschichte ein Leichtes und nicht ohne Interesse. M. Claar, Die Entwicklung, p. 28 ff.; p. 35 nota 3. — E. Besta, Due Opere, p. 201 nota hat auf die Wichtigkeit einer solchen Untersuchung hingewiesen, deren Schwierigkeiten er kennt; das hier Gebotene soll nur ein Versuch sein, der Besseres und Gründlicheres auszulösen hofft.

Digitized by Google

des Sitzungsjahres gewählt worden seien, während zu seiner Zeit die Wahl dieser Jungmannschaft zu Beginn des Sitzungsjahres erfolgte (barberini, die am s. Barbarastag, 4. Dezember, Erwählten, wurden sie später genannt), eine Mutmaßung, die durch die Wahllisten und Wahltage nicht bestätigt wird. Dagegen macht es der Wortlaut des Gesetzes vom 7. Jul. 1274 wahrscheinlich, daß diese jungen Leute schon früher im M. C. anwesend sein konnten, aber erst mit vollendeten 20 Jahren auch stimmberechtigt wurden [35]).

Die nicht auf die Person, sondern auf das Geschlecht oder die Abstammung hinweisenden Bezeichnungen, ferner die von der politischen Bedeutung des Geschlechts ganz unabhängige Zahl seiner jeweiligen Mitglieder im großen Rat weisen darauf hin, daß die Geschlechter für ihre Mitglieder nach erreichter Ratsfähigkeit Anspruch erhoben, kraft ihrer Zugehörigkeit zum Geschlecht in den M. C. aufgenommen, d. h. von den electores vorgeschlagen zu werden. Zerfiel ein Geschlecht in viele Zweige, wie z. B. die Morosini, so war es im großen Rat mit vielen Mitgliedern, andernfalls nur durch wenige Leute vertreten.

Die Zahl der Mitglieder des großen Rates war aber keineswegs, wie wir schon sagten, feststehend; es waren niemals genau 480 oder 360 Mitglieder oder welche andere Zahlen immer von älteren Verfassungshistorikern genannt werden, sondern immer eine schwankende Zahl. Leider, wie schon wiederholt betont, sind uns genaue Angaben nur für wenige Jahre des 13. Jahrh. überliefert. Aus den vorhandenen ergibt sich Folgendes: für die Jahre 1261—1275 kann man ein deutliches Anwachsen der Mitgliederzahl des großen Rates konstatieren, nach 1275 mit einigen Schwankungen ein deutliches Abnehmen: a. 1261=430; a. 1269=501; a. 1275=555; a. 1276=444; a. 1282=306; a. 1293=313; a. 1294=350. Daß dieses Aufsteigen und Abnehmen

35) Vgl. p. 53 und Anm. 29. — MARCIANA, Mss. Ital. 551 fol. 101. — Spitznamen waren überaus häufig: 1294 lo steca da Ca Contarin; 1276 Phillipus Zane pan in brodo; 1275 Marinus Contarin bel e grasso; 1265 Nicolaus Basilio lo cervado; 1265 und 1282 Marcus Trevisan lo bello; 1265 Marcus Geno lo manzo; 1275 Petrus Mudazo lo beco; Marcus Soranzo beccafumo 1275.

Digitized by Google

kein Zufall sein kann, liegt auf der Hand, ebenso wie es deutlich ist, daß diese Zahlen nicht auf eine von vornhinein genau festgelegte Zahl der Mitglieder hindeuten, sondern zum Teil das Ergebnis des Zufalles sind. In der Zahl der Mitglieder der einzelnen Geschlechter machten sich diese Schwankungen ebenfalls geltend. Den 21 Contarini im Wahljahre 1261/62 entsprachen 20 im Jahre 1266/67; 9 im Jahre 1282/83 und 15 im Jahre 1294/95; 17 Mauroceni 1261/62; 15 1266/67; 13 1288/89; 13 1294/95. 10 Canale 1261/62; 15 1266/67; 9 1288/89; 6 1294/95. 11 Gradenigo 1261/62; 15 1266/67; 7 1288/89; 13 1294/95. 5 Polano 1261/62; 9 1266/67; 3 1288/89; 2 1294/95. Da man absolut nicht annehmen kann, daß alle diese Familien um die Wende des 13. Jahrhunderts weniger ausgebreitet waren als früher – die Chronik des Marco Barbaro zeigt uns das Gegenteil, nämlich ein mächtiges Anwachsen – so müssen wir zu folgenden Schlüssen kommen [36]).

Die Zahl der Mitglieder des großen Rates war keine willkürliche oder zufällige, sondern sie wurde wahrscheinlich nur beiläufig und in runder Summe alljährlich vom Dogen und den 6 Consiliarii festgesetzt, dies beweist das konsequente dauernde Zurückgehen seit 1275, das nur die Folge einer bewußten Politik sein konnte, dafür sprechen auch der Beschluß vom 13. August 1276, der den electores anbefahl, nicht mehr Mitglieder zu wählen, als ihnen vom dux und den consiliarii aufgetragen worden war, und die Schilderungen, die der Verfasser des älteren Teiles von Marciana Mss. Ital. VII 519, sogenannte Chronik des Trevisan, von den Wahlen gibt. „Ogni anno del mese septembre per el mazor consilio el numero de li ditti eletti erano CCCCL—CCCCLXX de tre over quatro per prole et queli doi (electores) elezevano deli suoi pui che potevanno [37]). Die genaue Zahl war

36) Marciana, Mss. Ital. VII 551 sind die meisten Zahlen entnommen, sie finden sich auch mit geringen Unterschieden bei G. B. Muazzo und C. Tentori.

37) Marciana, Mss. Ital. VII 519 fol. 86. Über diese Chronik siehe H. Kretschmayr, Geschichte II, p. 540. Daß nur 4 aus jedem Geschlecht gewählt werden durften, stimmt nicht mit den Tatsachen überein, es sei denn, daß gens und proles sich nicht deckten.

Digitized by Google

Folge des Zufalls und der größte Teil der zu besetzenden Mandate wurde unter die Geschlechter (domus, proles, stirps, parantella, sclatae), die Anspruch erheben konnten und die von ihrer Anwartschaft auch Gebrauch machen wollten und konnten, aufgeteilt. Zählte ein Geschlecht viele männliche Mitglieder, so wurden von den electores zahlreichere Vertreter in den großen Rat gewählt, als wenn es auf wenige Köpfe beschränkt war.

Vergleicht man die Namen der Mitglieder ein und derselben Familie, die in verschiedenen aufeinander folgenden Jahren gewählt wurden, so zeigt es sich, daß der Wechsel hier häufiger war als die Wiederwahl. Zuweilen war wohl ein Venezianer zwei- oder mehreremale nacheinander Mitglied des großen Rates, eine Würde, die ihn an Venedig band und große Ansprüche an seine Zeit stellte, gewöhnlich sehen wir aber einen Wechsel in den Vertretern, die nach einigen Jahren der Unterbrechung, die durch kaufmännische oder Beamtentätigkeit ausgefüllt waren, wieder in den großen Rat zurückkehrten. Im allgemeinen war der große Rat die erste Stufe der Beamtenlaufbahn, die dem jungen Venezianer in den officia und regimina der Republik offen stand.

Das Mitglied des großen Rates war in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nobilis vir oder antiquus popularis, seit der zweiten Hälfte schlechthin nobilis vir. Diese Verschmelzung von nobilis vir und antiquus popularis ist, wie ich glaube, die wichtigste Tatsache der Sozialgeschichte Venedigs im 13. Jahrh.; eine Wiederaufnahme jener Tendenzen, die im 12. Jahrh. allen jenen, die auf ihren Reichtum gestützt, es erstreben konnten, die Aufnahme in den Kreis der Geschlechter ermöglichte, die Einheit der herrschenden Schichte dabei wahrend. 1229, 1249, 1252, 1268 — und das letzte Jahr hat seine besondere Wichtigkeit, weil der Bericht von Martino da Canale, einem Augenzeugen stammt — waren es Adel und prudhomes dou peuple, die den Dogen wählten und sicher als Repräsentanten des großen Rates, dessen Delegierte sie waren, gelten konnten. Jene alte Einteilung spielte bei dem obengenannten Martino da Canale auch an anderer Stelle eine große Rolle. Dieser fest- und zeremonienfreudige Chronist schildert uns immer wieder, wie in den Prozessionen des Dogen der Adel

Digitized by Google

und maint prudhomes oder la bele compagnie dou peuple durch ihren Glanz und Reichtum das Ansehen der Stadt vertraten, wie sie in der Umgebung des Dogen die Huldigung des Volkes entgegennahmen, am Marientag im Schiff des Dogen die Rundfahrt durch die Stadt mitmachten, in ritterlichen Spielen miteinander wetteiferten. Gerade die Prozession am Marientag, die uns für das 13. Jahrh. durch Canale, für das 12. Jahrh. in einer Urkunde eingehend geschildert wird, zeigt den Wandel, der an die Stelle der turba nobilium virorum, die früher das Geleite des dux ausmachten, la nobilité de Venise et dou peuple maint prudhomes treten ließ. In gleicher Weise schlugen gentil uomini und prudhomes dou peuple die Schlachten der Republik und wenn zu Weihnachten und Gründonnerstag der Doge den Tribut an Vögeln und Wildpret, der ihm früher allein, dann auch seinen Räten zukam, nun auch an Adel und prudhomes verteilte, „singulis capitibus familiae existentibus de maiori consilio", schon 1275, so war dies gleichwie ein Symbol, daß das, was früher Machtbereich und Eigentum des Dogen gewesen war, nun auf die regierende Oberschicht übertragen wurde. Wir kennen kein Amt, keine Würde, die rechtlich nur dem einen oder anderen Stande zugänglich gewesen wären; ob es Abstufungen gab, und welcher Art sie waren, können wir nicht feststellen [38]).

Über die Art der Wandlung und die Tatsache der Verschmelzung schweigt die zeitgenössische und die spätere Überlieferung und nur Andeutungen sind uns hier überliefert. Es ist vor allem das Verdienst des annonymen Verfassers von Marciana Mss. Ital. VII 551, das Problem erkannt und darauf hingewiesen zu haben. Dann hat z. B. Angelo Zon in einer Anmerkung zur Ausgabe des Martino da Canale bemerkt, daß in den späteren

38) Martino da Canale, Chronique p. 209, 665 „Monsignor le dus et les chapelains de Monsignor Saint Marc et le gentis homes qui sont a les plants aveuc lui et dou peuple maint prudomes et bele compagnie." — p. 366, 384, 576 ff. Martino da canale schrieb in den Jahren 1260—1275. — Andrea Dandolo, Annales, col. 390 „electus (Jac. Contareno 1275—1280) xenia que praedecessores sui in nativitate domini et Jovis da Caza quibusdam officialibus et XL soliti erant facere, de cetero singulis capitibus familiae de maiori consilio facere teneretur." — H. Kretschmayr, Geschichte I, cap. 2.

Digitized by Google

Jahren in den Dogenprozessionen die prodi homines del popolo in der Reihenfolge fehlen, und während, wie schon gesagt, die uns erhaltenen Listen der Dogenwähler der Jahre 1229, 1249, 1252, 1268 Adel und prudhomes nennen, spricht da Canale aus Anlaß der Wahl von 1275, der letzten, die er beschreibt, nur von den nobiles, die den Dogen wählten. „Quand ciaus LX et un nobles homes de ciu je vos ai fait mention[39])."

Im Zusammenhang mit dem Problem der Serrata werden wir auf diese Frage noch eingehend zurückkommen und auch die Möglichkeit erörtern, ob das Verschwinden der prudhomes dou peuple wirklich auf eine Verschmelzung der beiden Stände oder vielleicht auf ein Ausscheiden im Sinne einer Serrata zurückzuführen sei; hier sei nur die Tatsache hervorgehoben.

Wie weit der Gegensatz zwischen den beiden rivalisierenden Geschlechtern des 13. Jahrh., den Dandolo und Tiepolo, auf einem Standesgegensatz zwischen prudhomes und nobiles beruhte, wäre interessant zu untersuchen, wenn nicht die Quellen uns auch hier im Stiche ließen. Für wahrscheinlich erscheint es mir, daß das Entstehen des ersten Gegensatzes und Zwistes auf solche Gegensätze zurückzuführen sei und daß die Tiepolo, man erinnere sich nur an die Erzählung von der Zurückweisung des neugewählten Dogen Jacobo Tiepolo durch seinen sterbenden Vorgänger, in der Tat den Dandolo und anderen Geschlechtern gegenüber als homines novi gelten konnten, daß ihre Haltung eine volksfreundliche war, während die Dandolo und ihre Anhänger eine die Ansprüche der nichtregierenden Kreise ablehnende Politik eingeschlagen hatten, und daß die einmal betonte Richtung auch für die späteren Mitglieder des Geschlechts maßgebend wurde. Freigebigkeit, Leutseligkeit, Ritterlichkeit sind

39) Archivio Italiano VII p. 561 nota 287. — Martino da Canale, Chronique, p. 696. — M. Claar, Die Entstehung, p. 21, 130ff. erkennt die Bedeutung der beiden Stände, nobiles und antiqui populares und die Bedeutung ihrer Verschmelzung für den Verlauf der venezianischen Geschichte wohl, aber abhängig von späteren Quellen und ihrer Tradition sieht er in den nobiles die Nachkommen der Familien, die bereits bei ihrer Übersiedlung in die Lagunen adlig waren, in den antiqui populares die bürgerlichen Ansiedler der Frühzeit. — Über die Entwicklung in Florenz R. Davidsohn Geschichte I, p. 687.

Digitized by Google

Eigenschaften, die Martino da Canale immer wieder bei Jacopo Tiepolo und in noch höherem Maße bei Lorenzo Tiepolo, der die Liebe des Volkes in außerordentlichem Grade besessen haben muß, hervorhebt. Er führte den Beinamen „il Cavalier", seine Wahl zum Dogen gab Anlaß, zu rauschenden Volksfesten, die der eben genannte Canale mit besonderer Liebe schildert, während die Wahl des Nachfolgers Jacopo Contarin mit wenigen Worten rasch abgetan wird; Tiepolos Regierung war die goldene Zeit der Standesherren aus dem Volke, der prudhomes, und in seine Zeit fallen jene Versuche der Demokratisierung, auf die wir später noch werden eingehen müssen [40]).

Eine neue Einteilung macht sich in der genealogischen Literatur seit dem 15. Jahrh. geltend und gehört zu ihren stereotypen Phrasen: die sogenannten 12 ältesten Geschlechter. Es waren dies die Geschlechter, die bei der sagenhaften Wahl des ersten Dogen 692 angeblich sich beteiligt hatten: Badoer, Bragadin, Corner, Contarin, Dandolo, Falier, Memo, Michael, Morosini, Polani, Sanudo, Zustignian (Justinian). Ihnen standen an Ancienität und deshalb an Ansehen 12 andere nur wenig nach: Bembo, Baroci, Basilio, Gradenigo, Querin, Soranzo (Superantio), Salomon, Tiepolo, Zeno, Zane, Ziorzi (Giorgio), Dolfin (richtiger Delfin) [41]).

Prüfen wir diese venezianische Tradition auf Grund der

---

40) Besta-Predelli, Gli Statuti civili di Venezia p. 65 (N. Archivio Veneto N. S. 1). — Vergleiche M. Merores, Der venetianische Adel: 1. Teil: Die Geschlechter p. 227. — H. Kretschmayr, Geschichte, II. p. 70, 72. — Andrea Dandolo, Annales col. 374 c—d.

41) Es war mir nicht möglich, das Aufkommen dieser Einteilung weiter zu verfolgen; es ist dies eines der vielen Nebenprobleme, das im Zusammenhang mit einer modernen Durchforschung der Geschlechtergeschichte gelöst werden wird. Über diese sogenannten 24 ältesten Familien (apostoliche) B. Cecchetti, I Nobili et il Popolo di Venezia (Archivio Veneto V. p. 427). — Cicogna, Delle Iscrizione Veneziane IV p. 495 nota. — H. Kretschmayr, Geschichte II, p. 658 ff. — Noch Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie I p. 297, nimmt die Fabeln für ernst und spricht von den 12 nobiles, welche 692 den ersten dux wählten. — Die Gleichsetzung der Delfin mit den Dolfin gehört einer späteren Zeit an, im 13. Jahrh. galten sie noch für zwei verschiedene Geschlechter. Liber Luna copia fol. 110 v, 8. Aug. 1284 „Cum Meneghellus Dolfin, dicatur de Ca Delphina,

Digitized by Google

Urkunden und ältesten chronikalischen Nachrichten, so erschüttert diese Ahnenprobe das Vertrauen in diese Einteilung. Nur die Contarin, Morosin, Gradenigo, Falier und Badoer waren wirklich mit der ältesten Geschichte der Stadt verknüpft, die meisten anderen sind wohl erst im 10. Jahrhundert anläßlich der sozialen Umwälzungen, von denen im ersten Abschnitt die Rede war, emporgekommen, einige von ihnen mußten aber selbst im 13. Jahrh. noch als jung gelten, so die eben genannten Tiepolo, vor allem aber die Salomoni, deren Abstammung von den Centranigi wohl immer behauptet, aber nirgends bewiesen wird. Auch die Annahme, als ob nur die dukalen Familien in dieser Zusammenstellung berücksichtigt worden wären, trifft nicht zu. Von den nachweislich ältesten Familien fehlen z. B. in dem Verzeichnis die Silvio, Marcello, Malipiero, Mocenigo, Mauro, Foscari. Also außer den in dieser Adelsliste als die ältesten und alten Geschlechter Bezeichneten, gab es auch solche, die in der Liste nicht genannt wurden, die aber mit mehr Recht als manche andere sich hätten dazu rechnen können, d. h. es gab Geschlechter, die nach unserer Forschung als älteste gelten mußten, in späterer Zeit aber nicht mehr dazu gerechnet wurden.

Hier muß nur festgelegt werden, daß diese und andere spätere Einteilungen und Adelslisten für uns wertlos sind und für unsere Absichten, die soziale Gliederung und die Machtverhältnisse des M. C. im 13. Jahrh. festzulegen, neue Aufstellungen nötig sind.

Zuerst kämen der älteste und alte Adel, jene Geschlechter, die schon im 12. Jahrh. die führenden waren, ohne Unterschied, wann und wie sie zwischen dem 9. und 12. Jahrh. emporgekommen sind. Ferner die in dem letzten Viertel des 12. Jahrh. und in dem ersten Viertel des 13. Jahrh. Hinzugekommenen, die reichgewordenen Popolanen, die antiqui populares oder la bel compagnie dou peuple, jene finanziellen Staatsstützen aus den Jahren 1187, 1188, 1207 usw., die sich damals das Recht erworben hatten, neben die nobiles zu treten, ihre Stellung im großen Rat sich erkämpften und schließlich mit dem Adel, wie

sed est da ca Viviana c. f. p. q. illi da Ca Delphina non debeant exire de consilio pro eo."

Digitized by Google

wir glauben, verschmolzen. Endlich die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Neuhinzugekommenen und jene Venezianer Familien, die im Laufe des 13. Jahrh. nach Kreta, Accon, Konstantinopel übersiedelt waren und nach ihrer Rückkehr in den großen Rat aufgenommen wurden. Der Vollständigkeit halber, aber für unser Problem ohne Bedeutung, wären jene Nichtvenezianer zu erwähnen, die aus politischen Gründen in den M. C. aufgenommen worden waren, ihre Zahl war im 13. Jahrh. noch verschwindend klein.

Altester und alter Adel waren: Antolini, Aurii, Basilii, Boldu (?), Badoer, Beligno, Bragadin, Barbadico, Bono, Bembo, Calbani, Contarin, Corner, Caputincollo, Canale, Celso, Caloprin, Caroso, Calvo, Centranico, Ciuran, Capello, Cupo, Dauro, Dandolo, Dotto (Duodo, Diedo), Dono, Donato, Delfin, de Equilo, Falier, Flabianico, Foscarini, Foscari, Gradenigo, Grilioni (Grisono), Gaussani, Greco (Griti), Georgio (Zorzi), Justinian, Janne (Zane), Juliano, Istrigo, Justo, Longo, Mauroceno (Morosini), Minio, Miniotto, Marcello, Migliani, Michael, Marignoni, Marangon (?), Martinazo, Manulesso, da Mugla (?), Mauro, Maripetro (Malipier), Memo, Molin, Mazaman, Mocenigo (Mucianico), Natalis, Navaglario, Navigaioso, Orseolo, Querin, Pantaleon, Polani, Pasqualico, Superantio (Soranzo), Sesendullo, Storlato (Stornado), Sagredo (Secreto), Silvio, Sanudo, Saponario, Secugallo, Trevisan, Tanoligo, Vernier, Viadro, Viglioni, Valaresso, Vassallo (?), Viglari, Ziani. Das Bewußtsein altadliger Abstammung war diesen Geschlechtern auch schon im 13. Jahrh eigen, macht doch z. B. Martino da Canale deutliche Unterschiede und hebt einige der hier erwähnten ausdrücklich hervor als „gentili homes et estrait de haut lignaie“[42]).

Einzelne Familien, die auch unzweifelhaft zu den ältesten zu rechnen wären, spielten, so viel uns überliefert ist, im 12. Jahrh. im politischen Leben keine Rolle, und wurden

42) M. da Canale, p. 583,480 „un poi apres fit armer monsignor li dus 27 galie et furent por ans governer 27 gentis homes estrait de haut lignaie de Venise.“ — De haut lignaie waren nach Canale: Badoer, Baroci, Bettanio, Barbarigo, Contarin, Dandolo, Delfin, Falier, Gradenigo, Grillone, Gaussani, Justinian, Morosini, Minotto, Michael, Naviglario, Querin, Storlato, Zeno, Ziani.

Digitized by Google

erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. oder im 14. Jahrh. in den großen Rat aufgenommen, z. B. Adoaldi, Bolzani, Businago, da Putheo (Ponte). Dem ältesten Adel politisch und sozial gleichgestellt waren auch die homines novi der 2. Hälfte des 12. Jahrh. die Acotanto, Arduin, Barastro, Barbo, Boldu (?), Betani, Fradello, Firmo, Franco, Foscolo, Firiolo, Gisi, Geno (Zeno), Grimani, Loredano (Lauretano), Mudazio, Menzulo, Permarin, Paradiso, Thonisto, Tiepolo, Pino, Salomon, Signolo, Staniario, Victuri, Zancaruol. Diese Aufstellung kann ebenso wenig auf vollständige Verläßlichkeit Anspruch erheben wie jede andere dieser Art, für ihre Rechtfertigung kann ich nur auf eine Sammlung von Notizen hinweisen, die zu publizieren jetzt keine Möglichkeit ist, das argumentum ex silentio mußte allzu häufig herangezogen werden, auch die Namensschreibungen waren zuweilen irreführend. Im Ganzen sind es beiläufig 100 Geschlechter, die schon im 12. Jahrh. hoher Regierungsadel waren, ob sie dies im 10., 11. oder 12. Jahrh. wurden, haben wir hier unbeachtet gelassen. Sie waren im großen Rat von 1261/62 mit 327, von 1264/65 mit 242, 1265/66 mit 347 Mitgliedern vertreten und besaßen so im vorhinein und immer die absolute Majorität; doch war dies nur von theoretischer Bedeutung, denn niemals traten diese Geschlechter als geschlossene politische Partei für sich auf. Wichtiger und entscheidend ist es, daß sie dem Rate ihren Stempel aufzwangen und daß in ihren Händen die höheren Ämter der Republik waren, die Ämter der consiliarii, procuratores s. Marci und die regimina, die wohl in der Theorie später allen Mitgliedern des Adels offen standen, in der Praxis, wie sich aus der untenstehenden Liste ergibt, gewöhnlich von Mitgliedern des alten Adels bekleidet wurden, womit die Ansicht Muazzos, daß vor der Serrata alle Ämter der Republik ohne Einschränkung allen offengestanden hätten, widerlegt erscheint[43]).

43) Eine ähnliche Zusammenstellung ergibt sich aus den Ämterlisten, wie sie das Chronicon Justinianei (Marc. Mss. Lat. X 36 a) für die Zeit von beiläufig 1200—1360 für die regimina von Marino, Zara, Caputaggere, Chioggia, Creta, Litore Maggiore, Torcello, Ragusa, Arbe, Cherso (Ossero), Sebenico, Trau bringt, aus den Verzeichnissen der Prokuratoren von S. Marco, wie sie in der Cronaca dei Procuratori des Marco Barbaro (Wien, Nationalbibliothek

Digitized by Google

Zu den Geschlechtern, die Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrh. hinzukamen, wären zu rechnen: Agadi (sive della Sevele), Abramo, Arimundo, Ardizon, Albino, Arpone, Avanzago (Havezonus), Alberto, Bello, Buzo, Bosio (Bonci), Balbi, Bondemir, Barbeta, Barbaro, Bonhomo (?), Barbani, Babilonia, Bobizo (?), Barastro, Benedicto, Caravello, Caracazanevo, Cavatorto (?), Constantino, Cavalier, Corario, Cauco (Cocho, Caucho, Cocono), da Vidore, Damiano, Emo, Ferro, Fano, Girardo, Gabriel, Lando, Lugnano, Massulo, da Musta (Mes, Mosto), Marino, Nani, Nicola, Pizamano, Priolis, Quintavalle, Rampani, Ruzziero, Raguseus, Signolla, da Sacco, Semiteculo, Steno, Totulo, Tagliapetra, Trun (Trono), Vendelin, Vitalis, Valerio, Viviani, Zantani, Zorzani. Unter diesen und den Namen der folgenden Gruppe sind wohl die prudomes dou peuple zu finden, die vor 1275 den großen Rat der Zahl nach so wachsen ließen. So nennt z. B. Martino da Canale den Marcus und Heliodorus Vitalis, prudhomes de Venise[44]).

In der dritten Gruppe, der ganz Neuen, bis dahin in keiner Würde und keinem Amte erwähnten Leute, wären zu erwähnen: Aimo, Aventurato, Amizo, de Amario (Amer), Aicardo, Albizo, Bocano, Brazolani, Bolpinus, Baffo, Bruglaglosso, Bolan, Briza, Briose, Busignago (Busianicus sec. X.?) Bertolami, Bernardo, Bertuccio, Baroso, Bradesus (?), Barbamazolo, Campulo, Cologno, Cornaruol, Dondolo, Dolfin, Damiano, Dongiorgio, Do-

---

Mss. 6175) enthalten sind, aus den Erwähnungen bei Dandolo und Martino da Canale: Aurio, Aimo, Acotanto, Bragadin, Badoer, Bembo, Barbaro, Bondemier, Baroci, Basilio, Betanio, Babilonio, Bocasso, Barbo, Beligno, Barbadico, Bono, Baffo, Contarin, Corner, Canale, Corario, Cauco, Cupo, Ciuran, Celso, Caravello, Calvo, Donato, Delfin, Dandolo, Dalmario, Dauro, Diedo, Erizzo, Faletro, Fontana, Fuscareno, Gausoni, Georgio, Gisi, Grisono, Gradenigo, Geno, Grimani, Jacobae, Justo, Justinianei, Juliano, Longo, Lion, Lauredan, Morosini, Mocenigo, Minio, Miniotto, Michael, Marignoni, Miani, Marcello, Molin, Maestropetro, Manulesso, Mauro, Memo, Mundazo, Natale, Navigaioso, Navaglario, Permarin, Priulis, Polani, Ruzzeno, Rosso, Quirin, Sanudo, Superantio (Soranzo), Saponario, Steno, Sesenullo, Storlato, Signolo, Semiteculo, Secredo, Trevisan, Tiepolo, Tonisto, Vitturi, Viadro, Viglioni, Venerio, Valaresso, Viellmo, Zane, Zancaruol, Ziani.

44) Martino da Canale, Chronique p. 426, 504, 585.

Digitized by Google

nodei, Denti, Devidore, Debizo, Errizo, Elpe, della Frascada, Fabro, Fontana, Festandollo, Fucio, Gradelon, Gambrinus, Gridinus, Gerardo, Gerzo, Guido, Leucari, Lombardo, Laurentio, Lion, Maximo, Maestroso, Magno, Marconi, Moio, Mazerolo, Mateo, Mussolin, Obbizzo, Orso, Papa, Pantani, Pentolo, Pesaro, Pisani, Paulini, Romano, Renier, Rocco, da Riva, Raguseo, Timodeo, Trecanati, Trivello, Tardinello, Sando, Scovallessi, Soriano, della Scala, Vilielmo, Vesica, Zanius, Zaneri, Zanolino, Zanasi.

Bei dieser dritten Gruppe fällt vor allem ihr großer Umfang auf, der uns zeigt, daß es im 13. Jahrh. nicht so schwer gewesen sein muß, in den großen Rat zu kommen; wenn man nun weiterhin konstatieren muß, daß gerade bei diesen Ratsmitgliedern ein rascher Wechsel sich bemerkbar macht, daß viele Namen nur in langen Zwischenräumen, oft nur einmal oder nur für eine kurze Periode als Ratsmitglieder auftauchen, um dann wieder zu verschwinden, muß man zu dem Schluß kommen, daß das im Rate Bleiben zu gewissen Zeiten schwerer war als das Hineinkommen. Fast ausnahmslos sind diese Namen im großen Rat nur in der Einzahl, d. h. nur durch ein Mitglied vertreten, was folgende Deutung zuläßt: diese Aufnahmen in den großen Rat erfolgten als Rechtsfolge des Amtes oder per gratiam, wie später der Ausdruck lautete, wegen der großen Verdienste um den Staat, wegen großen Reichtums oder Fürbitte einflußreicher Gönner für den Mann, daher für die neu Hinzugekommenen die Einzahl der Namen und ebenso der rasche Wechsel. Nur wenige konnten es sich leisten, für eine Folge von Jahren ein Amt zu versehen, das große Ansprüche an die Zeit und die für einen Kaufmann, und das waren wohl die Meisten, schwer erfüllbare Bedingung des dauernden Aufenthaltes in Venedig-Rialto stellte.

Einteilung der Mitglieder des großen Rates nach den drei Gruppen.

	I.	II.	III.	Summe nach Mss. 551	Summe nach Muazzo und Tentori
1261/62	327	65	20	430 (Lücke von 18 Namen)	430

Digitized by Google

	I.	II.	IIII.	Summe nach Mss. 551	Summe nach Muazzo und Tentori
1264/65	242	41	26	317 (Lücke von 8 Namen)	317
1265/66	347	63	29	454 (Lücke von 15 Namen)	430
1266/67	333	42	28	fehlt ein Sestiere	480
1275/76	410	97	40	547	555
1281/82	279	79	24	382	382
1282/83	241	40	25	302	302
1283/84	211	69	39	337 (Lücke von 18 Namen)	336
1293/94	207	56	50	313	313
1294/95	236	66	27	360 (Lücke von 31 Namen)	350

Diese Statistik, die nicht auf Sicherheit Anspruch erheben kann, deren Wert nur darin liegt, daß sie uns das Problem gleichsam zahlenmäßig vor Augen führt, denn zweifellos mag das eine oder das andere Geschlecht seinem Emporkommen nach an unrichtige Stelle gewiesen worden sein, läßt eine Reihe wichtiger Beobachtungen zu [45]).

Erstens die Vertreter der alten Geschlechter haben immer die Mehrheit, die um die Mitte des 13. Jahrh. beinahe $^3/_4$, später etwas weniger der Stimmen ausmachte, so daß daraus deutlich ein absoluter und relativer Rückgang der Mitgliederzahl der ersten Gruppe hervorgeht, während die Übermacht erhalten bleibt. Zweitens die zweite Gruppe bleibt mit Schwankungen im Ganzen unverändert, während die dritte anwächst; dagegen ergibt sich von 1293/94 auf 1294/95 ein Anwachsen der Vertreter der alten Geschlechter und eine unzweifelhafte Herabminderung der Gruppe

45) G. B. Muazzo, Il Governo Liber I cap. VIII. Del numero del Maggior Consiglo: 1264=317; 1265=430; 1266=481; 1267=502; 1268=443; 1269=501; 1270=480; 1275=555; 1276=444; 1277=465; 1278=465; 1278=435; 1279=446; 1280=446; 1281=388; 1282=303; 1283=336; 1293=313; 1294=313; 1295=350; 1296=150 unvollständig. Die Zahlen sind, wie ein Vergleich mit den in Marciana Mss. Ital. VII 551 genannten zeigt, in den Einern nicht ganz verläßlich, dort wo Lücken bei Muazzo sind, fehlen Listen und Zahlen auch in Mss. VII 551.

Digitized by Google

III. Folgende Schlüsse ergeben sich nun: Die Vorherrschaft der Geschlechter des alten Adels blieb im M. C. durch das ganze 13. Jahrh. hin gewahrt, weiters finden unaufhörlich Neuaufnahmen statt und zwar je mehr wir uns dem Ende des 13. Jahrh., der Zeit der Serrata nähern, in steigendem Maße, erst kurz vor 1297 findet ein Rückschlag statt.

Das, was für das 12. Jahrh. das Merkmal venezianischer Sozialgeschichte war, das soziale Aufsteigen des popolo grasso, seine Angliederung und dann seine Aufnahme unter die Geschlechter, dauerte fort, dazu kommt noch das Ansteigen der Mitgliederzahl bis 1275, das Abfallen in dem letzten Viertel des 13. Jahrh., das wir schon früher konstatiert hatten, ferner die Einschränkung der Rechte der electores, die Aufnahme zahlreicher zurückgetretener und noch amtierender Beamter, die die Zahl wieder nach oben ergänzten, und andere ähnlichen Maßregeln, die den Schluß nahelegen, daß schon vor der Serrata im M. C. Wandlungen stattgefunden haben, die für seine weitere Entwicklung entscheidend waren.

Der große Rat war, wie wir nachgewiesen haben, im 13. Jahrh. der Mittelpunkt des venezianischen Verfassungslebens, seine Einflußnahme erstreckte sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens, durch ihn erhielt eine größere Anzahl venezianischer Bürger die Möglichkeit, sich am politischen Leben aktiv zu beteiligen und Einfluß direkt auszuüben wie niemals später oder früher in Venedig. Die Zeit seiner höchsten Machtfülle ist auch die Zeit des höchsten wirtschaftlichen Aufschwunges Venedigs im 13. Jahrh., die Regierungszeit des Lorenzo Tiepolo, Rainerio Zeno, die Zeit, die uns Martino da Canale erfüllt von kriegerischen Erfolgen, rauschenden Festen, Turnieren und feierlichen Prozessionen schildert, an denen der Adel so gut seinen Teil hatte, wie die Herrn aus dem Volke. Aus dieser Zeit, die ausnahmslos für alle Historiker den Höhepunkt demokratischer Entwicklung in Venedig bedeutet, stammt ein Gesetz, das über den großen Rat hinaus versuchte, die Verfassung auf eine breitere Grundlage zu stellen, d. h. das Zustimmungsrecht des arrengum zu einem Mitgestaltungsrecht zu erweitern. Am 20. Nov. 1274 wurde im großen Rat über die Wahl der XL verfügt „C. f. p. q. si inve-

Digitized by Google

nitur quod non posset fieri per consilium, debebunt fieri cum arrengo, si expedierit". Dieser Beschluß hat, soweit mir bekannt ist, kein Gegenstück, er wurde später gestrichen, er läßt nur Kämpfe ahnen, heftig genug, um den großen Rat in seiner wichtigsten Tätigkeit, den Wahlen, lahmzulegen, Kämpfe, von denen uns die Chronisten in gewohnter Weise kein Wörtchen verraten[46]).

Dieser Beschluß hat auch nach seiner Tendenz keine Fortsetzung. Aug. 1275 stirbt Lorenzo Tiepolo und sein Nachfolger wird Jacopo Contarin, achtzigjährig, und schon dadurch allen Neuerungen abgeneigt, ein Mitglied des unzweifelhaft ältesten der venezianischen Geschlechter.

Die erste Veränderung, die man konstatieren kann, ist der Rückgang der Mitgliederzahl des großen Rates von 555 im Jahre 1275 auf 444 im Jahre 1276 und 465 im Jahre 1277, was sicher kein bloßer Zufall gewesen sein kann. Zugleich treten wir in jene Periode ein, wo der M. C. allmählich aufhört, Mittelpunkt und treibender Faktor des ganzen Staatsbetriebes zu sein, durch die Einsetzung von Kommissionen und durch die Übertragung seiner Machtbefugnisse an andere Räte. Die sachlichen Gründe für solche Maßregeln liegen auf der Hand. Schnellere und sachverständige Beratung und Entscheidung führte zur Einsetzung der Kommissionen, der sapientes ad hoc, die dann häufig zu dauernden Institutionen wurden. Dieselben Gründe der schnelleren und sachgemäßeren Beratung und Erledigung, vor allem aber die Erkenntnis, daß die Verschwiegenheit häufig eine unerläßliche Vorbedingung zur Erledigung wichtiger Fragen der Politik sei, führten zur Übertragung der Machtbefugnisse des großen Rates an engere Räte. Ein solcher Beschluß wurde z. B. am 30. April 1285 gefaßt: „Cum dux et consiliarii habent pro maiori parte prae manibus quodam negotium valde utile pro hac terra et velit fieri cum magna credentia c. f. p. q. illud quod fiet cum consilio rogatorum et XL debeat esse sic firmum sicut factum foret per M. C." Dieser Beschluß ist recht allgemein gehalten, gewöhnlich wurden diese Befugnisse nur für besonders genannte Fälle erteilt „pro facto

46) Liber Fractus fol. 75; Liber Communis I c. 49, 20 (21) Nov. 1274.

Digitized by Google

monete" 14. Dez. 1288, „pro facto d. patriarche et negotio Istrie", 20. Febr. 1292, „pro facto Cretae", 6. März 1283; 24. Juli 1285 wurde eine Schiffahrtsangelegenheit „negotium de navibus non potest bene disputari in hoc M. C." den Rogati und der Quadraginta übertragen usw. Dafür, daß solch ein Mandat nicht mißbraucht würde, ward auch Vorsorge getroffen, „quod per talem commisum non possit poni pars de expendere de havere communis aut de revocare aliquid consilium, nisi in commissione sibi facta sit expressamente expendendi de havere communis aut revocandi consilia." Dies war der Weg, auf dem der große Rat allmählich zu einer Wahlkörperschaft mit vorzüglich repräsentativem Charakter herabgedrückt wurde und der die politische Macht an den kleinen Rat und die Signoria, dann den Rat der XL und den Senat und schließlich an den Rat der X gehen ließ[47]).

In diese Zeit fällt auch schon der erste uns überlieferte Reformversuch. Am 3. Okt. 1286 wurde der Antrag eingebracht, daß über alle jene, die zum großen Rat und zum consilium der Rogati von den electores vorgeschlagen worden waren, im Rate der XL noch einmal abgestimmt werden sollte, nur die, welche die Majorität der Stimmen auf sich vereinigten, sollten als gewählt gelten. Über das Schicksal dieses Antrages sind wir nicht genau unterrichtet, nach dem Folgenden zu schließen dürfte er abgelehnt worden sein. Gleich darauf, am 5. Okt. 1286, wurde von der Quarantia zum erstenmal der Antrag eingebracht, der die späteren Reformen schon vorweg nahm. Jetzt wie später war die Quarantia die treibende Kraft, dies allein schon ein Beweis, wie wenig stichhaltig die Behauptung jener ist, die in der Quarantia des 13. Jahrh. schon eine vorwiegend richterliche Behörde sehn und ihr den letzten Platz in der Reihe der Regierungsgewalten an-

47) Liber Luna fol. 61, 30. April 1285. — Andrea Dandolo, Annales, col. 375 „—1276 creatum est consilium virorum XX ob bellum Aconitanum." — Liber Zaneta copia fol. 196 v, 6. Mai 1286; fol. 251, 28. Aug. 1287 „quod per talem comissum non possit poni pars aut de expendere aut de havere communis". — „Liber Luna, fol. 41, 6. Aug. 1284 „de factis Cretae et Janne —" — Liber Luna copia fol. 160 v, 24. Juni 1285. — E. Besta, Il Senato Veneziano p. 4 führt aus, daß so wie der große Rat auf Kosten der Volksversammlung gewachsen war, so der Senat auf Kosten des großen Rates.

Digitized by Google

weisen wollen. Die Quarantia war im 13. Jahrh. ein oberster Aufsichtsrat, dessen Kompetenzen ebensowenig abzugrenzen waren wie die der anderen Behörden [48]). Der von der Quarantia eingebrachte Antrag zeigt die Tendenz, die die treibende Kraft war, ohne Umschweife, zeigt aber auch, welch feine Politiker die Herrn vom Rate der XL gewesen sein müssen, indem hier, wohl um diesen Rat für die Reform zu gewinnen, dem M. C. die entscheidende Stelle zugewiesen wurde. „Cum per capita de XL poneretur pars talis, quod aliquis vel aliqui non possint esse de maiori consilio si ipse vel pater aut progenitores sui a patre supra unde traxerint originem ex parte patris non fuerit vel fuerint de consiliis Venetiorum salve si aliquis qui non esset de conditione predicta eligeretur de aliquo consilio non possit esse, nisi primum captum fuit per maiorem partem (domni ducis et consiliorum et maiorem partem) maioris consilii." Die Eigenschaft, die verlangt wurde, war die Ratsfähigkeit oder die Abstammung von einem ratsfähigen Geschlecht und, was für diese Zeit, wie wir sehen werden, schon gleichbedeutend war, der Adel. Auch dieser Antrag fiel durch. Am 17. des gleichen Monats wurde ein dritter Antrag eingebracht, der die Ahnenprobe des zweiten wegließ und auf dem im ersten Antrag angedeuteten Wege das nämliche Ziel zu erreichen suchte. Drei electores sollten gewählt werden, deren Mandat bis Ende April dauerte, die wählten die Mitglieder des großen Rates, die dann einer nach dem anderen in gemeinsamer Sitzung vom dux, den consiliarii, dem consilium rogatorum und den XL überprüft werden sollten. Ebenso sollte es auch mit den zwischen April und September Gewählten geschehen [49]). Dieser Antrag war nicht

48) M. DA CANALE, Chronique p. 590 „et a trois homes que sont chief des quarante homes que totes voies gouvernent les Veneciens a grans besoignes". Die Beschlüsse des großen Rates wurden der Quarantia förmlich mitgeteilt, von zwei Notaren zu Papier gebracht und in einer Kiste aufbewahrt. — Liber Fractus fol. 55 v, 30. Juni 1266. — Jetzt richtig über die Quarantia J. MARANINI, La Costituzione di Venezia p. 264 nota.

49) Liber Zaneta fol. 17, 3. Okt. 1286 „Quod omnes qui sunt electi tam de consilio rogatorum quam de maiori consilio debeant ire circum in consilio de XL ad unum ad unum et illi qui habebunt maiorem partem consilii sint firmi et illi qui haberant non maiorem partem consilii

Digitized by Google

ohne Analogien, hatte man ja doch schon früher die von den electores gewählten Beamten und Rogati überprüfen lassen, und zwar bestimmten die Gesetze vom 5. und 21. Nov. 1275, 10. Okt. 1276 und 8. Febr. 1277 den großen Rat, das Gesetz vom 17. Okt. 1286 die Signoria, den Senat und den Rat der XL dazu; also auch hier eine Verschärfung in der Richtung der Ausschaltung des großen Rates und der Kontrolle durch den Rat der XL, der die Vertretung der intransigenten Richtung hatte[50]).

Dann erfolgte durch mehrere Jahre nichts Entscheidendes, im Geheimen aber wurde durch strengere Kontrolle der electores, durch die allmähliche Herabsetzung der Zahl der Mitglieder und durch die Aufnahme der amtierenden und zurücktretenden Beamten auf eine Veränderung in der Zusammensetzung des großen Rates hingearbeitet. Unter dem Dukate des Dogen Pietro Gradenigo, der sicher ein energischer Vertreter der Reformpartei war, wurde am 6. März 1296 der Antrag vom 5. Okt. 1286 noch einmal vorgenommen und wieder verworfen[51]). Am 28. Februar 1296 venezianischen Stils, also 1297, drang man endlich mit einer Neuregelung der Wahl für vorläufig ein und ein halbes Jahr, also bis Herbst 1298, durch.

Alle, die dem großen Rat in den letzten 4 Jahren angehört

---

debeant esse cassi." — Liber Zaneta fol. 17, 5. Oct. 1286. — Liber Zaneta fol. 17 v, 17. Oct. 1286 „Quod elligentur 3 electores dupli per rodulum in M. C. et illi qui elligentur modo sint usque ad Kalendas Aprilis et illi qui elligentur per eos de M. C. debent approbari ad unum ad unum cum d. Duce et consiliariis in consilio rogatorum et XL per maiorem partem eorum qui ad hoc fuerunt congregati, et post chalendas Aprilis elligentur alii tres eodem modo et forma qui sint usque ad festum s. Michaelis etc."

50) Liber Fractus fol. 75 v, 5. Nov. 1275 „Quod de cetero consilium rogatorum, quando eligatur in M. C. de novo eligatur duplex et approbentur in ipso M. C. eadem forma et eodem modo qua eligantur XL". — Liber Fractus fol. 76, 10. Oct. 1276. — Liber Fractus, fol. 76 v, 8. Febr. 1277. — Liber Zaneta fol. 52, 3. Oct. 1288 „debent approbari in consilio de XL electiones nunc factae de consilio rogatorum". Später gestrichen.

51) Liber Pilosus fol. 59, 6. März 1296 „Cum per capita de XL poneretur pars una super electione fienda de M. C. et alia de stare firmi C. f. p. de stare firmi".

Digitized by Google

hatten, mußten sich im Rate der XL einer Abstimmung unterwerfen, derjenige, der mindestens 12 Stimmen auf sich vereinigt hatte, galt für das Sitzungshalbjahr März—September als gewählt. Zu S. Michael 1297 wiederholte sich der Vorgang für das kommende Volljahr. Überdies wurden 3 electores gewählt, die in der ihnen vom Dogen und den consiliarii angegebenen Anzahl solche wählen konnten, die nicht dem großen Rat in den letzten vier Jahren angehört hatten, und die so Nominierten wurden dann auch im der Quarantia einer Approbation unterworfen. Besondere Bestimmungen regelten den Bestand und die Durchführung des Gesetzes, das nun, da es die im großen Rat derzeit Vertretenen für sich gewann, mit großer Mehrheit angenommen wurde. Am nämlichen Tage wurde dem dux und den consilarii verboten einen homo novus zur Wahl vorzuschlagen, wenn ihn nicht die Quarantia früher approbiert hatte.

Ferner ist ein Gesetz vom 17. Okt. 1297 erhalten, das besagt, daß jene, die nicht am S. Michaelstag, sondern vor oder nach diesem Feste von der Quarantia approbiert worden waren, dem großen Rat angehören sollten. Was an diesem S. Michaelstage 1297 vorgegangen war, wissen wir heute nicht, die Quellen schweigen sich darüber aus. Ultimo Febr. 1297 (more veneto), also Febr. 1298, wurde der Beschluß des vergangenen Jahres wiederholt, am 11. Sept. 1298 beschlossen, daß der Rat wie bisher gewählt werden sollte, und am 6. Nov. desselben Jahres den electores aufgetragen sich an ihre Vorschriften zu halten, am letzten Sept. 1299 der Beschluß gefaßt „super electiones maioris consilii debeat ad huc durare sicut ipsum continet". Am 15. Dez. 1298 war für die Mitglieder der Quarantia beschlossen worden, daß ihre Vorfahren dem großen Rat angehört haben müssen [52]).

52) Liber Pilosus fol. 67 v, 28. Febr. 1296 (more veneto) = 1297. — Liber Pilosus fol. 67 v, ohne Datum, daher wie das vorhergehende Gesetz zu datieren „Dominus dux et consiliarii non dent hominem novum ad elligendum de consilio, nisi captum esset in XL". — Liber Pilosus fol. 72, 17. Oct. 1297. — Liber Cerberus fol. 18, ult. Febr. 1297. — Liber Pilosus copia fol. 537, 11. Sept. 1298 „C. f. p. consilio fiendo sit deinceps sicut est modo". — Liber Pilosus fol. 70, 15. Dez. 1298. — Liber Pilosus schließt mit Juni 1299, Capricornus beginnt mit 15. Sept. 1299. — Liber Cerberus fol. 18, ult. Sept. 1299.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Beschlüsse zerfielen nun jene, die den Wunsch hatten, dem großen Rate anzugehören, in zwei Kategorien: in solche, die glaubten, ein Recht dazu zu haben im großen Rat zu sitzen, da ihre Vorfahren dort Sitz und Stimme gehabt hatten, dieses Recht wurde vom Rat der XL anerkannt oder verworfen, und in solche, die ein solches Recht nicht aufweisen konnten, sondern wegen besonderer Verdienste, wobei das Wort Verdienste recht vieldeutig war, „per gratiam" im Gnadenwege von dux und den consiliarii vorgeschlagen werden konnten. Auch diese Vorschläge unterlagen der Zustimmung des Rates der XL, die vor der Nominierung und nicht wie im Gesetze von 1297 nachträglich eingeholt werden mußte. Aber haben diese beiden Kategorien nicht immer bestanden? Waren die 18 Contarini oder mehr, die Morosini und Dandolo nicht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Geschlecht so zahlreich im M. C. vertreten, die homines novi aber in der Einzahl?

Am 22. März 1300 wurde die Aufnahme dieser homines novi einer noch strengeren Kontrolle unterworfen, vielleicht das Ergebnis der Verschwörung des Marin Boccone, indem die Zustimmung der Majorität der XL (congregatis de 20 sursum) notwendig war, damit sie die consiliarii für den großen Rat vorschlagen durften. Am 28. Dez. 1307 wurde das Stimmverhältnis auf 25 der Quarantia und 5 und 6 der consularii erhöht, 28. März 1310 auf 30 Stimmen der Quarantia und der Majorität des großen Rates, die am 29. Juni auf eine $^2/_3$ Majorität erhöht wurde[53]). Am 19. Juli 1315 wurde dann der ganze Wahlvorgang neuerlich geregelt und den neuen, eigentlich aber alten Gesichtspunkten angepaßt. Die Wahlmänner sollten nach erfolgter Wahl wie üblich unter strenger Klausur gehalten werden, damit sie nun diejenigen, die von ihnen gewählt werden konnten, d. h. jene, die das passive Wahlrecht für den M. C.

53) Liber Magnus-Capricornus fol. 6, 22. März 1300 „C. f. p. q. iniungatur in capitulari consiliariorum quod de cetero non debeant dare aliquem hominem novum ad faciendum ipsum eligi d. M. C. nisi primo captum fuerit per maiorem partem de XL existentibus XL congregatis de viginti sursum". — Liber Magnus-Capricornus, fol. 60, 28. Dec. 1307. — Liber Presbiter fol. 52, 28. März 1310.

Digitized by Google

hatten, „omnes illi qui eligi esse potuerunt de m. c.“, besser im Gedächtnis behielten, und zur besseren Kontrolle sollten alle, welche das Recht für den M. C. zu haben glaubten und älter als 18 Jahre waren — diese Altersgrenze war am 21. Nov. 1311 festgesetzt worden —, vor den Presbitern des Rates der XL sich in ein Buch eintragen lassen oder einen Verwandten mit der Eintragung betrauen; die also Eingetragenen wurden vor der Wahl verlesen und aus ihrer Mitte nahmen die electores die ihnen zur Wahl übertragenen künftigen Mitglieder des M. C. Ein weiteres Gesetz vom 8. Jan. 1316 (m. v.), dessen Urheber Thomas Dandolo einst Haupt der Quarantia war, forderte nach Anlage dieser Liste für alle im M. C. Wählbaren, daß in Anbetracht der vielen unberechtigten Eintragungen (qui non potuerunt eligi) diese Liste für alle einer Revision unterzogen werden solle und die, welche die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche nicht nachweisen konnten, gestrichen und mit einer Geldstrafe von 300 Pfund belegt werden sollten[54]). Am 29. Sept. 1319 wurde die Ungültigkeit einer

54) Liber Clericus — Clincus-Civicus fol. 7 v, 19. Juli 1315 „Cum electores qui fiunt et eliguntur ad eligendum de M. C., incontinenti quando sunt electi detinentur et ponuntur in camera ne aliquis possit eis loqui, et illi qui approbati sunt, postea remanent ad eligendum, non possint tam subito habere in memoria illos, quos debent elegere, de quo Commune nostrum defectum patitur eo quod multoties propter oblivionem multorum meliores remanent et non eliguntur. C. f. p. q. de cetero omnes illi qui possunt esse eligi de M. C. debeant venire ad presbiteros de XLta et facere se scribi affidantes quod sint annorum XVIII iuxta formam consilii capti 1311 21. Nov. infra quod possint eligi et hoc etiam possint adimpleri per patres, fratres, consanguineos et alios propinquos. Et ipsi sic scripti legantur in presentia ipsorum dictorum electorum et nihilominus dimittatur sibi quaternus in quo fuerunt scripti antequam incipiunt suas electiones facere; ad hoc ut ipsi electores sint provisi de illis qui possent eligi, ut possint meliores facere electiones. — Liber Clericus-Clinicus-Civicus copia fol. 330 v, 8. Januar 1316 „Cum vir nobilis Ser Thomas Dandulo existens olim caput de XL posuerit partem in XLta et in M. C. quod omnes illi qui possunt eligi de M. C. debeant venire ad presbiteros de XLta et faciant se scribi, et plures veniant, ad faciendum se scribi qui non possit eligi: C. f. p. q. si de cetero aliquis faciet se scribi qui non possint eligi de M. C. cadat in penam librorum CCC: et si quis fecisset se scribi hactenus seu factus aliquis esset olim per aliquod tempus de M. C. qui eligi non potuisset exceptis illis qui per gratiam potuerunt eligi, debeant infra unum mensem postquam hec pars capta fuerit fecisse se cancellari sub pena predicta librarum CCC etc.“

Digitized by Google

Wahl verfügt, die von den electores auf jemanden, der nicht das Recht hatte im M. C. zu sitzen, gefallen war, am 25. Nov. des gleichen Jahres wurde die Aufgabe des Nachforschens, ob die Petenten das Recht auf den M. C. hätten oder nicht, den advocatores communis übertragen, welche in den der Eintragung folgenden 40 Tagen ihr Gutachten abzugeben hatten[55]).

Ein ungeheurer Zudrang zu den Listen ergab sich; erinnern wir uns der Schwierigkeiten, die um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. und später die zu den Ämtern und Ratssitzen Gewählten in dem Bestreben, die zeitraubenden Bürden abzuschütteln, der Regierung machten und der vielen immer erneuten Strafbestimmungen, die bei Nichtannahme einer Wahl drohten, so ergibt sich die gänzlich veränderte Situation; damals ist der M. C. auf 1000 und mehr Mitglieder hinaufgeschnellt. Was früher eine Pflicht war, die zu erfüllen dem beschäftigten Kaufmann vielfach lästig wurde, war nun ein vielbegehrtes und mit allen Privilegien verknüpftes Recht.

Durch das Gesetz vom 29. Sept. 1321 wurde dann endgültig mit den alten Bräuchen gebrochen. „Quia modus de elegendis electoribus qui eligunt de M. C. non videtur bene conveniens nec honestus propter subiectiones multas et ineptas quas homines faciunt ut sint electi nec sepe fiat factum ita convenienter ut deberet. C. f. p. q. ut hoc factum melius et honestus fiat, quod ponantur in uno capello tot ballotas quot sunt illi qui scripti fuerint ad XL tam quod possunt elligi de M. C., quas ballotas sint tot ballotae deauratae quot erunt illi qui debebant eligi de M. C. et vocetur unus puer XII annorum vel inde infra qui accipiat ballotas de capello ad unam ad unam pro omnibus qui scripti erunt in libro Quarantie incipiendo a primo et sic sequendo per ordinem legendo nomen, cui libet quando accipietur pro ipsa ballota et quicumque habuerit ballotam deaurautam habeatur

---

55) Liber Neptunus fol. 99 v, 29. Sept. 1319 „Quod isti electores rogatorum qui nunc eligentur statim cum electi fuerint ponantur in camera et si aliquis eligetur qui non esset ad consilium, statim dicatur electoribus quod eligantur, unum alium qui sit in consilio, et non exeant electores nisi facta electione de omnibus . . . et postquam electi fuerint ut positi in camera approbentur sicut est solitum . . .“. Liber Neptunus fol. 105, 25. Nov. 1319.

Digitized by Google

pro electo et illi qui sic electi erunt approbabantur inter XLta secundum usum illorum qui eliguntur per electores et ita electio fieri debeat, ita quod sit inter quartam diem intrante mense Decembris et hic ordo servari debeat de cetero singulis annis et tantum plus quod omni anno ab isto in antea proiciantur texerae inter scriptos pro quo debeat accipi prima ballota et pro quo secundo et sic de aliis quia de istis qui modo scripti sunt non potest esse fraus. Et quia aliqui possent etiam nimis induiare per hanc viam esse de M. C., qui non possent habere ballotam deauratam. Volumus quod nihilominus a duabus annis in antea capta ista parte quotiens aliquis habuerit annos 25 completos probando hoc officio sufficienter coram duce et consiliariis et capita de XLta, ita quod eis vel maiori parte eorum videatur sufficienter probatum habeatur pro electo et sit de M. C. facta prius probacione de eo inter XLta sicut solitum est fieri de aliis qui eliguntur. Verum in hoc quia de favore XXV annorum non intelligatur de illis quibus concessum esset de gratia vel concederetur quod possint eligi de M. C. et non possit h. pars revocari nisi per 5 consiliarios, 25 de XL et duas partes de M. C. et si consilium esset contra vel capitulare sit revocatum quantum in hoc est consilium dicens quod fiunt electores [56]).“

56) Liber Fronensis fol. 81, 29. Sept. 1321. — Liber Neptunus copia fol. 226, 25. Sept. 1323 „Cum pars capta de illis qui completis annis XXV possunt esse de M. C. contineat inter cetera quod ipsi debeant probare sufficienter de etate predicta coram d. duce et consiliariis et capitibus de XLta et nihil dicat dicta pars quod ostendant si de ipso patre et avo possint esse de consilio quod portat defectum nec est minus necessarium et utile istud scire quam annos sed multo plus. C. f. p. q. inter XL et nunc in M. C. quod sicut dicta examinatio annorum fit coram d. duce et consiliariis et capitibus de XLta ita coram eis debeat fieri examinatio et probatio si illi, qui petunt, possunt esse pro suis de consilio secundum ordines terre. Que tamen probatio non recipiatur nisi scripti fuerit prius ante ipsam examinationem in libro XL secundum formam consilii de illis qui debeant se facere scribi quantum ad penam librar. trecentarum et sint presentes dicte examinationi duo ad minus de advocatoribus communis ut si videbitur eis aliqua obscuritas quod ipsi possint et teneantur facere suum officium secundum formam sui capitularis et consilii antedicti addendo quod probacio quod fieri debeat per illos qui dicerent posse esse de consilio fiat per quaternos communis et alia probatio nec per breviaria nec per aliam scripturam vel alio modo non recipiantur . . .“.

Digitized by Google

Dieses Gesetz führte die Entscheidung herbei, indem es den alten Brauch der Wahlen zum M. C. durch electores beseitigte und den Grundsatz der Erblichkeit unverhüllter als zuvor durchführte. Zwischen 18—25 Jahren hatte jeder nobilis, soweit seine Ansprüche als richtig erkannt wurden, die Möglichkeit, in den großen Rat zu kommen, nach Vollendung des 25. Lebensjahres gehörte er ihm eo ipso an; alle anderen venezianischen Bürger konnten nur auf Grund einer besonderen Berufung „per gratiam" Aufnahme finden, die aber für ihre Nachkommen erblich wurde. Die Formel lautete für die Mitglieder des Adels z. B. „Cum nobilis vir ser Francesco Baroci se scribi fecerit in libro quarantie pro veniendo per suos et 25 annorum de M. C. Venetiarum et est". „Cum et nobilis . . . se posuit ad probandum nobilitatis maiori consilio per suos et per annos 25," d. h. auf Grund des vollendeten 25. Jahres und „per suos" also auf Grund seiner Geschlechtszugehörigkeit wurde die Aufnahme zugesprochen[57]).

Damit hatte die im Laufe unserer Untersuchung oft aufgeworfene Frage, wer geeignet war, wer adlig war, ihre klare Umschreibung gefunden; adlig war der, der dem großen Rat angehörte, Ratsmitgliedschaft und Nobilität waren identisch geworden. Aber seit wann galt dies? Bedeutete das Gesetz vom 27. Februar 1297 wirklich die Ausschließung der Nichtadligen vom großen Rat, die erste Scheidung der venezianischen Bürgerschaft in ratsfähigen Adel und Nichtadlige?

Wir haben bis jetzt immer nur die Beschlüsse des großen Rates zur Deutung herangezogen, die erzählenden Quellen aber gänzlich vernachlässigt, welche Antwort geben sie auf unsere Fragen?

Ihr Versagen ist nun eines der interessantesten Probleme der venezianischen Quellenkunde, ein Versagen, das nicht allein bei diesem Kapitel venezianischer Geschichte, sondern auch für früher und später zu konstatieren ist. Weder Andrea Dandolo, noch die sogenannte Chronik des Petro Justinianei, die beide von diesen Ereignissen kaum ein Menschenalter entfernt

57) G. B. Muazzo, Del Governo Antico p. 58.

Digitized by Google

sind und für diese Zeit aus derselben Quelle geschöpft haben, nehmen von der Serrata Notiz, auch jene offiziellen Aufzeichnungen von denen Martino da Canale und andere Chronisten berichten, können nichts dergleichen enthalten haben[58]). Was sie übereinstimmend bringen, sind die Wahllisten der Dogenwähler für das 13. Jahrh., in den Urhandschriften nachgetragen, weiters die Vermerke, daß die Dogen Jacopo Tiepolo, Marino Mauroceno, Rainerio Zeno und Lorenzo Tiepolo durch nobiles und antiqui populares gewählt worden seien, und für das letzte Viertel des 13. Jahrh. Bemerkungen über die populares, die sich als Feldherren, Legaten usw. betätigt hatten, Bemerkungen, die gerade bei Andrea Dandolo wie unterstrichen erscheinen. Wir werden uns später mit ihnen noch einmal beschäftigen müssen. Der Passus bei Andrea Dandolo, kleine Chronik, und bei Justinian „Hic dux cum suis consiliis ordinatis aliquos populares de maiori consilio esse decrevit" bezieht sich natürlich nicht, wie Muratori in seiner Ausgabe des Andrea Dandolo meint, auf die Serrata, d. h. auf das Gesetz von 1297, sondern auf Ereignisse, die früher, etwa 1289, oder später, 1301, sich abspielten[59]).

Ist es Politik oder Gleichgültigkeit, die uns die Ereignisse, die Nachrichten zwischen 1286 und 1297 vorenthalten haben, ist dieses Schweigen Zufall oder Absicht?

Die älteste mir bekannte, ausführliche Darstellung dieser Ereignisse findet sich in der schon erwähnten sogenannten Chronik des Trevisaneo unter dem Titel „Come fo instituito l'ordene del Maggior Consiglio de Venetia". Er berichtet, daß früher alle acht Tage oder auch öfters die Patrizier Venedigs „l'ordene patrizio" zusammenkamen, um die Behörden zu wählen „a far li magistrati" und daß nach dem alten Wahlmodus bis 1296 jeden September zwei Adlige aus jedem Sestiere unter sich „fra loro" 450—470 Mitglieder des großen Rates, drei oder vier aus jedem Geschlechte wählten, indem jeder soviel als nur möglich der Seinen, jedoch nicht mehr als höchstens

58) Martino da Canale, Chronique p. 416, 686. — Vergleiche auch Wien, Nationalbibliothek Mss, 6170 fol. 230 v.

59) Andrea Dandolo, Chronicon Breve fol. 151 b, 153 b, 156 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 6250).

Digitized by Google

15 heranzog. Dann folgt ein knapper aber richtiger Auszug aus dem Gesetze vom 27. Febr. 1297 und eine namentliche Aufzählung aller jener, welche durch die Quarantia in der Zeit vom 20. März bis 17. April für den großen Rat ballotiert worden waren: 55 Mitglieder aus S. Marco, 37 aus Castello, 55 aus Canareggio, 21 aus S. Polo, 32 aus S. Croce, 25 aus Dorsoduro, im ganzen 215 an der Zahl. Der anonyme Verfasser bemerkt auch, daß er die Namen und Zahlen aus den Originalen der Cancelleria geschöpft habe, doch daß viele Namen nicht leserlich und manche mit einem Kreuzchen bezeichnet waren, dessen Bedeutung ihm nicht klar wäre; ferner daß die Approbatio durch die Quarantia sich bis Francesco Foscari erhalten habe. Auch durch diese Bemerkung datiert sich dieser Teil der Chronik mit großer Wahrscheinlichkeit in das 15. Jahrh. Zu beachten ist, daß für den Verfasser l'ordene del patrizio schon vor dem Gesetz vom 27. Febr. 1297 bestand, daß das Wort Serrata bei ihm nicht vorkommt, daß nach seiner Ansicht auch die electores sich an die Geschlechter hielten und daß er über ihre Tätigkeit recht originell und realistisch dachte[60]).

Der Gedanke der Serrata und der Ausschließung der Popolaren ist bei Donato Contarini ausgesprochen und Marco Sanudo, der sehr von Contarini abhängt, in seinem Werke „Le Vite dei Dogi" vom Ende des 15. Jahrh. (1499) hat schon die ganze ausführliche Erzählung von der Serrata und ihren Folgen, wie sie für die Chronisten des 16. und 17. Jahrh., auf die einzugehen ich mir deshalb erübrigen kann, typisch geworden ist[61]).

---

60) Marciana, Mss. Ital. VII 519 fol. 86 ff.

61) Donato Contarini, Chronaca Veneta — 1433 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 6260) fol. 110. Diese für die Zeit nach 1380 wichtigste Chronik, die Marin Sanudo für seine Vite dei Dogi beinahe wörtlich ausgeschrieben hat, ist mit Marciana Ital. VII 95 nicht identisch; ob die Bezeichnung Donato Contarini richtig ist, weiß ich nicht; es ist nur zu bedauern, daß G. Monticolo sie nicht für seine Sanudo-Ausgabe benützt hat. Marin Sanudo, Le Vite dei Dogi II col. 580 (Muratori, Rerum Ital. Script. XXII.) — Cronaca Anonyma — 1423 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 3405); Archivio Storico V p. 306 tun der Serrata keinerlei Erwähnung, ebensowenig wie die sogenannte Chronik des Enrico Dandolo — 1378 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 6580); de Monacis, Chronicon de

Digitized by Google

Anders verhält es sich mit den beiden großen Verfassungshistorikern des 17. und 18. Jahrh., mit Marco Barbaro und G. B. Muazzo, als dritter und vierter, Ehre wem Ehre gebührt, seien hier der anonymen Verfasser von Marciana Mss. Ital. VII 551 und Christofero Tentori genannt. Sie haben aus den Quellen mit nüchternen Sinnen geschöpft, aber, wenigstens die beiden Ersten, in einem Sinne entschieden, der durch das Fehlen zeitgenössischer, erzählender Quellen und durch das Überwuchern der späteren Tradition dem Verlauf der Dinge nicht ganz gerecht wurde[62]).

Für G. B. Muazzo steht es fest, daß vor der Serrata jeder, der in Venedig wohnte, ehelich geboren und über 20 Jahre alt war, Zutritt zum großen Rat hatte, eine Ansicht, die sich streng an das hielt, was damals geschriebenes, gesatztes Recht war, und den unendlich weiteren bedeutsameren Komplex des Gewohnheitsrechtes außer Auge ließ. Das Gesetz vom 27. Febr. 1297 habe nun die Herrschaft der Hand des Volkes entzogen, da man im 13. Jahrh., um einem monarchischen Regiment des Dogen zu entgehen, einem demokratischen (in altro molto peggiore) zusteuerte, und in jene der Optimaten gelegt. Aber sicher fährt Muazzo fort, haben weder jene, die das Gesetz vorgeschlagen haben, noch jene, die es annahmen, seine tiefgehenden Folgen sowohl für die Verfassung, wie für das soziale Leben vorausgesehen, denn während früher eine Gleichheit der Bürger bestand, entstand nun eine Scheidung zwischen jenen, denen der große Rat offen stand und die für adlig angesehen wurden, und jenen, die nicht zugelassen worden waren, und deshalb auch von den

---

rebus Venetorum usque ad annum 1354 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 6441); die Chronik des Navagero — 1468 (Wien, Nationalbibliothek Mss. 6250).

62) M. Barbaro, Genealogia III p. 6 ff. Siehe nota. — Sehr vorsichtig und zurückhaltend spricht sich Donato Gianotti aus, ein Florentiner, der über venezianische Verhältnisse in Dialogform schrieb (1496—1559) Della Republica e Magistrati di Venezia ragionamento V p. 164, 225. „Io non ho letto mai ne inteso che cagione e che occassione facesse il consiglio serrare." (Graevius, Thesaurus Antiq. Ital. V). — G. B. Muazzo, l. c. p. 40—46, 44. — Wie Barbaro und Muazzo auch Laonicus Chalcondylae, p. 194, De rebus et gestis Turcorum (Corpus Scriptorum Hist. Byz. XXX).

Digitized by Google

meisten Ämtern ausgeschlossen blieben und, fügt Muazzo hinzu, nicht wegen ihrer Geburt oder anderer Mängel „ma solo per difetto di fortuna", welche fortuna man, wie wir sehen werden, ebenso richtig mit glücklichem Zufall als mit materiellen Glücksgütern übersetzen kann.

Marco Barbaro sagt aber in seiner Genealogie des venezianischen Adels: „Questa dignitá de nobili cittadini del gran Consiglio dopo il 1296 fino al presente et stata et e una istessa; perche non abbiamo alcun del gran Consiglio, che non sia nobile cittadino nostro, ne abbiamo alcun cittadino nato nobile che non sia o vero esser possa del gran Consiglio. E se bene abbiamo cittadini di nobile e gentil sangue, tamen quando dicemo ovvero scrivemo semplicemente cittadino Veneto s'intende e si deve intendere di quel cittadino, che non e ne puo esser del gran Consiglio se suo padre fosse stato imperatore. E quando dicemo ovvero scrivemo nobile cittadino nostro s'intende e si deve intendere di quel cittadino, che che sia, vero esser possa dal gran consiglio, se bene il suo padre, prima che li fosse data la dignita, fosse stata di vilisima stirpe, ed alla cancelleria da poi serrata il consiglio maggiore averti erano mosta a scrivere su i libbri publici il titolo di nobilita a coloro che non erano ne poterano esser del gran consiglio." An anderer Stelle sagt er: „Ogni giorno piu cresceva la distinzione di cittadino a cittadino nobile". Beide, Barbaro und Muazzo, sind sich also darüber einig, daß die Serrata eine Maßregel war, welche die Gründung der venezianischen Adelskaste erst zur Folge hatte, während vor der Serrata ein demokratisches Regiment alle Venezianer im großen Rate vereinigte; Muazzo ist aber der Ansicht, daß diese Maßregel in ihrer ganzen Konsequenz weder vorausgesehen noch beabsichtigt war. So weit die beiden Altmeister venezianischer Verfassungsgeschichte. Ihren Ansichten ist im 17. und 18. Jahrh. und in unserer Zeit fast ausnahmslos zugestimmt worden, als erster hat, soviel ich sehe, Cr. Tentori die Tatsache der Serrata bezweifelt, ohne Beachtung gefunden zu haben, dann haben Enrico Besta und Pompeo Molmenti über die allein entscheidende Bedeutung des Gesetzes von 1297 schon ihre Zweifel

Digitized by Google

geäußert und damit in die Tradition eine erste Bresche geschlagen; klar wendet sich von dieser Ansicht jetzt auch G. MARANINI ab [63]).

Auch hier zeigt sich das Bestreben, wie bei anderen Kapiteln venezianischer Verfassungsgeschichte, die wichtigsten Veränderungen und Wechsel ohne Übergang und Vorbereitung von einem bestimmten Tag an zu datieren und ein allmähliches Werden und Wachsen zu übersehen.

Die Legende von der Demokratie des 12. und 13. Jahrh. haben wir schon früher auf das berechtigte Maß zurückgeführt. Das Nebeneinander von nobiles und antiqui populares, das stetige Anwachsen des großen Rates bis 1275, der seinen Ansprüchen, Vertreter Venedigs zu sein, immer breitere Grundlage gab, mußten notwendigerweise eine gewisse Demokratisierung zur Folge haben, indem der Dazugehörigkeit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege standen und eine immer größere Anzahl hinzugezogen wurde. Aber wir sahen früher aus den Listen, wie eng begrenzt der Kreis immerhin war und daß von einer wahllosen Aufnahme, von einem Rechte eines jeden Bürgers, in den großen Rat gewählt werden zu können, keine Rede sein konnte. Die aus den Urkunden sich ergebenden Tatsachen entsprachen vielmehr den Darstellungen des sog. Trevisaneo, der die electores nach proles vorgehen läßt und dazu bemerkt, daß jeder die Seinen so viel als möglich bevorzugte. Die electores,

63) CICOGNA, Delle Iscrizione Veneziane III p. 28 ff. „Il Maggior Consiglio in prima dell' anno 1296/97 era formato delle qualunque classe di persone" — S. ROMANIN, Storia II p. 341 „Ora erano due elettori per sestiere che si nominavano i cittadini per un anno scegliendo tra li patrizii e i cittadini senza distizione". Als bürgerliche Beispiele werden genannt 1294: Petrus Savonario, Nicolo della Sevele; 1295: Jacopo Caracazanevo, Marco Staniario, Michael Peverati. Von diesen sind die Saponarii ein altadliges Geschlecht (siehe p. 66), die della Sevelle stammen von den Agadi ab, adlige Stanario sind seit dem 12. Jahrh. bekannt, 1286 ist Michael Stanario vir nobilis und Wahlmann, Caracazanevo treten zuerst im 12. Jahrh. auf. Michael Peverati konnte ich unter den Mitgliedern des M. C. weder 1295 noch 1296 finden. — E. BESTA, Intorno a due opere p. 197, 218 „1297 da cui non forse con piena ragion si deriva la serrata del M. C." Sehr originell wie immer C. TENTORI, Saggio I, p. 140 ff; V p. 164 „i patrocinatori dell' immaginaria Serrata del Consiglio." — P. MOLMENTI. Le Storia di Venezia I, p. 104 — G. Maranini, La Costituzione di Venezia p. 222.

Digitized by Google

die als nobiles viri bezeichnet werden, gehörten ausnahmslos den alten Geschlechtern an, wie auch die sapientes, die in die verschiedenen Kommissionen gewählt wurden, nobiles viri genannt werden. Ebenso war das Geschlecht, die proles, auch von parantella, sclata ist die Rede, die Basis der anderen Räte; je einer aus einem Geschlecht sollte 1268, nur drei aus einer sclata durften 1279 dem Senate angehören und je einer aus einer parantella dem Rate der XL (1274—1289), 20 sapientes aus 20 Parantellen führten 1289 die Angelegenheiten des Krieges mit Istrien, 10 nobiles aus 10 proles bildeten mit dem dux und den consiliarii 1290 eine Kommission, 1291 war eine solche wiederum durch 20 Mitglieder aus 20 Parantellen zusammengesetzt und 1309 wurden die Angelegenheiten von Ferrara einem consilium von 35 sapientes anvertraut. „Quod possint accipi duos pro domo", während das Dogenwahlgesetz vom 15. Juli 1268 vorschrieb: „Ita tamen quod in aliqua electione non possint esse nisi unus pro prole". Auch bildeten bei der Ausrüstung der Flotte vom Juli 1294 die Geschlechter die Grundlagen zur Verteilung der Lasten. Die Spenden aber an Geflügel und Schweinen, die der dux zu Weihnachten und Gründonnerstag zu geben hatte, erhielten, wie Andrea Dandolo sagt: „—singulis capitibus familiae existentibus de maiori consilio", und wie der Verfasser von Marc. Latin. X 137 sich ausdrückt: „omnibus singulis nobilibus civitatis qui sunt de maiori consilio —". Diese Bestimmungen, die das Geschlecht als Maßstab für die Verteilung von Würden und Lasten zeigen, weisen für die Zeiten vor und nach 1297 keine Verschiedenheiten auf[64]).

Einen interessanten Hinweis gibt uns hier Mss Marciana Ital. VII 551, dessen Verfasser in diesen Fragen vielleicht nicht mit

---

64) Liber Zaneta fol. 66, 4. Nov. 1289 „Item quod eligentur V de nobilibus Venetiorum qui sint ad providendum super capitulare domini ducis". — Liber Fractus fol. 75, 12. Dec. 1274. — Liber Fractus fol. 69, 16. Juni 1279. — Liber Zaneta fol. 59, 23. Juni 1289. — Liber Pilosus copia fol. 541 v., 20. Mai 1297. — Marciana Mss. Lat. X 127 fol. 26b, 27a. — Liber Pilosus fol. 4, Dec. 1290; fol. 15, 4. Oct. 1291. — Andrea Dandolo, Annales col. 390. — Marciana, Mss. Ital. 551 fol. 240, 12. Juli 1294 (ex Libri Universi).

Digitized by Google

seinen Zeitgenossen übereingestimmt hat. Er berichtet von einem Buche, das er in dem Hause des Herrn Guilio Pontremolo aus S. Stefano fand und das zum Zwecke, dem Dogen Rainerio Zeno am 30. April 1253 den Treueid zu leisten, alle Bewohner von Venedig verzeichnete. Zuerst Namen des Sestiere, dann den der Contrada und ihrer Bewohner ohne Unterschied von Rang und Titel, nobiles und artisani durcheinander mit einer Ausnahme bei Lorenzo Tiepolo, der den Titel „il cavalier" hatte. Der Verfasser von Mss. VII 551 geht seinem Gedankengang nach und bemerkt zu den Mitgliederlisten des M. C. vom Jahre 1264 und 1265 „alcuno non haveva il titolo Ser", jedoch ohne diesen Titel, wenn er dem Namen voranging, in seiner Abschrift aufzunehmen, was sehr bedauerlich ist. Dagegen wird zum Jahre 1275 die Bemerkung gemacht: „In questi anni notavano il Ser tutti quanti, ma io non voleva scriverlo et a questo anno a cadauno nome prima li era Ser, che nelli anni inanzi non era cosi, ma li nomi senza il Ser", und ebenso zu den Jahren 1281 und 1283. Sollte der Anonymus von Mss. VII 551, sonst ein getreuer nüchterner Kopist sich dies erfunden haben? Da das nicht glaubhaft ist, müssen wir annehmen, daß seine Beobachtungen richtig sind und daß hier wiederum das Jahr 1275 einen Wendepunkt venezianischer Sozialgeschichte brachte, wie es an Stelle des Lorenzo Tiepolo den Jacopo Contarini den dukalen Thron besteigen sah und wie mit 1275 der große Rat anfing, an Umfang und Zahl seiner Mitglieder zurückzugehen, nachdem er die vorhergehenden Jahre immer weiter angewachsen war[65]).

Mit dieser Verallgemeinerung des Titels Messer, Ser gleich Sire, Messire auf alle Mitglieder des M. C. ist die Tatsache, daß nun alle Mitglieder dieser Körperschaft adlig, nobilis waren, angedeutet, wie es auch in den Gesetzen des 14. Jahrh. deutlich ausgesprochen wird. „Populares creati a ducali preminentia de maiori consilio nobilium de Venetiis", sagt der Kanzler Caresinus von dem großen Pairsschub 1379 nach glücklicher Beendigung des Chioggiakrieges. In den Steuerregistern dieses Jahres wer-

65) Marciana, Mss. Ital. VII 551 fol. 88, 146 (1275); fol. 177 b (1281); fol. 231 (1283).

Digitized by Google

den die Stände schon streng geschieden, erst die Adligen mit dem Titel Ser und Domna, dann die geistlichen Körperschaften und schließlich die bürgerlichen ohne Titel [66]).

Damit war erstens die Zweiteilung der führenden Stände in nobiles und antiqui populares geschwunden, damit wurde zweitens, wenn auch nicht durch ein an einem Tage erlassenes Gesetz, die Bürgerschaft durch eine Kluft in zwei Kategorien geteilt. Die Frage wie dies geschehen, ob durch Aufnahme der antiqui populares, diesem Mittelglied zwischen Adel und Volk, in den Adel oder durch Ausscheiden dieser populares, ist nicht schwer zu beantworten, wenn uns die Mitgliederlisten das Verbleiben der als Gruppe II gekennzeichneten Ratsherrn im Rate überliefern. Es kann kein Zweifel sein, daß in dem letzten Viertel des 13. Jahrh. die gentiluomeni dou haute lignaie und die prudhomes dou peuple zu einem verschmolzen, zu dem regierenden Adel Venedigs, der Aristokratie.

Die Entscheidung, ob jemand geeignet, zugehörig, kurzum ratsfähig sei, war auch vor 1297 den Venezianern nicht zweifelhaft, aber der Maßstab dafür war und blieb auch noch für längere Zeit die öffentliche Meinung. Die Gesetze seit 1286 aber waren Versuche, die Entscheidung dieser öffentlichen Meinung, deren Vertreter und Werkzeug die electores waren, zu entwinden, durch ein Gesetz zu regeln und in die Hände einer richterlichen Behörde, der Quarantia, zu legen. Aus der Gewohnheit, der Meinung wurde Satzung, aus dem Brauche das schriftlich fixierte Gesetz. Das Gesetz vom 27. Febr. 1297 war nur eines der Gesetze, die diesen Prozeß regelten, der mit 1275 oder auch schon früher seinen Anfang nahm und mit 1321 zu einem gewissen Abschluß kam.

Damit war auch jene Entwicklung vollzogen, die aus dem großen Rat, der die Vertretung der Gesamtheit von Rialto war, erst die wählbare, dann im Verlauf die erbliche Standesvertretung

66) Continuatio Rafaini de Caresinis fol. 57ff. (Muratori, Rerum Ital. Script. XII/2, nuova edizione ed. Ester Pastorello). — Gallicciolli, Delle Memorie Venete Antiche I p. 91. — In den Libri Matrimoniarum des 16. Jahrh. haben auch die cittadini ordinarii einen Titel, nicht aber die übrigen Popolanen.

Digitized by Google

des Adels von Venedig machte. In dem Wahlgesetz von 1207 ist das erste Stadium deutlich erkennbar. Indirekte Wahlen waren ein Erfordernis der Zeit, aber alle Trentacien waren im Rate vertreten und eine Beschränkung auf einen bestimmten Stand der Bürger wurde natürlich nicht ausgesprochen, wenn wenn auch dieser große Rat zweifelsohne nur Mitglieder der Geschlechter als die angesehendsten der Stadtbezirke, dann die Vertreter des popolo grasso umfaßte. Zuerst verschwand die territoriale Verknüpfung von engerem Stadtbezirk und Ratsmitglied, dann wurden die Rechte der electores zu Gunsten der Quarantia und der Signoria eingeschränkt, schließlich wuchs die Zahl der nicht aus Wahlen, sondern aus der Zahl der amtierenden und zurückgetretenen Ratsmitglieder hervorgegangenen Beamten von Jahr zu Jahr. Parallel mit diesen Reformen hatte der Gedanke, daß die Zugehörigkeit zum großen Rat die Zugehörigkeit zu einem geschlossenen, ausgewählten Stande bedeutete, sich durchgesetzt, aus dem allein die regierenden Beamten, aus dem seit 1268 der Doge hervorgehen sollte.

Geschlossen war der große Rat auch jetzt nicht und nichts wäre irriger als die Annahme, daß 1297 und in den folgenden Jahren alles, was Anspruch auf den M. C. hatte, seinen Anspruch auch geltend gemacht hätte und dort aufgenommen worden wäre. Zunächst ging die Anzahl der Mitglieder langsam, dann sprunghaft in die Höhe, darin stimmen alle Verfassungshistoriker überein. Zahlen haben nur Tentori, Muazzo und Barbaro überlieferrt, Zahlen, die ich vorläufig nirgends kontrollieren konnte, die aber zu bezweifeln kein Grund vorlag. Nach Tentori sollen es 1297 589, 1298 582, 1299 513, 1300 607, 1302 586, 1306 458 Mitglieder gewesen sein; im Jahre 1311 nach Barbaro und Tentori 1107, 1314 1150 Mitglieder, nach Muazzo 1349 960 Mitglieder, 1350 897 Mitglieder[67]). Es war dies die natürliche Folge des Rechtes und der Pflicht, seine Zugehörigkeit und Wählbarkeit zu beweisen, wobei die Fassung des Gesetzes vom 27. Febr.

67) M. Barbaro, Genealogia III p. 84. — G. B. Muazzo, l. c. p. 88 t. — Ebenda fol. 89: 1470 1000 Mitgl., 1480 1200 Mitgl., 1490 1570 Mitgl., 1500 1450 Mitgl., 1520 1451 Mitgl., 1530 1570 Mitgl., 1540 1490 Mitgl., 1610 1340 Mitgl., 1620 1000 Mitgl. — C. Tentori, Storia, V p. 162, 190.

Digitized by Google

1297, die einen jeden zwang, einzeln und gesondert den Kampf um die Zulassung für sich und seine Nachkommenschaft aufzunehmen, von außerordentlicher taktischer Wichtigkeit war. Wir werden noch darauf zurückkommen.

Da gab es Venezianer, die nach Candia (Kreta), Negroponte, Syrien, Konstantinopel ausgewandert waren und deren Nachkommen, früher oder später, um die Zulassung einkamen; da mag es auch solche gegeben haben, denen das Geschäft wichtiger war als der Stand und deren Kinder erst der Ehrgeiz plagte, zweifelsohne kam auch die volle Konsequenz der Beschlüsse der Allgemeinheit nicht gleich zum Bewußtsein. Auf jeden Fall wurde die Anwartschaft auf den M. C. bald ganz anders als früher gewertet[68]).

Die Richter über die Zulassung oder die Verwerfung der Ansprüche waren der kleine Rat und die Quarantia, ihre wichtigsten Hilfsmittel sollten die Bücher des großen Rates, seine Mitgliederverzeichnisse sein, aber bei den meisten Prozessen hatte noch immer die öffentliche Meinung, das „si dice", eine entscheidende Bedeutung. Ging wirklich die Tatsache, daß ein Mann gleichen Namens mit dem Petenten einst Sitz und Stimme im großen Rat gehabt hatte, aus den Ratsprotokollen hervor,

---

68) M. DA CANALE, Chronique p. 648, 667. Lombardi aus Negroponte, Constantini aus Kreta. Liber de Cons. XL 88 (ex Barbaro, Genealogia III fol. 22) bemerkt, daß Demenzan de Lion aus Accon 1307 sich weigerte, mit seinem Schiff im Hafen von Venedig einzulaufen, ehe er nicht venezianischer Bürger und im M. C. aufgenommen worden sei. — Chron. Justinianei, Marciana, Mss. Lat. X 36a fol. 120 „Huius etiam tempore multas proles Surianorum que de Accon et de partibus Syrie fugerant et Venetias habitare venerunt at etiam aliquos populares Venetos dux generosus cum suis consiliis ordinatis de maiori consilio esse decrevit". — Continuatio Dandulo fol. 409 (ex Chronicon breve fol. 157). — Marciana, Mss. Ital. VII 37 fol. 46a. Die Aufzählung der dem M. C. angehörigen Mitglieder, ihrer Aufnahme nach, erfolgte später nach frei erfundenem folgendem Schema: 1. Tribunizische Familien. 2. Emigranten aus Constantinopel, 1229 mit Robert Ziani, Bajulus. 3. Emigranten aus Accon, 1299. 4. Aufnahmen anläßlich der Serrata. 5. Aufnahmen nach der Verschwörung des Bajamonte Tiepolo, 1310. 6. Aufnahmen nach dem Chioggiakriege, 1379/81. Nationalbibliothek Wien, Mss. Nr. 5578; München, Staatsarchiv Cod. Ital. 7; Paris, Bibl. s. Genevieve Mss. Nr. 3347 und viele andere).

Digitized by Google

so galt es nun die Abstammung von diesem Mann nachzuweisen, was gewöhnlich nur mit Hilfe der mündlichen Überlieferung, der Zeugenaussagen der Nachbarn, alter Männer und Frauen aus Vaters und Großvaters Zeiten zustande gebracht wurde, dann wurden Testamente produziert, Stammbäume angefertigt, aber immer wieder auf die mündlichen Aussagen zurückgegriffen, bis schließlich am 14. Aug. 1421 im M. C. wiederum einmal verfügt wurde: „in probandos nobiles inter dominos consiliarios non recipiantur alie scripture nisi scripture communis", was schon früher oft ausgesprochen, aber nie durchgeführt worden war[69]).

Gehen wir die Entscheidungen über Zulassung und Abweisung, wie sie M. Barbaro im IV (III.) Buche seiner Genealogia zusammengestellt hat, durch, so muß uns vor allem die außerordentliche Willkür, die sich darin ausspricht, auffallen. Diese Entscheidungen stürzen alle Theorien der Legitimität und der Abstammung über den Haufen. Da gab es Acotanto, Delfino, Grilioni, Memo, Nani usw., deren Namen scheinbar für sie hätte sprechen müssen und die ihre Aufnahme niemals oder erst nach vielen vergeblichen Versuchen, nicht auf Grund ihrer Abstammung, sondern per gratiam erhielten[70]).

---

69) Vgl. M. Merores, Die Geschlechter p. 224. — Wien, Nationalbibliothek, Mss. 6155, M. Barbaro, Genealogia III fol. 9. Candio, Donato und Barbaro Abrami, das Geschlecht war 1308 nach Creta ausgewandert, legen einen Stammbaum vor „et alcuni testimonii Grechi giurano, che in Candia ara publica fame et voce che questi Abrami sono stati del M. C." Sie wurden 1401/04 in den M. C. aufgenommen. Nicolaus Audoino soll 1276 und 1301 dem Rat der XL angehört haben, dann aber nicht mehr im M. C. gewesen sein, sein Enkel Nicolaus mußte 1345 erneut um die Zulassung ansuchen. — Libri Commemoriali I Nr. 93, Nr. 401, 12. Febr. 1309, Inquisitio, ob Philippus filius Donati de Mare dem M. C. angehören darf: Thomas Longo, Petrus Baroci und Marino Pisano erklären, daß vor 50 Jahren Petrus de Mare dem M. C. angehört hat.

70) G. B. Muazzo, l. c. fol. 86, 1331 Paulus Grilioni cecidit ad probam inter XL; 1336 Natalis Mauro cedidit ad probam; 1338 Gabriel Delphino reiectus fuit in XL, quia non est de legitimo matrimonio. — An diese auffallenden Entscheidungen knüpfen auch die cittadini originarii ihre Ansprüche, sie behaupten, teils von den antiqui populares, teils von den Adligen abzustammen, die bei der Serrata nicht aufgenommen worden waren. Ihre Genealogien sind beinahe so zahlreich wie die der

Digitized by Google

Es tritt aber hier ein Moment in den Vordergrund, das auch als entscheidendes Gesetz über die Zulassung zum großen Rat im 13. Jahrh. von Wichtigkeit war, das der legitimen Geburt. Erhalten ist das Gesetz vom 25. Okt. 1277, zahlreiche spätere Bestimmungen, vor allem ein Gesetz vom 28. Dez. 1376 „Nati ante desponsationem non probentur de maiori consilio", wiederholt 8. März 1414, 30. März 1430 und erhalten sind eine ganze Reihe von Einzelbeschlüssen, die von Fall zu Fall die Übertretung des Gesetzes ahnden. So wurden z. B. am 24. Aug. 1380 die Prokuratoren von S. Marco als Testamentsvollstrecker angewiesen, in dem Testament des nobilis vir Vitus Leonis die Worte, mit denen er seine Lebensgefährtin Agnesina filia Johannis Caucho als „mogier mia" anspricht, zu streichen und auszuradieren, desgleichen den Protest des Testators: „perche mio frar diseva che mio fio Zaneta non era legitimo", und zwar als „contra honorem et statum dominationis communis Venetiarum". Das Testament des Ser Nicolo Trevisan mußte nach Beschluß der XL vom 8. Mai 1390 vernichtet und neu geschrieben werden, da Nicolo dort seinen Schwager Thomas Bon als nobilis vir bezeichnete, obgleich weder er noch seine Vorfahren Adlige gewesen waren. Als weitere konsequente Durchführung dieser Anschauung, die die Legitimität der Geburt als Grundpfeiler der Nobilität ansah, wurde am 30. Aug. 1506 das Gesetz erlassen „Nobiles dent in consilio X in nota ortum filiorum suorum officio advocarie" und am 29. April 1526 „Nobiles dent in consilia X in nota advocatoribus communis sponsalizia sua". Beide

---

Adligen und für die ältere Zeit genau so unzuverlässig. Alle betonen die ursprüngliche Gleichheit dieser Bürgerlichen mit den Adligen z. B. Cronica delle Famiglie de cittadini vinizianidi popolo overo gentiluomenipopolari. 1620. (Wien, Nationalbibliothek Mss. Nr. 6204) „Et questi didero principio all' ordine detto de cittadini, quali vestono l'isteso habito che i patrici del Consiglio et usano l'istessa maniera di vita et non vi è fra lora differenza che la iurisdition del votare in consiglio. S'apprentano insieme et praticano insieme strettamente et molto piu facevano nei tempi piu antichi quando essendo la reforma fresca, questi cittadini andavono anche loro in piazza al broglio e si salutavano scambievolemente con la beretta in testa. — Wien, Nationalbibliothek Mss. 5588. — B. Cecchetti, I nobili et il popolo di Venezia (Archivio Veneto III p. 431).

Digitized by Google

Register, der Liber Nascite dei Patricii und der Liber Matrimoniorum bildeten zusammen das goldene Buch des Adels von Venedig in der Avogaria del Comun „Il Libro d'oro della nascita dei matrimonii dei Veneti patrizie". Damit war der Kreis geschlossen, das goldene Buch des Adels von Venedig verzeichnete jeden Zugehörigen und sein Geschlecht, sein Tun und Lassen war nicht Privatsache des Einzelnen, nicht Angelegenheit des Geschlechts, der Verwandtschaft sondern Angelegenheit der Republik Venedig, ein Teil ihrer Staatsrechte, ein Teil ihrer Ehre [71]).

Die Legitimität oder Illegitimität der Geburt muß nun die Ursache vieler uns sonst unverständlicher Entscheidungen, zugleich aber auch die Quelle ärgster Willkür gewesen sein. Denn wenn auch die Reformen in ihrer Gänze ein groß aufgebautes und groß durchgeführtes System waren, so blieben sie in ihrer Einzelausführung oft nur Äußerungen wilder Parteileidenschaften und die Gesetze, die zur Ausbildung der Aristokratie führten, waren zweifelsohne in ihrer Handhabung oft nur von Geschlechterfeindseligkeit, persönlichen Ränken, Familienstreitigkeiten diktiert. Deshalb so häufig unser Staunen über die Entscheidungen der Quarantia, des kleinen Rates, die, einmal gefaßt, dann wieder umgestoßen, zuweilen auf Argumenten fußten, die mit Genealogie, Abstammung, Recht und Billigkeit nichts zu tun hatten. Aus diesem Vorgehen erklärt sich auch die Tatsache, daß viele Geschlechter im 14. Jahrh. und später in einen adligen und einen bürgerlichen Zweig zerfielen, wobei, wie Barbaro sagt, „fortuna" die Entscheidung herbeigeführt hatte. Fortuna als Zufall, ob ein Sproß der Familie in den entscheidenden Jahren seine Ansprüche geltend machen konnte, ob er nicht über See oder sonst wie abgehalten war; fortuna als Glück, das ihm einen Rechtstitel, eine Protektion im geeigneten Augenblick in den Weg warf; fortuna als Glücksgüter, denn Anspruch auf Zulassung

71) Wien, Nationalbibliothek Mss. 6573 sec. XVI. Auszug aus den partes des M. C. (Liber Novella fol. 160 v.) 28. Dec. 1376 „Nati ante deponsationem non probentur de consilio"; 3. Sept. 1360 „Falsificatio facta in testamento pro probando spurio incisa". — P. Molmenti, La Storia di Venezia nella Vita privata II p. 537. — Liber Fractus fol. 66, 25. Oct. 1277.

Digitized by Google

wird auch in der Zeit der Reformen nur der gehabt haben, der außer den ratsfähigen Ahnen auch den Reichtum der adligen Herren zur standesgemäßen Lebensführung aufweisen konnte; bewog doch der Reichtum in allen Jahrhunderten die gestrenge Quarantia, auf die Ahnenprobe zu verzichten [72]).

Was war nun standesgemäß? Ritterliche Lebensführung wie sie Martino da Canale für den Adel von Venedig und die edlen Herrn aus dem Volke schildert. Sicher gehörte dazu Grund- und Hausbesitz in der Stadt, Teilnahme an den Kriegen der Republik in leitender Stellung oder wenigstens mit eigenem Pferd und eigener Rüstung — das eigene Schiff kam wohl nur bei den Reichsten in Betracht —, Zutritt zum Gefolge des Dogen bei allen Festlichkeiten und Feierlichkeiten. Teilnahme an den ritterlichen Spielen, Turnieren, war wohl, wie uns derselbe Canale beweist, als Symbol des Rittertums etwas von außen Hineingetragenes und keineswegs dem venezianischen Adel eigentümlich. Lorenzo Tiepolo war il cavalier von Venedig, wer ihn zum Ritter geschlagen hatte, wissen wir nicht. Marco Ziani, der die Ritterwürde nach den Worten desselben Chronisten heiß anstrebte, starb in demselben Jahre, da er ihrer teilhaftig werden sollte. Die einzige Ritterwürde, die der Doge vergab, war die der Kolonisten von Kreta (miles), die zu ihm im Verhältnis von Lehensmann zum Lehensherrn standen. Ritterliche Rangordnung, Lebensführung, Privilegien waren sicher von Einfluß auf die venezianische Auffassung vom Adel, weil sie sich allmählich herausbildete, aber immer blieb das Bewußtsein von der Eigenart der venezianischen Nobilität lebendig. Auch waren z. B. unter Lorenzo Tiepolo die Bürgerlichen von den Turnieren nicht ausgeschlossen, ob dies nur in den Jahren der größten Angleichung und Demokratisierung oder auch früher und später geschah, vermag ich nicht zu entscheiden [73]).

72) S. p. 102, Anm. 79. — Marciana Mss. Lat. 36a fol. 176—191, Geschlechterkatalog „Superantii de Burano venerunt et fuerunt sapientes et forentes sed nimium arrogantes. Ad presens sunt Superantiorum due armaturae et sicut armature divise sunt ita similiter antiquitate, bonitate, qui boni vero Supperantii hanc ... gerant armaturam, reliqui vere non tam boni hanc aliam portant".

73) Der französisierende da Canale nennt zuweilen die nobiles im Gegen-

Digitized by Google

Standesgemäß war und blieb in Venedig der Handel, nicht aber die Ausübung eines Handwerks (arte meccanica). Auch im 14. Jahrh. erhielten verarmte oder mit Kindern reichgesegnete Adlige durch Staatsaufträge Gelegenheit, durch den Handel sich zu rangieren; besonders die Getreideversorgung der Stadt, deren Gelingen oder Mißlingen die Popularität eines Dogen bedeutete, bot Gelegenheit dazu. Als Papst Clemens V. die Venezianer exkommunizierte, blieben diese „nobiles quam populares" den Märkten fern und M. da Canale berichtet von Adligen, die als Befehlshaber und Kaufleute, wie früher, die Schiffskarawanen begleiteten. Natürlich war es auch jetzt das Großunternehmertum, das die Form des aristokratischen Handels war. 1285 wurden die Fleischbänke von Rialto an die nobiles Marino Zorzani und Giovanni de Equilo für £ 6535 verpachtet, 1367 übernahm Margarita Grimani dieselben für £ 9455. Andere nobiles werden als Staatsgläubiger genannt, wobei der Staat sich als sehr säumiger Schuldner erwies. Kriegsmaterial lieferten einmal z. B. Marco Bembo, Saladin Premarin und Andrea Bragadin, wohl ein entfernter Nachkomme jenes Bragadin, den wir vor 300 Jahren als Schiffskommandanten und Pallienhändler kennen lernten. Das Material zu diesem Gegenstande in den venezianischen Archiven ist ein unerschöpfliches Meer. Mir war leider durch Zeit und Geldmangel kein Einblick mehr zugänglich. Auch die großen venezianischen Banken, von deren Niederbruch uns z. B. Marin Sanudo der Jüngere berichtet, 1389 die banca des Ser Antonio Contarin, 1425 die banca des Ser Andrea Priuli, gehörten Angehörigen alter Geschlechter und derselbe Sanudo gibt auch in seinen Vitae Ducum genau an,

satz zu den prodi uomeni cavalieri. M. da Canale, Chronique p. 375, 367, 385, 397, 483, „la nobilites de Venise et li prudhomes de galies"; p. 486 „maint prudhomes qui ont lor vies usus en mer"; p. 575, 596, 558 „un borivois de Venise que l'apele en Belois" dieser reitet zum Turnier an: p. 423 „Mult ansa Mesire Marc Ziani l'ordre de chevalier et en celui annee me que il devait estre chevalier il mourit"; p. 350 „Si la dona a maint Venesiens de lors en avant furent chevalier et tienent lor chevalier per Monseignor li dus de Venise". — W. Lenel, Venezianische Ritterlehen p. 528–513 (Histor. Ztsch. 99, 1907). — H. Sieveking, Genueser Finanzwesen p. 60, Kriterium des Genueser Adels, Grundbesitz in der Stadt und ritterliche Lebensführung.

Digitized by Google

wie und wo sich jeder Doge sein Vermögen gemacht hat. Nach wie vor war die Teilnahme an bestimmten Handelsgesellschaften den Inhabern bestimmter Ämter für die Zeit ihrer Amtsdauer verboten, vor allem dem Dogen, dann den Mitgliedern der Quarantia aus Rücksichten der Beamtenmoral und Staatsraison [74]).

Daß der Handel auch später als etwas sehr Lobenswertes empfunden wurde, beweißt die Klage, die einmal im Senat geführt wurde: „Poiche la gioventú nostra non si da piu a negotiar in la citta ne alla navigation ne ad altra laudevole industria ponendo ogni speranza in ditte exessive dote", und ebenso klagte Marco Barbaro als laudator temporis acti: „oltre che fino a questi anni il Dominio adoperava e sforzava li nostri nobili e popoli alla guerra", und „perche allora tutti vivevano dalla mercanzia e non avevano rendite. Al presente poco viviamo delle mercanzie et molto delle rendite et officii publici e percio pochi vanno fuori di Venezia e pochissimi in paesi lontani e per poco tempo, unde, non praticando, crediamo, che li altri uomini abbino tre mani e siamo di pocho animo" [75]).

Außer den Venezianern, die früher oder später ihr Recht auf den M. C. geltend machten, gab es solche, die weder auf Abstammung noch auf Geburtsrecht gestützt „per gratiam" zugelassen wurden, und Fremde, die die Adelsrechte zugleich mit dem Bürgerrechte erhielten. Die Gründe, die diese Nichtvenezianer bewogen, um diese Rechte einzukommen, wurden schon besprochen, sie erhielten, wie M. Barbaro bemerkt, leichter die Zulassung zum M. C. als die Einheimischen, da politische Einflüsse hier maßgebend waren. Neben dem beneficium des Bürger-

74) Martino da Canale, Chronique p. 530. — Andrea Dandolo, Annales col. 397 b. Libri Commemoriali I 225, 230. — Bilanci Generali I p. 58 (ex Capricornus c. 36). — M. Claar, Die Entwicklung p. 93. — Sanudo-Muratori, Le Vite II col. 669,780, 982, 1195, 1199 „Niccolo Marcello fu gran mercadante a Damasco". — H. Kretschmayr, Geschichte II, p, 292, 459 ff. — Osterien im Besitz von Adligen: Libri Commemoriali II, p. 220 Nr. 232. — Ganz falsch ist es, mit H. Kretschmayer, Geschichte II, p. 593, Anm. 1, zu sagen, daß in Venedig die Kaufleute den Geschlechtern, die Beamten zunächst den Popolanen angehörten.

75) M. Barbaro, Genealogia III, fol. 117.

Digitized by Google

rechtes bekamen sie das privilegium des venezianischen Adels. Für, unsere Fragen hier sind diese nobiles ohne Bedeutung[76]).

Anders verhält es sich mit der Frage nach den populares, die nach 1297 und im ersten Viertel des 14. Jahrh. in den großen Rat kamen. Es ist nun von Wichtigkeit, daß der einzige Passus, den Andrea Dandolo und ebenso das Chronicon Justinianei für diese Zeit der Verfassungs- und Sozialgeschichte widmen, diese populares betrifft, indem Andrea Dandolo in seiner kleinen Chronik bemerkt: „Hic dux cum suis consiliariis ordinatis aliquos populares de maiori consilio esse decrevit". Das Jahr, zu dem diese Notiz geordnet ist, ist nicht klar ersichtlich, im selben Atem spricht Dandolo von der Verschwörung des Marin Boccon (1301) und der Flucht der Venezianer aus Accon und Syrien, so daß man nicht fehlgehen wird, die ersten Jahre des 14. Jahrh. hier einzusetzen. In der Tat zählt M. Barbaro, der den per gratiam aufgenommenen Mitgliedern des großen Rates den dritten Teil seiner Genealogia widmet, eine stattliche Reihe von Popolanen auf, die in der Zeit zwischen 1298 und 1310 die Zulassung erhielten, es sind dies die Jahre, von denen er an gleicher Stelle sagt, daß damals mehr Neuaufnahmen an homines novi in den M. C. in 4 Monaten erfolgten als in den sechs der Serrata vorausgehenden Jahren. Ein charakteristischer Ausspruch, der nicht übersehen werden darf und durch die Urkunden bestätigt wird. Auch das Verzeichnis der Mitglieder des großen Rates, die nach dem neuen Wahlgesetz in der Zeit zwischen 20. März und 17. April 1297 in den großen Rat gewählt worden waren und das in die sog. Chronik des Trevisan als authentischer Auszug aus den Büchern des großen Rates aufgenommen worden ist, bestätigt obige Wahrnehmung. Weder ein Ausschluß jener, die wir homines novi nannten, noch ein

76) Vgl. p. 55. — Für die Schichtung der Nobiles in alte und neue Geschlechter, wie sie im 15. Jahrh. entscheidend wurde, für die Wurzeln dieser Kluft, die die alten Geschlechter durch 150 Jahre von Dukat ausschloß, für die Untersuchung der vielleicht wirtschaftlichen Grundlagen dieser Scheidung fehlen mir die Quellen, die mir erlaubt hätten, mehr darüber zu erkunden, als was bis jetzt darüber bekannt ist. Darüber H. Kretschmayr, Geschichte II, p. 478ff.

Digitized by Google

beträchtliches Zurücktreten ihrer Vertreterzahl ist zu konstatieren, sondern das Verhältnis der drei früher besprochenen Gruppen blieb annähernd das Gleiche. Legen wir nun eine Einteilung nach diesen drei Gruppen diesem Verzeichnisse zu Grunde, so sind die alten Geschlechter mit 126 Namen, die neueren mit 42 Namen, die neuesten mit 28 Namen vertreten, die $^2/_3$ Majorität des Adels wie in den Jahren vor 1297 ist annähernd erhalten[77]).

Dies legt nun folgende Schlüsse nah.

Nach dem Wortlaute der Gesetze der Reformjahre wurde nicht dieser Stand aufgenommen, noch jener ausgeschlossen, sondern der Einzelne mußte um seine Aufnahme einzeln ansuchen und um seine Aufnahme kämpfen. Auch in diesen kritischen Augenblicken innerer Reformen bildeten sich in Venedig keine geschlossenen politischen Parteien auf Grund von Standesgegensätzen, denn niemand wußte, ob er nicht das Glück haben würde, erst bei der allgemeinen Bewertung oder per gratiam in den Kreis der Bevorrechtigten aufgenommen zu werden. Die neuen Geschlechter, die schon im grosen Rat ihren Sitz hatten, sahen

---

77) Andrea Dandolo, Chronicon Breve fol. 153 b, 156, 157 b (Nationalbibliothek Wien, Mss. 6206); Annales 409 c–e. — M. Barbaro, Genealogia III, fol. 41 b. — Sog. Chron. Trev., fol. 76 ff. (Marciana, Mss. Ital. VII 519 nach den Worten des Autors den Originalen der Cancelleria entnommen). Alter Adel: 4 Barbarigo, 3 Basilio, 1 Boldu, 1 Beligno, 1 Badoer, 3 Bembo, 2 Baroci, 5 Bon, 1 Ciuran, 1 Caroso, 1 Cupo, 10 Contarin, 5 da Canale, 2 Corner, 1 Celso, 3 Duodo, 1 Diedo, 7 Dandolo, 1 Donato, 5 da Delfin, 1 Falier, 1 Foscarin, 1 Grioni, 1 Gritti, 3 Gradenigo, 1 Giorgio, 1 Gaussoni, 2 Justo, 6 Morosini, 1 Marcello, 1 Minio, 1 da Mugla, 2 Malipiero, 1 Memo, 1 Manulesso, 3 Mocenigo, 5 Molin, 1 Mauro, 3 Michael, 1 Natale 2 Quirin, 1 Pasqualico, 1 Polani, 2 Savonario, 1 Secogallo, 1 Trevisan, 1 Tanolico, 6 Venier, 2 Vitturi, 1 Viglari, 4 Zane; neuerer Adel wären: 1 Alberto, 1 d'Avanzago, 3 Agadi, 1 Bondemir, 1 Barbaro, 1 Benedicto, 1 Betanio, 3 Barbo, 2 Cauco, 1 Cavatorto, 1 Caravello, 1 Emo, 2 Fradello, 1 Grimani, 1 Gisi, 1 Lugnano, 2 Loredan, 1 Menzulo, 2 Mosta, 1 Nani, 1 Pizaman, 5 Premarin, 1 Marino, 1 Paradiso, 1 Sten, 1 Staniario, 2 Tron, 1 Tiepolo; neuester Adel: 1 Amizo, 1 Brioso, 1 Brazolan, 1 Baffo, 1 Bernardo, 1 Coalto, 1 Comes, 1 da Comin, 1 Damian, 1 Dongiorgio, 1 Fontano, 1 dalla Frascha, 1 Gradelon, 1 Girardo, 1 Lombardo, 1 Marengo, 1 Mosolino, 1 Masarol, 1 Nicola, 1 Miio, 1 Pisani, 1 da Pesaro, 1 da Riva, 3 della Scala, 1 Vielmo, wobei es fraglich erscheint, wohin man die Colalto und die della Scala rechnen soll.

Digitized by Google

sich nicht zurückgesetzt, da die Wahlen von 1297 und wohl auch die der darauf folgenden Jahre ihnen so wie früher entgegenkamen, und die populares bildeten scheinbar, wie nie zuvor, den Gegenstand außerordentlicher Aufmerksamkeit. Die Erwähnung von populares in öffentlichen Stellungen häufen sich für diese Zeit bei Dandolo in seiner Chronik wie auch bei Justinian. 1296 zieht der Popolane Dominico Sclavo gegen die Genuesen zu Felde und 1300 wird derselbe Dominico capitano, eine Würde, in der wir gewohnt sind nur nobiles anzutreffen, und drei supracomites populares standen ihm zur Seite[78]).

War das nicht Tendenz, Tendenz, die darauf hinzielte, das Volk durch einen Hinweis, daß doch allen seinen Wünschen Rechnung getragen und seinem Stande alle Ehre angetan wurde, zu besänftigen? Was umso leichter geschehen konnte, als ja die Gesetze des M. C. das Volk als solches nicht ausschlossen und die Folgen erst später fühlbar wurden, nachdem das strenge Legitimitätsprinzip durchgedrungen war. Derselbe Geschlechtername konnte nobiles und populares bezeichnen, da gab es Superantii (Soranzo), welche gut, und solche, welche besser waren, Falier, die adlig waren, ja dem höchsten Adel angehörten, und solche, die bürgerlich waren, vor allem unterstanden in dieser Übergangszeit die Heiraten der Stände untereinander keinerlei gesetzlichen Beschränkungen. Wie lange es sich so verhielt, sagt klugerweise keine Chronik; aber als im Jahre 1526 das Gesetz die Registrierung der Heiraten der Adeligen anbefahl, um die Kontrolle zu ermöglichen, wurde, so will mir bedünken, auch diesmal das Gesetz, was schon längere Zeit Brauch war. Schon für das 14. Jahrh. haben wir Anzeichen, daß sich die Gegensätze zuspitzten, damals soll der angesehene Popolane Antonio Ariano seinen Söhnen und Töchtern verboten haben, sich mit Adligen zu vermählen. Warum? Weshalb? Erinnern wir uns der ebenerwähnten Prozesse, Verfügungen, die auf Grund einer illegitimen Geburt den Anspruch auf den M. C. verwarfen,

78) Andrea Dandolo, Chronicon Breve, fol. 153b „Eodem anno (1296) Dominicus Sclavo popularis Venetus cum tribus galeis". — „Ibidem fol. 156 „Ob quam causam Veneti statim tres galeas subtilissimas cum supra comitibus popularibus armant et D. Sclavo popularem virum fortissimum in psorem capitaneum decreverunt". (ad 1299).

Digitized by Google

und halten wir uns vor Augen, daß es zumeist dieser Einwand war, der Ansuchen, die auf scheinbar unwiderlegliche Documente, Testamente usw. sich stützten, zu Fall brachte. Sollte dies am Ende ein Versuch gewesen sein, das noch bestehende Konubium zwischen Adligen und Nichtadligen zu untergraben und den Söhnen aus solchen Ehen den Stempel der Illegitimität aufzudrücken? Auch die früher zitierten Ausführungen des Chronisten von Wien, Nationalbibliothek Mss. 6204 würden dafür sprechen.

Im 15. und im 16. Jahrh. und auch später waren solche Eheverbindungen keineswegs von vornherein verpönt, ein Gesetz vom 20. Mai 1422 erkannte die Rechtmäßigkeit der Ehe eines Adligen mit einer Popolanen an, wenn der Adlige die Eheschließung gleich zu Protokoll gegeben hatte und es feststand, daß die Vorfahren der Braut kein Handwerk (arte meccanica) ausgeübt hatten und daß die Braut immer einen tadellosen Lebenswandel geführt hatte. Im 17. und 18. Jahrh. war, so berichtet der oben erwähnte Donato Gianotti, den Venezianern die Eheschließung mit den cittadini originarii erlaubt, der Ehekontrakt mußte aber dem großen Rat vorgelegt und von ihm genehmigt werden, im Unterlassungsfalle gingen die Söhne aus solchen Ehen des Rechtes auf den M. C. verlustig. Als cittadini originarii bezeichnet der Autor die Sekretäre und Notare der Republik, die Advokaten, Ärzte, Tuch- und Seidenhändler und die Glasbläser von Murano. Die Häufigkeit der Ehen auch außerhalb der genannten Kategorien beweisen die uns erhaltenen tabulae matrimoniorum, vor allem die tabula matrimoniorum, Wien, Nationalbibliothek Mss. 6148, die für alle Adelsgeschlechter der Zeit die Ehestandsregister ab 1400 in fast lückenloser Reihe anführt, ein Beweis, daß solche Register schon im 14. Jahrh. geführt wurden, lange ehe ihre Abfassung gesetzlich festgelegt worden war. Aus den vielen Hundert Fällen, — die Bezeichnung Popolano (pplo) wiederholt sich sehr oft —, nenne ich nur 1422 Bertolamio Barbaro in la fia de nostro Andrea de Venetia fisico; 1466 Lucca Foscarini in la fia Nicolo Dupier joielier; 1532 Lorenzo Arimundo in la fia de Nero Domenego sartor; 1542 Benetto Boldu in la fia di Zorzi Zorzi specier popolano; 1540 Gasparo Bembo in la fia di Donado da Baso drapier popolano; 1470

Digitized by Google

Daniel Bembo in la fia di Pier Pontremolo scrivano in officii X usw. Aus diesen Aufzeichnungen geht die Häufigkeit solcher Ehen deutlich hervor, eine andere Frage ist es aber, ob die aus solchen hervorgegangenen Kinder auch samt und sonders ratsfähig waren. Ich möchte dies bezweifeln, da die Fälle von Eheschließungen, z. B. mit unehelichen Töchtern adliger Herrn, dort sehr häufig vermerkt werden, ja sogar folgender Fall erwähnt ist: „Ser Castellan Boldu in una chiamata Francesca Corner puttana." Was die zuständigen Behörden, seit 1533 war es die oberste Staatsgewalt, das eccellentissimo Collegio, bewogen haben mag, in Fällen der Mesalliance nicht allzu streng vorzugehen, zeigen die Gesetze über das Heiratsgut, dessen Höhe zu beschränken ein Teil der Antiluxusgesetzgebung der Republik war; in Fällen jedoch, wo der Brautvater Popolane war, wurde die Höhe des Heiratsgutes nach oben hin nicht begrenzt; mit bürgerlichem Gelde sollte so dem verschuldeten Adel Gelegenheit gegeben werden, sich aufzuhelfen. Wie immer auch die Möglichkeiten waren, das strenge Kollegium zur Milderung seiner Anschauungen zu bewegen, die Gesetze bestanden zu Recht und schieden die Venezianer der späteren Zeit in die drei Stände des Adels, der cittadini originarii und der popolani.

Die Eheschließungen des ersten Standes, gebucht und der Ewigkeit überliefert, waren Haupt- und Staatsaktionen geworden, deren feierlicher Abschluß ein Besuch der Neuvermählten beim Dogen war[79]).

79) Siehe p. 98 nota 76. — V. Lazzarini, Marino Falier avanti il Dogado (N. Archivio Veneto XIII p. 348, 353). — Cancelleria, Liber de XL 28, 24. Nov. 1359: Zum Fest der Marien wurden 8 Nobiles und 3 Popolanen aus der Contrada s. Raffaele gewählt, einer der Popolanen war Antonio Ariano. Ein anderer Ariano war vir nobilis. — Venedig, Staatsarchiv, M. C. Libro d'Oro XI c. 172, 29. Mart. 1533. — Liber Ursa fol. 30 v, 20. Mai 1422. — Wien, Nationalbibliothek Mss. 6148 Tabula matrimoniorum alphabeticorum a nobilibus Venetis saec. XV ad saec. XVI. — Wien, Nationalbibliothek Mss. 5999, fol. 17a; ebenda fol. 18. — Zur Zeit des Krieges mit Candia soll ein Giovanni Corner seinem Sohne den Adel erkauft haben, da dessen Mutter die Tochter eines Juweliers gewesen sei. — Sanudo-Muratori, Le Vite II fol. 849, 862 ff. Balduino Veneziano del popolo grasso. — S. Romanin, Storia II p. 537—542. — P. Molmenti, La Storia II p. 469. — Der Doge Marco Corner war mit einer bürgerlichen Frau ver-

Digitized by Google

Was blieb dem Volke erhalten, was war die Ursache, daß seine Unzufriedenheit nicht den Bestand der aristokratischen Republik gefährdete? Erstens das Aufblühen der Stadt, das allen, Adligen und Nichtadligen, unbeschränkte Möglichkeiten des Erwerbes bot. Mitnichten war der Reichtum auf den Adel beschränkt und wie früher übertrafen auch im 14. Jahrh. einzelne Popolanen ihre adligen Mitbürger durch die Höhe der für die Steuereinschätzung angegebenen Vermögen. Zweitens die Gleichheit aller venezianischer Bürger auf den meisten Gebieten des Steuerwesens und lange Zeit auch auf dem Gebiete der Rechtspflege. Adel, Klerus und Volk, sie hatten ihren Besitz in dem gleichen Kataster eingetragen und wurden nach den gleichen Ansätzen besteuert [80]). Drittens die Möglichkeit, doch in den Kreis der Nobilität aufzusteigen. Reichtum blieb immer in Venedig der Schlüssel zu diesem Eden, gleichviel, ob es sich im 12. Jahrh. um die Geschlechter mit ihrer auf Tradition beruhenden Macht handelte oder ob es im 14. Jahrh. der verfassungsrechtlich geschlossene Kreis der Aristokratie war. Viertens für die erste Zeit der oft betonte Punkt, das Fehlen der formellrechtlichen Festlegung eines Zustandes, der gewohnheitsrechtlich und als Brauch und Sitte schon lange bestand und sich erst langsam kodifizierte, wodurch den Ausnahmen zur Regel weit-

heiratet, siehe H. Kretschmayr, Geschichte, II, p. 219. — Die Gliederung der venezianischen Bevölkerung war im 14. Jahrh. nach dem Steuerregister nur Adel, Geistlichkeit, Bürger, erst später spaltete sich die Bürgerschaft wohl in Konkurrenz mit dem Adel, in cittadini originarii oder cittadini gentiluomeni, die Altbürger und die Popolanen schlechtweg, auch nach ihren Berufen in arti honorati und vilissimi geschieden. Darüber D. Gianotti p. 16, 20. Unter den popolanen nennt er forestieri, artigiani minuti, servidori, bacharuoli etc. — H. Kretschmayr, Geschichte II p. 160. — B. Cecchetti, Il Doge di Venezia cap. XIV p. 244, Della cittadinanza originaria dei Veneziani.

80) Rechtsgleichheit für die Frühzeit: Promissio I. Tiepolo 1229 (S. Romanin, Storia II p. 435). — Gallicioli, Delle Memorie Venete Antiche I p. 99 ff. — M. Merores, Der venezianische Steuerkataster von 1379. (Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschg. Bd. 17.) In Genua gab es verschiedene Steuersätze für nobiles und Popolanen. Siehe H. Sieveking, Genueser Finanzwesen p. 127. — Am geistvollsten und klarsten zur venezianischen Verfassung L. v. Ranke, Venezianische Geschichte p. 62. — C. Tentori, Saggio p. 108.

Digitized by Google

gehende Möglichkeit gelassen wurde, die Hoffnung, an solchen Ausnahmen teilzuhaben, einer Mehrzahl offen stand. Fünftens die Ausbildung einer bürgerlichen Aristokratie, der cittadini originarii, denen allein die Ämter der Cancellaria offenstanden, also l'ordine della Ducale Cancellaria genannt, die im 15. und 16. Jahrhundert mit allen jenen Kautelen der Legitimität ausgestattet wurden, welche die Aristokratie des großen Rates l'ordine de Maggior Consiglio umgaben.

Auch die Verschwörungen in den Jahren nach 1297 beweisen, daß nur die Unzufriedenheit Einzelner, die nicht ihre Wünsche erfüllt sahen, nicht aber ständische Bewegungen ihnen zugrunde lagen. Das Schreckgespenst der Verschwörungen verfolgte jede venezianische Regierung und ein Blick auf das von Parteiwesen und Bürgerkriegen zerklüftete Festland Italien ließ Venedig den Zeitgenossen als eine glückliche Insel der Ruhe, der Eintracht und des sozialen Friedens erscheinen. Diese Zustände von Venedig fernzuhalten, die Ruhe zu bewahren und das Parteiwesen zu verhindern, war das Bestreben aller venezianischer Staatsmänner. Vor allem gingen die Bemühungen, keine geschlossenen Parteien aufkommen zu lassen, in dieser Richtung.

Wir sagten schon, daß die ebenso komplizierten, wie langwierigen Wahlgesetzgebungen, die den Wettbewerb, den Wahlkampf scheinbar ausschlossen und die Wahlen auch vor dem Jahre 1297 zu einer Lotterie unter Gleichberechtigten machten, diesen Zweck verfolgten; ebenso die Gesetze, welche dem Volke das Tragen der Abzeichen adliger Geschlechter verboten (— nec debeat habere aut in domo tenere nec portare inpicta arma alicuius magni hominis de Venezia —), ein Brauch, aus dem sich leicht ein für den Staat gefährliches Gefolgschaftswesen hätte entwickeln können. Jede Art von Vereinigungen, welche nicht wie die Zünfte, die religiösen Gemeinschaften der Staatsaufsicht unterstanden, waren verboten, comilitatus, sectae, scolae vel compagnia. Ebenso auch das Waffentragen im Dogenpalast, im großen Rat und in den anderen Räten. Ein großer Teil der so überaus reichlich sprudelnden Legislative des M. C. ist dem Bestreben gewidmet, das Parteiwesen zu unterbinden, alle Gesetze, die die Mitglieder der Räte, die Wahlmänner, die Beamten banden,

Digitized by Google

die Klausur, die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Überredung, dieses Merkmal der modernen Wahl, waren gegen den Parteigeist gerichtet[81]).

Verschwörungen Nichtaufgenommener mögen wohl die Verschwörung des Marion Boccon im Jahre 1299, dann die des Giovanni Lucino gewesen sein; über den Popolanenaufstand im Jahre 1293 sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet, die venezianischen Chroniken, hier wie immer von außerodentlicher Zurückhaltung und Verschwiegenheit, gehen auf die Gründe nicht näher ein; bedenklich für den Bestand der Republik können diese Aufstände nicht gewesen sein[82]).

Die Angst vor den Verschwörungen des privilegierten Standes, die Angst vor der Tyrannis eines Geschlechtes war aber noch größer als die Angst vor dem entrechteten Volke; die Niederlage, die der beim Volke beliebte Jacopo Tiepolo 1289 beim Wettbewerb um die Dogenwürde erlitt, ist der Sorge zuzuschreiben, daß das glänzende Geschlecht der Tiepolo sich auf die Dauer nicht mit der Scheinwürde des Dogen und eines par inter pares werde begnügen wollen. So auch die Verschwörung des Baiamonte Tiepolo 1310, das Hauptstück aller venezianischen Verschwörungen, das noch spätere Generationen gruseln machte. Nur späte Chronisten, wie Daniele Barbaro, bringen sie mit der Serrata in Verbindung, obgleich schon die Namen der Verschwörer, nach denen diese Verschwörung eine Empörung der Geschlechter Badoer-Quirin-Tiepolo genannt werden müßte, ihren aristokratischen Charakter genugsam beweist.

Damals war wirklich ganz Venedig in zwei Lager gespalten,

---

81) Siehe p. 50 Liber Bifrons 38 v, 30. Aug. 1276; 20. Mai 1276. — Liber Bifrons 49 v, 15. Mai 1269. Atti dipl. misc. b. IV Nr. 126, Eid des officialis de armamento (W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft p. 41) „Iuro ad evangelia sancta dei quod amodo in antea non ero in aliqua commilitate, scola vel compania". — Capit. dell' Avogaria I c. 28, 2. Nov. 1289 „Sectae fieri non possunt, sub. pena libri 1000". — Verbot des Abzeichentragens, Liber Communis II 51 v, 18. Oct. 1266. — H. Kretschmayr, Geschichte II p. 284.

82) E. Besta, Intorno a due opere recenti p. 236. — Sanudo-Muratori, Le Vite II p. 567, 571. — S. Romanin, Storia III p. 1 ff. — M. Barbaro, Genealogia III fol. 24, 25.

Digitized by Google

nicht einige Unzufriedene, sondern die für Italien so unheilvollen Parteinamen der Guelfen und Ghibellinen erhoben ihr Haupt. „Inter primores innata de paritate contentio; unde est praesto exorta partium Guelfae et Gibbolongae vocabula", sagt Albertino Mussato. Die Zeugnisse anderer Zeitgenossen pflichten dem bei, der Zwist rivalisierender Geschlechter nahm Stellung zu den Problemen der äußeren Politik für oder gegen das Papsttum, wobei die Kaiser Friedrich II. feindliche Politik des Ahnherrn Jacopo Tiepolo den ersten Anlaß gegeben haben mag, um die Tiepolo für den Papst eintreten zu lassen; der kontradiktorische Gegensatz ergab dann die Stellung der Geschlechtergegner. Zwei große Parteien, die sich auf Leben und Tod befehdeten, mußten naturgemäß in der auswärtigen Politik, in den zwei verschiedenen Lagern, in die Italien gespalten war, ihre Stütze finden. Im Lager der Tiepolo standen die Geistlichen, die Fremden. Andere Chronisten führen wieder die persönlichen Gründe an, die dem Einzelnen die Waffen in die Hand drückten, gegen Baiamonte Tiepolo eine Anklage wegen Unterschleif, Marco Querin hatte bei der Belagerung von Castell Tedaldo Schimpf und Schande erlitten. Nirgends finden wir aber in den älteren Überlieferungen Hinweise, daß volksfreundliche Tendenzen im Spiele waren, obgleich auch populares unter den Verschwörern genannt werden[83]).

83) H. Kretschmayr, Geschichte II p. 80 ff., dagegen II 182. Wie so häufig in seinen Büchern vertritt Kretschmayr an verschiedenen Stellen seines Buches einander ausschließende Ansichten. — Sehr richtig C. Tentori, Saggio V, p. 203 ff. — Albertinus de Mussato, De gestis Italicorum post Henricum VII (Muratori, Rer. Italic. Script. X 1, II col. 583 ff.) „Illa quidem (Venedig) dum absque partium Gelfae et Gibolengae superstitionibus navigiorum comerciis vivere et moribus usa simplicibus miris affluebat opulentiis. — Sed primum in iis veluti morbosa contagio subiit intestinae livor invidiae et inter primores innata de paritate contentio, unde et praesto exorta partium Gelfae et Gibbolengae vocabula. — — — Nam Bajamonte Theupulus Gelfae fractiones princeps cum insignibus Quirinae precipue plebe suffultus P. Gradenicum Venetorum ducem insultaturus viribus suffragantium illustrium Gibbolengorum impar propulsatus urbe cum complicibus cessit." — Historia Cortusianorum col. 777 cap. X lib. 1 (Muratori, Rer. Ital. Script. XXI.) „Dom. B. Tiepolo cum quibusdam de Ca Quirin et Baduerüs et allis de parte ecclesiae". — Chron. Just. fol. 122a (Marciana, Mss. Lat. X 36a) „B. Tiepolo una cum parte aliqua Quirinorum, Barociorum, Basiliorum,

Digitized by Google

Nicht mit der gleichen Sicherheit können wir dies von der Verschwörung des Marino Falier sagen, bei der unzweifelhaft die gärende Unzufriedenheit eines Teiles des Volkes mit der Erbitterung des Dogen gegen eine übermütige Aristokratie sich zusammenfanden. Damals sollen nach der Niederwerfung der Bewegung die Mitglieder des M. C. das Recht erhalten haben, zur ersten Ratssitzung bewaffnet zu erscheinen, während 1310 in der entscheidenden Sitzung die Tore des Maggior Consiglio offen blieben, denn keiner wußte, wer Freund oder Feind sei, 1355 stand aber der Gegner außerhalb des Saales. Versuche, eine Alleinherrschaft gegen den Adel mit Hilfe des entrechteten Volkes zu gründen, mögen noch öfters aufgetaucht sein, auch der Nachfolger des enthaupteten Marino Falier, der Doge Lorenzo Celso, soll einem solchen nicht ferngestanden sein. Ferner wird die Verschwörung des Francesco Baldoino, 1442, auf solche Beweggründe zurückgeführt, aber den Bestand der aristokratischen Republik haben sie aus Gründen, die wir früher festgelegt haben, niemals ernstlich bedroht[84]).

Eigentlich sollte es, und dies in früherer wie späterer Zeit, in Venedig nur eine Partei geben und alles andere war eo ipso schon Hochverrat. Schamhaft verschweigen die Chronisten alles, was uns Einblick in das Parteigetriebe gewähren könnte. Auf der einen Seite eine väterliche, sorgende Regierung und ein einiges Volk, auf der anderen Seite einige vereinzelte Bösewichter und Unzufriedene, die bald die verdiente Strafe trifft, so erscheint bei ihnen das innerpolitische Leben Venedigs dargestellt. Wie anders in Florenz!

Um nun die Ergebnisse zusammenzufassen: Durch alle Jahr-

Daurorum et Aurorum nec non cum magna parte Veneti populi contra statum patriae et ducem cum omnibus nobilibus Gibelingis trucidare volebant." Auf eine Fortdauer der Erinnerung, daß Tiepolo und Querin jüngerer Adel waren als z. B. Dandolo, Badoer usw. weist Cecchetti hin, der berichtet: daß die Damen der älteren Geschlechter ihren Kopfputz nach einer Mode, die alla Guelfa hieß, trugen, die Damen der jüngeren Geschlechter alla Ghibellina, nur müßte nach unserer Überlieferung die Bezeichnung umgekehrt sein. (B. Cecchetti, I nobili ed il popolo p. 427 nota 2).

84) Ebenso H. Kretschmayr, Geschichte II p. 71, p. 213. — Sanudo-Muratori, Le Vite II col. 635, 862. — M. Barbaro, Genealogia fol. 57.

Digitized by Google

hunderte hindurch hatten die Geschlechter als Führer im Krieg und im Frieden neben dem Dogen die Geschicke der Republik geleitet. Handel und Schiffahrt erhielten ihnen den zum Regieren nötigen Reichtum, der großzügige Liberalismus, mit dem sie im 12. und 13. Jahrh. die reichen Herrn aus dem Volke in ihren Reihen aufnahmen, sicherte ihnen die Dauer ihrer Macht. Erst als in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. die Zahl der zum M. C. Neuzugelassenen immer mehr anschwoll, setzten Abwehrmaßregeln ein. Zugleich fiel die Scheidewand zwischen nobiles und antiqui populares, die alten prudhomes dou peuple gingen im Adel auf und diese neue Aristokratie unter der Führung der alten Geschlechter schuf langsam und allmählich jene Gesetze, die zuerst die electores an gewisse schriftlich niedergelegte Richtlinien banden, dann sich an ihre Stelle setzten. Diese Gesetze, die den M. C. im letzten Viertel des 13. Jahrh. und der ersten Hälfte des 14. Jahrh. zu einer geschlossenen Standesvertretung machten, brachten weder vom Standpunkt der Sozialgeschichte noch vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte etwas vollständig Neues, sondern sie waren die rechtliche Klarstellung und Verdeutlichung schon bestehender Tendenzen, denen die älteren Wahlgesetze nicht mehr entsprachen. Die Entscheidung ob jemand ratsfähig war, konnte mit wachsenden Ansprüchen und der Ausdehnung der Bevölkerung nicht mehr allein von der öffentlichen Meinung, d. h. von den Standesgenossen und ihren Exponenten, den electores, getroffen werden sondern mußte vor eine andere höhere, vor allem richterliche Instanz gebracht werden. Zugleich wurden die Geschlechter, als solche immer die Träger der politischen Macht, immer als gens, parantella, domus etc. Faktoren des politischen Lebens, durch das Gesetz in der Verfassung verankert. Wie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der schon bestehende weitere Dogenrat der sapientes zum Maggior Consiglio sich stabilisierte und so die Würde der nobiles sapientes in der Verfassung zum Ausdruck kam, so wurden auch in der letzten Jahren des 13. Jahrh. schon bestehende Zustände durch neue Gesetze aus der Dämmerung von Brauch und Sitte gesatztes Recht. Das Gesetz vom 27. Febr. 1297 war nur eines dieser Gesetze, zweifelsohne das Wichtigste, aber weder der Anfang noch das Ende einer Entwick-

Digitized by Google

lung. Damit können wir vielleicht auch manches sonst Unverständliche verstehn, so das Schweigen der zeitgenössischen und post-zeitgenössischen Autoren zu dieser Frage, das nicht allein durch Klugheit und politische Disziplin, obgleich auch die ein gut Teil daran hatten, sondern auch durch die mangelnde Distanz zu den Ereignissen bedingt war. Dann der geringe Widerstand, der sich in der Allgemeinheit des Volkes gegen diese nur scheinbar so einschneidenden Änderungen erhob, ferner die Einheitlichkeit einer Politik, die durch ein Vierteljahrhundert und mehr mit den verschiedensten Maßnahmen und Gesetzen einem Ziele zusteuerte. Die kluge und beharrliche Taktik einer Partei, die wir nicht fassen, nicht nennen können und die doch mit Konsequenz ihren Weg verfolgte.

So hat in Venedig dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. jene Klassenorganisation des Adels, die den Verfassungshistorikern der späteren Zeit als etwas ganz Neues, früher nicht Vorhandenes erschien, ihren Abschluß erfahren. Der große Rat aber, dem im 13. Jahrh. alles zuströmte, was sich genug Macht und Ansehen zuschrieb, um die Aufnahme zu erlangen, die Geschlechter der Nobiles und des Popolo grasso, die antiqui populares, er war der Schmelztiegel geworden, aus dem um die Wende des 13. Jahrh. zum 14. der soziale Kern der venezianischen Republik, die Aristokratie, sich herauskristallisierte: Die bevorrechtete Aristokratie, der venezianische nobilis, als Vollbürger mit Rechten, die festgelegt einen Bestandteil der venezianischen Verfassung bildeten, unabhängig von seinen sonstigen Machtmitteln an Geld, Amt und Ansehen. Nobilis vir war ein Dandolo des 10. wie auch des 15. Jahrh., aber der Inhalt dieses Begriffes war nicht zu allen Zeiten der gleiche. So scheidet auch Donato Gianotti mit Bewustsein den Adel der Vergangenheit von dem seiner Gegenwart. „Et non credo che questo nome Gentiluomo significa quello che oggi nelle altre citta significa, cioé chiunque o per antichità o per richezze o per autorità piu che gli altri risplende“ (geschrieben um 1540). Nobilis vir der Vergangenheit war der Angesehene, Reiche, durch den Ruhm und das Ansehen der Altvorderen Hervorgehobene, der tatsächlich alle Vorrechte hatte, dem alle Möglichkeiten, die das äußere Leben der Republik bieten

Digitized by Google

konnte, offen standen, de iure aber ein Gleicher unter Gleichen. Nobilis vir war aber seit dem 14. Jahrh. der allein vollberechtigte Bürger der Republik, dem alle anderen Bürger als Bürger zweiten Grades gegenüberstanden, und deshalb nennt auch der obengenannte Donato Gianotti das wichtigste und entscheidenste Recht, das Recht der Wählbarkeit zum Großen Rat „la raggion de cittadino“ [85]).

In den vorliegenden Seiten wurde der Versuch gemacht, dieses Werden der venezianischen Aristokratie als Einzelerscheinung darzustellen, und was sich auf diesem Gebiete der Sozialgeschichte in den gleichen Jahrhunderten in Italien zutrug, muß diese Auffassung bestätigen. Wenn wir die entscheidende Wandlung, die den Adel innerhalb des Staates zum bevorrechteten und streng geschlossenen Stand werden ließ, in die zweite Hälfte des 13. Jahrh. verlegten und auf das Jahr 1275 als Wendepunkt hingewiesen haben, von dem an diese Tendenz sich klar geltend machte, so läßt ein Vergleich mit den gleichzeitigen Ereignissen auf dem Festlande Italien das Singuläre dieser Entwicklung schroff in Erscheinung treten. Waren noch im 12. Jahrh. die italienischen Städte einer ausschließlich adligen Geschlechterherrschaft unterworfen, so bringt das 13. Jahrh. den Sturz dieser adligen Geschlechter, der in manchen Städten bis zu ihrer vollständigen Entrechtung rührte und das Aufkommen neuer Schichten, vor allem des popolo grasso, der reichen kaufmännischen Popolanen, dann des kleinen Volkes der Handwerker mit sich brachte. Zu ersterem fehlt die Analogie auch in Venedig nicht, dann aber trennen sich die Wege, 1297 wurde in Venedig die Reform des großen Rates durch ein Gesetz beschleunigt, während das gleiche Jahrzehnt in Florenz die Ordnungen der Gerechtigkeit und in Bologna die Statuta sacrata brachte. Während in Venedig das Gesetz festgelegt wurde, daß nur Mitglieder des bevorrechteten Standes Ansprüche auf die Würden und Ämter der Republik erheben konnten, wird in den Festlandstaaten das Prinzip herrschend, daß alle Stände in allen wichtigen Körperschaften ihre Vertreter haben sollten, bis diese Gleichheit an vielen Orten zu

85) D. Gianotti, l. c. p. 227.

Digitized by Google

neuen Ungleichheiten, dem Ausschluß des Adels von vielen Ämtern und Würden führte.

Eine restlose Erklärung dieser Phänomene zu suchen, muß das Bestreben aller jener sein, die sich mit italienischer Stadtgeschichte befassen, hier können nur als erster Versuch Teilerklärungen und Hinweise gegeben werden.

Zerlegen wir die große Wandlung vom Niederbruch der adligen Geschlechterherrschaft bis zum Aufkommen der Signorien in drei Epochen, deren erste das Aufkommen des popolo grasso, deren zweite die Herrschaft des popolo minuto, deren dritte die Ausbildung der Signorie umfaßte, so ist für die erste Epoche die Stellung des popolo grasso und sein Verhältnis zu den altadligen Geschlechtern der Schlüssel. In den Festlandsstaaten Florenz, Bologna, Perugia usw. vollzieht sich sein Aufkommen im wirtschaftlichen und ständischen Gegensatz zum grundbesitzenden Adel, in der maritimen Handelsstadt Venedig und mit gewissen zeitlichen Verschiedenheiten auch in der Hafenstadt Genua wird der bestehende Gegensatz zum ebenfalls Handel treibenden Adel durch Ausgleichung, Aufnahme und spätere Verschmelzung schnell überwunden. Der Versuch des Bürgertums und auch des Adels, in den Machtkämpfen nach unten Bundesgenossen zu werben, war in der venezianischen Geschichte nur Episode. Dies ist in einem ersten Teil eingehend dargestellt worden. Auch die Möglichkeiten einer Verschmelzung, der frühe Übergang des Adels von der Grundherrschaft als Stütze seiner Macht zum Handel, bedingt durch die Örtlichkeit und Veranlagung, sind besprochen worden, zwischen dem merkantilen Adel und den nicht adligen Emporkömmlingen schlug sich das einigende Band gemeinsamer Interessen auf der Plattform gleicher Betätigung, dem reichen Geschäftsfreund geringerer Abkunft schlug der adlige Kaufmann den Anspruch auf Gleichstellung im Laufe der Jahre nicht ab. Die vorliegenden Seiten haben nun versucht, dies darzustellen, und haben, wie ich hoffe, diese Seite der Frage etwas erhellt. Anders verhält es sich mit den Problemen, die sich an das Emporkommen des popolo minuto knüpfen, der hier mit Absicht vernachlässigt worden ist. Wenn auch mit der Einigung der beiden oberen Schichten ein Moment wegfiel, das ihm ermöglicht hätte,

Digitized by Google

da und dort als Parteigänger der einen oder anderen Schichte emporzukommen, so ist damit eine erschöpfende Erklärung für die Machtlosigkeit des venezianischen popolo minuto noch nicht gegeben. Eine Teilerklärung dafür meine ich auch mit KRETSCHMAYR in der untergeordneten Stellung der venezianischen Zünfte und in ihrer Stellung zur Zentralgewalt zu sehen. Durch die Gebundenheit der venezianischen Zünfte, durch ihre enge Abhängigkeit vom Dogen, die sie von der ältesten Zeit bis in die Neuzeit hinein zum Gegenstand schärfster obrigkeitlicher Bevormundung machte, war dem Großteil des Volkes die Organisationsmöglichkeit unterbunden worden, die einer Weiterentwicklung hätte zugrunde liegen können. Vielleicht war auch der Boden in Venedig dem Handwerk wenig günstig, haben doch auch die Zünfte in Venedig bei weitem nicht jene Bedeutung erlangt, die sie z. B. in Florenz besassen. Doch wäre diese Frage erst zur Untersuchung zu stellen; sicher hat kein Handwerk, keine Zunft in Venedig zu solch wirtschaftlicher Macht sich entwickeln können, um sich dem Handel gleichzustellen. Über die Stellung des popolo minuto im Heerdienst, in der Marine, über den Einfluß der Flottendisziplin sind wir zu wenig unterrichtet. um sie zu Teilerklärungen heranzuziehen [86]).

Ein dritter Faktor aber, um die Entwicklung der Seestadt Venedig scharf von der der Festlandstädte zu scheiden, ist die Stärke der Zentralgewalt oder sagen wir lieber das Bestehen einer Zentralgewalt in kontinuierlicher Machtübertragung, die zu jeder Zeit der venezianischen Geschichte über den Parteien stand. In der ältesten Zeit war es der Doge, der häufig befehdet und und als Persönlichkeit bekämpft wurde, ohne daß die Institution des lebenslänglichen Staatsoberhauptes damit in Frage gestellt worden wäre; an Stelle eines Orseolo sollte nur ein Flabiano treten oder wie sonst die um die höchste Würde kämpfenden Geschlechter heißen mochten. Als dann in den letzten Jahren des 12. Jahrh. die Macht des dux eifersüchtiger Kritik unter-

86) H. KRETSCHMAYR, Geschichte II p. 135, 283. — Die Zünfte in Florenz im 12. Jahrh.: R. DAVIDSSOHN, Geschichte von Florenz I. p. 666 ff. — Auch G. MARANINI, l. c. p. 324 hat dieses Phänomen nur erwähnt, nicht aber in seinen Wurzeln gedeutet.

Digitized by Google

worfen wurde, trat neben ihn und seiner zur Machtlosigkeit verurteilten Würde der kleine Rat als Zentralgewalt, der später zur Signoria erweitert wurde.

Während in den Festlandsstädten die Zentralgewalt immer wieder neu geschaffen wurde, und, von außen hereingetragen, in jedem ihrer Züge das Fremde betonte, in der Meinung, nur dann der inneren Wirren und Zerklüftungen Herr werden zu können, wenn sie ohne Anhang, ohne persönliche Verknüpfung über den Parteien stünde, hat sie sich in Venedig in natürlicher Fortentwicklung und in Anknüpfung an das Bestehende immer weiter entwickelt. In eifersüchtiger Würde hat Venedig niemals im Verlaufe seiner Geschichte einer auswärtigen Gewalt, sei sie geistlich oder weltlich, Einmischung oder Einblick gestattet, lieber eigene Ungerechtigkeit als fremder Schutz und fremde Gnade.

Im weiteren Gegensatz zu den Signorien der Festlandsstaaten, die im Podestà oder Capitaneo, später in der Tyrannis immer singulär waren, ist die Signorie des aristokratischen Venedigs immer kollegial und mehrköpfig gewesen. Als Organ der Herrschaft und der Exekutive waren ihre Machtbefugnisse sehr groß, sie hat sie später an andere Räte abgeben müssen, die mehr oder minder geheim, temporär oder dauernd für einzelne Fälle oder allgemein eine beinahe diktatorische Gewalt ausübten, so daß es zu keiner Zeit in Venedig an einer starken Zentralgewalt gefehlt hat.

Eine durch gemeinsame Interessenpolitik verschmolzene Oberschichte, ein der Organisationsmöglichkeiten beraubtes Volk und eine Zentralgewalt, die, ein- oder mehrköpfig, das Bleibende in allen Änderungen der Verfassung war, sind Teilfaktoren, die Venedig in Gegensatz zu der politischen und sozialen Entwicklung Festlandsitaliens gebracht haben.

Dies weiter auszuführen, im einzelnen zu beweisen, kann aber nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, sondern ist Aufgabe einer umfassenden Geschichte Venedigs.

Digitized by Google

Deutsche Gaststätten in Rom.

Von

Friedrich Noack.

Im Jahre 1447 schrieb Aeneas Sylvius Piccolomini in einem Reisebericht an Kaiser Friedrich III. über den Ort Baccano bei Rom: „Pauca sunt mapalia, eaque hospitia faciunt Theutonici; hoc hominum genus totam fere Jtaliam hospitalem facit, ubi non repereris hos neque diversorium quaeras.“ Diese Beobachtung auf der Reise von Wien nach Rom ist in ihrer Verallgemeinerung oft so verstanden worden, als sei das Wirtsgewerbe in Italien um jene Zeit ausschließlich oder vorwiegend von Deutschen betrieben worden. Jakob Burckhardt hat in seiner Kultur der Renaissance in Italien dieser verallgemeinerten Auffassung die Berechtigung abgestritten, auch Cerasoli bezweifelt ihre Richtigkeit auf Grund urkundlicher Angaben über römische Gasthäuser [1]). Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß vom ausgehenden Mittelalter bis in unsere Tage die Deutschen einen erheblichen Anteil am Gasthaus- und Schenkenbetrieb in Rom gehabt haben. Der Zuzug von Gewerbetreibenden aus den angrenzenden deutschen Gebieten nach Italien ist immer stark gewesen, und die vielen Pilgerfahrten zu den heiligen Stätten, zumal in den Jubeljahren, boten deutschen Wirten in Rom um so mehr Aussicht auf gute Geschäfte, als die Wirtshäuser der Italiener bei den nördlichen Völkern im übelsten Ruf standen wegen ihrer Dürftigkeit, Unreinlichkeit und Prellerei. Bewegliche Klagen darüber finden sich in deutschen wie in französischen und engli-

1) Piccolominis Urteil nach Cod. Vat. 8093 bei Gregorovius und Muratori, Script. rer. ital. XXV, 264. — Burckhardt-Geiger, 1885, II, 102. — F. Cerasoli, Ricerche storiche intorno agli alberghi di Roma, 1893, 5 f.

Digitized by Google

schen Reisewerken häufig bis ins 19. Jahrhundert hinein[2]). Die Erbärmlichkeit der italienischen Gasthäuser mag auch dazu beigetragen haben, daß Romfahrer geistlichen Standes Wohnung in Klöstern und sonstigen kirchlichen Anstalten nahmen, vornehme Herren aus dem Reich im Haus des Deutschen Ritterordens einkehrten; außerdem gebot die Rücksicht auf die gute Sitte manchem Reisenden, die öffentlichen Wirtshäuser zu meiden. Eine polizeiliche Aufsicht über das Treiben in diesen, die sich auch auf die Preise bezog, wurde von der päpstlichen Regierung vornehmlich bei Gelegenheit der Jubeljahre geübt, um die frommen Pilgerscharen vor Ausbeutung und sittlichen Gefahren zu schützen[3]). Daß deutsche Reisende von jeher mehr Vertrauen auf Gasthäuser ihrer Landsleute hatten, liegt auf der Hand.

Um die Peterskirche scharte sich von alters her das Leben der deutschen Ansiedler und Reisenden, nebenan lag die älteste Niederlassung, der Campo Santo Teutonico. Die dem Kapitel von St. Peter gehörigen Häuser ringsum waren im 14. Jahrhundert zum großen Teil von deutschen Wirten besetzt[4]). Um 1320 hat die Deutsche Mathilde de Stella ihr hinter dem Campo Santo an der Via Teutonica gelegenes Haus „zum Doppeladler" der Peterskirche geschenkt. Zugleich führte Rosolinus Theotonicus am Petersplatz einen Gasthof. Um 1384 hielt ein Deutscher Johannes eine Herberge „Zur Wage" im Gebiet des Kirchleins S. Gregorio de Cortina, 1385 sein Landsmann Hermann das Haus „Zum Sarazenen". Im benachbarten Kirchensprengel S. Lorenzo de Piscibus gab es zwei deutsche Wirtinnen, Beatrix de

2) Aus älterer Zeit bemerkenswert das Urteil des Seigneur de Villamont, der 1588 nach Rom kam, in Les voyages du Seigneur de Villamont, Rouen 1610, S. 49 f.

3) Preise für Unterkunft und Lebensmittel im Jahr 1350 bei CERASOLI a. a. O. 3. — Ein Beispiel solcher Jubeljahrverordnungen in der Zeitung Cracas 1775, Nr. 22.

4) K. H. SCHÄFER hat nach Censusbüchern der Peterskirche eine Anzahl deutscher Gaststätten festzustellen versucht, geht aber wohl zu weit, wenn er jedes nach alter Sitte mit einem Namen bezeichnete Haus für ein Wirtshaus ansieht. Vgl. seinen Aufsatz „Das römische Deutschtum im 14. Jahrh." (Römische Quartalsschrift 1913, Suppl. XX). S. auch DE WAAL, Roma Sacra, S. 441.

Digitized by Google

Flandria Theotonica und Catarina Teotonica „Zur Glocke", die um 1390 auch das Haus „Zur Löwentatze" führte. Margarîta Teotonica hielt hinter dem Campo Santo das Haus „Zum Doppeladler" und hatte zugleich einen Verkaufsstand im Vorhof der Peterskirche. Auf dem Platz davor hielt 1395 der Deutsche Martin eine Schankstelle; um 1400 führte Angelin das Haus „Zum Lamm" und 1405 wurde das Haus „Zur Mandarine" in der Pfarrei S. Michele in Sassia an den Wirt Johannes vermietet, der auch die Häuser „Zum Elefanten" und „Zum Kranich" inne hatte, also einen Betrieb von größerem Umfang sein eigen nannte. Ein besseres Gasthaus muß am Anfang des 15. Jahrhunderts das von einer Frau Barbara geführte „Zum Schlüssel" gewesen sein; der Braunschweiger Geldwechsler und Ratsherr Hans Porner ist mit zwei Gefährten auf einer frommen Wallfahrt 1424 dort eingekehrt, und die Wirtin scheint mit ihrem Gewerbe guten Verdienst gehabt zu haben, da sie zweimal unter den Wohltäterinnen der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima genannt wird[5]).

Unter den Päpsten Martin V. und Eugen IV. erfuhr die deutsche Siedelung einen erheblichen Zuwachs, da sie deutsche Hilfskräfte in den Kanzleien der Kurie bevorzugten; das kam auch den deutschen Gewerbetreibenden wieder zugute. Da Eugen IV. allen denen, die sich in der Cittá Leonina, dem Borgo zwischen Peterskirche und Engelsburg, niederlassen würden, auf 25 Jahre völlige Immunität und Abgabenfreiheit bewilligte, so füllte sich der Stadtteil gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts mit deutschen Kaufleuten, Handwerkern und Wirten. Nach Gregorovius sollen dort um 1450 mehr als 60 deutsche Gaststätten gewesen sein; die Gesamtzahl der römischen Wirtshäuser im Jubeljahr wird von dem Zeitgenossen Giovanni Ruccellai auf 1022 angegeben[6]). Die Wirte im Borgo erfreuten sich nicht allein des Jus vendendi vinum absque solutione gabellae, sie hatten auch andere Vorrechte, indem sie eine eigene Zunft bildeten, deren Kirche S.

5) Porners Gedenkbuch in der Chronik deutscher Städte, VI; Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1874—75, 148 f., Liber Confraternitatis der Anima, herausg. v. Jänig 1875, S. 267, 269.

6) De Waal, Campo Santo, 40, 42; Gregorovius, VII, 695; Cerasoli, 5.

Digitized by Google

Stefano degli Ungari neben dem deutschen Campo Santo lag (gegründet 1497, abgebrochen 1776), unabhängig von der allgemeinen Wirtezunft, die ihre Satzung 1595 erhielt[7]). Ihr Vorrecht der Befreiung vom Weinzoll haben die Wirte des Borgo mit Hartnäckigkeit gegen die päpstlichen Steuerbehörden verteidigt; doch wurde es 1531 auf das einzige Wirtshaus „Zum Rad" (cum signo rotae) beschränkt, welches nur an die Bauarbeiter der Peterskirche und an die päpstliche Garde Wein ausschenken durfte[8]).

Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich mehrere deutsche Wirte namentlich nachweisen, die es offenbar zu Wohlstand und Ansehen gebracht haben. Als Geschenkgeber an die deutsche Nationalkirche S. Maria dell' Anima werden Erasmus Rot und Johann Hahn genannt; Gerhard Stipath gehörte dem Vorstand der Campo Santo-Bruderschaft an und hat als solcher am 1. April 1476 den Vertrag über den Neubau ihrer Kirche mit unterzeichnet[9]). Wo diese Gasthäuser lagen, ist uns nicht überliefert. Außer dem Borgo gab es noch eine andere günstige Lage für den Wirtschaftsbetrieb, das Geschäftsviertel auf dem linken Tiberufer zwischen Piazza Navona, Campo de Fiori und dem Fluß, wo die Banken, Kaufläden, Handwerkstätten vorzugsweise lagen. Dort bestanden am Ende des Mittelalters Gasthäuser, deren Namen zum Teil heute noch an derselben Stelle erhalten sind. Auch die Deutschen hatten ihren Anteil daran. Der hospes Gillettus ad Anglum, der 1471 einen Teil des Gefolges des Herzogs von Ferrara beherbergte, scheint dem Namen nach ein Flame gewesen zu sein (Gilettus = Gilles, Ägidius). Sein Gasthaus „Zum Engel" lag am Campo dei Fiori und wurde in den neunziger Jahren von dem deutschen Kaspar geführt, der zu den Notabeln des landsmännischen Bürgertums gehörte und ein Haus ersten Ranges daraus machte. Landgraf Wilhelm von

7) Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'Empire Romain, 1894, 271 ff., 281 f.

8) De Waal, a. a. O. 41 nach dem Archiv S. Pietro LXV, 185, u. S. 149.

9) Liber Confraternitatis, 256, 257; De Waal, 98; Hoogewerff, Bescheiden in Italie, 450.

Digitized by Google

Hessen hat um Weihnachten 1491 bei ihm gewohnt[10]). Nicht weit davon in einer Seitengasse des Campo dei Fiori stand ein anderes Gasthaus ersten Ranges „Zur Glocke"; es wurde 1469 von einem Bernardo geführt, dessen Nationalität zweifelhaft ist, 1471 von einem Spanier Alfonso, dann bis ins folgende Jahrhundert hinein von dem deutschen Johann Teufel, scherzhaft auch Engel genannt. Dieser hat das der Familie Valle gehörige Gebäude 1479 gemietet, später angekauft, und 1525 kam es in den Besitz der Anima-Bruderschaft. Teufel nahm gleich seinem Berufsgenossen Kaspar an der Versammlung der Spitzen der deutschen Siedelung teil, die am 17. Dezember 1494 unter dem Vorsitz Johann Burckards beschloß, das Gesuch des Papstes Alexander VI. um Waffenhilfe gegen Karl VIII. von Frankreich abzulehnen. Der Rang des Gasthauses „Zur Glocke" wird dadurch bezeugt, daß im Mai 1489 Herzog Otto von Braunschweig mit Gefolge und 29 Pferden, im Oktober desselben Jahres der Markgraf Jakob II. von Baden-Baden und seine Begleiter dort eingekehrt sind[11]). Im folgenden Jahre beherbergte Johann Teufel mehrere deutsche Gesandte zu dem vom Papst einberufenen Kreuzzugkonkreß[12]). Eine Osteria della Campana des deutschen Sebastian Schopel soll noch im 16. Jahrhundert bestanden haben, vielleicht dasselbe Haus[13]). Der Ritter Arnold von Harff aus Köln ist auf seiner Pilgerfahrt in Rom 1497 bei Andreas Barberer eingekehrt; Name und Lage des Gasthauses sind nicht nachzuweisen, doch muß es eines der besseren gewesen sein[14]).

Eine unter Leo X. (1513–1521) vorgenommene Einschätzung hat uns die Namen von zwei Wirten im Rione Parione (unweit

10) Cerasoli, 23; Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge, IX, 230; Burckhardt-Geiger, 133.

11) Cerasoli, 8; Burckhardt-Geiger, 133; Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. IX, 229; Pastor, Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance 1916, 56.

12) Schmidlin, Gesch. d. deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima, 1906, 109, 111.

13) Aufsatz von Paolo Picca in der römischen Zeitung La Vita, 27. November 1907.

14) Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande, 1900, 189 f., G. v. Groote, Die Pilgerfahrt des Ritters A. von Harff, 1860, 33.

Digitized by Google

der Piazza Navona) erhalten: Pietro Todesco albergatore di gente und Gabriele Todesco, lo Paradiso grande; ein Notariatsakt vom 8. November 1550 enthält den Namen des „Dominicus Brixianus (aus Brixen) hospes ad signum Gambari penes Campum Flore“ [15]). Durch das ganze 16. Jahrhundert finden wir Gasthäuser nur im Borgo und in dem oben bezeichneten Geschäftsviertel. Dort hätten wir also auch das Haus „zum Goldenen Kopf“ zu suchen, welches eines der angesehensten gewesen sein soll und von dem deutschen Johann Ricuart (Richard?) und seiner Frau Apollonia Heyling aus Augsburg geführt wurde [16]). Als im Borgo gelegen sind uns, zum Teil durch die Register im Archiv der Peterskirche, ausdrücklich überliefert die folgenden deutschen Wirtschaften: Im Vicolo del Cardello die „Schwarze Katze“, am Petersplatz die Hasenschenke, deren Wirtin 1559 auf dem Campo Santo Teutonico begraben wurde, beim Campo Santo die Osteria cum signo rotae um 1531, ebenda neben dem Obelisken das Gasthaus des Johann Huber um 1560, am Petersplatz der Bäcker und Wirt Leonhard Pilloro (Pichler?), ebenda Johann Jette aus Augsburg, der 1579 eine deutsche Frau nahm, im Borgo Vecchio um 1578 Georg Puck, um 1589 Johann Widmann, um 1545 bis 1564 das Gasthaus zum Elefanten, vor der Porta Pertusa nach dem Höllental zu 1540 die Gartenschenke der Deutschen Katharina [17]). Zwei flämische Herbergsmütter im Borgo, Magdalena und Anna, die vorwiegend landsmännische Künstlerkundschaft hatten, kommen in den Jahren 1552 und 1556 vor [18]). In der Umgebung der Piazza Navona hatte 1584 ein Deutscher im Vicolo della Stalla eine bescheidene Herberge, auch der 1586 verstorbene Johann von Namur, der in der Anima sein Grab fand, war Zimmervermieter, solebat tenere cubicula locanda [19]).

Im allgemeinen galten die römischen Gasthäuser bei den Fremden für schlecht; die scharfe Kritik des Franzosen de

15) Cerasoli, 10, 11.

16) Paolo Picca, a. a. O., Cerasoli, 14.

17) Register der Pfarrei S. Pietro; De Waal, 149; Pastor, a. a. O., 57 f.

18) Bertolotti, Artisti Belgi ed Olandesi a Roma, 1880, 47 ff.

19) Pfarreiregister von S. Lorenzo in Damaso; Totenbuch der S. Maria dell' Anima.

Digitized by Google

Villamont 1588 an der dort herrschenden Unreinlichkeit wird durch Kaiser Ferdinand II. bestätigt, der als junger Erzherzog im Mai 1598 aus Rom an seine Mutter schrieb, er könne ihr leider aus Italien nichts mitbringen als Wanzen, Läuse und Flöhe. Zu den besseren Gasthäusern gehörte auser dem altberühmten „Orso", der immer in italienischen Händen gewesen ist und als Herberge niederen Ranges heute noch besteht, das am Monte Giordano gelegene Haus „alla Spada", „Zum Schwert", gelegentlich auch „Zu den zwei Schwertern" genannt. Es scheint von der Mitte des 16. Jahrh. bis zum 30jährigen Krieg dauernd in deutschem Besitz gewesen zu sein; 1586 wird als Inhaber Dietrich Breitbach genannt. Kranitz von Wertheim nennt es 1599 mit dem Bären als „Herberge der Nation", wohin alles ziehe „was Herren sein", und hebt rühmend hervor: „Der Wirt hat ohne Zweifel derzeit auch deutsche Hausknecht wie andermalen und, so ihr einen begehren werdet, der euch die Gelegenheit der Stadt zeige, wird euch der Wirt wohl verordnen". Hier kehrte im Januar 1561 der Geistliche Johann Baptist Fikler ein, als er mit der Gesandschaft wegen der Wahl des Erzbischofs von Salzburg nach Rom kam, siedelte aber in ein geistliches Hospiz über, sowohl aus Sparsamkeits- wie aus Anstandsgründen. Vier Jahre später wohnten der Rechtsgelehrte Philipp Camerarius, ein Sohn des Humanisten Joachim C., mit dem Nürnberger Patrizier Peter Rieter von Kornburg im Schwert, 1586—87 der Ulmer Patrizier Samuel Kichel und Ritter Hans Haas, 1589 der kurpfälzische Kanzleiregistrator Michael Haberer mit Hans Georg von Rumroth, 1595 Hans Georg Ernstinger, Sekretär des Markgrafen Karl von Burgau, 1599 das Gefolge des Herzogs Friedrich von Württemberg, darunter der Baumeister Heinrich Schickhardt. In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. kehrten „hochdeutsche Herren" noch mit Vorliebe im Schwert ein, auch der Königsberger Arzt Kaspar Stein nennt das Schwert in seinen Reiseberichten 1610 bis 21. Um 1640 erscheint das Haus im Besitz der italienischen Familie Manzoni und kommt dann für den deutschen Reiseverkehr nicht mehr in Betracht[20].) Ein deutsches Haus dürfte auch das Hospi-

20) Angaben über das Schwert: Itinerarium Romanum J. B. Fiklers, Handschr. Cgm. 1308 in der Münchener Staatsbibl.; Georg Kranitz,

Digitized by Google

tium Galli („Zum Hahn") am Campo dei Fiori gewesen sein, wo der Geschichtsforscher Arnold van Buchell 1587—1588 gewohnt hat. Ein Deutscher, der im Sept. 1616 sein Grab in der Nationalkirche der Anima fand, war der „Joachim albergator ad signum Aquilae Nigrae", vor dem Baronius Brocardus in seiner Ermahnung an die deutschen evangelischen Fürsten 1603 warnte, weil sein Gasthaus an der Engelsbrücke der Stammsitz einiger deutschen Konvertiten war, die unter den reisenden Landsleuten Bekehrungsversuche machten [21]).

Mit dem Beginn des 17. Jahrh. vollzog sich eine örtliche Verschiebung im römischen Verkehrs- und Geschäftsleben. Seit Sixtus V. durch die Anlage der langen Via Felice, die von der Trinità dei Monti über Hügel und Täler zur S. Maria Maggiore führt, die Bautätigkeit der Stadt nach den östlichen Hügeln gelenkt hatte, entwickelte sich der neue Stadtteil von der Porta del Popolo, über den Spanischen Platz zur Piazza Barberini vornehmlich als Fremdenviertel, scherzweise auch quartiere degli infedeli, Ketzerquartier, genannt. Hierhin zog sich nun auch der Gasthausbetrieb, besonders der bessere, während die von Pilgern und der Schweizergarde besuchten Wirtshäuser im Borgo weiter blühten. Der Ruf der italienischen Gasthäuser blieb noch auf dem alten Tiefstand, der Franzose St. Amand 1633 in seiner Schrift Rome Ridicule und Martin Zeiller, der deutsche Baedeker jener Zeit, 1640 in seinem Itinerarium Italiae ergehen sich im schärfsten Tadel über sie. Deutsche bemühten sich daher, ihre Wirtshausbetriebe den höheren Ansprüchen ihrer Landsleute an Bequemlichkeit und Sauberkeit anzupassen. Der erste, der am Spanischen Platz eine vorläufig noch bescheidene Wirtschaft er-

---

Delitiae Italiae 1599, neue Aufl. 1609 und 1657; Schellhorn, De vita Philippi Camerarii 1740, 5; Samuel Kiechel, Kurzer Bericht meiner getanen Reise, Bibl. d. Literar. Vereins, LXXXVI, 165; Ernstinger, Reisbuch, Bibl. des Literar. Vereins, CXXXV, 86; Heinr. Schickhardt, Beschreibung einer Raiß usw. 1602, 44; Eichhorn, Christliche Romfahrt, 1640, 250; Friedländer, Reisen in Italien, Deutsche Rundschau 1876, VII, Cerasoli, 17; Depositaria im Staatsarch. Rom, 1640—150.

21) Buchell, Iter Italicum, im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria, XXIII und XXIV; Totenbuch der S. Maria dell'Anima.

Digitized by Google

öffnete, war Peter Putz aus Graz, der 1612 eine italienische Frau aus Aquasparta heiratete und Ende April 1631 gestorben ist[22]). Um 1648 wohnte in der benachbarten Via Condotti ein Wilhelm Fender (Pfänder?) der Zimmer an Fremde vermietete (Camera Locanda); ein Angehöriger derselben Familie mit Vornamen Kaspar hielt um 1677 in der Querstraße Via Bocca di Leone das Gasthaus „zur Stadt Wien“[23]). Zimmervermieterin war um 1655 die Deutsche Gertrud an der Ecke der vom Spanischen Platz ausgehenden Via Due Macelli. Vielleicht war ihr Unternehmen der Anfang des deutschen Gasthofs, der an dieser Stelle bis zum Ende des Jahrhunderts den Vorrang am Spanischen Platz behauptete, der Locanda Imperiale della Fortuna, auch Corona Imperiale oder einfach Locanda della Fortuna genannt. Ihr erster nachweiswaber Inhaber war 1657 Georg Pier, auf den ein Lorenz Kolb, der aus der Diözese Bamberg stammte und 1647 die Barbara Hotschin aus Westfalen geheiratet hat, sowie ein Balthasar Renz aus Köln folgten[24]). Der Memminger Arzt Balthasar Erhart meldet in seinem Reisetagebuch, daß er 1661 am Spanischen Platz in der Corona Imperiale bei Lorenz Keller gewohnt hat[25]). Entweder liegt hier eine Verwechslung der Namen Kolb und Keller vor, oder es handelt sich um zwei verschiedene Gasthäuser mit ähnlichen Firmennamen; ich muß die Frage offen lassen. Bis 1681 lassen sich hier mehrere deutsche Gäste, auch Leute von Gewicht, nachweisen, u. a. ein Graf Althann mit Gefolge, ein Baron Metternich aus Mainz; im Frühjahr 1670 war die Fortuna stark besucht[26]). Anspruchsloser war das Gasthaus „Zum Andreaskreuz,“ im Orto di Napoli, einer Verbindungsgasse der Via del Babuino und Via Margutta, um 1673 geführt von der Witwe Ursula Schönberg; die Straße stand zeitweise wegen ihrer weiblichen Anwohner nicht im besten Ruf[27]). Auch ein deutscher Kaffeewirt lud am Ende des 17. Jahrh.

22) Pfarrbücher von S. Andrea delle Fratte.

23) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina.

24) Pfarrbücher von S. Andrea delle Fratte.

25) Ehrhardts Itinerarium Italiae, Handschr. im Besitz der Familie zu Memmingen.

26) Pfarrbücher von S. Andrea delle Fratte.

27) Pfarrbücher von von S. Lorenzo in Lucina.

Digitized by Google

die Fremden am Spanischen Platz zum Besuch ein; wir erfahren nur seinen Spitznamen „Quid facis“ und daß er ein kurzer dicker Mann war, der mit Pauken und Trompeten vor die Gasthöfe zog, um sein Kaffeehaus zu empfehlen[28]). Der wachsende Andrang von Fremden aus den Ländern nördlich der Alpen hatte zur Folge, daß sich auch Bierwirtschaften auftaten, zuerst von Niederländern geführt, die den Stoff aus ihrer Heimat bezogen. Der erste Bierschank war um 1656 im Campo Marzo, dann sollen zwei Holländer in Rom selbst gebraut haben[29]). Seit 1695 bestand eine Birreria am oberen Ende der Via Condotti ungefähr an der Stelle des späteren Café Greco bis um 1700[30]). An der Piazza Barberini, wo man damals noch ziemlich im Freien war, tauchte um 1689 eine Herberge unter dem pomphaften Namen „Locanda del Mondo“ auf, die ein ehemaliger deutscher Soldat hielt; er hieß Johann Avant, hatte eine deutsche Frau Barbara und starb im November 1720[31]).

Der Pilgerverkehr sorgte dafür, daß auch nach der Verschiebung des Schwerpunktes des städtischen Lebens nach den östlichen Hügeln hin die Gaststätten im Borgo weiterbestehen konnten. In den Jubeljahren machten sie besonders gute Geschäfte, mußten aber auf ihrer Hut sein, denn die päpstliche Polizei schrieb die Preise vor und überwachte die Betriebe, indem sie die Fremden ausfragte, wo sie wohnten und was sie zahlten, damit die frommen Scharen nicht übermäßig geschröpft würden[32]). Von deutschen Wirten starb im Jubeljahr 1650 der 80jährige Georg Ammerlander an der Piazza Rusticucci; 1670 und in den folgenden Jahren finden wir im Borgo Vecchio eine Hosteria dei Tedeschi, im Borgo Pio den deutschen Wirt Matthias Lenta, bei der Porta Angelica einen Balthasar Renz und Matthias Uxoleiner, im Borgo Pio den Wirt „Zur Glocke“ Johann Maier,

28) Henrik van Huissens, Curieuse und vollständige Reysebeschreibung von gantz Italien, 1701, 113.

29) Zeitschr. Il Buonarroti, 1870, I, Mai, 123, und 1884, III, Febr. 101.

30) Pfarrbücher von L. Lorenzo in Lucina.

31) Pfarrbücher von S. Susanna.

32) Lassels, Voyage of Italy, 1671, 133; Merville, Voyage historique d'Italie, 1729, 65.

Digitized by Google

bei Porta Angelica den Johann Thelen und den Sebastian Pauinger, der noch 1687 sein Haus voll von Deutschen hatte. Dessen Frau Elisabeth Kofler führte nach dem Tod ihres Gatten 1688 die Wirtschaft mit Richard Kaiser weiter. Das Haus „Zur Glocke" im Borgo Pio ging 1678 an den Deutschen Balthasar Dorruto über; ein ehemaliger Bäcker Johann Endreß aus Augsburg mit einer Wiener Frau Anna Maria Erhardt führte um 1700 eine Wirtschaft bei Porta Angelica, siedelte aber später auf das linke Tiberufer über und starb 1718 in Via Laurina [33]). Wo der Bäcker und Wirt Johann Ostenrieder aus Oberammergau, der 1714 „in christlicher Frömmigkeit und deutscher Treue" starb und auf dem Campo Santo bestattet wurde, seinen gastlichen Betrieb hatte, ist nicht überliefert [34]); vor der Porta Angelica bei den Wallgräben der Engelsburg hatte Matthias Heidersbacher das Wirtshaus „Zum Goldenen Adler" um 1705—1716, der es erleben mußte, daß ihm im April letzteren Jahres die Gäste mit den Bettüchern durchgingen [35]).

Im Lauf des 18. Jahrh. mehren sich in Rom die von Ausländern geführten Gasthäuser offenbar im engsten Zusammenhang mit dem wachsenden Fremdenverkehr und mit den andauernden Klagen über die Erbärmlichkeit, Unreinlichkeit und Prellerei der einheimischen Wirtshausbetriebe. Lord Stanhope schickte 1749 seinen Sohn nach Rom mit einem Empfehlungsschreiben an den Antiquar Ridolfo Venuti, worin er den Wunsch aussprach, den jungen Mann aufs anständigste untergebracht zu sehen, ohne die schrecklichen Erpressungen erleiden zu müssen, denen reiche unerfahrene Reisende ausgesetzt seien. Winkelmann schrieb im Juni 1756 an Uden, in Rom müsse man lernen, säuisch zu essen, und erst, wenn man gelernt habe, die deutsche Reinlichkeit zu verleugnen, fange Rom an zu gefallen. Ähnliche Urteile fällte Smollet 1764, Mozart und Björnstahl 1770, Graf Hartig 1776, Schlözer 1782 [36]). Die beliebtesten Gasthöfe werden daher die

33) Pfarrbücher von S. Pietro, S. Apostoli und S. Maria del Popolo.

34) De Waal, 224; Forcella, Iscrizioni delle chiese etc. di Roma III, 414.

35) Pfarrbücher von S. Pietro; Investigazioni 508 im Staatsarchiv Rom.

36) Vat. Ottobon, 3128, fol. 231; Winkelmanns Werke, 1847, II, 376; Smollet, Reise durch Frankreich und Italien, 1767, 363; Briefe Mozarts und

Digitized by Google

von Fremden geführten. Der erste Deutsche unter denen, die im 18. Jahrh. am Spanischen Platz Hotels eröffneten, war der Schlesier Christian Niederschuh, der mit seiner Frau Anna Katharina aus der schwäbischen Bäckerfamilie Lais 1723 eine Locanda am Eingang der Via Due Macelli betrieb, wo vordem das Schild der Fortuna Gäste angelockt hatte. Wenige Jahre darauf siedelte er mit seinem Gasthaus in den oberen Teil der Via Condotti über, wo er 1759 gestorben ist und seine zweite Frau Therese Bayer aus Vilsbiburg zurückließ. Schon bei seinen Lebzeiten galt das Haus als der „Gasthof der Deutschen", noch ehe es mit einem anderen Hotel d'Allemagne verschmolzen wurde; der Vorname Christian lebte mit dem Hause noch mehrere Jahre weiter[37]). An der Ostseite des Spanischen Platzes an der Ecke des Vicolo del Bottino gründete Andreas Schlosser aus Znaim mit seiner Frau Anna Schuster aus dem Salzburgischen 1739 eine Locanda, die er bis zu seinem Tod 1646 betrieb. Aus diesem Haus, welches dann in die Hände von Franzosen kam, entwickelte sich nach und nach das im 19. Jahrh. hoch angesehene Hotel de Londres, während seine Witwe noch einige Jahre lang im Vicolo Soderini Zimmer vermietete[38]). Die Via Condotti besaß damals eine starke Anziehungskraft für Wirtschaftsunternehmungen. Seit der Mitte des 17. Jahrh. bestand dort am oberen Ende die von fremden Künstlern vielbesuchte Speisewirtschaft „Barcaccia", die mit verändertem Namen bis weit ins 19. Jahrh. hinein einer der Mittelpunkte des Künstler- und Gelehrtenverkehrs geblieben ist. Ihr gegenüber hatte Christian Niederschuh seine gastlichen Pforten geöffnet und neben ihr betrieb 1741—1749 Mathias Kaiser ein Gasthaus. Auch ein deutsches Kaffeehaus entstand dort 1739 durch den Bäcker Andreas Schmelz aus der Diözese Augsburg

---

seiner Familie, 1914, III, 33, Lettres sur la France, l'Anglettere et l'Italie par le Comte F.de H. 1785, 178; J. J. Björnstahl, Briefe auf seinen ausländischen Reisen, 1778, I, 249, II, 1; Chr. v. Schlözer, A. L. von Schlözers öffentliches und Privatleben, 1828, I, 298 f.

37) Pfarrbücher von S. Andrea delle Fratte u. S. Lorenzo in Lucina; Grossleys Neue Nachrichten und Anmerkungen über Italien, 1766, 472; Collectanea Senckenbergiana im Handschriftenkabinett der Univ.-Bibl. Gießen.

38) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Luciana.

Digitized by Google

und seine Frau Veronika Fries aus Saarbrücken, ohne sich jedoch lange zu halten[39]). Vorübergehend hatte noch um 1761 bis 1762 das schweizer Ehepaar Eusebius Brendel und Susanna Vitznauer in derselben Straße ein Gasthaus und der ehemalige Kutscher des kaiserlichen Gesandten Grafen Harrach, Michael Kamerlander, hielt möblierte Zimmer an der Ecke der Via Bocca di Leone und Via Condotti[40]).

Die bedeutendste und dauerhafteste Gründung geschah 1762 durch Franz Rößler aus Friedland in Böhmen. Er war von Hause aus Konditor, trat in den Dienst des Kardinals Passionei, während dieser Nuntius in Wien war, und folgte ihm als Koch und Tafeldecker 1738 nach Rom. Dort heiratete er im April 1742 eine Landsmännin Marianne Jahich und blieb beim Kardinal bis zu dessen Tod. 1761 finden wir ihn als Gastwirt in der Via S. Sebastianello beim Spanischen Platz zusammen mit seinem Bruder Vincenz, der ihn begleitete, als er sich Ende 1763 in der Via Condotti neben dem Gasthaus des Christian Niederschuh als Speisewirt niederließ. Aus der Vereinigung dieser beider Geschäfte ist das seinerzeit berühmte „Gasthaus der Deutschen" hervorgegangen, welches als „Hotel d'Allemagne" noch am Anfang unseres Jahrhunderts bestanden hat, wenn auch nicht mehr mit dem vorwiegend deutschen Gepräge. Das Bildnis des schon 1765 verstorbenen Franz Rößler, dessen Namen in der umgekehrten Form (Roesler-Franz) lange seinem Gasthaus und dauernd den Nachkommen verblieben ist, hat Pierleone Ghezzi im Jahre 1742 zweimal gezeichnet und seiner berühmten Karikaturensammlung einverleibt[41]). Da Franz kinderlos starb, so folgte ihm in der Wirtschaft sein Bruder Vincenz, der auch der Stammvater der heute in Rom weitverzweigten Familie geworden ist. Gleichwohl wird das Gasthaus in der Folgezeit meist mit dem Namen des Verstorbenen als „Locanda di Mr. Franz" oder auch „Cristiani-Franz" bezeichnet, in Erinnerung an Christian Niederschuh, dessen Locanda mit Rößlers

39) Pfarrbücher von S. Pietro und S. Lorenzo in Lucina.

40) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina.

41) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina; Archiv des Campo Santo Teutonico; Zeitung Cracas 1738, Nr. 3256; Vat. ottobon. 3118, fol. 6, 7.

Digitized by Google

Speisehaus vereinigt worden ist[42]). Noch um 1900 waren an dem Gebäude die Entstehung aus zwei Nachbarhäusern außen und innen deutlich zu erkennen. Das Gasthaus des „Monsú Franz" erwarb sich sehr rasch eine ausgedehnte vorwiegend deutsche Kundschaft; bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sind die meisten Romfahrer aus Deutschland dort abgestiegen. Um nur einige zu nennen: 1767 der Architekt Chr. Traugott Weinlig, 1774 Renatus Karl von Senkenberg, 1775 gab der Bischof von Freising dort deutschen Pilgern ein Mahl, 1778 der Maler Friedr. Müller, 1779 der Maler J. J. Grund, 1786 Karl Phil. Moritz, 1787 Fürst Christian von Waldeck, der dort Goethe zur Tafel lud, 1788 J. G. Herder, 1791 Graf Franz zu Erbach, 1792 der Architekt Frdr. Weinbrenner, 1794 der Diplomat J. J. von Gerning, 1802 der Maler Gottlieb Schick, 1811 Peter Cornelius, 1815 A. W. Kephalides, 1816 A. von der Hagen und Frdr. Raumer, 1822 der Kupferstecher Joh. Nik. Hoff, 1823 Ludwig A. Richter, 1826 Graf Platen, 1827 Josef Führich, 1828 Frdr. Preller, 1832 der Theolog Fr. Fleck, 1834 Frhr. Löw zu Steinfurt, 1835 Wolfgang Menzel, 1841 Fritz von Farenheid, 1847 Willibald Alexis, 1852 Jos. Viktor Scheffel. Während dieser fast hundert Jahre seines Betriebs lauten die Urteile über das Gasthaus Rösler-Franz verschieden. In den ersten Jahrzehnten liest man in den deutschen Reisewerken nur Anerkennendes, oft auch begeisterte Lobpreisungen der dort herrschenden deutschen Redlichkeit und Uneigennützigkeit. Noch 1826 empfahl das Reisehandbuch von Neigebauer das Gasthaus Franz als das beste, aber schon in demselben Jahre war Graf Platen sehr unzufrieden mit der teueren und schlechten Unterkunft in einem abscheulichen Loch unter dem Dach und riet Kopisch dringend davon ab; 1827 fand Führich dort außer der deutschen Aufschrift keine deutsche Spur, Fleck fand es 1832 zwar gut aber teuer; während der braunschweigische Staatsmann F. K. von Strombeck beim Signor Franz 1835 sehr zufrieden war, sah sich der Freiherr von Löw um dieselbe Zeit höchst enttäuscht durch die „wahre Galgenphysiognomie" und

42) Collectanea Senckenbergiana, I, 6, wo auch aus dem Jahr 1774 die Preise angegeben sind: 2 Zimmer 5 Paoli, Mittagessen 5, Abendessen 2, jedoch vorher zu vereinbaren.

Digitized by Google

das abstoßende Benehmen des Wirts und seine hohen Preise und fand, daß der ehemals redliche Deutsche „längst nationalisiert, d. h. ärger als der leibhaftige Teufel“ sei. Auch Willibald Alexis 1847 urteilte, daß daselbst mit doppelter Kreide geschrieben werde. Es war durchaus begreiflich, wenn der ursprünglich rein deutsche Charakter des Hauses mit der Zeit verschwand, da die Familie Rößler sich nach und nach italianisierte. Vincenz R. pflanzte den Stamm noch rein deutsch fort, indem er sich 1765 mit Therese Kronthaler aus Kaufbeuren vermählte, sein Sohn Josef R. war in erster Ehe mit einer Römerin Ambrosini, in zweiter mit der in Rom geborenen Tochter des Bayern Matthias Hirschauer verheiratet. Dessen Sohn Pietro R., der um 1830 das Hotel leitete, hat in die italienische Gastwirtsfamilie Melga geheiratet und dadurch Anteil an dem Hotel Europa auf dem Spanischen Platz erhalten; Pietros Sohn Enrico gehörte um 1900 zu den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden Roms ebenso wie die Inhaber des Bank- und Speditionsgeschäfts Adolfo Roesler-Franz & Söhne, die von Vincenz' zweitem Sohn Costantino abstammen. Während die Familie wirtschaftlich und sozial emporgestiegen ist (es sind wiederholt Ehen mit Adeligen geschlossen worden), hat sie ihr Deutschtum seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts völlig verloren[43]).

Von den anderen vielen Deutschen, die während des 18. Jahrhunderts im römischen Gasthausbetrieb tätig waren, hat keiner es so weit gebrachht wie die Familie Rößler; sie tauchten auf und verschwanden wieder. Bei der Porta Angelica wirtschafteten Josef Daumiller, Leo Wittmann, Kaspar Schimmel und Thomas Wanker[44]). Eine Osteria dei Tedeschi beim Campo dei Fiori ging 1726 von Georg Haslach an Anton Witmer über[45]). Das Wirtshaus „Zum Goldenen Adler“, jetzt an der Engelsbrücke und immer in deutschen Händen, machte um die Mitte des Jahrhunderts viel von sich reden, da die trunkfrohen deutschen Bäckerburschen dort verkehrten. 1746 klagte ein Bericht des

43) Die obigen Familiennachrichten auf Grund römischer Pfarreiregister und Adreßbücher.

44) Pfarrbücher von S. Pietro.

45) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Damaso.

Digitized by Google

kaiserlichen Gesandten Kardinals Albani an die Wiener Regierung darüber, daß dort spanische Werber kaiserliche Untertanen zum Kriegsdienst verlockten, und 1748—49 kam es zwischen den Wirten Andreas und Mathias Schmelz einerseits und verschiedenen deutschen Bäckern andererseits zu Streit und Schlägerei wegen der Zahlung und wegen beschädigter Einrichtung[46]). Eine andere gerichtliche Klage wegen einer Bäckerprügelei bei einem Tanzvergnügen hat uns Kunde von dem Dasein des Wirtes Michael Sterer bewahrt, der um 1748 sein Gewerbe im Vicolo del Pavone betrieb[47]). Waren die genannten kleinen Gasthäuser und Schenken noch teils im Borgo teils in der unteren Altstadt gelegen, so zogen allmählich auch bescheidene Betriebe in die höheren Quartiere. Eine Bierwirtschaft bestand um 1750—70 am Kapitol, geführt von Johann Exy mit Frau Barbara Angler, dann von Johann Georg Killer mit Frau Marianne Scheller; in den Jahren 1750—53 treffen wir eine Gastwirtschaft von Andreas Zeckler an Piazza Scavolini unweit der Fontana Trevi; 1780 die Locanda des Anton Pesler in Via Borgognona und ebenda 1790—98 das Kaffeehaus des Böhmen Josef Kempf, 1786 die Schenke des Martin Stecher in der benachbarten Via delle Carrozze nächst dem Spanischen Platz[48]).

Von der Strenge, womit die Priesterpolizei die Gaststätten, zumal während der Jubeljahre, überwachte, geben die Erlasse der Generalvikare über den Wirtschaftsbetrieb eine Vorstellung, die nach einer alten Schablone bei jedem solchen Anlaß erneuert wurden. Ich gebe als Probe den Hauptinhalt von zwei neueren Verordnungen aus dem 18. und 19. Jahrh. wieder[49]). Die Vorschriften galten für alle Arten von Gaststätten, Alberghi, Locande, Taverne, Osterie, Bettole. Die Wirte dürfen keine donne di malaffare (leichtfertige Frauen), aufnehmen, auch wenn dieselben Verwandte sind, ebenso sollen die Fremden solche nicht im Gast-

46) Gesandtschaftsberichte im Staatsarchiv Wien, 1746, Querelario 78, S. 5 u. 263 im römischen Staatsarchiv.

47) Querelario, 76, S. 103, im römischen Staatsarchiv.

48) Pfarrbücher von S. Nicola in Carcere, S. Vincenzo ed Anastasio, S. Lorenzo in Lucina.

49) Römische Zeitung Cracas, 1775, Nr. 22, und Notizie del Giorno 1824, Nr. 51.

Digitized by Google

haus bei sich halten; verbotene Karten- und Würfelspiele darf der Wirt nicht dulden, unanständige Figuren und Bilder dürfen nicht in den Zimmern sein, dagegen sollen Bildnisse des Heilands, der Jungfrau und anderer Heiliger sowie Weihwasserbecken aufgehängt werden; wenn Ehepaare bzw. Männer und Frauen, die als solche auftreten, in das Haus kommen, so muß der Wirt binnen 24 Stunden den Pfarrer benachrichtigen, damit dieser nach dem Nachweis der Eheschließung forschen kann; wird ein Gast krank, so muß der Pfarrer sofort benachrichtigt werden, damit er die Beichte rechtzeitig abnehmen kann. Alle 14 Tage sollen die Pfarrer die Herbergen ihres Sprengels besuchen, um sich der Befolgung dieser Vorschriften zu versichern, auf deren Übertretung schwere Geldbußen und Gefängnisstrafen gesetzt waren. Diese Verordnungen des Generalvikar galten für alle Wirte ohne Unterschied der Nationalität und des Bekenntnisses; auch deutsche Protestanten mußten sich ihnen fügen. Um 1830 sah ein Italienreisender in der Bierstube eines Deutschen, der Vorstandsmitglied der evangelischen Gemeinde war, das Bild der Madonna mit zwei Lampen und sprach seine Verwunderung darüber aus, worauf der Wirt ihm antwortete, kein Römer würde Bier bei ihm trinken, wenn das Bildnis der hl. Jungfrau fehlte [50]).

Eine lebhafte Steigerung des Bierverbrauchs war dem 19. Jahr. vorbehalten, ohne Zweifel infolge des Anwachsens der deutschen Kolonie, deren Angehörige nach dem heimatlichen Trank verlangten. Der erste Versuch am Tiber selbst Bier zu brauen, wurde 1805 von Italienern gemacht. Francesco Marianecci aus Nemi ließ sich in diesem Jahr ein Patent der päpstlichen Regierung für fabricazione di birra geben und richtete eine Brauerei ein [51]); hinter ihm stand der Duca Braschi, Nepote des Papstes Pius VI., der auf seinen Gütern bei Nemi den erforderlichen Hopfen zog. Der italienische Bierersatz scheint aber keinen Anklang gefunden zu haben; es bedurfte deutscher Kräfte, um den Hopfen des Herzogs von Nemi seiner Bestimmung zuzuführen. Die Apostel der deutschen Bierbrauerei in Rom wurden die

50) J. B. Hegemann, Reise durch Italien und Sizilien, 1835, 205.
51) Cracas, 1805, Nr. 61.

Digitized by Google

Brüder Balthasar und Jakob Söllner aus Friedberg in Hessen, die um 1818 sich dort niederließen. Sie hatten anfangs nur eine Brauerei in der Via del Belvedere 6 nahe der Schweizerwache des Papstes, die wohl auch die wichtigsten Abnehmer für ihren Gerstensaft lieferte, obwohl derselbe von Protestanten bereitet war. Bald legten sie aber einen Ausschank mit Speisehaus am Korso 53, nahe der Kirche Gesu e Maria an und gewannen landsmännische Kundschaft im Fremdenviertel. Der Frankfurter Kupferstecher J. M. Hoff freute sich, als Kunstgenossen ihn 1822 in die Bottega di birra der Brüder Söllner zum Essen führten, die Besitzer als Brüder eines Frankfurter Metzgers begrüßen zu können. 1836—38 hatten sie noch einen Friedberger Friedrich August Michel als Gesellen bei sich. Das Geschäft blühte bis 1859 an derselben Stelle und Balthasar Söllner erwarb Ansehen und Freundschaft in den besten Kreisen der deutschen Siedlung. Mit den Gesandten Bunsen und Kestner gehörte er zum Vorstand der Evangelischen Gemeinde, dem Maler J. Chr. Reinhart war er ein lieber Jagdgetährte in der Campagna, der Archäologe Heinrich Brunn und der Rechtshistoriker J. P. Merkel verkehrten freundschaftlich mit ihm, der Deutsche Künstlerverein nahm ihn 1848 als Mitglied auf und erbte seinen kleinen Bücherbesitz, als er 74 Jahre alt am 1. Juli 1865 gestorben war[52]). Söllner blieb nicht lange Alleinherrscher im Reich des Gambrinus. In der Via Quattro Fontane 53 betrieb um 1829 Emil Dünner aus dem Thurgau eine kleine Brauerei und gleichzeitig hatte bis 1836 der Freiburger Jakob Sommer in der Via degli Schiavoni einen Bierhandel[53]). Lebhafter wurde der Wettbewerb von 1840 an. Die Graubündener Louis Caflisch und Maximilian Rist betrieben an der Ecke von Capole Case und S. Giuseppe eine Brauerei mit eigenem Ausschank; mit mehrfachem Wechsel der Personen hat dieses deutsche Bierhaus

52) Über Söllner: Hegemann, a. a. O., Allgem. Ztg. 1865, Nr. 193; J. F. Hoff, Aus einem Künstlerleben, 1901, 83; Pfarrbücher von S. Pietro, S. Lorenzo in Lucina u. S. Giacomo; Totenbuch der Evangelischen Gemeinde Rom; Preuß. Paßregister; Archiv des Dtsch. Künstlervereins; Briefwechsel Heinrich Brunns.

53) Pfarrbücher von S. Bernardo und S. Rocco.

Digitized by Google

das Jahrhundert und selbst den Weltkrieg überdauert. Caflisch war ein unternehmender Mann; mit seinem Verwandten Jakob Balzer führte er seit 1824 am Korso 185 einen Zuckerbäckerladen, dann gegenüber Nr. 401 das Cafè degli Svizzeri, große Konditorei- und Konfitürengeschäfte hat er in Neapel und Palermo begründet. 1844 trennte er sich von Maximilian Rist, der dann eine eigene Brauerei in Via Frattina 34 begann, und führte das Geschäft bei Capole Case mit Jakob Balzer weiter (dessen Nichte Angela Pascucci 1853 die Gattin Arnold Böcklins wurde) und gab es 1865 an Franz Xaver Albrecht aus Memmingen ab. Dieser war fünf Jahre zuvor als Braubursche bei Michael Ade aus Kempten eingetreten, der von Hause aus Bäcker war, als junger Bursch in den 30 er Jahren sich in Rom niedergelassen und um 1850 in der Via Due Macelli 13 zusammen mit einem Landsmann Anspach eine Brauerei eröffnet hatte. Dieses Unternehmen Ades, der 1898 als wohlhabender Mann und Altespatriarch der deutschen Kolonie am Tiber gestorben ist, hatte keinen langen Bestand; die darin gewonnenen Erfahrungen aber setzten den jungen Albrecht in den Stand, aus dem ehemals Caflisch-Balzerschen Geschäft das beliebteste Bierhaus der Ewigen Stadt zu machen. Er ging bald dazu über, Münchener Löwenbräu auszuschenken, und um die schäumenden Krüge in den schlichten Räumen des Hauses in Via S. Giuseppe Capo le Case 21—24 oder im Sommer auf der Straße davor versammelte sich die beste deutsche Gesellschaft. Die Söhne des 1915 verstorbenen Albrecht führen heute das Geschäft weiter, welches bald seine Zentenarfeier begehen kann[54]). Das Münchner Bier hat gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Rom dem früher bevorzugten Wiener Dreher-Bier den Rang abgelaufen; Löwenbräu wurde auch in der von Stern geleiteten Gambrinushalle am Korso 393 verzapft, die um 1906 auf die Piazza S. Silvestro übersiedelte und von dem 1915 verstorbenen Alexander Luhr ganz im Stil eines deutschen Bierrestaurants betrieben wurde.

54) Über Caflisch, Ade, Albrecht: Pfarrbücher von S. Andrea delle Fratte, S. Vincenzo und S. Maria in Via; Diario di Roma, 1844, Nr. 7, 27; Almanacco Romano, 1855 ff.; Böcklin-Memoiren, 23, 31; De Cesare, Roma e lo Stato del Papa, 1907, I, 131; Archiv des Dtsch. Künstlervereins in Rom.

Digitized by Google

Als die einheimische Brauerei Peroni, des gleichnamigen Teilhabers des großen Café Aragno, ihren Betrieb um 1906 vergrößerte und vor die Porta Salaria verlegte, ließ sie sich als Leiter den Bayern Stefan Weil aus Weihenstefan kommen.

Daneben ist als Unikum eine von einem Deutschen betriebene Weinstube zu nennen. Der aus Nürnberg stammende Maler W. Georg, der 1827 nach Rom gekommen war, hing die Kunst an den Nagel und widmete sich auf dem von ihm erworbenen Gut Ciampino am Abhang der Albanerberge dem Weinbau, um mit rationellen deutschen Behandlungsweisen ein besseres Erzeugnis zu erzielen, als die Eingeborenen vermochten. Seine Erfolge scheinen befriedigend gewesen sein; bis zur 48er Revolution betrieb er mit seinen Weinen eine eigene Osteria in Rom, die von deutschen Künstlern und Gelehrten viel besucht wurde. Hermann Lingg erzählt in seinen Erinnerungen, daß er sich im Oktober 1847 mit Georgs Rebensaft vom Fieber kuriert habe[55]).

Ebenfalls vorwiegend, wenn nicht ausschließlich deutsche Kundschaft hatte die Speisewirtschaft Karlin an der Ecke von Piazza Barberini und Via Sistina. Ihr Begründer war Anton Karlin aus Mainz, der von 1844 an eine Schreinerei in der Via in Arcione betrieben hatte, 1857 umsattelte und mit Unterstützung seiner Frau Agnes Baltisch, die eine tüchtige Köchin war, inmitten des von fremden Künstlern bewohnten Viertels ein Geschäft eröffnete, das sich mit der Aufschrift „Deutsche Küche" allen denen empfahl, die ein Verlangen nach heimatlicher Kost wie Linsensuppe mit Bratwürsten, Sauerkraut, Leberknödel und dgl. empfanden. Die Räume waren eng, die Ausstattung höchst einfach, aber es war dort gemütlich und billig und Frau Agnes lieferte gute Hausmannskost, sodaß Karlin mehr als 20 Jahre lang nie Mangel an Gästen hatte. Die Besucher waren vorwiegend deutsche Künstler und Gelehrte, päpstliche Zuaven aus germanischen Ländern, auch viele Skandinavier, dazu gewöhnlich eine Stammgesellschaft von Malerinnen. Noch im Jahr

55) Hare, Freifrau v. Bunsen, 1881, I, 186; Lingg, Meine Lebensreise, 1899, 63 Allgem. Ztg. 1845, Nr. 50; 1859, Nr. 228; Heinr. Brunns Briefwechsel; Archiv des Dtsch. Künstlervereins.

Digitized by Google

1878 sagte ein Bericht der Allgemeinen Zeitung: „Wer einmal die Trattoria Karlin besucht, glaubt beinahe in Deutschland zu sein.“ Viele Namen von gutem Klang finden sich unter den Besuchern, zumal der sechziger Jahre: Die Künstler Franz Nadorp, Jakob Wüger, Artur Fitger, Arnold Böcklin, Reinhold Begas, Alfred Metzener, Daniel Penther, Wilhelm Wider, Ludwig Passini, Anselm Feuerbach, Franz Lenbach, die Schriftsteller und Gelehrten Adolf Wilbrand, Julius Grosse, Oskar von Redwitz, Wilhelm Lübke, Max Jordan, Adolf Stahr, Fanny Lewald, Hermann Grimm, Wilhelm Molitor und Heinrich Hansjakob. Der Ruhm des Hauses verblaßte nach und nach, als nach dem Einzug des Königreichs Italien in Rom an Stelle der alten Baracke der mehrstöckige Neubau Via Sistina 1—2 trat, in dessen Erdgeschoß und Oberstock anstatt der „Deutschen Küche“ das elegante „Restaurant Karlin“ seine Pforten öffnete[56]).

Eine ausgedehnte und vielseitige Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten des Bewirtungswesens hat seit fast einem Jahrhundert die Familie Spillmann entfaltet. Ihr römischer Stammvater war Johann Spillmann, geboren um 1780 in Warschau, der als Koch und Tafeldecker im Dienst des Fürsten Stanislaus Poniatowsky um 1806 nach Rom gekommen ist. Als der Fürst 1823 nach Florenz übersiedelte, blieb Spillmann in Rom und richtete im Erdgeschoß des von seinem Herrn bewohnten Hauses, Via della Croce 81, ein Restaurant ein, welches bis in unsere Tage seinen Rang unter den ersten behauptet hat. Als Spillmann 1835 gestorben war, führte sein Sohn Filippo das Geschäft weiter, welches später in andere Hände (Bedeau, Coradetti) überging und unter dem Namen Ristorante Concordia sich immer starken Zuspruchs erfreute. Die Tochter Giulia heiratete einen gewissen Nazzari und führte mit ihm seit etwa 1832 an Piazza di Spagna 82–83 das seinerzeit berühmte Café Nazzari oder „del Buon

56) Pfarrbücher von S. Vincenzo; Reisehandbücher von Förster 1866, Wittmer-Molitor desgl., Baedecker, 1872; Köln. Ztg. 1874, Nr. 249; Allg. Ztg. 1878, Nr. 271; A. Fitger, „Röm. Erinnerungen 1863–65“, 128; Scheppach, Romfahrt im Sommer 1867, 12f; Stahr-Lewald, Ein Winter in Rom, 1869, 144; Lindau, Tempi passati, 1890, 117 ff.; Hansjakob, In Italien, 1877, II, 375, 381; Eickholt, Roms letzte Tage unter der Tiara, 1917, 70; Heinr. Brunns Briefwechsel.

Digitized by Google

Gusto", welches um die Mitte des Jahrhunderts ein bevorzugtes Stelldichein der römischen Aristokratie war und bis gegen 1900 noch ein stilles aber tadellos vornehm gehaltenes Speisehaus von altväterischem Charakter gewesen ist. Die Söhne Francesco und Luigi des Stammvaters Johann übernahmen um 1840 das Hotel Damont in Via della Croce 68–69, erweiterten es und führten es etwa 20 Jahre lang unter ihrer Firma. Dann haben die Fratelli Spillmann bis in die achtziger Jahre in Via Condotti 10–12 ein Restaurant für verwöhnte und zahlungsfähige Gäste geleitet. Andere Angehörige der Familie haben das Kaffeehaus in den Anlagen des Monte Pincio bewirtschaftet und in Via Condotti 58 eine Konditorei geführt, beides noch um 1900. Den vornehmen Stil der alten Zeit bewahrte auch das Spillmannsche Unternehmen für Lieferung von Diners in Haus, welches in Via della Vite noch um die Jahrhundertwende bestand; die höheren Preise wurden durch das gediegene Tafelgeschirr und durch den Hinweis darauf gerechtfertigt, daß die Bedienung nur von Camerieri senza baffi (Kellnern ohne Schnurrbärte) geleistet wurde[57]).

Der Anteil der Deutschen am Hotelwesen ist während des 19. Jahrh. andauernd gestiegen und hat vor dem Ausbruch des Weltkrieges einen vordem nie erreichten Hochstand erlangt; nicht allein hinsichtlich der Zahl der in deutschem Besitz befindlichen Betriebe, auch in großen italienischen Gasthöfen waren die verantwortlichsten Stellen durch Deutsche besetzt und in keinem fehlte deutsches Bedienungspersonal. Neben den schon erwähnten Unternehmungen von Rößler und Spillmann gab es am Beginn des 19. Jahrh. eine bescheidene Locanda, in der man für Zimmer und Bett 2 Paoli (=1 Franc) täglich zahlte; sie gehörte einem Schwarzwälder Konrad Ganzmann oder Conzmann und befand sich 1804–06 in Via dei Greci, nachher bis zum Tod des Inhabers 1824 in Via Bocca di Leone 7[58]). Um

57) Über die Spillmanns: Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina und S. Giacomo; Köln. Ztg. 1902, Nr. 927; Allg. Ztg. 1843, Nr. 296 Beil.; 1859, Nr. 176; Schlözer, Römische Briefe, 1913, 310; Forcella, a. a. O. X, 25; Mercurio di Roma, 1843, 441, 443; Reisehandbücher von Baedecker, Gsell Fels und Grieben.

58) Wehrhahn, Fußreise zweier Schlesier durch Italien, 1821, 251; Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina.

Digitized by Google

die Mitte des Jahrhunderts kehrten viele deutsche und nordische Künstler in der Casa Waldis ein, die so recht mitten in dem Viertel des Maler- und Bildhauervölkchens lag, in Via S. Isidoro 15–17, gegenüber den Kirchen S. Isidoro und der Kapuziner. Ringsum wimmelte es von Ateliers und Modellen. Bis 1840 hat hier die Witwe Massucci fremde Künstler beherbergt, dann übernahm der Schweizer Josef Waldis das Haus der es mit seiner Frau Ottavia Granieri ein Jahrzehnt lang führte. Er war vorher selbst Maler gewesen, hatte auch der päpstlichen Schweizergarde als Sekretär gedient und verstand es mit seiner hübschen Frau den Künstlern ein gemütliches Heim zu bieten. An den frohen Tafelrunden daselbst nahm in den letzen Jahren seines römischen Aufenthalts der greise Thorwaldsen teil [59]). Eines der vornehmsten älteren Hotels in Rom verdankt seinen Namen und seinen Ruf dem Wirken eines Deutschen. Es ist das Hotel de Russie in Via del Babuino 9, am Eingang von der Piazza del Popolo her. Um 1820–30 lagen hier zwei Gasthöfe nebeneinander, an obiger Stelle das Albergo Lucernari, daneben am Platz 16–18 ein dem Bankier Torlonia gehöriges Albergo delle Isole Britaniche. Im Jahre 1838 wurde das erstere von dem Breslauer Eduard Freitag übernommen, der als Hausmeister des russischen Gesandten Grafen Guriew nach Rom gekommen war. Mit Rücksicht auf die zu erwartende russische Kundschaft gab er seinem Gasthaus den Namen und vereinigte damit um 1850 das Nachbarhotel. Die Preise waren von Anfang an dem Rang entsprechend angesetzt; für ein Zimmer nach der Sonnenseite zahlte man 1838 im Russie einen Scudo=5 Francs. Die vornehme Kundschaft blieb nicht aus, Prinz und Prinzessin von Holstein, Herzog Leopold von Anhalt-Dessau, Kronprinz Karl von Württemberg, Königin Olga u. a. kehrten bei Freitag ein. Auch die klingenden Erfolge stellten sich ein; Freitag war bald in der Lage, der alten deutschen Nationalkirche ansehnliche Stiftungen zu machen, ein Kapital zu Ausstattung heiratsfähiger Mädchen und zwei gemalte Fenster an der Fassade der S. Maria dell' Anima geben Zeugnis von seiner und seiner Gattin Josefa frommer

59) Emanuel Max, 82 Lebensjahre, 1893, 95, 101, 122, 141 f.; Pfarrbücher S. Vincenzo u. S. Giacomo; Archiv des Dtsch. Künstlervereins.

Digitized by Google

Wohltätigkeit. In der Verwaltung der beiden deutchen Bruderschaften, der Anima wie des Campo Santo war er bis zu seinem 1889 erfolgten Tode tätig[60]).

Die stärkste Vermehrung erfuhren die deutschen Gaststätten nach dem Jahre 1871 im Zusammenhang mit den engeren politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Kurz vorher hatten Cäcilie und Clara Tellenbach am Eingang der Via Due Macelli vom Spanischen Platz her eine Familienpension gegründet, die bis ans Ende des Jahrhunderts das beliebteste und bestgeführte Haus dieser Art in Rom geblieben ist[61]). Die Zunahme des Wohlstands in Deutschland ließ den Strom der Italienreisenden von Jahr zu Jahr anschwellen, sodaß in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg gut die Hälfte aller Fremden in Rom dem deutschen Stamm angehörte. Dem entsprach die Zahl der von Deutschen geführten Gaststätten jeglichen Ranges; um nur die bedeutenderen zu nennen: Hotel Quirinal von Bucher-Durrer und H. Wirth, Eden-Hotel von Franz Nistelweck, Palace-Hotel und Beau Site von E. Haase, Haßler-NewYork von A. Haßler, Parkhotel und Metropole von Vinzenz Fischer, Hotel Alibert und Bavaria von Joh. Müller, Hotel Victoria von E. Thiele, Pension Quisisana von Schmitz-Massau. Im ganzen zählte man rund 30 Gasthäuser verschiedener Art in deutschen Händen. Durch den Weltkrieg ist natürlich ein Rückgang eingetreten, aber doch nicht so entscheidend, wie man erwarten mußte; aus dem neuesten Baedeker für Rom und Mittelitalien kann man die überraschende Feststellung machen, daß gegenwärtig in der Hauptstadt Italiens 21 deutsche Hotels und Pensionen bestehen. Da ohne Zweifel die Italienreisen von Deutschen nicht im gleichen Maße wieder zugenommen haben, so zeigt diese Zahl daß der römische Gasthausbetrieb überhaupt die Mitwirkung des deutschen Elements nicht mehr entbehren kann.

60) Pfarrbücher von S. Lorenzo in Lucina und S. Maria del Popolo; De Cesare, a. a. O. I, 319; Schmidlin, a. a. O. 767, 780; De Waal, a. a. O. 262 f.; Lohninger, S. Maria dell' Anima 1909, 153; Köln. Ztg. 1841, Nr. 273, 275; Notizie del Giorno, 1839, Nr. 3; 1841, Nr. 21; Baedeker, 1872; Nibby, Itinéraire de Rome, 1877, III.

61) Pfarrbücher von S. Andrea de Fratte; A. v. Schorn, Zwei Menschenalter, 1913, 219 f., 321; E. Sauer, Meine Welt, 1901, 257.

Digitized by Google

Die Londoner Gerichtshofbeschreibungen des Mittelalters*.

Eine textkritische Studie

von

Martin Weinbaum.

Mittelalterliche englische Städtegeschichte verdient das Interesse des kontinentalen Historikers zumeist durch die Einflüsse, die namentlich von Nordfrankreich ausgegangen sind, und durch die weiten Möglichkeiten der Parallelisierung und Gegenüberstellung mit der eigenen Nationalgeschichte. Unter den englischen Städten wiederum zieht London den deutschen Betrachter zunächst an; birgt es doch die wichtigste Niederlassung der Deutschen im mittelalterlichen England. Nähere Beschäftigung mit der für England bahnbrechenden kommunalen Entwicklung Londons läßt dann das rein sachliche Interesse bald in den Vordergrund treten, drängt aber den Bearbeiter, zumal bei dem gegenwärtigen Zustand der Quellenedition, zunächst zu Vorstudien. In diesem Sinne möchte der folgende Aufsatz eine Darstellung des Londoner Sonderrechts und des Kampfes zwischen Königtum und Stadt vorbereiten.

Als die Leitung der Rolls Series H. T. Riley damit beauftragte, einige von den Kodices der Londoner Gildhalle in der Sammlung der Munimenta Gildhallae Londoniensis (1859 ff.) herauszugeben, entschloß sich dieser, wohl um überhaupt dem wissenschaftlichen Publikum rasch Texte zugänglich zu machen,

* Für die Benutzung der unten angeführten Handschriften und die Erlaubnis des Abdrucks mehrerer Abschnitte bin ich den einzelnen Archiv- und Bibliotheksleitungen zu wärmstem Dank verpflichtet. Für mehrfache Hilfe beim Vergleichen schulde ich Miss M. K. Dale aufrichtigen Dank.

Digitized by Google

zu einfachem Druck mehrerer Manuskripte, nämlich des Liber Albus und des Liber Custumarum. In den erschienenen vier Bänden macht sich das Fehlen des Vergleichs mit anderen Handschriften recht fühlbar. So konnte es z. B. nicht wundernehmen, daß Miss L. T. SMITH in der Edition von Ricart's Kalendar (Camden Society, 1872), einem Bristoler Stadtbuch, eine Beschreibung des Londoner Mayorsgerichtes druckte, die ganz offenkundig mit Teilen des Liber Albus zusammenhing, nämlich den Beschreibungen des Hustings und des Sheriffsgerichtes. Im Folgenden soll der Handschriftenvergleich dieser Gerichtshofbeschreibungen nachgeholt und eine genauere Datierung ihrer Abfassung versucht werden [1]).

Die Zusammengehörigkeit erkannte bereits Miss SMITH, auf andere Handschriften machte Miss BATESON aufmerksam [2]), nämlich British Museum Harleian Ms 2235, Hargrave Mss 37 und 256 und Cambridge Trinity College 1111 und 1183, wovon die letzte eine frühneuenglische Übersetzung der Beschreibung des Sheriffsgerichtes darstellt.

Hierzu sind hinzufügen: British Museum Hargrave Ms 419 und Sloane Ms 861, Lincoln's Inn Maynard Ms 60 und Hale Ms 70, ferner eine englische Übersetzung des Sheriffsgerichtes in Brit. Mus. Harleian Ms 6839 und die Beschreibung des Mayorsgerichtes in der Handschrift der Bodleiana (Oxford) Rawlinson Ms C 404.

Alle diese Handschriften gehören dem 16. und 17. Jahrhundert an. Soweit ich sehen kann, liegen keine Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Handschriften vor; nur die Übersetzung in Cambridge Trinity College Ms 1183 folgt Liber Albus sehr genau. Über die Herkunft und den Zweck der einzelnen Handschriften ist in der Regel nichts auszusagen; die Zugehörigkeit des größten Teiles zu den Handschriften von Lincoln's Inn und

1) Ein für alle Male verweise ich auf die Beschreibungen der benutzten Handschriften in den bekannten Katalogen des Britischen Museums und der Bodleiana, dem Katalog von Lincoln's Inn von JOSEPH HUNTER und dem Katalog von Trinity College Cambridge von Dr. JAMES. Zu Liber Albus und Ricart's Kalendar vgl. die Einleitungen der Herausgeber.

2) Borough Customs, Selden Society 1904, Band I, Einleitung S. XXXVIII.

Digitized by Google

den als juristischen Sammlungen bekannten Teilen des Britischen Museums charakterisiert die Handschriften im allgemeinen.

Allen Handschriften außer dem Liber Albus ist eine Änderung der Reihenfolge der letzten Abschnitte über das Husting eigentümlich. Die Hargrave Mss und Trin. Cam. 1111 schieben den letzten Abschnitt auf Liber Albus I 214 vor dem letzten Absatz ibid. S. 204 ein. Alle Handschriften außer Ricart's Kalendar, die die Beschreibung des Mayorsgerichtes enthalten, schieben den Schlußabschnitt auf Camden Soc. S. 113 zwischen Absatz 1 und 2 von S. 107 ein.

Die älteste Handschrift ist der Liber Albus (geschrieben 1419). Er hat, wie angedeutet, als einziger die aus dem Druck bekannte Reihenfolge der letzten Abschnitte über das Husting auf S. 195—198; ferner finden sich hier allein jene brevia, die auf S. 190—195 gedruckt sind. Auf die Zusammengehörigkeit mit der Beschreibung des Mayorsgerichtes deutet hier ein Bruchstück auf S. 180, das in dem Druck der Camden Society auf S. 98 bis 99 steht; allerdings ist diese Seite Zusatz späterer Hand. Auffällig bleibt aber die große Lücke in der Handschrift zwischen fo. 172 v und 182 v.

Die nächste Handschrift ist Ricart's Kalendar (geschrieben um 1480). Über seine Entstehung und die Geschichte des eingeschobenen Londoner Teiles hat Miss Smith in der Ausgabe der Camden Society gehandelt. Hier sei nur vermerkt, daß die dort eben gedruckte Version des Mayorsgerichtes besonders fehlerhaft ist.

Mit Ricart's Kalendar gehören dem Aufbau nach zusammen: Lincoln's Inn Maynard Ms 60 und Hale Ms 70 und Brit. Mus. Sloane Ms 861.

Maynard Ms 60 beginnt mit sheriffs' court=Lib. Alb. I 199 bis 223, fährt fort mit husting=ibid. I 181—190 Ende Absatz 3 Cittye, danach mort d'ancestor=ibid. I 197—198, springt zurück auf den Abschnitt über die Aldermänner-=ibid. I 190 Absatz 4 und bringt dann die Bestimmungen über freshforce=ibid. I 195—197. Es folgt mayor's court=Camd. Soc. S. 95—113. Daran schließen sich Liber Albus I 319—336 mit der auch für Ricart's Kalendar charakteristischen Auslassung auf S. 331. Am

Digitized by Google

Ende stehen noch einige Stellen aus letter books, zum Teil aus der Zeit Heinrichs VII.

Hale Ms 70 ordnet etwas anders an:

1. husting = Lib. Alb. I 181—190 Zeile 3 von unten,
   197—198,
   195—196 letzte Zeile pees. Dieses letzte Abbreehen hat diese Handschrift mit Ricart's Kalendar und sämtlichen noch zu besprechenden Handschriften gemeinsam.
2. mayor's court = Camd. Soc. 95—113.
3. Lib. Alb. I 319—338 mit der schon erwähnten Auslassung von 331 unten.
4. Auszüge aus der ersten Urkunde Eduards III. für London, interessant durch ihren Zusammenhang mit dem Iter von 1321.
5. eine Eintragung aus einem commune concilium Donnerstag vor Michaelis 2 Richard II. (vgl. hierzu Lib. Alb. I 450 ff.).
6. Lib. Alb. I 260—280, auch mit der Umstellung von Abschnitt De Forstallatoribus auf S. 263 nach dem folgenden De Eodem wie Ricart's Kalendar.
7. zwei Memoranda aus der Zeit Hamos de Chigwell und Adams de Bury.
8. sheriffs' court = Lib. Alb. I 199—223.
9. gemischte spätere Eintragungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

An dieser Handschrift fällt die Ähnlichkeit der Anordnung mit der in Ricart's Kalendar besonders auf.

Während ungünstige Verhältnisse mich leider verhinderten, mich den beiden Handschriften von Lincoln's Inn länger zu widmen, war ich in der Lage, mich mit der folgenden mehr zu befassen, Sloane Ms 861, geschrieben um 1600. Zwar sind hier Teile in der Beschreibung des Sheriffsgerichtes umgestellt, und in der Beschreibung des Mayorsgerichtes fehlt ein beträchtliches Stück: Camd. Soc. 103 Zeile 12—110 Zeile 1; aber in der Anordnung deckt sich diese Handschrift mit Hale Ms 70, läßt allerdings die von mir dort als Teil 4 und 5 gekennzeichneten Ab-

Digitized by Google

schnitte aus, um dann aber zwischen 8 und 9 folgenden Passus [3]) einzufügen.

Sloane Ms 861 fo. 20 v. Ciuitas London est et toto tempore, cuius Contrarii memoria hominum non existit, fuit antiqua Civitas, ac omnia terre et tenementa in eadem Civitate, suburbiis [a]) et libertatibus eiusdem sunt et per totum tempus predictum fuerunt deuisibilia et deuisa [b]) ac legabilia et legata per testamenta. Et habentur ac toto predicto tempore, cuius contrarii memoria hominum non existit, habetur inter alia talis consuetudo infra eandem Ciuitatem usitata ac approbata videlicet: Quod quilibet ciuis [c]) existens liber homo Ciuitatis illius [d]) libere possit dare, legare et deuisare omnia et singula messuagia, terras et tenementa sua, unde idem liber homo tempore mortis sue fuit solus seisitus in dominio suo ut de feodo, scituatas et existentes infra eandem Ciuitatem vel suburbes seu libertates eiusdem Ciuitatis per Testamentum et ultimam voluntatem suam tam in manum mortuam quam aliter cuicumque [e]) persone siue personis in feodo simplici feodo talliato ad terminum vite vel annorum ac cuicumque corpori incorporato. Et ulterius in eadem Civitate a toto predicto tempore, cuius contrarii memoria hominum non existit, omnes et singuli Rectores Ecclesiarum parochialium et gardiani siue custodes bonorum operum reddituum et ornamentum huiusmodi ecclesiarum parochialum infra eandem Ciuitatem London fuerunt et sunt de se corpus corporatum et politicum. Ac per consuetudinem dicte Ciuitatis (fo. 21 r) a tempore, cuius Contrarii memoria hominum non existit, usitata et approbata in eadem habiles et capaces [f]) ad habendum, recipiendum et tenendum sibi et successoribus rectoribus et gardianis siue custodibus huiusmodi Ecclesiarum omnia et singula messuagia, terre siue tenementa infra eandem Ciuitatem scituata, iacentia et existentia data, legata seu deuisata sibi prefatis Rectoribus et gardianis siue custodi huiusmodi et successoribus suis per aliquem Ciuem Exis-

3) Ich habe im Folgenden den Text nur in offenkundigen Fällen des Irrtums gebessert und vermerke in den mit Buchstaben gekennzeichneten Anmerkungen die Schreibung der Handschrift.

a) suburbis. b) demisibilia et demisa. c) cimis. d) illis. e) quicumque. f) capares.

Digitized by Google

tentem liberum hominem Ciuitatis illius per Testamentum siue ultimam voluntatem suam ad Fabricam seu alias Reparaciones seu alia opera alicuius huiusmodi Ecclesie aut ad aliqua opera Chartatiua facienda seu fienda, unde idem Ciuis et liber homo Ciuitatis predicte fuit solus seisitus tempore mortis sue in dominio suo ut de feodo, ac habiles et capaces ad dimittendum huiusmodi terras et tenementa sic data, legata siue deuisata per Indenturas sigillis eorum signatas alicui persone siue aliquibus personis ad terminum Annorum. Queque talis diuisio pro termino Annorum sic facta foret et a toto tempore supradicto usa fuit Fore bona valida et efficax in lege. Et quod quilibet Rector et gardiani siue Custodes predicti et successores sui pro tempore mortis Ciuis et liberi hominis sic legantis haberent, tenerent, gauderent sibi et successoribus suis in perpetuum terras et tenementa illa sic legata. Ac exitus et proficua eorundem perciperent ad usum Ecclesie illius seu operum reparacionis vel fabrice eiusdem aut ad aliqua alia opera Charitatiua facienda iuxta formam, effectum et intencionem Testamenti siue ultime voluntatis illius imperpetuum. Et omnes predicte consuetudines Ciuitatis predicte diu usitate, authoritate Parliamenti domini Ricardi nunc regis Anglie secundi post conquestum apud Westmonasterium Anno Regni sui septimo tenti tunc Maiore et Ciuitate eiusdem Civitatis et successoribus suis ratificate et Confirmate fuerunt.

Ich habe diesen Abschnitt in extenso abgedruckt, weil ihm in der Geschichte der englischen und der Londoner Gesetzgebung über das Eigentum der Toten Hand besondere Bedeutung zukommt, weil ferner der volle Wortlaut erst mit allen seinen zum Teil hoffnungslosen Mißverständnissen, Schreibfehlern und Verderbungen die ganze Schwierigkeit aufdeckt, die einer Textwiederherstellung aus diesen späten Handschriften entgegensteht, und weil er endlich zusammen mit dem 5 Jahre älteren Beschluß auf Lib. Alb. I 450 ff. eine Weiterentwicklung über die auf S. 97 der Camden Society-Ausgabe geschilderten Verhältnisse hinaus darstellt, mithin einen ungefähren Anhalt zur Datierung der Gerichtshofbeschreibungen gibt.

Zu einer zweiten Gruppe lassen sich die Handschriften British Museum Harleian Ms 2235, die drei Hargrave Mss und Cam-

Digitized by Google

bridge Trinity College 1111 zusammenfassen. Sie bringen ausschließlich die drei Gerichtshofbeschreibungen[4]). Nur Harl. Ms 2235 ordnet an: husting, mayor's court, sheriffs' court[5]). Die anderen vier haben die Reihenfolge: sheriffs' court, husting, mayor's court. Aber während Harl. Ms 2235 und Harg. Ms 256 in der Beschreibung des Hustings nur die brevia auf Lib. Alb. I 190—195 auslassen, brechen die anderen drei Handschriften bereits auf S. 190 Zeile 7 hustenge ab.

Eine Gemeinsamkeit zeigen die Harg. Mss und Camb. Trin. in folgenden Textänderungen[6]):

Camd. Soc. S. 99 Z. 2—3 fällt aus: ou devaunt le Recordoure et un Alderman (diese Änderung hat Rawlinson C 404 auch).

„ „ 100, 8 nach autres eingeschoben: de ses Auncesters et.

„ „ 107, 10 fällt aus: ne commencez destre amender.

„ „ 108, 26—27 fällt aus: Item nulle Maire – devaunt. Diese Änderung ist bemerkenswert; sie entspricht dem Zustande vor der Verordnung auf Lib. Alb. I 464 vom Jahre 7 Ric. II.

„ „ 110, 10 fällt aus: comyn Clerk,

„ „ 111, 13 fällt aus: Comune Sergeant de Maas; Harl. Ms 2235 läßt hier statt dessen aus: Comune Clerk.

Harg. 256 und 419 und Trin. Cam. schieben ibid. 104, 8 nach cause ein: et ne voet deliver par le gouernour del ville quant Complaint est fait.

Spätere Bearbeitung und Benutzung einer juristischen Fallsammlung lassen folgende Zusätze der Harg. Mss vermuten: Lib. Alb. I: zwischen S. 201 und 202 wird eingefügt: Office

4) Harg. Ms 256 läßt noch eine Londoner juristische Fallsammlung des 15. Jahrhunderts folgen.

5) Bricht ab auf S. 202, 15 sergeaunt; mehrere freie Seiten danach bezeugen, daß ursprünglich an vollständige Abschrift gedacht war.

6) Die im Folgenden angewendete Zeilenzählung rechnet im Liber Albus die aus dem Original übernommenen Kapitelüberschriften mit und beginnt auf S. 95 der Camden Society-Ausgabe mit dem Text des Mayorsgerichtes.

Digitized by Google

Mainpernours 33 H 6 (gemeint ist Heinrich VI.). Nullus officiarius sit de cetero manucaptor alicuius persone arrestatae in aliqua curia infra civitatem London sub pena amissionis officii sui.

ibid. I 212, 7 wird angehängt: cest assauoir en le cas par 20/. (= 20 shilling)

„ I 214, 17 wird angefügt: vide le cas de Ralph Jordan 49 E 3 (= Edward III.) 3 b.

Eine Gemeinsamkeit zeigen die Harg. Mss in der Bevorzugung des altfranzösischen Rechtsausdrucks vor dem altenglischen: Lib. Alb. I 184,23; 188,30; 213,27 biens statt neymes, entsprechend 188,10 bonis statt namiis und 220,9 housefarme statt househir. In den beiden erst genannten Fällen trifft sich übrigens Sloane Ms 861 mit ihnen.

Am Text ändern die Harg. Mss gemeinsam: auf Lib. Alb. I 208,3 wird nach dit eingeschoben: deuant execucion ou apres, et troue surtye. und auf S. 213,1 d'averrer statt: a jurer.

Besonderes Interesse verdient Harg. Ms 419. Auf fo. 1 r hat der Besitzer der Handschrift im 18. Jahrhundert, E. Umfreville, vermerkt, daß sie aus der Sammlung des bekannten Rekorders aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, Fleetwood, stamme, ferner, daß ein anderes Exemplar von Sir Henry Calthrop benutzt worden sei und ein drittes sich im Besitze des damaligen (sc. 18. Jahrhundert) Rekorders Richard Adams befinde. Die erste Bemerkung über diese Handschrift und der Vermerk auf fo. 1 v, daß sich diese alten Beschreibungen auf records and book cases der City stützten, erhöht natürlich den Wert von Harg. Ms 419. Auf die Benutzung durch Calthrop wird nachher zurückzukommen sein. Ob das Exemplar von Richard Adams mit einer der hier besprochenen Handschriften identisch ist, ist mir nicht bekannt.

Von den Übersetzungen ist die Cambridger Handschrift eine wortgetreue Übertragung von Lib. Alb. I 199—221 Ende des ersten Absatzes; Harl. Ms 6839 ist nur zum Teil Übersetzung der Beschreibung des Sheriffsgerichtes, zum Teil ist es eine stark veränderte Bearbeitung, hat auch häufige Textumstellungen erlitten.

Trotz all den angeführten Verschiedenheiten in der Anordnung, den Änderungen und den Zusätzen zu diesen Gerichtshofbe-

Digitized by Google

schreibungen sind nun aber die Texte im Wesentlichen übereinstimmend. Eine Kollation ist jeweils zu dem Ergebnis gekommen, daß bei allen offenkundigen Verlesungen und Auslassungen einzelner Texte die vorhandenen Drucke, namentlich der des Mayorsgerichtes, sehr leicht mit Hilfe der Varianten der anderen Handschriften zu verbessern sind. Aus der Erwägung heraus, daß der Nachweis jeder altfranzösischen Schreibbesonderheit, jedes Schreibfehlers, oder jeder Lücke überflüssige Belastung ist, gebe ich im Folgenden eine Tabelle von Verbesserungen, die sich fast ausnahmslos auf die Übereinstimmung der benutzten Handschriften stützen; ich schicke aber einen kurzen Nachweis der beim Druck von Liber Albus und Ricart's Kalendar unterlaufenen Irrtümer voraus.

Liber Albus hat im Original retournent statt wie im Druck auf S. 187,7 retourerent.
" " " usw. en treble statt S. 187,9 et treble.
" " " " par statt 199,15 pur.
" " " " la (quantite) statt 200,22 le . . .
" " " " lieu statt 200,23 lien.
" " " " fraunk statt 206,11 faunk.
" " " " defendaunt statt 207,20 defautz.

Ricart's Kalendar hat im Original jewys statt wie im Druck auf S. 96 letzte Zeile: juwys.
" " " usw. seruice statt 99,17 suite.
" " " " pursewe statt 101,10/11 pur sewe.
" " " " paries pentices statt 107,1 paries-pentices.
" " stellt um auf 108,22 ff.: ad power darrester lez distourbours de la peas et autres meffesours et eux imprisoner pur rebelliteez.
" " schiebt ein auf 110,2: qil ad) un (foitz.
" " hat auf 110,4: du dite Citee.

Endlich lese ich im Original beide Male II s. und II d. statt 110,7 und 25 III. Diese Lesart wird durch sämtliche anderen Handschriften bestätigt.

Digitized by Google

Weiterhin verbessere ich nach den übrigen Handschriften:

Lib. Alb. I 181,9 nach Viscontz einfügen: et Aldermen:
„ „ 183,18 und 21 vouchers statt vouches.
„ „ 185,25—26 la femme le demaundant statt: la feme demaundante.
„ „ 188,26 nientreplevisable statt: nientreplenizable.
„ „ 195,33 issuant statt: issant.
„ „ 196,27 prise statt; porte.
„ „ 198,12 estre essoigne statt: essonier.
„ „ 198,16 vor relees einfügen: par.
„ „ 198,24 Coroner statt: Coroners.
„ „ 201,25 resceine statt: escutez.
„ „ 204,21 mort statt: mouriant.
„ „ 207,29 nach liveree einfügen: ou execucion.
„ „ 208,2 vor mesme einfügen: si.
„ „ 208,33 ilz statt: its.
„ „ 213,8 damages statt: avauntages.
„ „ 215,27 deutlicher: mesme le merchant esteant pleintif.
„ „ 216,27 language statt: sa lange.
„ „ 217,6 ent statt: eut.
„ „ 221,4 lessez statt: sessez.
„ „ 221,18 nach quarter einfügen: dan.
„ „ 222,19 mesne statt: mesme.

Ric. Kal. 95,10 nach justefier einfügen: les pistours, Brascers, victelers et gentz de mister.
„ „ 96,15 deiuent statt: deynent.
„ „ 97,1 default statt: desert.
„ „ 97,13 nach Citee einfügen: poent deviser lour tenementz, rentz e seruices deins la Citee.
„ „ 97,31 pursuit in einem Wort.
„ „ 97 letzte Zeile voet statt: poet.
„ „ 98,10 testatour statt: testament.
„ „ 98,15 deutlicher eiant oder eyant statt: eient.
„ „ 98,23 attornements statt: accordements.
„ „ 99,7—8 enrolle in einem Wort.
„ „ 99,29 marier statt: maner.

Digitized by Google

Ric. Kal. 99,32 par statt: pur.
„ „ 100,8 voudra statt: voude a.
„ „ 100,18/19 recovery statt: recoverire.
„ „ 100,24 nach Citee einfügen: pur revendre a nul tiel estraunger ne forrein de vendre vitell ne autre merchandize deins la dit city.
„ „ 100,26 attendaunts statt: entendaunts.
„ „ 100,31 nach soulement ändern in: les Ministers de la citty suisdit.
„ „ 101,17 eit statt: est.
„ „ 101,18 deniers statt: devers.
„ „ 101,28 nach cessioun einfügen: illeouques pur les aviser del dit record et le proces dicell al primer cessioun.
„ „ 102,7 das eingeklammerte avera auf der nächsten Zeile vor: del tenement einfügen.
„ „ 102,10 mort statt: morant.
„ „ 102,12 table statt: stable.
„ „ 102,21 ou statt: oue.
„ „ 103,3 regard statt: regardant.
„ „ 103,14 comon statt: son.
„ „ 103,15—16: le ewe de Thamis servaunt comme lez boundez de la fraunchis de la Citee, pur part est parcell de la Citee .... statt der Lesart und Interpunktion des Druckes.
„ „ 104,10 nach marchaundisez einfügen: cely qi fist le tort ou les biens et marchandises.
„ „ 104,22 adouterie statt: avowterie.
„ „ 106,3 vor breve einfügen: par.
„ „ 106,5 deutlicher ouesque statt; ou.
„ „ 106,13 nach Citee einfügen: sen fuyent et retrahent hors de mesme la Cite.
„ „ 106,28 nach Item deutlicher einfügen: ceux.
„ „ 106,32 restreint, wie richtig conjiciert.
„ „ 107,12 vor demurront einfügen: tenementz.
„ „ 107 zwischen Z. 14 und 15 einfügen: tenementz ne.
„ „ 108,10 prise statt: pois.

Digitized by Google

Ric. Kal. 108,19 ferrount statt: serrount.
„ „ 109,1 deportes statt: de portes.
„ „ 109,17 amerciaments statt: aunciens.
„ „ 110,8 das letzte Wort: de auslassen.
„ „ 111,11 deniers statt: devers.
„ „ 111,11 nach provenants einfügen: receiuera et gardera et de ceo ferra payments.
„ „ 111,32 adimprimes statt: ade primis.
„ „ 112,5 nach qils einfügen: devoyent.

Darüber hinaus bestehen noch eine große Anzahl für sich interessanter Varianten, die nicht nur im Gegensatz zu den eben vorgeschlagenen Verbesserungen nicht den Anspruch auf durchgängige Gültigkeit erheben können, sondern sich auch einer Zusammenfassung nach Handschriftengruppen, wie sie oben auf Grund der Stoffanordnung versucht wurde, entziehen. Ich gebe daher im Folgenden auch stets den Herkunftsnachweis.

Lib. Alb. I 182,14 nach devaunt einfügen: ewe[7]).
„ „ 182,16 deux statt: sis[8]).
„ „ 183,17—18 par fait monstre auslassen und den folgenden Konditionalsatz zum Vorhergehenden ziehen[9]).
„ „ 184,17 de Gavelett auslassen[10]).
„ „ 184,19 briefs de Wast auslassen[11]).
„ „ 184,28 et Replegiare auslassen[12]).
„ „ 184,31 in briefs come statt: des briefs[13]).
„ „ 185,9 apres statt: et avoir[14]).
„ „ 185,18—19 zusammenziehen: par mesme le Baron qi morust seisi[15]).
„ „ 186, Anfang Absatz 2: den einleitenden Konditionalsatz auslassen[16]).
„ „ 187,6—7 et enqergent — lestatut auslassen[17]).
„ „ 188,8 un patent statt: une pleynt[18]).

7) Harg. 419. 8) Harl. 2235. 9) Harl. 2235 und Sloane 861, die Harg. Mss. 10) Harg. 419. 11) Harl. 2235. 12) Harg. 37 und 419. 13) Harg. 419. 14) Ricart's Kalendar, Trin. Camb. 1111, Harl. 2235 und Harg. 419. 15) Harl. 2235. 16) Harl. 2235 und Trin Camb. 17) Harg. 37. 18) Harg. 37.

Digitized by Google

Lib. Alb. I 188,14 ou le prys auslassen [19]).
„ „ 188,27—29 Et adounqes — adevaunt auslassen [20]).
„ „ 188,31 videlicet, morentur namia auslassen [21]).
„ „ 189,12 nulle son [22]) oder: son penaunce [23]) statt: nulle penaunce.
„ „ 190,1 presente statt: pryses [24]).
„ „ 195,6 les Coroners statt: le Coroner [25]).
„ „ 195,19—20 De intrusione auslassen [26]).
„ „ 196,3 faire arrayer statt: suyer de arraier [27]).
„ „ 196,14 bastardie auslassen [28]).
„ „ 197,12 Coroners statt: Coronere [29]).
„ „ 197,29 a les tenements auslassen [30]).
„ „ 198,3 comander statt: somonder [31]).
„ „ 198,28 nach juggement einfügen: record par les ditz viscountz [32]).
„ „ 198,30 coroners statt: Coroner [33]).
„ „ 200,10 agardes statt: ajuggez [34]).
„ „ 201,28 execution statt: examinacoun [35]).
„ „ 201 letzte Zeile anhängen: et fait defalt devant Auditours [36]).
„ „ 202,10 hoses statt: huyses [37]).
„ „ 203,7 devant statt: sinoun [38]).
„ „ 203,8—10 Mais lenquest — le pleintif streichen [39]) oder ersetzen durch: Nota quaunt lenqest est summon et returne in Court adonqes le defendaunt nest plus demandable [40]).
„ „ 205,10 ad statt allowe [41]).
„ „ 207,2 la feraunce statt: lafferaunt [42]).
„ „ 207,14 arestuz auslassen [43]).

---

19) Sloane 861. 20) Sloane 861, Trin. Camb., Harl. 2235 und die Harg. Mss. 21) Sloane 861, Trin. Camb. und Harg. 419. 22) Harg. 37. 23) Harg. 419 und Trin. Camb. 24) Trin. Camb. und Harg. 419. 25) Harg. 256. 26) Harg. 419 und Harl. 2235. 27) Harg. 419. 28) Harg. 419 und 37. 29) Harg. 419 und Sloane 861. 30) Harg. 419. 31) Harg. 419 und 256. 32) Harg. 419 und Trin. Camb. 33) Harg. 419. 34) Sloane 861. 35) Harg. 37. 36) Sloane 861. 37) Harl. 2235. 38) Harg. 419. 39) Ricart's Kalendar. 40) Sloane 861. 41) Trin. Camb. 42) Trin. Camb. 43. Harg. 419.

Digitized by Google

Lib. Alb. I 208,1 notifier statt: justifier[44]):
„ „ 208,17 nach restitucoun einfügen: de toutz ses biens e chattelx[45]).
„ „ 208,19—20 par voy du pley auslassen[46]).
„ „ 208,31 vor arrestuz einfügen: recoveres ou avaunt[47]).
„ „ 209,15—16 et ceaux — defenduz auslassen[48]).
„ „ 212,18 obligacion statt: condicoun[49]).
„ „ 212,21 awereust statt: awere[50]).
„ „ 212,29 prist statt: prest[51]).
„ „ 213,4 Custome statt: distaunce[52]).
„ „ 214,7 und 11 emplerre[53]) oder impler[54]) statt: emperler.
„ „ 215,8 avers statt: livereez[55]).
„ „ 216,13 la ou ambedeux parties sount marchauntz auslassen[56]).
„ „ 222,10—11 et aillours — Chaumbre auslassen[57]).
„ „ 222 letzte Zeile hayes statt: huys[58]).
Ric. Kal. 97,7 et profitablez auslassen[59]).
„ „ 97,10 nach rents einfügen: Reuercions[60]).
„ „ 98,1 apportz statt: emportes[61]).
„ „ 98,19 nient an die Zeile anhängen[62]).
„ „ 102,10 sole statt: sale[63]).
„ „ 105,2—4 et auxint — Ende des Absatzes auslassen[64]).
„ „ 106,15 muscells statt: muscettes[65]).

Dieses Durcheinanderstreben von Lesarten im Einzelnen macht die Annahme von mehreren Originalen von vornherein wahrscheinlich, die sich durch die Gepflogenheit des Diktierens zwanglos erklärt. Eine Parallele würde diese Annahme in den drei Kodices der Gildhalle finden, die um 1314 erstmalig für ein erwartetes Iter kompiliert wurden (heute City's Liber Memorandorum, British Museum Cotton Ms Vespasian D XVI und Bodleian

44) Trin. Camb. 45) Harg. 419. 46) Sloane 861. 47) Sloane 861. 48) Harg. 256. 49) Trin. Camb., Harg. 37 und 419. 50) Harg. 419. 51) Harg. 419. 52) Sloane 861. 53) Sloane 861. 54) Harg. 419. 55) Sloane 861. 56) Sloane 861. 57) Sloane 861 und Ricart's Kalendar. 58) Sloane 861. 59) Harg. 37. 60) Harg. 256. 61) Trin. Camb. 62) Trin. Camb. 63) Harg. 37. 64) Trin. Camb. 65) Trin. Camb. und Harg. 419. 66) Camden Society S. XX—XXI.

Digitized by Google

Ms Rawlinson B 356). Spätere Bearbeitungen und das schwierige Verständnis des Altfranzösischen mögen ein Übriges getan haben.

Nach diesen Erörterungen zur Textgestaltung wenden wir uns der Datierung zu. Miss SMITH vermutete bereits[66]), daß diese Beschreibungen, wie Ricart sie übernahm, aus einem verlorenen Citybuch stammten. Wenn Ricart's Bericht von ihr richtig gedeutet wird, mußten diese Beschreibungen vor 1338 entstanden sein. Damit ist auch der aus Sloane Ms 861 abgedruckte Beschluß in Einklang zu bringen; setzt er doch unsere Beschreibungen voraus.

Die Bestätigung scheint mir die Petition zu liefern, die in jeder Handschrift auf die Beschreibung des Mayorsgerichtes folgt. Eine Durchsicht der Alten Petitionen des Londoner Staatsarchivs hatte das erfreuliche Ergebnis, das Original zutage zu fördern, nämlich Ancient Petition 15422, geschrieben von einem Schreiber aus der Zeit Eduards II. Sie lautet folgendermaßen:

E la ou sa dite Cite de Loundres est foundee sur fraunchises e fraunches custumes auncienes e nient sur comune ley come autres Citez de sun roialme, E aceo la grande chartre voet qe la Cite de L. eit totes ses fraunchises e fraunches custumes auncienes desblemies e mesmes les fraunchises e custumes soient a eux par ses progenitours grantez e par le dit nostre seignur le Roi confermez, e eux de temps, dont Memoire ne court, eient vsee en Eyres e par aillours deuant justices, quel hure qe eux venissent, en fait ou en demaunde lur fraunchises e custumes recorder, E ia ore en son Eyre de sa dite Cite par ses justices fusseient mis a respoundre, par quel garaunt eux clamassent les dites fraunchises e custumes, e a mettre lur fraunchises e custumes en certein, queles choses sen de homme ne pust remembrer, La ou en autres Eyres deuaunt a ceo faire en nul temps ne furent chacez, Pleise a sa seignourie comander qe eux soient menez e tretez en chalange de lur dites fraunchises e custumes solom ceo, qe auncienement en autres Eyres soleient estre tretez e menez. E qe par nul estatut contrarie a lur dites fraunchises e custumes ne soient liez ou ostez de lur fraunchises e custumes auncienes.

Digitized by Google

(Hier fügt ein Kanzleischreiber ein: Declaretur ista peticio, quia incerta est.)

Ensement prient ses dites bones gentz, qe lur fraunchises e fraunches custumes par ses progenitours e par le dit nostre seignur le Roy a eux grantez e confermez e de temps, dont Memoire ne court, vsez e deuant ses justices de son dit Eyre clamez e par son mandement a ses ditz justices deuant son consail aiornez e vncore nient allowez, Lui pleise comander qe due allowance en les choses susdites Lour soit faite.

(Hier fügt der Kanzleischreiber zu: Habeant breue justic. quod procedant ad allocacionem prout de iure fuerit faciend.). Keine Dorsualnotiz.

Im Gegensatz zu dem Druck in der Camden Society enthält diese Petition keine Adresse, deutet deswegen und auch der äußeren Beschaffenheit[67]) nach darauf hin, daß schon Anderes vorhergegangen ist. Ferner wird vom König in der dritten Person gesprochen, nicht in der zweiten. Endlich ist die Petition länger.

Zum Verständnis des Inhalts sei kurz auf ein Stück Londoner Geschichte eingegangen. Das Iter (afr. eyre), auf das sich die Worte: E ia ore en son Eyre de sa dite Cite beziehen, zugleich das einzige aus der Zeit Eduards II., ist das vom Jahre 1321[68]). Es hatte in der üblichen Weise der Untersuchung von Anschuldigungen, Amtsmißbräuchen und anfechtbaren Rechtsverhältnissen gedient. Aber während man früher annahm, daß es sich nur um eine der vielen Schikanen der Despensers handele, wird man jetzt dem Iter eine tiefere Bedeutung beilegen müssen, zumal sich die endgültige Regelung aller aufgeworfenen Fragen bis zum Jahre 1327 hinzog. Die ersten Worte schon der hier benutzten Petition enthüllen nun in aller Deutlichkeit das grundsätzliche Problem, um das es sich handelte: würde das königliche régime imstande sein, in London dem common law gegenüber den

67) Sie scheint von einem andern Stück Perganment abgeschnitten zu sein.

68) Über den Verlauf vgl. R. R. Sharpe. London and the Kingdom London 1894, vol. I 143 ff; über die Beendigung s. meinen Artikel in Bulletin of the Institute of Historical Research in einer der demnächst erscheinenden Nummer.

Digitized by Google

alten Freiheiten und freien Gewohnheiten der Stadt zum Siege zu verhelfen? Die justiciarii itinerantes, die mit ihrer Frage: Quo Waranto (afr. par quel garaunt) jede Angelegenheit vor ihr Forum ziehen konnten, rüttelten an einem ganz wichtigen Punkt von Londons Stellung, seinem Sonderrecht und seiner Sondergerichtsbarkeit. Diese wichtigste allgemeine Angelegenheit wurde auch erst 1325 zu Ende verhandelt. Die Schlußverhandlung faßt die Abbreviatio Placitorum glücklich unter drei Gesichtspunkten zusammen[69]: Mayorsgericht, Sheriffsgericht, Husting. Das waren eben die Hauptverhandlungsgegenstände, und für sie wurden die Gerichtshofbeschreibungen verfaßt.

Wo nun die Abschriften unserer Petition stets im Verein mit den behandelten Gerichtshofbeschreibungen auftauchen, ist es umgekehrt sehr wahrscheinlich, daß von vornherein diese Beschreibungen mit der Petition mitgegangen sind. Mit der Datierung der Petition innerhalb des Zeitraumes von 1321—25 wird also auch der Termin gegeben sein, zu dem die Gerichtshofbeschreibungen kompiliert worden sind. Als Zeitpunkt der Vorlegung der Petition nehme ich den Mai 1322 an. In einer littera clausa aus York vom 17. Mai[70]) ordnet der König endlich an, daß die Richter von der King's Bench die nach dem Iter von 1321 vertagten Londoner Angelegenheiten aufnehmen sollten. Der Schreiber auf der Close Roll bemerkt zu diesem Brief: per peticionem consilii, was der moderne Calendar undeutlich wiedergibt als: By pet. of C. Ist nun die Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt und besonders der Wechsel vom mündlichen Verfahren des Iters (recorder sagt die Petition) zum schriftlichen vor der King's Bench[71]) ein plausibler Zeitpunkt für die Überreichung solch einer ausgedehnten Verteidigungsschrift, so scheint mir dieser Hinweis auf eine Petition diese Vermutung noch wahrscheinlicher zu machen; soweit ich wenig-

69) Placitorum abbreviatio, Richard I. – Edward II., Record Commission London 1811, S. 354.

70) Calendar of Close Rolls Edward II. 1318—23 S. 556.

71) Die Anwendung der altfranzösischen Sprache war besonders geeignet, wie aus der knappen inoffiziellen Berichterstattung des Königsgerichts hervorgeht, den Year Books.

Digitized by Google

stens sehen kann, existiert in dieser Angelegenheit nur diese eine Petition der Gemeinde aus diesen Jahren. Hinzu kommt schließlich noch eine textliche Übereinstimmung: die Petition bittet Lui Pleise comander qe due allowance en les choses susdites Lour soit faite, der Calendar aber formuliert den Befehl unter Anwendung des modernen, vom altfranzösischen übernommenen Rechtsausdrucks dahin: Order to proceed to make allowance of their liberties to the mayor, aldermen, citizen and community of the city of London.

Demnach gingen aus der Gildhalle nach dem Iter von 1321 mehrere Parallelkodices hervor, von denen einer noch Ricart zum Abschreiben diente und vielleicht außer den Gerichtshofbeschreibungen noch die Bauassise und die anschließenden Kapitel des Liber Albus sowie die Abschnitte ibid. S. 260—280 enthielt[72]). Carpenter kompilierte Liber Albus nach eigenem Plan, unter anderem aus einem der hier vermuteten Kodices, und ließ dabei den Abschnitt über das Mayorsgericht aus, der wohl, nach der Lücke in der Handschrift zu schließen, auch übernommen werden sollte, von dem aber erst eine spätere Hand einen Teil einfügte. Die oben als erste Gruppe zusammengefaßten Handschriften kopierten in derselben Weise wie Ricart, während die zweite Gruppe andere ‚Customs of London' kompilierte und bloß die hier hauptsächlich behandelten Traktate abschrieb.

Endlich noch einige Ausführungen zur spätesten und noch nicht besprochenen Handschrift, Bodleiana Rawlinson C 404. Sie enthält nur die Beschreibung des Mayorsgerichtes mit einer englischen Übersetzung des 17. Jahrhunderts und bricht auf S. 110,22 der Ausgabe der Camden Society ab. Voran geht ein Begleitbrief:

To his worshipfull friend Mr. John Barton.

An imperfect Toppic can make noe perfect writer, yet excuse is soe neare idlenesse, that I haue rather adventured your correction of that may dislike then displeasa your patience with breache of promise. And therefore haue in these few lines taken

72) Die Übereinstimmung von Ricart's Kalendar, der beiden Handschriften von Lincoln's Inn und des Sloane Ms 861 läßt das als möglich erscheinen.

Digitized by Google

such paines, as I hope shall make good proofe of my loue how vnpolished hoeever they may seeme, in the discreete Eye of your judgement: but least I seeme tedious in perswadinge of better acceptance, then worthie leaveinge my labours to your leizure to pervse, with my love, att your further pleasure to command I rest in all readinesse

yours assured to my
power to vse
H. C.

Über die Persönlichkeit Bartons habe ich nichts weiter in Erfahrung bringen können. Hinter dem Anonymus H. C. vermute ich, einer mündlichen Anregung des Londoner Stadtarchivars folgend, Henry Calthrop. C. übersetzte als erster den Traktat über den Mayorshof ins Neuenglische[73]). Ein Vergleich des Drucks mit der Übersetzung in dem Rawlinson Ms zeigt weitgehende Übereinstimmung. Daß sie nicht völlig ist, erklärt sich hinlänglich daraus, daß der Schreiber jenes Briefes seine Übertragung als Vorübung oder Probeübersetzung auffaßt, die, wenn die Vermutung zutrifft, daß Calthrop der Verfasser ist, ja für den späteren Druck sehr wohl geändert worden sein mag. Wir erinnern uns ferner der Bemerkung des ehemaligen Besitzers von Harg. Ms 419, daß Henry Calthrop eben ein Exemplar der Gerichtshofbeschreibungen besessen habe, und stellen fest, daß die Güte des Textes von Rawlinson C 404 Benutzung des Originals oder einer guten Abschrift wahrscheinlich macht.

Das 17. Jahrhundert mit seinen starken historischen Interessen, aber auch starken Parteileidenschaften benutzte verschiedentlich altes Cityrecht im Kampf der Revolution und auch nach der Restauration. Die Pamphlete greifen selten sehr weit zurück, sind oft auch kompendiös und für den unmittelbaren Zweck gearbeitet. So ist es erklärlich, daß im Druck nur ein Teil der mittelalterlichen Gerichtshofbeschreibungen erscheint, nämlich die eben erwähnte Übersetzung des Mayorsgerichts von Calthrop. Er selbst hat die Ausgabe nicht mehr durch die Presse sehen

73) Enthalten in den ‚Customs of London'; ich benutzte den Druck von 1655. Über Calthrop vgl. Dictionary of National Biography unter Sir Henry Calthorpe.

Digitized by Google

können. Sie entspricht dem Druck der Camden Society-Ausgabe nur bis S. 109 Zeile 24. Die Herausgeber aber fügten folgenden Abschnitt mit deutlicher politischer Tendenz an:

S. 178 letzter Absatz: Item, Upon the death of the Aldermen of any Ward, the inhabitants in the Ward are to chuse a new Alderman for their Ward, whom they think good, (S. 179) & are to certifie the Lord Mayor of their choice, who is to declare the same to the Court of Aldermen at their next meeting, & then to give the Ward notice of their liking of the choice; but if it be an easie and quiet Ward, then by order, either the Lord Mayor, or eldest Knight on the Bench, is to have the same Ward, as Alderman thereof; yet the Election is in the Ward absolute of themselves, whom they will chuse.

Man wird auch heute vielleicht die Hoffnung nicht aufzugeben brauchen, daß doch noch einmal ein Exemplar der hier versuchten Rekonstruktion auftaucht. Immerhin muß es bedenklich stimmen, daß bis in den Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts hinein Kenntnis des Originals wahrscheinlich gemacht werden kann, nach dem Brande von 1666 aber und sogar bei einer so wichtigen Gelegenheit wie der Quo Warranto-Verhandlung von 1683 diese alten Traktate nicht mehr im Original benutzt worden zu sein scheinen.

Digitized by Google

Vom Altertum im Mittelalter.

Zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung.

Von

Ernst Stein.

F. DÖLGER, Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung besonders des 10. und 11. Jahrhunderts (Byzantinisches Archiv, Heft 9, 1927). 160 S.

G. OSTROGORSKY, Die ländliche Steuergemeinde des byzantinischen Reiches im X. Jahrhundert (S.-A. aus der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XX [1927], S. 1—108).

Beide an dieser Stelle zu besprechenden Arbeiten können als ungewöhnlich wertvolle Bereicherungen der Literatur über die innere Geschichte des byzantinischen Reiches bezeichnet werden. Der nächste Zweck beider ist die Erläuterung eines 1915 von ASHBURNER zum ersten Mal veröffentlichten kurzen, aber inhaltsreichen griechischen Textes über Feldmessung und Katasterwesen, der sich in der Marciana befindet. DÖLGER bietet eine neue, an einigen Stellen verbesserte Ausgabe des Traktats (S. 113—123), OSTROGORSKY eine deutsche Uebersetzung (S. 91—103). Der größere Umfang von D.s Schrift wird vornehmlich dadurch bewirkt, daß sein Buch zugleich versucht, die Zentralstellen der Finanzverwaltung und das Steuerwesen auf dem flachen Lande des byzantinischen Reiches, wie es sich nach den Quellen des X. und XI. Jahrh.s darstellt, in die spätrömische Zeit zurück- und bis ans Ende des Reiches weiterzuverfolgen. O. sieht von der spätbyzantinischen Zeit fast völlig ab und befaßt sich auch nicht näher mit der Zentralverwaltung; innerhalb dieser größeren stofflichen Beschränkung aber zeichnet sich seine Doktordissertation durch wahrhaft historischen Blick und durch die Fähigkeit, klar und einfach zu formulieren, aus, während bei D. vor allem der eiserne Fleiß zu rühmen ist, mit dem der schon erprobte Bearbeiter der oströmischen Kaiserregesten die griechischen Urkunden eines Jahrtausends zu meistern sucht — ein Fleiß, der freilich nicht darüber hinweghilft, daß D. als echter Zögling der Münchener Byzantinistenschule zwar ein vortrefflicher Philolog, aber nicht eigentlich ein Historiker ist. So erklärt es sich, daß der reifere Gelehrte in wichtigen Punkten, in denen er und O. verschiedener Meinung sind, dem Dissertanten gegenüber Unrecht hat. Dies gilt gleich von der Frage nach der Datierung des Traktats. Unmittelbar geht aus diesem nur hervor, daß er nach 912, dem Todesjahr Kaiser Leos VI., geschrieben ist; der *terminus ante quem* für die Schrift wird von D. 8 auf

Digitized by Google

1139 bestimmt, von O. 4 dagegen völlig überzeugend schon auf 1002. Denn kein Unbefangener kann sich der Feststellung O.s (S. 29) verschließen, daß das Wort ἐπιβολή im Traktat ASHBURNER, wie ich die Schrift weiterhin nenne, nicht mehr die spätrömische *adiectio sterilium* ist, sondern einfach „Steuerauflage" bedeutet, was auch D. (S. 132 unten) für eine Stelle zugibt, ohne sich darüber klar zu werden, daß dann unmöglich derselbe *terminus* an anderen Stellen derselben Schrift jene grundverschiedene Bedeutung haben kann. Es ist vielmehr schon so, wie O. 25—32 einwandfrei zeigt, daß die alte *adiectio sterilium* in mittelbyzantinischer Zeit [1]), und zwar schon im VIII. Jahrh., durch das ἀλληλέγγυον ersetzt ist, und daß dieses in derjenigen technischen Bedeutung, die es bis zum Jahr 1002 und nicht länger hatte, im Trakt. ASHB. vorkommt; wenn D. 131 f. die spätbyzantinische παράδοσις von unbebautem Land, um die man sich bewirbt, mit der frühbyzantinischen ἐπιβολή, vor der man die Flucht ergreift, für ein und dasselbe Institut hält, so ist mit ihm über diesen Gegenstand keine Verständigung möglich.

In ihrem Bestreben, das Wesen der verschiedenen Steuerarten systematisch zu erfassen, suchen beide Autoren an die spätrömischen Verhältnisse anzuknüpfen. Wenn sie hier zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen, so liegt dies daran, daß ihnen und insbesondere D. eine hinreichend klare Vorstellung von den spätrömischen Verhältnissen fehlt, obwohl gerade D. selbst S. 11 meine Forderung unterstreicht, daß der Byzanzhistoriker zunächst einmal sich mit den römischen Dingen vertraut mache. So bemerkt man, daß bei D. 48 ff. die nicht in allen Einzelheiten, aber in der Hauptsache richtigen Feststellungen von PIGANIOL, L'impôt de capitation sous le Bas-Empire romain (1916) überhaupt nicht verwertet sind, wogegen z. B. bei D. 54 wieder einmal die Bezeichnung *capitatio terrena*, die bekanntlich eine moderne Erfindung ist, auftaucht; wie von O. 50 wird auch von D. 58 die συνωνή mit der alten *annona* identifiziert. Der Fehler ist bei O. geringer, weil er glänzend zeigt, daß die im X.—XII. Jahrh. nachweisbare συνωνή tatsächlich die damalige Grundsteuer ist, also die Hälfte der alten *annona* ersetzt hat, während D. sie fälschlich S. 53 auch von den ackerlosen Bauern gezahlt werden und S. 58 f. eine Zusatzsteuer sein läßt, was die *annona* schon seit der diokletianischen Steuerverfassung nie und nimmer gewesen ist. D. beruft sich für seine Ansicht auf WILCKEN, dessen richtige Bemerkung er aber nicht verstanden hat. Eine solche Verwechslung der frühbyzantinischen συνωνή oder *coemptio* mit der *annona* hätte sich bei gründlicherem Studium von HARTMANNS „Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien" (1889), dieser noch immer besten Einführung in die byzantinischen Einrichtungen des VI.—VIII. Jahrh.s, vermeiden lassen; dort findet man S. 171 die auch D. nicht ganz unbekannten (s. seine Re-

1) Als „mittelbyzantinisch" bezeichne ich die Zeit von 641 bis 1081; mit der von D. 10, Anm. 1 verfochtenen, m. E. völlig abwegigen Periodisierung der byzantinischen Geschichte setze ich mich in einem der nächsten Hefte des „Gnomon" auseinander.

Digitized by Google

gesten I 1, n. 250. 255) Angaben des Liber pontificalis (bes. V. Joh. V., c. 2) ausgeschrieben, aus denen sich mit größter Deutlichkeit ergibt, daß noch in den Achtzigerjahren des VII. Jahrh.s *annona* und *coemptio* ihr Wesen nicht geändert hatten, daß sie noch immer neben einander bestanden, und daß *annona* und *capitatio*, anders als D. meint, noch immer zusammenfielen. Da man zur Veranlagung und Einhebung einer nicht mehr mit der Grundsteuer kombinierten Kopfsteuer schwerlich einen steuerwissenschaftlichen Leitfaden brauchte, so ist nicht auf Grund der Tatsache, daß der nur auf Freibauern sich beziehende Trakt. Asheb. das *καπνικόν* nicht erwähnt, mit D. 53 zu vermuten, es sei nur von Hörigen erhoben worden. Mit Recht macht daher O. 51 keinen solchen Unterschied; doch glaube ich allerdings mit D. 50 f. gegen O. 52, daß nicht zwischen Herd- und Kopfsteuer zu unterscheiden ist[1]), sondern daß das *καπνικόν* die — familienweise erhobene — Kopfsteuer war. Die Kopfsteuer spielt im mittelbyzantinischen Abgabensystem eine viel größere Rolle als im spätrömischen; nichtsdestoweniger geht sie auf das alte *tributum capitis* zurück, das, soweit es aus Naturalien bzw. deren Adäration bestand, m. E. seit der diokletianischen Steuerreform als *capitatio humana* in das System der *capitatio-iugatio* oder *annona* eingegliedert war und wohl seit Konstantin zu den Einnahmen der Prätorianerpräfektur, den *δημόσιοι φόροι*, gehörte, während es, soweit es seit jeher in Geld angesetzt war, in spätrömischer Zeit den *sacrae largitiones* zufloß (vgl. meine Gesch. d. spätröm. Reiches I [1928] 110 f. 177). Da wir heute wissen, wie verbreitet die Kopfsteuerpflichtigkeit im römischen Reiche vor der *constitutio Antoniniana* gewesen ist, und da diese Verfügung an der Kopfsteuerpflichtigkeit der durch sie geschaffenen römischen Bürger und ihrer Nachkommen nichts änderte, so kann es nicht wundernehmen, daß im mittelbyzantinischen Staate, unter dessen Bürgern sicherlich niemand sein Bürgerrecht auf die Zeit des Prinzipats zurückführen konnte, die Kopfsteuer Hoch und Nieder trifft. Eine Steuer, um deren Erforschung man sich vielfach bemüht hat, ist das *ἀερικόν*; O. 53 f. 56 erklärt es als „Abgabe von den Eingängen und Oeffnungen für die Luft, d. h. von den Türen und Fenstern des Hauses". Dem widerstreitet indessen die Tatsache, daß nachweisbar in spätbyzantinischer Zeit das Wort *ἀερικόν* die Bedeutung „Geldstrafe" hat; es bleibt also nichts übrig, als mit Zuhilfenahme einer von O. 56 zitierten Angabe des Scylitzes (Cedren. II 521 B.) anzunehmen, daß der Staat die auf dem Lande verwirkten Strafzahlungen den Dorfgenossen überließ, dafür aber einen pauschalierten Zuschlag zum Steuersoll des Dorfes, die *πρόσοδος ἀερικοῦ*, einhob. Nähere Aufschlüsse dürfen wir von D. erwarten, der in seinem vorliegenden Buche das *ἀερικόν* unerwähnt läßt, in der Byz. Zeitschr. XXVI (1926) 100

1) Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich die Identität des κεφαλατίκιον in Acta VI, p. 121 unten (O. 52 f.) mit dem κεφάλαιον des XIV. Jahrh.s (O. 55) beweisen ließe. Wohl aber zeigt die von O. 53 oben aus Acta VI, p. 121 f. angeführte Stelle, daß D. 51 oben mit Unrecht κεφαλατίκιον und προσκυνητίκιον identifiziert.

Digitized by Google

aber schon das Richtige erkannt und eine Untersuchung über diesen Gegenstand angekündigt hat.

Die Steuereinheiten waren in mittel- und spätbyzantinischer Zeit durchweg real, die Höhe der auf sie entfallenden Steuern war grundsätzlich fest, schwankte aber gleichwohl nach Ort und Zeit und läßt sich zumeist nicht mit Sicherheit feststellen (D. 51—57. 60. 103f.; O. 46—48. 51. 55—60); die regelmäßigen Zuschläge, welche, zum Teil als Sporteln der Steuererhebungsbeamten, zu den Hauptsteuern hinzukamen, betrugen im XI. Jahrh. fast 23% der letzteren (D. 59f.; O. 61—65). In diesem Zusammenhang berühren O. 59f. und besonders D. auch die Frage der byzantinischen Bodenpreise. Die zum vollen Verständnis dieser Dinge wie des byzantinischen Finanzwesens überhaupt notwendigen elementaren Kenntnisse auf dem Gebiete der byzantinischen Münzkunde vermißt man weniger bei O., der nur S. 46f., Anm. 4 ex. ein in Wahrheit dem Schweizer Numismatiker NAVILLE gebührendes Verdienst mir zuschreibt, als bei D., der meine münz- und währungsgeschichtlichen Darlegungen Mitt. z. osman. Gesch. II (1925) 11—14 nirgends verwertet; sie hätten ihn darüber belehrt, daß um 1325 ein byzantinischer *solidus* = *νόμισμα* = *ὑπέρπυρον* nur ungefähr einem halben venezianischen Dukaten gleichkommt, und daß es nur Golddukaten gibt; sie hätten ihn dann wohl auch veranlaßt, die von ihm S. 55f., Anm. 4 ex. zitierten Bemerkungen von ANDREADIS nochmals etwas weniger flüchtig zu lesen und auf Grund dieser Lektüre BEZOBRAZOVS unglückliche Annahme eines „(Silber)-Dukaten", deren nach D. fast sieben auf einen *solidus* gegangen seien, fallen zu lassen.

Solange der Reichsboden nur aus *saltus* bzw. *fundi excepti* einerseits, städtischen Territorien andererseits bestand, konnte bei der *adiectio sterilium* zwischen dem Zuschlag innerhalb jener, der *ἐπιβολὴ ὁμοδούλων*, und dem Zuschlag innerhalb dieser, der *ἐπιβολὴ ὁμοχήνσων*, unterschieden werden; nach der Zertrümmerung des alten Großgrundbesitzes und nach der Beseitigung der Kuriengewalt über das früher zu den Städten gehörende flache Land wurde hier wie dort die kleinste topographische Einheit, das Dorf, zur fiskalischen Einheit, innerhalb deren der Zuschlag von Oedland erfolgt, d. h. die *ἐπιβολή* wurde zum *ἀλληλέγγυον*. Nur weil D. den allgemeinen verwaltungspolitischen Hintergrund nicht in Betracht zieht, kann er im Gegensatz zu O., wie erwähnt, die Umwandlung der *ἐπιβολή* zum *ἀλληλέγγυον* leugnen. Auch das dem Zuschlag von Oedland korrelate, nach Abschaffung des *ἀλληλέγγυον* aber fortbestehende Vorkaufsrecht (*προτίμησις*) der Dorfgenossen (O. 32—35. 38f.), sowie die Siedlungs- und Eigentumsverhältnisse in der Freibauerngemeinde überhaupt werden von O. 15 bis 46 knapp und doch ganz vorzüglich zur Darstellung gebracht, die schon von anderen Forschern als verfehlt erkannte Lehre, daß das byzantinische Freibauerndorf eine kommunistische Eigentumsgemeinschaft gewesen sei, restlos und endgültig widerlegt. Aus verschiedenen Stellen des Trakt. ASHB. geht hervor, daß die Bauern, auf deren Verhältnisse die Schrift Bezug nimmt, nicht nur frei, sondern offenbar auch freizügig sind. D. und O. sehen, wie ihr Schweigen über diesen Punkt vermuten läßt, die Freizügigkeit als ein Merkmal der Freiheit

Digitized by Google

an, was freilich zu D.s erst wieder für die spätbyzantinische Zeit zutreffender Angabe, „daß das wirtschaftliche, soziale und rechtliche Los des freien Bauern dem des Zinsbauern" äußerst ähnlich gewesen sei (S. 66), in Widerspruch steht. In frühbyzantinischer Zeit ist bekanntlich der Freibauer durchaus nicht freizügig.

Was die entwickelte mittelbyzantinische Epoche wirtschaftsgeschichtlich von der frühbyzantinischen unterscheidet – daß Grund- und Kopfsteuer nicht mehr die Einheit bilden, die sie in der spätrömischen *capitatio-iugatio* gewesen waren, das *καπνικόν* infolgedessen weit mehr als bloß das alte *tributum capitis*, die *συνωνή* nur einen Teil der alten *capitatio-iugatio* darstellt; daß die Kurienordnung und der spätrömische Großgrundbesitz verschwunden, ein zahlenmäßig starker, freier und freizügiger Bauernstand vorhanden ist — das alles gehört notwendig in den Zusammenhang der großen Reformen, die Heraclius mit der Ansiedlung seiner Elitetruppen auf kleinasiatischem Boden begann. Das alte Steuersystem bestand, wie der Liber pontificalis zeigt (s. o. S. 160), noch 687. Der Kaiser, der damals seit kurzem regierte, ist derselbe, der im *Νόμος γεωργικός* das neue Agrarrecht kodifiziert hat (s. VERNADSKY, Byzantion II [1925] 172 f.); bei der engen Beziehung zwischen Agrar- und Finanzverfassung ist es dann aber auch nicht unwahrscheinlich, daß das neue Steuersystem, das im Anfang des IX. Jahrh.s schon seit geraumer Zeit in Geltung war (vgl. D. 51), gleichfalls unter Justinian II. in seinen Grundzügen festgestellt und von Leo dem Isaurier (vgl. HARTMANN, Unters. 91. 125. 171; D. 59; O. 62) nur vervollkommnet worden ist.

Was nun die provinziale Finanzverwaltung anlangt, über welche D. 67—91 umfassend und O. 79—87 mit Beschränkung auf das zur Erläuterung des Trakt. ASHB. Notwendige handelt, so macht sich auch hier bei beiden Autoren der Mangel an gründlicher Kenntnis der spätrömischen Verhältnisse bemerkbar. Der Zensus erfolgte in frühbyzantinischer Zeit nicht alle 15 Jahre, wie O. 84 meint, sondern alle fünf Jahre (s. SEECK, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. XII [1894/95] 279—296; Gesch. d. Unterg. d. ant. Welt II² [1921] 266. 549). D. 68 meint, daß im VI. Jahrh. noch ebenso wie im IV. der Provinzstatthalter „der allmächtige Herr des provinzialen Steuerwesens" gewesen sei. Für die Theorie trifft das wohl zu, die Praxis sah aber längst ganz anders aus. Schon im V. Jahrh. vollzieht sich die Entwicklung, gegen die sich der weströmische Kaiser Maiorianus vergebens wendet, und die bei Kassiodor und Lydus als im Westen und Osten vollendet erscheint: im Bereiche der Finanzverwaltung sind die Provinzstatthalter durch die ihnen ständig beigegebenen Organe der Prätorianerpräfektur ihrer Befugnisse tatsächlich größtenteils beraubt (s. meine Gesch. d. spätröm. Reiches I 340 f. 556; vgl. auch Rhein. Mus. LXXIV [1925] 378). Demgemäß sind auch die finanziellen Befugnisse der mittelbyzantinischen Erben ihrer Stellung, der *ἀνθύπατοι καὶ ἔπαρχοι τῶν θεμάτων* und nach diesen der *πρωτονοτάριοι τῶν θεμάτων*, obwohl der ihnen vorgesetzte Minister der Chartular *τῆς σακέλλης* ist, anscheinend recht unbedeutend; weder die Veranlagung noch die Erhebung der regelmäßigen Hauptsteuern gehört in deren unmittelbaren Wirkungskreis, denn für D.s Vermutung, die *συνωνή* sei dem *πρωτονο-*

Digitized by Google

τάριος τοῦ θέματος „vielleicht überhaupt ganz verblieben" (S. 69), fehlt es an jedem Anhaltspunkt, wenn auch der Themenprotonotar wenigstens einem Teil der in seinem Sprengel tätigen Steuerveranlagungs- und -erhebungsorgane nominell ebenso vorgesetzt ist wie der Provinzstatthalter des VI. Jahrh.s allen. Völlig unverständlich ist mir, wie D. 68 f., Anm. 7, in einem von MITARD (bei dessen Zitierung Byz.-neugr. Jahrbb. I [1920] 81, Anm. 1 mir ein von D. berichtigtes Versehen unterlief) beigebrachten *terminus post quem* für die Abfassungszeit der Taktik Leos VI. vielmehr einen *terminus ante quem* erblicken kann; meine den Grundsätzen konservativer Textkritik jedenfalls am besten entsprechende Erklärung dafür, daß sich im Cletorologium des Philotheus von 899 der Themenprotonotar nicht unter den Untergebenen des Strategen findet, ist daher von D. nicht widerlegt, aber ich möchte darum noch keineswegs ein Dogma aus ihr machen. — Da wir heute wissen, daß die Diözesen der diokletianisch-konstantinischen Verfassung als finanzpolitische Unterteilungen der Präfekturensprengel, und nur als solche, noch im VII. Jahrhundert bestehen (s. Rhein. Mus. LXXIV 361 f. 377), so braucht man keineswegs mit D. 70, Anm. 2 sich „gegen eine Ableitung der Bezeichnung διοικητής aus der alten Diözesenverfassung skeptisch" zu „verhalten" und die mittelbyzantinischen διοικηταί mit den gleichbenannten niederen Finanzbeamten des hellenistischen Aegypten zusammenzubringen, die schon in der frühesten Kaiserzeit verschwinden. Darauf ist hingegen zu verweisen, daß sich die Bezeichnung διοικηταί auch bei Lyd. de mag. III 36 für diejenigen *scriniarii*, welche der ἰδική und der γενική τράπεζα vorstehen, und in Just. nov. 128, c. 16 als Sammelbezeichnung für städtische Steuererhebungsbeamte findet. (Nicht hierher gehört wegen seines feudalistischen Ursprungs der m. E. um 600 aus der Stellung eines großgrundherrlichen Privatbeamten in die öffentlich-rechtliche Sphäre übergehende διοικητής der ägyptischen Pagarchie, über den STEINWENTER, Studien zu d. kopt. Rechtsurkunden [1920] 19–37 gehandelt hat.) D. 71 scheint zwischen dem von Maximinus Daia nur in Aegypten eingeführten Amte das *exactor civitatis*, das schon im V. Jahrh. wieder verschwindet, und dem wenig geschätzten kurialen *munus* der frühbyzantinischen Exaktoren außerhalb Aegyptens keinen Unterschied zu machen; weder von den einen noch von den anderen lassen sich m. E. die Praktoren der mittel- und spätbyzantinischen Zeit herleiten, wie denn überhaupt die Beseitigung der Kurien auch eine völlige Neugestaltung der lokalen Steuerverwaltung bewirkt haben muß. Staatliche Behörden übernahmen die Funktionen, welche bei der Erhebung und Veranlagung der Steuern früher von den Kurialen versehen worden waren. Die oberen und mittleren Instanzen dieses Verwaltungszweiges aber finden sich virtuell schon in spätrömischer Zeit. Nach dem in meinen Unters. über d. Officium d. Prätorianerpräfektur (1922) 69 f. Gesagten hätte D. in den höheren διοικηταί die *numerarii* der für die Finanzverwaltung einer jeden Diözese bestehenden *scrinia* der Präfektur und die *tractatores* (τραχτευταί) der einzelnen Provinzen wiedererkennen sollen. Die schon vor der Mitte des XI. Jahrh.s beginnende und bald zur Regel werdende Ver-

Digitized by Google

pachtung der Steuern[1]) und die ungeheuerlichen Mißbräuche, die sie zur Folge hatte, werden von D. 75 f. (vgl. 72) und O. 65—70 (vgl. 80—82) eingehend geschildert[2]).

Außer den *διοικηταί* werden von Finanzbeamten im Trakt. Ashb. noch die *ἐπόπται* und der *οἰκιστικός* erwähnt. Die Befugnisse der *ἐπόπται*, welche den frühbyzantinischen *inspectores* entsprechen, werden von O. und D. gut dargestellt. D. behandelt auch die den *ἐπόπται* verwandten, aber im Gegensatz zu diesen nicht vom Ressortminister, dem *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ*, sondern vom Kaiser selbst ernannten *ἀναγραφεῖς*, die etwa seit dem ausgehenden XII. Jahrh. gänzlich an die Stelle der *ἐπόπται* treten und von da an *ἀπογραφεῖς* heißen. Der Mann, den D. 89 in seinem dankenswerten Verzeichnis der *ἀπογραφεῖς* den Herausgebern folgend mit Fragezeichen zum J. 1342 vermerkt, war, wie ich schon Mitt. z. osman. Gesch. II 41 f., Anm. 4 festgestellt habe, mehr als zwei Jahrhunderte früher im Amte. In die Darlegung über die *ἀναγραφεῖς* flicht D. 83—88 einen lehrreichen Abschnitt über die byzantinische Feldmessung und Grenzbeschreibung ein (vgl. auch O. 47 f., Anm.), aus dem sich ergibt, wie schlecht sich die diesen Aufgaben obliegenden Beamten auf die einfachsten Regeln der Arithmetik und Geometrie verstanden. Wenn das wenige, was wir von den Funktionen des *οἰκιστικός* aus dem Trakt. Ashb. erfahren, auch mit Bauwesen nichts zu tun hat, wie D. 91 richtig hervorhebt, so möchte ich ihn jetzt doch als den früheren *numerarius scrinii operum* der Prätorianerpräfektur (Cod. Just. XII 49, 12) ansprechen, der bei der Auflösung der Prätorianerpräfektur mit seinem Bureau ins *λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ* übergegangen sein und später seine Kompetenz allmählich erweitert haben dürfte, bis sein Amt, wie D. a. a. O. feststellt, im XI. Jahrh., über das hinaus es sich nicht nachweisen läßt, ein selbständiges Ministerium wurde.

O. 87—91 und D. 92—112 handeln vortrefflich über den byzantinischen Kataster; die gründlichen Ausführungen D.s kann man wohl als abschließend bezeichnen. Wie auf diesem Gebiete so lernen wir auch auf dem der Steuererhebung und -verrechnung aus dem Traktat eine ganze Reihe z. T. bisher unbekannter Fachausdrücke kennen und verstehen, deren Erläuterung bei O. (passim) und bei D. (S. 123—156) in den meisten wichtigen Punkten übereinstimmt. Die verschiedenen Arten von Steuerbefreiungen und -erleichterungen brauchen hier nicht aufgezählt zu werden. Hervorgehoben sei nur, daß wir jetzt wissen, was *σολέμνια* und was *ἰδιόστατα* sind: jene (O. 71 f.; D. 146) sind Zuwendungen des Kaisers an Wohltätigkeitsanstalten und Klöster entweder aus deren eigenen Steuern oder aus den Steuern eines fremden Dorfes oder aus denen der gesamten Steuerprovinz; *ἰδιόστατα* (O. 21

1) Die Ansicht von O. 66, Anm., sie sei auch in frühbyzantischer Zeit sehr häufig gewesen, ist irrig; die von Anastasius I. eingeführten und schon unter Justinian I. wieder verschwindenden *vindices* sind eine Ausnahme.

2) Das Haus des insolventen Steuerpächters Demetrius Camaterus wurde nicht zerstört, wie O. 66 schreibt, sondern, wie D. 75 richtig angibt, gepfändet.

Digitized by Google

bis 24; D. 138f.) sind nach O.s überzeugenden Ausführungen nicht einfach, wie man bisher meinte, Grundherrschaften, deren eigene Organe an Stelle der staatlichen „die auf ihr Territorium entfallende Steuer einhoben und direkt an den Staat ablieferten" (so HARTMANN, Gesch. Italiens II 2 [1903], 68), sondern alle Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers, der Größe, der örtlichen Lage und der wirtschaftlichen Bedeutung, die grundbücherlich als eine von jeder Gemeinschaft mit den sie umgebenden oder an sie grenzenden Dörfern abgesonderte fiskalische Einheit eingetragen sind, wie in der Regel wieder in Kultur genommene *sterilia,* die nicht dem Zuschlagsverfahren unterzogen, sondern von der steuerpflichtigen Bodenfläche vorübergehend abgeschrieben worden waren. —

Soviel über die Gegenstände, die sowohl von D. als auch von O. behandelt werden. Ich wende mich nun den Darlegungen zu, in denen D. 12 bis 47 die Zentralstellen der Finanzverwaltung erörtert. Die Disposition dieser Abschnitte ist insofern nicht glücklich, als D. selbst erkennen läßt, daß die von ihm als Einnahme- und als Ausgabestellen in Gegensatz zu einander gebrachten Aemter teilweise ebenso das eine wie das andere gewesen sind. Zu den „allgemeinen Entwicklungslinien" (S. 12—16) ist zu bemerken, das der *canon vestium* nicht, wie D. behauptet, zu den Einnahmen der Prätorianerpräfektur, sondern daß er im Gegenteil zu den Einnahmsquellen der *sacrae largitiones* gehört (s. meine Studien z. Gesch. d. byz. Reiches [1919] 145f. und zuletzt meine Bemerkungen Rhein. Mus. LXXIV 389—391). Es ist betrüblich, daß meine Arbeiten ungeachtet des Lobes, das D. ihnen S. 10 spendet, auf ihn so wenig gewirkt haben, daß er S. 12 noch immer die *comitiva sacrarum* als die Hauptkasse des Reiches bezeichnet. In demselben Abschnitt finden sich dann auch Irrtümer, die in der anschließenden Sonderbehandlung der einzelnen Ämter wiederkehren. Bei D.s Ausführungen über den *sacellarius* (S. 16—19) und über die Chartulariate *τῆς σακέλλης* und *τοῦ βεστιαρίου* (S. 24—31) zeigt sich, daß er meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XLI (1920) 239–251 gar nicht kennt; infolgedessen sind seine Ausführungen über die Anfänge dieser Aemter (vgl. seine S. 27, Anm. 4 gegen mich geführte Polemik) verfehlt. Wichtig ist D.s Feststellung, daß spätestens im Anfang der Regierung Manuels I. das *λογοθέσιον τῶν οἰκειακῶν* die Agenden des *λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ* übernahm, dieses aber gegen Ende des XII. Jahrh.s wiederhergestellt wurde (S. 20. 45), und der von D. erbrachte Wahrscheinlichkeitsbeweis, daß die im XII. Jahrh. verschwindende *σακέλλη* zwischen 1145 und 1158 im *βεστιάριον* aufging (S. 29 f.). Dagegen ist es mir nicht wahrscheinlich, daß der Ende des XI. Jahrh.s auftauchende Großlogariast damals den *sacellarius* ersetzt habe und der Titel *μέγας σακελλάριος* Ende des XII. Jahrh.s vorübergehend, aber nur als Bezeichnung des *προκαθήμενος τοῦ βεστιαρίου,* wieder verwendet worden sei (so D. 17 bis 19); liegt doch nichts näher, als *τὰ δύο μεγάλα λογαριαστικὰ σέκρετα* in Urkunden von 1166 für die untereinander nahe verwandten und neben einander bestehenden Aemter des *μέγας σακελλάριος* und des *μέγας λογαριαστής* zu halten, zumal die Vermutung von D. 18,

Digitized by Google

Anm. 1, das eine von ihnen sei das λογοθέσιον τῶν οἰκειακῶν, erweislich falsch ist (s. Jus Gr.-Rom. III, p. 468, Anm. 65 ex. ZACHARIAE). Mit Unrecht meint D. ebenda, daß ich im λογοθέτης τῶν σεκρέτων den Nachfolger des *sacellarius* zu erblicken geneigt sei. Da als σέκρετα vornehmlich die finanziellen Zentralämter bezeichnet werden (vgl. auch D. 16 unten), so ist daran festzuhalten, daß der λογοθέτης τῶν σεκρέτων mit Finanzsachen zu tun hat. Andererseits scheint er auch der politisch-jurisdiktionellen Verwaltungssphäre anzugehören (s. Mitt. z. osman. Gesch. II 39 und D. a. a. O.); man darf ihn daher wohl am ehesten mit dem προκαθήμενος τῶν δημοσιακῶν δικαστηρίων identifizieren und als höchsten Richter in Fiskalprozessen ansprechen (Mitt. z. osman. Gesch. II 34). Daß schon im XIII. Jahrh. die Logotheten τοῦ γενικοῦ, τοῦ στρατιωτικοῦ und τῶν οἰκειακῶν titulare Würdenträger ohne Amt gewesen seien (so D. 20 f., 30. 45), ist angesichts der von mir schon a. a. O. 33 geltend gemachten, von D. nicht berührten Stelle bei Niceph. Greg. VI 10,2 nicht anzunehmen, wenn D. auch wenigstens hinsichtlich des λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ wahrscheinlich macht, daß es schon damals einen Teil seiner Agenden an das *vestiarium* abgegeben hatte, und dasselbe auch von den beiden anderen Aemtern gelten wird. Gänzlich verkehrt ist die von D. 20 f. verfochtene Annahme, der δομέστικος τῶν θεμάτων habe sich nach dem Vierten Kreuzzug aus einem untergeordneten Finanzbeamten, der er noch im XI. Jahrh. gewesen sei (so D. 15), zu einem der höchsten Beamten der Steuerverwaltung entwickelt. Denn es besteht schlechterdings nicht der geringste Zusammenhang zwischen den spätbyzantinischen Einzelwürden des δομέστικος τῶν θεμάτων, des δομέστικος τῶν ἀνατολικῶν θεμάτων und des δομέστικος τῶν δυτικῶν θεμάτων, die am Ende des XIII. und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh.s gewohnheitsmäßig mit Spezialmandaten der Finanzverwaltung betraut werden (s. Mitt. z. osman. Gesch. II 51 f.), und dem einem jeden mittelbyzantinischen Strategen beigegebenen δομέστικος τοῦ θέματος (über ihn s. BURY, Imp. Admin. System [1911] 43), der natürlich nichts anderes ist, als der spätrömische *domesticus* oder Adjutant des *magister militum* (s. z. B. MOMMSEN, Ges. Schr. VI 443 f. 448 f.). Der λογοθέτης τοῦ δρόμου ist nicht lediglich aus dem *curiosus cursus publici praesentalis* hervorgegangen, wie D. 22 im Anschluß an BURY meint, sondern aus der Vereinigung von dessen Bureau mit dem *scrinium regendarii* der Prätorianerpräfektur (s. meine Unters. über d. Officium d. Prätorianerpräfektur 64—66). Wie D. 23, Anm. 1 in dem Umstand, daß Johannes Ducas als λογοθέτης τοῦ δρόμου 1188 die bekannte Gesandtschaftsreise unternahm, einen Beweis dafür erblicken kann, daß Johannes Ducas damals nicht λογοθέτης τοῦ δρόμου gewesen sei, entzieht sich ebenso meinem Verständnis, wie daß D. noch immer nicht sieht, daß in den von mir Mitt. z. osman. Gesch. II 35, Anm. 1 zitierten Urkunden aus dem Jahr 1192 nicht Chumnus, sondern Ducas als Großlogothet bezeichnet ist. Meine Ansicht, daß der Großlogothet ursprünglich der rangältere unter zwei kollegialisch tätigen λογοθέται τοῦ δρόμου war, bleibt daher aufrecht. Wem bekannt ist, daß jede spätrömische Zentralstelle viele Hunderte von Offizialen umfaßte, wird

Digitized by Google

nicht in der Tatsache, daß sich im Frühjahr 1088 acht Notare im *σέκρετον τῆς σακέλλης* nachweisen lassen, mit D. 26 „ein deutliches Bild von der Ausdehnung dieses *σέκρετον*" gewinnen. Die Bezeichnung des *vestiarium* als „Zeughaus" ist bei der Bedeutung, welche dieses Wort im heutigen Sprachgebrauch hat, unzutreffend. Im übrigen werden die Agenden der meisten *σέκρετα* von D. mit sachkundiger Sorgfalt beschrieben. S. 31 gibt D. eine vortreffliche Zusammenstellung dessen, was wir über das im XI. Jahrh. aufkommende, uns wenig bekannte Institut der *βεστιαρῖται* wissen, S. 30f. 32 zeigt er, daß der *πρωτοβεστιαρίτης* nach Codin. 41 B. nur in Bezug auf die höfischen Agenden des *προκαθήμενος τοῦ βεστιαρίου* dessen Vorgesetzter ist, selbst aber mit der Finanzverwaltung nichts zu tun hat, und widerlegt so die von mir Mitt. z. osman. Gesch. II 32f. vertretene gegenteilige Meinung. Was jedoch den *πρωτοβεστιάριος* betrifft, so ist die Tatsache, daß seine Stellung ursprünglich ein Eunuchenamt war, natürlich der beste Beweis dafür, daß er in mittelbyzantinischer Zeit Chef des *οἰκειακὸν βεστιάριον* war, nachdem dieses von dem in die staatliche Sphäre übergegangenen *vestiarium sacrum* abgezweigt worden war; völlig unrichtig daher D. 32, Anm. 5. Ganz falsch ist ferner in D.s Darstellung des *σέκρετον τοῦ ἰδικοῦ* (S. 35—39) die Entwicklungsgeschichte dieses Amtes. Wenn er S. 35 behauptet, ich scheine „geneigt . . ., das Wort *εἰδικός* mit dem Stamm *εἶδος* im Sinne von ‚Ware' zusammenzubringen", so traut er mir arglos einen Fehler zu[1]), den auch der ungeschickteste Dilettant nicht begehen dürfte. Freilich sind aber meine Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches, deren „übermäßig gedrängten Stil" D. bedauert (S. 10), nur für Leute geschrieben, die nicht erst von mir zu erfahren brauchen, daß „die seit jeher zur Annona gehörenden Einkünfte", wie ich mich Studien 149 ausdrücke, und nur sie, die ursprünglichen und eigenen Einnahmequellen der Prätorianerpräfektur waren. Ich bezog also das Adjektiv *ἰδικός* vermutungsweise auf die präfektorischen Einnahmen; da aber die *τράπεζαι* der Präfektur nicht nur Einnahme-, sondern auch Ausgabekassen sind, so schließe ich mich jetzt[2]) der auch den Wortsinn des Adjektivs *γενικός* voll wahrenden Ansicht von M. Gelzer, Arch. f. Papyrusforsch. V 352 an, daß „die *ἰδικὴ τράπεζα* die Soldzahlungen an das officium und die direkt Untergebenen des pr. pr., die *γενικὴ* aber alle übrigen" leistete. Sowohl für M. Gelzer als auch für mich war die richtige Bedeutung des Adjektivs *ἰδικός* selbstverständlich, so daß wir kein Wort über sie verloren; D. glaubt, sie in vermeintlicher Polemik gegen mich mit philologischem Ernst auseinandersetzen zu müssen, und knüpft daran S. 36 eine Kombination von starker Unwissenheit in frühbyzantinischen Dingen. So weiß er nichts von der verfassungsmäßigen Parallelität und Gegensätzlichkeit zwischen Kaisertum und Prätorianerpräfektur, sondern glaubt, die „eigene"

1) Was ich Studien z. Gesch. d. byz. Reiches 170 und 173 über *ἰδικὴ περιουσία* und *ἰδικὴ κτῆσις* schreibe, hätte genügen müssen, um ihn davon abzuhalten.

2) Byz.-neugr. Jahrbb. I 75, Anm. war ich noch anderer Meinung.

Digitized by Google

τράπεζα der Prätorianerpräfektur dem Kaiser zuweisen zu dürfen (!); er weiß auch nicht, daß es die *largitiones privatae,* mit denen er operiert, im Osten schon seit dem V. Jahrh. nicht mehr gibt, da ihre Agenden auf das *s. cubiculum* übergegangen sind (vgl. His, Die Domänen d. röm. Kaiserzeit [1896] 53 und meine Studien 184; Zeitschr. d. Savigny-Stiftung a. a. O.; jetzt zusammenfassend meine Gesch. d. spätröm. Reiches I 341 f.). In Wirklichkeit ist die Entwicklung auf Grund dessen, was einerseits über die spätrömischen Verhältnisse feststeht und andererseits aus den mittelbyzantinischen Quellen von Bury, Imp. Admin. System 99 f. und jetzt vollständiger von D. 37—39 zusammengestellt worden ist, grob folgendermaßen zu rekonstruieren: Bei der in der Hauptsache schon im VII. Jahrh. durchgeführten Zerschlagung der alten Zentralstellen und Schaffung einer größeren Zahl von neuen wurden die einzelnen Départements, von denen je einige eines der alten Aemter gebildet hatten, aus naheliegenden Gründen zumeist selbst nicht gesprengt, wenn auch ihr Wirkungskreis der neuen Organisation angepaßt wurde. So wurde aus der γενικὴ τράπεζα, der Mehrzahl der übrigen Finanzdépartements der Prätorianerpräfektur nebst dem präfektorischen *scrinium operum* (s. o. S. 164) und einem Teil dessen, was die Chartulariate der σακέλλη und des βεστιάριον von der *comitiva sacrarum* übrig ließen, wie besonders der Zollverwaltung, das λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ gebildet; so wurde das *scrinium curae militaris* der Prätorianerpräfektur zum selbständigen λογοθέσιον τοῦ στρατιωτικοῦ; so wurde auch die ἰδικὴ τράπεζα der Prätorianerpräfektur sowie deren *scrinium armorum* mit der Verwaltung der staatlichen Fabriken, die vorher teils vom *magisterium officiorum,* teils von der *comitiva sacrarum* ressortiert hatten, zum neuen ἰδικόν vereinigt. Natürlich war die frühere ἰδικὴ τράπεζα jetzt nicht mehr Soldauszahlungsstelle für die in verschiedene neue Zentralämter eingeteilten Sektionen, die vormals der Prätorianerpräfektur angehört hatten; statt dessen obliegen nun dem ἰδικόν außerordentliche, wenn auch generell vorgesehene Zahlungen an kämpfende Truppen im Kriegsgebiet und die Verrechnung von ebensolchen dort erfolgenden Naturallieferungen. Das ἰδικόν hatte auch einen eigenen Schatz, der aller Wahrscheinlichkeit nach, wie schon Bury vermutet hat, aus den Erträgnissen der Staatsfabriken gespeist wurde, zum Teil aber auch aus lagernden kostbaren Fabrikaten dieser Betriebe, wie den bei Theophan. Cont. 173. 257 B. erwähnten Goldgewändern, bestand. Aus diesem Schatz wurden verschiedene kleinere Zahlungen angewiesen, so im XI. Jahrh. Pfründen für einige Klöster. Die von D. behauptete fast auf Identität hinauslaufende Verwandtschaft des ἰδικόν mit dem οἰκειακὸν βεστιάριον zerfließt in nichts.

Sehr ersprießlich ist D.s Behandlung der Domänenverwaltungen (S. 39—47), wenn ich auch hier nicht allem zustimmen kann. Wenn ich D. recht verstehe, so meint er, daß es von Tiberius Constantinus bis auf Basilius den Mazedonier eine einzige Zentralstelle, das κουρατωρίκιον, gegeben habe, der „das gesamte Domänenvermögen des Staates und der kaiserlichen Familie" unterstanden sei. Das ist schon deshalb nicht richtig, weil sich noch im J. 603 ein Organ der *comitiva*

Digitized by Google

rerum privatarum nachweisen läßt (Greg. I. reg. XIII 26), deren Güter freilich zum größten Teil emphyteutisch, manche auch zu *ius privatum* vergabt sind. Sodann kann die pluralische Erwähnung von *curatores* in einer Novelle des Tiberius Constantinus (Jus Gr.-Rom. III, p. 26) nicht die den Regeln der spätrömischen Gesetzessprache stracks zuwiderlaufende Bedeutung haben, die D. 39, Anm. 9 ihr zuschreibt. Die von BURY, Lat. Rom. Emp. II² (1923) 355, und von D. gegen mich vertretene Ansicht, die *curatores* einzelner *domus* seien Untergebene eines einzigen höheren Kurators gewesen, stößt ferner auf das weder von BURY noch von D. beachtete Hindernis, daß jene Kuratoren, wie am deutlichsten die Adresse von Cod. Just. VII 37,3, aber keineswegs sie allein, zeigt, durchweg wirkliche Angehörige der I. Rangsklasse waren, ihnen also kein Beamter übergeordnet sein konnte. Meine Darlegung Studien 178 bleibt also aufrecht, nur daß auf Grund der von BURY beigebrachten Stelle Agath. V 3, p. 284 B. die wahrscheinlich in den späteren Jahren Justins II. abgeschaffte Zentralisierung unter einem einzigen Kurator nicht erst diesem Kaiser zuzuschreiben, sondern auf spätestens 557 zu datieren ist. Daß es dann seit Mauricius einen Großkurator gibt, zeigt nur, daß das Ressort dieses Beamten erheblich umfangreicher ist als das der übrigen Kuratoren, die wenigstens teilweise erst nach 680 (vgl. BURY, Imp. Admin. System 102, Anm. 2) dem Großkurator unterstellt werden; es tritt nun wieder eine Zentralisierung ein, die dann seit Basilius dem Mazedonier wieder einer von D. besonders für das XI. Jahrh. ergebnisreich dargestellten wachsenden Dezentralisation Platz macht. Einen besonderen Hinweis verdient D.s Exkurs über die von Geistlichen verwalteten staatlichen Wohltätigkeitsanstalten auf kaiserlichem Domanialland (S. 41 f., Anm. 5) und seine Würdigung des im XI. Jahrh. auftretenden Amtes ἐπὶ τῶν οἰκειακῶν. In diesem erblicke ich, mit D. nicht ganz, aber in weitem Maße übereinstimmend, die bei der Verstaatlichung der Großkuratorie, deren Chef damals seinen Titel mit dem eines οἰκονόμος τῶν εὐαγῶν οἴκων vertauschte, aus ihr ausgeschiedenen Krondomänen. Daß das Amt τῶν οἰκειακῶν vor 1032 geschaffen wurde, habe ich schon Mitt. z. osman. Gesch. II 58 aus Lupus Protospata erschlossen; D. gibt denselben *terminus ante quem* und verweist mit Recht auf die Möglichkeit, das die erwähnten Veränderungen im Jahr 1028 erfolgt seien.

Zum Schluß sei betont, daß sowohl D.s als auch O.s Arbeit zu gehaltvoll ist, als daß es angemessen wäre, die Verfasser wegen der Druckfehler und Schreibversehen zu tadeln, von denen es bei O. wimmelt und an denen es bei D. nicht mangelt. Bei O., wo z. B. der Name des französischen Rechtshistorikers MONNIER regelmäßig „MONIER" geschrieben ist, wird sie der Leser unschwer alle selbst verbessern können. Aus D. notiere ich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, die folgenden sinnstörenden Versehen: S. 39, Zeile 26 „magisterium" statt richtig „sacrum cubiculum" (denn die μαγίστερες in Just. nov. 30 sind doch hoffentlich nicht gemeint); S. 53, Z. 29 „1/3 νόμισμα" statt richtig „1/2 νόμισμα"; S. 53, Anm. 5 „Jus III, 332" statt richtig „MM 6,15"; S. 56, Anmerkungenzeile 12 „2/3 Modios"

Digitized by Google

statt richtig „$^{2}/_{5}$ Modios“; ebd. Anmerkungenzeile 17 ist nicht zu erkennen, um welche Schrift von BEZOBRAZOV es sich handelt[1]); S. 60, Z. 20 „25 %“ statt richtig „23 %“.

Frankfurt a. M.

1) Korrektur-Nachtrag: Es ist, wie ich inzwischen erfahren habe, ein Aufsatz, den BEZOBRAZOV in der kurzlebigen Zeitschrift „Vizantijskoe Obozrenie“ I (1915) veröffentlicht hat; vgl. über dieses Organ VASILIEV, Hist. of the Byz. Empire I (1928) 52.

Digitized by Google

Literatur.

G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Die allgemeinen Fragen. 2. Aufl. Leipzig 1925, Quelle u. Meyer.

Manfred Krebs, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (1273—1299). Heidelberg 1926, K. Winter.

B. Schmeidler, Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit. Preußische Jahrbücher, Juni 1927. Berlin, G. Stilke.

G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1926, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

Mein „Deutscher Staat des Mittelalters", 1914 zuerst erschienen, hat in den Rezensionen (sie sind in der 2. Aufl. notiert) eine sehr freundliche Aufnahme gefunden, wie ja auch bald eine neue Auflage notwendig wurde. Ich bin dann oft und lebhaft gemahnt worden, den 2. Band bald folgen zu lassen, bin in der Tat auch mit ihm beschäftigt und um ihn bemüht. Doch muß ich gestehen, daß eine Beobachtung mich nicht gerade zur Veröffentlichung ermutigt, nämlich die, daß in mehreren und zwar z. T. an sich sehr guten wissenschaftlichen Kreisen für die Probleme, die ich behandelt habe, kein rechter Sinn entwickelt wird. Bezeichnende Beispiele habe ich dafür in meiner Abhandlung „eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie" in dieser Ztschr. Bd. 20, S. 109 ff. angeführt. Ich erwähne weiter — um wieder ein wissenschaftlich hochstehendes Buch zu nennen — H. Liermann, Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart (1927), woselbst S. 104 gesagt wird: „Bis zur Reformation war das Reich die eigenartige weltliche Universalmonarchie, die auf lehensrechtlicher Grundlage immer noch der Idee nach als die Fortsetzung des alten Imperium Romanum galt. Abgesehen vom lehnsrechtlichen Nexus beruhte sein Zusammenhalt vor allem auch auf der religiösen Einheit, wie sie in Parallele zum Papsttum vor allem durch die Zweischwerter Lehre in ihren verschiedenen Variationen zum Ausdruck kommt." Meine Auffassung ist im Gegensatz dazu die, daß das, was hier als das Wesen des mittelalterlichen deutschen Reichs namhaft gemacht wird, nur etwas hinzukommendes bedeutet. Das deutsche Reich ist vorhanden, ehe es jene Dinge annimmt. Wir datieren es seit Konrad I. Sein „Zusammenhalt" beruhte durchaus auf staatlichen Beziehungen. Lehnsrechtliche Beziehungen haben es überwiegend aufgelöst, haben jene

Digitized by Google

staatlichen Beziehungen gelockert, übrigens aber doch nie ganz beseitigt. LIERMANN ist Staatsrechtler. Verantwortlich sind die Rechtshistoriker, deren Obliegenheit es ist, ein richtiges Bild vom mittelalterlichen Reich zu liefern und die Bedeutung der Probleme, die hier in Betracht kommen, in helles Licht zu stellen. F. LIEBERMANN legt in seinen „Gesetzen der Angelsachsen" hohen Wert darauf, zwischen den lehnsrechtlichen und staatlichen Elementen im englischen Staat des Mittelalters zu scheiden. Er spricht davon, daß nach der Charta Henrici I. coronat. der König nur lehnsrechtlich, nur als der oberste Lehnsherr die Aftervassallen schützt, nicht als der nationale König die Untertanen. Siehe Bd. 3. S. 297; vgl. ebenda S. 294, wo er jene Urkunde ein feudales Dokument (im Gegensatz zur Auffassung der angelsächsischen Zeit) nennt. Der Ausdruck „nationaler König" ist nicht gerade glücklich. Besser sagt man: der König als Staatshaupt. Aber die bei LIEBERMANN zu Grunde liegende Auffassung ist richtig. Nichts anderes aber als LIEBERMANN beim englischen Reich wünsche ich beim mittelalterlichen deutschen Reich zu erreichen: die Herausarbeitung seiner wesentlichen Züge durch Feststellung der staatlichen Momente, die ihm eigen sind.

Ich wende mich jedoch keineswegs nur an Rechtshistoriker, sondern nicht weniger an die allgemeinen Historiker. In meiner kürzlich erschienen Schrift über die italienische Kaiserpolitik habe ich bedauert, daß die Darstellungen der deutschen Kaiserzeit, zumal der staufischen, nicht das als Zentrum der deutschen Geschichte jener Zeit behandeln, was dieses ausmacht: das Aufkommen der Landesherrschaft oder, wie man auch sagen darf, die Entstehung der Mediatuntertanen. Diesem Vorgang ist mein „ma. Staat" auch gewidmet und er eben sollte von unsern Historikern die rechte Würdigung erfahren. Die Darstellung einer Geschichte der staufischen Zeit müßte sich um das Thema gruppieren: Die Entstehung der Mediatuntertanen.

Ich möchte aus diesem Anlaß ein Wort über die heute üblichen Klagen über die aristokratische Verfassung des mittelalterlichen Reichs sagen. Man führt dessen Versagen im Verhältnis etwa zu Frankreich auf seine aristokratische Verfassung zurück. Wir wollen hier nicht fragen, ob nicht auch die französische Verfassung genug aristokratische Elemente enthielt. Wir fragen aber: wodurch hatte unser Reich eine aristokratische Verfassung im Sinn der Selbständigkeit der lokalen Gewalten gegenüber dem König erhalten? Ich habe mich schon in meiner Schrift „Deutsche Reichspolitik einst und jetzt" über den in Frankreich nicht geltenden Satz geäußert, daß der König erledigte Reichslehen nicht länger als Jahr und Tag in der Hand behalten durfte. Wie war denn dieser Satz zustande? Dadurch, daß die lokalen Gewalten den König zu seiner Anerkennung nötigten. Wie aber wurde ihnen dies möglich? Weil der König seine besten Kräfte auf Italien aufgebraucht hat und daher für die Begründung einer kräftigen deutschen Zentralgewalt nicht genügend Kräfte übrig behalten hatte. Nicht eine aristokratische Verfassung an sich also ist anzuklagen, sondern die italienische Politik der Kaiser, die es zur Ausbildung jenes den lokalen Gewalten günstigen Satzes hat kommen lassen.

Digitized by Google

Sehr beliebt sind heute die Untersuchungen über die aristokratische Zusammensetzung der geistlichen Stifter und man führt auf diese „aristokratische" Verfassung gleichfalls viele Dinge zurück, die sich im Reich ungünstig bemerkbar gemacht haben, so die weltliche Richtung der Bischöfe. Warum aber trachteten die vornehmeren, landesherrlichen Familien so sehr danach, die Domherrenstellen und die Bischofssitze mit Gliedern ihrer Familie zu besetzen? Weil die Bischöfe Landesherren, die Bistümer Territorien geworden waren und die weltlichen landesherrlichen Familien, wenn sie sich im Reich behaupten wollten, darnach trachten mußten, in den geistlichen Stiftern Einfluß, direkten oder indirekten, bis zur völligen Verfügung über sie zu erlangen. Ich habe in meiner Schrift über die italienische Kaiserpolitik (S. 92 ff.) die allmähliche Verweltlichung des deutschen Episkopats geschildert. So lange das Königtum noch leidlich mächtig war, zeigten die (meistens von ihm ernannten) Bischöfe noch mehr oder weniger, oft recht ausgeprägt geistlichen Charakter. Als aber (namentlich mit und seit dem Investiturstreit) das Königtum in seiner Macht geknickt wurde, trat eine Verweltlichung des Episkopats in doppelter Art ein. Erstens wurden die Bischöfe je für sich wesentlich Landesherren, konnten sich deshalb nicht mehr viel um geistliche Dinge kümmern. Zweitens kamen jetzt die geistlichen Stifter unter den Einfluß der weltlichen Territorien: die landesherrliche Familie, die einen solchen verlangte, nutzte ihn, mußte ihn (wie vorhin bemerkt) nutzen, um das geistliche Stift in ihren Dienst zu stellen. Dadurch wurde der weltliche Charakter des Episkopats natürlich noch mehr ausgeprägt.

M. Krebs hat, indem er aus einem spröden Material eine lebensvolle Darstellung zu machen wußte (gerühmt seien auch seine vielen kritischen Beobachtungen im Einzelnen), uns das anschauliche Bild eines Bischofs jener spätern Zeit vorgeführt. Der Bischof, den er schildert, ist natürlich ganz Kriegsmann und Politiker. Er ist es aber nicht (oder nicht blos) deshalb, weil er aus dem Adel stammt. Wäre er niederer Herkunft, so hätte er als Bischof v. Straßburg, der so viel weltlichen Besitz hat, dessen Wesen in diesem liegt, sich gleichfalls um Krieg und Politik kümmern müssen. Ein Bischof des 13. Jahrhunderts konnte es gar nicht anders machen. Hinzu kam allerdings, daß er einer adligen Familie der Nachbarschaft angehörte und das Bistum Straßburg für diese Zeit nutzen mußte — mußte, weil sonst seine Familie hinter andern adligen Familien zu sehr zurückblieb. Jener Bischof hat übrigens, wie Krebs darlegt, die Förderung seines Bistums und die seiner Familie in erreichbarem Maß gleichmäßig als Ziel verfolgt. Hätte ein Mann niederen Standes damals auf dem Bischofsstuhl gesessen, so hätten sich die Nachbarn natürlich nicht weniger bemüht, ihn zu beherrschen oder zu beeinflussen, und vielleicht hätte ein solcher noch weniger Widerstand geleistet als ein Bischof vornehmer Herkunft mit vornehmen Beziehungen. Jedenfalls, immer bleibt das, was die Reichsentwicklung beeinträchtigt hat, nicht eine aristokratische Verfassung an sich, sondern die falsche italienische Politik, die das Königtum geschwächt und das Ueberwuchern der lokalen Gewalten zugelassen hat.

Digitized by Google

Mitteis spricht in seinen „Politischen Prozessen", in denen er den Wesensunterschied der deutschen und der französischen Verfassungsentwicklung und die Gründe der abweichenden Entwicklung erörtert, davon, daß wir im letzten Ergebnis doch wieder auf prälogische, metajuristische Erklärungen kommen, ... auf die realen politischen Vorgänge. Aber ist das ein Fehler? Müssen wir nicht in der Rechtsgeschichte, ebenso wie in der Dogmatik des geltenden Rechts, versuchen, allenthalben über die blos formalen Kategorien hinaus zu den psychologischen Grundfragen vorzudringen? Dürfen wir uns scheuen, jene irrationalen Faktoren des geschichtlichen Ablaufs als Posten in unsere Rechnung einzustellen? Man mag darüber streiten, ob dort gerade das Wort „psychologisch" am Platz ist. Unbedingt richtig ist es, daß der Historiker darauf ausgehen muß, die Dinge zu erkennen, die hinter den Formen stehen, im Sinn der historischen Schule das Recht als Teil des gesamten Lebens zu deuten, wie wir auch M.s (S. 124) Hoffnung beipflichten, daß es der gemeinsamen Arbeit von Juristen und Historikern gelingen möge, eine Verfassungsgeschichte zu schaffen, die nicht nur Institutionen schildert, sondern lebendige Kräfte.

Schmeidlers Vortrag vom Breslauer Historikertag liefert den nachdrücklichen Beweis, wie notwendig die Gewinnung fester Maßstäbe für die Beurteilung der deutschen Reichsgeschichte des Mittelalters ist. Wenn er bedauert, daß noch immer Giesebrechts Auffassung herrsche, so läßt sich für seine Ansicht in der Tat anführen, daß ein führendes Buch wie Hampes „Salier und Staufer" in der Tat sich wesentlich in Giesebrechts Bahnen bewegt. Ich vermag ihm jedoch nicht beizupflichten, wenn er behauptet, die deutschen Kaiser des Mittelalters hätten in Deutschland gelegentlich eine zu zentralistische Politik getrieben. Davon wird sich nichts entdecken lassen. Aus Schmeidlers eigener Darstellung ergibt sich, daß in ihrer Politik doch noch mehr gute Ratio steckt, als man bisher erkannt hat. Etwas anderes ist es, ob die Begünstigung der hohen Geistlichkeit, das Bündnis mit ihr der richtige Weg war. Man darf diese sog. ottonische Politik gewiß so lange als die richtige Methode ansehen, als der König die Geistlichkeit in der Hand hatte. Der Gewinn politischer Macht durch sie, die Bildung der geistlichen Territorien ist dagegen nicht etwas erfreuliches gewesen, weder für den Staat noch für die Kirche. Wenn Schmeidler von berechtigtem Widerstand der weltlichen Großen gegen die geistlichen spricht und es tadelt, daß man bisher regelmäßig sich auf die Seite der geistlichen gestellt habe, so stimme ich ihm in dem Sinn zu, daß der zähe Kampf der Vögte, den geistlichen Fürsten möglichst viel Gerichtsbezirke abzunehmen, vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte zu begrüßen ist (s. dazu meinen „Barbarossa" S. 75). Denn auf diesem Wege wurden die weltlichen Territorien gestärkt, die geistlichen geschwächt. Dies wäre der eine Punkt, von dem aus die Geschichtsforschung — wie es Schm. wünscht — den weltlichen Fürsten mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen könnte. Der andere ist der, daß die Fürsten, weil der König, durch die italienische Politik gefesselt, die Angelegenheiten des Reichs nicht genügend wahrnimmt, nun selbst die Dinge in die Hand nehmen, selbst

Digitized by Google

politische Macht entwickeln müssen. SCHM. S. 9 kommt ganz auf meine Auffassung hinaus: „Die Fürsten empfanden die Lasten der Italienzüge mit Widerstreben .... Wenn die Staufer sich mehr und mehr von Deutschland entfernten und die Aufgaben ihres königlichen Amts dort vernachlässigten, wenn derweil die Fürsten die staatlichen Aufgaben in Deutschland wahrnahmen und dabei mehr und mehr mit ihren Landschaften verwuchsen, wenn es darüber zu Konflikten zwischen Kaisern und Fürsten kam, wo sind denn dann, vom Standpunkt der deutschen Gesamtinteressen aus gesehen, die Schuldigen oder auch nur die im höheren Maße Schuldigen? ... Sind es nicht zum Teil sehr berechtigte Erwägungen und Gesichtspunkte im deutschen Interesse gewesen, die in solcher Opposition zum Ausdruck gelangt sind?" Diese Sätze SCHM.s zeigen, daß sich nur von der richtigen Stellung zur italienischen Kaiserpolitik aus die Haltung der deutschen Fürsten sachgemäß würdigen läßt.

Meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" habe ich für die 2. Aufl. ebenso wie meinen „mittelalterlichen Staat" in bloßem Neudruck herausgegeben und betreffs der neuen literarischen Erscheinungen mich begnügt, sie zu notieren. Zu sachlichen Aenderungen hätte ich hier noch weniger Anlaß gehabt. SOMBART meinte beim Erscheinen der 1. Aufl., mein Buch würde, im Gegensatz zu K. BÜCHERS „Entstehung der Volkswirtschaft", nie eine zweite Auflage erleben (ich habe SOMBARTS Polemik a. a. O. notiert). Tatsächlich ist bei meinem Buch die 2. Aufl. ungefähr in dem gleichen Zeitraum erfolgt wie bei BÜCHERS Buch, obwohl das meinige etwa den doppelten Umfang hat, nicht die populäre Form wie das BÜCHERsche trägt und in einer wirtschaftlich ungünstigen Zeit erschienen ist. Ich erwarte keineswegs, daß sich von meinem Buch die Auflagen weiter noch steigern werden. Aber die zweite Auflage dürfte doch seine leidliche Brauchbarkeit erwiesen haben (vgl. STUTZ, Ztschr. der Savigny-Stiftung 1927, S. 879).

Ich möchte hier zu dem ersten in meinen „Problemen" enthaltenen Aufsatz über die Theorie vom Gemeineigentum als Ureigentum noch eine ältere Aeußerung eines namhaften Forschers nachtragen: W. WUNDT, Völkerpsychologie Bd. 8, 2. Teil (D. Gesellschaft), S. 109: „So notwendig das Eigentum bei seiner Entstehung Gemeineigentum eines auf neuer Erde sich ansiedelnden Stammes ist, ebenso notwendig führt die Pflege des Bodens zu einer Arbeitsteilung, bei dem jeweils ein großer Teil des in gemeinsamen Besitz stehenden Bodens den einzelnen Familien zur Bebauung und Nutzung zugewiesen wird." Bemerkt sei hier ferner, daß W. (S. 110) den römischen Ager publicus für altes „Gemeindeland" hält. Die Frage der Vergleichung (sog. „vergleichenden Methode"), die ich in meinen „Problemen" eingehend erörtert habe, hat inzwischen von hoher philosophischer Warte aus E. ROTHACKER, Logik und System der Geisteswissenschaften (S. 91 ff.), unter Bezugnahme auf meine Darlegungen höchst fruchtbar behandelt. Für weitere wirtschaftsgeschichtliche Literatur sei auf die „Jahresberichte der deutschen Geschichte" und auf meine zusammenfassenden Berichte in Jahrgang 1926 und 1927 von „Vergangenheit und Gegenwart" hingewiesen.

G. v. BELOW †.

Digitized by Google

Marx-Engels-Archiv. Zeitschrift des Marx-Engels-Instituts in Moskau. Herausgegeben von D. Rjazanow. 1. Band. Frankfurt a. M. 1926. Marx-Engels-Archiv-Verlagsgesellschaft. 550 Seiten.

Rudolf Stolzmann, Die Krisis in der heutigen Nationalökonomie. Jena 1925, Gustav Fischer. 146 Seiten.

Der vorliegende Band des Marx-Engels-Archivs enthält 1. Abhandlungen: Deborin, Die Dialektik bei Kant; Volgin, Über die historische Stellung St. Simons; Rjazanov, Zur Entstehung der internationalen Arbeiterassiation. 2. Aus dem literarischen Nachlaß von Marx und Engels: Marx und Engels über Feuerbach. 3. Briefe und Dokumente: Briefwechsel zwischen Vera Zasulir und Marx. 4. Literatur (eingehende Besprechungen einzelner Werke). 5. Mitteilungen (über Unternehmungen zur Marx-Engels-Forschung). 6. Bibliographie (die Literatur über Marx, Engels und Marxismus seit dem Weltkrieg).

In der Einleitung zu der Veröffentlichung der Niederschriften von Marx und Engels über Feuerbach (eines Teiles der „deutschen Ideologie") beschäftigt sich Rjazanov mit meinem Versuch festzustellen, welche Verbindung der Marxismus bei seinem Entstehen mit der deutschen Literatur auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte gehabt haben könnte (in meiner „Deutschen Geschichtschreibung"), und vervollständigt meine Feststellungen. Ich kann diese Vervollständigung nur lebhaft begrüßen. Gülich (vgl. S. 216) hatte ich übrigens als Marx bekannt erwähnt (s. m. „Geschichtschreibung" S. 191). Die veröffentlichte Niederschrift von Marx und Engels ist so sehr wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts, daß es wünschenswert ist, daß die Wirtschaftshistoriker von ihr Notiz nehmen. Eine Auseinandersetzung mit ihr, mit der ganzen marxistischen Auffassung des Mittelalters bleibt noch immer wissenschaftliches Bedürfnis. Bei der Schilderung des mittelalterlichen städtischen Kapitals als „eines naturwüchsigen, spezifisch ständischen Kapitals" (S. 273; vgl. S. 291) sei daran erinnert, daß „naturwüchsig" Lieblingswort Heinrich Leos war und aus dem romantischen Gedankenkreis stammt. S. meine „Geschichtsschreibung" S. 18. Tönnies hat den entsprechenden Gedanken in seiner Formel „Gemeinschaft und Gesellschaft" ausgeprägt. Die Herleitung der Bildung größerer Königreiche aus einem Bedürfnis des Grundadels und der Städte (S. 306) erscheint uns seltsam; mindestens müßte der Begriff „Bedürfnis" hier näher bestimmt werden. — Den Historiker wird besonders auch die Abhandlung über die historische Stellung St. Simons interessieren.

Aus dem Literaturbericht hebe ich die eingehenden Besprechungen der Schriften von E. Brandenburg, Die materialistische Geschichtsauffassung, und Hans Delbrück, Die Marxsche Geschichtsphilosophie, hervor. Bei der Bibliographie ist die fleißige Notierung der Rezensionen zu loben.

Eingehende Aufmerksamkeit ist in dem Literaturbericht auch zwei Schrifen von Rudolf Stolzmann gewidmet. Er wird als „tiefer und origineller Denker" gerühmt (Seite 371), seine Marx-Kritik freilich dann abgelehnt. Unsere Auffassung ist die, daß Stolz-

Digitized by Google

MANN gerade auch als Marxkritiker erfolgreich ist. Ohne Historiker von Fach zu sein, vertritt er eine echt historische Auffassung. Indem wir eine seiner Schriften hier zur Anzeige bringen, möchten wir hervorheben, daß er in der Tat zu den tiefsten Denkern unter den heutigen Nationalökonomen (auch wenn er nicht Nationalökonom von Herkunft, sondern Jurist ist) gehört. Die oben genannte Schrift von STOLZMANN enthält einen „kritischen Teil", in dem er sich mit K. DIEHL, VERRIJN STUART, SVEN HELANDER, R. STRIGL, K. LANDAUER, O. SPANN auseinandersetzt, und einen „possitiven Teil", das folgende Kapitel bietet: Die Begrenzung der Aufgabe (Verhältnis von Idee und Wirklichkeit), das Recht des Reinökonomischen und das Recht der sozialen Kategorie, das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren in der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die Wert- und Preislehre. Wie man sieht, führt uns St. in den Mittelpunkt der Hauptfragen ein. Zu der Auseinandersetzung zwischen ihm und SPANN sei bemerkt, daß das Gemeinsame zwischen beiden viel größer ist als das Trennende.

G. v. BELOW †.

ADALBERT WAHL, Deutsche Geschichte. Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkriegs (1871—1914). 1. Band. Stuttgart 1926, W. Kohlhammer. XXIII und 717 Seiten.

Die neuern geschichtlichen Darstellungen wissenschaftlicher Art neigen dazu, mehr Betrachtungen als den Bericht über die historischen Erscheinungen zu bieten. Es geschieht das nicht ohne Grund. Der Fortschritt der Wissenschaft hat neue Fragen, neue Probleme gestellt; der Forscher hat heute mehr zu bewältigen als früher; da gilt es, an einer Stelle kürzen. So sieht sich denn der Historiker veranlaßt, den historischen Stoff zugunsten der Betrachtungen, die ihm zu widmen sind, zurückzustellen. Dennoch bleibt es Bedürfnis, dem Publikum vor allem auch die Tatsachen der historischen Erscheinungen anschaulich vorzuführen. Von hier aus begrüßen wir in erster Linie das vorliegende Werk. WAHL schenkt uns ein sehr stoffreiches Buch; es ist zweifellos diejenige Geschichte der neuesten Zeit, die am umfassendsten und bequemsten über die Tatsachen unterrichtet. Dabei geht der Verf. nicht aber etwa im Stoff unter; er schildert vielmehr lebendig und läßt überall eine einheitliche Grundauffassung erkennen.

Eine besondere Neigung führt ihn zu den parlamentarischen Kämpfen und zu ihrer Kritik. Es geschieht das aus Erwägungen, die zweifellos berechtigt sind. Aber auch die andern Seiten des politischen und des gesamten kulturellen Lebens kommen zur Geltung. Der erste Band bietet die deutsche Geschichte bis zum Ende der liberalen Aera, bis zur Begründung der neuen innern Politik durch Bismarck. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß WAHL gerade hier Anlaß hat, dem Wirtschaftshistoriker die Hand zu reichen.

Wir zweifeln nicht, daß der Verf. bei seiner bekannten Arbeitskraft und Beweglichkeit in nicht ferner Zeit in der Lage sein wird, uns die Fortsetzung seines Werks zu schenken.

G. v. BELOW †.

Digitized by Google

MAX WALLRAF, Aus einem rheinischen Leben. Hamburg und Berlin 1926, Hanseatische Verlagsanstalt. 195 Seiten.

Kürzlich hatte ich in dieser Ztschr. (Bd. 20, S. 263) Anlaß zu betonen, daß der Geschichtschreiber trotz des hohen, grundlegenden Wertes, der den Urkunden und Akten als Geschichtsquelle zukommt, doch die Aufzeichnungen ganz persönlicher Natur nicht entbehren könne. Ich möchte hier hinzufügen, daß für die Verwaltungsgeschichte, die ja die Akten als ihre Quelle im besondern Sinn hat, auch Memoiren ein sehr zu schätzender Quellenstoff sind. Leider besitzen wir von neuern Verwaltungsbeamten verhältnismäßig wenig Lebenserinnerungen, z. B. von höheren preußischen Beamten, solche die gerade in die Technik und die persönlichen Verhältnisse des Beamtentums einen Einblick gewähren. Einiges ist immerhin vorhanden. So die Erinnerungen des verstorbenen Oberpräsidenten von Ernsthausen, ferner die des Reichskanzlers a. D. Michaelis, beide von Eigenart und beide den Geist der Verwaltung wiederspiegelnd. Besonders ertragreich sind die Aufzeichnungen von WALLRAF, schon deshalb, weil er die Tätigkeit in hohen Staatsämtern mit der in der hohen kommunalen Verwaltung vereinigt hat, außerdem auch noch parlamentarisch tätig gewesen ist. Bereits in dem von Hans v. ARNIM und mir herausgegebenen „Deutschen Aufstieg" hatte er ein verwaltungsgeschichtlich inhaltreiches Lebensbild veröffentlicht. Jetzt, in dem vorliegenden Buch, bewegt er sich in breitern Bahnen. Er ist ein ausgezeichneter Schilderer und weiß uns die Landschaft ebenso wirkungsvoll vorzuführen wie die Personen und die Einrichtungen. In erster Linie werden die Verhältnisse der Rheinprovinz gewürdigt. Doch auch der Osten (Oberschlesien, Berlin) kommen zur Geltung. Die Zeit vor und die nach der Revolution erhalten in ihren wesentlichen Unterschieden ihre Charakteristik. An dieser Stelle und für unsere besonderen Zwecke möchte ich das Buch jedoch als Quelle für die Geschichte des preußischen Beamtentums, daneben dann für die der Stellung der Rheinprovinz innerhalb des preußischen Staats, hervorheben.

G. v. BELOW †.

Die „Volkswirtschaftlichen Blätter", Organ des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte (R. D. V.), Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190, veröffentlichen soeben Nr. 4 ihres 26. Jahrganges. Aus dem Inhalt ist hervorzuheben: LUDWIG D. PESL, Würzburg: Grundlagen und Zukunft der deutschen Volkswirtschaft. — V. FURLAN, Basel: Der Konjunkturbegriff in der Praxis. — H. EISENTRÄGER, Berlin: Zur Organisation des Handwerks. — E. H. MEYER, Berlin: Berufsaussichten in der deutschen Genossenschaftsbewegung. — E. R. UDERSTÄDT, Berlin: Der Volkswirt als Werbefachmann. — HERMANN SCHÖLER, Charlottenburg: Alkohol und Kriminalität. — ALFRED KUHLO, München: Zur „Interessenvertretung" der Brauindustrie. — CL. HEISS, Berlin: Amerikanische Lohnpolitik. — OTTO WITTSCHIEBEN, Graz: Kritisches zur Entstehung der österreichischen Schillingwährung. — Volkswirtschaftliche Glossen: Wie stellt sich die russische Regierung und die russische Wirtschaft zu den privatkapitalistisch organisierten

Digitized by Google

Staaten der Welt. — Aus dem R.D.V.: Vom Diplom-Volkswirt zum Verwaltung-(Wirtschafts-)Assessor. II. Die neue Finanzlaufbahn in Thüringen. — III. Die Lage in Sachsen. — Zum Gesetzentwurf über den Reichswirtschaftsrat. — Literatur.

G. v. Below †.

Johannes Haller, Das altdeutsche Kaisertum. Stuttgart 1926, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. 291 S.

Hallers Arbeiten haben oft etwas kühn Herausforderndes. In seinen „Epochen der deutschen Geschichte" hatte er mit einer kühnen Handbewegung die Kritik an der italienischen Kaiserpolitik unserer mittelalterlichen Herrscher beiseite geschoben. Meiner Einwendungen hatte er nicht gedacht. Darauf setzte ich in meiner Anzeige seiner „Epochen" in der Hist. Ztschr. mit ein paar Bemerkungen auseinander, daß man jene Kritik doch nicht so leicht nehmen dürfe. Jetzt veröffentlicht Haller ein ganzes Buch zur Verteidigung der Kaiserpolitik, und er ist jetzt sogar so kühn, zu behaupten, sie sei „nur die entschlossene Wahrung deutscher Lebensinteressen" gewesen. Er erbringt diesen Nachweis mit Hilfe seiner umfassenden Kenntnisse der mittelalterlichen Geschichte, mit der ihm eigenen Gewandheit der Darlegung und mit seinem bekannten Scharfsinn. Dennoch muß festgestellt werden, daß der Nachweis mißglückt ist und die Dinge in ihr Gegenteil verkehrt sind. Ich beziehe mich hierfür auf mein Buch über die deutsche Kaiserpolitik mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas (Beiheft der Hist. Ztschr., 1927). Ich kann aber nicht umhin meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß Haller so viel Geist auf eine unmögliche Sache verbraucht hat.

Im einzelnen könnte man zu H.s Darstellung ja noch in vielen Punkten das Wort ergreifen. Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, um dessen Aufklärung er sich in früheren Arbeiten ja verdient gemacht hat, sei jetzt die wichtige Untersuchung von Mitteis erwähnt: Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (Heidelberg 1927). Zu Mitteis S. 115 sei bemerkt, daß Barbarossa gewiß nicht, als er die Landschaften Heinrichs des L. nicht selbst behielt, sondern in andere Hand gab, unter dem Bann eines bewußten Rechtssatzes eines Leihezwangs, sondern vielmehr aus politischer Notlage, d. h. im Bewußtsein des Mangels an Macht (wie ich es in meinem „Barbarossa" schilderte) gehandelt hat. Wenn Mitteis hervorhebt, wie Friedrich nach seiner scheinbar glanzvollen Stellung, die er nach der Niederwerfung Heinrichs des L. einzunehmen scheint (es war überwiegend nur Schein), die Wirkung der Ausantwortung des Erbes Heinrichs des Löwen an die Fürsten in der Opposition eines derselben, des Erzbischofs von Köln, erfährt, so stimmt er darin ganz mit meiner Darstellung überein.

Ein Mißverständnis Brandis möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen. Er erklärt (Bericht über den Breslauer Historikertag v. 1926, S. 59) nicht soweit gehen zu wollen wie Prof. v. Below, der gegen Hampe aus dem politischen Bilde Barbarossas sogar die mässe aus-

Digitized by Google

scheiden möchte; die idealen und realpolitischen Motive gehen mit persönlichen Antrieben feinster Art zusammen. Ich habe keineswegs bestritten, daß Friedrich I. (s. meinen „Barbarossa" S. 125 ff. und S. 130 ff.) aus edlen Motiven gehandelt und nach Gerechtigkeit und Beobachtung der mâsse gestrebt habe. Was ich betont habe, ist nur, daß es ihm an Macht fehlte, seine Ideale zu verwirklichen. „Auch zum richtigen Maßhalten in der Politik gehört Macht" (S. 131). Wenn übrigens BRANDI „die idealen Motive" und die „persönlichen Antriebe feinster Art" voneinander zu trennen scheint, so scheint mir dies nicht eine glückliche Formulierung zu sein.

Soeben äußert sich zu einer interessanten Hypothese HALLERS VOLKERT PFAFF, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196), Heidelberger Abhandlungen 55. Heft (1927) in bemerkenswerter Weise in einer auch im übrigen lehrreichen Arbeit.

G. v. BELOW †.

K. HAMPE, Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt. Stuttgart 1925, Deutsche Verlagsanstalt. 80 S.

Derselbe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230. (Monum. Germ. Hist. Epistolae selectae, tom. IV.) Berlin 1926, Weidmann. XIII und 123 S.

ERNST KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite. Berlin 1927, Georg Bondi. 651 S.

Alle Arbeiten von HAMPE sind sauber und fein, und so liest man auch jenes Büchelchen über Friedrich II., eine erweiterte Rektoratsrede mit Anmerkungen, mit Genuß und Belehrung. Aber von neuem tritt uns hier bei ihm das entgegen, was ich in meinem „Barbarossa" gegen seine Darstellungen zu sagen für notwendig gehalten habe, nämlich daß er der wahrhaft politischen Geschichte doch nicht mit ganzem Herzen angehört. Es wäre mir nicht möglich, einen Überblick über die Geschichte der Behandlung eines Problems in der Literatur nur um des Überblicks selbst willen zu geben; ich verfolge mit einem solchen Überblick nur den Zweck, der Erkenntnis der Sache selbst zu dienen. So habe ich es in der Einleitung zu meinen „Ursachen der Rezeption des römischen Rechts" gehalten, so in der zu meinem „Mittelalterlichen Staat", beide Male, wie ich glaube, mit Erfolg. HAMPE wird dies grundsätzlich als eine berechtigte Anschauung zugeben. Welcher Erkenntnis aber will er mit seinem Ueberblick dienen? Wie es scheint, will er in erster Linie die allgemeine menschliche Art Friedrichs II. feststellen, die allgemein menschliche Kategorie, in die er einzureihen wäre. Er will „die große Persönlichkeit in ihrem Eigenwert begreifen" (S. 56). Das Titanenhafte und das Tragische fesseln ihn an Friedrich. Mir sind diese Kategorien zu allgemein. Titanen gibt es unter den Dichtern und Bildhauern wie unter den Politikern. Friedrich war Staatsmann, König, Kaiser. Wenn ich einen Staatsmann in der Auffassung der Nachwelt schildern soll, so steht mir durchaus im Vordergrund die Frage: Was bedeutet er für die Entwicklung und das Schicksal der Staaten, in denen er sich betätigt hat. Ein Titan kann

Digitized by Google

für sie als politischer Leiter viel, unter Umständen auch wenig bedeuten; ein Staatsmann von nur mittlerer Befähigung viel. HAMPES Aufgabe aber wäre es in erster Linie gewesen zu schildern, was Friedrich in seinen Lebzeiten für die Länder bedeutet hat, die er regierte, und wie seine Tätigkeit in ihnen nachgewirkt hat. Davon bietet seine Schrift zu wenig. Er wird einwenden, daß die Autoren, die im Lauf der Jahrhunderte sich über Friedrich geäußert haben, unsere Frage auch nicht sonderlich eifrig erörtert haben. Es findet sich immerhin doch mehr darüber bei ihnen, als HAMPES Darstellung erkennen läßt. Indessen darauf allein kommt es nicht an: er selbst hätte auf solche Lücken hinweisen und mit kräftigen Strichen darlegen sollen, was Friedrich für die Geschicke seiner Länder historisch — d. h. fortwirkend — ob fortwirkend, in welchem Maß — günstig oder ungünstig für die Entwicklung des Ganzen — bedeutet. Darin hätte die Schilderung ausklingen sollen. Natürlich konnten auch auf solchem Wege Gesichtspunkte wie Tragik und Widerspruch des Lebens zur Geltung kommen. — Einverstanden bin ich mit H., wenn er dem Streit, ob Friedrich dem Mittelalter oder der Renaissance angehöre, eine bescheidenere Rolle zuweist und Uebertreibungen, wie er sie S. 78 erwähnt, ablehnt.

In seinem Element ist H. mit seiner Edition der Akten zum Frieden von S. Germano. Er erweitert das bisher bekannte Material noch beträchtlich und besorgt alles mit seiner rühmlichen Sorgfalt. Seine Edition wird auch in akademischen Uebungen gebraucht werden können, dient vor allem aber der Forschung. Mit Recht weist H. darauf hin, welche große Bedeutung dem Streit um Gaëta zukommt (gerade auch nach den neuerdings bekannt gewordenen Akten): weder der Kaiser noch der Papst wollen darauf verzichten. Man darf wohl sagen, daß Friedrich lieber kirchliche Selbständigkeitsrechte seines sizilischen Staats preisgab als den weltlichen Besitz Gaëta; auch ein Beleg dafür, daß der Streit zwischen Kaiser und Papst wahrlich kein reiner Kirchenstreit war, daß vielmehr die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche durch die italienische Kaiserpolitik gefälscht wurde (wie ich es in meinem „Barbarossa" geschildert habe). Ueber einen Punkt wünschte ich mir genauere Belehrung. Beim Frieden von S. Germano vermitteln deutsche Fürsten. Tun sie dies als einzelne Fürsten? oder handeln sie für die Gesamtheit der Fürsten? Man führt die Erteilung des großen Privilegs von 1231/32 (statutum in favorem principum) wohl darauf zurück, daß die deutschen Fürsten jenen Frieden vorher vermittelt und damit Friedrich gegenüber eine verstärkte, einflußreiche Stellung gewonnen hatten. Eine solche Auffassung wäre wohl nur zulässig, wenn die Fürsten in ihrer Gesamtheit die Vermittlung bei dem Friedensschluß in der Hand gehabt hätten.

ERNST KANTOROWICZ, der Verfasser des hier anzuzeigenden Buchs über Friedrich den Zweiten, gehört zu dem Kreis von STEPHAN GEORGE. Wenn mit diesem Kreis die Vorstellung verbunden wird, daß seine Angehörigen auf die Form einseitiges Gewicht legen, so trifft ein solcher Vorwurf unsern Verfasser nicht. Sein Buch ist von erfreulicher Sachlichkeit und stellt eine durchaus würdige Behandlung des Themas dar. Unsere Zeitschrift ist nicht der Platz, in eine allseitige Erörterung der

Digitized by Google

hier in Betracht kommenden Fragen einzutreten. Einiges, was gerade mit den vorhin besprochenen Dingen zusammenhängt, möchte ich jedoch aus K.s Buch hervorheben.

In einer Vorbemerkung nimmt K. Bezug auf den 1924 bei der Jubelfeier der Universität Neapel am Sarkophag Friedrichs niedergelegten Kranz mit der Inschrift „Seinen Kaisern und Helden das geheime Deutschland". Hiermit beantwortet er die große Frage, in welchem Maß Friedrich II. ein deutscher Kaiser und Held war. Je nachdem jemand die italienische Kaiserpolitik beurteilt, wird er jene Frage verschieden beurteilen. Schlechthin verneinen wird sie niemand.

Bei der Schilderung des durch den Frieden von S. Germano-Ceperano abgeschlossenen Krieges mit dem Papst hätte der vorhin erwähnte Streit um Gaëta wirksam verwertet werden können. Zu gering ist von K. zweifellos die Preisgabe der staatlichen Rechte Friedrichs in Sizilien betreffs der Kirche geschätzt (S. 193). S. hierzu meine obigen Bemerkungen.

S. 196 teilt K. die Ansicht Hallers über die Bedeutung der deutschen Stämme für die Bildung eines deutschen Reichs. Hierzu sei einerseits an den Widerspruch F. Steinbachs, Zur Westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, erinnert, andererseits bemerkt, daß die Würdigung des deutschen Reichs im engern Sinn doch bei K. zu kurz kommt.

S. 342 würde statt „auf die Ministerialen" zu sagen sein: „auf seine Ministerialen". Denn es handelt sich ja, was ein wichtiger Unterschied ist, nur um die Reichsministerialen. Ebenda möchte ich es beanstanden, daß K. mit zu wenig Einschränkung von der Möglichkeit spricht, die Reichspolitik auf die „in Bürgertum und Ritterschaft" vorhandenen kräftigen Triebe zu stützen. Handelt es sich in der Politik Heinrichs VII. um die Wahrung der Stellung der Städte und Ministerialen überhaupt? Doch nur um die der königlichen. Für ihre eigenen Städte (und Ministerialen) traten die Landesherren mit regem Eifer ein. Wenn es im Privileg von 1231/32 heißt, es solle kein neuer Markt (Stadt) alte Märkte hindern (§ 2), so werden diese alten solche der Landesherren sein im Gegensatz zu den neuen, die die königliche Verwaltung errichtet. Die Bemerkungen über die Verhältnisse jenes Privilegs bei K. auf S. 343 lassen sich überhaupt beanstanden. Hat Heinrich VII. wirklich durch das Privileg „sinnlos kostbare Pfänder vergeudet", bzw. hat diese Auffassung von der Handlungsweise des Sohnes der Vater Friedrich gehabt? K. erwähnt hier nicht, daß Friedrich das Privileg im wesentlichen bestätigt hat. Erst S. 347 kommt er darauf zurück. Was aber die Landesherren durch das Privileg von 1231 beseitigt sehen wollten, das waren keineswegs etwa nur neue und jüngste Willkürakte Heinrichs VII., sondern offenbar die schon lange innerhalb der königlichen Landesherrschaft (Hausmacht) und von ihr aus geübte Praxis der Verwaltung. Das Vordringen der königlichen Beamten und Städte von der königlichen Landesherrschaft aus war gewiß ebenso im Sinn Friedrichs wie Heinrichs. Nach dem Erlaß des Gesetzes von 1231/32 hat die königliche Verwaltung ja auch wieder zu dem Verfahren zurückgegriffen, das

Digitized by Google

ihr durch jenes Gesetz untersagt sein sollte (vgl. HANS NIESE, Das Reichsgut im 13. Jahrhundert, S. 54). Wenn Friedrich das Privileg bestätigt hat, so geschah es ohne Zweifel in erster Linie, weil er sich die deutschen Fürsten für seine italienischen Fragen günstig halten wollte. K. S. 347 gebraucht die Formel: Friedrich „konnte gar nicht anders" als das Gesetz bestätigen. Nun eben, die italienische Politik nötigte ihn, in Deutschland weiteste Nachgiebigkeit zu zeigen.

Diese unsere wenigen kritischen Bemerkungen hindern uns nicht, nochmals unsern Dank für die gebotene eingehende sachliche Schilderung der Geschichte Friedrichs II. auszusprechen. Gerade daß wir eine eingehende Behandlung des Gegenstands erhalten haben, schätzen wir.

G. v. BELOW †.

Dr. L. JUROWSKY, (Professor an der landw. Akad. in Moskau): „Die Währungsprobleme Sowjetrußlands." Berlin, R. L. Prager 1925. 114 Ss.

Das Buch JUROWSKYS bietet eine Geschichte der russischen Währung in der Nachkriegszeit, die bis zur Mitte des Jahres 1925 reicht. Man muß sagen, daß es für den Geldhistoriker, wie für den Geldtheoretiker kaum eine lehrreichere und fesselndere Lektüre geben kann. JUROWSKY ist vertraut mit den modernen westeuropäischen Anschauungen der Geldtheorie und vermag mit deren Hilfe den seltsamen Verlauf der russischen Währungsgeschichte der Nachkriegszeit mit Objektivität und Sachkenntnis darzulegen. Als Quellen standen ihm offensichtlich nur die Daten der Sowjetveröffentlichungen und die eigene Anschauung zur Verfügung, sowie wohl auch die Flut populären Schrifttums, welche anläßlich von Währungskrisen zu entstehen pflegt. Es verdient angesichts der Tatsache, daß die Schrift aus Rußland kommt, hervorgehoben zu werden, daß die Darstellung eine vollkommene Objektivität wahrt und nicht einmal in der Ausdrucksweise Antipathie oder Sympathie gegenüber den währungspolitischen Experimenten des Sowjetstaates durchscheinen läßt.

Für den Wirtschaftstheoretiker ist von besonderem Interesse die Zeit von 1918—1921, in welcher die Sowjetregierung mit der Ausschaltung der kapitalistischen Wirtschaft zugunsten eines vollkommenen Kommunismus in so weit gehendem Maße Ernst zu machen versuchte, daß sie das Geld abzuschaffen unternahm. Die Organisation der Sowjetwirtschaft sollte das Geld als Maßstab des Wertes, als Zahlungsmittel, als Wertaufbewahrungsmittel überflüssig machen. Jeglicher Einkauf auf dem freien Markte wurde untersagt; nur einigen Sowjetbehörden war er freigegeben auf der Grundlage von Preisen einer besonderen Schätzungskommission. Zahlungen hier und in der Finanzwirtschaft wurden im Wege der Verrechnung getätigt. Wenn schon man also den Geldgebrauch schließlich abzuschaffen vermochte — am 1. Juli 1921 war die Geldmenge reduziert auf 34 % des Wertes der Geldmenge am Vorabend der Februarrevolution, — so konnte man nicht das Rechnen und Denken in Werteinheiten abschaffen. In der Einheit des Arbeitsaufwandes suchte man anfänglich eine solche feste Rechnungs-

Digitized by Google

einheit zu erhalten. In Praxi aber war dieser Rechenmaßstab nicht zu verwirklichen. Es zeigte sich, daß man ohne einen konkreten Tauschträger nicht zu denjenigen Wertvorstellungen und Werteinheiten kommen konnte, welche der wirtschaftlichen Bewegung der Güter angemessen sind. Bei den großen Schwierigkeiten fand zunächst 1922 der Uebergang vom Kommunismus zum Staatskapitalismus statt, welcher die Wiederanerkennung des bäuerlichen Eigentums am Produkte und die Wiedereinsetzung des Marktes mit sich brachte, die Produkte wieder zu Waren erhob und die Kategorie des Preises wieder in ihre Rechte treten ließ. Das Ideal der Geldlosigkeit wurde aber noch nicht aufgegeben. Man versuchte die Preise geldlos zu bestimmen und damit einen reinen Waren-(Natural)-Austausch durchzuführen. Die Schwierigkeiten wurden erst recht groß, und ein 2 bis 2½ Jahre dauernder Prozeß der Denaturalisierung des Wirtschaftsverkehres setzte ein.

Dieser Prozeß bedeutete eine langsame Reorganisation, welche im Grunde eine hohe Rechtfertigung aller Errungenschaften der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung darstellt. Nach und nach werden die kommunistischen Praktiken fallen gelassen zugunsten des hohen Organisationswertes der Einrichtungen einer freien Verkehrswirtschaft. Der erste Schritt zur Sanierung der Finanzen bestand im Uebergang von Naturalsteuern zu Geldsteuern. In geldlicher Hinsicht trieb Rußland jedoch in eine Inflation hinein, welche die bekannten Züge aufweist: Ueberemission von Papiergeld, Suche nach festen Rechnungsmaßstäben im Tauschverkehr. Im Vordergrunde stand bald die Frage, wie man bei sinkender Valuta die Preise in einer stabilen Einheit fixieren kann. Schon 1921 hatte man an die Vorkriegspreise und den Vorkriegsrubel angeknüpft. 1922 versuchte man es mit willkürlich von den Behörden errechneten Preisgrundzahlen, welche mit einem Entwertungsfaktor für die Zahlung in Sowjetrubeln multipliziert wurden. Das Land ließ sich jedoch nicht ein solch willkürliches und neues System der Wertrechnung aufzwingen. Es blieb nichts übrig, als an die Wertvorstellungen der Vorkriegszeit anzuknüpfen und mit einem Indexrubel (auf der Preisgrundlage von 1913) nebst Multiplikator zu arbeiten. Dabei bildeten sich die Preise andererseits auf der Grundlage der tagtäglichen Einschätzung des Sowjetrubels. Aus diesen Preisen wurde dann wieder der Multiplikator von den verschiedenen Behörden auf verschiedene Weise errechnet. Der wirtschaftliche Widersinn dieser Art Tauschwertbildung wurde in Rußland klar erkannt. Solche Indexzahlen geben einen Preisstandart der Vorkriegszeit an, und spiegeln nicht die Aenderungen des Preisniveaus der späteren Zeit wieder; ebenso gibt der jeweils bekannt werdende Multiplikator einen bereits vergangenen Entwertungszustand des Sowjetrubels an; es fehlt die Logik der wirtschaftlichen Preisbildung, welche als Schlußfolgerung aus bestehenden Preisen sich verwirklicht; schließlich fehlt die Möglichkeit mit solchen starren Preistaxen in Vorkriegsrubeln in Verbindung mit einer inflationistischen dauernden Wertänderung der Sowjetrubel irgendwie Anschluß an den Weltmarkt zu gewinnen. Wir können sagen, daß das Sowjetgeld als Tauschträger nurmehr die Entwertung des Sowjetrubels zum Ausdruck brachte, die sonstigen Grund-

Digitized by Google

lagen der Preisbildung aber nicht mehr zur Geltung bringen konnte, so daß ein willkürliches starr an die Vorkriegszeit anknüpfendes Wertmaß genommen werden mußte. In ähnlicher Weise war ja auch in der deutschen Inflation aus der Preisbildung das Marktbewußtsein schließlich völlig gewichen. Künstliche Grundzahlen traten an dessen Stelle.

Von Interesse ist nun weiterhin auch die Sanierung des russischen Währungselends durch eine Goldkernwährung, welche nicht in der ausschließlichen Weise wie in Deutschland vorgenommen wurde, sondern in einer langsamen Konkurrenz mit dem Sowjetrubel sich durchsetzte. Die Geschichte des Tscherwonez, der neuen Goldzehnrubelwerteinheit beginnt mit einer Parallelwährung zwischen dieser Goldwährung, und der selbständig weiterfunktionierenden Sowjetrubelwährung, von der die Bevölkerung sich nicht trennen kann, aus Mißtrauen gegen die neue Währung und wegen der unvalutarischen Stellung des neuen Geldes, welches nur (epizentrisch) an Staatskassen bei Steuerzahlungen verwendbar war. Hinzu kam die fehlende Stückelung des Tscherwonez, wodurch zwangsmäßig die Sowjetrubel in die Rolle des Scheidegeldes gedrängt wurden, ohne begrifflich und gesetzlich solches zu sein. Die Darstellung JUROWSKYS kann als eine Mustersammlung aller Gefahren und Unzuträglichkeiten einer Parallelwährung dienen. Vor allem ist interessant zu beobachten, wie die spekulative Ausnutzung des ewig schwankenden Wertverhältnisses zwischen dem „valutarischen" Sowjetrubel und dem Tscherwonez das Greshamsche Gesetz bald zur Geltung bringt, bald dessen Ueberkompensation durch das mit dem Gebrauch des schlechten Geldes, des Sowjetrubels, verbundene Risiko seines Gebrauches zeigt. Ein „zu" schlechtes Geld vertreibt nicht mehr das gute Geld. Sehr bemerkenswert sind manche rein russische Besonderheiten, welche während des Interregnums der Parallelwährung auftraten, so eine Art Arbeitsteilung zwischen den beiden Währungen, indem der Tscherwonez zur Stadtvaluta, der Sowjetrubel zur Dorfvaluta wurde. Eine lesenswerte Zusammenfassung aller Eigentümlichkeiten bei JUROWSKY Seite 89—93.

Im Jahre 1924 wurde die notwendige Reform vollzogen. Zu beachten bleibt, daß der Tscherwonez eine Banknote ist, zu 25 % in Metall und Devisen, zu 75 in kurzen Wechseln gedeckt, der Sowjetrubel dagegen eigentliches Staatspapiergeld in valutarischer Stellung. Letzterer mußte aber verschwinden, wenn Stabilität erreicht werden sollte. Hand in Hand mit den Geldreformen ging die Sanierung der gesamten Volkswirtschaft in Gestalt einer Steigerung der Produktivität (um ca. 35 % des Vorjahres), der Aufrechterhaltung, einer günstigen Zahlungsbilanz (Außenhandelsmonopol!) und der Ausgleichung des Budgetdefizits. Letzteres hatte die Emission der Sowjetrubel nötig gemacht. Da die Sanierung des Budgets nicht möglich war ohne Staatskredit, wurde die staatliche Emission von Papiergeld beibehalten und durch Emission von Silbergeld ergänzt. In Gestalt von Schatzscheinen wurde neues Staatspapiergeld emittiert unter Zugrundelegung einer Wertrechnung in Goldrubeln. Der Goldrubel wurde dem Tscherwonezrubel angepaßt. Der Umfang der Schatzscheinausgabe

Digitized by Google

wurde dem in der Emission der Tscherwonezen sich zeigenden Geldbedarfe angepaßt. Die Emission zugunsten des Staatskredites dauerte nur 7 Monate und betrug 85 Mill. Rubel. Im November 1924 wurde die völlige Einstellung der Papiergeldemission zur Deckung des Budgetdefizits gesetzlich festgelegt. Der Sowjetrubel wurde durch Umtausch aus dem Verkehr gezogen. Seine Entwertung war bei 50 Milliarden angelangt.

Man gewinnt den Eindruck, daß die russische Währungssanierung an wirtschaftlicher Intelligenz nichts zu wünschen übrig gelassen hat. Ebenso ist auch die Darstellung derselben durch JUROWSKY als eine vollgültige wissenschaftliche Leistung zu bewerten. Sie bietet ein mit viel statistischem Material veranschaulichtes Stück russischer Wirtschaftsgeschichte.

Freiburg i. Br. FOLKERT WILKEN.

JAKOB BAXA, Geschichte der Produktivitätstheorie. Jena, Gustav Fischer, 1926. 160 Seiten.

Es handelt sich in diesem Buche um eine Dogmengeschichte, welche bis zu Friedrich List alle typischen Vertreter berücksichtigt, für die Folgezeit jedoch nur typische Autoren herausgreift, welche den speziell vom Verfasser vertretenen Produktivitätsbegriff gefördert haben (BÖHM-BAWERK, MENGER, WIESER, SPANN, DIEHL). Da der Verfasser eine bestimmte wissenschaftliche Grundüberzeugung vom Wesen der Produktivität besitzt, welche sich mit derjenigen SPANNS deckt, so hat seine ganze Darstellung eine ausgesprochene theoretische Zuspitzung in der Richtung jener Grundüberzeugung angenommen. Sie beginnt und endet mit einem theoretischen Exkurs. Es ist jedoch hervorzuheben, daß BAXA es verstanden hat, auch bei abweichenden Ansichten eine hinreichend ausführliche, mit Zitaten gut belegte und vor allem in die Probleme lebendig einführende Darstellung zu geben. Die Anschauungen von der Produktivität haben Wandlungen durchgemacht, welche auf das engste mit der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Denkens und vor allem der „nationalen" Eigentümlichkeiten desselben zusammenhängen. Obschon in dieser Hinsicht bisweilen Gesichtspunkte gegeben werden, wie der Materialismus des Aufklärungszeitalters, so würde die ganze Untersuchung doch noch ein überzeugenderes Fundament erhalten haben, wenn sie bewußt in die kulturellen Zeitströmungen hinein gestellt worden wäre. Es wäre dadurch die Berechtigung und die relative Gültigkeit der abweichenden und engeren Auffassungen von der wirtschaftlichen Produktivität stärker zutage getreten. In der Darstellung BAXAS erscheint die Entwicklungslinie sehr eindeutig als der Fortschritt von einer engen materialistischen Perspektive, welche nur die unmittelbare Sachproduktivität der Güterhervorbringung durch die eigens damit Beschäftigten als produktiv gelten läßt, zu jener allgemeinen Auffassung, vom Wesen der wirtschaftlichen Produktivität, welche die nicht zu bestreitenden Hinweise auf die in das Wirtschaftsleben hereinwirkenden Tätigkeiten der geistigen Berufe (Beamte, Gelehrte, Schriftsteller, Künstler) gibt und dadurch den Produktivitätsbegriff auf die allgemeinste Grundlage stellt. In der Darstellung

Digitized by Google

Baxas erledigt dieser allgemeine Produktivitätsbegriff den erstgenannten engeren vollständig. Der besondere Produktivitätsbegriff wird im allgemeinen völlig nivelliert. Wir meinen, daß ein Nebeneinanderstehen beider möglich wäre, ohne daß man den einen zugunsten des andern aufopfern müßte.

Die Gebiete, auf denen der Mensch zwecksetzend handelt, sind zahlreich, die Wirtschaft ist nur eines von ihnen. Und da ist es doch klar, daß eine mit ausdrücklicher wirtschaftlicher Zwecksetzung geleistete Arbeit für den Vollzug der Wirtschaft und damit wirtschaftswissenschaftlich eine andere Bedeutung besitzt, als etwa eine aus politischen Zwecksetzungen geleistete staatserhaltende Tätigkeit, die auch (nach dem Prinzip der wechselseitigen Durchdringung aller Lebensgebiete) in die Wirtschaft hineinwirkt. Die engen materialistischen Produktivitätsbegriffe der Physiokraten und deren Vervollständigung durch die klassische englische Nationalökonomie bezweckten offenbar, eine besondere Sphäre des spezifisch wirtschaftlichen Handelns, d. h. des von ausdrücklichen wirtschaftlichen Zwecksetzungen getragenen Handelns, abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung bedarf natürlich eines klaren Begriffes der Wirtschaft. Nur von dieser Seite aus gesehen, haftet dem engen Produktivitätsbegriff der klassischen Nationalökonomie naturgemäß eine Unklarheit an. Aber hier liegt auch die Stelle, an der er weiter entwickelt, d. h. zur Klarheit gebracht werden kann. Wenn es gelingt, das wirtschaftliche Lebensgebiet der Menschen als eine einheitliche Wertsphäre gegen die übrigen Lebensgebiete abzugrenzen, dann wird das methodische Prinzip des klassischen Produktivitätsbegriffes wieder zu Ehren kommen können. Die Produktivität des Handelns in anderen Wertsphären wird dadurch nicht berührt werden und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Welt nicht herabgemindert. — Der allgemeine Produktivitätsbegriff enthält also die beiden heterogenen Bestandteile des eigentlich wirtschaftlichen Handelns und des außerwirtschaftlichen, aber wirtschaftserheblichen Handelns.

Der allgemeine Produktivitätsbegriff im Sinne Baxas ist nicht nur gegen den engen klassischen Begriff der Sachproduktivität gerichtet, sondern auch gegen den in der Klassik zur Entwicklung gelangten Gedanken der Wertproduktivität im Sinne von Tauschwertigkeit. Es muß hervorgehoben werden, daß der von den Vertretern des allgemeinen Begriffes speziell gebildete Begriff der relativen Fruchtbarkeit sich dem Sachverhalte nach mit dem Tatbestande der Wertproduktivität deckt. Es handelt sich um dieselbe Sache, betrachtet von zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Mit der Relativität der Fruchtbarkeit soll ausgedrückt werden, daß nicht die „Ergiebigkeit" der einzelmenschlichen Leistung „an sich" produktiv zu nennen ist, sondern nur ihre wirksame Einfügung in den Gesamtfunktionsapparat der Wirtschaft, wo sie in organische Entsprechung zu allen anderen Leistungen tritt. Erfüllt nun aber nicht die Preisbildung, die Einbeziehung der Leistungen in den Tauschverkehr eine solche Einordnung in den organischen Funktionszusammenhang der Gesamtwirtschaft? Nicht umsonst hat die moderne Theorie, und als einer der ersten Spann in seiner Theorie der Preisverschiebung auf die Abgestimmtheit aller Preise aufeinander aufmerk-

Digitized by Google

sam gemacht. Das Preisniveau der modernen Verkehrswirtschaft und noch mehr die aktuelle Preisbildung ordnet dauernd die „technischen" Leistungsgrößen in die wirtschaftliche Wertsphäre ein. Wenn sich Ueberproduktion herausgebildet hat, sinkt sofort der Tauschwertbarometer der Güter und Dienste, womit sich eine Entwertung vom Standpunkte der relativen Fruchtbarkeit vollzieht. Ein Unterschied zwischen den beiden Bewertungsgesichtspunkten der Wertproduktivität und der relativen Fruchtbarkeit besteht jedoch insofern, als die Wertproduktivität, die Bewertung im Tausche, irren kann, während der Tatbestand der relativen Fruchtbarkeit von einer höheren Warte aus „geurteilt" wird, das Ergebnis einer sozusagen idealen Ueberschau über das Ganze des wirtschaftlichen Funktionszusammenhanges bildet. Die Wertproduktivität spiegelt den praktischen Weg der Verwirklichung jener wieder, der, wie gesagt, blind verlaufen kann, aber der Idee nach die Einordnung der wirtschaftlichen Einzelleistungen in den Gesamtorganismus der Wirtschaft vollzieht.

Wenn schon Baxas Schrift wenig zur Versöhnung der verschiedenen Standpunkte leistet, so bietet sie doch eine ausgezeichnete Einführung in die Probleme derselben.

Freiburg i. B. Folkert Wilken.

Travaux juridiques et économiques de l'université de Rennes. Tome IX. Rennes, Plihon et Hommay 1925. 464 Seiten.

Neben Fakultätsangelegenheiten sind in vorstehendem Sammelwerke eine Reihe wirtschaftswissenschaftlicher Aufsätze zum Abdruck gebracht worden, die sich ausnahmslos mit der Untersuchung der wirtschaftlichen Probleme befassen. Der erste dieser Aufsätze: Introduction à l'étude de la valeur versucht eine reinliche Abgrenzung des Forschungsobjektes der Wirtschaftswissenschaft. Es ist der Tauschwert, der dieselbe Bedeutung als Wesensbegriff der Nationalökonomie besitzt, wie der Begriff des Guten für die Moral, der Begriff der Gerechtigkeit für die Rechtswissenschaft, der der Schönheit für die Kunst, der Begriff der Zahl für die Mathematik und speziell der der Größe für die Geometrie. — Es folgt dann eine Abhandlung: Origines psychologiques de la valeur. Nützlichkeit und Seltenheit sind die éléments constitutifs des Wertes. Sie sind keine materiellen Eigenschaften der Dinge, sondern bestehen nur in unseren Beziehungen (le besoin et le désir) zu den Dingen. Natur, Zeit und Arbeit üben Einflüsse auf den Wert aus. Die „Natur" ist die Schöpferin der Materialwerte. In der „Zeit" ändern sich unsere Wertauffassungen. Die „Arbeit" macht die Dinge nützlich und überwindet die Seltenheit. Angebot und Nachfrage fügen dem Werte nichts Neues hinzu, sie bewegen ihn nur. Weisheit und Gerechtigkeit sind nicht notwendig mit dem Wert verbunden. — Die nächste Abhandlung: Critique de la loi de l'offre et de la demande beschäftigt sich wieder mit dem Tauschwert. Unter Betonung des approximativen Charakters jenes Gesetzes wird auf die vielen in Wechselwirkung stehenden Bestimmungsgründe der Preise, des Angebots und der Nachfrage hingewiesen. Die klassische Formel des Preisgesetzes wird nur als ein die großen Schwankungen anzeigender Rahmen

Digitized by Google

in Geltung belassen, welcher nicht geeignet ist, eine der Wirklichkeit entsprechende Erklärung des „équilibre instable qui s'appelle le prix" zu geben. — Der folgende Aufsatz: Valeur d'usage et valeur d'échange ist vielleicht der bedeutendste der Sammlung. „Subjektiver Wert" zeigt an, welche Bedeutung die Dinge für uns besitzen; „objektiver Wert" bezieht sich auf die Eigenschaften, welche zu dieser Bedeutung führen: im Sinne von Brauchbarkeit. Nicht von der Naturkraft, etwa eines Wasserfalles, sondern nur von der wirtschaftlichen Verwendbarkeit (intérêt économique) läßt sich der objektive Wert der Dinge aussagen. Der Ausdruck „objektiver Wert" bedeutet nicht, daß der Wert eine objektive Eigenschaft der Dinge ist. Diese Täuschung wird ermöglicht durch Ausdrücke wie: Wert ist Kaufkraft, oder: etwas kostet 20 francs. Der Gebrauchswert ist ein subjektiver, der Tauschwert ein objektiver Wert. Beide sind zwei Ansichten desselben Wertes, aber der Gebrauchswert ist der frühere. Der Tauschwert drückt die wirtschaftliche Verwendbarkeit aus. (Dasselbe aber könnte man auch vom Gebrauchswert sagen!) Folgende Unterscheidungsmerkmale zwischen dem aus Nützlichkeit und Seltenheit begründeten Gebrauchswert und dem Tauschwert werden noch gegeben. Der Schwerpunkt des Gebrauchswertes liegt in einer Einzelperson, der des Tauschwertes bei zweien. Ersteren bestimmen persönliche Erwägungen, letzteren auf solche zurückzuführende kollektive Einflüsse. Gefühl leitet ersteren vornehmlich, raison letzteren (Paul Leroy-Beaulieu). Der Gebrauchswert ist mit zwei Erwägungen verbunden, einmal mit der Vergleichung der Dienlichkeit verschiedener Dinge für denselben Zweck, sodann mit der Vergleichung der verschiedenen Bedürfnisse unter sich. Die Franzosen haben entdeckt, daß Gebrauchswert und Tauschwert eng voneinander abhängen (S. 153/4)! Bei Banknoten fallen Gebrauchswert und Tauschwert zusammen. Trotz des gleichbleibenden objektiven Wertes (100 fr. = 100 fr.) ändert sich der subjektive Gebrauchswert der 100 fr. je nach den Verhältnissen des Besitzers. Der Tauschwert stützt sich auf den Gebrauchswert. Die Elemente des letzteren scheinen bei Angebot und Nachfrage hindurch. Auf seiten der Nachfrage das qualitative Element der Nützlichkeit; auf seiten des Angebots das quantitative Element der Seltenheit. — Soviel richtige Einsichten sich gerade bei diesem Artikel finden, so kann man doch nicht sagen, daß er zu einer restlosen Klärung des Problems der Wertsubjektivität und Wertobjektivität gekommen wäre. Dazu sind die philosophischen und psychologischen Ausgangsgrundlagen zu enge.

Die zwei letzten Aufsätze befassen sich noch mit dem Seltenheitswert in der mathematischen Schule und mit dem Grenznutzen. Im allgemeinen kann wohl behauptet werden, daß die hier besprochenen Arbeiten anregend und geistreich sind, daß aber infolge eines bemerkenswerten Mangels an Kenntnis und Verwertung der deutschen Literatur bei den französischen Verfassern der deutsche wissenschaftliche Leser doch schließlich feststellen muß, daß hier Dinge gesagt werden, die in der deutschsprachigen Literatur schon seit langem gesagt worden sind. Das Bedürfnis, den in der Wiederholung sich offenbarenden stagnierenden Geist zu überwinden, hat in der deutschen Wissenschaft zu immer

Digitized by Google

neuen schroff gegensätzlichen Systemen und zu stärkster Intoleranz in Sachen der Wertprobleme geführt. Die naive Selbstverständlichkeit, mit welcher der vom deutschen Meinungskampfe nicht angefochtene französische Geist sich mit den Wertproblemen beschäftigt, kann vielleicht manchem die Augen wieder darüber öffnen, wie eng die verschiedenen Seiten des wirtschaftlichen Wertproblemes sich berühren. Eine wirklichkeitsgemäße Theorie hat das immer zu beachten, um nicht in den „persönlichen" Fehler zu verfallen, die allgemeine Geltung für eine einseitige Richtung, auf die sie sich in Sachen des Wertes festgelegt hat, erzwingen zu wollen. In dieser Beziehung durchzieht jene französischen Aufsätze ein wertvoller Geist der Vorurteilslosigkeit.

Freiburg i. B. FOLKERT WILKEN.

FRIEDA WUNDERLICH, „Produktivität". Jena, Gustav Fischer, 1926. 358 Seiten.

In dieser Schrift hat es eine Frau unternommen, die Grundlagen der Nationalökonomie darzustellen, insoweit sie sich unter dem Gesichtspunkte der Produktivität darbieten. Dabei sind die Fragen der Wertproduktivität, alias die Tauschwertprobleme, nicht aufgerollt worden. Wenn man das Wort in einem genügend weiten Sinne faßt, so sind es die Faktoren der Gebrauchswertproduktivität, welche diese Schrift systematisch, d. h. aus einem leitenden Gesichtspunkte heraus behandelt. Die Gründlichkeit und Vollständigkeit, mit der das geschieht, erheben das Buch zu einer ausgezeichneten Einführung in die „Grundlagen" der Wirtschaft, der Privatwirtschaft sowohl, wie der Verkehrswirtschaft in besonderem Maße. Man könnte meinen, daß dieses Buch dadurch zu besonderer Eigenart gediehen wäre, daß eine Frau sein Verfasser ist. Aber abgesehen von den mit seltener Ausführlichkeit behandelten Fragen der Consumtion, des Haushaltes und der persönlichen Arbeitsprobleme zeigt das Buch überall die Signatur eines modernen wissenschaftlichen Buches. Die Verfasserin ist nicht nur mit der einschlägigen Literatur vertraut, sondern auf den Grenzgebieten der Wirtschaft auch dermaßen eingelebt, daß sich die Darstellung dauernd auf einer besonderen Höhe hält und selbst bei der Behandlung bekanntester Fragen anregend wirkt. — Das Grundsätzliche des Inhaltes sei im folgenden kurz angedeutet.

Die Schrift zerfällt in drei Teile. Der erste bringt eine Dogmengeschichte des Produktivitätsbegriffes; der zweite die eigene Auffassung vom Wirtschaftszweck und der Produktivität; der dritte die Darstellung der Elemente der Produktivität. In der Dogmengeschichte tritt besonders die Entwicklungslinie: Klassik — deutsche Romantik — Sozialismus hervor. Vom Merkantilismus bis zur Klassik einschließlich werden abstrakte Wertgrößen, wie Geld, Gütermengen und Tauschwerte als Träger der wirtschaftlichen Produktivität erfaßt. Die deutsche Romantik (ADAM MÜLLER) ordnet die Wirtschaft in die höhere außerwirtschaftliche Zweckgesamtheit des Staates ein. In anderer Weise verbindet schließlich der Sozialismus die materialen Wirtschaftsfaktoren mit höheren Zwecken. Ihm steht der Mensch als Persönlichkeit voran. Es entstehen hier die Zweckpostulate gegenüber der Wirt-

Digitized by Google

schaft, welche die Freiheit des Individuums schützen wollen. Besonders eingehend wird die Produktivitätsanschauung von MARX dargestellt. Wer die Behandlung der wirtschaftlichen Produktivitätsvorstellungen bei MARX in der auch an dieser Stelle (S. 186) besprochenen Schrift von BAXA: Geschichte der Produktivitätstheorie kennt, wird an der Darstellung von WUNDERLICH nicht vorbei gehen dürfen, um hier die richtigen Anschauungen sich zu bilden. — Von den Produktivitätsvorstellungen des Sozialismus ist dann nur ein Schritt zu einer allgemeinen ethisch-kulturphilosophischen Theorie der Werte und ihrer Rangordnung. Hier rückt der Wirtschaftswert, das Gefüge der wirtschaftlichen Produktivitätsfaktoren an die unterste dienende Stelle. Die Wirtschaft wird nach dem Worte Schäffles zu einer Seite der Verwirklichung des Guten. Dieser historische Werdegang in der Entwicklung der Produktivitätsanschauungen setzt sich fort in Gestalt der Reaktion auf die Bewältigung des Wirtschaftsproblemes durch den Wertbegriff. Die reine Theorie und die wertfreie Richtung isolieren das Wirtschaftsproblem gegen alle außerwirtschaftlichen Zwecksetzungen. Es bleiben nur die materiellen Erscheinungsweisen vom Wohlstand übrig, allgemeine Erfolgskategorien, wie Rentabilität oder Bedarfsbefriedigung. Auf dieser Grundlage gibt es keinen Produktivitätsbegriff im volkswirtschaftlichen Sinne, da Verschwendung und Gütervernichtung mit Rentabilität verträglich sein können.

In der Grundlegung ihrer eigenen Anschauung geht WUNDERLICH vom Wesen der Wirtschaft aus, das sie gegenüber der Natur als ein System des Handelns zur Verwirklichung von Zwecken durch aufzufindende Mittel erklärt. Eine Wissenschaft vom menschlichen Handeln dieser Art bedarf der normativen Maßstäbe. Die Verfasserin ist nicht in der Lage, das Wesen des wirtschaftlichen Handelns durch einen konkreten wirtschaftlichen Endzweck zu bestimmen, sondern sie behauptet, daß für die Sozialwissenschaften ein Zweck nur im formalen Sinne aufgestellt werden könne, d. h. nur in Gestalt einer Idee, einer regulativen Idee, welche keinen bestimmten Endpunkt fixiert, sondern nur die Richtungsbestimmtheit eines Prozesses angibt. Der Inhalt dieser regulativen Wirtschaftsidee ist der handelnde Ausgleich der Spannungen von Bedarf und Deckung desselben. Indem ein auf diesen Ausgleich hinzielendes wirtschaftliches Handeln kontinuierlich und dauernd, in einheitlichem Kreislauf und im sozialen Zusammenleben vergesellschafteter Menschen sich vollzieht, entsteht Wirtschaft. Das Wesen der Wirtschaft ist der Spannungsausgleich, das Ziel derselben die Steigerung der Kräfte, die ihn bewirken. Diese Kräfte bilden die Erfolgskategorie, die den Namen „Produktivität" führt. Die Produktivität erfüllt den wirtschaftlichen Zweck.

Gestützt auf diese wesentliche, wenn auch nicht gerade neuartige Wirschaftsdefinition lehnt WUNDERLICH die Setzung der Bedürfnisbefriedigung als Wirtschaftsidee ab. Es heißt: Bedürfnisse sind Voraussetzung der Wirtschaft, nicht ihr Ziel. Wer sich auf den Standpunkt der Erklärung der Wirtschaft durch den Bedürfniszweck stellt, wird vom Spannungsausgleich sagen, er sei nicht das Ziel, sondern nur

Digitized by Google

das Mittel der Wirtschaft. Wir meinen, daß man endlich einsehen sollte, daß es mehrere Standpunkte gegenüber derselben Sache gibt, und daß man es weder nötig hat, noch das Bedürfnis dazu empfinden sollte, wenn man einen bestimmten Standpunkt in Sachen der Wirtschaft eingenommen hat, nun sogleich alle anderen zu widerlegen.

In ihrem dritten Teile entwickelt WUNDERLICH die einzelnen Produktivitätsfaktoren, sowie sie sich auf der skizzierten theoretischen Grundlage ergeben. Dieser Teil nimmt den größten Raum ein, und wir können nur die Gesichtspunkte hervorheben. Zwei Produktivitätsfaktoren heben sich heraus, die Organisation und die produktiven Kräfte. Die Organisation umfaßt auch die technische Rationalität; die produktiven Kräfte gruppieren sich um einen Mittelpunkt: die menschliche Arbeit. Unter Organisation wird hier der gegebene Zustand der Wirtschaft, das objektive Gebilde mit all seinen Wirkungsmöglichkeiten verstanden. Die produktiven Kräfte bedienen sich seiner. Die Organisation ist das Ergebnis der Produktivität. Ihr Gegenstück ist der Fortschritt, der idealiter durch das produktivitätssteigernde Prinzip des haßlosen Kampfes verwirklicht wird. Selbst die ideale Organisation verbürgt nur die Reproduktion der Wirtschaft auf gegebener Stufe. Die Produktivität wird gesteigert durch Hinausgehen über den gegenwärtigen Organisationszustand. Unter den aktuellen produktiven Kräften werden mit MAX WEBER die wirtschaftlich relevanten, wie der Staat, Wissenschaft usw. von den wirtschaftlichen unterschieden. Diese letzteren kulminieren in der Arbeitskraft. Das sog. Kapital ist Diener der Arbeitskraft. Mit der Arbeitskraft und ihren Lebensbedingungen führen die wirtschaftlichen Betrachtungen aber notwendig wieder in außerwirtschaftliche Gebiete der Hygiene, der Seele und der Persönlichkeitsforschung. In besonders feiner Weise werden die Probleme der Arbeitskraft von WUNDERLICH erörtert. Darauf, wie auf so manche feinsinnige Einzelausführungen, die den ganzen letzten Teil durchziehen, kann hier nicht eingegangen werden.

Freiburg i. Br. FOLKERT WILKEN.

GEORG FRIEDERICI, Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer. I. Band, XIV und 579 S. Fr. A. Perthes, Stuttgart-Gotha 1925. (Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von Hermann Oncken. Zweite Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. 2. Werk.)

Das Zeitalter der Entdeckungen gehört zu denjenigen Perioden der Weltgeschichte, über die beim gebildeten Publikum die wunderlichsten Vorstellungen herrschen. In der Schule reicht gewöhnlich die Zeit nicht aus, sich bei dieser der deutschen Geschichte so fernliegenden Epoche lange aufzuhalten. Auch in historischen Vorlesungen auf den Universitäten wird sie nur selten einer eingehenden Betrachtung gewürdigt. Das ist um so mehr zu bedauern, weil gerade deutsche Historiker und Geographen sich um die Erforschung der Entdeckungszeit die größten Verdienste erworben haben.

Weit über die Resultate ihrer Vorgänger hinaus gelangen zwei neue,

Digitized by Google

im Jahre 1925 rasch hintereinander erschienene deutsche Werke. Einmal die Studie des Hamburger Historikers ADOLF REIN, „Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert", sodann das hier zu besprechende Buch von FRIEDERICI. Während REIN die Wirkungen der Entdeckung und Erschließung Nordamerikas auf das westeuropäische Staatensystem darstellt und die engen Zusammenhänge zwischen den Vorgängen in der alten und neuen Welt aufdeckt, schildert FRIEDERICI Land und Leute, wie sie die Entdecker in Westindien, Zentral- und Südamerika vorfanden, und die gewaltigen „Umwandlungen, die durch die Eroberung in dem Landschafts- und Kulturbilde Amerikas vor sich gingen".

GEORG FRIEDERICI, einer der besten Kenner der amerikanischen Eingeborenengeschichte, durch zahlreiche Schriften als Historiker und Ethnologe wohl bewährt, geht im ersten Bande seiner neuen Arbeit von der Betrachtung der kolonialen Schauplätze aus. An Hand von Naturbeobachtungen der Zeitgenossen beschreibt er Klima, Bodenbeschaffenheit, Fauna und Flora, Vor- und Nachteile der von den Spaniern berührten amerikanischen Länder. Daran schließen sich Ausführungen über die Verkehrswege und Verkehrsmittel der Indianer und Darlegungen über die Vorarbeit, die dem eindringenden Weißen einheimische Menschen und Tiere geleistet haben. Ohne die Geländekenntnis, Wegweisung, Verpflegung, ohne die unzähligen Hilfsdienste der Rothäute wären die Spanier nach FRIEDERICIS Meinung niemals Herren der Mitte und Südhälfte Amerikas geworden, weil diese Gebiete für sie eine ganz fremde Welt bildeten.

Der zweite Abschnitt ist der Schilderung des Charakters, der gesellschaftlichen Zustände und Lebensäußerungen der Indianer des Entdeckungszeitalters gewidmet. Man fühlt bei der Lektüre, mit welcher Liebe der Autor dies Bild aus zahllosen, mühsam zusammengesuchten Steinchen ineinandergefügt hat. Wir lernen die guten und schlechten Eigenschaften der Rothäute kennen, ihre religiösen Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten, wir gewinnen Einblick in ihr Seelenleben und werden über die Verschiedenheiten der Stämme, über die Stammesfeindschaften, Entstehung und Schicksal der auf Waffengewalt gegründeten Eingeborenenreiche belehrt. Mit Nachdruck betont F., daß die harmlosen Bewohner den auf Inseln oder Festland erscheinenden Fremdlingen freundlich entgegenkamen und sie als Götter ansahen. Rasch genug sind ihnen dann die Schuppen von den Augen gefallen! Unter dem Einfluß des Weißen änderte der rote Mann alsbald Wesen und Lebensweise. Er nahm das Gute von ihm an, aber auch die Laster. An furchtbaren Beispielen zeigt F., wie verhängnisvoll die Einwirkungen der Europäer auf die Indianer gewesen sind.

Und der Spanier? Von ihm ist im dritten, im umfangreichsten Abschnitt die Rede. Dieser in drei Kapitel zerfallende dritte Teil des Buches macht uns mit den leitenden Ideen und führenden Männern der spanischen Expansion bekannt. Hier erfährt man, welch außerordentliche Bedeutung für die Unternehmungen der großen und kleinen Entdecker der Gedanke der westlichen Durchfahrt gehabt hat, die Hoffnung, eine Wasserstraße durch die den Weg nach Ostasien

Digitized by Google

versperrende Ländermasse Amerikas zu finden. Von allen Seiten beleuchtet dann der Verfasser die koloniale Tätigkeit der Spanier. Er führt uns das spanische Seewesen, die Organisation der in Amerika kämpfenden Truppen, Offiziere und Soldaten, Beamte und Geistlichkeit vor Augen, mit all ihren Vorzügen und Fehlern, die der Zeit und dem Spanier jener Tage anhafteten. Vertreter sämtlicher Volksschichten zogen im 16. Jahrhundert hinüber ins gelobte amerikanische Land. Selten gaben religiöse Motive den Antrieb zur Auswanderung. Viel stärker als sie erwiesen sich Gold- und Abenteuersucht. Die Gier nach dem glänzenden Metall ließ die Spanier Hunger und Durst, Strapazen und Krankheiten, Not und Elend auf den Kriegszügen ertragen, ließ sie Höchstleistungen vollbringen. Und das Verlangen, Amerikas Schätze, Geheimnisse und Wunder zu erschließen, machte das Zeitalter der spanischen Entdeckung und Eroberung zu einer Epoche „voll von Romantik, Poesie und Tragik".

Schonungslos hat F. die Schattenseiten der spanischen Konquista an den Pranger gestellt. Vor allem: die vielfach grauenhafte Behandlung der männlichen und weiblichen Indianer, die wüsten Ausschweifungen, Räubereien und Brutalitäten der Weißen, die Verschwendung, Harems- und Paschawirtschaft der spanischen Würdenträger. Auch bei der Schilderung der Sittenverderbnis des Klerus nimmt er kein Blatt vor den Mund. Aber mit der gleichen erfrischenden Offenheit spricht F. von den großen soldatischen Tugenden der Spanier, von ihrer Zähigkeit und Ausdauer, von ihrer glühenden Vaterlandsliebe und dem Stolz, als Spanier und als Untertan eines Karls V. und Philipps II. mehr zu sein als andere.

Das Schlußkapitel behandelt in straffen Linien die Technik der Konquista, die Gründung von spanischen Niederlassungen und das langsame Entstehen spanischer Städte auf dem amerikanischen Kolonialboden.

Unendlich viel wird in Friedericis Werk dem Historiker, Ethnologen, Geographen und Naturwissenschaftler geboten. Ein gutes Stück Lebensarbeit steckt in ihm. Denn 30 Jahre lang hat der Autor mit Unterbrechungen den gewaltigen Stoff gesammelt, und die Quellenbelege verraten eine Belesenheit und eine Kenntnis der einschlägigen spanischen Literatur, die man anstaunen muß. Ich stehe nicht an, das schöne, flott geschriebene und auf mühseligster Kleinforschung beruhende Buch als eine Großtat deutschen Gelehrtenfleisses zu bezeichnen. Aufrichtigster Dank gebührt dem Verfasser, dessen 2. Band ich mit Spannung entgegensehe.

Münster i. W. Hermann Wätjen.

Schlesische Lebensbilder, hsg. von der Historischen Kommission für Schlesien. Zweiter Band: Schlesier des 18. und 19. Jahrhunderts. Herausgeg. von Fridrich Andreae, Max Hippe, Paul Knötel, Otfried Schwarzer. Breslau 1926, Verlag von W. G. Korn (XI, 399 Seiten.

Der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bietet dieser neue Band des Unternehmens, der überall eine umsichtige und geschmackvolle

Digitized by Google

Leitung spüren läßt, eine Reihe von Biographien führender Unternehmer und Volkswirte, die zumeist noch nirgends vorher die ihnen gebührende geschichtliche Würdigung gefunden haben. An ihrem Beginn stehen drei Persönlichkeiten, die am Ausgang des 18. Jahrhunderts mit dem weitesten Blick für den Weltmarkt und die Bedeutung, die Schlesien auf ihm gewinnen konnte, an der Grundlegung dieser Industrie gearbeitet haben: der Graf Colonna, der auf seinen Gütern im Malapanegebiet eine mächtige Eisenproduktion entfaltete, Peter Hasenclever, der nach dem Zusammenbruch seiner amerikanischen Unternehmungen den schlesischen Leinwandhandel zu reformieren bemüht war, Friedrich Sadebeck, der erste große Baumwollen-Industrielle des Eulengebirges. Die Biographie Sadebecks (von G. WEISS), hat durch die Zusammenfassung wenig bekannten und Ausnutzung noch unveröffentlichten Materials besonderen Wert, während die Darstellung Hasenclevers nur eine Charakterskizze und die Colonnas kaum mehr als ein Hinweis ist. Es war ein besonders glücklicher Gedanke der Gesamtleitung, gerade diese drei Männer hintereinander vorzuführen, die bei grundverschiedener Herkunft und Erziehung der gleiche spekulative Geist beseelt, und deren Zusammenstellung darum eindringlich auf das industrielle Jahrhundert vorausdeutet. Sie begegnen sich andererseits in dem Schicksal, daß ihre größten Entwürfe, die bei Colonna und Sadebeck an die technischen Errungenschaften der industriellen Revolution in England anknüpfen, ohne Erfolg bleiben, und daß ihr großzügiges Streben in der Provinz zunächst eine vereinzelte Erscheinung bleibt.

Eine zweite Reihe von Lebensbildern führt uns dann in das zweite und dritte Viertel des 19. Jahrhunderts. Die Unterwerfung von Industrie und Verkehr unter die Maschine ist im Gange; England wird das Vorbild deutscher Industrieller und Volkswirte, und die Tendenzen der Wirtschaftsförderung treten in enge Verknüpfung mit den Ideen des liberalen Nationalstaats. Den berühmten Bürgern des Rheinlandes, die in dieser Zeit die Verknüpfung kaufmännischer und politischer Energie verkörpern, Camphausen, Hansemann, Mevissen treten zwei Breslauer zur Seite: Friedrich Lewald, der sich frühzeitig aus dem Erwerbsleben zurückzog, um sich ganz und gar konstitutionellen, kommunalpolitschen und volkswirtschaftlichen Studien zu widmen, und der der Begründer der oberschlesischen Eisenbahn wurde, und der Baumwollfabrikant Karl August Milde, bekannt als einer der Führer des preußischen Liberalismus in der Revolutionszeit und als der Handelsminister im Ministerium Auerswald. Für beide Männer steuert der vorliegende Band Lebensläufe bei, die den Wunsch nach ausführlicheren Darstellungen dringlich werden lassen, aber schon in ihrer notgedrungenen Kürze wertvolle Beiträge zur Geschichte des Bürgertums bedeuten. Lewald wird von MARIE SCHOLZ-Babisch, Milde von G. VON SCHULZE-GAEVERNITZ geschildert; SCHULZE-GAEVERNITZ' Abhandlung ist ganz und gar auf ungedruckten Familienpapieren aufgebaut.

Es folgt die Charakteristik des Schöpfers der Selbständigkeit Deutschlands im Lokomotivbau, August Borsig, der freilich nur von Geburt ein Schlesier war, die für ihn entscheidenden Anre-

Digitized by Google

gungen als Zögling des Berliner Gewerbeinstituts empfing und eben vom Tode ereilt wurde, als er seiner Unternehmung auch in Oberschlesien einen Platz geschaffen hatte (von HERMANN SCHÖLER). Zwei bedeutende Lehrmeister der wissenschaftlichen Landwirtschaft, J. A. von Rosenberg-Lipinsky von PAUL EHRENBERG, Hermann Settegast von ALFRED OEHLKE dargestellt, bringen uns die geistigen Kräfte, die den wirtschaftlichen Aufschwung Ostdeutschlands in diesen Jahrzehnten trugen, an einer anderen Stelle nahe.

Die Lebenserinnerungen des Arbeiters Karl Fischer würdigt FELIX PRIEBATSCH, der den Band mit mehreren Zeugnissen seiner feinen Analytik beschenkt, sein Erscheinen aber leider nicht mehr erlebt hat, in ihrer Bedeutung für die Psychologie des vom Sozialismus noch nicht ergriffenen Arbeiterstandes. Für die Geschichte der sozialistischen Bewegung selbst steuert der Band den leidensvollen Lebenslauf Julius Kräckers bei (von HEINZ LUX), der neben seiner parteigeschichtlichen Bedeutsamkeit menschlich starke Züge ausprägt.

Den repräsentativen Eingang des Bandes bilden die Porträts dreier Minister Friedrichs des Großen, die mit den Problemen der schlesischen Agrarverhältnisse gerungen haben: Schlabrendorff, Hoym, Carmer. Sie greifen in ihrer Darstellung der Wirtschaftspolitik dieser Männer in der Hauptsache auf ZIEKURSCHS „100 Jahre schlesischer Agrargeschichte" zurück.

Das darstellerische Meisterstück der Sammlung ist wohl KURT GROBAS biographischer Essay über Friedrich von Gentz, dessen wir an dieser Stelle nur kurz Erwähnung tun dürfen. Eine besondere ernste Obliegenheit des Bandes war es, die Nekrologe auf eine Anzahl kürzlich verstorbener Gelehrten aufzunehmen, denen die wirtschaftsgeschichtliche Forschung Wichtigstes dankt: Josef Partsch d. Ae., Eberhard Gothein, Felix Rachfahl. Sie haben in Max Friederichsen, Arnold Bergsträßer und dem inzwischen nun auch dahingeschiedenen Georg von Below verständnisvolle Bearbeiter gefunden.

Breslau. R. KOEBNER.

EDUARD WALLNER, Altbayrische Siedlungsgeschichte in den Ortsnamen der Aemter Bruck, Dachau, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg und Pfaffenhofen. Mit einer Karte von Fr. Silberhorn. Verlag R. Oldenburg, München und Berlin 1924. X und 135 S.

Das Ansehen der Ortsnamenforschung ist tief gesunken, seit die großzügig unternommenen Versuche an dem alten Namenbestand die Wanderungen und Siedlungen von Völkern, Stämmen und Stammessplittern zu verfolgen, gescheitert sind. Nur mit größter Vorsicht wagt sich neuerdings die Wissenschaft an die Auswertung der Ortsnamen für die Siedlungsgeschichte. Es ist vorläufig fast nur ein Sammeln von Vergleichsmaterial und ein Tasten nach neuen Wegen.

In der Materialsammlung und -aufbereitung im wesentlichen mit sprachlichen Kriterien liegt auch der Hauptwert der vorliegenden

Digitized by Google

Arbeit. Demgemäß ist die Gliederung des Stoffes nicht nach siedlungsgeschichtlichen Theorien erfolgt, auch da nicht, wo der Verfasser auf Grund seiner Deutungen zu einer solchen gelangt, sondern die Namen sind zwanglos nach ihrem eigenen Inhalt geordnet, je nachdem sie auf das Land und seine Eigentümlichkeiten hinweisen, oder auf das Volk und seine Betätigung, oder auf die Siedlung und ihre einzelnen Teile, das Dorf, den Hof, das Haus, den Acker, die Mark usw. sich beziehen. Aus den genannten Gründen dürfen wir dem Verfasser gerade für dieses Verfahren dankbar sein; es macht auch dem skeptischsten Leser das Studium dieses Buches leicht.

Die kurzen Einleitungssätze, die vor jedem Kapitel und Unterabschnitt stehen, wollen gewiß für sich keine „altbayrische Siedlungsgeschichte" darstellen, sondern nur das andeuten, was aus den darauffolgenden Erklärungen der einzelnen Namen zu folgern dem Leser überlassen wird. Diese Beschränkung ist beim gegenwärtigen Stand der Forschung zwar zu verstehen, aber wir würden es doch begrüßen, wenn der Verfasser wenigstens über die eine sehr lehrreiche Karte der Pfarrorte auf —ing hinaus versucht hätte, durch statistische und kartographische Darstellung seine Ergebnisse untereinander und vor allem mit den Zeugnissen der archäologischen und geographischen Siedlungsforschung in anschauliche Beziehung zu setzen. Das wäre besonders für den Vergleich mit andern Landschaften von großem Wert.

Bonn a. Rh. F. Steinbach.

Calendar of Early Mayor's Court Rolls (1298—1307), ed. by A. H. Thomas, Cambridge, 1924 (University Press, XLV und 304 S.).

Calendar of plea and Memoranda Rolls (1323—1364) ed. by A. H. Thomas, Cambridge, 1926 (University Press, XXXVI und 334 S.).

Diese beiden Londoner Editionen in Regestenform bilden eine wertvolle Ergänzung der schon veröffentlichten Briefbücher. Im ausgehenden 13. Jahrhundert begann in London eine klarere Scheidung von Rechtsprechung und Verwaltung: Hustingrollen und Briefbücher laufen nebeneinander her. Neben dem Husting, dem ältesten Stadtgericht, ragte besonders der Hof von Mayor und Aldermännern hervor. Während dem ersten im Laufe der Zeit ausschließlich die Realklagen zufielen, blieb dem zweiten dank einer größeren Elastizität mehr als die unter dem unbestimmten Namen der Personalklagen zusammengefaßten Fälle, so daß er im Gange der Entwicklung den rivalisierenden Sheriffhof überflügelte. Mangelnde Aufbewahrungsbestimmungen und das Große Feuer im 16. Jahrhundert haben leider nur eine kleine Zahl von Rollen auf die Gegenwart kommen lassen. Umso größer ist das Interesse an ihnen. Die Einleitung unterrichtet eingehend über Entstehung, Abgrenzung und Verhandlungsformen des Hofes.

Ueberwiegt hier das juristische Interesse, so tritt in der zweiten Publikation Politik und Verwaltung zunächst in den Vordergrund. Ganz neues Licht fällt auf Londons Verhalten während der innerenglischen Wirren in den Jahren 1327/8. Die Beziehungen zu andern

Digitized by Google

englischen wie kontinentalen Städten spiegeln sich in einer stattlichen Korrespondenz. Vor allem reden diese Rollen eindringlich von der Londoner Stadtverwaltung. Daher überschneidet sich der Inhalt bisweilen mit den Briefbüchern. Allmählich aber bleibt diesen die Administration, und die Plea and Memoranda Rolls bieten meist Rechtsprechung. — Beide Bände besitzen ein gutes Namen- und Sachverzeichnis.

Der Dank an Stadtarchivar und City von London findet wohl in der Hoffnung auf baldige Fortsetzung seinen angemessensten Ausdruck.

London. MARTIN WEINBAUM.

FRITZ TAEGER, Alkibiades. 1925. (VIII und 178 Seiten.) Stuttgart-Gotha, Verlag F. A. Perthes A.G.

Wie das Vorwort zeigt, ist das Buch nicht ohne einen auf die Gegenwart abzielenden Zweckgedanken geschrieben. „Wir sind arm an großen Persönlichkeiten geworden und drohen unter der Last der Gegenwart zu erliegen. Wir ringen um unsere Zukunft und warten des Mannes, der unserem Dasein neuen Inhalt gibt, uns neue Ziele weist, der höchstes Menschentum verkörpert und eine Welt findet, die seiner wert ist und ihn versteht. ... Der griechische Mensch wird wieder wie in den Tagen unserer höchsten Geisteskultur Symbol edelsten Menschentums überhaupt. ... Und selbst wenn der Hellene in der überströmenden Kraft seiner Lebensfülle irrt, bleibt er einer Welt noch Vorbild, die um alles das kämpft, was jener als reiches Geschenk seiner Dämonen besaß."

Gewiß, die griechische Welt hat viele Persönlichkeiten, von denen die Gegenwart lernen könnte. Aber daß uns als Vorbild und Wegweiser in der Not der Zeit gerade Alkibiades gezeigt werden soll, wird jeden Geschichtskundigen verblüffen.

Das Buch schildert die Zeit von 421—404, die geistigen Strömungen in Athen und Sparta, die wechselvollen politischen und militärischen Geschehnisse, und die Rolle, die Alkibiades dabei spielte. Die Sprache ist nicht immer einwandfrei, oft geschraubt und gesucht geistreich. Sachlich Neues wird nirgends geboten. Eigenartig ist nur die Beurteilung der Handlungen des Alkibiades, die vorbehaltlos verteidigt werden. Die Tatsache, daß er seinem Vaterland mit bewußter Absicht den allerschwersten Schaden zufügte, wird damit erklärt und entschuldigt, daß Alkibiades Athen an den Rand des Verderbens bringen mußte, um dann als einzig möglicher Retter zu erscheinen und die Vaterstadt den von ihm erstrebten Hochzielen zuzuführen. Aber der Verbannte, der sich aus Rache zum gefährlichsten Vaterlandsfeind gemacht hatte, konnte nicht von vornherein mit der Möglichkeit einer späteren Rückberufung rechnen, und es wäre Verblendung gewesen zu glauben, er könne den unermeßlichen Schaden wieder gut machen. Tatsächlich ist es ihm auch trotz einzelner Erfolge nicht gelungen. Das lag nicht bloß an den andern, wie T. es darzustellen sucht („nun aber stürzte sich die feige Meute auf das edle Wild", „die Heimat war seiner jetzt nicht mehr wert" u. a.), sondern wesentlich auch an ihm; er hatte durch sein

Digitized by Google

rücksichtsloses Gebahren und seine wechselvolle Politik sich das Vertrauen verscherzt. Höher als das Vaterland standen ihm stets seine eigenen selbstsüchtigen Pläne. T.s panegyrische Darstellung des Alkibiades muß als einseitig und übertrieben abgelehnt werden. Sie ist wissenschaftlich nicht haltbar. Und gar die Tendenz des Buches, diesen allerdings glänzend begabten, aber keinem Gesetz sich beugenden und von skrupellosem Ehrgeiz besessenen Tollkopf, der ganz der griechischen Sophrosyne entbehrte, als Symbol edelsten Menschentums und als Vorbild hinzustellen, an dem die Gegenwart sich aufrichten könnte, muß als seltsame Verirrung bezeichnet werden.

Königsberg (Ostpr.). Oscar Leuze.

Alexander Bugge, Den norske Trälasthandels Historie. I. Fra de ældste tider indtil freden i Speier 1544. Skien, J. A. Kroghs Boghandel. 1925.

Daß die Holzausfuhr in der Volkswirtschaft der drei nordischen Länder, Schweden, Norwegen und Finnland, heute eine große Rolle spielt, ist bekannt; auch daß in der Zeit der Vorherrschaft des hansischen und niederländischen Handels die Walderzeugnisse der baltischen Länder einen guten Markt in Westeuropa hatten, weiß man. Weniger denkt man daran, daß auch norwegische Hölzer dorthin verfrachtet wurden — sie traten für die deutschen Kaufleute hinter dem Klippfisch weit zurück —, überraschend aber wirkt für die meisten die Feststellung, daß der norwegische Holzhandel bis in die Wikingerzeit und vielleicht sogar noch weiter zurückreicht.

Freilich vermag B. den Beweis für die ältesten Zeiten vielfach nur indirekt zu führen. Die zahlreichen Beispiele, die er aus altnordischen und westeuropäischen Quellen anführt, die Funde, auf die er hinweist, beweisen, streng genommen, nur das Vorhandensein eines lebhaften Handelsverkehrs zwischen Norwegen und den Ländern südlich und westlich der Nordsee, auf den B. bereits vor einigen Jahren an dieser Stelle in einem feinen Aufsatze hingewiesen hat (XII, 92 — 151).

B. stellt weiterhin fest, daß man nirgends die Kunst der Holzverarbeitung gegen Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung besser verstanden hat, als in Norwegen, und jeder, der einmal die ausgegrabenen Wikingerschiffe oder die einzigartigen Stavkirchen gesehen hat, wird ihm darin recht geben. Aus Ortsnamen und dem Umstande, daß die britischen Inseln, die niederländischen und deutschen Küstengegenden, sowie Dänemark und Island schon damals ziemlich holzarm gewesen sind, glaubt er dann auf das Vorhandensein einer norwegischen Holzausfuhr schließen zu können. Sicher bezeugt ist ein solcher Handel nur mit Island; für England und Dänemark wird man ihn als wahrscheinlich, für die deutschen Nordseeküsten als möglich annehmen können, denn hier lagen — was B. nicht berücksichtigt — doch die Waldgebiete am Mittellaufe der in die Nordsee mündenden deutschen Flüsse sicher näher und bequemer, als das ferne Norwegen.

Digitized by Google

Immerhin mögen friesische Kaufleute nebenbei auch mit Holz gehandelt haben, wenngleich ihre Hauptwaren, wie B. selbst richtig bemerkt, andere waren. Deshalb nun aber die Sonderstellung Vestfolds und damit letzten Endes die Einigung Norwegens auf die blühende Holzausfuhr dieser Provinz zurückzuführen, ist doch etwas zu einseitig und läßt andere Gesichtspunkte, insbesondere die politische Bedrohung der kleinen Reiche „am Nordweg" durch die mächtigeren schwedischen und dänischen Nachbarn unberücksichtigt.

Auch in der Zeit nach den Wikingerzügen läßt uns die schriftliche Überlieferung häufig noch im Stich. Daß die Norweger, die zu den Messen in Schonen fuhren, dort Holz verkauften, kann man eben nur „annehmen". Auch der Schluß, den der Verfasser zieht, daß die Norweger, die sich in Köln und anderen deutschen Städten ansiedelten, dort das Holz ihrer Heimat eingeführt hätten, ist nicht zwingend. Fische und Felle haben, wenigstens später, im deutsch-norwegischen Handel eine weit größere Rolle gespielt, als Holz, und im übrigen ist es ja gar nicht unbedingt notwendig, in diesen norwegischen Kaufleuten Einfuhrhändler für norwegische Waren zu sehen; weist doch B. bei den Friesen selbst darauf hin, daß sie als Kaufleute im ganzen Frankenreiche und dessen Nachbarländern auftraten und mit allen möglichen Waren, nur nicht den Erzeugnissen ihrer engeren Heimat, handelten.

Vollkommen sicheren Boden betreten wir erst mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, wo die Zollisten der ostenglischen Häfen einwandfrei eine Holzeinfuhr aus Norwegen belegen. Man wird dem Verfasser zugeben können, daß sich daraus sowie aus gelegentlichen früheren Notizen Rückschlüsse auch auf die Zeit vor 1300 ziehen lassen. Die selbständige norwegische Schiffahrt war um 1300 freilich schon im Erliegen und wurde von der der „Suörmenn", der Deutschen und Niederländer, abgelöst. Neben ihnen treten zeitweise auch Engländer, Schotten und Dänen auf. Gleichzeitig erwächst dem norwegischen Holzhandel in der Ausfuhr der baltischen Länder ein starker Wettbewerb, doch ist die Ausfuhr aus Norwegen angesichts des wachsenden Bedarfes in den volkreichen Niederlanden und in England zahlenmäßig kaum zurückgegangen. Es kam ihr zugute, daß die deutschen Kaufleute ihr wenig Aufmerksamkeit schenkten, wenngleich auch sie, und zwar nicht nur Hamburger und Bremer, wie B. gegenüber H. Bruns richtig stellt, gelegentlich norwegisches Holz ausgeführt haben. Auch ließ sich der Holzhandel wegen der zahlreichen kleinen Ladestellen schwer monopolisieren. Die kleinen Klipphäfen wurden aber gerade von den Holländern bevorzugt, und diese wieder von den Unionskönigen als Gegengewicht gegen die Hanse unterstützt.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzieht sich ein bedeutungsvoller Umschwung. Die Grafenfehde erschüttert die Hanseherrschaft im Norden, wenn auch in Dänemark-Norwegen die entscheidenden Privilegienänderungen erst später eintreten. Der Hansezeit folgt die Holländerzeit. Es mag auffällig erscheinen, daß als Abschluß des ersten Bandes der Frieden von Speyer gewählt ist, ein Datum der deutschen politischen Geschichte in einem der wirtschaftlichen

Digitized by Google

Entwicklung Norwegens gewidmeten Buch. Die Erklärung liegt darin, daß auf die Grafenfehde ein Kriegszustand zwischen den nordischen Staaten und den Niederlanden folgte; denn die Könige Christian III. und Gustav Wasa waren als Bundesgenossen des französischen Königs Feinde Karls V., des Herrn der Niederlande. Der Frieden von Speyer beendete diesen an sich für den Gang der großen Ereignisse wenig bedeutsamen Gegensatz.

Wichtiger für den nun folgenden Aufschwung der norwegischen Holzausfuhr ist die um diese Zeit einsetzende Verbreitung der Wassersäge, die eine völlige Umwälzung im Holzhandel mit sich führt. Damit beginnt in der Tat ein neuer Abschnitt der norwegischen Wirtschaftsgeschichte, deren Darstellung durch den Verfasser man mit um so größerem Interesse entgegensehen kann, als im folgenden die mit Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzenden norwegischen Zollrechnungen und andere Quellen zur Verfügung stehen und allmählich auch wieder eine selbständige norwegische Seefahrt aufkommt.

Wünschenswert wäre allerdings, daß die Fortsetzung des verdienstvollen und für die gesamteuropäische Wirtschaftsgeschichte wichtigen Werkes nicht durch eine solche Menge von Druck- und Flüchtigkeitsfehlern entstellt würden, wie der vorliegende Band. Vergleiche z. B. S. 212, wo der Herrscher des Frankenreiches „Kolden store" heißt, statt „Karl den Store", oder Seite 239, 400-talet statt 14-talet, Kristian VI statt Kristian II; auch die Genauigkeit der Zitate leidet verschiedentlich darunter.

Greifswald. JOHANNES PAUL.

SCHWAB, FERNAND, Die industrielle Entwickelung des Kantons Solothurn und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft. 8 Lieferungen. Verlag: Buch- und Kunstdruckerei Vogt-Schild, Solothurn 1926 ff.

Das Werk, von dem bisher drei Lieferungen vorliegen, erscheint als Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Solothurner Handels- und Industrievereins (1874—1924). Um so erfreulicher ist es, daß die Handelskammer von Solothurn nicht eine der üblichen Festschriften veröffentlicht, sondern sich zur Herausgabe einer rein wissenschaftlichen Darstellung der industriellen Entwickelung des Kantons entschlossen hat. Schon der Umfang der Schrift, die auf 800 Seiten angelegt ist, zeugt für die Großzügigkeit des Unternehmens. Das Werk ist in zwei Bände eingeteilt, von denen der erste den historischen Entwickelungsgang selbst, der zweite die Wirkungen der industriellen Entwickelung auf die Volkswirtschaft behandelt. Der 1. Band zerfällt wiederum in drei Abschnitte: einen allgemeinen Rückblick auf die Wirtschaftsverhältnisse zur Zeit des Patriziates (1600—1830), eine Darstellung der 6 Hauptindustrien und einen Ueberblick über die Gesamtentwickelung. Die bisher erschienenen drei Lieferungen offenbaren einen Reichtum der quellenmäßigen Ueberlieferung, wie er dem in dieser Hinsicht freilich nicht eben verwöhnten Wirtschaftshistoriker nur selten zuteil wird. Die Vorgänge, mit denen er es zu tun hat, haben ja im Gegensatze zu den Haupt- und Staatsaktionen der politischen Geschichte zum

Digitized by Google

geringen Teile in amtlichen Urkunden ihren Niederschlag gefunden, weit häufiger jedoch nur in privaten Aufzeichnungen, die der Vernichtung viel eher preisgegeben sind als behördliche Aktenstücke. Es muß schon als ein ganz besonders glücklicher Zufall angesehen werden, wenn sich wie im vorliegenden Falle eine Reihe von Geschäftsbüchern erhalten haben, die einen intimen Einblick in die Entwickelung einzelner wichtiger Unternehmungen gestatten. Jedoch bedeutet das keineswegs eine Herabsetzung des Verdienstes des Verfassers, dem die Aufgabe zufällt, die in den Quellen vorgefundenen Daten erst zu einem lebensvollen und innerlich zusammenhängenden Bilde der wirtschaftlichen Vergangenheit zu gestalten. Möglich wird das nur auf Grund einer Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie die systematische Wirtschaftswissenschaft erarbeitet, und dadurch, daß die Entwickelung eines landschaftlich begrenzten Gebietes als Teil eines die gesamte Volkswirtschaft umfassenden Werdeganges gesehen wird. Schwab hat diese einer jeden wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung erwachsenden Aufgaben in geradezu vorbildlicher Weise gelöst. Grundlegende Bedeutung kommt vor allem dem geschichtlichen Rückblick auf das Zeitalter des Patriziates in der 1. Lieferung zu, in dem sich die besondere Eigenart des Solothurner Wirschaftslebens im Vergleich zu der Entwickelung anderer schweizerischer Kantone abhebt. Die zuerst von Max Weber betonte Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwickelung von der politischen Herrschaftsstruktur und dem religiösen Bekenntnis tritt in der Darstellung von Schwab deutlich vor Augen. Bestimmend ist hier weniger die oligarchisch-aristokratische Zusammensetzung des Stadtregimentes, die während des eigentlichen Mittelalters im Gegensatze zu dem engherzigen Geiste der zünftlerischen Stadtobrigkeiten in der Regel eine Förderung der Exporthandelsinteressen bedeutete (vgl. dazu meinen Aufsatz über die gesellschaftliche Struktur der mittelalterlichen Städte, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.Geschichte, Bd. 19, 1926, S. 48—85). Vielmehr wird im Zeitalter der Glaubenskämpfe der katholische Charakter des Ortes und die sich daraus ergebende Indifferenz der herrschenden Geschlechter den wirtschaftlichen Dingen gegenüber von ausschlaggebender Bedeutung. Während in den protestantischen Städten der Schweiz die Aufnahme der Locarner und später der französischen Réfugiés bereits seit dem 16. Jahrhundert zu einem Aufblühen der Verlagsindustrien und Manufakturen führte, hat Solothurn den mittelalterlichen Charakter seiner Wirtschaft bis zur Mitte des 18., ja bis in das 19. Jahrhundert hinein festgehalten. Wir können annehmen, daß das Defizit der Zahlungsbilanz, das sich aus dem fast völligen Fehlen eines Warenexporthandels ergab, zum nicht geringen Teile durch den „Export" von Menschen ausgeglichen worden ist: Solothurn stellte ein beträchtliches Kontingent der Schweizer Regimenter der französischen Könige. In dieser Beziehung liegt ein Vergleich mit den Verhältnissen mancher deutscher Kleinstaaten in jener Zeit nahe, die den Ueberschuß der Einfuhr von Luxuswaren für die fürstlichen Haushaltungen in ähnlicher Weise bezahlten. Die Anwesenheit des französischen Ambassadors mit der damit verbundenen Entfaltung eines großen höfischen Haushaltes ist weiter für den Kon-

Digitized by Google

sumentenstadtcharakter von Solothurn bezeichnend und bestimmt Art und Richtung der handwerkerlichen Tätigkeit. Eine allmähliche Aenderung in diesem wenig bewegten Zustande des Solothurner Wirtschaftslebens bahnt sich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts an, dadurch herbeigeführt, dass die bis dahin außerhalb des wirtschaftlichen Lebens stehenden, von den Erträgen ihrer Landgüter lebenden Patrizier sich an der Gründung industrieller Unternehmungen zu beteiligen beginnen. Der Verf. behandelt diesen Uebergang zur kapitalistischen, unternehmungsweisen Produktion eingehend bei der Darstellung der einzelnen Industriezweige. Merkwürdig lange, bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts hinein, haben sich die alten handwerksmäßigen Formen in der Eisen- und Metallindustrie erhalten, wie schon das Fehlen des Hochofenbetriebes bis zu dieser Zeit zeigt. Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ist dann die uralte Bergbau- und Hüttentätigkeit des Kantons Solothurn infolge der Konkurrenz des ausländischen Eisens ganz zum Erliegen gekommen. Dagegen hat die eisenverarbeitende und die Metallindustrie die Ungunst des Standortes durch Verlegung des Schwergewichtes ihrer Arbeit auf die Herstellung hochwertiger Spezialartikel zu überwinden verstanden. Von besonderem Interesse ist der von SCHWAB geführte Nachweis, daß die Ansiedlung der Metallindustrie im Nordzipfel des Kantons zugleich die Wahl des theoretisch optimalen Standortes bedeutet; die Attraktionskraft Basels für alle schweizerischen Industrien mit starkem Verbrauch des Gewichtsverlustmateriales Kohle wird durch Arbeitskostenorientierung, Deglomerationsfaktoren, die nähere Lage zu der Uhrenindustrie des Jura als der Hauptabnehmerin der Messingerzeugnisse, schließlich durch steuerliche Rücksichten zugunsten einer Verlegung des Standortes auf Solothurnisches Gebiet abgeschwächt. — Die Solothurner Textilindustrie, von SCHWAB an zweiter Stelle im Rahmen der sechs Hauptindustrien behandelt (Lief. 3), reicht mit ihren Anfängen als Manufaktur und Fabrikbetrieb bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Hinter den protestantischen Städten ist Solothurn somit auch hier um mehr als ein halbes Jahrhundert zurückgeblieben. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der Indienne- und Zeugdruckfabrikation ein; wir erfahren hier wertvolle Einzelheiten über den Betrieb, die finanzielle Organisation und die Entwickelung der Absatzbeziehungen. Bei der überragenden Bedeutung, die diesem Industriezweige in der Geschichte des Kapitalismus zukommt (SOMBART bringt bekanntlich sogar den Uebergang vom Früh- zum Hochkapitalismus mit der Ausbreitung der Mode der gedruckten Zeuge in Zusammenhang) erhält dieser Teil der SCHWABschen Ausführungen eine besonders hohe Wichtigkeit. Es folgt in dieser Lieferung noch eine Darstellung der Baumwollweberei und Spinnerei, des Wollgewerbes, der Seidenindustrie, der Strickerei und Wirkerei. Auffällig ist, daß, von der Strumpfstrickerei abgesehen, die hausindustrielle Tätigkeit und das Verlagssystem im Solothurnischen Lande während der früheren Jahrhunderte keinerlei größere Bedeutung besessen hat (daher auch das Fehlen einer für den Markt arbeitenden Leinwandindustrie). Ob der einzige Grund für diese Erscheinung wiederum der Solddienst der Solothurner Bauernburschen gewesen ist,

Digitized by Google

wie Sch. meint, mag freilich fraglich erscheinen. Jedoch muß ich es mir versagen, auf diese und auf andere Einzelheiten einzugehen. Von den acht geplanten Lieferungen sind bisher erst drei erschienen. Trotzdem läßt sich bereits heute sagen, daß der kleine schweizerische Kanton mit diesem Werke eine Geschichte seiner industriellen Entwickelung besitzen wird, um die ihn manche andere Landschaft mit bedeutenderer wirtschaftlicher Vergangenheit und Gegenwart mit Fug und Recht beneiden kann.

Halle (Saale). HORST JECHT.

ERNST BAASCH, Holländische Wirtschaftsgeschichte [Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Georg Brodnitz]. Jena, Gustav Fischer, 1927, 632 S. Preis brosch. Mk. 30.—, geb. Mk. 32.—.

BAASCH gebraucht das chronologische als Haupteinteilungsprinzip seines Buches: die großen politischen Epochen, 1581, 1795, 1814, 1914 bestimmen Anfangs- und Endpunkt sowie Kapitelüberschriften seiner Untersuchung. Mit vollem Rechte! Denn wenn irgendeine, so beweist die holländische die Abhängigkeit der Wirtschafts- von der politischen Geschichte.

Als 1581 in Utrecht die niederländischen Nordstaaten sich zu der Republik der Vereinigten Niederlande zusammenschließen, da kann der neue Staat ein reiches Wirtschaftserbe antreten. Von altersher hat die Gunst der Lage, an den Rheinmündungen und an der Nordwestecke des europäischen Kontinents England gegenüber, den Niederlanden im Handel eine weitreichende Vermittlerrolle zudiktiert. Daneben aber produziert das Land selbst mitsamt seinem reichen überseeischen Kolonialbesitz eine Menge vielbegehrter Handelsgegenstände; wenigstens die wichtigsten darunter: Schiffe und Textilien aus der Industrie; Krepp, Butter, Käse, Leder aus der Landwirtschaft; Rohrzucker aus den Kolonien, seien hier genannt. Bis 1566 war das belgische Antwerpen der wichtigste niederländische Hafenplatz gewesen. Aber politisches Unglück, die spanische Furie und die Scheldesperre, übertrugen seine Macht und Herrlichkeit auf die wichtigste Stadt der Nordstaaten, auf Amsterdam.

Und seit 1581 ist diesselbe Amsterdam auch der ausschlaggebende Faktor in der holländischen Politik. Denn in dem Bund der niederländischen Provinzen gibt nicht die Zentrale, sondern die einzelne Provinz den Ton an; und in den Provinzen sind wiederum die von Kaufleuten regierten Städte die bestimmenden Mächte. Mit dieser politischen Eigenart bringt BAASCH nun auch die Besonderheit des holländischen Wirtschaftsgeistes in Zusammenhang. Er ist (nicht etwa kalvinistisch, sondern) ausgesprochen individualistisch. Den holländischen Staat bezeichnet der Verfasser geradezu als eine „umfassende Handelsgesellschaft" (S. 10), mit dem Ziel, dem einzelnen holländischen Großkaufmann seinen Platz an der Sonne zu sichern. Bei solchem Ziel verbietet sich konfessionelle Voreingenommenheit von selbst. Die zum Staatsgrundsatz erhobene Toleranz Hollands aber bedeutet viel in

Digitized by Google

einer Zeit, in der die übrigen Länder Europas, insbesondere das deutsche Hinterland, sich in Religionskämpfen zerfleischen. Aus England, Frankreich und Deutschland trägt der holländische Kaufmann reichstes Verdienst nach Hause. 1648, als das holländische Staatswesen internationale Anerkennung findet, steht die holländische Wirtschaft auf einer Höhe, die in der Ausdehnung des Staates keinerlei Rechtfertigung findet.

Doch ist es zuviel des Guten. Der holländische Kaufmann fängt an, es sich mit der Arbeit bequem zu machen. Eigenhandel und Schiffahrt rückt er in den Hintergrund und wendet sich mehr und mehr dem reinen Geldgeschäft zu. „Sein Idol wird die Börse" (S. 586). Er wird zum Geldgeber Europas.

Im Staate beginnt seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Idendität von Politik und Wirtschaft schlimme Folgen zu zeitigen. Die holländische Regierung ist in ihren Entschlüssen von der Amsterdamer Börse abhängig und verliert darum die Fähigkeit, die Staatsinteressen gegebenenfalls auch auf kriegerischem Wege durchzusetzen. Und das im Zeitalter des aufkommenden Imperialismus! In Ludwigs XIV. Raubkriegen zeigt es sich bereits, daß der holländische im Rahmen der übrigen europäischen Staaten zur quantité négligeable herabgesunken ist. Aber auch wirtschaftlich kann Holland mit den übrigen europäischen Ländern nicht Schritt halten. Diese wenden sich seit 1650 zumeist entschlossen dem Merkantilismus zu, und die holländischen Waren finden plötzlich einen großen Teil der ausländischen Märkte verschlossen. Der einseitigen Wirtschaftspolitik des Auslandes gegenüber aber hat die „Handelsgesellschaft" Holland keine Waffe. Hier ist man aller Zusammenfassung der Energien, allen wirtschaftlichen Theorien abgeneigt; man arbeitet in der Praxis i. a. freihändlerisch, ist aber stets geneigt, einer augenblicklichen Situation zuliebe Ausnahmen von der Regel zu gestatten. So hindert der Individualismus den holländischen Staat, einen Ausweg aus der Wirrnis zu suchen; man wurstelt fort. Ein rapider Niedergang auf allen Gebieten der Wirtschaft ist die Folge.

Auch ohne französische Revolution hätte darum der Ausgang des 18. Jahrhunderts der holländischen Wirtschaft wahrscheinlich den Zusammenbruch gebracht. Bereits 1793 waren die Mittel der ostindischen Handelskompanie erschöpft, hatte ihr Gläubiger, die Amsterdamer Bank, den Bankerott erklären müssen. So war das wirtschaftliche Chaos der Napoleonischen Zeit in Holland durchaus nicht bloß äußeren Umständen zu danken.

Ueber die 19 Jahre von 1795—1814 ist nicht viel zu sagen. Vieles wurde in Angriff genommen, nichts zu Ende geführt. Nur die Landwirtschaft zog Vorteil aus dem neueingeführten Protektionismus sowie aus der Kontinentalsperre, die Zuckerrüben- und Zichorienbau in Holland emporblühen ließ.

1814 wurde die erbliche Monarchie aufgerichtet und die politische Verbindung mit Belgien (bis 1839) herbeigeführt. Aber der politische Neubeginn geschah ohne rechte Tatkraft. Das neue Regime schleppte die alte Staatsschuldenlast weiter und versäumte es, das völlig überlebte Steuersystem zu reformieren. Die Kolonialverwaltung übertrug

Digitized by Google

man in der alten Weise einer halb privaten Gesellschaft, die die alte liederliche Wirtschaft fortführte. Den neu aufkommenden Verkehrsmitteln, Dampfschiff und Eisenbahn, stand man abwartend und mit Mißtrauen gegenüber! In der Zollpolitik blieb man, unter belgischem Einfluß, beim Schutzzollsystem der Napoleonischen Zeit stehn. Und in der Kaufmannschaft lebte der alte Individualismus fort, man war zufrieden, persönlich gute Geschäfte zu machen, das große Ganze kümmerte einen nicht.

Erst die Staatsumwälzung der 40er Jahre hat den völligen Wandel der holländischen Wirtschaftspolitik und des holländischen Wirtschaftsgeistes in die Wege geleitet. Unter der scharfen Kontrolle des Parlaments wurde im Lauf der nächsten Jahrzente die Finanzreform durchgeführt. Unterstützt wurde sie durch die entschlossene Rückkehr zum Freihandelssystem, das sich bei der geographischen Lage und dem geringen Umfang Hollands von jeher als das Gegebene erwiesen hatte. Die Einführung der neuen Verkehrsmittel, die Berücksichtigung der Interessen des benachbarten Auslands beim Ausbau der Dampferlinien, Kanäle und Eisenbahnverbindungen brachte die Lösung Hollands vom wirtschaftlichen Individualismus zum Ausdruck. Holland lernte es, sich dem europäischen System einzuordnen. So konnte sich das Land zu neuer wirtschaftlicher Blüte entwickeln, einer Blüte, die zwar nicht so ungewöhnlich war, wie die des 17. Jahrhunderts, „sondern sich in den Grenzen moderner Wirtschaftsmaßstäbe hielt“ (S. 590), deren Grundlagen aber noch die alten waren: Handel, Schiffahrt, Kolonialwirtschaft, Industrie, Fischerei, Landwirtschaft.

Baasch hat in seinem Buche die holländische Wirtschaftsentwicklung nur bis 1914 verfolgt; leider! denn interessanter als je würde die Zeit des Weltkriegs die unmittelbare Abhängigkeit der holländischen Wirtschaft von der Politik erwiesen haben.

Uebrigens kommt dieser, von mir absichtlich so stark in den Vordergrund gerückte Gesichtspunkt der Abhängigkeit der Wirtschaft von den politischen Verhältnissen in dem Hauptteil von Baaschs Buch zu kurz. Baasch hat sich, wie das Vorwort besagt, die Gruppierung des Stoffes von den Gepflogenheiten des „Handbuchs“ vorschreiben lassen müssen. Dementsprechend stellt er innerhalb der 3 Hauptkapitel die staatliche Handels-, Wirtschafts-, Finanz-, Zoll-, Verkehrs- und Kolonialpolitik neben Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, Schiffahrt; was für den flüchtigen Leser die gegenseitigen Beziehungen verwischt und ungeheuer viel Wiederholungen bedingt. Erst der ausgezeichnete Rückblick (S. 584—91) verleiht Baaschs Erkenntnissen knappen und klaren Ausdruck. Ein ausführliches Sachregister hilft das reiche Tatsachenmaterial des Buches erschließen.

Das Verzeichnis der benutzten Literatur zeigt, daß Baasch zwar nicht bis zu handschriftlichen Quellen herabgestiegen ist, daß er aber die einschlägige holländische, deutsche, belgische, französische und englische gedruckte Literatur bis zu Zeitschriftenaufsätzen hinunter zu Rate gezogen hat.

Kiel. Becker - v. Ranke.

Digitized by Google

HANS OPPIKOFER, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung. Tübingen 1927, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), XI und 148 S.

Nach der Definition des Verfassers ist das Unternehmen die objektive Grundlage eines wirtschaftlichen Betriebs, eine durch Organisation zusammengefasste Vielheit von Rechtsgütern, das Instrument eines Unternehmers für seine wirschaftliche Tätigkeit; es ist unpersönlich und übertragbar.

Von einer solchen Begriffsbestimmung aus versucht der Verf. den Nachweis, daß das Unternehmen keineswegs erst ein Gebilde der jüngsten Rechtsentwicklung sei; daß vielmehr schon das römische Recht einen Unternehmensbegriff besessen habe, wenn auch nur einen unentwickelten, rein sachenrechtlich orientierten; daß das ältere deutsche Recht darüber hinaus zu einer freieren und richtigeren Vorstellung vom Unternehmen gelangt sei, weil es nicht gleich dem römischen Recht durch eine atomistische Betrachtungsweise an der Zusammenfassung mehrerer Einzeldinge zu einer ideellen Einheit gehindert wurde. Die Rezeption habe einen Rückschritt eingeleitet, einen Rückschritt noch über den Zustand des klassischen römischen Rechts hinaus; denn die Pandektendoktrin habe dessen weiten Zubehörbegriff eingeengt und sich damit das Verständnis der unternehmensrechtlichen Quellen selbst verschlossen. Eine künftige Entwicklung des Unternehmensrechts müsse auf die deutschen Gedanken zurückgreifen. Das Ziel einer solchen Entwicklung ist nach des Verf. Meinung eine Doppelung der Rechte an Unternehmenszubehör: die zu einem Unternehmen gehörigen Sachen müßten gleichzeitig Gegenstand des Rechts am Unternehmen und des Rechts an der Einzelsache sein.

Der Verf. hat seine Erörterung auf einen weitgefaßten Unternehmensbegriff aufgebaut. Es kann die Frage aufgeworfen worfen, ob nicht auf einem allzu weitgefaßten. Daß die fränkische Eigenkirche und die mittelalterliche Territorialherrschaft bei der Darstellung des mittelalterlichen Unternehmensrechts die Hauptrollen spielen, ist gewiß zunächst etwas befremdend. Man wird aber dem Verf. zugestehen müssen, daß das Problem hier tatsächlich das gleiche ist wie im Recht des modernen wirtschaftlichen Unternehmens: Es handelt sich um die Frage, inwieweit die Vereinigung von Einzelgegenständen zu einer organisatorischen Einheit eine Gemeinsamkeit des rechtlichen Schicksals herbeiführen kann. Vielleicht hätte der Verf. in diesem Zusammenhang den Begriff des Unternehmens ohne Schaden für sein Ergebnis ganz beseitigen und so den einer historischen Betrachtung stets gefährlichen Anklang an moderne Verhältnisse vermeiden können.

Der Verf. hat zweifellos recht, wenn er festsellt, daß die Gedankenwelt des römischen Rechts, seine starke und einseitige Hervorhebung der körperlichen Sache für heutige Verhältnisse nicht mehr zureicht. Das ältere deutsche Recht zeigt Neigung, den einzelnen Gegenstand in die Gesamtheit einer Organisation einzuordnen; dies entspricht mehr dem Bedürfnis der Gegenwart. Wie weit aber die deutschrechtlichen Vorstellungen eine Stütze für unsere künftige Rechtsentwicklung sein

Digitized by Google

können, ist zweifelhaft. Der Verf. deutet selbst gelegentlich an, daß das Recht am Unternehmen älter sei als das Recht am Einzelgegenstand (S. 88 f.)[1]). M. a. W.: Die scharfe Erfassung der Sachindividualität im römischen Recht ist eine jüngere, fortgeschrittene Entwicklung. Sie wird kaum ganz rückgängig gemacht werden können. Was wir brauchen, ist nicht eine Verwischung der klaren römischen Logik, sondern eine Erneuerung des Sachbegriffs. Heute noch ruht unsere sachenrechtliche Dogmatik gleich der römischen auf den Grundlagen der stoischen Physik. Diese Grundlagen sind längst brüchig geworden. Kein Wunder, wenn unser Sachenrecht den komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gegenüber unzulänglich ist.

Eine eingehende Kritik des Buchs ist hier nicht beabsichtigt. Sie würde namentlich auch die Behandlung des römischen fundus treffen müssen, die zu Bedenken Anlaß gibt. Doch liegt das Gewicht der Arbeit nicht in solchen Einzelheiten, sondern in der Weite des Gesichtskreises und der anregenden Fragestellung.

Freiburg i. B. WOLFGANG KUNKEL.

WILLI ANDREAS, Die russische Diplomatie und die Politik Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Abh. der Preuss. Akad. der Wiss. Jahrg. 1926. Phil.-histor. Klasse No. 6. Einzelausgabe. Berlin 1927. — 64 Seiten.

Auf Grund von O. HOETZSCHs Ausgabe der Meyendorffpapiere hat W. ANDREAS bereits im Jahrbuch der Charakterologie II (1925) ein feingezeichnetes Charakterbild des russischen Botschafters entworfen. Die vorliegende Akademieabhandlung wertet das Material dieser Edition umsichtig für die Geschichte Friedrich Wilhelms IV. aus, indem sie es in die deutsche Literatur zum gleichen Thema einarbeitet. Der konservativ und russisch einseitig beobachtende MEYENDORFF ist dem lebendigen Inhalt der deutschen Entwicklung von 1840—1850 im grunde gänzlich fremd geblieben. Trotzdem erweist sich sein fortlaufender Kommentar zur Geschichte dieser deutschen Revolutionsepoche doch als sehr wertvoll. MEYENDORFF hat Friedrich Wilhelm IV. ebenso absprechend und letzten Endes verständnislos beurteilt, wie ihm die nationalen und liberalen Ideenkräfte der Zeit nur verächtliches Demagogenwerk waren. Er ist ganz durchdrungen von dem streng absolutistischen System seines Herrn, Nikolaus I., dessen problemlose Einfachheit seiner eigenen durchaus nüchternen Art vollkommen genügte. Dank dieser Grundeinstellung hat er über den politischen Schwächen des preußischen Königs dessen Persönlichkeitsreiz übersehen. Sein Urteil über diesen komplizierten Charakter ist durch keine mildernde Psychologie gedämpft, trifft aber von den Anfängen seiner Regierungszeit an mit nüchterner Verstandeskritik so oft das Richtige, daß es doch auch für

1) Der Erklärungsversuch für den Unterschied von res mancipi und nec mancipi, den der Verf. bei dieser Gelegenheit macht, ist meiner Meinung nach unhaltbar.

Digitized by Google

den Historiker Anspruch auf recht ernstliche Beachtung besitzt. Es ist ein lehrreiches Korrektiv gegen die Versuchung, bei der historischen Würdigung des unglücklichen Königs über der verlockenden Aufgabe seelischen Eindringens in einen verwickelten Charakter die Strenge des sachlich politischen Urteils zu sehr abzumildern. Die technische Ueberlegenheit der simplifizierenden, aber willenskräftigen russischen Politik über den Romantiker auf dem Thron bleibt bestehen und hat sich historisch zunächst sehr bedeutsam ausgewirkt, auch wenn sie durch vollkommene Blindheit gegen die Kräfte der Zukunft, durch ihre Ideenarmut als geistige Konzeption sehr viel reizloser und ärmlicher als dessen bunte Gedankenwelt erscheint.

Im einzelnen bringt das hier erschlossene Material vielfach Bestätigungen und Ergänzungen unseres bisherigen Wissens. Wertvoll ist die eingehende Beleuchtung der Beziehungen zwischen preußischen Konservativen und russischer Politik. ANDREAS hat das Problem besonders für die Herbstmonate des Jahres 1850, die Geschichte der Krise von Olmütz, eingehender verfolgt und das Material der HOETZschen Ausgabe auch durch ungedruckte Aktenstücke aus dem Hohenzollernschen Hausarchiv (Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Nikolaus I.) ergänzt. Er vertieft dabei unsere Kenntnis von der Zerfahrenheit der preußischen Regierungskreise im entscheidenden Stadium der Krise. Das Verhalten des Kriegsministers von Stockhausen und Manteuffels — revolutionsängstlich bis zur nationalen Würdelosigkeit — zeigt, wie isoliert der „friederizianische Realismus des jungen Bismarck in den Reihen seiner eigenen Partei gewesen ist. Die harte Ueberheblichkeit der russischen Politik gegen das gering geschätzte Preußen hat in der Unterwürfigkeit dieser Hofkonservativen seine beste Stütze und praktische Rechtfertigung besessen. Das breite russische Material zeigt von neuem, daß Nikolaus I. bei wachsender Sympathie für Oesterreich doch noch nicht ernstlich an einen Krieg gegen Preußen gedacht hat. Die Stärke der Olmützer Niederlage ist daher nächst den grundlegenden Unklarheiten der Radowitzschen Politik sehr wesentlich mit auf die Bedenkenlosigkeit zurückzuführen, mit der jene leitenden Persönlichkeiten der preußischen Rechten dem russischen Botschafter in Wien und damit indirekt auch dem österreichen Gegner Einblick in die Zwiespältigkeit der verantwortlichen Berliner Kreise gegeben haben.

Halle a. S. HANS HERZFELD.

KÖPP, Prof. Dr. agr. P. Põhimõttelisi küsimusi põllumajandusliku laenu tarviduse kohta Eestis. Grundlegende Gedanken zur Frage des Bedarfs an landwirtschaftlichen Darlehen in Estland. Agronomia, VII. Jahrgang. Reval, 1927, Seite 251—264. Estnisch.

Die estnische Landwirtschaft insbesondere die auf dem Lande des enteigneten Großgrundbesitzes angesetzten Neusiedler leiden unter Kapitalmangel, weil das innere Gleichgewicht der Wirtschaft sichtlich gestört ist. Der Grund dafür liegt darin, daß die Bodenreform zu hastig durchgeführt wurde. Dabei ist das Niveau der Bodenkultur im Vergleich zum Vorkriegszustande sowohl bezüglich der Bewirt-

Digitized by Google

schaftung des Ackers wie der Wiesen und Weiden erheblich gesunken. Es hat eine große Kapitalvernichtung stattgefunden, indem sowohl Gebäude wie Ackergeräte der Großbetriebe für die neuentstandenen Kleinwirtschaften unbrauchbar waren und daher nur zum kleinsten Teil für diese ausgenutzt werden konnten, mithin also verkommen. Dagegen müssen für die Neusiedler sehr viel mehr Gebäude kleineren Ausmasses geschaffen werden, was sehr viel kostet. Die kleinen Wirtschaften erfordern in der Gesamtsumme ein viel größeres totes Inventar als es die Großgüter besaßen. Wenn das frühere Gut von etwa 270 ha Acker normaler Weise zu dessen Bearbeitung 20—25 Pferde benötigte und aus diesem Gute jetzt 25 Neusiedlerhöfe gebildet wurden, so sind für diese 50—75 Pferde nötig. Außerdem fehlten den Neusiedlern bei ihrer Ansetzung alle Vorräte. Da sie sich meist aus der Zahl der Söhne von bereits bestehenden Bauerngutsbesitzern (die damals insgesamt etwa 2/3 des vorhandenen Ackerlandes in ihren Händen hatten. Ref.) rekrutierten, haben sie diese durch Entnahme von Vorräten an lebendem und totem Inventar geschwächt. Ein Aufstieg ist nur durch eigene Arbeit und Mühwaltung zu erhoffen, wenn auch den Neusiedlern relativ reichlich mit Kapital und Baumaterial geholfen worden ist. Früher wurden die Preise in Estland durch den großen russischen Markt reguliert und hielten sich relativ gleichmäßig, so daß eine gewisse Sicherheit für die Kalkulation bestand. Jetzt schwanken die Preise in dem kleinen Lande von Jahr zu Jahr um 100—300 %. Estland muß wieder einen festen Anschluß an den Weltmarkt gewinnen, damit sich die Preise stabilisieren. In der Innenwirtschaft ist aber zur Erreichung des Zieles verbesserter Rentabilität vor allen Dingen die Steigerung der Produktion aus der Viehhaltung anzustreben (was immer die Grundlage der dortigen Landwirtschaft war. Ref.) Der Pflanzenbau ist entsprechend den Erfordernissen der Viehhaltung und des Innenmarktes auf eine höhere Stufe zu heben, wozu besonders Hebung des landwirtschaftlichen Bildungsniveaus helfen soll. Verfasser weist auf die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Kredites hin, den der unbedingt erforderlichen Langfristigkeit halber städtische Banken nicht zu geben vermögen. Für die Landwirtschaft sind die Bodenkreditbanken mit langfristiger Tilgungsfrist die gesundesten Kreditgeber. Die Spar- und Darlehenskassen kommen nur für kurzfristige Kredite in Frage und verfügen nur über einen sehr geringen Bestand an Einlagen. Angeregt wird ein Typus von Banken, der halblangfristige Kredite etwa als Meliorationsdarlehen oder zum Ankauf von Maschinen oder Zuchtmaterial geben soll. Im ganzen reichen nach Verfassers Ansicht die vorhandenen Geldinstitute für den Bedarf der Landwirtschaft nicht hin. Der Bodenertrag ist ein wesentlicher Regulator der Devisenkurse, die die Wirtschaft Estlands so sehr verderblich beeinflussen. Die landwirtschaftlichen Produkte liefern etwa die Hälfte der Exportgüter Estlands und haben das durch den Import sonstiger Waren entstandene Passivum abgedeckt. Je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche sind im vergangenen Wirtschaftsjahr 1800 EMa. = 20 RM. exportiert worden, doch könnte diese Summe noch größer sein, denn gut geleitete Höfe haben im vergangenen Jahre bis zu 25000 EM = 280 RM. je ha an Fleisch und Butter auf

Digitized by Google

den Markt gebracht. In Estland bietet die Landwirtschaft dem größten Teil der Bevölkerung die Ernährungsbasis. Dies ist ganz besonders in den fortschrittlichen Höfen der Fall, auf welchen je Flächeneinheit 2—3 mal mehr Menschen beschäftigt sind als auf den rückständigen Betrieben. Die Arbeitslosen müßten zur Hebung der Landwirtschaft verwendet werden. Von dieser vorteilen Industrie und Handel, denn die Landwirtschaft ist nicht bloße Privatwirtschaft, sondern die Stütze der Nationalwirtschaft. Die in Aussicht zu nehmenden landwirtschaftlichen Darlehen dürfen aber nur zu produktiven Zwecken gegeben werden und zwar sowohl an Organisationen wie an hervorragend tüchtige Einzellandwirte. Die staatliche unmittelbare Hilfe sollte vornehmlich zur Hebung der allgemeinen landwirtschaftlichen Kultur Verwendung finden. — (Wenn der Aufsatz auch viel allbekanntes enthält, so zeigt er doch in richtigem Erkennen die ungeheure Bedeutung der Landwirtschaft für die Volkswirtschaft eines Staates, was leider von westeuropäischen industriell und sozialistisch orientierten Regierungen nur zu oft und zu allgemeinem Schaden verkannt wird. Ref.)

Halle a. S. Dr. H. von Rathlef.

I. I. Ossipov, Sistemy selskago choseistwa i jich klassificija. Die verschiedenen Landwirtschaftssysteme und ihre Klassifikation. Trudy Sibirskoi Selsko-Choseistwennoi Akademiji. Bd. 4. S. 153—165. Omsk 1925.

Der Verfasser vergleicht die Klassifikationssysteme der landwirtschaftlichen Betriebsformen, welche die Volkswirtschaftler Conrad-Halle, Skorzow, Schischkin u. a. aufgestellt haben und wendet sich ganz besonders gegen das System von Skorzow, der eine Einteilung in 3 Gruppen — 1. Körnerwirtschaft, 2. Viehwirtschaft, 3. Industriewirtschaft — benutzt. Als den tatsächlichen Verhältnissen am besten entsprechend wird das evolutionistische Einteilungssystem von Professor B. D. Brutzkus hingestellt, der 7 verschiedene Wirtschaftssysteme unterscheidet und zwar:

1. Reine Okkupations- oder Sammelwirtschaft, die ausschließlich auf der Ausnutzung der von der Natur ohne menschliches Zutun gelieferten Produkte wie Früchte, Eier, Fische, Wild usw. beruht.
2. Wilde Viehwirtschaft, die dadurch charakterisiert ist, daß die zum Leben notwendigsten Tiere gezähmt und zu Haustieren gemacht werden. Nomadische Lebensweise herrscht vor.
3. Wechselwirtschaft, welche dem beginnenden Ackerbau eigentümlich und durch häufige und langdauernde Brachlegung charakterisiert ist.
4. Die Körner-Brachewirtschaft, deren Typus die Dreifelderwirtschaft ist, und die eine starke Veringerung der Viehhaltung bewirkt.
5. Die Feldgraswirtschaft, welche eine Intensivierung der Dreifelderwirtschaft mit Vermehrung der Viehhaltung darstellt.
6. Die Fruchtwechselwirtschaft, bei welcher die Brache ganz verschwindet und an ihre Stelle starker Hackfruchtbau tritt.

Digitized by Google

7. Intensive Industriewirtschaft. In diese Gruppe werden die Betriebe, die sich auf Spezialkulturen und Erzeugung von Qualitätsware stützen, wie Gemüse-, Obst-, Wein-, Tabak-, Hopfenbau, Zuchtviehproduktion, Qualitätsfleischproduktion u. dgl. m. eingereiht.

Halle a. S. Dr. H. von Rathlef.

Zum Markt von Lübeck.

In meiner Miszelle „Die Eigentumsverhältnisse des Lübecker Marktes um 1300 und ihre Erklärung" in dieser Zs. 1927 S. 165 ff. hatte ich versucht, die ven Rörig in seinem „Markt von Lübeck" 1922 aufgestellte Annahme, daß Lübeck durch ein Konsortium gegründet worden sei, als unnötig und unwahrscheinlich hinzustellen und demgegenüber die Ansicht Belows, die nur einen oder doch nur wenige Lokatoren ansetzt, als zu Recht bestehend darzutun. Zu diesen Ausführungen hat nun Rörig in seinen „Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte" 1928 S. 88 ff. Stellung genommen und ihre Unhaltbarkeit nachweisen zu können geglaubt. Da seine Widerlegung sich aber im wesentlichen nur auf Sätze beschränkt, die ich in der angeführten Weise niemals behauptet habe, kann ich mich mit einer kurzen Gegenbemerkung begnügen. Rörig glaubt, unter Berufung auf Rathgens, Lübecker Heimatbuch 1926, S. 250 f., daß meiner Darstellung durch den Umstand völlig der Boden entzogen würde, daß die Wiedergründung Lübecks im Jahre 1159 nicht an dem Platze der alten Gründung stattgefunden hätte. Diese von Rathgens in Anschluß an W. Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks I, Zs. d. V. f. Lüb. Gesch. V, 1888, S. 117 ff., Chr. Reuter, Der Aufbau der Stadt Lübeck von der ältesten Zeit bis zum vorläufigen Abschluß der Entwickelung um das Jahr 1300, Zs. d. V. f. Lüb. Gesch. XII, S. 3 ff., vorgetragene Darstellung ist nun zunächst keineswegs ein „bezeugtes Geschehnis", sondern ebenfalls eine „Hypothese". Rörig selbst führt merkwürdigerweise a. a. O. S. 266, Anm. 28 gegenüber der auf Hemold begründeten entgegengesetzten Ausführung R. Häpkes, Hs. Gbll. 30, 1925, S. 305 f. „Ueber dem welfischen Lübeck darf nicht das Schauenburgische vergessen werden: 1143, nicht 1158 ist das deutsche Lübeck gegründet, wie jeder Kenner des Hemold, der vortrefflichen Primärquelle, weiß (cap. 57). Was der Löwe nach seiner bekannten Handelssperre und nachdem sich Löwenstadts Gründung als ein Fehlschlag erwiesen hat, unternimmt (cap. 86), ist bekanntlich eine Umsiedlung der nach Löwenstadt verzogenen Bürger an die alte, jetzt ihm abgetretene Stätte zwischen Trave und Wakenitz, eine Rücksiedlung also, keinesfalls eine Neusiedlung ..... Dieselben Männer ziehen also an dieselbe Stelle; sie werden, wie üblich bei vom Brande zerstörten Gemeinwesen, sich bei ihren Neubauten an die früheren Anlagen gehalten haben. Heinrich der Löwe vollzieht also weder eine „Gründung" noch eine „Neugründung"; nur an, daß die Neu-

Digitized by Google

gründung von 1158 räumlich und in innerer Bedeutung die von 1143 entschieden übertroffen habe.

Aber auch selbst dann, wenn wirklich die Wiedergründung nicht genau an derselben Stelle vor sich gegangen wäre, so würde noch immer nichts gegen meine Ansicht sprechen. Es ist nämlich für sie nicht der Ort der Gründung, sondern vielmehr die die Wiedergründung vornehmende Menschengruppe von Bedeutung. Ich behauptete, durchaus nur in diesem Sinne, „Schon bei der Gründung der Löwenstadt war so eine Entwicklung angebahnt, die bei dem darauffolgenden Wiederaufbau sich natürlich wiederholen und weiter ausbilden mußte; lagen doch hier genau dieselben Verhältnisse vor". Diese selben Verhältnisse bestanden aber nicht darin, daß man auf gleichem Boden baute, sondern darin, daß für die Besiedlung dieselben Menschen vorhanden waren, die Wiedergründung also von einer geschlossenen Einheit ausging. Als diese bewahrten die Bewohner, mochte nun der Ort der Gründung sich mit dem der Wiedergründung decken oder nicht, ihre Rechte. Nicht der Platz der Gründung, sondern der gleichbleibende Menscheninhalt ist das entscheidende. Wenn Rörig demgegenüber glaubt, die Haltbarkeit meiner Ansicht von dem ersteren abhängig machen zu können, so beweist diese Tatsache nur, daß er sich nicht die Mühe machte, meine Gedankengänge durchzudenken.

Rostock. Willy Krogmann.

Erwiderung.

Auf die Entgegnung von Dr. Reinhardt in Bd. 20 S. 262 dieser Zeitschrift erwidere ich: Im Spätsommer 1925 sandte ich Dr. R., den ich im Fuggerarchiv kennen gelernt hatte, das Manuskript meines Buches, Jacob Fugger der Reiche, zu, das damals in seinen wesentlichen Partien vollendet war, und das im Sommer 1926 erschienen ist. Die Zusendung geschah zu dem Zweck, Dr. R. zu bitten, diejenigen Stellen in meinem Manuskript anzumerken, die von den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der Fugger sprachen und die auf Grund seiner neusten Forschungen über diesen Gegenstand, zu denen ich ihm verschiedenes Material aus dem Fuggerarchiv zugesandt hatte, überholt seien. Selbstverständlich hatte ich von vorneherein Dr. R. mitgeteilt, daß die Mitarbeit, die er mir bei der Formulierung einiger handelsrechtlicher Wendungen leisten würde — um etwas anderes handelte es sich nicht — in dem Literaturverzeichnis meines Buches erwähnt werden würde. Damals schrieb R. wörtlich: „Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir mit der Übersendung erweisen und werde es zu hüten wissen." Tatsächlich hat R. dieses Vertrauen in der ärgsten Weise mißbraucht, indem er aus meinem Manuskript Dutzende von Zeilen wörtlich oder doch dem Sinne nach einfach abschrieb, und ohne meine Erlaubnis und ohne jeden Hinweis auf diese Herkunft

Digitized by Google

in ein Buch aufnahm, das er unter dem Titel Jacob Fugger, der Reiche, veröffentlichte.

Ich habe in der Literarischen Wochenschrift Nr. 25 (19. Juni 1926) und Nr. 44 (30. Oktober 1926) das Plagiat Reinhardts klipp und klar dadurch bewiesen, daß ich meinen Ausführungen die seinigen gegenüberstellte. Folgendes einzelne Beispiel des Resultates dieser Gegenüberstellungen muß hier genügen! Ich hatte geschrieben: „Als zu Anfang des Jahres 1503 der Kanzler des Grafen Wilhelm von Henneberg an ein Mitglied der Familie Fugger vom Reh die Anfrage richtete, wo die drei Gesellschafter der Firma Ulrich Fugger und Gebrüder von Augsburg zur Zeit schriftlich oder persönlich zu erreichen wären, da antwortete ihm der Fugger vom Reh: Ulrich sei in Augsburg, Georg auf der Nürnberger, Jacob auf der Frankfurter Messe; bald aber würden die Brüder wiederum in Augsburg zusammentreffen. Falls der Kanzler oder sein Herr mit den Fuggern in geschäftliche Beziehungen zu treten wünsche, sollten sie sich an Jacob, den jüngsten der Brüder, halten. Der sei der „rechte Schaffierer"; ohne ihn unternähmen die beiden ältern Brüder nichts, was von geschäftlicher Bedeutung sei."

Reinhardt schrieb das folgendermaßen aus meinem Manuskript ab: „Als zu Beginn des Jahres 1503 der Kanzler des Grafen Wilhelm von Hennebeng bei dem Faktor der Handelsgesellschaft, einem Fugger vom Reh, anfragte, wo die drei Gesellschafter zur Zeit anzutreffen sind, antwortete ihm dieser: Ulrich sei in Augsburg, Georg auf der Nürnberger, Jacob auf der Frankfurter Messe; bald aber würden die Brüder wieder in Augsburg zusammentreffen, falls der Kanzler oder sein Herr mit der Handelsgesellschaft in Geschäftsbeziehung treten wolle, sollen sie sich an Jacob, den jüngsten der Brüder halten, der sei der „rechte Schaffierer"; ohne ihn wird von den beiden ältern Brüdern nichts unternommen, was von geschäftlicher Bedeutung sei."

Meine voranstehenden Ausführungen sind einer, R. völlig unbekannten archivalischen Quelle entnommen, nicht etwa einem gedruckten Werke, so daß sie von R. nur aus meinem Manuskript abgeschrieben sein können. In ähnlicher Weise ist er, wie ich in der Literarischen Wochenschrift nachgewiesen habe, öfters verfahren. All sein Gerede wird R. also nicht von der Anklage des Plagiats entlasten.

München. J. Strieder.

Druck von W. Kohlhammer / Stuttgart / Printed in Germany

Digitized by Google

Seite

TRAVAUX juridiques et économiques de l'université de Rennes. Besprochen von FOLKERT WILKEN . . . . . 188—190

WUNDERLICH, FRIEDA, Produktivität. Besprochen von FOLKERT WILKEN . . . . . 190—192

FRIEDERICI, GEORG, Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer. Besprochen von HERMANN WÄTJEN . . . . . 192—194

Schlesische Lebensbilder. Besprochen von R. KOEBNER . . . 194—196

WALLNER, EDUARD, Altbairische Siedelungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau etc. Besprochen von F. STEINBACH . . . . . 196—197

Calendar of Early Mayor's Court Rolls (1298—1307). — Calendar of plea and Memoranda Rolls (1323—1364). Besprochen von MARTIN WEINBAUM . . . . . 197—198

TAEGER, FRITZ, Alkibiades. Besprochen von OSKAR LEUZE . . 198—199

BUGGE, ALEXANDER, Den norske Trälasthandels Historie. Besprochen von JOHANNES PAUL . . . . . 199—201

FERNAND SCHWAB, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft. Bespr. von HORST JECHT . . . . . 201—204

BAASCH, ERNST, Holländische Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von E. BÄCKER—v. RANK . . . . . 204—206

OPPIKOFER, HANS, Das Unternehmungsrecht in geschichtlicher, vergleichender u. rechtspolitischer Betrachtung. Besprochen von WOLFGANG KUNKEL . . . . . 207—208

ANDREAS, WILLI, Die russische Diplomatie und die Politik Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Bespr. von HANS HERZFELD 208—209

KÖPP, Prof. Dr. agr. P., Põhimõttelisi küsimusi põllumajandusliku laenu tarviduse kohta Eestis. Bespr. von Dr. H. v. RATHLEF 209—211

OSSIPOV, I. I., Sistemy selskago choseist wa i jich klassificija. Besprochen von Dr. H. v. RATHLEF . . . . . 211—212

Zum Markt von Lübeck. Von WILLY KROGMANN . . . . . 212—213

Erwiderung von J. STRIEDER . . . . . 213—214

Diesem Heft liegen Prospekte bei von:

C. L. Hirschfeld in Leipzig über
Pribram, Probleme der Internationalen Sozialpolitik

Verlag von R. L. Prager in Berlin über
„Wichtige Werke über Rußland"

W. Kohlhammer, Verlag in Stuttgart über
Neuerscheinungen April—Juni 1928
Stölzle, Der letzte Wille des Menschen

Ferdinand Hirt in Breslau über
F. Rörig, Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte

Ferd. Enke Verlag, Stuttgart über
Vierkandt, Gesellschaftslehre,

auf welche wir besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

VERLAG VON W. KOHLHAMMER IN STUTTGART

BEIHEFTE ZUR VIERTELJAHRSCHRIFT
FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Begründet von Prof. Dr. G. von Below
Herausgegeben von Prof. Dr. H. Aubin

Heft 1 **SAXER, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.** 8°. X u. 169 S. 1923. Brosch. RM. 5.50.

Heft 2 **Mittelalterliche Stadtrechtsfragen.**
WACKERNAGEL, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert.
OPPIKOFER, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht, insbesondere an Wohnhäusern.
8°. 44 S. 1924. Brosch. RM. 1.50.

Heft 3 **KACHEL, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert.** 8°. XII u. 194 S. 1924. Brosch. RM. 7.50.

Heft 4 **ENGEL-JANOSI, Soziale Probleme der Renaissance.** 8°. VIII u. 128 S. 1924. Brosch. RM. 4.25.

Heft 5 **WILFERT, Philipp von Leyden.** Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates. 8°. IV u. 42 S. 1925. Brosch. RM. 1.50.

Heft 6 **MAYBAUM, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestl. Mecklenburg.** 8°. XII u. 270 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 7 **KÖHLER, Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith.** Mit einer einleitenden Untersuchung über den inneren geistigen Zusammenhang von Politik und Wirtschaft. 8°. VI u. 163 S. 1926. Brosch. RM. 6.—.

Heft 8 **HAHN, Die Verpflegung Konstantinopels durch staatliche Zwangswirtschaft.** Nach türk. Urkunden aus d. 16. Jahrhdt. 8°. IV u. 64 S. 1926. Brosch. RM. 2.50

Heft 9 **HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter.** 8°. VIII u. 328 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 10 **KLAIBER, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter.** (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg.) 8°. X u. 117 S. 1927. RM. 7.50.

Heft 11 **FURGER, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe.** 8°. IV u. 155 S. 1927. RM. 6.60.

Heft 12 **v. POLLACK-PARNAU, Eine österreichisch-ostindische Handelscompanie 1775—1785.** 8°. II u. 108 S. 1927. RM. 4.20.

Heft 13 **RÜTIMEYER, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten.** Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. 8°. VIII u. 232 S. Brosch. RM. 9.—.

Für die Bezieher der Vierteljahrschrift 20% Ermässigung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

APR 5 1929

300

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Stockholm), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XXI. Band.

Drittes Heft.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1928

Digitized by Google

Inhalt des dritten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

IKU OKUDA, Das Verteilungssystem des Wald- und Oedlands in Japan . . . . . 215—233
LUDWIG SCHMIDT, Zur germanischen Hundertschaftsverfassung . 234—244
LUDMIL HAUPTMANN, Die Herkunft der Kärntner Edlinge . . . 245—279
C. KROLLMANN, Die Besiedlung Ostpreußens durch den Deutschen Orden . . . . . 280—298

II. Miszellen.

FRANZ ARENS, Analekten zur Geschichte des spätmittelalterlichen Geldhandels im Dauphiné . . . . . 299—318

III. Literatur.

JOSEF DOBRETSBERGER, Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Besprochen von P. MOMBERT . . . . . 319—322
CORRADO BARBAGALLO, Capitale e lavoro. Besprochen von FEDOR SCHNEIDER . . . . . 322—323
JOHANNES HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland. Besprochen von RICHARD LAQUEUR . . . . . 323—327
A. M. Ἀνδρεάδης, Σύστημα ἑλληνικῆς δημοσίας οἰκονομίας. Besprochen von RICHARD LAQUEUR . . . . . 327—328
HERMANN BÄCHTOLD, Die schweizerische Volkswirtschaft. Besprochen von HEKTOR AMMANN . . . . . 328—329
G. DES MAREZ, Le problème de la colonisation franque et du régime agraire en Belgique. Besprochen von STEINBACH . 329—332
KARL BAASEN, Das Oldenburger Ammerland. Besprochen von STEINBACH . . . . . 332—334
OTTO STOLZ, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. Besprochen von VOLTELINI . . . 334—337
KAROL MALECZYŃSKY, Najstarszę targi w Polsce a stosunek ich do miast przed kolonizacją na prawie niemieckiem. Besprochen von WALTHER MAAS . . . . . 337—339

(Fortsetzung siehe S. III des Umschlags.)

Digitized by Google

Das Verteilungssystem des Wald- und Ödlands in Japan.

Von

Iku Okuda,

Professor der Wirtschaftswissenschaft des Landbaus an der Kaiserlichen Universität Taihoku, Formosa, Japan.

§ 1. Einleitung. Seit dem Feudalzeitalter bis auf unsere Tage besteht in verschiedenen Gegenden Japans eine eigentümliche Einrichtung der Agrarverfassung, bei der die Liegenschaften als Gemeingut unter einer Gruppe von Personen in periodischem Wechsel zur Einzelnutzung verteilt werden. Das System ist verschieden beim Ackerland und beim Wald- und Ödland [1]).

Schon in der Tokugawa-Feudalzeit (1603—1867) hatten einige Gelehrte in Japan das Ackerlandverteilungssystem in kurzen Darstellungen behandelt. Als dann in der Meiji-Ära (1868—1912) die japanische Gelehrtenwelt mit europäischen Verhältnissen und europäischer Wissenschaft bekannt wurde, stieß sie in der europäischen Feldgemeinschaft auf ein ähnliches Problem, wie es die Geschichte der japanischen Ackerlandverteilung darbot. Seitdem haben sich sehr viele japanische Wissenschaftler, allerdings mehr oder weniger in örtlicher Beschränkung, mit dieser Frage beschäftigt. Dagegen ist das Wald- und Ödlandverteilungssystem bisher noch nicht wissenschaftlich untersucht worden.

In den Jahren 1926 und 1927 habe ich mit Hilfe meiner Freunde, der Herren Nitaro Jimba und Fujimitsu Goshima, haupt-

1) In der Feudalzeit gab es in seltenen Fällen auch eine Verteilung von Gartenland und sogar von Hofgrundstücken.

Digitized by Google

sächlich in den Regierungsbezirken — „Ken" — Gifu und Nagano [2]) und zwar in den in der Anlage verzeichneten Gemeinden, dieses Verteilungssystem untersucht, und im April 1927 vor einer Versammlung der Japanischen Gesellschaft für Wirtschaftswissenschaften des Landbaus — „Nogyokeizaigakkai" —, die an der Kaiserlichen Universität Kioto stattfand, einen Vortrag über das Problem gehalten. Die vorliegende Abhandlung ist eine umgearbeitete Wiedergabe des Vortrages.

§ 2. Die allgemeine Bezeichnung für dieses Wald- und Ödlandverteilungssystem ist „Yamawari". „Yama" bedeutet Hochland und „Wari" Verteilung [3]).

§ 3. Gegenstand der Verteilung ist das Wald- und Ödland, das sich im Gesamteigentum der Einwohner von Ober- oder Untergemeinden [4]) befindet [5]).

Die Gesamtfläche des verteilten Wald- und Ödlands ist in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Das größte Areal umfaßt nach meinen Feststellungen ca. 754 ha (Gemeinde Kamado), während das kleinste nur ca. 17 ha groß ist (Gemeinde Mizuho). Die zu verteilende Fläche deckt sich nicht immer mit dem Umfang des Gesamteigentums der Gemeinden, sondern er-

---

2) Nach meinen Feststellungen besteht aber dieses Wald- und Ödlandverteilungssystem heute nicht nur in diesen zwei, sondern auch in den Regierungsbezirken Akita, Fukui, Shiga, Aichi, Miye, Hyogo, Yamaguchi und Kumamoto.

3) Die Bezeichnung für Landverteilungssystem allgemein ist „Jiwari". „Ji" bedeutet Land. Das Ackerlandverteilungssystem heißt „Denjiwari".

4) Nach dem heutigen japanischen Verwaltungssystem (seit 1888) bilden oft Dörfer zusammen eine Obergemeinde als politische Person, der die einzelnen Dörfer als Untergemeinden ohne öffentlichen Charakter eingegliedert sind. Vor der letzten Verwaltungsreform (1888) hatte das Dorf — die heutige Untergemeinde — Selbständigkeit und mehr genossenschaftlichen Charakter, war also ähnlicher der „Genossenschaft" im germanischen Recht als der „universitas" im römischen Recht.

5) Wie ich später zeigen werde, hat sich dieses System aus der früheren Allmende in Gemeinnutzung — „Iriai" — entwickelt, in welcher Form Gesamteigentum schon bestand.

Digitized by Google

streckt sich oft nur auf einen Teil desselben. Der Rest steht entweder als Allmende in Gemeinnutzung oder wird als Wald öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht.

Im Gegensatz zum verteilten Wald- und Ödland unterliegt das verteilte Ackerland nicht so sehr einem Gesamteigentum als vielmehr einem Miteigentum.

§ 4. Empfänger der Anteile. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zu einem Anteil sind nach den örtlichen Verhältnissen ganz verschieden. Ich unterscheide fünf Fälle:

1. Nur die Stammfamilien eines Dorfes haben ein Recht auf einen Anteil. Die Zweigfamilien und von außen Zugewanderte nicht (Gemeinden Suye und Hiyoshi).
2. Die Stammfamilien haben das Vollrecht, den Zweigfamilien und den Zugewanderten kommt nur ein beschränktes Recht zu, und zwar in der Form, daß z. B. a) die Zweigfamilien drei Jahre nach ihrer Gründung und die Zugewanderten fünf Jahre nach ihrer Einwanderung ein Anrecht auf Anteil erhalten (Gemeinde Misato). Die Unterscheidung kann aber auch in der Weise gemacht werden, daß b) die Zweigfamilien und Zugewanderten zur Erlangung eines Anteils ein Einstandsgeld, und zwar in verschiedener Höhe, zahlen müssen (in der Gemeinde Yamada 8 Yen bzw. 20 Yen) [6]). Es kann aber auch so sein, daß c) ein bestimmter Zeitpunkt angenommen wird, der in der Weise das Recht auf Anteil bedingt, daß alle Familien, die vor diesem Termin ansässig waren, das Vollrecht erhalten, während den Zweigfamilien und Zugewanderten, die sich nach diesem Zeitpunkt bildeten und ansässig machten, ein halbes Recht zufällt (Gemeinde Chikaraishi).
3. Alle Stamm- und Zweigfamilien besitzen Vollrecht, während den Zugewanderten nur ein beschränktes Anteilrecht zukommt, indem z. B. eine zugewanderte Familie nach 3 Jahren, in denen sie die Gemeindesteuer gezahlt hat, ein Anteilrecht erhält (Gemeinde Sakamoto). Dieses entspricht

6) 1 Yen ist ca. 2 RM.

Digitized by Google

etwa dem beschränkten Anteilrecht der schweizerischen Beisassen [7]).

4. In sehr vielen Fällen haben alle Familien eines Dorfes ohne Unterschied Anteilrecht (Gemeinde Kamado, Mizuho usw.).
5. Endlich gibt es einen allerdings seltenen Fall, wie ich später zeigen werde [8]), wo der Bewohner eines fremden Dorfes ein Anteilrecht an Wald- und Ödland erhält, wenn er ein Stück Ackerland in der betreffenden Dorfflur bebaut und daher zur Düngung und Viehhaltung Anteil am Wald- und Ödland benötigt.

Während für die Zuteilung vom Wald- und Ödland meistens Ansässigkeit Bedingung ist, trifft das beim Ackerlandverteilungssystem nicht zu.

Der Anteilberechtigte am Wald- und Ödland ist nicht die einzelne Person, sondern die Familie, deren Haupt nur die Funktion eines Rechtsvertreters seiner Familie ausübt.

§ 5. Der Verteilungsschlüssel bei der Verteilung von Wald- und Ödland kann ebenfalls sehr verschiedenartig sein. Es wird zugrunde gelegt:

1. Die abgeschätzte Ertragfähigkeit oder „Taka" des Ackerlandes jeder Familie. In der Feudalzeit wurde nämlich die Höhe der zu zahlenden Abgaben prozentual von der durch den Lehensherrn abgeschätzten Ertragfähigkeit des Ackerlandes erhoben; und so bemaß man danach auch den Anteil an Wald- und Ödland.
2. Der Grundbuchwert des Ackerlandes jeder Familie.
3. Die Anbaufläche des Ackerlandes jeder Familie.
4. Die Anzahl der Pferde jeder Familie.
5. Das Prinzip der gleichen Beteiligung jeder Familie.

Während in den beiden ersten Fällen der Anspruch vornehmlich nach der Größe des Eigentums jeder Familie bestimmt wird, nimmt der dritte und vierte Verteilungsmaßstab Rücksicht auf das Bedürfnis nach Gras für Futter und Dünger. Daher ist es in einigen Dörfern auch möglich, wie oben schon erwähnt,

7) Emile de Laveleye, Primitive Property. London 1878. S. 71 ff.
8) Vgl. § 5. Verteilungsschlüssel.

Digitized by Google

daß Landwirte aus anderen Dörfern Anteil an Wald- und Ödland bekommen. Die völlig gleichmäßige Verteilung war früher beim Brennholz üblich.

Es ist nun allerdings so, daß nur in seltenen Fällen ein einziger dieser fünf Maßstäbe allein in Anwendung kommt. Meist werden sie kombiniert. So besteht das Prinzip der gleichmäßigen Verteilung in allen Dorfgemeinden neben dem der differenzierenden Verteilung. Die Entwicklung geht dahin, das Gleichheitsprinzip zur alleinigen Geltung zu bringen, so daß schon heute überall da, wo das Verteilungssystem in den letzten Jahren neu eingeführt wurde, nur das Gleichheitsprinzip zur Anwendung gekommen ist.

Für diese bemerkenswerte Entwicklungstendenz lassen sich folgende vier Ursachen feststellen:

1. Bei der durch Verbesserung der Absatzverhältnisse, vor allem nach dem Auslande, ständig wachsenden Seidenkultur Japans wurde der Bauer gezwungen, täglich in der Morgenfrühe sich dem Pflücken der Maulbeerblätter für die Raupenfütterung zu widmen und hatte keine Zeit mehr, den weniger wichtigen Bedarf an Gras von dem Ödland hereinzuholen.
2. Das Aufkommen des Kunstdüngers schränkte den Gebrauch von Grasdünger stark ein.
3. Die modernen Verkehrsmittel verdrängten in beträchtlichem Maße die Pferde als Zugtiere, wodurch gleichfalls der Bedarf an Gras eingeschränkt wurde.
4. Neben diesen sachlichen Gründen spielt dabei aber auch die Ausbreitung der demokratischen Idee im modernen Japan eine große Rolle.

Nach meiner Ansicht ist diese Tendenz nach gleicher Verteilung nicht überall und nicht in jeder Beziehung günstig. Es gibt viele Gegenden in Japan, deren Landwirtschaft auf den Verbrauch von Gras für Dünger- und Futterzwecke angewiesen ist. Das Schwinden der differenzierenden Verteilung ist, vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs, für den Kleinbauern sehr schädlich.

Bei der Verschiedenheit der Verteilungsschlüssel und des ab-

Digitized by Google

soluten Umfangs der Wald- und Ödlandsflächen in den einzelnen Dörfern sind Größenangaben der Anteile für jede Familie sehr schwierig. Als Maximum habe ich in der Gemeinde Hiyoshi eine Fläche von ungefähr 1,5 ha ermitteln können und als Minimum in der Gemeinde Samizu eine solche von 0,1 ha. Am häufigsten beträgt der Anteil 0,3 bis 0,8 ha.

Beim Ackerland gibt es entsprechend den beiden Formen des Eigentums als Miteigentum oder als Gesamteigentum auch zwei verschiedene Verteilungsschlüssel, und zwar wird beim Miteigentum die abgeschätzte Ertragfähigkeit des Ackerlandes jeder Familie zugrunde gelegt; beim Gesamteigentum dagegen bestimmt im allgemeinen entweder der Beruf und die Kopfzahl der Familie das Maß der Zuteilung, oder es herrscht gleichmäßige Verteilung [9]).

§ 6. Termin und Jahreszeit der Wiederverteilung. Die Verteilungsperiode ist in den einzelnen Gemeinden verschieden. Nach meinen Feststellungen beträgt der kürzeste Termin 5 Jahre, der längste 99 Jahre. Es äußern sich hier Unterschiede nach der Nutzungsart des zu verteilenden Bodens. Dabei ergeben sich im allgemeinen folgende Termingruppen:

1. Bei Grasland bis zu 20 Jahren,
2. bei Niederwald zwischen 20 und 50 Jahren,
3. bei Hochwald über 50 Jahre.

Beim Ackerland sind demgegenüber Schwankungen zwischen 2 und 20 Jahren zu beobachten. Daß die Termine beim Wald- und Ödland länger sind, ist ganz natürlich, denn die Aufforstung eines Waldes verlangt ja einen weit längeren Zeitraum als die Kultur von Ackerböden.

Es besteht die Tendenz, die Termine beim Wald- und Ödland noch zu verlängern, und zwar einmal aus dem Grunde, weil das Ödland aus den schon erwähnten Gründen entbehrlicher wird

9) S. meine Abhandlungen: a) The Land Allotment System in Iki Province. The Economic Journal published by Kioto Imperial University Economic Society. Vol. XVII. No. 2—3. Aug.-Sept., 1923. b) The Land Allotment System in Namori Township, Anpachi County, Mino Province, Japan. Research Bulletin of the Gifu Imperial College of Agriculture. No. 1. Gifu, Japan 1927.

Digitized by Google

und dem Anbau von Wald Platz macht, und andererseits weil man den Arbeits- und Kostenaufwand der häufigen Verteilung scheut.

Mit Rücksicht auf die Wachstumsperiode und die notwendigen Arbeitskräfte nimmt man die Verteilung beim Ackerland ebenso wie beim Wald- und Ödland in der landwirtschaftlichen Ruheperiode, von Herbst bis zum Vorfrühling, vor.

§ 7. Die Verteilung wird beim Wald- und Ödland ebenso wie beim Ackerland von den Dorfbewohnern autonomisch vorgenommen, sie geschieht nicht nach obrigkeitlicher Anordnung. Die Dorfbewohner wählen ihre Vertrauensleute selbst. In einigen Gegenden wird die Verteilung von den Familienhäuptern des ganzen Dorfes gemeinsam vollzogen, in anderen vom Dorfvorsteher und seinen Hilfskräften.

Die Beauftragten messen die Gesamtfläche des Landes und errechnen den ideellen Anteil. Die Abgrenzung an Ort und Stelle und die Verteilung geschieht wie folgt:

Entweder wird das Land in Stücken, die der Größe der ideellen Anteile entsprechen, abgegrenzt und durch Verlosung oder Versteigerung an die einzelnen Familien ausgetan, oder es wird in größeren Stücken an bestimmte Gruppen von Familien [10]) vergeben, die dann selbst die Unterverteilung an Einzelfamilien vornehmen.

Je nach der Größe der zu verteilenden Gesamtfläche, je nach der Methode der Verteilung und je nach der Gesamtzahl der Anteilhaber ist der erforderliche Arbeitsaufwand sehr verschieden, z. B. werden in der Gemeinde Misaka 3,3 Arbeitstage für 1 ha, in der Gemeinde Mizuho 1,7 Arbeitstage benötigt.

§ 8. Nutzbarmachung. Im allgemeinen wird die Nutzung eines Anteils am Wald- und Ödland zwischen zwei Verteilungsterminen nicht weiter zeitlich beschränkt. Immerhin ist sie in einigen Gemeinden nur zu bestimmten Zeiten, z. B. in der

10) In der Feudalzeit schlossen sich mehrere Familien, in der Regel fünf, zu sogenannten „Goningumi" auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zusammen, und diese Neigung zur Bildung kleiner Genossenschaften spielt, wie unser Fall zeigt, noch heute eine gewisse Rolle.

Digitized by Google

Gemeinde Akitsu nur 5 Tage im Jahre, nach dem 28. oder 29. September, freigegeben.

Ein Entgelt für die Nutzung wird im allgemeinen nicht erhoben; auch in dieser Beziehung gibt es indessen Ausnahmen, indem in einigen Gegenden eine sehr geringe Abgabe vorkommt.

In bezug auf die Art der Bewirtschaftung stellen die Gemeinden allgemein bindende Regeln auf; sie setzen fest, welcher Teil der Allmende als Grasland und welcher als Wald für Nutz- und Brennholz verwandt werden soll. Beim Ackerland ist dagegen dieser Zwang nicht so allgemein und bindend.

In einigen Gemeinden kann der Anteilhaber an Wald- und Ödland sein Nutzungsrecht verkaufen, verpachten, verpfänden und verschreiben, jedoch nur für die Dauer einer Verteilungsperiode und nur an Bewohner der betreffenden Gemeinde. Beim Ackerland dagegen ist die Verfügung über das Nutzungsrecht oftmals zeitlich und örtlich unbegrenzt.

§ 9. Ursprung. Die früheste Wald- und Ödlandverteilung, über welche ich etwas habe ermitteln können, geht auf das Jahr 1831 zurück (Gemeinde Watauchi) und das letzte bekannte Beispiel stammt aus dem Jahre 1917 (Gemeinde Ikuta). In 12 von 20 Gemeinden, auf die sich meine Untersuchungen erstreckten, besteht das System seit dem Beginn der Meiji-Ära, d. h. seit dem Jahre 1868. Nur in wenigen Gemeinden ist es älter. Die Ackerlandverteilung dagegen hat ihren Ursprung meistens schon in der Tokugawa-Feudalzeit (1603—1867) und wurde im fünften Jahre der Meiji-Ära (1872) durch die Landsteuerreform abgeschafft. Diese gegenläufige Bewegung der Entwicklung beim Ackerland und beim Wald- und Ödland ist sehr bemerkenswert.

Bedauerlicherweise sind in keiner Gemeinde eingehendere Aufzeichnungen über die Anfänge der Wald- und Ödlandverteilungen in der Feudalzeit erhalten. Sie waren in einigen der von mir besuchten Gemeinden ehedem vorhanden, sind aber durch Feuer und andere Zufälle vernichtet worden. Daher muß ich die Untersuchung auf die Meiji-Ära beschränken.

Die allgemeinen Ursachen für die Einführung der Verteilung von Wald- und Ödland sind darin zu suchen, daß die Gemein-

Digitized by Google

nutzung der Allmende, die bis dahin herrschte und jedem Dorfbewohner rücksichtslose Nutzung von Wald- und Ödland gestattete, einerseits Raubbau verursachte und andererseits keinerlei Gewähr für einen gerechten Anteil der einzelnen Dorfbewohner bot, sondern leicht den Starken und Kapitalkräftigen zum Schaden des Armen und Schwächeren tatsächlich bevorzugte. Es hat sich also bei den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen ein Mangel an Wald- und Ödland bemerkbar gemacht, aus dem sich die Entstehung des Verteilungssystems erklärt.

Für diesen volkswirtschaftlichen Mangel an Wald- und Ödland lassen sich drei Hauptursachen anführen:

1. Vermehrung der Nutzer bei gleichbleibender Fläche. a) In der Gemeinde Kamado hatte sich die Bevölkerung so stark vermehrt, daß Raubbau an Wald- und Ödland unvermeidlich war. Aus diesem Grunde wurde dort 1880 das Verteilungssystem eingeführt. b) Die Bewohner des Landstädtchens Ochiai, an der zur Feudalzeit wichtigen Verkehrsstraße Nakasendo, hatten sich zum großen Teil dem Verkehrsgewerbe, wie Fuhrgeschäft, Gastwirtschaft usw. zugewandt. Sie vernachlässigten infolgedessen die Landwirtschaft. Das Bedürfnis nach Grasland für Dünger war deshalb gering. Als aber bei Beginn der Meiji-Ära eine Eisenbahn gebaut wurde, mußten die meisten Bewohner Ochiais ihr Verkehrsgewerbe aufgeben und sich erneut dem Landbau zuwenden. So stieg hier durch Änderung der Berufe die Nachfrage nach Grasland für Düngerzwecke ganz plötzlich, und um dem Raubbau zu steuern, wurde das Verteilungssystem eingeführt [11]).
2. Verringerung der Fläche. In einigen Gemeinden Japans hatten in der Tokugawa-Feudalzeit die Lehnsherren vielfach den Dorfbewohnern ihres Bezirks gestattet, ihr Wald- und Ödland mit oder ohne Entgelt zu nutzen, wobei die letzteren für einen besonderen Schutz der wertvollen Baumbestände Sorge trugen. Im Jahre 1872 wurde nun durch die Grundsteuerreform der Wald- und Ödland-

11) Ich konnte das genaue Einführungsjahr nicht ausfindig machen.

Digitized by Google

besitz der Lehnsherren in Staatseigentum überführt, wobei die bisherige Nutznießung von solchem durch die Dorfbewohner fortfiel. Diese waren daher ganz auf ihre eigene Allmende angewiesen. Aus diesem Grunde wurde z. B. in der Gemeinde Hiyoshi im Jahre 1885 die Landverteilung eingeführt. b) Professor Shuzo Kimura von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Kaiserlichen Universität Kyushu hat in dem Dorfe Shimo-Yoshida im Regierungsbezirke Aichi festgestellt, daß, als sich mit der Meiji-Ära gute Absatzmöglichkeiten für Holz einstellten, der Holzbewirtschaftung größere Sorgfalt zugewandt wurde. Um die Aufforstung zu fördern, wurden gewisse Bezirke der Grasnutzung entzogen. Auch in diesem Falle begegnete man der Verknappung der Grasfläche durch Einführung des Verteilungssystems, das eine intensivere Nutzung gewährleistet [12]).

3. Vermehrung der Nachfrage jeder Familie nach Holz und Gras. a) Im Dorfe Yamada waren die Verkehrsverhältnisse in der Feudalzeit sehr schlecht. Das reichlich vorhandene Holz konnte nicht ausgeführt werden. Die verbesserten Verkehrsmöglichkeiten der Meiji-Ära schufen Absatz für Holz. Nun suchte jede Familie möglichst viel Holz zu fällen, um über den eigenen Bedarf hinaus damit Handel zu treiben. Der Bestand der Wälder war durch Raubbau gefährdet und zur Verhütung griff man im Jahre 1914 in der Gemeinde Yamada zur Einführung des Verteilungssystems. b) Wie mir Professor Kanji Sato von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Kaiserlichen Universität Tokio mitteilt, wurde die Viehzucht im Regierungsbezirk Kumamoto nach dem Beginn der Meiji-Ära wesentlich verbessert. Infolgedessen stieg der Bedarf nach Futtergras. Die Folge war auch hier die Einführung des Verteilungssystems, um das Land intensiver zu bewirtschaften.

12) Shuzo Kimura, Untersuchung über das Wald- und Ödland (japanisch: Rinya ni kansuru Chosa). Tokio. S. 72/73. Es ist mir nicht möglich, das Erscheinungsjahr anzugeben, da mir das Buch in Europa nicht zur Verfügung steht.

Digitized by Google

Um den periodischen Wechsel in der Verteilung zu erklären, ist einmal auf die Verschiedenheit des Wald- und Ödlands nach Bodenbeschaffenheit, Lage und Entfernung von der Wohnung des Nutzers und zweitens auf die sozialen Absichten hinzuweisen. Vom Standpunkt der intensiven Bewirtschaftung aus gesehen wäre ja eine auf immer festgelegte Verteilung zweckmäßiger. Aber weil Wertunterschiede der Anteile nicht zu vermeiden sind und um zu verhindern, daß bei Dauerzuteilung das Nutzungsrecht den Charakter des Privateigentums gewinnt, hält man an der periodischen Verteilung fest.

An dieser Stelle ist es angebracht, die Entwicklungsstufen in der Nutzung von Wald- und Ödland in Japan kurz zu überblicken, obwohl diese Übersicht ein wenig dogmatisch erscheinen muß.

1. Als Wald- und Ödland im Verhältnis zur Bevölkerung noch reichlich vorhanden war, war den Familien mehrerer Dörfer unbeschränkte Gemeinnutzung gestattet.
2. Bei zunehmender Verknappung von Wald- und Ödland tritt eine räumliche Abgrenzung zwischen den Dorfgemeinden ein. Innerhalb ihres Dorfbezirkes war die einzelne Familie indessen immer noch zu unbeschränkter Gemeinnutzung berechtigt.
3. Bei weiter zunehmender Verknappung wird auch das Gemeinnutzungsrecht der einzelnen Familien im Dorfe räumlich und zeitlich begrenzt.
4. Das letzte Ergebnis ist die periodische Verteilung zu Sondernutzung.

An diesem Punkte müssen wir ganz kurz auf die Entwicklung des Ackerlandverteilungssystems hinweisen, die im übrigen nach dem Zweck meiner Abhandlung nicht im einzelnen berücksichtigt werden kann. Professor Inazo Nitobe, der einige Zeit Sekretär des Völkerbundes war, hat die Meinung vertreten, der Ursprung des Ackerlandverteilungssystems wäre in einer früheren Feldgemeinschaft zu suchen [13]). Jedoch trifft das nach den Fest-

13) Inazo Ota-Nitobe, Über den japanischen Grundbesitz. Berlin 1890. S. 10.

Digitized by Google

stellungen vieler Fachgelehrten und auch nach meinen eigenen Untersuchungen nicht zu, sondern es ist eine Schöpfung der Tokugawa-Feudalzeit.

Zwei Hauptentwicklungsfaktoren sind zu erkennen:

1. In der Feudalzeit, zumal in der Tokugawa-Feudalzeit, war Steuersubjekt nicht der Einzelne oder die Familie, sondern das Dorf. Dieses haftete als Ganzes für das Steueraufkommen. Die Steuer wurde vom Lehensherrn in einer bestimmten Totalsumme festgesetzt, und die Dorfgemeinschaft verteilte sie auf die einzelnen Familien nach der vom Lehensherrn abgeschätzten Ertragfähigkeit ihres Landbesitzes. Änderte sich nun aus irgend welchen Gründen die Ertragfähigkeit des Bodens, so entstand ein Mißverhältnis zwischen der tatsächlichen und der abgeschätzten Produktionshöhe. Um der sich daraus ergebenden ungerechten Steuerverteilung zu begegnen, wurde das Land zum Gemeineigentum des Dorfes erklärt und periodisch verteilt. Es ist aber zu betonen, daß dieses Verteilungssystem nicht so sehr Gesamteigentum als vielmehr Miteigentum schuf, so daß der einzelne berechtigt blieb, seinen Anteil auf immer auch an Bewohner anderer Dörfer zu veräußern [14]).
2. Als zweiter Punkt kommt die gemeinsame Urbarmachung in Betracht. Beispielsweise wurde am Meere oder auch an Flußufern durch die Errichtung von Deichen dem Wasser Ackerland abgewonnen. Dieses Land hat aber nicht nur verschiedene Bonität von Anfang an, sondern diese ändert sich auch noch dauernd; z. B. wird die Fruchtbarkeit durch an die Oberfläche dringendes Salz oder auch durch häufige Überschwemmungen beeinflußt. Um Nutzen oder Schaden gleichmäßig zu verteilen, führten die Urbarmacher das periodische Verteilungssystem ein [15]).

---

14) Das beste Beispiel findet sich in dem Buche von Doktor Reiji Tochinai, Das Ackerlandverteilungssystem im Fürstentum Kaga in Japan (japanisch: Kagahan Denjiwari Seido). Sapporo, Japan 1911.

15) S. meine Abhandlung: The Land Allotment System in Namori

Digitized by Google

Das Ackerlandverteilungssystem ist also durch eine Entwicklung vom individuellen zum Gemeineigentum zustande gekommen, während beim Wald- und Ödlandverteilungssystem umgekehrt eine Entwicklung vom ursprünglichen Gemeinbesitz an der Allmende zu einer immer mehr individuellen Besitzverteilung vorliegt.

§ 10. Aufhebung. Wir sprachen bisher von der Entstehung und Entwicklung des Wald- und Ödlandverteilungssystems. Es bleibt nun noch das teilweise Verschwinden dieses Systems zu untersuchen. Das letzte Beispiel bietet sich uns in der Gemeinde Akitsu aus dem Jahre 1919.

Die Ursachen sind in Folgendem zu sehen:

1. Die Bevölkerungsvermehrung zwang angesichts der wachsenden Verknappung des Ackerlandes zur Urbarmachung immer größerer Flächen des Wald- und Ödlands (Gemeinde Sakamoto im Jahre 1917).
2. In manchen Gemeinden wurde, wie wir gesehen haben, verboten, die Anteile auf immer zu veräußern. Trotzdem verkauften viele arme Bewohner ihre Anteile, die sich in der Hand weniger Großbesitzer vereinigten. Da hiermit Sinn und Zweck des Verteilungssystems vernichtet wurden, hob man es auf (Gemeinde Samizu im Jahre 1910).
3. Wie schon verschiedentlich erwähnt, machte die Entwicklung der Verkehrsmittel in wachsendem Maße den Gebrauch der Pferde als Zugtiere überflüssig. Der Bedarf an Gras für Futterzwecke wurde geringer und das Wald- und Ödlandverteilungssystem zerfiel (Gemeinden Akitsu und Samizu).
4. Der Kunstdünger ersetzte den Grasdünger (Gemeinde Akitsu).
5. Der Aufschwung der Seidenkultur zerstörte das Interesse an Ödlandzuteilungen, weil die Seidenkultur zu viel Zeit in Anspruch nahm (Gemeinde Akitsu).
6. In der Feudalzeit bildeten die Dörfer selbständige Ge-

Township, Anpachi County, Mino Province, Japan. Research Bulletin of the Gifu Imperial College of Agriculture No. 1. Gifu, Japan 1927.

Digitized by Google

nossenschaften. Mit der Meji-Ära, besonders durch die Verwaltungsreform von 1888, wurden Selbständigkeit und Genossenschaftscharakter der Dörfer aufgehoben und die Dörfer als Untergemeinden der politischen Obergemeinden zusammengefaßt und konstituiert. Als dann durch die Regierungsverordnung vom Jahre 1909 das als Allmende den Untergemeinden verbliebene Gemeindeeigentum in das Eigentum der Obergemeinde überführt wurde, ließ man die Verteilung fallen, um unter der einheitlichen Leitung der Obergemeinde rationelle Forstwirtschaft zu betreiben (Gemeinde Samizu).

7. Die Gemeinde Suye ließ sich ihren finanziellen Bedarf durch Schenkung reicher Leute decken und opferte dafür Wald- und Ödland. Auf diese Weise schwand mit der Zeit das Gemeindeland hin (im Jahre 1904).

Die genannten Faktoren wirkten natürlich nicht immer einzeln, sondern meistens in Verbindung. Nach der Abschaffung des Verteilungssystems wurde das Wald- und Ödland in der Gemeinde Suye Privateigentum, während es sonst nach wie vor Gemeineigentum blieb und heute von der Gemeinde bewirtschaftet wird. Es ist bemerkenswert, daß, wie wir gesehen haben, die Wald- und Ödlandverteilung in erster Linie durch ökonomische Faktoren verdrängt wurde, während jene des Ackerlandes durch einen Akt der Gesetzgebung (Landessteuerreform vom Jahre 1872) verschwand.

§ 11. Schlußwort. Eine gewisse Änlichkeit des japanischen Verteilungssystems mit den Gehöferschaften und Hauberggenossenschaften in Deutschland und mit der Feldgemeinschaft in anderen Ländern ist unverkennbar. Aber deutlich läßt sich in unserem Falle die junge Entstehung und Entwicklung feststellen.

Professor Lewiński behauptet: „Legislation can simply facilitate the originating of new forms of property, but cannot shape them arbitrarily“ [16]). Wenn ich mich diesem Satz auch im gan-

16) Jan St. Lewiński, The Origin of Property. London 1913. S. 70.

Digitized by Google

zen durchaus anschließen kann, so möchte ich ihn in seiner absoluten Form doch nicht aufrecht erhalten. Wie unsere Beispiele zeigen, kommt es sehr wohl vor, daß ein Akt der öffentlichen Gewalt direkt oder indirekt ein neues Landsystem ins Leben ruft. Der genannte Verfasser schreibt weiterhin: „The origin of the village community has been very often explained by the introduction of a collective responsibility for government taxes. The evolution of property has thus been traced back to the will of the legislator. The study of this problem in Russian Asia shows us that this factor does not play at all the important part attributed to it“ [17]). Bei der Entstehung des japanischen Ackerlandverteilungssystems hat jedenfalls, wie wir gesehen haben, das Steuersystem eine erhebliche Rolle gespielt.

Zusammenfassend können wir also feststellen, daß folgende Faktoren das Landverteilungssystem bestimmen:

1. Das Verhältnis des Bedarfs der Bevölkerung nach Land zur Größe der Bodenfläche. Dieses Verhältnis verändert sich durch Vermehrung der Bevölkerung, Entwicklung der Technik, Verbesserung des Verkehrs und Erweiterung des Marktes.
2. Das Interesse der Mehrheit der Bevölkerung.
3. Die Idee des gerechten Entgelts für die Leistung des Einzelnen.
4. Die Einwirkung der öffentlichen Gewalt.

Die drei ersten Faktoren bestimmen die Normaltendenz des Landverteilungssystems. Hierbei ist das Verhältnis der Bodenfläche zum Bedarf der Bevölkerung am wichtigsten. Der vierte Faktor lenkt die Normaltendenz der Entwicklung oft in eine andere Richtung, wobei die ökonomischen Kräfte sich den willkürlich geschaffenen Verhältnissen anpassen müssen, wenn ein Widerstand gegen die aufgedrungene Entwicklung aussichtslos ist. Es ist allerdings auch der Fall möglich, daß die öffentliche Gewalt nur den Weg freimacht für die Richtung der normalen Entwicklung.

17) Lewiński, a. a. O. S. 68—69.

Digitized by Google

Um die Vor- und Nachteile des Wald- und Ödlandverteilungssystems abschätzen zu können, scheint es unerläßlich, die frühere Nutzungsform der Allmende d. h. die Gemeinnutzung zunächst kurz zu behandeln, um dann zu sehen, wieweit durch das Verteilungssystem eine Besserung eintrat oder auf welchem Wege eine solche möglich wäre.

Vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit erscheint die Allmende als rückständig gegenüber dem Privatbesitz, aber die Vorteile der Allmende sind auf der anderen Seite so bedeutend, daß diese Form der Nutzung nicht in jeder Beziehung als nachteilig anzusehen ist. Vor allem ist dort, wo Allmende herrscht, auch der schwächere und kleinere Dorfbewohner in den Stand gesetzt, seinen Bedarf an Grasdünger, Grünfutter und Brennholz zu decken; außerdem bietet ihm der Wald im Winter, wenn seine Landarbeit ruht, erwünschte Beschäftigung. Auch andere günstige soziale Wirkungen der Allmende sind nicht zu verkennen. Dazu gehört die Stärkung des Gemeingeistes der Dorfbewohner und die Hemmung der Landflucht durch die Rücksicht auf den Anspruch der Allmendenutzung.

Dem gegenüber liegt zutage, daß bei rücksichtsloser Gemeinnutzung der Allmende das Wald- und Ödland durch Raubbau verwüstet wird und der Stärkere auf Kosten der Schwächeren seine Nutzung zu weit ausdehnt. Diese Nachteile fallen jedoch bei einer periodischen Verteilung zu Sondernutzung fort, weil durch die Zuweisung eines bestimmten Stückes sowohl intensivere Bewirtschaftung als auch gerechtere Verteilung sich ermöglichen lassen. Auch im Sinne einer Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral im Dorfe wirkt das Verteilungssystem günstig. Hat man es doch in der Hand, nur einwandfreie Gemeindemitglieder bei der Verteilung zu berücksichtigen. Ich konnte das bei der Gemeinde Kamado beobachten.

Es ließ sich allerdings feststellen, daß auch beim Verteilungssystem der Ertrag des Bodens nur ½ bis ⅔ des Ertrages einer gleichgroßen Bodenfläche im Privateigentum ausmacht. Und trotzdem scheint mir im Interesse der Erhaltung des Klein- und Mittelbauernstandes das Festhalten an der Allmende empfehlens-

Digitized by Google

wert zu sein, da sich sonst das Land allzu leicht in der Hand weniger Großgrundbesitzer zusammenballt und der soziale Gegensatz vergrößert wird. Nach meiner Ansicht ist ein Mindestmaß von Wald- und Ödland zur Versorgung jeder Familie mit Gras und Brennholz unbedingt erforderlich. Weide und Hochwald lassen sich besser im Großbetrieb als in kleinen Parzellen bewirtschaften. Was deshalb nach erfolgter Zuteilung einer Mindestfläche übrig bleibt, sollte als Hochwald und Weide in den Gemeindebetrieb überführt werden.

Einzelne Nachteile des Verteilungssystems können durchaus beseitigt werden:

1. Die Kosten der Verteilung sind durch eine möglichste Vereinfachung herabzumindern.
2. Von dem verstorbenen Professor Tokiyoshi Yokoi, wird gegen das Verteilungssystem geltend gemacht, es wäre unmöglich, Wald- und Ödland so zu verteilen, daß die Anteile den wirklichen Bedürfnissen der einzelnen Familien entsprechen, weil der Bedarf sich nicht so sicher und allgemein feststellen ließe. Ich bin jedoch der Überzeugung, daß eine ziemlich genaue Bestimmung möglich ist, wenn die Größe der Anbaufläche, die Zahl des Nutzviehs und der Zugtiere und die Kopfzahl jeder Familie zugrunde gelegt wird. Die Bedürfnisse der Landbevölkerung sind auch angesichts der Konstanz der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande nicht so starken Änderungen unterworfen wie bei der Stadtbevölkerung. Gerade aus dem Grunde müssen bei der Verteilung die Bedürfnisse jeder Familie so gewissenhaft wie möglich in Rechnung gestellt werden.
3. Hinsichtlich der Länge der Verteilungsperiode ist zu bemerken, daß eine zu lange Dauer dem Nutzungsrecht nur zu leicht den Charakter von Privateigentum verleiht, während andererseits eine zu kurze Dauer die intensive Bewirtschaftung beeinträchtigt und außerdem die häufigen Verteilungen zu große Kosten und zu viel Zeitverlust verursachen. Es ist daher darauf zu achten, daß diese entgegengesetzten Gesichtspunkte gegenseitig abgewogen werden.

Digitized by Google

4. Da bei jeder Verteilung der Nutzungsberechtigte seinen bisherigen Anteil aufgeben muß und durch das Los ein anderes Stück erhält, werden Holz- und Grasbestand vielfach raubbauartig abgewirtschaftet, um noch rasch möglichst großen Nutzen daraus zu ziehen. Um dem zu begegnen, sollte man vor dem Termin der Verteilung das Abholzen und Abgrasen verbieten, und eine Entschädigung einführen und zwar so, daß der Wert des Holz- und Grasbestandes jedes Anteils abgeschätzt und bei der Neuverlosung berücksichtigt wird.
5. Wie oben erwähnt, ist die Veräußerung der Nutzungsrechte möglich. Die Gefahren, die damit bei einer Zusammenballung solcher Anteile in der Hand weniger Dorfbewohner verbunden sind, heben die Vorzüge des Verteilungssystems vielfach auf. Das Veräußerungsrecht sollte daher untersagt werden und bei Freiwerden eines Anteils durch Tod oder Abwanderung müßte dieser an die Gemeinde zurückfallen, bis zur nächsten Verteilung.
6. In einigen Dörfern berücksichtigte man beim Verteilungssystem die Bonitätsunterschiede des Bodens in der Weise, daß man jede Bonitätsklasse in viele kleine Parzellen zerlegte und zu jedem Los eine Parzelle aus jeder Bonitätsklasse schlug. Es entstand infolgedessen Gemengelage und übertriebene Parzellierung, was natürlich die Nutzung beeinträchtigte. Man sollte möglichst einheitliche, zusammenhängende Stücke den einzelnen Losen zuteilen, wobei man die Bonitätsunterschiede in der Weise berücksichtigen könnte, daß bei besserem Boden die Verteilungsflächen kleiner, bei schlechterem größer ausfielen [18]).

18) Für die Beurteilung der Vor- und Nachteile der Allmende mit der periodischen Verteilung habe ich die folgenden Werke außer meiner eigenen Beobachtung benutzt:

a) Gantaro Suehiro, Agrarrechtsproblem (japanisch: Noson Horitsu Mondai). Tokio 1925.

b) Shuzo Kimura, Untersuchungen über das Wald- und Ödland (japanisch: Rinya ni kansuru Chosa). Tokio.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichnis der Gemeinden, deren Wald- und Ödlandverteilungssystem ich zum Gegenstand meiner Forschungen gemacht habe.

Gemeinde („Mura oder Machi")	Regierungsbezirk („Ken")	Kreis („Gun")
Akitsu	Nagano	Shimomiuchi
Chikaraishi	„	Sarashina
Fukushima	„	Higashichikuma
Hitaki	„	Kamitakai
Hiyoshi	„	Higashichikuma
Ikuta	„	Shimoina
Kamado	Gifu	Toki
Misaka	Nagano	Higashichikuma
Misato	Gifu	Ena
Mizuho	Nagano	Shimotakai
Nakatsu	Gifu	Ena
Ochiai	„	„
Osajima	„	„
Sakamoto	„	„
Samizu	Nagano	Kamimiuchi
Suye	Gifu	Ena
Takenami	„	„
Terao	Nagano	Hanishina
Watauchi	„	Kamitakai
Yamada	„	„

c) Takeo Ono, Abhandlungen zur Wirtschaftsgeschichte der Bauern (japanisch: Nomin Keizaishi Kenkyu). Tokio.

d) Tokiyoshi Yokoi, Rekonstruktion der Dorfverfassung (japanisch: Noson Seido no Kaizo). Tokio.

Es ist mir nicht möglich, die Erscheinungsjahre anzugeben, da mir die Bücher in Europa nicht zur Verfügung stehen.

Digitized by Google

Zur germanischen Hundertschaftsverfassung.

Von

Ludwig Schmidt.

Die germanische Schlachtordnung wurde von den Germanen selbst mit einem Schweinskopf verglichen und so benannt: Ammian. Marcell. 17, 13, 9; Veget. Epit. rei mil. 3, 19; Agathias 2, 8; bei den Nordgermanen svinfylking[1]); sie hatte nach Veget. 1, 16 und Agath. die Gestalt eines Δ, nach Ammian. eine vorn spitz zulaufende Linie. Aus den dafür gebrauchten lateinischen und griechischen Bezeichnungen cuneus, ἔμβολον ist an sich ein Schluß auf die Form der Aufstellung nicht zu ziehen, noch weniger aus dem Worte phalanx, das Cäsar auf die Schlachtordnung der Germanen Ariovists anwendet. DELBRÜCK (Geschichte der Kriegskunst II³ [1921]) S. 32 ff. hält jenen bestimmten Zeugnissen zum Trotz die Dreiecksform aus taktischen Gründen für unmöglich und nimmt statt dessen die Form eines Rechtecks an, dessen schmälere Seite die Front bildete. Aber die von ihm als Beweis angeführten Quellenstellen: Tac. hist. 4, 20: densi undique et frontem tergaque ac latus tuti und Mauricius strat. 11, 4: ἴσον τὸ μέτρωπον τῆς παρατάξεως αὐτῶν καὶ πυκνὸν ἐν ταῖς μάχαις ποιοῦσι beziehen sich nicht auf die Schlachtordnung in ihrer Gesamtheit, sondern auf die einzelnen Heereskörper. Die

1) Veget. 3, 19: Cuneus dicitur multitudo peditum ... Quam rem milites nominant caput porcinum. Ammian. a. O.: desinente in augustum fronte, quem habitum caput porci simplicitas militaris appellat. Wenn auch hier von römischem Militär die Rede ist, so liegt doch unzweifelhaft Übertragung einer germanischen Einrichtung vor, wie ja das römische Heerwesen überhaupt ganz germanisiert war. FRAHM in seinem wenig förderlichen Aufsatz: Cäsar und Tacitus als Quellen für die altgermanische Verfassung (Histor. Vierteljahresschrift 24 [1928] S. 161) scheint diese Zeugnisse nicht zu kennen.

Digitized by Google

ältere Ansicht muß also als zurecht bestehend angenommen werden, in der Weise, daß die einzelnen Verbände hintereinander in einer sich nach vorn verjüngenden Linie aufgestellt waren. So ist auch zu verstehen die Aufstellung der Völker des Ariovist „paribus intervallis" (Cäsar b. G. I, 51): „die Haruden bildeten die Spitze, dann kam ein intervallum, dann folgten die Markomannen u. s. f. unter ständiger Verbreitung der Linie; die Sueven würden dann die Basis des Keils bilden" [2]).

Häufiger als für die Schlachtordnung wird das Wort cuneus als Bezeichnung der Gliederung des germanischen Heeres verwendet. Tac. Germ. 6: acies per cuneos componitur. Tac. hist. 4, 16: Canninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis componit; 5, 16: Civilis haud porrecto agmine (d. h. nicht in gleich großen Kolonnen wie die Römer) sed cuneis adstitit. Germ. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit sed familiae et propinquitates. Vgl. Ammian. 16, 12, 20: (Germanos) iam prope densantes in cuneos. Daß ein Volk mehrere cunei stellte ergibt sich besonders deutlich aus Tac. hist. 5, 20, wo nur von den Batavern die Rede ist: in cuneos congregantur. Volksteile oder kleinere Völker stellten nur je ein en cuneus, vgl. Tac. hist. 5,18: Bructerorum cuneus tranatavit. Die Schlachtordnung setzte sich also in allen Fällen aus mehreren cunei (hier am besten zu übersetzen mit „Kolonnen", „Heerhaufen") zusammen. Hierher gehört auch Cass. Dio 71, 11: (die Markomannen u. a. Völker) οἱ μὲν κατὰ γένη, οἱ δὲ κατὰ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο, wo γένος nicht den Geschlechtsverband, sondern die (genealogisch gedachte) Unterabteilung der Völkerschaft bezeichnet [3]) (Ebenso Zosimus 1, 37: Σκύθαι ἐκ παντὸς ἔθνους τε καὶ γένους εἰς ἓν συνελθόντες). In demselben Sinne wie γένος steht φυλή (zu scheiden von φῦλον-Volk) [4]): Eunap. fr. 55

2) v. SCHWERIN, Die altgermanische Hundertschaft (Breslau 1907) S. 19. — Die quadratische Form der kimbrischen Schlachtordnung bei Vercellae Plutarch, Marius 25 ist nicht glaubhaft, wohl nur eine durch besondere Umstände hervorgerufene Ausnahme.

3) Vgl. die Nachweisungen bei DOVE, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Sitzungsber. d. Heidelberger Akad. 1916, 8. Abh. Heidelberg 1916. S. 34.

4) DOVE, S. 35 a. 2.

Digitized by Google

von dem Donauübergang der Westgoten: φυλαὶ μὲν γὰρ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι .... εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἴκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας, also Kultverbände. Daß diese Unterabteilungen auf den Geschlechtsverbänden beruhten, ist in den Worten γένος und φυλή angedeutet und ausdrücklich bezeugt durch Tacitus (s. oben), den byzantinischen Kriegsschriftsteller Mauricius (strategikon 11, 4: τάσσονται .... κατὰ φυλὰς καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους συγγενείᾳ τε καὶ προσπαθείᾳ[5])), sowie durch Paulus Diaconus (s. weiter unten) (dagegen bedeutet Cäsar bell. Gall. 1, 51 (von dem Heere des Ariovist) generatim nicht geschlechterweise, wie v. SYBEL (Entstehung des deutschen Königtums 2. Aufl. [1881] S. 42) und v. SCHWERIN (S. 19) wollen, sondern völkerschaftsweise). Aber nicht der geringste Grund liegt vor der Annahme zu folgen, daß sie den einzelnen Sippen gleichzusetzen seien. SCHMOLLER[6]) schätzt die Sippe auf 50—500 Personen, DELBRÜCK a. a. O. S. 4, 24 ff. auf 400—1000, vielleicht auch manchmal bis zu 2000 Seelen oder auf hundert bis mehrere hundert Krieger bez. Familien. Die Ansichten gehen also weit auseinander. Es fallen wohl vielfach Geschlecht und Dorf zusammen; häufig aber setzte sich eine Dorfgemeinde auch aus mehreren Sippen zusammen[7]). Es ist also unmöglich, aus dem Umfange eines Dorfes einen sicheren Schluß auf die Zahl der Geschlechtsgenossen zu ziehen. Die ingentes vici des Sulpicius Alexander bei Gregor von Tours hist. Franc. 2, 9, die Delbrück als Beweis für seine Annahme von der Identität von Gau (Hundertschaft), Geschlecht, Dorf anführt, können solche zusammengesetzte Dörfer gewesen sein; man muß aber auch berücksichtigen, daß den Römern jedes

5) Das fragliche Kapitel handelt von der Kriegführung gegen die „blonden Völker wie die Franken, Langobarden und ähnliche". Gemeint sind wohl in erster Linie die Langobarden, die in Italien am Ende des 6. Jahrh. mächtig um sich griffen und zu deren Bekämpfung die Byzantiner in den Jahren 588—90 im Bunde mit den Franken gewaltige Anstrengungen machten (vgl. HARTMANN, Gesch. Italiens II, 1 (1900) S. 56 ff.). Der Verfasser wird also mit dem aus dem Kriegerstande hevorgegangenen Kaiser Mauricius (582 bis 602) identisch sein.

6) Grundriß der Volkswirtschaftslehre I[8] (1919) S. 237.

7) Vgl. KAUFFMANN, Deutsche Altertumskunde I (1913) S. 428.

Digitized by Google

germanische Dorf bei seiner weitläufigen Anlage im Gegensatz zu den ihrigen als ungeheuer groß erscheinen mußte. Die Zahl der einzelnen Sippenangehörigen war nirgends und zu keiner Zeit gleich groß, hatte aber ihre Grenzen in dem Verwandtschaftsgefühl, das einen sehr erheblichen Umfang ausschließt[8]). Aus Paul. Diac. hist. Lang. II, 9 ersehen wir, daß die Unterabteilung des langobardischen Staates in Italien, das Herzogtum, das unmittelbar an die alte Gauverfassung anknüpfte, nicht blos eine, sondern mehrere Sippen umfaßte: Gisulfus non prius se regimen eiusdem civitatis et populi (Forojuliani) suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras h. e. generationes vel lineas tribueret. Und da das Territorium eines langobardischen Dukats sich mit dem einer römischen civitas deckte, also verhältnismäßig kleinen Umfanges war, und in diesem Gebiete auch noch zahlreiche Römer wohnten, kann die einzelne Sippe (fara) nicht sehr groß gewesen sein[9]). — Der cuneus erscheint ferner auch als eine Abteilung des römischen Heeres, als ein besonders aus Germanen bestehender Heerhaufen nationaler Formation von wechselnder Stärke. Er gehörte zu der Gattung der numeri, für die Zahlen von 300, 500, 600, 700, 900 Mann überliefert sind[10]), und es liegt nahe, auch die cunei des germanischen Aufgebotes, welche für die des römischen Heeres das Vorbild waren, als Truppenkörper von verschiedener durch die Zahl und den Umfang der zugehörigen Sippen bestimmter, in den Grenzen von 300—900 Mann sich bewegender Stärke aufzufassen. Demgemäß heißt es auch bei Mauricius a. a. O., daß die Germanen nicht in zahlenmäßig fest begrenzten Abteilungen in den Krieg zogen: οὐ μέτρῳ τινὶ ὡρισμένῳ καὶ τάξει ἢ ἐν μοῖραις ἢ ἐν μέρεσι. (Vgl. Tac. hist. 5, 16: haud porrecto agmine.) Die erwähnten γένη bei Dio a. a. O. müssen schon

8) Vgl. Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte I (1891) S. 234 ff. v. Schwerin, a. a. O. S. 78, 2.

9) Die Angabe des Paulus ist in dieser Form sicher nicht richtig. Die Faren, die Gisulf in Friaul ansiedelte, standen offenbar schon vorher unter seinem Befehl. Es liegt lokalpatriotische Erfindung vor, um einen Anspruch der friaulischen Geschlechter auf besondere Geltung historisch zu begründen.

10) Vgl. Mommsen im Hermes 19 (1884) S. 228 ff.

Digitized by Google

eine nicht unansehnliche Macht dargestellt haben, da der Kaiser sich sonst schwerlich mit ihnen in Verhandlungen eingelassen haben würde. Und noch deutlicher ist dies bei den „Phylen" der Goten, von denen jede ihre eigenen Priester und Heiligtümer hatte. Wenn Eucapius von den „unzähligen" (ἄπειροι) gotischen Phylen spricht, so ist das eine der bekannten Übertreibungen; Folgerungen irgend welcher Art sind daraus nicht zu ziehen. Es handelt sich also um Verbände mehrerer Sippen, die sich aus nachbarlichen oder verwandtschaftlichen Gründen zusammengeschlossen hatten.

Der Einteilung des germanischen Heeres entsprach bekanntlich die des Volkes. Als Unterabteilung der civitas wird von den Römern der pagus genannt. Wie Dopsch [11]) ausführt, „hatte pagus zur Römerzeit eine bestimmte rechtliche und politische Bedeutung. Es besaß nicht nur seine festen Grenzen und Territorium, sondern auch eigenen Kult und die Flurverwaltung, eigene Vorsteher (magistri pagorum), die jährlich gewählt wurden, sowie Versammlungen (conventus) der Gaugenossen, auf welchen die Flurverwaltung ausgeübt wurde. Die räumliche Ausdehnung war ganz variabel". Als deutsche Bezeichnungen für die Unterabteilungen werden aus späterer Zeit genannt Gau (gavi, go), del, bant, Hundertschaft (huntari) u. a. Aber die Gleichsetzung von Gau und Hundertschaft erscheint mir nicht angängig, auch wenn wir annehmen, daß die letztere nicht genau oder annähernd 100 bz. 120 Einheiten umfaßte, sondern eine Menge von unbestimmter Größe bezeichnete. Wenn bei den Germanen der pagus huntari geheißen hätte, so würde doch wohl Tacitus dafür das Wort centena gebraucht haben, wie er ja auch den ihm übermittelten Namen der von den einzelnen Gauen gestellten Sondertruppe mit centeni wiedergibt. Und wenn eben diese Truppe den Namen „die Hundert" führte, so konnte doch der Gau nicht gut ebenso benannt gewesen sein. Zeugnisse für die Hundertschaft als politische Unterabteilung im höheren Altertum konnte man nur durch die Annahme von Mißverständnissen

11) Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II² (1924) S. 9.

Digitized by Google

(bei Cäsar und Tacitus) gewinnen[12]). Daß der Gau durchschnittlich mehrere hundert waffenfähige Männer umfaßte, ergibt sich vor allem aus Tacitus Germ. c. 6, wo es heißt, daß jeder Gau (außer dem gewöhnlichen Aufgebot) eine größere Zahl zu der schon erwähnten Sondertruppe stellte[13]). Man wird also den besprochenen cuneus als die von dem Gau zu stellenden Mannschaft auffassen dürfen. Vorsteher der pagi waren nach Cäsar und Tacitus principes[14]), die bei den Westgoten (Eunap. fr. 60) als τῶν φυλῶν ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες erscheinen, also einem Geburtsadel angehörten. Sie wurden von der Landesgemeinde, dem concilium civitatis eingesetzt. Sie waren Anführer der Gaumannschaft im Kriege, richterliche und Verwaltungsbeamte im Frieden. Militärische Rücksichten erfordern die Annahme, daß die größeren Heerhaufen in kleinere Abteilungen unter besonderen Führern zerfielen[15]). Zunächst werden darunter die einzelnen Sippen und ihre geborenen Häuptlinge, die Geschlechtsältesten zu verstehen sein. Diese fallen wenigstens zum Teil wohl mit den in den Quellen mehrfach erwähnten „Ältesten" (maiores natu) zusammen[16]). Nach Cäsar ordneten sie die agrarischen Angelegenheiten unter Mitwirkung der Gauvorsteher b. G. 6, 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt: hier müssen die principes die Ge-

12) So Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³ (1880) S. 218 ff. S. 221 heißt es: „Soviel erhellt, daß wie im Gericht so im Heer d. h. überhaupt da, wo das Volk in älterer Zeit versammelt und tätig war, eine Verbindung nach Hunderten eine Bedeutung hatte. Und dies war nur möglich, wenn die ganze Gliederung des Volkes darauf beruhte."

13) Princeps wird bei Cäsar und Tacitus in doppeltem Sinne gebraucht, für die gewählten Beamten und für die Vornehmen, Edlen. Vgl. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters (1918) S. 81. Köhne, Die Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit (Schriften der hist. Gesellschaft zu Berlin H. 3) S. 31 Anm. 98.

14) Centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter eos vocantur, et quod prius numerus fuit, iam nomen et honor est. Ursprünglich, wie Tac. sagt, 100, müssen es später mit dem Anwachsen der Bevölkerung mehr geworden sein.

15) Vgl. Delbrück a. a. O. S. 16.

16) v. Sybel a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

schlechtshäupter sein, da unter den magistratus nur die gewählten Beamten verstanden werden können, falls nicht Tautologie anzunehmen ist[17]). Die Unterordnung der Sippen unter Beamte, die von der Landesgemeinde bestellt waren, ist die erste Stufe des Vordringens der staatlichen Gewalt gegenüber der ursprünglichen Allmacht der Geschlechtsverbände.

Der weitere Entwicklungsgang kommt in der Entstehung der Hundertschaft als staatlicher Unterabteilung zum Ausdruck. Im Anschluß an die Erwähnung der Wahl der principes durch das concilium civ. sagt Tacitus (Germ. 12): centeni singulis (den principes) ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Nach der auch von mir früher vertretenen Ansicht Brunners waren diese centeni die Heeresverbände, die der princeps, wenn er zum Zwecke der Rechtspflege den Gau bereiste, der Reihe nach zum Ding aufbot. Der ursprünglich persönliche Verband habe im Laufe der Zeit bei einzelnen Stämmen landschaftliche Bedeutung erlangt, sei zum Hundertschaftsbezirk geworden. Eine Bestätigung wird darin gefunden, daß der fränkische Graf als Nachfolger des alten Gaufürsten an den Dingstätten der einzelnen Hundertschaften abwechselnd Gericht hielt. Nach Dopsch II, 18 ff. waren jene centeni ein Ausschuß aus dem gesamten Volke der civitas, der dem concilium zur Seite stand und dem von Cäsar erwähnten senatus der Ubier entsprach. Diese Deutung ist auf alle Fälle abzulehnen. Denn wenn auch Tacitus nach dem Zusammenhange an eine Ernennung der centeni durch das concilium zu denken scheint, so ist doch keine Rede davon, daß jene als Organ der Landesgemeinde fungieren sollten; vielmehr werden sie ausdrücklich als „Begleiter", „Gefolgen" des princeps benannt. Und das Wort plebs muß nicht die Gesamtheit des Volkes bedeuten, sondern steht offensichtlich im Gegensatz zu principes, bezeichnet also die Gemeinfreien. Der Annahme, daß die centeni aus der Gaumannschaft gewählt wurden, steht also nichts entgegen. Gegen das Heranziehen der Analogie der fränkischen Gerichtsverfassung wendet v. Schwerin S. 92 ein,

17) Wie dies wohl auch der Fall bei den Ausdrücken gentibus cognationibusque, 6, 23: regionum atque pagorum.

Digitized by Google

daß das Umherreisen des Grafen dadurch bedingt war, daß ein besonderes Gericht abgehalten, die königliche Gerichtsbarkeit gegenüber der des Volkes zur Geltung gebracht werden sollte. Dazu ist aber zu bemerken, daß auch der princeps eine ähnliche Aufgabe zu erfüllen hatte, nämlich die Rechte des Staates gegenüber der Sippe zu vertreten. Andererseits ist zuzugeben, daß die Worte des Tacitus: principes, qui iura per pagos vicosque reddunt nicht auf ein solches Umherreisen bezogen zu werden brauchen. „Tacitus hatte offensichtlich die Auffassung, daß die sämtlichen principes auf dem Landesding gewählt wurden. Von da aus verteilten sie sich nun und zogen hinaus in ihre Bezirke, in die pagi, um dort Recht zu sprechen. Dieses Hinausgehen in die Bezirke und das Rechtsprechen dort konnte Tacitus sehr wohl mit ius reddere per pagos ausdrücken". Aber es liegen andere Gründe vor, die gegen die Brunnersche Theorie sprechen. Tacitus nennt comites, ein Wort, das nur auf einen den princeps begleitende Schar bezogen werden kann, nicht auf die stationäre Gerichtsgemeinde (v. Schwerin S. 108 hält es für die wörtliche Übertragung eines nichtverstandenen deutschen Wortes, das etwa soviel wie die „Folgen" [scil. des Urteils] bedeutet habe). Nicht minder bedenklich scheint mir die Gleichsetzung von consilium und auctoritas mit Urteilsvorschlag und Vollwort der Gerichtsgemeinde. Einleuchtender dürfte die jüngst von Albert Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben 1927 (Darstellungen aus der württemb. Geschichte 17) S. 31 ff. aufgestellten Ansicht zu sein, daß wir es mit einem Verband zu tun haben, dem es oblag, dem Fürsten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit beratend und helfend zur Seite zu stehen, seinem Auftreten den Sippen gegenüber Nachdruck zu verleihen, also die staatliche Autorität (auctoritas) zur Geltung zu bringen. Dem gleichen Zweck, die Macht der Sippe auch auf militärischem Gebiete zu brechen, diente die Tac. Germ. c. 6 erwähnte vielbesprochene Elitetruppe, die vielleicht mit der besonders bei den Chatten erwähnten Kriegerklasse, welche die Erziehung der männlichen Jugend übernahm, zusammenfällt[18]). Beide Verbände sind also streng von einander

18) Vgl. dazu jetzt Lily Weiser, Altgermanische Jünglingsweisen und Männerverbände 1927 (Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft H. 1).

Digitized by Google

zu scheiden, haben miteinander nichts zu tun. Während der erstere, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, im wesentlichen auf die Hundertzahl beschränkt blieb, war der Bestand des letzteren schon zur Zeit des Tacitus wesentlich geändert; nur der Name Hundertschaft war geblieben und ein Ehrenname geworden. Von einer anderen militärischen Hundertschaft ist noch keine Rede.

Die Entstehung einer einigermaßen festen, zahlenmäßig begrenzten Einteilung von Heer und Volk bei den Germanen fällt in eine spätere Zeit, nachdem die Macht der Sippen vollständig gebrochen war, in die Wanderzeit. Es liegt dieselbe Entwicklung wie bei den Römern vor, deren Heer ursprünglich nach Geschlechtern, nach der Seßhaftmachung in Abteilungen von 1000, 100 und 10 Mann gegliedert war[19]). Die berüchtigte Angabe Cäsars von den 100 swebischen Gauen, die je 2000 Krieger enthalten haben sollen, muß überhaupt in das Reich der Fabel verwiesen werden[20]). Es geht nicht an, die Stelle auf die mißverständliche Auffassung einer Nachricht von nach Hundertschaften und Tausendschaften geordneten Scharen der Sweben zurückzuführen. Wir wissen ja auch sonst, daß die Römer in ihren Mitteilungen über germanische Volksziffern sehr dick aufzutragen pflegten, ohne die geringsten positiven Unterlagen zu besitzen. Die bei Tacitus wiederkehrende Angabe von der Hundertzahl der Gaue scheint einem ethnographischen Schema entnommen zu sein[21]). Richtig ist an dem ganzen Bericht wohl nur das Eine, daß die Hälfte der Männer zu Hause blieb, um den in den Krieg ziehenden den nötigen Unterhalt zu schaffen. Spuren einer Einteilung nach dem Dezimalsystem finden wir schon frühzeitig bei der Heeresverfassung der Ostgermanen. Bei den Wandalen wird im Jahre 270, also in einer Zeit, wo von engerer Berührung mit den Römern noch keine Rede war, eine Abteilung von 500 Mann unter einen besonderen Anführer erwähnt[22]); eine

19) v. Schwerin S. 31.
20) v. Schwerin S. 85.
21) Frahm a. a. O. S. 163.
22) L. Schmidt, Geschichte der Wandalen (1901) S. 40.

Digitized by Google

gleichgroße Truppe von Taifalen begegnet im Jahre 332[23]). Die wandalische Tausendschaft ist ebenfalls hinreichend bezeugt[24]). Die Westgoten hatten, als sie 376 die Donau überschritten, noch ihre alten Phylenverfassung (s. oben); nach ihrer Niederlassung auf römischem Reichsgebiet erscheinen sie gegliedert in Abteilungen von 1000, 500, 100, 10 Mann[25]). Dasselbe gilt von den Ostgoten in Italien, wo wenigstens der millenarius bestimmt bezeugt ist[26]). Für die West- und Nordgermanen in späterer Zeit hat Ernst Mayer in mehreren Aufsätzen analoge Verhältnisse nachgewiesen. Während aber bei den Ostgermanen jene Gruppen überwiegend sich als persönliche Verbände erhalten haben, sind sie bei den anderen Germanen zu landschaftlicher Bedeutung gelangt, teils als Gerichtsbezirke teils als Ansiedelungs- oder Steuerbezirke mit besonderer Hufenzahl. Es ist deutlich, daß es sich um eine rein germanische Einrichtung handelt und die Annahme, daß die römische Heeresverfassung als Vorbild gedient hat, abzulehnen ist[27]). Vielmehr wird man umgekehrt die Formierung der Neulegion zu 1000 Mann mit Unterabteilungen von 100 und 10 M.[28]) als unter germanischem Einfluß entstanden ansehen dürfen, wie ja bekanntlich auch sonst auf militärischem Gebiete germanische Einrichtungen maßgebende Bedeutung erlangt haben. Nur bei den Langobarden, bei denen die Sippen noch lange von großem Einfluß waren, ist weder ein persönlicher Hundertschaftsverband noch ein Hundertschaftsbezirk nachzuweisen: „das langobardische Herzogtum kennt keinen Untergerichtsbezirk; die civitas ist die einzige Gerichtsstätte für das Territorium“[29]). Wenn langobardische centenarii und decani

23) Derselbe, Geschichte der deutschen Stämme I (1910) S. 323.

24) Gesch. d. Wandalen, S. 41.

25) Gesch. d. deutsch. Stämme I, 292.

26) Mitteilungen des Österreich. Instituts f. Geschichtsforschung 40 (1925) S. 132.

27) Vgl. die treffenden Bemerkungen R. Schröders, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I[6] (1919) S. 23.

28) Vgl. R. Grosse, Römische Militärgeschichte (1920) S. 37. 117 ff. 273 ff.

29) Vgl. F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 119.

Digitized by Google

erwähnt werden, so handelt es sich um die Organisation der auf fiskalischem Boden nach byzantinischem Vorbild angesiedelten Grenztruppen (Arimannen). „Der Anführer der einzelnen Gruppe heißt (langobardisch) Sculdathris, die Römer nannten ihn als Haupt einer größeren Kriegerschar Centenarius, wie den Vorstand der Untergruppe, dessen langobardischen Titel wir nicht kennen, Decanus".[30])

30) Ebenda, S. 127.

Digitized by Google

Die Herkunft der Kärntner Edlinge.

Von

Ludmil Hauptmann.

Seitdem PEISKER 1897/98 aus den rätselhaften Bräuchen auf dem Zollfelde das visionäre Bild eines Aufstandes der Alpenslawen gegen Nomadenherrschaft aufgestiegen ist[1]), steht die Frage der Kärntner Herzogseinsetzung zur Diskussion. Schon 1899 legte PUNTSCHART ein umfangreiches Werk vor, in dem er PEISKERS Theorie ausbaute, nicht ohne dabei mit mustergültiger Voraussetzungslosigkeit scharf Ausschau zu halten nach allen Richtungen, die für die Behandlung des Gegenstandes überhaupt in Betracht kommen[2]). So wurzeln sämtliche Theorien der Folgezeit mehr oder minder in PUNTSCHART'schem Grunde.

Seine Beobachtungen über Kroatensiedelungen in Karantanien veranlaßten MÜLLNER und mich, eine Kroatentheorie zu entwickeln[3]). Seine Abstecher ins Gebiet der Volkskunde wiesen den Weg zu GOLDMANNS geistreicher Sakraltheorie[4]). Wieder-

1) Die österreichische Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte. Mitteilungen der Wiener Anthropologischen Gesellschaft 27 (1897), Sitzungsberichte S. 4. — Východisko Meitzenova líčení agrárních dějin germánských a slovánských. Český časopis Historický 4 (1898) 48 ff. Die Nomadenschicht deutet er als Awaren in Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen. Stuttgart 1905. S. 157 ff., 179 ff.

2) Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten.

3) Rezension von PUNTSCHARTS Buch in Argo 7 (1899), Sp. 179 ff., 8. Sp. 10 ff. — HAUPTMANN, Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 36 (1915) 255 ff., 259 ff.

4) Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter in den slowenischen Stammesverband. GIERKES Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 68 (1903).

Digitized by Google

holte Verweise auf das Fortleben der Nomadenschicht auch nach dem Siege der Bauernrevolution bewogen Levec, den Kärntner Herzog nicht als Vertreter der siegreichen Bauernschaft, sondern als einen verfassungsmäßig beschränkten Nomadenfürsten hinzustellen[5]). Bemerkungen über germanische Analogien wuchsen sich bei Graber zu einer fränkischen Theorie aus[6]) und schließlich gab Puntscharts Behauptuug, der Ursprung der Edlinge hänge mit der Christianisierung zusammen, den Anstoß zur neuesten Theorie von Jaksch[7]).

Da sich diese besonders gegen meine Darstellung wendet, ohne sich wohl aus sprachlichen Gründen über sie im klaren zu sein — die Artikel sind deutsch, slowenisch, kroatisch erschienen[8]) —, so ist eine kurze Auseinandersetzung geboten. Ausführlich komme ich auf den Gegenstand an anderer Stelle unter dem Titel „Die Herzogswahl auf dem Zollfelde" zurück.

* * *

Drei Wahrnehmungen drängten sich Puntschart bezüglich der Edlinge (slowenisch Kazazi) auf: er erkannte in ihnen die herrschende Schicht, die durch ihren Vertreter den Herzog einsetzte, er fand sie am dichtesten „in jenem Gau, in welchem die Huldigungsstätte, Karnburg und das Zollfeld, lag", und stieß zugleich hier auf die Bezeichnung „Kroatengau"[9]). Der Schluß, die Herzogseinsetzung weise auf eine Zeit zurück, da eine kroatische

---

5) Pettauer Studien. III. Abteilung. Mitt. d. Wiener Anthrop. Ges. 35 1905) 75 ff.

6) Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg. SB. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 190/5. (1919).

7) Die Edlinge in Kärnten und der Herzogbauer am Fürstenstein bei Karnburg. Ebenda 205/5 (1927).

8) Oben n 3. — Staroslovenska družba in njeni stanovi. Časopis za slovenski jezik, književnost in zgodovino 1 (1918) 79 ff. — Staroslovenska in staroslovanska „svoboda". Čas 17 (1922) 305 ff. — Karantanska Hrvatska. Zbornik kralja Tomislava S. 297 ff. (Jugoslovenska akademija. Zagreb 1925). Im Folgenden belege ich mit Anmerkungen im allgemeinen nur das, was über die genannten Aufsätze hinausgeht. Für Vermittlung bei Beschaffung der Literatur danke ich Herrn Prof. Dr. W. Schmid und Herrn stud. phil. Franz Heritsch in Graz.

9) A. a. O. S. 177 f., 203, 239.

Digitized by Google

Herrenschicht über slowenische Massen gebot, war damit von selbst gegeben, MÜLLNER sprach den fertigen Gedanken nur aus. Der eigentlichen Aufgabe aber, ihn aus der lockeren Form einer Arbeitshypothese in die eines festen Beweises zu bringen, wurde MÜLLNER nicht mehr gerecht. Denn was er aus Eigenem zugab, war bloß ein Vergleich des Kärntner Herzogstuhles mit Richterstühlen in Bosnien und der Herzegowina, der über die Herkunft der Einsetzungsbräuche nichts besagte, waren doch Steinthrone auch anderen Völkern als den Kroaten bekannt. Unter solchen Umständen verschwand die Kroatentheorie ebenso schnell, wie sie gekommen war, und kehrte in die Literatur erst wieder zurück, als Tatsachen der altslowenischen Geschichte nach ihr verlangten.

Diese treten besonders deutlich hervor, wenn man den scharfen Gegensatz germanischer und slawischer Zustände im sechsten Jahrhundert n. Chr. beachtet.

Ein halbes Jahrtausend hatten die Germanen bald mit Rom gekämpft, bald von ihm als Gentilen, Laeten, Föderaten, Offiziere, Generale, Minister gelernt. Das Ergebnis war die Zusammenfassung der zahllosen miteinander hadernden Völkerschaften der augusteischen Zeit zu wenigen großen Stämmen unter meist kraftvoller monarchischer Führung. Die Slawen hatten dieser hohen Schule militärisch-politischer Erziehung entbehrt. Ein breiter, zuerst germanisch-sarmatisch-dakischer, dann fast ausschließlich germanischer Wall hatte sie von der antiken Kultur getrennt. Als er endlich zerfiel, brachen hinter ihm nicht Heere kriegsgewaltiger Stämme, sondern ein unentwirrbarer Knäuel untereinander verfeindeter, kleiner Völkerschaften hervor, deren führerlose „Demokratie" die Quellen seit Prokopios so anschaulich schildern [10]).

Die Wanderzeit änderte an dieser Zersplitterung schon aus geographischen Gründen wenig oder nichts. Denn stellen wir uns das Landschaftsbild vor! Europa vom Baltischen Meere bis zur Donau war im sechsten Jahrhundert noch immer nicht geschlossen bewohnt. Urwälder und Sümpfe bedeckten es weithin, die Besiedelung beschränkte sich im wesentlichen noch

10) HAUPTMANN, Die bestimmenden Kräfte der kroatischen Geschichte im Zeitalter der nationalen Herrscher. MJÖG. 40 (1924) 11 f.

Digitized by Google

immer nur auf jene Gebiete, die das kontinentalere Klima des Vollneolithicums und der Bronzezeit entwaldet und der Mensch seither offen gehalten hatte[11]). In diese düstere Wildnis griff aber nun von Südrußland die Steppe ein.

Ein breiter Lößgürtel zieht sich vom Pontus gegen Westen, bis er an den Karpaten zerreißt: ein Streifen begleitet sie von da ab durch Galizien bis Schlesien, der andere durch Ungarn bis in die Gegend von Tulln. Zwei riesige Schläge führten also in urslawischer Zeit vom Pontus an den Fuß der Sudeten und des Böhmischen Massivs, an ihren Eingängen aber saßen im Westen Germanen, im Südosten asiatische Nomaden. Jahrhunderte hindurch stürmten hier Bastarnen, Goten, Vandalen, Gepiden, Heruler, Quaden, Langobarden nach Süden und Südosten, ebensolang Sarmaten, Hunnen, Bulgaren und Awaren nach Westen. Die Schläge stellten mithin Zugstraßen ständiger Zyklone dar, gerade diese Straßen aber mußten die Slawen queren, wenn sie aus dem Dnjepr-Pripetbecken den Grenzen antiker Kultur zustrebten[12]).

Die politische Bilanz der slawischen Wanderung war damit im voraus bestimmt. Denn während die Germanen gerade in den Kämpfen der Wanderzeit den militärischen Wert großer Einheiten und eines starken Königtums erkannten, während Nomadenhorden auf der Wanderung lawinenartig anschwollen und Riesenreiche aufbauten, galt bei den Slawen die Regel nichts. Wagten sie sich aus dem Schutz ihrer Sümpfe und Wälder auf die offenen Schläge hinaus, so ergriff sie bald ein Zyklon und nur mit zerrissenen Verbänden langten sie jenseits an. Ja selbst am Ziel ihrer Wanderung fanden sie noch lange nicht die Muße, sich zu sammeln, hier gerieten sie erst unters Joch der Awaren.

Schon die Goten hatten einst erfahren, was uralaltaische

---

11) Niederle, L., Slovanské starožitnosti II/1 (Prag 1911) 39 ff. — Wahle, E., Vorgeschichte des deutschen Volkes. Leipzig 1924. S. 17, 52 ff., 108.

12) Über die Lage der Urheimat neuestens: Stender-Petersen, A., Slawisch-germanische Lehnwortkunde. Göteborg 1927. S. 105 ff., 115. — Vasmer, M., Die Urheimat der Slawen. Der ostdeutsche Volksboden, hsgg. v. W. Volz. Breslau² 1926, S. 137, 139.

Digitized by Google

Herrschaft bedeute. „Wie die Wölfe" fielen die Hunnen jährlich über ihre Ernten her[13]; „wie Leibeigene" zwangen sie sie zur Fron und „wie die gemeinsten Sklaven" glaubten Attilas Söhne sie nach dem Tode ihres Vaters „verlosen" zu können[14]). Knechtschaft war also das Los der mächtigen Goten gewesen. Um wie viel härter mußte dann erst das Los derjenigen sein, die dank ihrer Zersplitterung wehrlos waren?

Eine Stelle aus den Miracula S. Demetrii — sie ist typisch — beleuchtet die Lage blitzartig:

Der Khagan hatte wieder einmal die byzantinischen Provinzen geplündert und reiche Beute gemacht. Als er heimzog, trieb er ganze Herden von Kriegsgefangenen mit, siedelte sie in Sirmien an, vermischte sie mit Awaren, Bulgaren und anderen Barbaren und ließ sie miteinander „παιδοποιεῖν" [15]). Garnisonen, Verpflanzung und Mischung waren also hier die Mittel zur Züchtung von Loyalität. Sie erlaubten den Awaren, die Slawen als Speerfutter gegen die Feinde zu treiben.

Die Überlieferung spiegelt diese Tatsachen getreulich wieder. Jahrhunderte hindurch kannte die Welt den Slawen überhaupt nicht. Als sie ihn endlich im sechsten Jahrhundert entdeckte, wurden die Byzantiner nicht müde, von ihm zu schreiben, aber — bezeichnend — wie. Man hört nichts von heroischen Kämpfen, nichts von Reichen, die drohend erstehen; man liest nichts von großen Gestalten, vergeblich sucht man einen slawischen Dietrich von Bern. Eintönig und grau ist diese Geschichte, so grau, daß die Slawen selbst sie vergaßen. Kein Lied, kein Epos meldet von ihr.

Die Anfänge slawischer Staatenbildung sind demgemäß fast durchwegs unslawisch. Selbst die glänzendste Schöpfung, das Großmährische Reich, ist bezüglich seines Ursprungs verdächtig. Denn nach einem gleichzeitigen arabischen Geographen, wohl Ibn Chordadbih, besaß Svetopolk „Stuten, deren Milch seine einzige Nahrung" war, und teilte die Macht mit einem Vesier, dem

13) Priscus fr. 39. DINDORF, Historici Graeci minores 1, S. 348.
14) JORDANES, Getica c. 50. MG A. a. V a, 125.
15) AA. SS. 8. Oct. 179 f.

Digitized by Google

„Subandsch" (županić), ähnlich wie der Khagan der Awaren mit dem Jugurr, der Khasarenkhan mit dem Beg oder der Jabgu der Gusen mit dem Kuderkin[16]). Sollte Svetopolk daher am Ende gar nur ein slawisierter Turkotatare gewesen sein?

Auffällig sind auch die Anfänge des polnischen Staates. Nach Ibrahim ibn Jakub stützt Mieszko seine Herrschaft auf ein Gefolge von dreitausend gepanzerten Reitern, „von denen das Hundert zehntausend andere aufwiegt". Er bezahlt sie monatlich „in gemünztem Gelde", das er dem Volke erpreßt, und gibt ihnen „Kleider, Rosse und Waffen und alles, was sie brauchen. Wird einem von ihnen ein Kind geboren, so befiehlt er sofort, ihm den Unterhalt anzuweisen"; denn „er ist zu seinen Untergebenen wie ein zärtlicher Vater"[17]). Unwillkürlich glaubt man sich bei diesen Worten an den Hof eines Warägerfürsten in Rußland versetzt, so sehr gleicht sich der Dualismus zwischen herrschendem Kriegsvolk und zinsenden Massen hier wie dort. In der Tat weisen Geschlechtsnamen und Wappen des polnischen Uradels vielfach nach Norden. Auch Unterschiede des physischen Typus und die Doppelbezeichnung Polen oder Lechen, mit der die Weichselslawen in die Geschichte eintreten, laden immer wieder zum Versuche ein, die Entstehung des polnischen Staates mit dem Einbruch eines fremden Eroberervolkes zu erklären[18]). Aber auch wenn man alle hypothetischen Fälle ausscheidet, so bleiben noch immer Beispiele genug, die deutlich beweisen, daß der Staat den Slawen in der Regel von außen aufgepropft wurde. Denn was die Waräger den Ostslawen waren, das waren die Bulgaren den mösischen Slawen, die Weißkroaten den adriatischen

16) Marquart, J., Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge. Leipzig 1903, S. 468. — Zur Datierung: Hauptmann, Dolazak Hrvata. Zbornik kralja Tomislava S. 111 ff.

17) Westberg, Fr., Jbrâhîms-ibn-Ja'kûbs Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 965. Zapiski der Petersburger Akademie, hist.-phil. Kl. III/4 (1898), 55. — Jacob G., Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Quellen zur deutschen Volkskunde 1 (Berlin-Leipzig 1927), 13 f.

18) Niederle, a. a. O., I/3 (Prag 1919) 226 ff.; ders., Manuel de l'antiquité slave 1 (Paris 1923) 164 ff.

Digitized by Google

und der Franko Samo den Tschechen[19]). Noch im zehnten Jahrhundert schwang sich unter den Abodriten ein Sachse Wichmann zum Führer im Kampfe gegen Deutsche und Polen auf und wohl nur sein vorzeitiger Tod war schuld, daß sich an ihm nicht das Beispiel Samos wiederholte[20]). Andererseits war selbst eine so ideale geographische Einheit wie Böhmen durch Jahrhunderte nicht imstande, die slawische Zersplitterung zu überwinden, ja nicht einmal den durch Samo schon begründeten Staat zu erhalten. Denn kaum war Samo gestorben, so zerbrach seine Schöpfung so gründlich, daß Böhmen noch im neunten Jahrhundert in vierzehn Fürstentümer zerfiel[21]).

Es ist deswegen wohl nur ein Experimentieren in luftleerem Raume, wenn man die Karantaner Herzogseinsetzung analysiert, ohne sich um den Karantaner Staat zu bekümmern. Denn das Problem fängt nicht erst mit Otakars Reimchronik oder dem Schwabenspiegel an, sondern schon mit der Wendenmark Walluks um 650. Infolgedessen lautet es auch nicht: „Warum prüft der Bauer den neuen Herzog auf seine Rechtgläubigkeit?", sondern „Woher kommt bei der politischen Schwäche der Urslawen das hohe Alter des karantanischen Fürstentums?" Sollten auch hier fremde Hände im Spiele sein? Prüfen wir einmal von diesem Gesichtspunkte aus die Kroatentheorie!

* * *

Urbare der Unterkrainer Herrschaft Seisenberg aus den Jahren 1506 bis 1547 führen Edlinge auf Edeltümern und Grundholden auf Huben an. Die Leistungen unterscheiden sich dabei folgendermaßen:

19) Der Einfall KRANZMAYERS (Etymologische Beiträge zur Entstehung des karantanischen Herzogstums. Carinthia I/115 S. 66 f.), Samo in Kärnten einwandern zu lassen, um ihn zum Stammvater des karantanischen Fürstenhauses zu machen, ist nach der Art seiner Begründung ein Kuriosum. Die stillschweigend übergangene Analyse der Quellen vgl. bei HAUPTMANN, Pol. Umwälzungen S. 247 ff. — MIKKOLA, J., Samo und Reich (A. Sl. Ph. 1928, S. 79 f.) sucht die Anfänge Samos ebenfalls in Kärnten, weil er über die „Winidi" herrschte, die Tschechen aber nie „bloß Winidi, sondern Beo-Winidi, Behaimi usw. genannt" worden seien. Allein schon die Annales Bertiniani beweisen das Gegenteil.

20) Widukindi rer. gest. saxon. lb. III c. 50, 52—55, 59 f., 64, 66, 68 f.

21) Ann. Fuld. a. 845.

Digitized by Google

Der Grundhold reichte[22])		Der Edling	
sand jürgnrecht	65 s.	zins	40—72 s.
sant michelsrecht	70 s.		
für klain recht	12 s.		
habern	star 3 und schaff 1		
polegein huen	1		
pogaczen	2 und 2 s.		
habern	schaff 1/2		

Kam ein Edeltum an einen Holden, so wurde es zur Hube; kam ein Edling auf eine Hube, so wurde er zum Holden. Vor diesem hatte er nur noch das Recht und die Pflicht voraus:

„Was der edlinger sein, die thuen khain robat; so aber des phlegers diener zu in komen, den sein sie schuldig di notdurft zu geben und di gefangen, so man di zu in bringt, zu behuetten und zu bewaren."

Der aus dem deutschen Recht bekannte Grundsatz der Ebenbürtigkeit von Besitz und Besitzer galt also zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts auch noch in Seisenberg: der echte Edling gehörte aufs Edeltum, war robotfrei und nur zu geringfügigem Zins, Polizeidiensten und Gastung verpflichtet.

Andere Quellen ergänzen das Bild. Die Edlinge von Tüchern bildeten eine Gemeinde mit eigenem Siegel, verfügten frei über Grund und Boden, besaßen die Vogtei über die Kapelle St. Stefan na ledini und hatten ihren eigenen Burgfried. Ein frei gewählter „Schöpf" mit vier „Senioren" verwaltete darin das Niedergericht, von dessen Urteil die Berufung nicht an den Landrichter, sondern unmittelbar an den Vertreter des Landesfürsten, den Cillier Vizedom, ging. Die Lasten beschränkten sich auf einen mäßigen Jahreszins, drei Tage Robot für den Vizedom und Verteidigung der Burg Obercilli in Feindesnot[23]). Die Edlinge

22) Die in Karantanska Hrvatska S. 300 f. noch angeführten Leistungen, die auf besondere Ursachen zurückgehen, übergehe ich: je eine Fuhr Holz für Waldnutzung und den „Bundpfennig" für die Teilnahme am Bauernaufstand.

23) Puntschart, a. a. O. S. 180 f., 185 n 2, 191, 193 ff.

Digitized by Google

von Sagor saßen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf robotpflichtigen Gütern von zwei bis vierzig Joch, die durch freie Teilung und Zusammenlegung aus ursprünglich siebzig Edeltümern zu je sechzehn Joch entstanden waren. Zur Handhabung der Niedergerichtsbarkeit hatten sie „ihr eigen recht" unter dem Vorsitze des Inhabers von Gallenberg oder seines Pflegers, „darzu ihrer 24 unter ihnen, die solch recht besitzen". Berufungen gingen an den Vizedom in Laibach. In Malefizsachen standen sie wie gewöhnliche Untertanen unter dem Landgericht, doch kam ihre bevorzugte Stellung auch da wenigstens insofern noch zum Ausdruck, als die Gerichtsbank in erster Linie mit ihren Standesgenossen besetzt war[24]).

Ein eigenes Niedergericht gab es auch für die Edlinge von Tihaboj[25]). Dagegen ist es nicht ersichtlich, ob die Edlinge von Moosburg unter einem Sondergericht oder dem Burgfriedsgericht ihrer Herrschaft standen. Gewiß ist nur, daß sie das Waffenrecht hatten und in causae minores vor den Schaffer von Moosburg, einen Beamten des Grafen von Görz, gehörten. Verfügungen über Grund und Boden waren an seine Erlaubnis gebunden; der Rechtszug ging an das herzogliche Landgericht, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zukam[26]). Wo möglich noch weniger verlautet über einen bevorzugten Gerichtsstand der Edlinge in Orehovica und Krainburg. Das Pletriacher Urbar von 1507 weiß nur, daß die Edlinge von Orehovica verpflichtet waren, Verbrecher zu verfolgen und den Galgen aufzurichten[27]); das Krainburger Urbar von etwa 1400 aber vermerkt auch Gerichtsfronden nur noch bei

---

24) Dimitz A., Die Edlinger im Sagor. Mitt. d. hist. Vereins f. Krain 19 (1864) 15 ff. Über ihre Besitzgrößen Hauptmann, Karantanska Hrvatska S. 304.

25) Hauptmann, Entstehung und Entwicklung Krains. Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/4 S. 416.

26) Puntschart a. a. O. S. 176, 187 ff., 197 ff.

27) Nationalbibliothek Wien. Liber archivi collegi Labacensis S. J. Cod. d. Wiener Nationalbibliothek n. 11993 p. 245: Orechowiz unus mansus et novem nobilitares seu edlinger, qui parvum quidem censum solvebant, sed tenentur praestare certas robottas, ire ad capiendos maleficos, extruere patibulum etc. et unum molendinum.

Digitized by Google

zwei Edlingen, die übrigen sieben und dreißig leisteten bloß Zins und Wirtschaftsfron[28]).

Größte Verschiedenheit zum mindesten in bezug auf Gericht und Robot kennzeichnet also die Lage der Edlinge im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Der erste Gedanke ist daher der, ihre bessere Stellung sei nicht der Ausfluß eines einheitlichen Standesrechts, sondern die Folge fallweiser Privilegierung gewesen. In der Tat ist eine ganze Reihe solcher Privilegien teils unmittelbar überliefert teils wenigstens verläßlich bezeugt. Allein wenn der Gedanke an einen Aufstieg ursprünglich Höriger damit auch an Glaubwürdigkeit gewinnt, so verliert er andererseits doch wieder ebensoviel dadurch, daß in kärntnischen Urkunden Edeltümer auch Eigen heißen[29]). Man hat deshalb mit der doppelten Möglichkeit zu rechnen, daß die Edlinge emporgekommene Hörige oder herabgekommene Freie waren, oder — um bei der Definition Luschins zu bleiben — daß sie „vielleicht Reste altslawischen freien Bauerntums" waren, „wiewohl festzuhalten ist, daß die Edlinge ihre privilegierte Stellung dem Umstand verdanken, daß einzelnen Gemeinden hinterher durch den Landesfürsten als Grundherrn einige Lasten der Hörigkeit abgenommen worden waren"[30]).

Das Dilemma wäre hoffnungslos, wiederholte es sich nicht unter günstigeren Bedingungen auf altösterreichischem Boden ein zweites Mal. Noch gegen Ausgang des Mittelalters lebten nämlich in Oberösterreich Tausende von Bauern, an denen man dieselbe Zwieschlächtigkeit wie an den Edlingen beobachten kann: sie saßen auf „freien Eigen", leisteten geringen Zins, zuweilen auch Robot, genossen Gerichtsvorrechte in mannigfacher Abstufung und beriefen sich bei all dem wiederum auf individuelle Begnadung, die schon damals bisweilen ausdrücklich als Nachlaß von Hörigkeitslasten ausgelegt wurde. Trotzdem ist jeder Streit über die Herkunft der oberösterreichischen Freieigner ausgeschlossen, seitdem Strnadt auf Grund eines erdrückenden

28) Milkowicz W., Beiträge zur Rechts- und Verwaltungsgeschichte Krains. Mitt. d. Musealvereines f. Krain 3 (1890) 44 ff.

29) Puntschart a. a. O. S. 182 f.

30) Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte 1 (Bamberg[2] 1914) 357.

Digitized by Google

Urkundenmaterials bewiesen hat, daß sie die Nachkommen der alten Gemeinfreien waren[31]).

Sollten aber dann nicht auch die Edlinge einst gemeinfrei gewesen sein? Die Frage läßt sich beantworten, wenn man aus den massenhaften Beispielen Oberösterreichs die Merkmale des sinkenden Gemeinfreien zusammenstellt.

Das häufigste Erkennungszeichen ist eine Abgabe von etwas Hafer und Geflügel, die durch den gelegentlichen Zusatz „Vogtrecht" verrät, daß sich der Freieigner unter den Schutz eines Großen gestellt hat. Eine zweite Abgabe begegnet im Babenberger Urbar von etwa 1230, das beim „Amte Ebergers" in der Riedmark folgende Eintragung enthält:

n 95. Advocatia Nahtseld.

De advocatia, liberis et nahtselde 40 mod. chastmut Michahelis.

n 96. De nahtselde in officio Sancti Geori 18 gallinas et totidem leip — oder wie es in der Handschrift H. heißt — 13 gallinas et totidem laip panis de liberis[32]).

Strnadt glaubte, auch diese Freien als Vogtleute auffassen zu dürfen[33]). Indes gerade die Fassung von n. 95 scheint zu lehren, daß es sich bei den vierzig Mut Kastenmaß um eine Abgabe handelte, die wohl in derselben Frucht gereicht wurde wie das Vogtrecht, d. h. in Hafer, jedoch unter drei verschiedenen Titeln: als Nachtselde, Vogtrecht und Freienzins. Tatsächlich läßt sich das glatt beweisen, nur muß man zuvor der Text richtigstellen.

---

31) Die freien Leute der alten Riedmark. Arch. f. österr. Gesch. 104 (1915), 233—360. Dazu ders., Peuerbach. Linz 1868. S. 79 ff., 279; Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. Arch. f. österr. Gesch. 97 (1909) 168 ff.; Hausruck und Atergau. Ebenda 99 (1908) 41 ff., 56 ff., 67 f., 71 ff., 90 ff., 109 f.; Innviertel und Mondseeland. Ebenda S. 700 ff., 783 ff.

32) Dopsch A., Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs. Wien 1904. S. 103.

33) A. a. O. 99, S. 91 f; 104, S. 215.

Digitized by Google

Ein officium Sancti Geori, angeblich St. Georgen an der Gusen, hat nämlich überhaupt nicht bestanden. Der herzogliche Besitz in der Riedmark umfaßte nur die Ämter Ebergers und Ottos von Zell, n. 96. zählt dabei zum Urbar Ebergers[34]). Dessen Amt aber hieß nicht etwa auch Amt St. Georgen — schon deshalb nicht, weil St. Georgen nicht im Amte lag. Um so bedeutsamer ist es, daß es auch mit der Namensform nicht stimmt. Das Urbar sagt ausnahmslos: officium ad Sanctum Oswaldum, Georium, Petrum[35]); officium Sancti Geori klingt in solcher Umgebung fremd. Die Form beruht denn auch nur auf einem Versehen des Verfassers der Abschrift O. Der Paralleltext H hat statt „in officio Sancti Geori" „in festo"[36]) und löst damit das Rätsel ganz. Denn die Zinstage des Urbars sind Michaeli und Georgi; Michaeli erscheint gerade auch n. 95 als Termin für den Nachtseldehafer, so paßt Georgi für das Nachtseldehuhn ohne weiters. Um 1230 gab es demnach in der Riedmark zinspflichtige Freie, die Hafer als Freienzins, Hühner und Brot als Nachtselde, jedoch keine Spur eines Vogtrechts gedient zu haben scheinen.

Mit verblüffender Genauigkeit bestätigen diese Annahme zwei Urbare der Landgerichtsherrschaften Freistadt und Mauthausen, in denen sich das babenbergische Amt Riedmark fortgesetzt hat. Das Mauthausener Urbar von 1498 erwähnt nämlich dreizehn Freieigner, die Hafer, Hühner und Brot dienen[37]), — ohne Zweifel die Nachkommen der liberi, die 1230 außer Hafer noch „13 gallinas et totidem laip panis" entrichteten — und ebenso führt auch das Freistädter Urbar von 1499 Freieigner an, nur teilen sich diese in zwei Gruppen. Die eine reichte 1 bis 32 Pfennige Marchdienst, die andere zinste nach dem Schlüssel: ein Freieigen — 6 Pfennige Nachtselde, 1 1/2 Metzen Weizen und 1 Schaff Hafer[38]). Die Herkunft dieses Naturalzinses hatte man damals allerdings schon so gründlich vergessen, daß man

34) Dopsch, a. a. O. S. 87, 101 n 82, 103 n 97, 104 n 102; 105.
35) Ebenda S. 47 n 159, 77 n 312, 78 n 314.
36) Ebenda 103 n 96 c.
37) Strnadt, a. a. O. 104, S. 217, 219 n.
38) Ebenda S. 374 ff., 384 ff., 392, 394 ff., 404 ff.

Digitized by Google

ihn einmal „Kastendienst“ nannte, als wäre er der gewöhnliche Grundzins der Holden; indes eine hundertfünfzig Jahre ältere Urkunde aus derselben Gegend kennt auch ihn noch als Marchdienst[39]), d. h. als Marchrecht oder Marchfutter, von dem man bisher nur nicht wußte. daß er auch in Geld abgelöst wurde.

In vollkommener Übereinstimmung mit dem Bilde von 1230 treffen wir also noch am Ausgange des Mittelalters in der Riedmark Bauern, deren Belastung öffentlich-rechtlichen Ursprunges war. Indem wir auf sie den Namen ihrer nächsten Verwandten, der schoßpflichtigen Bargilden oder Pfleghaften des deutschen Nordens, anwenden, erhalten wir in der Entwicklung der oberösterreichischen Gemeinfreien zu Holden zwei Übergangsformen: den Vogtmann und Bargilden. Als dritte kommt dazu der „Lehner“, der sein Eigen „durch schirms willen“ einem Herren zu Lehen aufgetragen hatte und seither unter dessen Vogtei stand, jedoch sich vom Vogtmann dadurch unterschied, daß sein Lehen bei Herrn- und Mannfall erneuert werden mußte[40]).

Abstufungen in den Gerichtsrechten erklären sich demgemäß nicht nur aus der ungleichen Geschwindigkeit der Proletarisierung, sondern auch aus der verschiedenen Ausgangsform. Der Bargilde „gehörte ins Landgericht“[41]). Der Vogtmann „gehörte“ zwar auch noch dahin, jedoch nur in causae maiores, in causae mineres fand er sein Recht im Vogttaiding[42]). Der Lehner aber hatte die direkte Verbindung mit dem Landgericht bereits überhaupt verloren und unterstand ihm nur noch als Hintersasse der Herrschaft, soweit er nicht unter ihr Lehensgericht fiel[43]).

Die trümmerhaften Notizen über die Edlinge werden an der Hand dieses Vergleichsmaterials nun allmählich verständlich. Wir beginnen mit zwei Verträgen Aquileia-Kärnten:

---

39) Ebenda S. 307 n 156 (1342).

40) Ders., a. a. O. 99, S. 43, 84 ff., 390, 985, 988, 1005; 104, S. 291 n 92 (1317), 637 (nach 1380), 639, 640 (1386), 643 (1396), 644 (c 1417), 645 (nach 1426), 646 (Urbar von 1584), 668, 670.

41) Ders., a. a. O. 99, S. 785, 921 (1389), 922 (1424), 923 (1464), 924 (1496); 104, 219 n, 323 n 213 f., S. 349 n 295, 785.

42) Ders., a. a. O. 99, S. 43 n 4, 104, S. 659, 675 n.

43) Ders., a. a. O. 99, S. 389 f.

Digitized by Google

A) 1250 verzichtet Ulrich von Kärnten gegenüber Bertold von Aquileia, in dessen Namen er die landesherrlichen Rechte in Krain ausübt, auf die Gerichtsbarkeit „über die Güter und Leute" der aquileischen Burgen Werneck, Neideck und Lichtenberg, außerdem auf „alles Recht über die libertini" in Tihaboj, Brezovo und Loka (?), sodaß diese „mit allem Recht und Dienst zur Kirche von Aquileia gehören sollten" [44]).

B) 1261 überläßt auch Bertolds Nachfolger, Gregor de Montelongo, Ulrich von Kärnten die Ausübung der markgräflichen Rechte in Krain, ausgenommen „die Gerichtsbarkeit über die Güter der Kirche von Aquileia sowie über die Leute und Güter der Ministerialen und Mannen derselben Kirche .... und auch ausgenommen die arimanni um Neideck und Lichtenberg und dort herum" [45]).

Libertini heißen die innerösterreichischen Freileute, schollenpflichtige Kolonen, die sich vor den behausten Knechten durch Erblichkeit des Besitzes und Freiheit von Handfronden auszeichneten [46]). Allein B bezeichnet die libertini von 1250 mit dem Namen der langobardischen Gemeinfreien, arimanni, die nebenbei auch „Edlinge" hießen [47]). Überdies ersieht man aus A und B, daß diese libertini weder auf aquileischem Eigen noch Lehensgut saßen, d. h. sie müssen selbst Eigen besessen haben. Im Einklange damit bezeugen Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, daß Tihaboj gleich dem Edeltum Tüchern ein eigenes Landgericht bildete, ja ein Urbar des sechzehnten Jahrhunderts kennt dort selbst Edlinge [25]). Wir dürfen somit als gewiß annehmen, daß das plumpe Latein der Urkunden mit libertinus zwei Standesbegriffe bestritt, Freimann und Edling [48]), und verstehen nun auch, wieso es einem italienischen Notar einfallen konnte, für libertini arimanni zu setzen. Darüber hinaus aber gestattet der Zuwachs an Material, auch unter den Edlingen Entwicklungsstufen zu unterscheiden.

44) Monumenta Carinthiae (= MC) IV/1 S. 386, n. 2441.

45) Ebenda IV/1, S. 573 n 2761.

46) Hauptmann, Die Freileute. Carinthia I/100 (1910) 18 ff.

47) Schneider F., Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Berlin 1924, S. 139.

48) Vgl. unten n. 57

Digitized by Google

Zu oberst stehen gemeinfreie Edlinge. Diese hausten auf eigener Scholle, schalteten damit frei und vertraten ihre Besitzrechte im öffentlichen Gerichte selbst[49]). Daneben gab es Bargilden, die ihr Allod nur noch „mit der Hand und Erlaubnis des Landrichters" tradierten[50]), auch schon „Dienste" leisteten[44]), jedoch erst dem Träger der öffentlichen Gewalt[51]). Noch 1311 standen dementsprechend die Edlinge von Sagor nicht unter der Herrschaft Gallenberg, sondern unter den Kärntner Meinhardinern, die als Pfandherrn von Krain „die landgrafschaft" in Saunien verwesten[52]). Desgleichen behaupteten auch die Edlinge, die in den kärntnischen Landgerichten des Erzbischofs von Salzburg auf Eigengrund saßen, noch 1398 den Gerichtsstand vor dem kärntnischen Vizedom; nur wer ohne Eigen war, mußte sich dem salzburgischen Landrichter unterwerfen[53]). Aber auch wo der Bargilde die Verbindung mit dem Landesherrn verloren hatte, gab sich die öffentlich-rechtliche Wurzel seiner Abhängigkeit bisweilen doch noch dadurch zu erkennen, daß man ihn nicht als Zugehör einer Herrschaft, sondern eines Landgerichts ansah[54]) und gleich scharf vom Hintersassen wie vom Vogtmann schied[55]).

---

49) MC. II S. 83 n 635 (1260); IV/1 S. 22 n 1565 (1204), 533 n 2691 (1258). Dazu Karantanska Hrvatska S. 307.

50) MC. IV/1 S. 273 n 2190 (1240).

51) HAUPTMANN, Entstehung Krains S. 415 f.

52) DOPSCH, Ein Verzeichnis des Besitzes der Herzoge von Kärnten in Krain und der Mark aus dem Jahre 1311. MIÖG. 22 (1901) 461. Der „Landgraf" ist ursprünglich in Altkrain, zu dem eben auch Saunien gehörte, der belehnte Stellvertreter des Markgrafen von Krain, des Patriarchen von Aquileia: HAUPTMANN, a. a. O. S. 391, 412, 415. Daher Friedrich II. der Streitbare „comes Carniole": SCHUMI, Fr., Archiv für Heimatkunde I, S. 202 n 60 (1245).

53) Landesarchiv Graz, Kop. n. 3959 c (Ausgleich zwischen dem Herzog von Kärnten und Erzbischof von Salzburg): Item umb die edling ist erfunden warden, wellich nicht auf irem aigen sitzent in dem landgericht, die sol der landrichter richten; welich aber auf iren aigen sitzent, die sol der vitztum richten.

54) Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 4, S. 86 n 24 (1331) = WUTTE, Kärntner Gerichtsbeschreibungen. Arch. f. vaterländische Gesch. u. Topogr. 20/21, (1912) S. 69.

55) Notizenblatt 4, S. 100 n 29 (1333): Die Weißenegger verkaufen an

Digitized by Google

Schließlich ging freilich das Unterscheidungsvermögen auch dafür verloren und übrig blieb nur noch eine gewisse Eigenart des Zinses, durch die der Edling unter den übrigen Bauern hervorstach. Besonders deutlich zeigt sich das im seisenbergischen Dorfe Lipovec, wo 1521 nebeneinander vier Hübler, ein Vogtmann und ein Edling wohnten. Von diesen reichte der Hübler die sieben bekannten Abgaben vom Jörgenrecht bis zum Hafer, der Vogtmann zwei Schaff Hafer, einen Kapaun, zwei „Pogatschen", dagegen der Edling vierzig Schilling[56]), d. h. weder Grundzins noch Vogtrecht, also wohl nur den öffentlich-rechtlichen Zins des Bargilden.

In anderen Fällen war jedoch der Edling Vogtmann[57]). Noch um 1550 reichten die Edlinge von Sagor dem Herrn von Gallenberg, an den sie beim Verfall der „Landgrafschaft" gekommen waren, die typischen Abgaben des Vogtmannes, Hafer und Huhn, und ähnlich dienten die Edlinge von Moosburg dem Herren des dortigen Niedergerichtes Hafer und Pfennig[58]). Da Edlinge schließlich auch als Lehner erscheinen[59]), ist der Parallelismus mit der Entwicklung der Freieigner Oberösterreichs vollkommen, denn hier wie dort ist der Stammbaum der gleiche:

Ulrich von Walsee ihre Burg Weißenegg mit Gericht „mit aygen leuten, mit edelen leuten und unedelen leut di darzue gehoerent, mit voytleuten, mit edlingen, mit mundleuten, swo di gesezzen sind in den gerichten oder anderswo."

56) Archiv Losensteinleiten bei Steyr: Urbar kaiserlicher mayestät ambts zu Seissenberg. Vgl. oben n. 22.

57) Schumi, Krainer Urkundenbuch 2, S. 123 n 160 (1248): ius advocacie quod ad nos spectabat iure hereditario super manso Martini libertini de Olsvich. Daß die libertini daselbst Edlinge sind, zeigt Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Orig. 1306: Dietmar und Uel von Greiffenuelz verkaufen „zwen edlinge ze Oelswich gesessen unde haissent Primos unde Viems mit allem dem recht unde wirs haben gehabt."

58) Musealarchiv Laibach (Vizedomarchiv I, 46/1): Reformurbar Gallenberg 1558. — Für Moosburg die Beispiele bei Puntschart, a. a. O. S. 179 n 8, 185 n 7.

59) Musealarchiv Laibach, Orig. 1421, 22/5: Hermann von Cilli gibt Janes Krulecz, Bürger zu Krainburg, ein Gut zu Malo Naklo „zu rechtem lehen ... vngeverlich vnd wann er vns davon diennen sol als ander vnser edling." — Im Urbar des Edelmannsitzes Slattenegg von 1692 (Schloßarchiv daselbst) hießen die Edlinge „Lechner".

Digitized by Google

Gemeinfreier

Bargilde Vogtmann Lehner

Doch läßt sich die Abkunft der Edlinge nicht noch weiter nach rückwärts verfolgen?

Der Bericht des Schwabenspiegels über die Einsetzung des Herzogs von Kärnten setzt adelige Edlinge voraus[60]), so daß wir einen Stammbaum bekämen, der mit einem Schlage die hochtrabende Standesbezeichnung erklären würde. Allein VOLTELINI hat soeben auf Grund einer neuen Untersuchung des Textes die Ansicht ausgesprochen, daß der Schwabenspiegel als Quelle für die Feier auf dem Zollfelde ganz zu entfalten habe[61]). Natürlich könnte der soziale Hintergrund des Brauches nichtsdestoweniger richtig gezeichnet sein. Allein der Beweis dafür steht einstweilen aus, infolgedessen bleibt nichts übrig, als vorderhand aus Vorsicht den Schwabenspiegel in Bausch und Bogen zu verwerfen und lieber wieder schrittweise den Urkunden zu folgen. Dabei zeigt sich:

Die „nobilitares seu edlinger", die das Pletriacher Urbar von 1507 in Orehovica nennt[27]), heißen 1308 „nobiles seu clientes", (Knechte)[62]). Ein Privileg des Herzogs von Kärnten für das untersteirische Kloster Studenitz schiebt 1256 die Edlinge bis an

60) SCHRÖTTER, FR., Zweyte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte Wien 1762. S. 350 (Einschub des Schwabenspiegels über die Rechte des Herzogs von Kärnten): die [= „lantsassen" = Edlinge] nement ainen richter vnder in selber der si denn der wägst und der best dunkt und der wisest und sehent enkainen atel an nun si byderbkait.

61) Der Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels. Gedächtnisschrift für Below, Aus Politik und Geschichte. Berlin 1928. S. 103 ff., 111.

62) SMIČIKLAS, Codex diplom. regni Croatiae 8, S. 153 n 143. — KOMATAR FR., Ein Cartular der Karthause Pletriach Mitt. d. Musealver. f. Krain 14 (1901) 58 n 67 (1433): item Archawicz zehen edlinger. — Zu clientes vgl. KLUCKHOHN, P., Die Ministerialität in Südostdeutschland. ZEUMERS Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches IV/1 (1910) 139 ff.; HASENÖHRL, V., Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern. AÖG. 97 (1909) 103 f., KRONES FR, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier. Forsch. z. Verf. u. Verw. Gesch. d. Stmk. 1 (1897) 311 f.

Digitized by Google

die Ministerialen vor und schließt Ritter und Knechte als „sonstige Getreue" an[63]). Beide Beispiele zeigen sie mithin schon im Range des niederen Adels.

In Ottmannach unweit des Zollfeldes, nordwestlich von Poggersdorf, dem Sitze des Edlings, der den Herzog einsetzt, lebt 1134 ein „libertinus Junic", der als Zeuge gleich hinter den Hochfreien, vor Ministerialen steht[64]). Sein Nachbar Rachwin nimmt in der Zeugenreihe einer etwas jüngeren Urkunde denselben Platz ein[65]). In den Zwanzigerjahren erscheint er bald in der Umgebung Herzog Heinrichs IV., bald der Grafen von Sponheim, mindestens einmal steht er in der Zeugenreihe zwischen bekannten Hochfreien, ja, eine päpstliche Bulle, die Gurk seine Schenkung, eine Kirche, bestätigt, nennt ihn und seinen Bruder geradeaus „nobiles"[66]). Die Daten über ihn gleichen also denen über Hochfreie, die unter die Ministerialen gegangen sind[67]), d. h. der adelige Edling des Schwabenspiegels scheint doch nicht erfunden zu sein. Trotzdem bleibt das abschließende Urteil auch diesmal wieder in Schwebe, denn die Urkunden sind mindestens zum Teil gefälscht. Erst ein dritter Versuch — mit Brixener Material — bringt in die Sache Klarheit.

Das Bistum Brixen besaß seit der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts die Herrschaft Veldes in Oberkrain. Nach dem Wortlaut der Diplome möchte man meinen, das Hochstift habe damals das ganze Gebiet zwischen Wocheiner und Wurzener Sawe erhalten. In Wirklichkeit lehren jedoch Traditionen von

63) MC. IV/1 S. 494 n 2630: quicumque meorum ministerialium, libertinorum seu quorumvis fidelium. Vgl. auch die herzoglichen libertini IV/2 S. 602 n 2818. Zur obigen Bedeutung von Fidelis vgl. ZALLINGER O., Ministeriales und milites. Innsbruck 1878, S. 10 f, 14 f., 25 f., 41 f. und Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht. MJÖG. 4 (1883) 400 f.

64) MC. I S. 106 n 74.

65) Ebenda I S. 108 n 78 (1135/43).

66) Ebenda I S. 195 n 256 (1169); III. S. 221 n 543 (1111/22), 234 n 574 (1123), 249 n 608 (1124).

67) MELL R., Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg. S. 36, 60 ff., SA. aus Mitt. d. Gesch. f. Salzb. Landeskunde 43 (1903). — FAJKMAJER K., Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Zeitschrift des Ferdinandeums III/52 (1908). — KLUCKHOHN, a. a. O. S. 31, 36 f.

Digitized by Google

1050 bis 1090, daß selbst die nächste Umgebung von Veldes reichlich mit fremden Alloden durchsetzt war[68]); und Ähnliches ergibt sich für die Wochein.

Die Wochein im eigentlichen Sinne ist noch heute bloß die sogenannte Untere Wochein am Ausfluß des gleichnamigen Sees mit den Dörfen Brod, Savica, Wocheiner Feistritz und Nomen. Um 1070 schenkten ein gewisser Blagosod und Preslaw hier ihr Allod an Brixen[69]), doch dieses scheint auf den entlegenen Besitz zunächst wenig Wert gelegt zu haben, denn noch vor 1090 vertauschte es dem „Edlen Ivan" Wocheiner Grund gegen sein Erbgut bei Veldes[70]). Erst Bischof Hugo zu Beginn des zwölften Jahrhunderts kaufte „vom Edlen Konrad und andern Edlen" das „praedium Vochina"[71]) — wenn man nach dem hohen Kaufpreis (120 Pfund) schließen darf — so ziemlich die ganze Untere Wochein bis auf die dreieinhalb Hufen mit Wiesen, Wäldern und Almen, die erst Bischof Bruno zwischen 1250 und 1253 erstand[72]). Die Obere Wochein mit Kerschdorf, Mitterdorf und Studor dagegen blieb zunächst noch frei, hier saßen noch durch Jahrhunderte Edlinge[73]).

Das Wocheiner Becken war somit einst ein geschlossener Bezirk von Alloden, deren Eigentümer in Quellen des elften und zwölften Jahrhunderts „nobiles", in späteren „Edlinge" heißen.

---

68) Hauptmann, Entstehung Krains, S. 455 f.

69) Acta Tirolensia I, S. 76 n 211.

70) Ebenda I, 124 n 359.

71) Krainer UB. 1, S. 82 n 71.

72) Hauptstaatsarchiv München, Brixen Hochstiftliteralien n. 1: Urbar von 1253, fol. 174 a.

73) Ebenda fol. 174 a: Item in Chersdorf XXX homines et VIII qui dicuntur edelinge. Hii tenentur dare domino episcopo in aduentu suo, quandocunque ueniet, VI armenta, VI porcos et XX modios tritici et XL modios auene et XL denarios aquiligenses de hvcha et II marcas aquiligenses et XL denarios pro censu siue aliis peticionibus. Item scheffe de Chersdorf habet unum mansum. Daher heißen noch im Veldeser Urbar von 1749 (Musealarchiv Laibach) einzelne Bauerngüter in Kerschdorf „eigenthumb", z. B. fol. 235, 237 (der Besitzer Martin Sodia, d. h. Schöffe!), 240, 256. — Um 1500 ein „edelthumb" in Mitterdorf bezeugt (Mitt. d. Musealvereines f. Krain 2 S. 109), nach dem Urbar von 1749, fol. 201[1] und 212[1] hat Veldes hier zwei „eigenthumb." — Über die Edlinge von Studor vgl. Hauptmann, a. a. O. S. 461.

Digitized by Google

Die Frage ist nur, worin die ursprüngliche nobilitas bestanden habe.

Nach bayrischer Auffassung war der Inhalt des Adels die volle libertas[74]), bei der sich persönliche Freiheit und Eigenbesitz gegenseitig bedingten. Mit dieser Vorstellung kreuzte sich jedoch eine zweite, die im nobilis den Grundherrn sah. Die Folge war eine doppelte Terminologie:

	I	II
Hochfrei	nobilis	nobilis
Gemeinfrei		
Minderfrei	liber[75])	liber

Die Feudalisierung der Gesellschaft verwirrte diese Terminologie noch mehr. Denn sobald das entscheidende Merkmal des Adels das Waffenrecht geworden war, mußte der Gemeinfreie seinen Platz den Ministerialen einräumen und der Hochfreie den Titel liber annehmen, wollte er sich von seinen unfreien Standesgenossen abheben. Die Entwicklung ergab daher folgendes Bild:

I. Lateinisch.

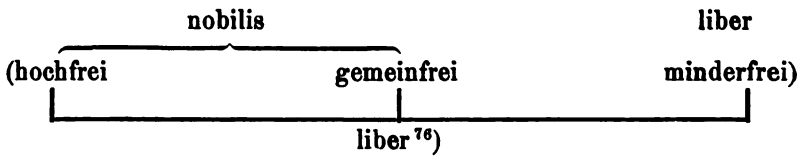

II. Deutsch.

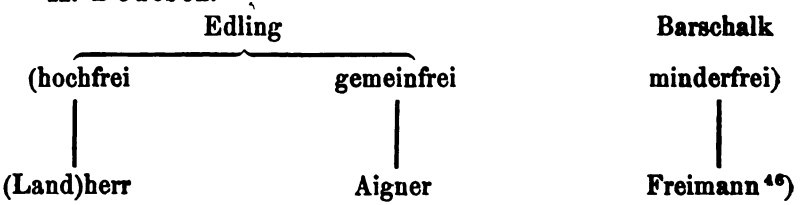

74) Oberösterr. UB. 1, S. 100 n 187 (1002): quedam nobilitatem libertatis a prioribus suis trahens parentibus; ebenso S. 97 n 179 (1170). — Strnadt, a. a. O. 99, S. 700 ff., 738 f. — Luschin, a. a. O. 1, S. 73.

75) Heck, Ph., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter 1 (Halle 1900) 81 ff. — Gutmann, Fr., Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. Abh. aus dem staatswiss. Sem. z. Straßburg. 20 (1906) 3 ff., 136 ff.

76) Liber-libertus-libertinus: a) für Minderfreie: Hauptmann, Die Frei-

Digitized by Google

Neben der stammelnden Unbeholfenheit des mittelalterlichen Latein tritt hier die Treffsicherheit der Muttersprache so packend hervor, daß man wohl nicht umhin kann, nun auch beim bäuerlichen Edling noch einen Zusammenhang mit dem zeitgenössischen Adelsbegriff anzunehmen. Inwiefern lehrt wieder ein Blick auf Altbayern.

Auch hier kommt ja der Ausdruck Edling als Orts- und Standesbezeichnung vor[77]), zwar überaus selten, dafür aber zweimal in besonders bedeutungsvoller Verbindung. Denn Edlinger heißt 1532 einer der neunundzwanzig Aigner des Amtes Judendorf bei Steyr, ebenso 1499 ein Nachkomme der dreizehn „liberi" des babenbergischen Urbars der Riedmark[78]). Da sich keiner von beiden rechtlich irgendwie von den übrigen Aignern seines Bezirkes unterschied, kann der Name kaum anders gedeutet werden, als daß beide aus jener kleinen Zahl hochfreier Familien stammten, die den Anschluß an den Feudaladel nicht rechtzeitig gefunden hatten und verbauert waren, jedoch ohne daß in der neuen Umgebung die Erinnerung an ihre vornehme Herkunft erloschen wäre.

Wir hätten somit den obigen Stammbaum zu ergänzen:

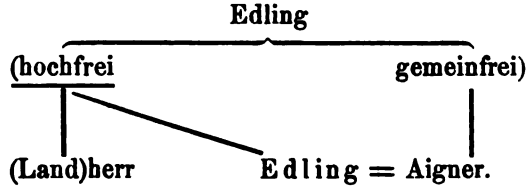

Übertragen wir aber nun den Schluß, daß die Edlinge ursprünglich eine Herrnschicht gewesen seien, auf Innerösterreich, so stehen wir auch schon mitten im Kroatenproblem. Denn war

---

leute, S. 14 ff. b) für Gemeinfreie: vgl. oben n. 49, dazu Steierm. UB. 3 S. 842 n 256 a. 1258 (Vlricus libertinus de Pekkach). c) für Hochfreie: Ulricus libertinus de Seunek (Tangl, K., Die Freien von Sanneck. Mitt. d. Hist. Ver. f. Steiermark 12, S. 68 a. 1311; Fridericus libertinus Seweneck, ebenda 13, S. 68 a. 1327, S. 75 a. 1332; Landesreg. Arch. Graz, Hofschatzgewölbebücher I 955, 1337, 23/5) = erster Graf von Cilli.

77) Lessiak P., Edling-Kazaze. Carinthia I/103 S. 81.

78) Strnadt, a. a. O. 104, S. 219 n 1 (Urban Edlinger zu Nidern Zürkern). 673 (Hans Edlinger zu Wolfarn).

Digitized by Google

nicht Herr und Kroate bei den Slowenen einstens dasselbe? Lassen wir die Ortsnamen reden!

In Mittelsteiermark erwähnt ZAHN bei Weiz ein Krowot und Edling, bei Leibnitz eine Gegend Edelingen, dazu im weiteren Umkreise nordwestlich ein Kraubat bei Stainz, östlich ein Krabaten, Krabaterberg, Krabersdorf bei Straden. Im ehemaligen Untersteier entspricht dem Chrawate bei Gonobitz das Edeltum Tüchern[79]), in Krain den Edlingen von Iška vas[80]) das alte Chrawaczach bei Reifnitz[81]), in Oberkärnten einem Kraut (Chrouuat) nördlich von Spital[82]) ein Edling südöstlich davon. Kurzum, wo immer sich die Erinnerung an Kroatensiedlungen erhalten hat, kann man sicher sein, in der näheren oder weiteren Umgebung auf Edlingspuren zu stoßen.

Besonders auffallend ist dieser Zusammenhang in der Grafschaft Leoben. Südwestlich von Leoben liegt heute das Dorf Kraubat. In der alten Form Chrowat bezeichnete sein Name einst eine Gegend, zu der auch das benachbarte St. Stephan in der Lobming gehörte, daher St. Stephanus Chrowat[83]). Allein

79) ZAHN I., Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. Wien 1893: unter den betreffenden Namen. Dasselbe Ortsnamenpaar wiederholt sich vielleicht auch in der Gegend von Oberwölz nw. v. Murau: Edlingern—Krawerspach, wenn man dieses mit Rücksicht auf das obige Krabersdorf als Kroatenbach deuten darf (so KELEMINA, J., Nekaj o Dulebih na Slovenskem. Časopis za zgodovino in narodopisje 20, S. 153).

80) Musealarch. Laibach Vizedomarch. I/46: Ambtpuech des vitztumb ambts. 1498: Edlinger zu Ygdorf.

81) KOMATAR, FR., Das Schloßarchiv in Auersperg. Mitt. d. Musealver. f. Krain 18 (1905) 124 n 4. Heute Hrvača.

82) MC. III, 138 n 347. Urbar des Brixener Amtes Lieserhofen von 1250/88, zu dem auch Kraut gehörte (Haus-, Hof- u. Staatsarch. Hs. n. 91, fol. 4): Item in Alkersperch (Altersberg nw. v. Kraut) hůba Heinrici . . . Item idem tenet allodium quod soluit tritici mod. I, siliginis mod. II, auene mod. III, vrischinch I vel pro eo den. X, ad cameram den. xx, pullos V et oua L. Das einstige „Eigen" eines Edlings war hier, wie der Kammerschatz lehrt, schon an einen Unfreien verliehen.

83) Steierm. UB. 1, S. 395 n 406 (1160): ecclesia sancti Stephani Chrowat = Kirche zu St. Stephan in der Lobming; 2, S. 26 f. n 10 (1195): ecclesia sancti Georgii ad Chrowat (im heutigen Orte Kraubat) und ecclesia sancti Stephani ad Chrowat. — FELICETTI, M., Über die Lage des „pagus Chrouuat." Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 5 (1868) 103.

Digitized by Google

schon bei seiner Gründung hatte das Kloster Admont „decimam ad Chrowat de Chienainode ab utraque parte fluminis usque ad Rotilstein" bekommen [84]). An die Kieneinöde erinnert noch heute die Einödhube in der Murenge oberhalb Kraubat; der Rötelstein ist ein Berg zwischen Hieseleck und Trenchtling nordöstlich von Trofaiach. Beide Punkte stellen die äußersten Grenzen der Urpfarre St. Michael an der Liesing dar [85]), diese ist somit ein alter Kroatengau. Auf dessen Boden aber liegen: südwestlich von Trofaiach ein Edling und bei St. Michael die Kirche St. Walburga, die Gründung des Edlings Trdoslav und seiner Gattin Slava [86]).

Nur in vergrößertem Maßstabe wiederholen sich diese Verhältnisse in jener mittelkärntnischen Grafschaft, die sich von der Drau bis ins obere Murtal, aus der Gegend von Treffen-Villach zur Saualpe erstreckte [87]). Der Name, unter dem sie in der Literatur bekannt ist (Friesach), geht nicht viel über das Jahr seiner ersten Nennung (1016) zurück, denn er kam offensichtlich erst auf, als die Grafschaft an die Familie der Hl. Hemma, der Besitzerin von Friesach, gefallen war. Vorher hieß der Gau Gurktalgau [88]) oder nach Hasenöhrl auch „pagus Chrouuati" [89]).

Felicetti [90]), Jaksch [91]) und Graber allerdings wollen darunter nur „einen örtlichen Landstrich an der Glan" verstehen [92]) vermutlich deshalb, weil sich die im „Kroatengau" überlieferten Namen auf die Umgebung von St. Veit beschränken. Allein wollte man ernstlich den Umfang frühmittelalterlicher Grafschaften nur nach den Namen bestimmen, die in ein paar zufällig erhaltenen Diplomen stehen, so würden ihre Grenzen bald wunderlich

---

84) Steierm. UB. 1, S. 91 n 77 (1074/87).

85) Tomek, E., Geschichte der Diözese Seckau 1, (Graz 1917) 198, 529 ff.

86) Steierm. UB. 1, S. 675 n 690 (1188).

87) Erläuterungen z. Hist. Atlas I/4 (Jaksch-Wutte, Kärnten) 57, 69, 306 f.

88) MC. I, S. 47 n 8 (975).

89) Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. AÖG. 82 (1895) 443.

90) A. a. O. S. 102.

91) MC. IV/2 S. 817.

92) A. a. O. S. 53.

Digitized by Google

schrumpfen. Die ganze Grafschaft Jauntal z. B. wäre dann kaum fünf Kilometer lang gewesen, fast viermal so kurz als der „örtliche Landstrich an der Glan".

Freilich könnte „pagus" anstatt Grafschaft auch einfach Landschaft bedeutet haben. Doch das Gebiet Hocheck-Glandorf[93]) ist keine geschlossene Landschaft in geographischem Sinne, so daß sie einen besonderen Namen verdient hätte. Sie könnte es höchstens im ethnographischen Sinne gewesen sein. Indes waren denn die Kroaten in Reservationen gepfercht? Betrachten wir einmal den „pagus Chrouuati" näher!

Die drei Diplome Ottos I. und Ottos II., die ihn nennen, verlegen in ihn das Gebiet zwischen Hocheck, Göseberg, Pulst und Gauerstall, außerdem die Orte Puppitsch, Beissendorf, Mailberg, Lebmach und Glandorf[94]). Ein viertes Diplom, durch das ein gewisser Sebegoj 993 zwei Mansen bekam in „villis Suarzdorf, Podinauuiz, Duchumuzlidorf, Gumulachi et Donplachi nominatis sitos et in pago Croudi vocato et in comitatu Otgeri comitis iacentes"[95]), hat Jaksch zwar in seine Monumenta Carinthiae nicht aufgenommen, doch gehört es ohne Zweifel hinein. Denn alle Namen sind in der Nähe von St. Veit an der Glan bekannt. Gumulachi ist das heutige Gramillach (Gomile), Donplachi Deblach, Duchumuzlidorf vermutlich Tauchendorf, Schwarzdorf erinnert an Schwarzenfurt, Podinauuiz gehört nach seiner Bedeutung (Unterwimitz) an die Wimitz[96]), Croudi aber ist deutlich nur ein

93) Siehe Skizze unten.

94) MC. III S. 45 n 115 (954), 50 n 125 (961), 62 n 149 (979). Der mons Zuuedlobrudo (n 725), ist nicht der „Egger oder Paulsberg", sondern das Hocheck (K. 1305), wie die Übersetzung mit „Lichtriegl" in der Gradenegger Burgfriedsbeschreibung von 1772 (Wutte, Gerichtsbeschr. S. 117) lehrt.

95) MG. DO. III. S. 544 n 133.

96) Kos, Fr., Gradivo za zgodovino Slovencev 2 (1906) 397 n. Dopsch a. a. O. S. 62 n 7: Podinauuiz aus einem Podwinewice (Winewice für Wimitz: MC. IV/1 345 n 2343). Zu Duchumuzlidorf-Tauchendorf vgl. Taucha bei Leipzig, das vielleicht mit Tuchamuzi zu identifizieren ist (Meitzen, A., Siedelung und Agrarwesen 3, S. 437 f.). Graf Otger ist dann der Nachfolger des Grafen Ratold (oben n 88) oder des Grafen Hartwig, des königlichen „Waltpotos" in Karantanien und Friaul; dazu würde passen, daß ein Graf Ozi 994 als Waltpoto in Friaul auftritt und ein Graf Ocinus das Kloster

Digitized by Google

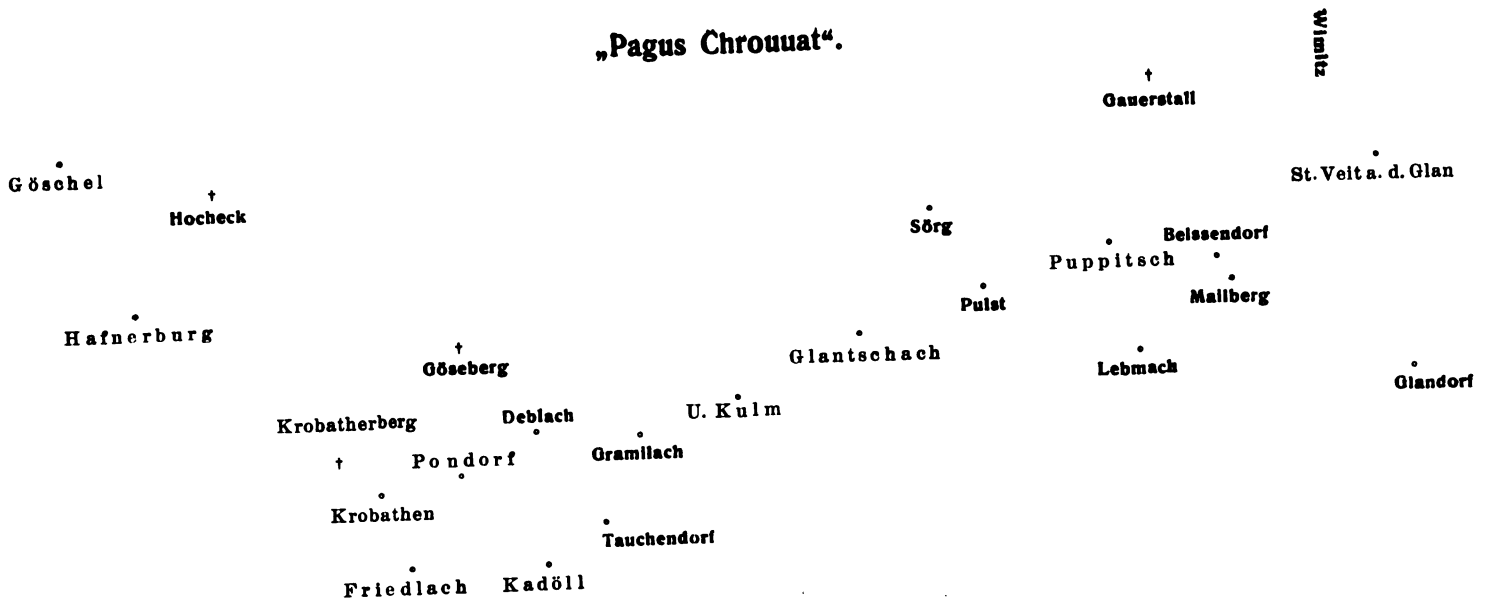

Digitized by Google

verderbtes Crouati. Sämtliche Orte abgesehen von Glandorf und „Unterwimitz" liegen in den ursprünglichen Grenzen der Pfarre Glantschach, innerhalb deren es noch heute einen Krobatherberg gibt. Im Bogen um diesen aber saßen noch im späteren Mittelalter in Pondorf, Kadöll und Friedlach Edlinge[97]) ja der Gründer der Pfarre, Tessina, war auch ein Edling[98]), ebenso Otwin von Unterkulm, der ihr gegen lebenslängliche Versorgung fünf Äcker und etliche Wiesen schenkte[99]), und Zlauco, dem Brixen ein Gut in Gomile verdankte[100]). Der Schluß ist daher zwingend: Kroate und Edling war dasselbe.

Damit hört die Möglichkeit auf, den „pagus Chrouuati" für eine kroatische Sprachinsel in der Grafschaft Friesach zu erklären. Denn Edlinge gab es dort auch im Westwinkel des Komitats unter der Herrschaft Landskron. Östlich davon hausten Moosburger Edlinge zwischen dem Wörthersee und Feldkirchen in Göriach, St. Martin, Bärndorf, Maltschach, Mattersdorf und jenseits von Feldkirchen in Powirtschach[97]). Weiter nördlich verzeichnet die Karte auf der Strecke Steierberg-Gurktal-Krappfeld je ein Edling am Fuße des Lantschnig, südwestlich von Weitensfeld, nördlich von Straßburg und eines bei Krasta. In dem Lappen, mit dem sich die Grafschaft von hier ins Murtal erstreckte, folgen ein Edling bei Friesach, ein zweites bei Murau, ein drittes nordwestlich davon am Freiberg, ein viertes nordöstlich von Neumarkt. In der entgegengesetzten Richtung gelangt man vom Krappfeld nach Ottmanach, der Heimat des „libertinus

Ossiach gründet (PIRCHEGGER, H., Geschichte der Steiermark 1, S. 426 n 9 ff., Gotha 1920).

97) PUNTSCHART, a. a. O. S. 176.

98) MC. I S. 46 n 7 (968/91): quidam nobilis vir TESSINA cognomine Rapoto.

99) Ebenda II, S. 83 n 635 (1260): seinem Stande kommt die Bezeichnung „ehrbar" zu „probus et honestus vir"!

100) Acta Tirol. I 78 n 217 (c 1065/75). Die Wiedergabe seines Titels „libertate potitus" durch „Freigelassener" (KOS a. a. O. 2, S. 143 n 235, 145 n 239, 147 n 243, 183 n 301 f.) ist mit REDLICH durch „Vollfreier" zu ersetzen. Beweis dessen die Gleichwertigkeit der Standesbezeichnungen in Acta Tirol. I n 145 = 305 = 307 = 359, 189 = 190, 201 = 286, 216 = 255 = 298, 116 = 161 = 247. Denn potiri heißt in den Brixener Traditionen „haben, genießen": S. 103 n 284 (c 1075/90), 110 n 312, 116 n 332. Daß Zlauco nicht ein einfacher B a u e r in Gomile war, zeigt der Ort seiner Tradition: Krain.

Digitized by Google

Junic", von dort über je ein Krabaten bei St. Filippen und Linsenberg nach Poggersdorf-Blasendorf, wo der Edling wohnte, der dem neuen Herzog den Fürstenstuhl übergab, weiter nach Harbach, dem slowenischen Kazaze (= Edling), vor Klagenfurt und schließlich nach Edling bei Ludmannsdorf im Süden des Wörthersees. Die Mitte dieses weiten Kreises aber nimmt das Zollfeld ein, wo die Edlinge zusammentraten, um den Herzog einzusetzen und nach Maria-Saal zu geleiten, über dessen Kirche noch heute ein „Kroatenberg", der Krautenkogel[101]), herübergrüßt. Die ganze Grafschaft Friesach war somit ursprünglich ein Edlinggau, in dem die Kroaten ihre Hauptmacht vereinten, während draußen nur einzelne Posten standen.

Das ethnographische Bild, das so überraschend die Gleichung Kroate = Edling illustriert, findet nun eine beredte Ergänzung durch die altslowenische Hufenverfassung. Denn diese war ihrem Ursprunge nach bayrisch, nur hatten sich die Namen geändert: daheim hieß die Hufe von fünfzehn Hektaren hoba libera, im Koloniallande hoba bavarica dort die Hufe von zwölf Hektaren hoba servilis, hier entsprechend dem bekannten servus vel Sclavus hoba sclavonica[102]). So erhalten wir neben dem kroatischen Edling den slawischen Knecht, eine Zweischichtung, die ständisch und völkisch zugleich war. Denn Kroate ist kein sprechender Name, der wie etwa Poljani (Bewohner der Ebene), Drevljani (Waldleute), Severjani (Nordleute) und ähnliche an verschiedenen Stellen der slawischen Welt selbständig hätte entstehen können. Wahrscheinlich ist er nicht einmal slawisch. Wir müssen daher annehmen, „daß alle Kroaten Splitter einer alten Einheit sind, die zerfallen ist und sich verschieden entwickelt hat"[103]), oder mit anderen Worten, daß die karantanischen Kroaten nicht ein slowenischer Stamm, sondern echte Kroaten gewesen sind.

Die Verhältnisse in Karantanien und Kroatien gleichen sich denn auch aufs Haar. Auch hier waren ja die Kroaten „Edlinge"

101) Lessiak, Die kärntnerischen Stationsnamen. Carinthia I/112 (1922) 6.

102) Hauptmann, Staroslov. družba S. 89 ff.; „Svoboda" S. 27 ff.

103) Niederle, a. a. O. I/2 (1906) 272.

Digitized by Google

(plemeniti ljudi), saßen auf „Edeltümern“ (plemenštine) und herrschten über eine slawische Grundschicht, weshalb sie noch im zehnten Jahrhundert bei Konstantin Porphyrogennetos Σκλαβάρχοντες heissen[104]). Und wir wissen heute auch, seit wann sie es waren. Denn dank einer eingehenden Analyse der einschlägigen Quellen steht fest, daß sich die Kroaten nicht schon den ersten Strömen der slawischen Wanderung nach Süden angeschlossen haben, sondern zunächst noch in Weißkroatien (Westgalizien) zurückgeblieben sind. Erst beim Zusammenbruch der awarischen Macht um 630 erschienen sie an den Grenzen der Provinz Dalmatien, vertrieben die Awaren und machten sich an ihrer Stelle zu Herren der dortigen Slawen[105]).

Bedenkt man aber nun, daß auch die Slowenen bis dahin unter awarischer Herrschaft gestanden hatten, um 650 jedoch unter ihnen plötzlich ein von den Awaren unabhängiger Staat, die „Wendenmark“ Walluks, auftaucht[106]), auf deren Boden wir später wiederum die slawische Grundschicht von kroatischen Edlingen überlagert finden, so erhält die Geschichte der kroatischen Wanderung unversehens einen slowenischen Schluß. Denn die eben berührten Tatsachen lassen wohl keine andere Erklärung mehr zu, als daß sich beim Zerfall des awarischen Reiches zwar die Hauptmacht der Weißkroaten zwischen Drau und Adria niedergelassen, der Rest hingegen seine Herrschaft in Kärnten aufgerichtet habe.

Linguistische Untersuchungen haben diese Auffassung noch erhärtet. So ist es Keleminas Verdienst, auf die bemerkenswerte Verwandtschaft der Ortsnamen in Kroatien und Kärnten aufmerksam gemacht zu haben, wo sich gerade im Kroatengau die charakteristischen Patronymica auf „–ići“ haufen: Vidovići, Radovići, Pisovići, Nadići, Moljvići, Mislotići[107]). Besonders lehrreich aber

104) Hauptmann, Karantanska Hrvatska S. 315. Meine im Anschluß an Lessiak aufgestellte Behauptung (Pol. Umw. S. 264) „Edling“ sei die Übersetzung eines turkotatarischen qazaq (= Freibauer), hat zu entfallen.

105) Ders., Dolazak Hrvata S. 88 ff.

106) Ders., Politische Umwälzungen S. 3 ff., 17 ff.

107) Heute Widweg, Radweg, Pisweg, Nadling, Mölbling, Meiselding vgl. Kelemina, J., Nove dulebske študije. Časopis za zgodovino in narodopisje 21 (1926) 74. Über kroatische Geschlechtsnamen, Beziehungen zwischen

Digitized by Google

ist der Nachweis Oštirs, daß der slowenische Ausdruck für Edling, Kazaz (aus * kasędz), nur der Name des eponymen Führers (Kosentzes) eines der sieben Stämme ist, die nach der kroatischen Wandersage die Herrschaft der Awaren in Dalmatien zertrümmert haben[108]).

Zusammenfassend dürfen wir daher die Kroatentheorie folgendermaßen formulieren:

Beim Zusammenbruch des awarischen Reiches, der so vollständig war, daß sich die Awaren selbst in ihrem Kernlande, Ungarn, nur mit äußerster Anstrengung gegen bulgarische Rebellen behaupten konnten, drangen weißkroatische Stämme in Dalmatien ein und bemächtigten sich der Herrschaft über die einheimischen Slawen. Ein Teil von ihnen aber unter der Führung des Stammes Kosentz zog nach Kärnten und legte sich hier als Herrenschicht über die Slowenen, so daß für diese der Name Kosentz schlechtweg zur Adelsbezeichnung wurde. Das Zentrum des neuen Kroatenstaates war hier die spätere Grafschaft Friesach, Außenposten sicherten die Herrschaft im übrigen Karantanien (Kärnten und Obersteiermark). Nach der Unterwerfung durch die Bayern machten die karantanischen Kroaten die bayrisch-fränkische Offensive gegen die Awaren mit und beteiligten sich auch an der darauf einsetzenden Kolonisation, womit ihre verstreuten Spuren in Krain, Unter- und Mittelsteier zusammenhängen dürften. Zugleich begann aber auch ihr sozialer Verfall. Denn nur ein geringer Bruchteil der kroatischen Edlinge fand Aufnahme in den einströmenden deutschen Adel; die Masse sank langsam zu freien Bauern, Bargilden und Vogtleuten herab, bis der Name Edling so farblos war, daß er ohne Rücksicht auf Nationalität auch bayrische oder schwäbische Kolonisten derselben Rechtslage bezeichnen konnte[109]). Seither leuchtete nur noch

---

Kroatensiedlungen und Ortsnamenbildungen mit knez, ders. 20, S. 152 ff. — Pisweg ursprünglich Gegendname (= Gebiet der Piswići) nach MC. II, S. 91 n 640 (1261): mansum unum in Piswico proprium situm in villa Drasach (Strassach 4 km Luftlinie sw. v. Pisweg).

108) Illyro-Thrakisches. Arhiv za arbanasku starinu, jezik i etnologiju 1 (1923) 109; ders., K predslovanski etnologiji Zakarpatja. Etnolog 1 (1926/27, 3 ff.

109) Kos, Fr., Iz archiva grofa Sig. Attemsa v Podgori. Izvestja Muzejs-

Digitized by Google

die Feier auf dem Zollfelde, wo bis 1414 der Landesfürst die Herrschaft aus der Hand eines slawischen Edlings entgegennehmen mußte, mit immer matterem Schein in die Zeiten zurück, da ein kroatischer Eroberstamm Fürsten seines Blutes auf den Thron des Landes erhoben hatte.

Die Widerlegung dieser in sich festgeschlossenen Theorie hat man sich nun ungewöhnlich leicht gemacht, am leichtesten Skok, ein Linguist, der meint, die kroatische Wandersage abtun zu können, indem er die Ansicht Rački's und Jagić's über die Unglaubwürdigkeit der Hauptquelle, Konstantin Porphyrogennetos', einfach wiederholt[110]). Es stört ihn dabei nicht im geringsten, daß sich unser Urteil über Konstantin seit 1880 von Grund auf geändert hat: daß nach den bahnbrechenden Untersuchungen von Bury und Manojlović Konstantins Werk „De administrande imperio" als eine Sammlung wertvollen, zum Teil sogar amtlichen Materials aus dem kaiserlichen Archive zu gelten hat, daß Marquart und Niederle ein hinterkarpatisches Weißkroatien auch in arabischen Quellen verfolgt haben, und daß schließlich ich selbst auf Grund einer kritischen Untersuchung des gesamten Materials byzantinischer, arabischer, lateinischer und russischer Quellen nachweisen konnte, daß der Vorwurf der Unglaubwürdigkeit gerade auf die kroatische Wandersage am wenigsten zutrifft, da sie nicht nur in ihren Einzelheiten von verschiedensten Seiten gestützt wird, sondern auch als Ganzes in zwei von einander unabhängigen Lesarten, die sich gegenseitig bestätigen, vorliegt:

---

kega društva za Kranjsko 12 (1902) 62 n 7 (1323): Henricus Sweuus de Edlingen. Ders., Iz zgodovine devinskih gospodov. Razprave Znanstvenega društva v Ljubljani 1 (1923) 119: Streit zwischen Hugo von Duino und Meinhard von Görz 1381 wegen der Schwaben in Edlingen. — Steierm. UB. 2, S. 495 f. n 482 (1240). — Da es sich hier nur um die Herkunft der Edlinge handelt, bleibt die Frage der neuzeitlichen Freisaßen unerörtert. Jaksch (Die Edlinge S. 17) identifiziert sie mit den Edlingen, doch spricht die Krainer Landgerichtsordnung von 1535 (Luschin, a. o. O. S. 358 n 10) und wohl auch das Weistum von Straßfried eher dagegen (Bischoff, F. u. Schönbach, A., Steirische und kärnthische Taidinge. Wien 1881. S. 440 n.).

110) Kako bizantinski pisci pišu lična i mjesna slovenska imena. Starohrvatska Prosvjeta. N.F. 1 (1927) 60 ff. Er führt nur den bekannten Hinweis auf die etymologischen Spielereien des Kaisers im einzelnen aus.

Digitized by Google

in einer byzantinischen von etwa 950 und einer einheimisch dalmatinischen, ungefähr zwanzig Jahre später. Es ist daher nur ein Zeichen mangelnder Vertrautheit mit historischer Forschung und ihren Methoden, wenn Skok unter bedauerndem Achselzucken über die Kritiklosigkeit der — Historiker die Überschichtungstheorie für eine wertlose „Paraphrase Konstantins in modernem Gewande" erklärt[111]).

Ähnliche Wege der Kritik ist vor ihm schon Graber gegangen. Dieser mußte, um aus der Herzogseinsetzung eine fränkische Neuerung zu machen, begreiflicherweise bemüht sein, was vorfränkisch sein könnte, hinwegzudeuten. Er tat dies auf die Art, daß er meine Theorie nur als „Spielart der" von ihm ausführlich bekämpften „Goldmannschen Einführungshypothese" hinstellte, da ich die Zeremonie angeblich bloß anstatt als „Aufnahme in den Stammesverband der Slowenen schlechthin" als Aufnahme in den der Kroaten erkläre[112]). In Wahrheit steht davon bei mir kein Wort.

Erst Šišić hat den Versuch gemacht, sachlich zu polemisieren, freilich ohne den Kern der Frage zu treffen. Ursprünglich hatte ich nämlich dem Kärntner Herzoge, der zur Einsetzungsfeier als Bauer verkleidet wurde, den Bauernkönig zur Seite gestellt, den man nach Milinović noch bis 1797 in der Nähe des dalmatinischen Trogir (Traù) gewählt haben soll. Dagegen wandte Šišić ein, „was Milinović erzähle, sei nur die Frucht seiner Phantasie"[113]), und Barada glaubte, ihm mit dem Nachweise beispringen zu können, daß die dalmatinische Sitte nur ein Spiel, der Bauernkönig nur ein „Narrenkönig" gewesen sei[114]). Allein der Beweis ist, von einzelnen Berichtigungen abgesehen, einstweilen mißglückt. Denn wie man sich aus dem reichen Material von Bačić belehren kann[115]), ist der Brauch nur an einigen Orten den römischen Saturnalien zu vergleichen, an anderen ist er dagegen durchaus

111) Ebenda S. 61, 66 n 10.

112) A. a. O. S. 10.

113) Hrvatska povijest 1 (Zagreb 1925) 300 n.

114) O našem običaju „biranja kralja". Starohrvatska Prosvjeta I, 197 ff.

115) Izbor seoskoga kralja u Dalmaciji. Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena 26/2 (Jugoslavenska akademija 1928) 319 ff.

Digitized by Google

kein leerer Mummenschanz, sondern verleiht dem „König" wirkliche Rechte auf dem Gebiete der Verwaltung und des Gerichtes. Es können also darin recht gut zwei Ströme verschiedenen Ursprunges, auch ein historischer, zusammengeflossen sein, auf jeden Fall bedürfte es hier einer gründlichen Untersuchung. Wie immer sie aber auch ausfallen mag, die Kroatentheorie wird dadurch nicht mehr berührt. Denn wenn die Edlinge, die den Karantanerfürsten einsetzten, nicht, wie ich ursprünglich glaubte, Bauern, sondern wirkliche Edle waren, so ist es für die Frage ihrer Nationalität natürlich völlig belanglos, ob in Dalmatien einmal ein Brauch bestand, bei dem die Wähler Bauern waren. Die Kritik von Šišić trifft daher meine Ausführungen nur noch dadurch, daß sie die Gründung des Karantanerstaates durch Kroaten deshalb bestreitet, weil „die Awaren durchs ganze siebente und achte Jahrhundert, d. h. bis auf Karl den Großen, Südsteiermark und Krain beherrschten, infolgedessen ein unmittelbarer Verkehr der Kroaten mit Karantanien unmöglich war". Demgegenüber genügt indessen die Frage, woher die Awaren in einer Zeit, da ihr Reich in Nichts zu zerfallen drohte, die Kraft hätten nehmen sollen, mitten im brandenden Völkermeer gerade einen schmalen Steg nach Italien zu behaupten. Die Quellen, die sie uns als Herrn der untersteirisch-krainischen Straße zeigen, setzen gerade von rund 610 bis 660 vollkommen aus. Nichts hindert daher anzunehmen, daß sich die Awaren den Weg erst nach Überwindung der Krise wiedereröffnet haben.

Mit begreiflicher Spannung mußte ich angesichts so vergeblicher Anläufe der Kritik der Stellungnahme von Jaksch, dem verdienten Altmeister der Kärtner Geschichte, entgegensehen. Dieser beantwortete sich die Frage: „Wie kommt Hauptmann zur Vorstellung einer kroatischen Oberherrschaft?" mit folgenden Worten:

„Konstantin VII. Porphyrogennetos erzählt, daß die dalmatinischen Kroaten in Pannonien und Illyricum ihre Herrschaft aufgerichtet haben (7. Jahrh.). Mit Berufung auf Schafarik und Catalinich, welches letztere Werk von Schafarik aber als reine Kompilation ohne Quellenbenützung bezeichnet wird, bezieht Hauptmann den Namen Illyricum auf Noricum, wozu freilich

Digitized by Google

einst Karantanien gehörte, während Schafarik nur nach reiflicher Überlegung, also auch nicht ohne Bedenken, für diese Deutung eingetreten ist“ [116]).

Für Jaksch balanciert also die ganze Kroatentheorie nur auf dem schmalen Grunde einer zweifelhaften Namensdeutung, die ich unbesehen von einem kritiklosen Kompilator entlehnt haben soll, obwohl ich von Schafarik hätte lernen können, daß dergleichen „nur nach reiflicher Überlegung“ zulässig sei. Allein ich habe nirgends die Verantwortung für Illyricum-Noricum auf fremde Schultern gewälzt, vielmehr nur betont, daß ich nicht der erste sei, dem sich diese Gleichung aufgedrängt habe. Vor allem aber habe ich sie nur als heuristisches Prinzip, nicht als Beweis verwendet [117]), weshalb ich sie ohne Schaden für die Begründung der Theorie oben sogar absichtlich auslassen konnte [118]).

Die Kritik von Jaksch ist also in allen Punkten verfehlt. Doch ist nicht vielleicht seine neue Deutung des Edlingproblems an und für sich schon so überzeugend, daß es einer besonderen Widerlegung anderer Meinungen gar nicht bedarf?

Jaksch baut seine Theorie auf der Voraussetzung auf, daß sich die Karantaner der Bekehrung hartnäckig widersetzt hätten. Man habe daher die Bekehrten, um sie sowohl zu ehren als zu schützen, „mit Lehen und Waffen ausgestattet“, außerdem aber ihnen das Recht verliehen, jeweils „den neuen vom König gesendeten Herzog hinsichtlich seines christlichen Glaubens zu prüfen . . ., ein Verfahren, welches dem anwesenden zum Teil noch heidnischen, schwer bekehrbaren Volk . . . die Bedeutung des christlichen Glaubens vor Augen führen sollte, was auch ein Mittel war, neue Anhänger zu gewinnen“ [119]). Die Franken hätten also nach Jaksch zur selben Zeit, da sie den trotzigen Sachsen das Joch Christi mit blutiger Grausamkeit in den Nacken drückten, um die Seelen karantanischer Heiden mit Edlingrechten und Herzogseinsetzung geworben. Nur die stärksten Belege könnten

116) A. a. O. S. 5.

117) Pol. Umw. S. 257.

118) Die gleiche Dehnung des Begriffes Illyricum übrigens auch im Chron. Moissiacense: Hauptmann, Entstehung Krains S. 340.

119) A. a. O. S. 13.

Digitized by Google

so etwas glaubhaft machen; sehen wir zu, ob JAKSCH sie geliefert hat!

Daß die Edlinge nicht ein einzelner Stamm, sondern die christianisierte Schicht mehrerer Stämme gewesen seien, schließt er daraus, weil die Conversio von dem aus Bayern heimkehrenden Cheitmar sagt: quem suscipientes idem populi ducatum sibi dederunt[120]). Indes der Sprachgebrauch des neunten Jahrhunderts berechtigt nicht dazu, „populi" hier mit „Völker" zu übersetzen, heißt doch auch der Umstand des bayrischen Grafendings gelegentlich „populi" [121]).

Die Quellen wissen auch von einer Bewaffnung der Christen nichts. Die Erzählung der Conversio von einem slawischen Häuptling Ingo, der einmal bei einem Gelage die heidnischen Herren „wie Hunde" vor die Schwelle, ihre christlichen Knechte dagegen als Gäste an seine Tafel gesetzt haben soll, kann höchstens dafür herangezogen werden, daß es bei den Karantanern Herren und Knechte gab. Im übrigen ist die Anekdote durchaus erbaulich und verarbeitet bekannte Motive: das Gleichnis vom Gastmahl der Armen (Lukas 14, 12—25) und die Ausschließung des gottlosen Mönches vom gemeinsamen Tische [122]). Wenn JAKSCH trotzdem daraus folgert, die Edlen hätten das wohl nicht „so gutmütig" hingenommen, wenn sich Ingo nicht „des Schutzes der christlichen, mit Lehen und Waffenrecht ausgestattenen Unfreien zu erfreuen" gehabt hätte [123]), so ist das natürlich reine Spekulation. Ja selbst wenn die Bewaffnung außer Zweifel stünde, führte dennoch kein Weg von den Unfreien Ingos zu den Ed-

120) Ebenda S. 6 f, 17.

121) BITTERAUF, TH., Die Traditionen des Hochstiftes Freising 1 (1905) 345 n 401 a (818): His auditis sanxerunt populi Hittonem episcopum et defensorem eius vestire debere; 438 n 514 (825): Bischof Hitto verlangte die Auslieferung eines Unfreien, wollte ihn jedoch nicht zurücknehmen, „antequam populi diiudicarent".

122) Du Cange V, 342 (unter: a mensa separari). Darauf hat PEKAŘ anläßlich der gleichen Erzählung über die Taufe Bořivojs aufmerksam gemacht: Nejstaří kronika česká. Český časopis Historický 8 (1902) 475. Bezüglich der Gedankenverbindung Slawe-Hund vgl. HAUCK, A., Kirchengeschichte Deutschlands 3 (Leipzig⁴ 1906) 88 f.

123) A. a. O. S. 11 ff.

Digitized by Google

lingen hinüber, denn diese saßen eben nicht auf Lehen, geschweige daß sie Unfreie waren. Aus demselben Grunde ist es auch unverständlich, was in der Geschichte der Edlinge die Knechte des Kapitulars von 789 sollen, „die sich durch Lehen und Ämter auszeichnen oder durch den Vasallenstand geehrt sind“ [124]). Waitz hat schon 1859 die Stelle mit der Entwicklung der Ministerialität in Verbindung gebracht[125]), Keutgen ist ihm darin gefolgt[126]) und Fehr, auf den sich Jaksch beruft, bringt die Stelle ebenfalls nur als Beweis für das Waffenrecht Unfreier[127]).

Schon die Voraussetzung der Bekehrungstheorie ist übrigens irrig. Denn was wir über den angeblich hartnäckigen Widerstand der karantanischen Heiden erfahren, beschränkt sich auf drei lakonische Notizen[128]). Weiter hören wir nichts, sondern sehen nur den grellen Unterschied zwischen der schonenden Form, in der die Alpenslawen dem Reiche einverleibt wurden[129]), und der Behandlung, die später der Heide als „filius diaboli“ [130]) an der Elbe erfuhr.

Die Bestimmtheit, mit der die Kroatentheorie abgelehnt wird, steht somit im umgekehrten Verhältnis zum Gewicht der Gründe.

---

124) MG. LL. sect. II/1, S. 66 n 25.

125) Gesammelte Abhandlungen 1 (Göttingen 1896) 513.

126) Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 8 (1910) 506.

127) Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter. Zeitschrift d. Savignystiftung f. RG. Germ. Abt. 35 (1914) 121 f.

128) Conversio Bagoariorum et Carantanorum c. 5, MG. SS. XI, 8. Der Brief an Tassilo MG. Epp. IV, 496 spricht nur von einem Kampf gegen Heiden (Karantaner oder Awaren?).

129) Vgl. meinen Artikel „Slovenci“ in Stanojević, Narodna Enciklopedija Srpsko-Hrvatsko-Slovenačka Bd. IV. Zagreb 1928.

130) Über die grundlegende Bedeutung dieser Ideologie für die mittelalterliche Politik siehe Bernheim E., Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung 1 (Tübingen 1918) 29 f., 32 f., 75, 82 f.

Digitized by Google

Die Besiedlung Ostpreußens durch den Deutschen Orden.

Von

C. Krollmann.

Die Eroberung und Besiedlung Preußens durch den Deutschen Orden läßt sich nicht als einzelnes, für sich stehendes Ereignis betrachten, sondern nur als eine Teilerscheinung eines umfassenderen bedeutsamen Vorganges in der Geschichte der Deutschen verstehen, nämlich jener elementaren und folgenreichen Erscheinung, die man sich gewöhnt hat als den „Zug nach dem Osten" zu bezeichnen. Diese im deutschen Volke lebendige Bewegung hat dem Deutschen Orden erst die Möglichkeit gegeben, überhaupt den Gedanken zu fassen, im Osten des deutschen Volksgebietes einen neuen selbständigen Staat zu gründen. Sie war es aber auch, die ihn erst in Stand setzte, die ihm die Kräfte zur Verfügung stellte, diesen großen Gedanken in die Tat umzusetzen. Der vorhandene Zug nach dem Osten war also für den Orden ein gegebener und zwar ausschlaggebender Faktor. Ihm gesellte er aber noch eine zweite treibende Idee, die ursprünglich die Grundlage seines eigenen, zunächst nach Süden orientierten Daseins gewesen war, den Kreuzzugsgedanken. Gewiß war auch schon früher im örtlichen Kampfe gegen die heidnischen Slavenvölker an der Ostgrenze des deutschen Volksbodens gelegentlich das Kreuz gepredigt worden, aber im wesentlichen hatte dort der Eroberungskrieg doch stets auf der militärisch organisierten Macht der Grenzmarkfürsten beruht. Während nun bei diesen im weiteren Verlauf der Drang nach dem Osten keineswegs vor den christlich gewordenen slavischen Nachbarn Halt machte, lenkte der Orden die Bewegung durch den Kreuz-

Digitized by Google

zugsgedanken auf die ferner liegenden heidnischen Völker in Preußen und Livland.

Es ist in letzter Zeit mehrfach erörtert worden, mit welcher Sorgfalt der Orden die Eroberung Preußens politisch vorbereitet hat, wie er es meisterhaft verstanden hat, die beiden großen universalen Mächte seiner Zeit, Papsttum und Kaisertum für seine Zwecke in Bewegung zu setzen, diese als Quelle alles weltlichen Rechts, jene als Trägerin des christlichen Missionsgedankens. Beide gaben seinen Zielen den geistigen Inhalt[1]). Die realen Machtmittel aber zu einem so großen Unternehmen, wie es die Eroberung Preußens war, mußte der Orden sich selbst schaffen oder bei den Territorialfürsten des nördlichen und östlichen Deutschlands suchen, die von jeher allein die Träger der völkischen Ausdehnung nach dem Osten gewesen waren[2]).

Um in Preußen Krieg führen zu können bedurfte der Orden einer sicheren Operationsbasis in Deutschland. Polen kam wegen seiner inneren Zerrissenheit und äußeren Schwäche nicht in Frage. Rein geographisch wäre die Mark Brandenburg die gegebene Stelle gewesen. Aber hier war noch — wenigstens im Osten, worauf es doch in erster Linie ankam — alles im Fluß. Die Askanier schoben im Kampfe mit Pommern und Polen ihre Grenzen nach Osten vor, das war mit dem Kreuzzugsgedanken nicht vereinbar, denn ihre bekämpften Nachbarn waren Christen. So mußte die Operationsbasis weiter nach Westen zurück verlegt werden. Man wählte das Erzbistum Magdeburg, das seinerseits schon lange der wichtigste Förderer der Mission im Norden und Osten gewesen war. Das Hauptquartier des Ordens wurde Halle a. d. Saale, das damals noch die Grenzscheide bildete zwischen Niederdeutschland und Mitteldeutschland einerseits, zwischen Thüringen und den Elbländern andererseits. Thüringen gab die Rückendeckung. Im östlichen Teil der Landgrafschaft, im Osterlande, im Pleißnerlande, im Magdeburgischen, im Halberstädtischen, kurz rings um Halle häufen sich in der Vorberei-

1) Vgl. Erich Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. Tübingen 1924.

2) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Politik des Deutschen Ordens" in Volz, Der deutsche Volksboden. Breslau 1926.

Digitized by Google

tungszeit die Besitzungen des Deutschen Ordens[3]). Von zehn deutschen Kommenden, die 1225 in einer zu Frankfurt a. M. ausgestellten Urkunde des Hm. Hermann von Salza genannt werden, liegen nicht weniger als acht in jenen Gegenden.

Die sehr weite Entfernung dieser Operationsbasis vom Kriegsschauplatze erforderte Flankendeckungen. Die nördliche erstreckte sich über Niederdeutschland bis nach Lübeck. Hier ergab sich die Möglichkeit, den Angriff auf Preußen auch seewärts vorzutragen. Mit fabelhaftem Weitblick und größter staatsmännischer Kunst hat der große Hm. Hermann von Salza hier das Tor zur Ostsee dem Deutschtum wiedergewonnen und für die Dauer gesichert. Es ist kein Zufall, daß das kaiserliche Diplom, welches dem Orden fürstliche Rechte in Preußen erteilte, und das andere, wodurch Lübeck zur freien Reichsstadt erklärt wurde, in demselben Jahre 1226 nur wenige Wochen nacheinander ausgestellt wurden[4]). Die rechte Flankendeckung gab Schlesien im Südosten, auch sie nicht zu unterschätzen. Maßgeblich in Schlesien waren die Herzöge von Breslau, jene Piasten, die so viel für die Eindeutschung des Landes getan haben. Herzog Heinrich I. war, was sehr ins Gewicht fällt, zur Zeit als der Orden den Kampf um Preußen begann, auch Herzog von Krakau. Von Breslau aber führte der nächste Weg, eine alte Völker- und Handelsstraße durch Polen nach Thorn an der Weichsel, wo der Fluß den großen Bogen nach Westen macht. Den Rückhalt wiederum für Schlesien bildete Böhmen mit Mähren, hier ist zu jener Zeit gerade eine neue Epoche deutscher Kolonisation und wachsenden deutschen Einflusses am Hofe der Przemisliden deutlich erkennbar.

Es ist also ein weites Gebiet, das der Orden, wenn ich auch diesen militärischen Ausdruck hier gebrauchen darf, für seine Zwecke in Preußen mobilisierte. Aus dem übrigen Deutschland konnte er nur heranziehen, was ihm an eigenen Kräften unmittel-

---

3) Vgl. Rud. Wolf: „Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle." Forschungen zur Thür.-Sächs. Geschichte, Heft 7. (1915).

4) Vgl. meinen oben angef. Aufsatz, sowie meinen Beitrag i. d. Festschrift f. Adalbert Bezzenberger, Göttingen 1921: „Lübecks Bedeutung f. d. Eroberung Preußens".

Digitized by Google

bar zur Verfügung stand, abgesehen von ganz gelegentlichen Hilfsleistungen aus dem Rheinland, Westfalen, Österreich, die aber politisch und kolonisatorisch nicht ins Gewicht fallen. Das muß hier betont werden, weil immer wieder der alte Irrtum auftaucht, Preußen sei von ganz Deutschland erobert und besiedelt worden. Der Orden selbst als solcher war gewiß fast in allen deutschen Stammesgebieten verbreitet, aber weltliche Kräfte, die ihm bei der Eroberung und Besiedlung Preußens nachhaltig nützlich waren, hat er nur aus dem von mir umrissenen Gebiete erhalten. Das leuchtet ja auch schon aus geographischen Erwägungen ein und erklärt sich geschichtlich aus der ausgesprochenen Tendenz der süd- und westdeutschen Stämme nach Süden.

Die sehr weite Entfernung seines eigentlichen Aufmarschgebietes von dem Schauplatze des Eroberungskampfes in Preußen ist auch bestimmend gewesen für die Methode der Kriegsführung und die Besiedlungstätigkeit des Ordens. Seine eigenen — zahlenmäßig stets verhältnismäßig schwachen Kräfte, während der Eroberungszeit hat er wohl kaum je mehr als 100 Ritterbrüder in Preußen beisammen gehabt — mußten den Erkundungsdienst versehen, einzelne Posten mit Mühe und Geduld in das feindliche Gebiet vorschieben und die großen Schläge, die das Eroberungswerk erheblich vorwärtsbringen sollten, sorgfältig vorbereiten. Diese großen Schläge konnten nur mit fremder Hilfe, mit Kreuzfahrerherren ausgeführt werden. Die Vorbereitung erstreckte sich daher nicht nur auf den eigentlichen Kriegsschauplatz, sondern auch auf das Aufmarschgebiet. Man wird sich die Mühe und Arbeit nicht zu gering vorstellen dürfen, die nötig war, in der Heimat maßgebliche Persönlichkeiten für eine Kreuzfahrt zu gewinnen und dann die Heere der mit dem Kreuze geschmückten Ritter von der Elbe bis an die Weichsel in Bewegung zu setzen. Die Leistungen der Brüder in Deutschland werden sich mit denen in Preußen haben messen können. In den 43 Jahren des Eroberungskampfes von 1230—1273 hat der Orden es fertig gebracht rund ein Dutzend Kreuzfahrten von erheblicherem Umfange durchzusetzen. Erst im letzten Jahrzehnt von 1273—1283 war der Ordensstaat in Preußen selbst so gefestigt, daß er ohne fremde Hilfe den Südosten und Osten des

Digitized by Google

Landes, die Stämme der Schalauer, Nadrauer und Sudauer, mit eigenen Kräften bezwingen konnte.

Ein Überblick über die Kreuzzüge bestätigt meine Ausführungen über das Aufmarschgebiet des Ordens und gibt gleichzeitig ein Bild von dem Gange der Eroberung.

1233 nebeneinander: Kreuzzug des Herzogs Heinrich von Schlesien, der polnischen Piasten und der Herzöge von Pommerellen und der Kreuzzug des Burggrafen von Magdeburg. Sie brachten den Fortschritt von dem Ausgangspunkte Thorn über Kulm bis Marienwerder.

1236 der Kreuzzug des Markgrafen von Meissen. Führte zur Eroberung von Pomesanien und der im folgenden Jahre vollzogenen Gründung von Elbing, wodurch die Wasserstraße des frischen Haffs erschlossen wurde.

1240 Kreuzzug des Herzogs von Braunschweig. Hatte das Ergebnis der Festsetzung in Balga.

1246 unternahmen die Lübecker einen Kreuzzug ins Samland.

1255 brachte der Kreuzzug König Ottokars von Böhmen die Gründung der Burg Königsberg im Samland. Mit Ottokar kam zum erstenmal sein Schwager Markgraf Otto von Brandenburg nach Preußen.

1261 machte der Graf von Barby, ein Askanier, eine Kreuzfahrt, die zwar infolge des großen Preußenaufstandes ergebnislos blieb, aber doch genannt werden soll, weil sie wieder auf den Mittelpunkt des Ausgangsgebietes, auf Magdeburg weist.

1265 und 1266 wiederholten die Brandenburger ihre Kreuzfahrten und gaben Anlaß zur Gründung der Burg Brandenburg am Haff. Ihnen hatten sich der Herzog Albrecht von Braunschweig und Markgraf Albrecht von Meissen angeschlossen.

1267 war wieder Ottokar von Böhmen in Preußen und 1272 Markgraf Dietrich von Meissen, mit dessen Hilfe die Landschaft Natangen endgültig niedergeworfen wurde.

Diese Kreuzzüge sind nun aber nicht nur für den Gang der Eroberung Preußens, sondern auch für die Besiedlung des Landes von ausschlaggebender Bedeutung geworden, denn sie

Digitized by Google

brachten in der Hauptsache auch das Menschenmaterial dorthin, aus dem sich die deutschen Ansiedler rekrutierten. Es handelt sich dabei um zwei Gruppen: ritterliche Krieger, denen es um den Erwerb von Landgütern zu tun war, und kriegerische Händler, die neue Märkte suchten. Es ist charakteristisch, daß der Orden schon in den ersten drei Jahren drei feste Handelsplätze anlegte: Thorn, Kulm, Marienwerder. Die beiden ersteren Plätze, wo sich alsbald schlesische Kaufleute niederließen, waren den Schlesiern sicher schon vorher bekannt, die naiven Erzählungen der Chronisten über die Gründung Thorns sind in das Fabelreich zu verweisen. Auch das Werder Quidin, wo Marienwerder angelegt wurde, dürfte schon vorher eine gewisse Bedeutung für den Handelsverkehr zwischen Pomesanien und dem gegenüber liegenden Pomerellen gehabt haben und deshalb für die neue Stadtgründung gewählt worden sein. Ganz unzweifelhaft erscheint es mir, daß Elbing, Braunsberg und Königsberg an alten Marktplätzen gegründet wurden, die dem lübischen seefahrenden Kaufmann nicht fremd waren. Daß die Lübecker schon neun Jahre vor der Gründung Königsbergs den Pregel hinauffuhren als Kreuzfahrer, haben wir bereits gesehen. Von allen den genannten Handelsstädten erzählt die Sage übereinstimmend, daß sie kurze Zeit nach ihrer Gründung von ihrem ursprünglichen Platze an eine andere, bequemere Stelle verlegt worden seien. Wenn das einmal vorgekommen wäre, würde man weiter keinen Anstoß daran nehmen. Ein Irrtum in der Wahl des Platzes ist ja nicht ausgeschlossen. Wir haben ja auch in Preußen ein sehr interessantes Beispiel an Schwetz, wo sich allerdings auch ein zwingender Grund in späteren Strömungsveränderungen der Weichsel erkennen läßt. Dass aber der Orden und die ihn beratenden Händler jedesmal wieder denselben Irrtum begangen haben sollten, wenn sie irgendwo eine Stadt gründeten, ist undenkbar. Mir scheint die sagenhafte Überlieferung dahin zu erklären zu sein, daß neben dem ursprünglichen offenen Markte die feste deutsche Stadt errichtet wurde, die dann natürlich auch den alten Marktverkehr aufnahm. Das Wesentliche ist: aus diesen Städtegründungen geht hervor, daß der Orden planmäßig auf die wirtschaftliche Beherrschung Preußens

Digitized by Google

ausging, wodurch natürlich auch die politische desto fester begründet wurde. Durch diesen Kranz von deutschen Handelskolonien wurde die preußische Nation auch schon vor ihrer völligen Unterwerfung von jedem eigenen Handel zur See und in der Richtung nach Westen und Südwesten, also mit den Ländern höherer Kultur, auch zu Lande vollkommen abgeschlossen.

Es hat dem D. O. fern gelegen, die einheimische Bevölkerung Preußens etwa ausrotten zu wollen. Das widersprach dem Missionsgedanken, der auch in ihm lebendig war. Land und Leute sollten unter seiner Herrschaft der römischen Kirche gewonnen werden. Infolge des ungemein heftigen Widerstandes des preußischen Volkes ist zwar der Eroberungskrieg sehr blutig und langwierig verlaufen, so daß in der Tat einzelne Landstriche ganz entvölkert wurden, das traf aber in der Hauptsache solche Gegenden, die an sich schon über eine geringe Zahl sesshafter Bewohner verfügten. In den ursprünglich schon dicht bevölkerten Landschaften Pomesanien, dem nördlichen Pogesanien, Ermland, Natangen und Samland haben sich dagegen bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus noch ganz erhebliche Gebiete geschlossener preußischer Bevölkerung erhalten. Der Krieg mag sie dezimiert haben, aber sobald der Frieden eintrat, wurden die Lücken überraschend schnell geschlossen. Diese Bevölkerung nun bestand zu Beginn des Krieges in der überwiegenden Mehrzahl aus Bauern, und zwar freien und unfreien, und einer zahlenmäßig geringen Herrenschicht, die natürlich, soweit nicht Einzelne rechtzeitig auf eigene Faust mit dem Orden Frieden schlossen, in der Hauptsache den Blutzoll des Freiheitskampfes zu tragen hatte. Unter diesen Umständen lag für den Orden zunächst gar keine Veranlassung vor, an die Ansiedlung deutscher Bauern zu denken, die ja auch infolge der weiten Entfernung und des langwierigen Kriegszustandes außerordentlich schwierig gewesen wäre. Die Verhältnisse in Preußen waren in dieser Beziehung denen in Livland außerordentlich ähnlich. Wir haben denn auch keinerlei Anzeichen dafür, daß der Orden in den ersten 50 Jahren auch nur den Versuch gemacht hätte, deutsche Dörfer zu gründen: Er mußte seine Aufgabe vielmehr darin sehen, zuerst einen ansässigen und zuverlässigen Kriegerstand zu schaffen, mit dessen

Digitized by Google

Hilfe er die Eroberung vortragen, das Gewonnene festhalten und verteidigen und schließlich sicher beherrschen konnte. Dafür hatte er unter den ritterlichen Kreuzfahrern ein vortreffliches Menschenmaterial zur Auswahl. Wir haben gesehen, aus welchen deutschen Gegenden diese Leute kamen. Mit Ausnahme der altdeutschen Stammesgebiete Thüringen und Niedersachsen, handelt es sich lediglich um ältere und jüngere Kolonialländer: Transalbingien, die askanischen Lande, die Marken Meissen, Landsberg und Lausitz, und das in der Eindeutschung begriffene Schlesien. Ritterliche Kreuzfahrer, die dorther nach Preußen zogen, waren also entweder selbst schon als Kolonisatoren tätig gewesen, oder sie entstammten in zweiter, höchstens dritter Generation solchen Familien, die auf Neuland unter Fremdstämmigen als Träger deutscher Kultur heimisch geworden waren. Sie brachten also Erfahrung und Eignung zum Kolonisieren mit. Eignung nicht nur insofern, daß sie den nötigen Wagemut und Unternehmungsgeist besaßen sich in solcher Entfernung von der Heimat unter feindseligen Stammesfremden niederzulassen, sondern auch, daß sie in der Lage waren, das nicht minder nötige Kapital in das Unternehmen zu stecken. Kreuzfahrten kosteten viel Geld und Siedlung nicht weniger. Man muß also die Vorstellung fallen lassen, als seien die jüngeren Söhne eines verarmten deutschen Adels nach Preußen gezogen um dort Versorgung zu finden; es handelt sich vielmehr in der Hauptsache um kapitalkräftige Unternehmer. Das läßt sich im Einzelnen nachweisen: Die ersten deutschen Ansiedler, die uns namentlich bekannt werden, finden sich als Zeugen in jener bekannten Urkunde der Kulmischen Handfeste, durch welche das Recht der im Kulmerland sich ansiedelnden Deutschen festgelegt wird. Ich nenne von ihnen Bernhard von Kamenz, Johann von Pak, Friedrich von Zerbst. Der erstgenannte war der Sohn des Gründers der Stadt Kamenz in der Lausitz, welcher aus Vesta im Osterlande stammte. Johann von Paks Familie war in den wettinischen Landen heimisch, sie hat von dort zahlreiche Verbreiter deutscher Kultur nach der Lausitz und nach Schlesien gesandt. Friedrich von Zerbst gehörte einem hervorragenden Reichsministerialengeschlecht im Anhaltischen an. Alle drei waren nach Ausweis

Digitized by Google

der Urkunden reiche und angesehene Leute. Aus der Zahl der übrigen aus den Elblanden und Thüringen in das Kulmerland und Pomesanien Eingewanderten greife ich nur noch eine Familie heraus, die von allen deutschen Einwanderern bei weitem die größte Rolle gespielt hat. Es ist die Familie Stange aus Oberlödla bei Altenburg. Ihre unternehmungslustigen Mitglieder sind nicht nur in Preußen, sondern gleichzeitig auch in Mähren als sehr erfolgreiche Siedler tätig gewesen. Zu den Meissnern und Niedersachsen gesellten sich in den genannten preußischen Landschaften noch die schlesischen Ansiedler. Ich nenne nur beispielshalber ein paar Namen: Arnold von Waldau, Peter von Heselech, Peter von Ohlau. Die Siedlung folgte dem Zuge der Eroberung, von Pomesanien über Pogesanien nach dem Ermland. Hier sind, namentlich im Bischofsanteil zunächst hauptsächlich die Lübecker vertreten. Wir finden unter ihnen die Namen lübischer Ratsgeschlechter und ritterlicher Familien aus der Umgebung der Stadt. Unter den ersteren ragt die große Familie der Flemminge hervor, die dem Lande seinen zweiten Bischof, die Gründer der Städte Braunsberg und Frauenburg gegeben hat, und für die Entwicklung des ganzen Bistums von allergrößester Bedeutung geworden ist. Im Ordensteil Warmiens sitzen weitere Lübecker, und zwischen Brandenburg und Königsberg Mitglieder markgräflich brandenburgischer Vasallenfamilien: Wuthenau, Pinnau und Mul.

Nach einem Überschlag, den ich einmal gemacht habe, waren es im Ganzen etwa 100 Familien rittermäßiger Art, die im Laufe der 50 Jahre Eroberungskrieg vom Orden mit Land belehnt wurden[5]). Diese Belehnungen waren aber in der Regel nicht viel mehr als eine Anweisung auf herrenlos gewordenes Kulturland, also ein claim, um mich eines Ausdruckes moderner Kolonisation zu bedienen. Wie sich die Lehnsträger mit der Besiedelung und Nützung desselben abfanden und gleichzeitig den pflichtmäßigen oder, wenn ihnen dieser erlassen war, den notgedrungenen Kriegs-

5) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen", Zeitschr. des Westpreuß. Geschichtsvereins LIV. (1912), S. 8. Hier sind auch die Einzelangaben über deutsche Ansiedler aus den Quellen belegt.

Digitized by Google

dienst leisteten, das war ihre Sache. Die nötigen Untersassen zur Bebauung ihrer Grundstücke mochten sie sich beschaffen, wo und wie sie wollten: Deutsche, Slaven oder Preußen. Sie übernahmen also jedenfalls eine überaus schwierige Aufgabe. Viele gingen dabei zugrunde, von dem tragischen Untergange der edlen Familie der Depenows sind wir durch die Urkunden unterrichtet, von den andern weiß Gott allein die Namen, sagt der Chronist. Manche gaben ihre Ansprüche wieder auf, suchten sie zu verkaufen, wie die Kamenz und die Pak. Diejenigen aber, die genügend Kraft und Mittel aufbrachten, um sich durchzusetzen, kamen zu Reichtum und Ansehen, wie die Stanges und die Flemminge. Es hat von jeher die Aufmerksamkeit erregt, daß der Orden einzelnen deutschen Ansiedlern ganz besonders großen Landbesitz zur Verfügung gestellt hat. Insbesondere stechen durch besonders große Verleihungen hervor Dietrich von Depenow und Dietrich Stange. Ersterer erhielt 330 flämische Hufen und 9 Preußendörfer, zusammen etwa 450 Hufen, das sind beinahe 30 000 Morgen, Stange hatte nach Beendigung des Eroberungskampfes gar 1200 Hufen zusammengebracht. Das hatte in erster Linie persönliche Gründe. Dietrich von Depenow war ein Herr aus altadligem Geschlecht, der einzige seiner Art in Preußen, und brachte sehr große Opfer, er mußte standesgemäß versorgt werden. Dietrich Stange war offenbar ein Kolonisator von ganz ungewöhnlichen Ausmaßen und hat sich und seiner Sippe, das ist zu betonen, den großen Besitz durch ungewöhnliche Leistungen verdient; z. T. auch wohl durch Verschwägerung mit dem Pippiniden Matho, preußischen Stammes, ererbt. Connubium deutscher Einwanderer mit altpreussischen Vornehmen, die die Partei des Ordens ergriffen, kommt auch sonst vor. Die beiden erwähnten Fälle stehen aber ziemlich vereinzelt da, die übrigen Verleihungen im Kulmerland und Pomesanien gehen kaum je über 100 Hufen hinaus, im östlichen Teil der Landschaft ist sogar schon ein Besitz von 40 Hufen eine Ausnahme. Es kam eben darauf an, wie viel freies Land zur Verfügung stand. Während in dem fast gänzlich verwüsteten Kulmerlande mit Ausnahme des Bischofslandes, große Bodenflächen frei geworden waren und ebenso im westlichen Pomesanien, war im öst-

Digitized by Google

lichen Pomesanien und allen noch weiter östlich liegenden Landstrichen das urbare Land fast noch gänzlich in den Händen der einheimischen Bevölkerung. Da konnten also, wenn der Frieden gewahrt bleiben sollte, gar keine großen Begüterungen an Deutsche vergeben werden. An Rodung aber war in jenen Zeiten nicht zu denken.

Um 1273 hatte der Orden das Kulmerland, Pomesanien und einen breiten Küstenstrich bis an den Pregel, und darüber hinaus das Samland, fest in der Hand. Bis an den Pregel gab es deutsche Ansiedler ritterlichen Standes, die zusammen mit den vornehmen Lehnsleuten preussischen Geblüts und den samländischen Freien den Kern seiner Wehrmacht bildeten. Die Binnenlandschaften Preußens: Pogesanien, das mittlere Warmien, Natangen, Barten, Nadrauen waren befriedet, aber ganz preußisch geblieben. Die Schalauer an der Memel waren bis auf wenige Familien verschwunden. Auch die Sudauer in der Südostecke der heutigen Provinz Ostpreußen und in den östlich und südlich daran grenzenden Landstrichen waren teils ausgerottet, teils nach Litauen verdrängt, teils nach dem Samland und nach Pomesanien verpflanzt. Gänzlich ohne Spuren zu hinterlassen waren die Galindier im mittleren Süden der Provinz dahingeschwunden. Eine hinreichende Erklärung für dies Völkersterben ist noch nicht gefunden worden, der Hinweis auf den Eroberungskampf des Ordens allein genügt wohl kaum. Die Auffassung, daß der Orden absichtlich die Grenzgebiete wüst gelegt habe, um Preußen zu schützen, läßt sich mit seinem dauernden Vorwärtsstreben nach Osten gegen Litauen nicht vereinigen, denn gerade hierfür bildete der breite Wildnisgürtel das größte Hindernis [6]). Mit der Erledigung der Stämme der Schalauer, Sudauer und Galindier um 1283 war die Eroberung Preußens beendigt.

Von demselben Zeitpunkte an datiert aber auch sofort eine neue Epoche in der Kolonisationsgeschichte Preußens. Nachdem der Frieden gesichert war, konnte der Orden an den Wiederaufbau des schwer mitgenommenen Landes gehen. Zunächst nahm

6) Vgl. H. Mortensen: „Die litauische Wanderung“ in Nachrichten d. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen Phil.-Hist. Klasse (1927), S. 189 ff.

Digitized by Google

er überall eine Revision des Landbesitzes der deutschen ritterlichen Ansiedler vor. Die allzu großen Besitzungen der Stanges in Pomesanien z. B. wurden um 450 Hufen verkleinert. Es blieben ihnen immerhin noch 650 Hufen übrig, die aber in mehrere Teile gingen und schon in der nächsten Generation in viele nicht eben große Güter zersplitterten, dank dem unbeschränkten Erbrecht nach der kulmischen Handfeste. Andere, ich nenne nur den Lübecker Thomas von Bechheim im nördlichen Warmien, wurden gezwungen ihre Güter zu Gunsten des Ordens zu tauschen, und zwar Kulturland gegen Rodland daranzugeben. Man gewinnt den Eindruck, daß der Orden auf eine Vermehrung der Zahl der deutschen rittermäßigen Ansiedler keinen Wert mehr gelegt habe, der Zuzug aus Deutschlands scheint eine Zeitlang ganz gestockt zu haben und erfolgt später nie wieder wie früher gruppenweise, sondern nur durch gelegentliche Einwanderung einzelner Persönlichkeiten. Im Bistum Ermland war es anders. Hier hielten die Bischöfe noch lange an dem Beispiel Bischof Heinrichs fest und versorgten ihre ganze Verwandtschaft in ausgedehntem Maße mit Grundbesitz, so der Schlesier Eberhard von Neisse und nicht minder Bischof Johann Stripederok, der wieder aus Lübeck stammte.

Die deutschen Ansiedler ritterlichen Standes waren, wie wir sahen, da man ihrer zur Kriegsführung bedurfte, in der Hauptsache auf raumem Gelände angesetzt worden. Ihre Zahl mußte daher aus Rücksicht auf die Preußen in bescheidnen Grenzen bleiben. Nun gab es aber in allen preußischen Landschaften, ganz abgesehen von den Wildnissen im Süden und Osten, noch weite unkultivierte Gebiete, die mit Wald und Heide bedeckt waren und höchstens nomadisierenden Bienern und Jägern Unterhalt gewährten. Zu einem großen Teile schickten sie sich ihrer Bodenbeschaffenheit nach im Falle der Rodung sehr wohl zum Ackerbau, aber die Voraussetzung dafür war die Anwendung der deutschen Ackerbaumethode, vor allen Dingen des eisernen Pfluges. Die Preußen bedienten sich bekanntlich des hölzernen Hakens, der für schwere Böden nicht geeignet war. So entschloß sich der Orden zur Nutzbarmachung dieser Gebiete deutsche Bauern zu holen. Wie alles, was er unternahm, faßte er auch diese

Digitized by Google

Sache mit höchster Tatkraft und Klugheit an. Wir wissen im einzelnen nicht, wie er die Zuwanderung organisierte, nur daß er sich des in anderen Kolonisationsgebieten üblichen Lokationssystems bediente, wonach die Besiedlung jedes einzelnen Dorfes einem einzelnen Unternehmer, dem Lokator, übertragen wurde, der die Besetzung einer bestimmten Hufenzahl auf sich nahm, für den richtigen Eingang der üblichen Abgaben verantwortlich war und als Lohn das Schulzenamt und einen größeren Grundbesitz, in der Regel ein Zehntel der gesamten Dorfhuben erhielt. Es versteht sich von selbst, daß die Werbearbeit und die Wanderungsführung dieser einzelnen Leute ohne nachhaltige Unterstützung durch den Orden selbst nicht fruchtbar sein konnte. Macht man sich nun klar, wie groß die Entfernung vom Mutterlande war, wie schwierig die Reise der Bauern mit Kind und Kegel, mit Vieh und Hausrat sich anlassen mußte, und stellt man sich vor, daß nach wenigen tastenden Versuchen in den achtziger Jahren seit etwa 1290 ein ununterbrochener Wanderzug von Bauern sich nach Preußen ergoß und in Preußen selbst bis über Tapiau hinausreichte, daß innerhalb 60 Jahren dort rund 1400 deutsche Dörfer begründet wurden, welche durchschnittlich 20 Bauernerben faßten, so kann man nur staunen, mit welchem Geschick dieser großartige Wanderzug in die Wege geleitet sein mußte.

Woher die deutschen Bauern kamen, das kann man nicht, wie die Herkunft ihrer ritterlichen Vorgänger, urkundlich erweisen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Herkunftsgebiete der letzteren in der Hauptsache auch die der Bauern waren, denn Kolonialländer pflegen am meisten neue Kolonisten zu zeugen. Auch die geographischen Verhältnisse lassen das erwarten. Bestimmt wissen wir, daß im Ermland schlesische Bauern angesiedelt wurden. Sprachliche Indizien sprechen dafür, daß es sogar in sehr erheblichem Umfange geschah. Ebenso beweist die Sprache, daß die Küstenbevölkerung, soweit sie deutsch war, niedersächsischen Ursprungs gewesen sein muß.

Von der Organisation der Bauernsiedlung in Preußen selbst kann man sich ein verhältnismäßig klares Bild machen. Durch Arbeitsteilung wurde das schwere Werk erleichtert. Die Bauern-

Digitized by Google

siedlung war Aufgabe der einzelnen Komtureien, eine jede hatte sie nach Maßgabe ihrer Bodenverhältnisse zu lösen. Im Kulmerlande und im westlichen Pomesanien läßt die Vielheit der kleinen Komtureien keine rechte Übersicht zu[7]). Ein weit anschaulicheres Bild gewähren die großen östlichen Komtureien: Christburg, Elbing, Balga, Brandenburg, Königsberg. Sie erstreckten sich alle von ihrem Hauptsitze aus quer durch das ganze preußische Land in nordsüdlicher Richtung bis an die masovische Grenze. Jede war wieder in eine Reihe von kleineren Verwaltungsbezirken geteilt, die Kammerämter. Daneben hatte jede Komturei ein oder mehrere Waldämter, die stets einen möglichst großen geschlossenen Komplex rodungsfähigen Waldlandes umfassten. Christburg hatte sein Waldamt in Deutsch-Eylau, es kam später zu der nachträglich abgetrennten Komturei Osterode. Elbings Waldamt war Mühlhausen. Balga hatte ursprünglich drei Waldämter: Eisenberg, Leuneburg und Rastenburg; die beiden letzteren wurden gleichfalls später abgetrennt. Brandenburg hatte das Waldamt Brandenburg, und Königsberg Tapiau. Das waren Rodungsgebiete, die geschlossen der deutschen Bauernsiedlung vorbehalten wurden. Alle von den einzelnen Komturen dort angelegten Dörfer sind rein deutsch und fast ausnahmslos aus heiler Wurzel gegründet. Ich möchte dazu einige Zahlen nennen: Deutsch-Eylau hatte 16 deutsche Dörfer mit rund 850 Hufen, Mühlhausen 14 und 800 Hufen, Eisenberg hatte auf ehemaligem Sumpf- und Waldboden ein geschlossenes Gebiet von fast 50 deutschen Dörfern mit etwa 2000 Hufen; Rastenburg hatte 6 Dörfer mit 250 Hufen und Leuneburg 14 mit rund 820 Hufen. Das Waldamt Brandenburg wies 20 Dörfer mit ca. 1000 Hufen, und schließlich Tapiau deren 27 mit 1100 Hufen auf. Diese Waldämter bilden aber nur die Kernstücke der deutschen Bauernsiedlung. In allen Komtureien entstanden auch sonst meistens geschlossene deutsche Niederlassungen je nach den Bodenverhältnissen und der Bevölkerungdichte der Ureinwohner. Selten nur findet man einzelne deutsche Dörfer in rein preußischer Um-

7) Eine Zusammenstellung der Siedlungsnachrichten auch dieser Gegenden nach dem Preuß. Urk.-Buche gibt O. Zippel: „Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309". Altpreuß. Monatschr. LVIII. (1922.)

Digitized by Google

gebung, eher schon vereinzelte Preußen, namentlich freie, zwischen Gruppen deutscher Dörfer. Der Orden hat auf Trennung der Nationalitäten gehalten, im Gegensatz zum Ermland, wo die Bischöfe vielfach von vornherein eine Politik der Mischung beider Nationalitäten im Ganzen und selbst in den Einzelsiedlungen verfolgt haben. In der nördlichen Teilen der 5 größeren Komtureien finden wir dagegen jeweils 3—4 und mehr Kammerämter, in denen die Preußen ganz unter sich geblieben waren, ja im Samland scheint überhaupt keine systematische deutsche Bauernsiedlung erfolgt zu sein[8]). Es wäre sehr wünschenswert, daß die Verteilung des Grund und Bodens unter Deutsche und Preußen einmal graphisch dargestellt würde. Das Problem der Germanisierung des Landes würde dadurch wesentlich geklärt werden.

An der Hand der Gründungsjahre der einzelnen deutschen Dörfer kann man deutlich den Fortschritt der Siedlung verfolgen, im Allgemeinen in der natürlichen Richtung von Westen nach Osten, innerhalb der einzelnen Komtureien wiederum von Norden nach Süden. Es ist aber bemerkenswert, daß in der Zeit der Hochblüte der Zuwanderung — etwa von 1310 bis 1350 — in sämtlichen Komtureien die große Menge der Dorfgründungen fast gleichzeitig erfolgt. Dagegen ist die Dauer der Siedlungsperiode verschieden. Das Abflauen beginnt im Westen. Während im Christburgischen und Elbingischen, abgesehen von der Deltaniederung zwischen Weichsel und Elbingfluß und der Wildnis im Gebiete Ortelsburg, die ihre besonderen Siedlungsgesetze haben, die deutsche Kolonisation im Jahre 1350 völlig beendet ist, dauern die Dorfgründungen im Osten, in Balga und

8) Vgl. die aufschlußreiche Arbeit von M. Rousselle: „Die Besiedlung des Kreises Pr. Eylau i. d. Ordenszeit". Altpreuß. Forschungen III, 2 und mein Aufsatz: „Zur Besiedlungsgeschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing". Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsvereins LXIV. (1923). Im Samland vermag auch die neueste Arbeit von Siegmund „Deutsche Siedlungstätigkeit der samländischen Bischöfe und Domkapitel" (Altpreuß. Forschungen V, 2 [1928]) keine echten deutschen Dörfer nachzuweisen. Wirkliche Dörfer entstanden nur im Bischofsteil von Nadrauen; im Samland war wegen der dichten preußischen Bevölkerung kein Platz dafür.

Digitized by Google

Brandenburg, noch mehrere Jahrzehnte länger. Damit komme ich zu einem überaus wichtigen Problem in der ganzen Siedlungsgeschichte. Man hat behauptet, und ich kann dem nicht widersprechen, die Bauernzuwanderung aus dem deutschen Mutterlande habe um 1350 ein Ende genommen. Aber aus welchen Gründen? Man hat das Wüten der Pest, des schwarzen Todes, dafür verantwortlich gemacht[9]). Dem kann ich nicht zustimmen. Ein solch vorübergehendes Ereignis kann einen so nachhaltigen Einfluß nicht gehabt haben. Eher ließe sich schon hören, daß die Auswanderung im alten Deutschland zum Stillstand gekommen ist, weil die Städte begannen, den Geburtenüberschuß des flachen Landes zu verschlucken. Das 13. Jahrhundert und die erste Hälfte des 14. ist ja ebensowohl in Altdeutschland, wie in den östlichen Kolonialgebieten die Zeit des Anwachsens der Handelszentren und der Neugründung zahlloser kleiner Städte. Eine Übersicht z. B. über die Entstehungszeit der Landstädte in Franken ergibt, daß die Mehrzahl derselben in demselben Zeitraume gegründet worden ist, wie die Städte des Deutschen Ordens in Preußen[10]). Der damit unzweifelhaft verbundene Menschenverbrauch hat sicher die Bauernabwanderung nach dem Osten unterbunden. Die Abnahme der deutschen Bauernzuwanderung um 1350 macht sich nicht nur in Preußen, sondern auch in Schlesien, Böhmen und selbst in Polen sehr deutlich bemerkbar.

Trotzdem dauert die Siedlungstätigkeit des Ordens in Preußen aber weiter an! Wie ist das zu erklären? Nur durch Binnenwanderung im eigenen Gebiete! Und wie wurde dies möglich? Der westliche Teil Preußens bis zur Passarge und die nördlichen Gebiete der Komtureien Brandenburg und Balga waren um 1350 mit Siedlern voll besetzt. Sie lebten in gutem Frieden, im Osten und Süden durch einen zweifachen Gürtel von Burgen und festen Städten gegen den einzigen wirklich gefährlichen Feind, die

9) Neuerdings noch Rörig in den Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928, S. 140, 152, 153.

10) Darüber hoffe ich mich an anderer Stelle näher auslassen zu können. Was ich hier von Rheinfranken behaupte, trifft auch auf große Teile Rheinfrankens und Niedersachsens zu, von den Kolonialgebieten ganz zu schweigen.

Digitized by Google

Litauer, wohl geschützt. Infolgedessen trat eine überaus starke und schnelle Bevölkerungszunahme ein. Zwar wuchsen auch in Preußen die alten Handelsstädte kräftig heran und erhielten ihre neuen Bürger nicht nur aus dem Mutterlande, sondern in erheblichem Maße auch aus der näheren ländlichen Umgebung, zwar waren der ländlichen Siedlung auch hier die Land- und Marktstädte in großer Zahl auf dem Fuße gefolgt, trotzdem aber blieb noch ein nicht geringer Bevölkerungsüberschuß auf dem flachen Lande. Die Mehrzahl der Lehngüter, sowohl der deutschen als auch der preußischen waren von vornherein auf einen, höchstens zwei dienstpflichtige Besitzer bemessen, die großen Landverleihungen waren sehr schnell in viele Erbteile zerfallen, aber die Leistungspflichten boten weiteren Teilungen halt. Die Dorffluren der deutschen und preußischen Bauern waren in ihrem Areal ein für allemal festgelegt; die deutschen hatten ihre bestimmte Hufen- die preußischen ihre Hakenzahl. Die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Dorfschaften war also beschränkt. Das normale Sechzighufendorf hatte stets nur 20 Bauernhöfe, die bei geringen öffentlichen Lasten eine Familie sehr gut ernährten, aber als gesetzlich festgelegte Betriebseinheiten — man denke nur an die Dreifelderwirtschaft — unteilbar waren und also nur einen Erben versorgen konnten. Die überschüssigen Kinder mußten ihr Glück anderswo suchen. Bei den kleinen preußischen Freien lagen die Dinge ähnlich. Die preußischen unfreien Bauern bildeten eine schwer belastetes ländliches Proletariat, das sich nur im Kinderzeugen keinen Zwang aufzuerlegen brauchte.

So stand dem Orden also das Menschenmaterial zur Verfügung, nicht nur die deutsche Bauernsiedlung auch nach dem Erlöschen des deutschen Zuges nach dem Osten fortzusetzen, sondern auch die Besiedlung der fast ein Viertel des gesamten Staatsgebietes umfassenden Wildnis des Südens und Ostens in Angriff zu nehmen. Der Anfang im Süden geschah von Westen aus schon um 1320, also zu einer Zeit als im Norden der deutsche Bauernzug noch in höchster Blüte stand. Das konnte aber gleichzeitig geschehen, weil auch hier der Orden die ritterlichen Lehnsleute voran schickte. Ihnen gab er wie im Anfange der Kolonisation den deutschen Einzöglingen zum Teil außerordent-

Digitized by Google

lich große Landanweisungen, allerdings nicht so sehr einzelnen Persönlichkeiten als ganzen Sippen [11]). Das bekannteste Beispiel ist die große Verleihung von 1440 Hufen im Lande Sassen an Peter von Heselecht und seine Freunde, d. h. Verwandtschaft. Die Aufteilung dieses Gebiets von 4 Quadratmeilen in eine größere Zahl von Einzelgütern ist dann auch schon in der Verleihungsurkunde vorgesehen. Der Name Heselecht ist uns schon begegnet als der eines schlesischen Einwanderers im Kulmerland. Der Enkel setzte also den Wanderstab weiter und gab auch einem Gute in Sassen den schlesischen Namen. Das ist nur ein Fall von vielen; mit der weiter nach Osten vorgetragenen Siedlung wandern auch die Namen der alten Güter und Familien mit. Kulmerländische und pomesanische Lehnsträger haben bis nach Ortelsburg hin das Land der Besiedlung erschließen helfen, und zwar Deutsche sowohl wie Stammpreußen. Auch Leute polnischer Sprache hat der Orden vereinzelt angesetzt, was in einem fast menschenleeren Grenzlande nicht weiter verwunderlich ist. Deutlich zeigt sich, wie mit der Praxis der Siedlungskunst auch die Schematisierung fortschreitet. Die Lehnsleute erhielten jetzt ihre Güter in bestimmter Größe zugeschrieben: 80 Hufen für den schweren, 40 für den leichten Ritterdienst. Die preußischen Freien, die daheim kleine Hakengrundstücke gehabt hatten, empfingen hier an der Grenze Zehnhufengüter, wurden aber in Dörfern vereinigt. Den unfreien preußischen Bauern endlich gab man statt der Zehnthaken in den alten Sitzen bei der Neusiedlung die besseren Zinshaken oder auch -hufen. Alle Bevölkerungsschichten hatten also von der Umsiedlung handgreiflichen Vorteil.

Wie das Land Sassen von Christburg und später von Osterode aus besiedelt wurde, so der Ortelsburger Bezirk von Elbing. Aber auch hier finden wir unter den Siedlern kulmerländische und pomesanische Namen; nur einmal taucht eine große Familie auf, die unmittelbar aus Deutschland gekommen zu sein scheint,

11) Ueber diesen interessanten Siedlungsvorgang gibt es eine Reihe von Arbeiten. Ich nenne nur die neueste: E. Schnippel, „Siedlungsgeographie des Osterodischen Gebietes". Altpreuß. Forschungen V. 1.

Digitized by Google

das waren die Wildenaus, die in dieser Gegend eine äußerst bedeutsame Rolle gespielt haben. Die Komtureien Brandenburg und Balga begannen die Neusiedlung in der Wildnis nördlich von den großen masurischen Seen. Dort erscheinen unter den ritterlichen Pionieren wieder die Nachkommen der alten lübischen Einwanderer, die Flemming, Ulsen, Padeluche usw. Wir sehen also auch bei dieser Binnenwanderung wieder den Satz bestätigt, daß Kolonistensöhne am ersten wieder zur Neusiedlung bereit sind.

So läßt sich bis zum Jahre 1410 der ununterbrochene Fortschritt der Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens in Preußen verfolgen. Der Zusammenschluß Polens und Litauens und der gleichzeitige Niedergang der luxemburgischen Hausmacht führte zur politischen Isolierung Preußens und damit zum Zusammenbruch des Ordensstaates. Dadurch wurde auch die Vollendung des großartigen Siedlungswerkes des Ordens verhindert. An diesem Unglück hat Preußen noch heute zu leiden; aber das was der Orden hier Gewaltiges geleistet hat, verdient dankbare Anerkennung und gibt Vertrauen für die Zukunft.

Digitized by Google

Analekten zur Geschichte des spätmittelalterlichen Geldhandels im Dauphiné.

Von

Franz Arens.

Als der Kanonikus ULYSSE CHEVALIER unversehens aus seiner stillen alpenländischen Welt herausgeholt und mit Pariser Akademikerlorbeeren bedacht wurde, charakterisierten ihn die Befürworter dieser Ehrung nicht mit Unrecht als einen „modernen Benediktiner". War doch die Urkunde, die mittelalterliche Urkunde, das Um und Auf seiner ganzen Lebensarbeit und blieb es bis zu seinem Tode im Herbst 1923, vor dem es der unerschütterlichen Energie des Achtzigers noch beschieden gewesen war, den letzten – sechsten – Hauptband seines „Regeste Dauphinois" [1]) in die Oeffentlichkeit zu geben. Auf seinem Nachlaß weiterbauend, haben dann die Arbeitsgefährten des vielverdienten Forschers 1926 noch einen schmaleren Nachtragsband jener Regestenreihe herausgebracht, und in der Vorrede zu diesem – dem siebenten – Bande stellen sie auch ein Register zu dem Gesamtwerk in Aussicht, allerdings, nicht ohne die Schwierigkeiten der Ausarbeitung zu unterstreichen. Es ist in der Tat keine Kleinigkeit, für rund 40000 inhaltsbeschwerte Urkundenauszüge ein allen formalen und inhaltlichen Anforderungen genügendes Register zusammenzustellen.

Kaum überhaupt möglich ist es freilich anderseits, diese registerlosen Regestenmassen, wie sie heute vorliegen, fruchtbar auszuwerten. Und da nun einmal der Schreiber dieser Zeilen in seinem Bestreben, alle dem Problemkreis des „Kawerschen"-Namens [2]) irgend nahekommenden Quellenpublikationen zu überblicken, sich zur Durchsicht beinahe des ganzen Werkes verpflichtet fühlte, glaubt er recht daran getan zu haben, wenn er seine Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Regesten erweiterte, welche das Gebiet des Geldhandels überhaupt berührten, in der Absicht, durch Mitteilung der ermittelten Haupttatsachen wenigstens den Erforschern dieses besonderen Gebiets einen Weg durch den unübersehbaren Reichtum der Chevalier'schen Publikation zu weisen.

1) Valence, Imprimerie Valentinoise.

2) Seine diesen Problemkreis nach allen Richtungen behandelnde Untersuchung liegt seit Jahren druckfertig vor, und er möchte sich der Hoffnung hingeben, daß angesichts der von der Deutschen Notgemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Förderungsbereitschaft ihre Drucklegung nun doch in nicht zu ferner Zeit möglich sein wird.

Digitized by Google

Bei einer solchen Wegweisung mußte es allerdings sein Bewenden haben: sind Regesten ihrer Natur nach meist aufschlußreicher im Hinblick auf die Teilnehmer und die Anlässe von Geldgeschäften als im Hinblick auf deren technische Einzelheiten, so waren ihm anderseits auch wieder aus äußeren Gründen Spezialforschungen zur Identifizierung der zahllosen, in immer wechselnden Formen auftretenden, Personennamen nicht möglich. Dennoch möchte er hoffen, auch schon durch Darbietung solchen „Halbfabrikats" der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung einen kleinen Dienst zu erweisen. Dies umsomehr, als das mittelalterliche Dauphiné zu jenen Grenz- und Durchgangsgebieten gehörte, die durch Vereinigung eines an sich primitiven Wirtschaftshabitus mit reichem Waren- und Passantenverkehr einem berufsmäßigen Betrieb von Geldgeschäften besonders günstige Daseinsbedingungen gewähren.

Das Herrschaftsgebiet der Dauphins von Viennois grenzte in der Tat auf der einen Seite unmittelbar an die Alpengebiete Piemonts mit ihren Zugängen in's Innern der tyrrhenischen Halbinsel, während es auf der anderen Seite den Lauf des Rhôneflusses nicht weit von so wichtigen Punkten erreichte, wie sie, namentlich für die mittelalterliche Wirtschaft, Lyon und Avignon darstellten. Bei solcher Lage konnte es nicht ausbleiben, daß italienische Kapitalisten, sei's auf dem Wege nach jenen Städten, sei's von ihnen selbst her, Fühlung mit dem an sich rauhen, wenig dicht bevölkerten Gebirgslande suchten, dessen Herren infolge ihrer bald kriegerischen, bald luxuriösen, aber immer kostspieligen Neigungen an beständigem Geldmangel litten, indes das entwickelte Verkehrsleben des Durchzugslandes ertragsreiche Pfandobjekte verhieß.

Um Geschäfte mit Italienern wird es sich denn auch vorzugsweise zu handeln haben, wo von Geldgeschäften im mittelalterlichen Delphinat die Rede sein soll.

Nicht allerdings, als ob das jüdische Element in dem Lande völlig gefehlt hätte! Schon 1304 finden wir Juden von Peyrins als Gläubiger verzeichnet[1]), während allerdings eine der nächsten mir aufgestoßenen Erwähnungen (sie betrifft Serves) diese eher auf die Rolle säumiger Schuldner zu verweisen scheint (1328)[2]). In einem Einnahmenverzeichnis von 1330 figurieren die Juden Montaubans mit einem Jahreszins von 80 Schillingen. 1331 beteiligen sich Juden an der Ausnutzung der landesherrlichen Mühlen. 1326 sehen wir den Juden „Creyssandi" eine Forderung von mäßiger Höhe anmelden, 1342 einen solchen von Montélimar Bürgschaft stehen[3]). Uebrigens gehen auch die nicht unbedeutenden Geschäfte des Vivand von Crémieu, dem 1345 ein größerer Betrag auf die Abgaben seiner Glaubensgenossen angewiesen wird[4]), zum Teil auch schon auf die Zeit des 1328 verstorbenen Regenten Heinrich zurück; er hat überdies für landesherrliche Schloßbauten beträchtliche Gelder flüssig gemacht. Sonst tritt

1) Nr. 16413.
2) Nr. 23754.
3) Nr. 25058; 25359; Nachtr. Nr. 3431; Nr. 31453.
4) Nr. 38456.

Digitized by Google

von Einzeljuden am stärksten der häufiger genannte ‚Austrugon' von Serves hervor, der 1341—43 als Steuerpächter fungiert, 1347 vom letzten Dauphin Humbert II. unter seine Familiaren aufgenommen wird und noch in dem verhängnisvollen Jahre 1348 für eine Kastellanei Rechnung ablegt[1]).

Verhängnisvoll in der Tat — denn dieses Jahr des Schwarzen Todes mit seiner Brunnenvergiftungsanklage bedeutete für einen Großteil der im Dauphiné ansässigen Juden den Untergang, und die summarische Zession aller Rechte[2]) auf den Besitz der um jener ‚maléfices' willen ‚verurteilten, beklagten[3]), gestorbenen oder geflüchteten' durch den bereits vom Herrscheramte zurückgetretenen Dauphin scheint nicht eben geringe wirtschaftliche Werte in sich zu schließen. Sollen doch den Chronisten zufolge in dem einen Orte Veynes ihrer 96 getötet worden sein, in St. Sorlin alle dort ansässigen[4]). Anderseits waren die Juden des Dauphiné in ihrem Geschäftsbetrieb kaum schlechter gestellt gewesen als die Italiener, wenn auch ihre Leistungsfähigkeit einer Schätzung vom Februar 1346 zufolge nur etwa auf ein Sechstel der ‚lombardischen' taxiert wurde[5]). Wurden ihrer Tätigkeit Grenzen gesetzt, wie durch ein generelles Wucherverbot von 1340 und eine nicht in Kraft getretene Ausweisungsdrohung von 1345, eine Verpflichtung, vor Kontraktabschluss die Ermächtigung des Landesherrn einzuholen (1342)[6]), so galt stets das gleiche von den ‚lombardischen Wucherern', und, wenn Wucherenquêten (wie 1337) oder Schatzungen eingeleitet wurden, wie für die Reisen des letzten Dauphins (1333, 1345)[7]), so trafen auch diese die einen, wie die anderen, obgleich es scheinen möchte, daß die Juden sich zu den gewünschten Leistungen etwas williger bequemt haben. So erhielten sie denn sogar von kirchlicher Seite 1331 recht günstige Privilegien, und auch der Bescheid des Papstes hinsichtlich der Duldung von Wucherern (1346) lautet für sie, die soeben erst eine Kreuzzugssteuer aufgebracht hatten, nicht minder wohlwollend als für die christlichen Geldleiher[8]).

Auch die einheimischen Landesbewohner zeigen sich bisweilen mit Geldgeschäften nicht unvertraut, so zumal die großen Herren und Kleinadligen, die häufig ihren Standesgenossen oder den Landesherren, ja sogar zuweilen den Italienern, größere Bardarlehen gewähren[9]); aber auch unter den fürstlichen Beamten finden sich Persönlichkeiten nicht-

1) Nr. 33231/2; 35526; 3595[illegible].

2) Im Jahre 1350 (Zession an den ihm nachgefolgten französischen Prinzen): Nr. 36589.

3) In Vizille waren die Juden 70 Tage in Haft (Nr. 35959), in La Tour-du-Pin sämtlich festgenommen worden (Nr. 35972).

4) Nr. 35[illegible]54; 36025.

5) Nämlich auf 1000 fl. für zwei Jahre (Nr. 34350).

6) Nr. 29730; 33984; 31735; 1345 auch eine vorübergehende Güterkonfiskation für beide Gruppen (Nr. 33704/5).

7) Nr. 28932/33; Nr. 26051; Nr. 33634.

8) Nr. 25144; 34350.

9) Vgl. z. B. das Eintreten der Grafen von Valence für die Schuld der Herren von Montélimar (320; Nr. 20920); als Schuldner von Edelleuten treten die ‚Lombards' von Goncelin auf (1299 u. 1301, vgl. Nr. 15375 u. 15837).

Digitized by Google

italienischer Herkunft, die Darlehen einfordern, Abgaben pachten usw., wie z. B. der Geschichtschreiber Humbert Pilati, der einmal einem Florentiner gegen Pfand leiht, und vor allem jener Humbert Colonnelli von St. Nazaire, der zu wiederholtenmalen zu einem Jahreszins von 4000 Goldgulden beinahe die gesamten Steuern und Zölle pachtet, freilich dabei keine besonders guten Erfahrungen gemacht zu haben scheint, da er zuguterletzt froh ist, unter Hinweis auf seine Verluste ein bescheidenes Fixum als ‚courrier' des Exdauphin zu erhalten [1]).

Dazu kommen dann die großen Summen, welche die Kurie von Avignon den Herren des Dauphiné vorgestreckt und deren Bereinigung dem zweiten Humbert oft schwere Sorgen gemacht hat [2]). Hier ist es freilich die Frage, inwieweit bei der Finanzierung dieser Dinge doch schon italienische Elemente mittelbar im Spiele waren, und ebenso wird man bei den verschiedenen ‚Bürgern von Lyon', die da große Darlehen an die Dauphins gewähren, Schmuck in Pfand nehmen usw., die Möglichkeit italienischer Herkunft offen lassen müssen, zumal dann, wenn sie einen in Italien so häufigen Namen führen, wie es derjenige der Balbi ist [3]). Aber erweisen läßt sich die italienische Herkunft dieser Leute mit unseren Mitteln nicht.

Und auch ohne sie ist ja die Anzahl und Bedeutung der in den Dauphinéregesten vertretenen italienischen Kapitalisten im Verhältnis zu den übrigen mit Geldgeschäften befaßten Schichten eine ganz überwältigend große. Wir wollen nun die Zeugnisse über die Tätigkeit dieser Italiener im Dauphiné an der Hand der Regesten zunächst einmal chronologisch rasch überblicken, um sodann auf einige stärker und dauernder hervortretende Einzelne etwas näher einzugehen und einige allgemeine Beobachtungen aus der Fülle der Einzeldinge herauszulösen. Dabei ist die Zeit von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Abschluß der Sammlung (1355) in's Auge gefaßt worden, wobei aber von vornherein zugestanden sein soll, daß die Nachrichten über diese Dinge bis zum Regierungsantritt Guidos VII. (1319) nur ganz selten begegnen, ihrer ganz überwiegenden Anzahl nach sogar erst aus den Tagen des letzten Dauphins, Humberts II., stammen. — Kein Wunder, wenn wir bedenken, daß diese beiden Letzten vom legitimen Stamme der La Tour-du-Pin (an Bastarden herrschte freilich in der Familie niemals Mangel) [4]), der eine mit seinem Hang zu großen Kriegstaten, der andere in einem seltenen Gemisch von Frömmigkeit, Verschwendertum und Regentenehrgeiz gerade jene Typen des mittelalterlichen Fürstentums verkörperten, bei denen rührige Geldleute am besten auf ihre Rechnung kamen. Dazu ist noch hinzuzunehmen, daß Humbert, dessen Aufenthalt und Reise in Italien wir früher ein-

1) Nr. 35413 (1347); 36115/16; Nr. 32395/6, 36354, 36657.

2) Vgl. bes. Nr. 30111; 31156; 31239.

3) 1346 große Abrechnung mit den Raymondi (Nr. 34332/3); Jacques Balbo in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts häufig Bevollmächtigter des Dauphins; Juwelen versetzt bei „Perolin de Montmolan". Beide erhalten 1343 Nutzungsrechte im Dauphiné zugewiesen (Nr. 32412 u. 32414).

4) S. z. B. Nr. 36656 (natürlicher Sohn Humberts) und Nr. 36727 (sein illegitimer Bruder).

Digitized by Google

mal eine kleine Skizze gewidmet haben[1]), die Regierung (1333) sozusagen als ein halber Italiener antrat, mit einer in Italien erzogenen Gattin, einem gutenteils italienischen Hofstaat und Verwaltungsgrundsätzen, denen als Ideal die Zustände am Neapler Angiovinenhof zugrundelagen.

Bis zur Regierung der beiden Brüder fließen, wie gesagt, die Nachrichten nur sehr spärlich. Das erste, was mit einiger Wahrscheinlichkeit auf italienische Kapitalisten deutet, ist eine Urkunde des Domkapitels von Vienne (1270), die ‚Cahorsins'[2]) als Lieferanten von Silbergeschirr nennt. 1279 finden wir dann die Witwe eines ‚Lombard', aber ohne jede Andeutung über dessen Gewerbe. 1285 tauchen die ersten authentischen Astesanen auf, ohne daß die knappe Regestenform rechte Klarheit darüber vermittelt, ob der als Käufer auftretende Kantor von Besançon den Grundstückankauf aus gräflichem Besitz wirklich als Beauftragter jenes „Boniface" und „Bonhomme" durchführt, von denen das Regest Meldung tut: jedenfalls ist man sonst eher das Gegenteil gewohnt[3]). 1294 begegnet ein Mitglied der Luccheser Riccardigesellschaft in Orange, hart an der Grenze des Delphinats, und 1297 sehen wir einen ‚Ruffin de Barnach' für die alpine Bischofsstadt Embrun eine Zahlung bewerkstelligen. In den Jahren 1299 und 1301 finden wir ‚Lombarden' von Goncelin (bei Grenoble) mit Namen genannt, aber ohne jeden Hinweis auf eine aktive finanzielle Tätigkeit[4]). In dem letzteren Jahre begegnen auch die ersten Florentiner auf dem Boden des Dauphiné (in Crest bei Die); das Regest nennt sie ‚Bonsosthène' und ‚Capitanée'. Ein anderer Florentiner, „Cochin de Ner", wohnt 1306 in Valréas (unweit Orange)[5]), während im östlichen Grenzlande wieder ein Astenser zu Wort kommt (1308), ein in Embrun ansässiger Garretti, der — seltsam genug in dem rauhen Gebirgsland! — bei Briançon einen ziemlich umfangreichen Getreidevorkauf bewerkstelligt[6]). Dauernder mit dem Wirtschaftsleben des Dauphiné verbunden erweist sich allerdings ein um die gleiche Zeit (1309) in Montélimar wohnender Florentiner, dem großen Geschlecht der Altoviti zugehörig[7]). 1312 finden wir zum erstenmal eine „Casana" unzweideutig erwähnt[8]):

---

1) Franz Arens, Eine Italienreise im 14. Jahrhundert: Studium Lipsiense (Ehrengabe für Karl Lamprecht; Berlin 1909), S. 122 f.

2) Auf die Nomenklatur, die in unserer Kawerschenuntersuchung naturgemäß sorgfältigste Beachtung findet, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Daß wir die „Cahorsins" hier für Italiener halten, sei nur kurz mit der Analogie der savoyischen Zustände begründet; überdies sind gerade in diesen Alpengrenzlanden Leute aus dem Quercy höchstens in geistlicher Eigenschaft nachweisbar.

3) Nr. 10857; 12042; 12827.

4) Nr. 2091 u. 2174 des Nachtrags, sowie Nr. 15375 u. 15837.

5) Nr. 15897; 16997.

6) Nr. 17297.

7) Nachtrag Nr. 2605.

8) Nr. 18196. Man kann allerdings schon bei der Datierung einer Urkunde von 1304 (Nr. 16413) in „la banque" des Oertchens Chatte an eine ‚Casana' denken.

Digitized by Google

die diese Leihbank verwaltenden ‚Lombardi' gehören zu der weitverzweigten astensischen Familie Solari, die um jene Zeit auch in dem benachbarten Savoyen eine rührige Tätigkeit entwickelt hat. 1316 ist in analoger Weise eine ‚maison des Lombards' für Briançon bezeugt, als deren mutmaßlicher Inhaber zwei Jahre später ein gewisser ‚Milon' nachweisbar ist[1]).

Mit dem Beginn der Zwanzigerjahre sind wir bereits in die Regierungsepoche des kriegerischen jungen Guido eingetreten. Die Nachrichten verdichten sich nun rasch, und wir können aus ihrer großen Zahl nur mehr die kennzeichnendsten herausheben. Da ist gleich 1321 ein Lombardenprivileg für das ganze Dauphiné, das aber leider Chevaliers Ordonnanzensammlung ebenso lakonisch abtut, wie die großen Regesten[2]). Es wäre sicherlich von Interesse, hier den Wortlaut des Originals kennen zu lernen! Drei Jahre darauf auch schon eine Lombardenausplünderung[3]) — hier kann es sich aber sehr wohl um Durchreisende gehandelt haben, mit denen ich mich an diese Stelle ebensowenig befassen möchte, wie mit bloßen Kurialdarlehen, deren Ausgeber nicht Pfandsicherheiten im Dauphiné selbst ausgehändigt bekommen. Dieser letztere Umstand trifft allerdings zu bei einem Kurialdarlehen der Altoviti (vor 1328)[4]), bei dessen Erledigung im Jahre 1330 auch schon die so häufige Kombination einer Liegenschafts- und Gerechtsamen-verpfändung mit einem gehaltsartigen Fixum für den mit deren Nutzung betrauten Beauftragten bemerkbar ist. Ob die Darlehen der Altoviti vor 1320[5]) unter dieselbe Rubrik gehören, ist nur darum zweifelhaft, weil es sich hier zum Teil um Geschäfte mit den Herren von Montélimar handelt und ein Angehöriger der Firma ein Jahrzehnt vorher ja gerade in dieser Stadt nachzuweisen war. Auch andere Florentiner treten auf: ihre Namen sind meist etwas apokryph, doch begegnet der 1323 als Florentiner genannte Bentio Carucci, dessen Forderung an den Grafen von Valence vielleicht mit des letzteren Eintreten in die Altoviti-Schuld der Herren von Montélimar zusammenhängen kann, 1329 im benachbarten Savoyen als ‚römischer', d. h. wohl Kurial-Kaufmann[6]), und Cope Manelli (1324) könnte zu den 1331 genannten Manetti gehören[7]), während ‚Thomas und Gentilis', die 1328 dem Dauphin Geld leihen, sich durch Konfrontation mit späteren Urkunden als Mitglieder einer Familie „Somaya" erweisen lassen, die den im Dauphiné tätigen Altoviti sogar in gewissem Sinn übergeordnet erscheint[8]). Zwei andere Florentiner (1327 und 1331) bleiben anonym, während die Herkunft eines als Gläubiger vorkommenden Bertrandi und eines dem Malabayla (wohl für den Dauphin) Geld vorstreckenden „Leon de

1) Nr. 19263; 20075.
2) Nr. 20976 und CHEVALIER, Ordonnances des rois de France et autres princes souverains relatifs au Dauphiné (Kolmar 1871), Nr. 97.
3) Nachtrag Nr. 3345.
4) Nr. 25034 (terminus ante quem: der Tod des Regenten Heinrich).
5) Nr. 20920 (1330); so auch noch 28243 (1337).
6) Nr. 21856; 24627.
7) Nr. 21966; 25234.
8) Nr. 28792; 31072.

Digitized by Google

Morosio" (1328) ebenso unsicher verbleibt, wie die mehrerer Italiener, zu welchen die Herren von Sahune in finanzielle Beziehungen getreten sind und die einmal Abgeltung eines Schuldpostens durch Naturalleistungen vorziehen[1]). Ob ein ‚Bard de Florence', der 1331—34 eine Kastellanei verwaltet, mit einem Kurialdarlehen der großen Florentiner Bardigesellschaft von 1317 im Zusammenhang steht, muß dahingestellt bleiben[2]). Auf Grund alter Forderungen erhält jedenfalls eine Florentiner Familie Ricci 1331 Schloßgüter im Dauphiné zur Nutzung überwiesen[3]).

Ob die Bewohner des „Lombarden"-hauses von Crémieu 1326 und 1328 Toskaner oder Piemontesen gewesen sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; für das von St. Marcellin ist jedoch eher das letztere zu vermuten, da gleichzeitig mit seiner Nennung am gleichen Orte ein Vagnone (von Trofarello) als Zeuge auftritt[4]). Ein anderer aus dem Geschlechte dieser adligen Herren ist Mitinhaber der Casana von St. Etienne (1330), während Corrado (später als in La Sône wohnhaft nachzuweisen) zweifellos identisch mit jenem ‚Gorrado de Sonna' ist, der schon 1329 der Finanzverwaltung des Dauphins angehört und mit dieser lange Zeit in Zusammenhang steht[5]). Unter Guido beginnt überhaupt schon jener Kreis von Italienern in die Verwaltung des Landes einzudringen, dessen Spuren wir in den Chevalierschen Regesten allenthalben begegnen: neben Vagnone der Florentiner Lapo, der Astenser Jacopo Malabayla und endlich dessen Landsmann Tiset Roeri, dessen Beziehungen zu den Landesherrn freilich nicht immer ungetrübte geblieben sind. Wir ziehen es vor, die auf diese letzteren drei Männer bezüglichen Daten an einem und demselben Orte zu vereinigen[6]). Von Chieri kommen die Broglie, bei denen der Herr von Dieulefit (bei Montélimar) 1326 in Schuld steht, und die Boneti-Balbi, deren einem von Malabayla recht übel mitgespielt wird (1328)[7]). Wogegen ein weiteres der großen Astenser Geschlechter von jenseits der Grenze des öfteren herüberwirkt: es ist ein auf Genfer Boden ansässiger Zweig der Asinari, der (zum erstenmal 1327) durch Leistung von Zahlungen an Edle und Praelaten sich Anrechte auf Ueberlassung landesherrlicher Einnahmequellen erwirbt[8]). Endlich tritt in dieser

---

1) Nr. 23458; 25332; 23720; 24201; 25553; 25794 (Weiterverkauf der Schuldforderung!), 26002 (1332/3). In der von Sylvain Koch (Italien. Pfandleiher im nördl. und östl. Frankreich, Bresl. Diss. 1904) aufgestellten Liste sind die Namen ‚Beltrame' und ‚Bertaudy' als authentisch astensisch bezeichnet.

2) Vgl. Nr. 25295 mit 19624/25.

3) Nr. 25234.

4) Nr. 23245, 24060; Nr. 23387, 23393. Nach Nr. 29037 sind 1338 tatsächlich die Vagnoni Mitinhaber jener Casana.

5) Nr. 24843; s. a. unten S. 307, 310 u. 314. Beweis für die Identität die Bezeichnung in Nr. 32886 „Gorrad Vaignonis lombard habitant la Sône" (1344).

6) s. unten S. 312 f.

7) Nr. 23250; 23832; 24050. Irrtümlich dagegen die Zurechnungen von Italienern, die den Eigennamen ‚Clerici' führen, zur Kaufmanschaft von Chieri (z. B. Nr. 31609; 34077).

8) Nr. 23405.

Digitized by Google

Periode zuerst ein „Piemontese" Bindarello als Münzmeister auf, den ich trotz der Aehnlichkeit des Namens nicht mit dem später häufigen Lucchesen „Bendinello Sciarboditi" für identisch halten, sondern lieber mit jenem Nicolas Pemontani identifizieren möchte, der 1345 (1327 und 1338 ist Bindarellus unzweideutig belegt) als ehemaliger Münzmeister erwähnt wird [1]). Für das Jahr 1330 existiert eine Verrechnung von Lombardenabgaben (die Eintreibung besorgt der Florentiner Lapo, also gleichfalls ein Italiener), die Italiener in Goncelin, La Mure, Corps, Beaumont, Oisans, Mens, St. Bonnet, Veynes, Grenoble, St. Marcellin, Pisançon, Moras, Revel, Briançon und Chabeuil ständig ansässig und geschäftstätig erweist [2]).

Der Schlachtentod des Bruders reißt Humbert unversehens aus seinem neapolitanischen Wohlleben heraus und zwingt ihn zur Heimkehr, für deren Finanzierung die zeitweilig das Regiment führende Tante der Brüder Geldbeihilfen der Lombarden und Juden zu veranlassen bemüht ist [3]). Nach Antritt der Regierungsgeschäfte macht der neue Dauphin nicht nur alsbald gegen Roeri scharf, sondern versucht es auch mit einer allgemeinen und drohenden Vorladung aller ‚banquiers Italiens et Florentins', die offenbar nicht zu Weiterungen geführt hat, sondern nur zu Erhöhungen der Abgabensätze, wie sie die Aufzeichnungen von 1338 gegenüber denen von 1330 erweisen [4]). Es ist anzunehmen, daß die Mehrzahl der Casanen schon damals in piemontesischen Händen war; doch treten in Einzelurkunden von Humberts erstem Regierungsjahr mehr die Florentiner in den Vordergrund, und zwar sind es durchwegs Leute, die sich irgendwie in Zusammenhang mit dem Altoviti-Kreis bringen lassen, bis auf einen neuhinzukommenden „Lapo Laude" aus Lyon, der sich durch ein kleines Darlehen von 1336 eine ziemlich stabile Rente gesichert zu haben scheint: sie wird noch 1342/43 in Rechnung gestellt [5]). Die großen Transaktionen betreffen danach im ganzen nicht so sehr den Dauphin, als den Grafen von Valence [6]). Das Jahr 1338 ist bemerkenswert durch eine nachdrückliche Neuregelung der Italienerabgaben, der eine Reihe von Klagen über Lombardenwucher und spontan angeordneter Untersuchungen (auch über Nachteile, die etwa der Dauphin selbst der Bevölkerung zugefügt haben sollte!) vorausgeht. Das ganze Unternehmen läuft wohl von vornherein auf fiskalische Zwecke hinaus: über die vergangenen Sünden wird nicht erst lange debattiert, sondern sofort zu individuellen Verhandlungen ‚im Gnadenwege' geschritten, als deren Ergebnis sich eine Erhöhung der Jahresabgaben um mehr als 1000 Goldgulden und eine Sonderschatzung von nahezu 4000 Goldgulden behaupten läßt. Das Netz der Casanen hat sich seit 1330 sichtlich verdichtet; diesmal erhalten wir auch Auskunft über die

1) Bindarello: Nr. 23396/7 u. 29212; Pemontani: Nr. 33431.
2) Nr. 25058.
3) Nr. 26051.
4) Nr. 26816 u. 26828; vgl. 25058 mit 29034 ff. Ueber Roeri s. unten S. 313 f.
5) Nr. 27993; 31555; 32393.
6) Nr. 26191; 28109; 28137; 28243.

Digitized by Google

Personen der Casaneninhaber. Meist ist unter den eine oder mehrere Leihbanken betreibenden Italienern wenigstens einer gesichert piemontesischer Herkunft. Fast alle großen Geschlechter von Asti finden wir in diesen Aufzeichnungen vertreten: die Solari, Antignano, Bergognini, Pelleta fehlen ebensowenig wie die Isnardi, Garetti, Provana und Asinari, dann die Broglie und Bonetti von Chieri oder die Vagnonen von Trofarello; mit ihnen verbunden, zeigen sich dann auch minder bekannte Namen, wie die der Serrati, Cassen (Koch hat einen Cassano), Darvasii, Giroudo, Rota (viell. = Rotarii, d.i. Roeri?), Montebello. Unzweifelhafte Florentiner dagegen finden sich nur in Nyons, wobei allerdings für Le Buis und Romans andere Urkundenbelege, für Morestel und Crémieu-Quirieu die Namensformen der Inhaber (de Corneto, bezw. Bonacolpte = Buonaccolto) deren toskanische Herkunft glaubhaft machen[1]). Uebrigens zeigt uns dasselbe Jahr auch zwei Luccheser in finanzieller Beziehung zum Dauphin: der eine ein ausgesprochener Kurialkaufmann, der andere, bald verstorbene (Ciardello Massaritia), unmittelbar in der Münzverwaltung tätig[2]).

Ob eine 1339 geplante[3]) erneute Vorforderung der Italiener zur Ausführung gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis; in den Regesten ist jedenfalls zunächst von Piemontesen wenig zu spüren: nur gleich zu Anfang noch eine finanzielle Hilfeleistung des im Genferland wohnenden Asinari, später mehrere Erwähnungen der Vagnoni (1343), unter denen Corrado die Stellung eines Familiaren mit der eines gelegentlichen Darleihers auch weiterhin zu verbinden weiß[4]). 1340 kommt es zu einer neuen Verordnung gegen Italiener und Juden, deren Wortlaut mir leider nicht erreichbar war[5]); ein Bestreben, diese Dinge im Auge zu behalten, erweist jedenfalls auch das an die Bewohner des Teilgebiets Champsaur (und vermutlich nicht nur an diese!) gerichtete Verbot, Verträge mit Juden und Lombarden ohne Einwilligung des Landesherrn einzugehen[6]); die danach (1342) einsetzende Praxis von Sonderabkommen mit Gemeinden, denenzufolge der Dauphin gegen Ablieferung eines Erntezwanzigstels die jeweiligen Schulden bei Juden und Lombarden auf sich nimmt (in Wirkung fand ich dieses Prinzip auch Ende 1346!), läßt sich als ein — ebenso primitiver wie interessanter — Vorstoß im Sinne eines Staatsbanksystems auffassen[7]).

1) Vgl. für das Ganze: Nr. 28280; 28374; 28418; 28928; 28930—34; 28940/41; 28943—46; 28948; die Neuabmachungen setzen ein mit Nr. 29033 und reichen in ununterbrochener Folge bis 29042; vgl. ferner noch Nr. 29046; 29065; 29076—79; 29159. Ein „Florentiner von Romans": Nr. 25332 (1331); ein genannter Florentiner in Le Buis: Nr. 25835 (1333).

2) Vgl. Nr. 29389; 29418; 30206/7, 30584 bzw. Nr. 29486.

3) Nr. 29730.

4) Nr. 29518; 31837; 32386; 32886. Corrado gewährt Darlehen, liefert Wein etc., erscheint aber dabei sehr häufig (zuerst in Nr. 24563) unter den ‚auditeurs des comptes'. Einmal sehen wir ihn (Nr. 34808) in sehr charakteristischer Weise die Interessen der Leiher wahren; dabei ist auch die Rede von seinen ‚Sozien und Faktoren'.

5) Nr. 30615 (den vielleicht klärenden Artikel im Bull. Acad. Delphinale, C XVII, einzusehen, hatte ich bisher keine Gelegenheit).

6) Nr. 31735.

7) Vgl. Nr. 31777; 34890.

Digitized by Google

Die persönlichen Bindungen des Dauphins, der immer häufiger am Sitz des Papsttums weilt und in immer stärkere Abhängigkeit von der Camera apostolica gerät, vollziehen sich fast ausschließlich auf dem Boden von Avignon im Kreise der dort ansässigen Kurialkaufleute, die dann zur Sicherung ihrer Forderungen jüngere Angestellte in's Dauphiné zu senden pflegen, dem Casanenwesen aber der Hauptsache nach fern bleiben. In diesen Jahren kommt auch ein neuer Toskaner in Diensten des Dauphins selbst zur Geltung: Piero Carmignani von Prato, dessen Laufbahn wir ebenfalls besser gesondert überblicken [1]).

Die Grundlage einer in zahlreichen Regesten widergespiegelten Reihe von Finanzverhandlungen ist immer wieder die alte Schuld bei dem florentinischen Konzern der „Somaya"-Altoviti, die zumindest auf das Jahr 1328 zurückgeht; bald jene, bald der mit ihnen zumeist verbundene Lucchese „Bindinello Escharbudici" (um dessentwillen der fromme Humbert sogar der Exkommunikation verfiel — deren Kosten werden ihm später angerechnet [2]) —, der jedoch nach einer Schlußabrechnung von 1342 ein neues Darlehen gewährt) delegieren aber ihre Leute in die Münz-, Zoll- oder Steuerverwaltung des Dauphiné; auch ein weiterer Toskaner, der Floreptiner Francesco Bruni, erlangt auf Grund eines Darlehens von 1338 dort Verwaltungsbefugnisse (1341). Seit 1340 hat sich der Kompagnon eines anderen florentinischen Welthauses in die erwähnte Kombination eingeschoben: Filippo Spini, als dessen Vertreter zumeist ein gewisser Maffei erscheint. Im Jahre 1344 ist es so weit, daß dieser Spini die Somaya abfindet, in Verbindung mit dem eben genannten Lucchesen und dem Kurialkaufmann Lapo Bianchi [3]). Unter den Münzern des Dauphiné ist seit 1340 Oddonino Lazzari nachweisbar [4]), gelegentlich ‚de Laude' genannt (ob dieser Name wirklich eine Herkunft aus Lodi oder eine Familienbeziehung zu dem florentinischen Lyoner Laudi bezeichnen soll, wage ich nicht zu entscheiden). Auch kleinere toskanische Geldleute treten bisweilen hervor, so ein schon 1333 in Le Buis ansässig gewesener „Pequin Alleri" [5]). Das gesamte Münzwesen des Dauphiné nimmt seit 1344 ein gewisser Fabri „aus Romans" in die Hand, vielleicht wirklich ein Franzose, jedenfalls aber zuerst mit einem Florentiner, später mit Lazzari assoziert. Schließlich behauptet dieser letztere (1343) allein das Feld [6]).

Soviel in Kürze für die Entwicklung der Dinge bis zu dem unruhigen Jahre 1345, in dem Humbert ein Kreuzzugsgelübde tut und auch tatsächlich an dessen Erfüllung herangeht!

Zur Durchführung eines solchen Unternehmens braucht der Dauphin natürlich Geld, und für dessen Beschaffung rechnet er sogleich mit

---

1) s. unten S. 312.
2) Vgl. hiezu Nr. 30712
3) Für die Gesamtentwicklung dieser Beziehungen vgl. Nr. 25034; 29536; 31072; 31153; 31794; 31796; 31810; 31925; 31954; 32747; 32794; 33005/6; 33205; 33238; 33397; 33525; 33990; 34295; 34350 u. s. f.
4) Nr. 30597; 31755; 32784.
5) Nr. 25835; 33226 (teilweise Annahme von Getreide an Zahlungsstatt).
6) Nr. 33005; 33025; 33822; 34384; 34585; 34768.

Digitized by Google

den ‚Subsides des Lombards et Juifs'[1]). Wahrscheinlich um dieser erhofften „Subsides" willen läßt er wenige Wochen später (22. Juni 1345) die gegen jene Leute eingeleiteten Verfolgungen einstellen und ihnen die beschlagnahmten Güter zurückgeben[2]). Das deutet darauf, daß kurz vorher ein anderer Ton gegen sie angeschlagen worden war; das zur Beschlagnahme auffordernde Edikt selbst habe ich aber nicht gefunden. Im übrigen hat die freundlichere Stimmung des Dauphins nicht lange nachgehalten — vielleicht hat ihn die Höhe der Subsidien nicht befriedigt? —: im Begriffe, die Fahrt nach dem heiligen Lande anzutreten, erläßt er am 2. September neuerlich[3]) ein Mandat, radikaler als alle vorhergegangenen. Er wolle in seinem Lande den Wucher abschaffen — erklärt er —; deshalb hätten alle Lombarden und Juden im Dauphiné bis zum nächsten Karfreitag das Land zu verlassen; verbleiben sollen nur jene Lombarden (bei Juden scheint er die Möglichkeit eines wucherlosen Lebens überhaupt nicht vorauszusetzen), die schwören würden, sich aller wucherischen Abkommen zu enthalten. Uebrigens solle der Papst gebeten werden, hinsichtlich der Schulden an Lombarden und Juden eine günstige Verfügung zu treffen. Diese letztere Klausel könnte überraschen: sollte gerade das Haupt der Kirche etwas gegen Verfügungen einzuwenden haben, wie sie im Mittelalter zumeist (und so wohl auch hier) im Zeichen religiösen Eifers und bußfertiger Zerknirschung erlassen zu werden pflegten, etwa unter dem Einfluß eines rigoristischen Beichtvaters?

Aber es war noch gar nicht so lange her, daß Humbert selbst wegen einer nichtbezahlten Schuld an Kurialbankiers dem Kirchenbann verfallen war; und der weitere Verfolg der Angelegenheit erweist deutlich genug, wie berechtigt jener einschränkende Vorbehalt gewesen ist. Denn im Februar des folgenden Jahres tut dem ‚General der Kirche gegen die Ungläubigen' sein eigener Statthalter, der Erzbischof von Lyon, ganz lakonisch und ohne alle Umschweife zu wissen, daß sein Befehl hinsichtlich der Lombarden und Juden ... nicht ausgeführt worden sei[4]). Seine Räte seien der Ansicht gewesen, daß dessen Befolgung einen Schaden für das Land bedeutet haben würde; auch habe der Papst, den man in der Sache befragt hätte, erklärt, „que vous pouviez bien supporter ce que l'église tolère" — eine Aeußerung, die beweist, wie offen und realpolitisch man in Avignon argumentierte, und die in der Geschichte der kirchlichen Wucherverbotspraxis wohl eine entscheidende Heraushebung verdiente! Im übrigen weiß der Regent auch diesmal den bezeigten Langmut im Interesse des Fiskus auszunutzen: die Jahresabgaben sowohl der Lombarden als der Juden sind verdoppelt worden. Die Juden werden von nun an für zwei Jahre 1000 Gulden zahlen, also 500 Gulden im Jahre; was die ‚pension' der Lombarden anlangt, so möchte ich glauben, daß die angegebene Summe von 1400 Gulden den Betrag vor der Erhöhung be-

1) Nr. 33634.
2) Nr. 33704/5.
3) Nr. 33984.
4) Nr. 34350.

Digitized by Google

zeichnen soll[1]) (wenigstens setzt das Regest hier das Verbum in's Praesens, während die 1000 fl. der Juden in's Futurum gesetzt werden!), für dies Jahr die Lombarden also 2800 Gulden zu bezahlen gehabt haben. Bald nach jener Mitteilung an den abwesenden Landesherrn werden sie denn auch ‚à proportion de leurs facultés et de leur négoce' neu besteuert, und im Laufe des Jahres 1346 wird auch mehrfach gegen Leute eingeschritten, die Gewalt gegen sie geübt hatten[2]). Uebrigens unterwirft der Regent am 27. Oktober des Jahres ihr Gewerbe neuerdings einer Beschränkung; der dabei bewiesene sozialpolitische Weitblick ist ebenso kennzeichnend für die komplizierten Zustände des Spätmittelalters, wie die sofortige Durchkreuzung einer sehr löblichen Absicht durch einen der italienischen Geschäftsfreunde des Landesherrn. Der Erzbischof von Lyon hatte nämlich Juden und Lombarden dazu verpflichten lassen, den Landwirten Frist bis zur Einbringung der Ernte zu geben und weder Naturalien noch Ernteutensilien zu beschlagnahmen; drei Wochen später kommt aber auf Betreiben des Corrado Vagnoni (der wohl Casaneninhaber und fürstlicher Finanzrat in einer Person gewesen ist!) die ergänzende Bemerkung zustande, jene Anordnung solle nur für — arme Leute Geltung haben, womit denn wieder ein dehnbarer Begriff eingeführt und die Schlagkraft der Verordnung gebrochen wird[3]).

Es ist dies die letzte prinzipielle Aeußerung der selbständigen landesherrlichen Verwaltung in Sachen der Geldleiher[4]); nur mehr in seinem politischen Testament von 1349, den „Statuta Delphinalia", nimmt der inzwischen (erfolglos und als Witwer) zurückgekehrte Dauphin Bezug auf diese Dinge, in ganz farbloser Form: in Wuchersachen — erklärt er dort — solle das gemeine Recht Geltung haben.

Die Beziehungen, die er persönlich, zumeist außerhalb des Landes, zu einzelnen italienischen Geldleuten anknüpft, gehen auch in seinen letzten Regierungsjahren neben solchen landesherrlichen Betätigungen völlig gesondert her. Laufende Angelegenheiten werden fast immer mit toskanischen Kurialkaufleuten abgemacht[5]); eine Ausnahme ist nur für Tisetus Roeri von Asti zu machen, der in diesen Jahren

---

1) Ich halte das auch aus dem Grunde für wahrscheinlich, weil schon die erhöhten Jahresabgaben von 1338 zumindest 1900 Gulden ausmachten. Vgl. oben S. 306.

2) Nr. 34378; 34488; 34600; 34906; 34929. In dem letzten Fall handelt es sich wieder um einen Bonetti: sollte das beständige Mißgeschick dieser Chieresischen Familie, aus deren Kreise einer schon 1328 durch einen dem Dauphin nachstehenden Astenser gefangengesetzt wurde, zwei andere 1342 dem Dauphin ‚Nachlaß' für die ihrem Vater weggenommenen Güter gewähren (Nr. 31273), doch mehr als bloßer Zufall sein?

3) Nr. 34808.

4) Zu erwähnen wäre höchstens noch die in Nr. 35572 vom 2. Januar 1348 prognostizierte Vorladung „de nombreux Lombards de Suse qui prêtent à l'usure". Sollten etwa früher im Dauphiné ansässig gewesene Piemontesen den für die Geschichte des Geldhandels sonst wenig bedeutungsvollen Grenzort Susa vorübergehend als Operationsbasis gewählt haben?

5) Vgl. z. B. Nr. 34356; 34604; 35597; 35636; 35654.

Digitized by Google

wieder mehr in den Vordergrund tritt und auch nochmals einen Betrag vorstreckt. Da der Dauphin nun schon seit Jahren mit der Krone Frankreichs über die Zession seines Landes an einen Angehörigen des französischen Königshauses unterhandelt[1]), vermag er seine Gläubiger jetzt häufiger als bisher durch Barzahlungen oder Anweisungen auf Gerechtsame zu befriedigen, die ihm von Seiten der französischen Könige auf Rechnung des Kaufpreises jeweils überlassen werden[2]). Auch Heiratsverhandlungen mit dem Grafen von Bourbonnais werden von dem seit seiner Kreuzfahrt verwitweten Herrscher in ähnlicher Richtung geführt; doch enden diese nach einem (wohl nur vorgetäuschten) Entrüstungsausbruch des Dauphins über ihre lange Hinzögerung de facto mit — Ueberlassung der Braut an den Nachfolger, jedoch unter Vorbehalt der Mitgift. Von all' diesen Geldern und Geldeswerten bleibt freilich noch immer wenig in der Hand des Dauphins, der auch jetzt noch Juwelen kauft und stark in Schulden bei den Hofdrogisten der Kurie steckt[3]). Auch nach seiner endgültigen Abdankung (als deren Hauptanlaß offen Humberts Verschuldung bezeichnet wird[4])) arbeitet eine ständige Kommission noch an der Abrechnung mit seinen Gläubigern, von denen damals allerdings nur mehr die Kurie und einzelne große Herren genannt werden — wahrscheinlich darum, weil die privaten Geldleute schon vorher abgefunden worden sind. Wir sehen um jene Zeit auch in der Tat sehr alte Schulden zur Abrechnung kommen, wie eine vermutlich von 1323 stammende Schuld bei Kurialkaufleuten, für die seinerzeit ein Adliger eingestanden war[5]), die alte Sache mit Roeri, die Forderungen der Raymondi von Lyon und des Francesco Bruni von Florenz. Dabei gibt es immer noch Gläubiger, die eine Ueberlassung finanzieller Hoheitsrechte auf dem Boden des Delphinats selbst vorziehen, wie die Teilhaber der Spini-Gesellschaft, deren Vertreter sich einmal durch unerlaubte Getreideausfuhr mißliebig macht[6]), und die päpstlichen „Apotheker", wohl auch der Münzmeister Lazzari. Ebenso halten es die Asinari mit einer alten Forderung an die Tante des Dauphins[7]).

* * *

Dies wären die wesentlichsten unter den durch die CHEVALIER'schen Regesten vermittelten Einblicken in die Geschichte des Geldhandels im Dauphiné. Es sei nun versucht, daraus einige allgemeinere Beobachtungen wirtschaftshistorischer Art zu abstrahieren, vorher aber noch einige

1) Beginn der Aufzeichnungen darüber zu Anfang 1343 (Nr. 31 952).
2) Z B. Nr. 32 448; 32 472; 34 356; 34 512; 35 486.
3) Nr. 35 452; 34 356.
4) Vgl. Nr. 36 303 (30. März 1349).
5) Nr. 36 498 (es scheint mir kaum zweifelhaft. daß der hier genannte Kurialkaufmann „Bencio Carnorii" identisch ist mit dem „Bentio Caruccio" von 1323, vgl Nr. 21 856); Nr. 34 233 (Raymondi); die Schuld bei Bruni schon 1339 (Nr. 29 925) und 1341 (Nr. 31 012) erwähnt; nun erhält er Schloßeinkünfte zugewiesen (Nr. 33 928). Für Roeri s. unten S. 313 f.
6) Nr. 36 150 (1348).
7) Nr. 35 759 (1348).

Digitized by Google

Personaldaten über solche Italiener hinzuzufügen, die im Dienste des Dauphins längere Zeit hindurch an der Verwaltung von dessen Finanzwesen teil hatten. Wir wählen aus deren Kreise zwei Toskaner und zwei Piemontesen.

Unter den Toskanern[1]) ist ‚Jacques de Die dit Lapo' — von Anfang an bereits Bewohner, später auch Bürger, von Grenoble, gelegentlich aber als Bürger von Florenz bezeichnet — derjenige, der am ehesten als Dauerberater des Fürsten angesehen werden kann. Obschon niemals zur Würde des ‚maître rational' gelangt (dieses nach dem Muster des Neapler Hofs eingeführte Amt bekleideten nach dem aus Süditalien mitgebrachten Nicolas de Avellino stets Juristen, sogar Hochschullehrer), hat er doch fast drei Jahrzehnte lang Vertrauensmissionen für die Dauphins durchgeführt (darunter z. B. 1330 die Einhebung der Lombardenabgaben), wird denn auch nach einer fast zwei Jahrzehnte umfassenden befriedigenden Generalabrechnung von 1345 in den Ritterstand erhoben und bleibt auch noch nach Humberts Abdankung sein Einnehmer im Graisivaudan. Unter Guido (aus dessen Nachlaß ihm Summen ausbezahlt werden) wird er als Schatzmeister bezeichnet; unter Humbert führt er diesen Titel nur ausnahmsweise, gehört jedenfalls einem Kollegium Gleichgeordneter an, der ‚auditeurs de comptes' (computatores)[2]). Als Darleiher ist er nur ein einzigesmal mit einer beträchtlicheren Summe nachweisbar, und das in seiner frühesten Zeit (1327)[3]).

Kapitalistischer als er geberdet sich sein toskanischer Landsmann Piero Carmignani aus Prato. Dieser gewährt 1338 ein größeres Darlehen, figuriert gleichzeitig als Münzmeister und ist mit der Verpfändung und Auslösung von Juwelen betraut. Bald gewinnt er Rentenansprüche auch als Gatte einer illegitimen Verwandten des Landesherrn. 1348 nimmt er die Zölle und Steuergefälle in Pacht und verwaltet eine Kastellanei. Nach Uebertritt Humberts in den geistlichen Stand bleibt er erst Steuereinnehmer im Viennois, dann sein ‚trésorier général' und führt diesen Titel bis zu des Dauphins Tode weiter. 1348 wird er als „damoiseau" bezeichnet[4]).

1) Von 1340 an ist unter den ‚computatores' noch ein anderer Florentiner, Joaquinus de Magistro, häufig nachweisbar, vgl. z. B. Nr. 30597; 33105; 33120; 53430; 33965. Stärker noch als dieser tritt in deren Kreise ein gewisser Guigues Tosquain hervor, der es bis zum Chevalier bringt und einmal, wenn auch nur für kurze Wochen, bedeutenden Feudalbesitz zugewiesen erhält (1348/9). Da dieser Mann aber stets nur als Bewohner von Grenoble bezeichnet und niemals als Italiener charakterisiert ist, möchte ich doch nicht auf die bloße Namensform hin für ihn toskanische Herkunft behaupten. Vgl. über ihn z. B. Nr. 34585; 34587; 34590; 34628 (als Kastellan von Vizille); 36153; 36198; 36267; 36297.

2) Vgl. u. a. Nr. 23403 (1327); 24060; 25034; 25058; 25563; 25903; 25961; 28085; 31437; 31755; 31817; 32039; 32041; 32043; 32191; 32495; 33120; 33439 (große Abrechnung), 33466; 33559 (hier u. Nachtrag Nr. 3579: „trésorier"); 33822; 33984; 34384; 34930; 35374; 35415; 35939; 36297; 36622/3; 36631; 36641—43; 36645; 36651; 36656 (1351).

3) Nr. 23651.

4) Vgl. z. B. Nr. 29045; 29063; 30420; 31879; 31940; 35623; 35626; 35633; 35787; 36153; 36326; 36450; 36578; 36713; 36723/4 (1355).

Digitized by Google

Die Piemontesen sind offenbar ungeberdiger, zum Hofdienst weniger geschaffen, der eigenen Art der Alpenfranzosen zu nahe verwandt, um suggestiv auf sie wirken zu können.

Jacopo Malabayla, in den Regesten zumeist als ‚damoiseau' qualifiziert und in der Tat einem der vornehmsten Geschlechter Astis angehörig, tritt etwa gleichzeitig mit Lapo in Erscheinung, aber mehr in der Eigenschaft eines Personaladjutanten als der eines eigentlichen Beamten. Ziemlich „junkerlich" ist auch sein Auftreten gegenüber einem Bonetti-Balbi aus Chieri, den, wie es scheint, er ad personam gefangen hält, wofür ihm die Verwandten des Gefangenen zwar Generalpardon erteilen, ohne ihn aber zu dessen Freigabe bewegen zu können. 1330 und 1333 verbindet er sich mit einigen Einheimischen zur Pachtung landesherrlicher Gefälle, streckt dem Dauphin auch kleinere Summen vor. 1336 erscheint er unter den Computatores. 1340/41 unterhandelt er, der nun vorübergehend auch den Titel eines Schatzmeisters führt, wegen einer Schuldverpflichtung des Dauphins persönlich mit dem Papste. Im folgenden Jahre übernimmt er als Entschädigung für ein Darlehen wiederum Einhebung von Gefällen; im gleichen Jahre stirbt er. Der Dauphin nahm außer einem Legat von 100 Gulden auch einiges andere Hinterlassenschaftsgut des Malabayla an sich[1]); als seine Familie aber am Papsthof zu Einfluß gelangt ist — die etwa von 1343—1362 andauernde Rolle der Malabayla im päpstlichen Finanzwesen[2]) bedeutet einen noch nicht hinlänglich geklärten Einbruch in die sonst ausschließliche Vorherrschaft der Toskaner —, rechnet er mit den Erben ab (1348), wobei sich dann nochmals herausstellt, daß der verstorbene Adjutant meist Ausgaben höfisch-ritterlicher Natur für seinen Herrn bestritten hatte[3]).

‚Tisetus' Roeri von Asti hat dem Dauphin Guido 1321 eine große Summe geliehen, von der 1325 noch volle 20000 Livres ungedeckt geblieben sind. Er übernimmt zu deren Abgeltung die Verwaltung der Kastellanei Briançon, scheint sich aber in seine Doppelstellung als Gläubiger und Beamter schwerer hineingefunden zu haben, als sein Landsmann Vagnone: bedarf es doch drohenden Nachdrucks, um ihn zur Ausführung landesherrlicher Weisungen zu veranlassen. Auch während der Regentschaft vor Ankunft des neuen Dauphins soll er nicht in der vereinbarten Weise das für die Baronie Faucigny Erforderliche veranlaßt haben, weshalb ihm Humbert die ihm als Sicherheit noch weiterhin übergebenen Liegenschaften (für Briançon verrechnet er bis 1334) wieder entzieht. 1334 läßt ihn der Dauphin sogar gefangen setzen wegen angeblich im Briançonnais verübter ‚Erpressungen'; erst wird von ihm eine riesige Lösungssumme verlangt, dann wird er aber nach Gewährung eines neuen Darlehens, für das er auch neue Pfandobjekte erhält, auf bloße Bürgschaft entlassen: unter anderen bürgt für ihn

1) Vgl. u. a. Nr. 23392; 23832; 24050; 24060; 24201; 24261; 25125; 25390; 26048; 28085; 30425; 30525; 31156; 31469; 31802; 31940.

2) Vgl. insbes. ARIAS, Per la Storia economica del secolo XIV.: Arch. della Soc. Romana di Storia patria, Bd. 28 (1905), S. 301 f., 311 f., 318 ff., 334 f.

3) Nr. 35749.

Digitized by Google

der Bischof von Genf. 1337 ist ein Prozeß zwischen ihm und dem Dauphin bei der Camera apostolica anhängig, woraus man schließen möchte, daß der Astenser unterdes in nähere Beziehungen zur Kurie getreten ist. Jedenfalls erscheint er seit 1345 — um jene Zeit hatten die Astesanen in Avignon bereits ernstlich mitzureden; anderseits hatte Humbert damals gerade sein Kreuzzugsgelübde getan — wieder am Hofe des Dauphins, wird als ‚Rat' des Landesherrn bezeichnet und hat dann (insbesondere natürlich in Finanzsachen) zu den nächsten Vertrauten des regentschaftführenden Erzbischofs von Lyon gehört; für seine ‚unentlohnt gebliebenen Dienste' wird ihm eine Rente von 500 Goldgulden versprochen. Diese Rente scheint ihm nicht gezahlt worden zu sein; auch im Briançonnais, wo ihm schon vorher neuerdings ein Guthaben eröffnet worden war, stieß „Junker" Roeri auf Widerstände, da die Bevölkerung eine Doppelbesteuerung fürchtete: endlich wurden ihm, wie er im Dezember 1347 angibt, auch Bardarlehen nicht vergütet. Trotzdem gewährt er damals ein solches neu und erhält als neue Sicherheit andere mit dem Kastellansamt verbundene Liegenschaften überwiesen, sowie Anweisungen auf die Humbert überlassenen französischen Königseinnahmen. Da für den Einhebungsbereich dieser letzteren 1349 bereits der Pratese Carmignani Vollmacht erhält, könnte Tisetus damals gestorben sein. Jedenfalls melden lange nach Abdankung des Dauphins Roeris Töchter noch (1353) Ansprüche auf die Einnahmen des Amtsbezirks Briançon an, auf die also ihr Vater letzten Endes doch noch einmal verwiesen worden zu sein scheint[1]).

Daß wir so toskanische und piemontesische Finanzratgeber[2]) der Dauphins einander in gleicher Anzahl gegenüberstellten, geschah nicht ohne Absicht: gehört doch dieses Gleichgewicht toskanischer und piemontesischer Einflüsse auf die Geldwirtschaft des Dauphiné zu den hervorstechendsten Wesenszügen jener Wirtschaft überhaupt.

Versuchen wir nun diesen Einflußdualismus näher zu kennzeichnen, so möchten wir freilich von vornherein betonen, daß wir eine überscharfe Herausarbeitung solcher relativer Gegensätzlichkeiten für verfehlt halten: eine dogmatisch-ausschließende Gegenüberstellung von toskanischen Großbankiers und piemontesischen Kleinleihern wäre ebenso irreführend, wie etwa eine solche von Nur-Geldhändlern und Nur-Warenhändlern[3]). Um auch auf das letztere Moment einen Blick zu

1) Zur Geschichte des Mannes (für den vielleicht auch die kirchentreue Haltung seiner Familie in Avignon günstige Voraussetzungen geschaffen hatte: ein Benedetto Roeri hat sein Vermögen der Kurie vermacht, vgl. SAUERLAND, Vat. Reg. I, 850, 1922) vgl. u. a.: Nr. 22461; 24156; 24903; 25303; 25869; 27042—4; 28527; 33699; 33968; 33984; 34512; 35027; 35166; 35486; 35831 (36326); 36685.

2) Unter den Piemontesen ist nächst den Genannten Corrado Vagnone die markanteste Persönlichkeit. S. oben S. 305, 307, 310. Auch ein ‚Kämmerer' ‚Berthon Trabuc', dem der Dauphin in seinen letzten Jahren größere Liegenschaften überläßt, könnte der Namensform nach von piemontesischer Herkunft sein (s. z. B. Nr. 36287).

3) S. hierzu meine Auseinandersetzung mit JOS. KULISCHER in der Revue de Synthèse historique, Jahrg. 1908, unter dem Titel „Commerce d'argent et commerce de denrées au moyen âge".

Digitized by Google

werfen: immer wieder begegnen auch im Delphinat Persönlichkeiten, die bald Beträge in bar vorstrecken, bald wieder Forderungen auf Grund von Warenlieferungen erheben[1]), wie denn auch reine Gelddarlehen nicht nur durch Gefällverpfändungen, sondern auch durch reine Naturalienüberweisungen (z. B. Getreidelieferungen) abgegolten werden und selbst der ausgesprochene Pfandleiher durch die Notwendigkeit, verfallene Pfänder auszuwerten, von selbst gelegentlich zum Warenhändler wird. Und dies alles gilt für Toskaner ebensogut, wie für Piemontesen; auch befassen sich beide gelegentlich mit Aufkauf und Export von landwirtschaftlichen Produkten[2]).

Aber auch die Gegenüberstellung Großbankier — Kleinleiher ist nur cum grano salis zu verstehen. Daß viele piemontesische Geldleute in ihrer Weise Großunternehmer gewesen sind, die oft dem Stadtpatriziat und Adel entstammten, ist ja längst bekannt; aber auch, wenn wir Großunternehmer von Kleinbanken mit gleichem Rechte wie etwa den Warenhauskönig zu den ‚Detaillisten' rechnen dürfen, kann nicht behauptet werden, daß im Delphinat Toskaner nur Geldgeschäfte großen Stils, Piemontesen nur solche lokaler Natur betrieben hätten. Schon der eben näher besprochene Fall Roeri würde genügen, um diese Meinung zu widerlegen; aber Geschäfte ähnlichen Umfangs treiben auch die Asinari, während anderseits die in Nyons, Romans, Le Buis und anderen kleineren Orten ansässigen Toskaner ebensogut Casanenpacht zahlen oder doch Kleindarlehen gewähren, wie die Piemontesen[3]).

Wahr ist allerdings soviel, daß die Anzahl der toskanischen Casanenpächter gegenüber derjenigen der piemontesischen eine geringe ist (und auch, wo sie auftreten, scheint der Verkehr mit ihnen sich in etwas gewählteren, vorsichtigeren Formen zu vollziehen, sozusagen ihren internationalen Rang zu berücksichtigen[4])), daß anderseits Piemontesen nur höchst selten in der Eigenschaft von Kurialbankiers auftreten (das Malabayla-Intermezzo wirkt in unserer Epoche nur mittelbar auf die Geldzustände im Delphinat ein; eher könnte Roeri späterhin als Kuriale gelten). Wahr vor allem, daß die Piemontesen in den alpinen Gegenden des Landes, also den an ihre eigene Heimat unmittelbar angrenzenden, fast ein Geldhandelsmonopol innehaben, während die Toskaner, eben deshalb, weil ihre Kraftquellen zumeist in Avignon oder Lyon

1) Als solche kommen häufiger in Betracht: Wein, Goldschmiedearbeiten, „Apotheker"waren, wie sie denn neben Gelddarlehen von Toskanern (Carmignani, die „Apotheker" Berti und Buonaccorsi) und Piemontesen (Vagnone) gleichermaßen hergehen. Getreidè an Zahlungsstatt angenommen: Nr. 26002, 33226.

2) Vgl. z. B. den Wachsaufkauf der Vagnoni, den Getreidevorkauf der Garretti und den unerlaubten Getreideexport des Spini-Faktors, also eines Toskaners (Nr. 24843 von 1330, Nr. 17297 von 1308 und Nr. 36150 von 134[illegible]).

3) S. oben S. 306 ff.

4) Die Neuabmachung mit den Florentinern zu Nyons anläßlich der allgemeinen Abgabenerhöhung von 1338 enthält die einschränkende Formel ‚pourvu qu'ils agissent selon Dieu, le droit canonique et civil et leur conscience' (Nr. 29077). Bei der Fixierung ihrer Abgaben (Nr. 29035) ist ausdrücklich bemerkt, daß die Zahlungen auch in Avignon und Montpellier erfolgen können.

Digitized by Google

liegen, Wohnsitze im Hügelland oder im Rhônetal bevorzugen, ohne daß freilich in jenen Gegenden die Piemontesen ganz fehlten. Es kommt sogar vor, daß in einem und demselben Oertchen Vertreter beider Stämme ihren Wohnsitz haben[1]). Ein geschäftliches Zusammengehen von Piemontesen und Toskanern ist dagegen nicht nachweisbar wogegen ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einem Toskaner und einem Juden vorkommt[2]) und Astenser untereinander über alle internen Gegensätze hinüber Verbindungen eingehen[3])); auch bei dem gemeinsamen Eintreten zweier Italiener (Carmignani und Lazzari) für einen Lucchesen könnte es sich (bei der unsicheren Herkunft des Letztgenannten) möglicherweise doch nur um eine spezifisch toskanische Solidaritätsbezeugung handeln[4]). Was nun freilich die Autochthonen nicht davon abhält, beide Gruppen von Kaufleuten in die gleichen Verdikte, Anklagen und Verzeichnisse einzubegreifen, ja, zuweilen auch Florentiner von Rang in formloser Weise mit dem Sammelnamen „Lombardi" zu bezeichnen[5]).

Das Wesen der Regestenform bringt es, wie schon angedeutet, mit sich, daß wir über den Betrieb der Leihgeschäfte als solchen, die Klauseln und Bedingungen der Leihverträge aus der Chevalier'schen Publikation nichts Näheres erfahren. Daß auch die kleinste Casana im Delphinat selten von einem Einzelnen geführt wird, mag an der riskanten Art des Geschäfts gelegen haben. Wertgegenstände aus fürstlichem Besitz scheinen nicht so leicht in die Casanen gewandert, sondern eher bei Kurialkaufleuten verpfändet worden zu sein (was, da gerade in Romans Florentiner lebten, auch für die durch Carmignani 1338 dort verpfändete „couronne" Geltung haben könnte[6]); daß anderseits wie wir aus der Verordnung des Regenten vom Oktober 1346 ersehen, von den lokalen Pfandleihern auch Erntegut und Erntebehelfe (also wahrscheinlich vor allem Zugtiere!) beschlagnahmt zu werden pflegten[7]), ist ein für die Agrarlandschaft charakteristischer Zug. Daß in allen Fällen Zinsen verlangt worden sind, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, trotz aller aktenmäßigen Einschärfungen gegenteiligen Verhaltens; über die Höhe dieser Zinsen ist aber niemals ein Aufschluß gegeben, es wäre denn, daß man die Abrechnung aus Romans vom Jahre 1342 auf die Dauer eines einzigen Monats zu beziehen berechtigt ist[8]), für welchen Fall das darin erwähnte Zinsverhältnis

1) In Le Buis ist einerseits der Florentiner Pequin Alleri 1333 und 1344 nachweisbar, anderseits ist dort bei den Neubesteuerungen von 1338 eine Casana der Vagnoni erwähnt. Vgl. Nr. 25835 u. 33226 mit Nr. 29037.

2) Nr. 33232. Die betreffende Steuer ist im Versteigerungswege verpachtet worden, wie denn — nach Nr. 32191, von 1343, zu schließen — die zu vergebenden Gefälle wohl regelmäßig zu öffentlichem Aufruf gelangt sein dürften.

3) ‚Antoine de Giroudo' fungiert als Vertreter sowohl der Isnardi (Nr. 28934) als der Soleri (Nr. 29036), somit der Häupter jener kämpfenden Parteien, in die das mittelalterliche Asti zerspalten war.

4) Nr. 35787 (1348).

5) So in einer frühen Urkunde (1317) selbst die Bardi (Nr. 19624/25).

6) Nr. 29063.

7) Nr. 34350 (1346); vgl. oben S. 310.

8) Nr. 31437. Es ist eine Abrechnung für die Zeit v. 28. März 1341 (1341/42?)

Digitized by Google

1 : 60 als Monatszinssatz verstanden werden könnte, was einen Jahreszins von 20 % ergäbe. Sonst finden wir nur bei unzweifelhaften Toskanern Andeutungen von Zinsenberechnung: das eine Mal (bei der Abrechnung mit den Altoviti von 1330) sind bei einer ziemlich alten, zumindest zweijährigen, Schuld auf ein Kapital von 4147 Goldgulden 303 Gulden für ‚Kosten und Verspätung' angesetzt[1]), was natürlich eine verschleierte Einführung vollwichtiger Zinsen in das Geschäft keineswegs ausschließt. Das anderemal handelt es sich um Erben eines — offenbar nicht zur Kurie gehörigen — Florentiners „Escallie Bonfantini", die unter Beziehung auf einen ursprünglichen Auszahlungsauftrag für 2100 fl. und eine tatsächlich erfolgte Auszahlung von 1500 fl. noch einen Rest von 1000 fl. einfordern[2]). Also ein Plus von 400 fl., was, da die Schuld etwa zwei Jahre zurückliegen dürfte (es kann aber auch erst kürzer her sein), einen Jahreszins von etwa 10 % ergäbe. Endlich werden noch in einem auf sehr viel ältere Vorgänge zurückweisenden Regest von 1349 ganz allgemein ‚intérêts' in Rechnung gestellt[3]). Nicht uninteressant ist es vielleicht auch, an einer Urkunde des toskanischen Kurialkaufmanns Luca Berti zu beobachten, wie selbstverständlich man angebliche „donations" als Aktivposten des „Spenders" buchte[4]).

Daß der florentinische Gulden auch im Delphinat zu offizieller Geltung gelangt ist, läßt auch bereits das ältere Münzedikt von 1343, das im Grunde noch auf Ausschaltung ausländischer Münzsorten bedacht ist, erkennen[5]). Man wird sich im ganzen dem Eindruck nicht entziehen können, daß der Goldfloren die Rechenweise nach Pfunden und Schillingen allmählich fast völlig verdrängt. Offenbar blieb das eigene Münzwesen des Dauphiné aber trotzdem und trotz der häufigen Verwendung von Toskanern im Münzeramt mehr an den Livrekurs gebunden, womit man sich für Zeiten steigenden Florenwerts die Klage der Münzer über Verluste „au change des florins" wohl am ehesten erklären kann[6]). Anders als die italienischen Münzer dachten natürlich ihre geldausleihenden Landsleute: sie hatten alles Interesse daran, die Grenze zwischen dem einheimischen minderwertigen und dem ausländischen vollwertigen Gelde scharf zu ziehen, so daß denn der den

---

bis 25. April 1342. Sollte die Chronologie die angedeutete Möglichkeit nicht offen lassen, so ist ja wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zinszahlung eben nur einen Teil der Rechnungsperiode anging, über dessen Umfang aber dann nichts näheres festzustellen ist.

1) Nr. 25034. Die Schuld muß zumindest auf das Jahr 1328 (Todesjahr des Regenten Heinrich) zurückgehen.

2) Nr. 35750 (1348).

3) Nr. 36498.

4) Nr. 34344 (1346).

5) Nr. 31955.

6) Ein Wechsler von Montpellier (vgl. Nr. 34241) stellte fest, daß der Goldgulden in der Zeit von 1345 bis 1347 von 11 s. 2 d. auf 25 Solidi gestiegen war (der Beginn dieses Vorgangs bestätigt durch Nr. 34344 vom 6. Februar 1346, wo der Kurs mit 12 s. 10 d. berechnet ist); die Klage der Münzmeister vom 10. Juli 1346 (Nr. 34585).

Digitized by Google

Leihern nie so recht günstig gesinnte Humbert einer Gemeinde 1348 geradezu das Privileg erteilt, daß jeder „Lombard, Juif ou autre diffamé d'usure" von ihren Angehörigen leichtergewichtige Solidi (einheimische und piemontesische) zum vollen Turnosenwerte annehmen müsse[1]).

Die italienischen Geldleute waren im Uebrigen nicht die einzigen Italiener, die im Spätmittelalter Eingang in das Dauphiné fanden. Auch Kronjuristen und Notare, Aerzte und Apotheker, aber selbst Küchen- und Kinderwartepersonal[2]) holte man mit Vorliebe von jenseits der Berge, aus dem Lande damals noch bewegterer Lebensformen, mit dem das südöstliche Frankreich denn auch über den Bereich der dem Volkstum nach italienischen Gegenden hinaus manche Bluts- und Gefühlsgemeinschaft, zum mindestens ein reges ‚connubium' und ‚commercium' dauernd bewahrt hat.

1) Nr. 35747.

2) Von Juristen besonders hervortretend: Franciscus de Fredulphis, Appellationsrichter und Professor der Rechte, früher Verwalter der apulischen Besitzungen des Dauphins. Da der Herkunftsansatz bei seinem Namen zwischen „de Parma" und „de Palma" beständig schwankt, möchte ich eine süditalienische Abkunft (Palmi in Kalabrien?) bei ihm für die wahrscheinlichere halten. Florentinische Notare sehr häufig in Urkunden; ein Notar aus Padua 1326 „habitant du Visan" (23193). Für das Hauspersonal des Dauphins s. a. meinen oben S. 303 zitierten Beitrag im „Studium Lipsiense". Auch einen italienischen Leibarzt brachte Humbert aus Neapel mit. Den Buonaccorsi nennt er zwar gelegentlich „seinen" Apotheker (Nr. 35636); doch möchte ich es deshalb noch nicht für ausgemacht halten, daß er im Dauphiné ständigen Wohnsitz genommen hat (1339 urkundet der Dauphin zu Avignon im Hause eines Buonaccorsi, der wohl mit jenem Apotheker identisch ist; vgl. Nr. 30105).

Digitized by Google

Literatur.

JOSEF, DOBRETSBERGER, Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Wien, Julius Springer, 1927. 159 S. RM. 6.50.

Mit dem Ende der Kontroverse, ob deduktive oder induktive Methode auf dem Gebiet der Nationalökonomie, haben die methodischen Gegensätze in dieser Wissenschaft nicht aufgehört, sie haben sich nur anderen Problemen zugewendet, zunächst der Frage der Werturteile und dann neuerdings dem Problem „Macht oder ökonomisches Gesetz", wie Böhm-Bawerk einmal diesen Gegensatz in einem bekannten Aufsatz formuliert hat. Es handelt sich hierbei letztens um die Frage, inwieweit es möglich ist, die Wirtschaft in einer Weise, wie es die Klassiker und z. T. die österreichische Schule getan haben, von der wirtschaftlichen Natur des Menschen aus, also in individualpsychologischer Weise zu betrachten, um dann auf diese Weise zwangsläufige Beziehungen in den Zusammenhängen der Wirtschaft und ihrer Entwicklung aufzufinden; oder ob sich diese Voraussetzungen nicht doch so ändern und in solchem Maße auch außerwirtschaftlichen Faktoren, wie den Eingriffen der Gesetzgebung oder dem Einfluß anderer gesellschaftlicher Einflüsse unterliegen, daß damit diese Voraussetzungen und ihre Ergebnisse sich immer mehr von der Wirklichkeit entfernen. Je mehr das Letztere der Fall ist, umso geringer muß der Wert solcher Ergebnisse sein, zu denen die Forschung auf Grund solch rein ökonomischer Prämissen kommt. Noch A. WAGNER, der doch wie kaum ein anderer das Eingreifen gesellschaftlicher und staatlicher Gewalten in den Gang des Wirtschaftslebens befürwortet hat, sagte in seiner „Grundlegung der politischen Oekonomie", daß diese Konstanten in der wirtschaftlichen Natur des Menschen den Schluß notwendig machen, daß, insofern dafür die wirtschaftlichen Handlungen entscheidend sind, die wirtschaftlichen Erscheinungen selbst konstant sein müssen.

Man sieht, daß dieses Problem unmittelbar zu der Frage nach der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft hinüberführt, der das vorliegende Buch gewidmet ist. Nach allgemeinen Darlegungen über das Wesen von Gesetz und ökonomischer Gesetzmäßigkeit folgt ein eingehender dogmengeschichtlicher Teil, in dem die verschiedenen Anschauungen, die hinsichtlich des Begriffs der ökonomischen Gesetzmäßigkeit vertreten worden sind, dargelegt werden. Dem schließt sich ein weiterer Teil an, in dem der Verfasser selbst zu diesen Fragen Stellung nimmt, während ein kürzerer Schlußabschnitt sich mit den Zusammenhängen

Digitized by Google

von Wirtschaft und Recht und Wirtschaft und Gesellschaft beschäftigt. Der dogmenhistorische Teil, der die wichtigsten Anschauungen dieser Frage von A. SMITH bis M. WEBER darstellt, arbeitet in scharfer und klarer Weise die verschiedenen Anschauungsgruppen heraus, die sich in dieser Frage einander gegenüberstehen, während der zweite Teil systematisch die Gesichtspunkte vorführt, die für die Stellungsnahme zu diesem Problem relevant sind, und in diesem Zusammenhang eine Reihe wichtiger Fragen in scharfsinniger Weise erörtert. Es ist durchaus zutreffend, wenn der Verfasser darauf hinweist, daß man besser die Ergebnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung nicht als Gesetze, sondern als Tendenzen bezeichnet. Freilich hat z. B. Malthus den Ausdruck „Tendenz" im Sinne eines unbedingten Gesetzes aufgefaßt, wenn auch nur in bedingter Form, da sich dieses Gesetz nur durchsetzen sollte, wenn ihm keine anderen Faktoren, in diesem Fall die bekannten Hemmnisse, entgegenwirken. Gilt das aber nicht auch von manchen ausgesprochenen Naturgesetzen? In diesem Sinne einer Tendenz, einer in den wirtschaftlichen Zusammenhängen wirksamen Kraft, liegt ja auch immer der heuristische Wert aller derartigen Ergebnisse der Forschung, ob wir nun dafür den einen oder den anderen Namen gebrauchen. Freilich — und dieser Frage tritt der Verfasser in dem zweiten Teil seiner Arbeit näher — handelt es sich dann in erster Linie darum, wie groß der Wahrheitsgehalt einer solchen Tendenz oder eines solchen Gesetzes ist. Dabei kommt es auf zweierlei an und beides wird auch vom Verfasser hervorgehoben: einmal darauf, daß die Ursachen, die auf eine bestimmte Erscheinung einwirken, in der Zeit keine konstanten sind, sondern dem geschichtlichen Wandel unterliegen. Damit hängt es zusammen, daß wir die Gesetzmäßigkeiten, zu denen z. B. die klassische Nationalökonomie gekommen ist, in erster Linie aus ihrer Zeit heraus würdigen müssen, da die Voraussetzungen, mit denen sie gearbeitet hat, für ihre Zeit viel mehr der Wirklichkeit entsprechen, als das heute der Fall ist. Vor allem spielen Machtverhältnisse heute eine ganz andere Rolle. Es ist freilich eine noch keineswegs geklärte Frage, ob und in welchem Maße solche Machtverhältnisse imstande sind, die Macht ökonomischer Kräfte und Zusammenhänge außer Wirksamkeit zu setzen. Wenn hier der Verfasser gegenüber Böhm-Bawerk hervorhebt, daß dessen Anschauung, daß Lohnsteigerungen, die nicht aus der Produktivität der Arbeit oder Veränderungen im Quantitätsverhältnis der Arbeit erfolgen, sondern durch rechtliche oder organisatorische Mächte aufgezwungen werden, von keiner Dauer sein können, durch die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Kriege eine Korrektur erfahren haben, so kann ich diesen Satz nicht ohne Weiteres unterschreiben. Es kommt ja hierbei doch nicht auf den Nominallohn, sondern auf den Reallohn und auch darauf an, wie eine solche Lohnsteigerung auf den Arbeitsmarkt wirkt[1]). Ich glaube, daß der Verfasser doch an manchen Punkten die Bedeutung der Machtverhältnisse zu hoch einschätzt.

1) Vergl. dazu vor allem A. LAMPE: Notstandsarbeiten oder Lohnabbau, Jena 1927.

Digitized by Google

Aber ganz gleichviel, welche Stellung man nun auch zu dieser Frage im Einzelnen einnimmt, so ergibt sich jedenfalls, daß der Versuch, solche Gesetzmäßigkeiten oder Tendenzen aufzufinden, schon deswegen seine große heuristische Bedeutung hat, um zu erkennen, wo die staatliche Machtpolitik oder andere gesellschaftliche Gewalten mit Erfolg in den Gang der wirtschaftlichen Zusammenhänge eingreifen können oder wo solche Versuche mehr oder weniger erfolglos bleiben müssen. Es sei dafür nur auf die deutsche Wirtschaftsgesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit verwiesen, deren Bedeutung der Verfasser doch in mancher Hinsicht für die vorliegende Frage zu hoch einschätzt [1]). Freilich handelt es sich auch um die Frage — auch das wird von dem Verfasser mehrfach betont, wenn auch vielleicht nicht nachdrücklich genug — ob nicht die Möglichkeit, zu Gesetzmäßigkeiten zu kommen, für die einzelnen Gebiete im Bereich der Wirtschaftswissenschaften recht verschieden ist; denn je nach dem Gebiet, um das es sich handelt, treten gesellschaftliche Gewalten in recht verschiedenem Umfange und mit recht verschiedenem Erfolg mit rein ökonomischen Kräften in Konkurrenz. Der Verfasser hat selbst von den Gesetzen der Grenznutzenlehre zutreffend gesagt, daß sie für den Markt der landwirtschaftlichen Produkte, für den Kapitalmarkt, für einen Teil der Produktion und des Handels, nicht aber für den Arbeits- und Wohnungsmarkt, sowie für die gemeinschaftlich organisierte Produktion Geltung besäßen. Ganz gleichviel ob man ihm darin im einzelnen beistimmt oder nicht, so gilt das von ihm Gesagte nicht nur von der Grenznutzenlehre, sondern von allen Gesetzmäßigkeiten in der Wirtschaft überhaupt. Wir haben es eben z. B. bei den Fragen von Geld- und Kapitalmarkt mit Problemen zu tun, bei denen im Gegensatz zu anderen Gebieten des wirtschaftlichen Handelns der Einzelne seine Entscheidung rein rechnungsmäßig fällt und Staat oder andere gesellschaftliche Gewalten einen relativ geringen Einfluß auszuüben suchen.

Des Verfassers positive Darlegungen im zweiten Teil der Arbeit enthalten im einzelnen viel Wertvolles und Beachtenswertes. Es sei besonders auf die Herausarbeitung des Gegensatzes von natur- und wertgebundenem Handeln im Bereich des Wirtschaftlichen verwiesen. Es ist ihm auch durchaus darin beizustimmen, daß den auf den Gebieten der Wirtschaft gefundenen Gesetzmäßigkeiten im Allgemeinen keine „Allgemeinbedeutung" zukommt. Allerdings kommt es auch nicht so sehr darauf an. Das haben die Vertreter der klassischen Nationalökonomie auch gewußt, daß die Voraussetzungen, auf Grund deren sie zu ihren Gesetzmäßigkeiten gekommen sind, sich mit der Wirklichkeit nicht decken, sondern sich mitunter beträchtlich davon entfernen. Es sei nur auf die betreffenden Darlegungen J. St. Mills verwiesen. Es kommt eben diesem Suchen nach Gesetzmäßigkeiten, wenn auch auf Grund unwirklicher Voraussetzungen, eine ganz wesentliche methodische Bedeutung zu. Um ein solches Verfahren kommt

1) Vergl. darüber genauer: Mombert: Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis. In „Die Handelshochschule", Lehrbuch der Wirtschaftswissenschaften. Bd. 2, 1927.

Digitized by Google

keine wissenschaftliche Betrachtung herum. Hat doch ein Mann. wie Max Weber, der doch nichts weniger als auf dem Boden dieser abstrakten Schule stand, den Satz ausgesprochen: „Um die wirklichen Kausalzusammenhänge zu durchschauen, konstruieren wir unwirkliche". Diese Seite der Frage tritt m. E. in dem vorliegenden Buche etwas zu stark zurück. Vor allem in dem Abschnitt, der sich mit der Bedeutung der Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung beschäftigt, hätte sie mehr in den Vordergrund gestellt werden können. Man muß eben besonders scharf die Wege der wissenschaftlichen Forschung und ihre Ergebnisse davon trennen, in welchem Umfang man diese Ergebnisse, d. h. in diesem Fall die gefundenen Gesetzmäßigkeiten, auch auf die Wirklichkeit anwenden darf. Die methodische Bedeutung dieser Gesetzmäßigkeiten sind von ihrem Anwendungsproblem scharf zu trennen. Nach dieser Seite hin sind vor allem von der Manchesterschule große Mißgriffe begangen worden, weil sie den mehr oder weniger wirklichkeitsfremden Hintergrund dieser Gesetzmäßigkeiten übersehen und diese Ergebnisse dann ohne Bedenken bei den verschiedensten Problemen auf die Wirklichkeit angewendet hat.

Gießen. P. Mombert.

Corrado Barbagallo, Capitale e lavoro. Disegno storico. Milano 1925, Stab. Dalle Nogare & Armetti. XXVII + 158 S. gr. 8°.

Das Buch ist eine Festschrift zum 25jährigen Bestehen des „Consorzio Lombardo fra industriali meccanici e metallurgici", eines großen Unternehmersyndikats der Schwereisen-, Auto- und elektrischen Industrie, über dessen Tätigkeit seine Leiter im Vorwort berichten. Der Gelehrte, dem gleichsam die Festrede über das gefährliche Problem des sozialen Amalgams jener beiden großen Elemente, Kapital und Arbeit, übertragen wurde, gibt an der Hand einer Auswahl der wichtigsten Bibliographie, in der freilich die deutsche Wissenschaft zurücktritt, mehr eine Uebersicht über die Entwicklung seit dem Altertum mit besonderer Berücksichtigung der neueren und neuesten Zeit, als eine eindringende wissenschaftliche Untersuchung.

Ohne Belege und Auseinandersetzung mit der Forschung, in lesbarem, gewähltem, aber mehr deklamatorischem Stile geschrieben, ist diese Uebersicht nicht auf den Gelehrten, sondern auf den gebildeten Laien zugeschnitten. Aber B. zeigt sich dabei als guter Kenner der Zustände, die er schildert; die wesentlichen Seiten seines Gegenstands sind richtig erkannt und organisch zu einem klaren Gesamtbilde vereinigt. Daß bei einer solchen populären Zusammenfassung auch schiefe Verallgemeinerungen unterlaufen, fällt nicht weiter auf; eine solche nicht gestattete Vereinfachung ist es z. B., wenn B. S. 45 den Untergang des Römerreiches kurzweg auf die Barbareneinfälle des fünften Jahrhunderts zurückführt. Schlimmer ist, daß die Gesamtauffassung der Struktur des frühmittelalterlichen Gewerbes und Handels in Westeuropa dem heutigen Stand der Forschung nicht mehr entspricht; den Namen Georgs von Below sucht man im Literaturverzeichnis ebenso

Digitized by Google

vergebens wie Spuren seiner Forschung in der Darstellung. Weder DOPSCH noch L. M. HARTMANNS Geschichte Italiens im Mittelalter sind benützt. Ref. braucht zu den Anschauungen BARBAGALLOS nicht weiter Stellung zu nehmen, da er seine ganz abweichende Theorie von der Entstehung der Stadt im Sinne Max WEBERS (des städtischen Gewerbes und Handels, der Geldwirtschaft) auf der Grundlage seines Buches „Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien" (Abh. zur mittl. u. neueren Gesch. herausg. v. BELOW, FINKE, MEINECKE Heft 68, Berlin-Grunewald 1924) in einem Beitrage zur Festschrift für Franz OPPENHEIMER (Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1924, S. 399—415): „Zur sozialen Genesis der Renaissance", in knapper Uebersicht dargelegt und damit die Zustimmung BELOWS (in dieser Zs. Bd. XIX S. 304) gefunden hat. Auch für das hohe Mittelalter ist manches einzuwenden; über die soziale Struktur von Florenz zur Zeit der „Ordinamenti della giustizia" (S. 73) hat Nicola OTTOKAR, Il comune di Firenze alla fine del Dugento (in: Collana storica Bd. 20, Fir. 1926) ganz neue Gesichtspunkte eröffnet. Es wird nicht notwendig sein, auf weitere Einzelheiten einzugehen; im ganzen bringt die achtenswerte, weiteren Kreisen immerhin zu empfehlende Schrift wissenschaftlicher Forschung kaum einen Nutzen, was auch wohl nicht beabsichtigt war.

Frankfurt a. Main. FEDOR SCHNEIDER.

JOHANNES HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland. Tübingen 1928, J. C. B. Mohr. 10.50 Mk.

Hasebroeks Schrift setzt sich mit den Grundfragen der Beurteilung der griechischen Wirtschaft auseinander. Sie will sich prinzipiell auf die Zeiten vor Alexander dem Großen beschränken, ohne daß sich allerdings der Verfasser bei Anführung der Belegstellen immer scharf an diese Grenze hält. Diese chronologische Concentrierung ist um so wichtiger, als der Verfasser mehrfach durchblicken läßt, daß er für die Zeiten nach Alexander mit wesentlich anderen wirtschaftlichen Gegebenheiten rechnet. In dem damit gekennzeichneten Rahmen stellt die Schrift eine starke Reaktion gegen die Anschauungen dar, die von der älteren Generation der Althistoriker vertreten wurden. ED. MEYER, BELOCH, PÖHLMANN, BUSOLT u. a. m. hatten in scharfer Bekämpfung der von RODBERTUS und BÜCHER aufgestellten Theorieen behauptet, daß die Geschichte der griechischen Staaten weitgehend von der Rücksicht auf eine fabrikmäßig betriebene Industrie bestimmt worden wäre, und hatten in dieser Beziehung einen durchaus modernen Maßstab an die antike Wirtschaft und ihre politische Auswirkung gelegt; dem gegenüber sind in einer Reihe von Einzeluntersuchungen FRANCOTTE, BOLKESTEIN, HASEBROEK, OERTEL und der Referent zu dem Ergebnis gekommen, daß die antiken Produktionsformen nicht die Voraussetzung für eine solche Beurteilung bilden könnten. Bei dieser Berührung in einem Zentralpunkt der Bewertung der antiken Wirtschaft versteht es sich von selbst, daß ich der neuen Untersuchung H's, die dem „Staat und Handel" gewidmet ist, weithin zuzustimmen vermag und von der

Digitized by Google

frisch geschriebenen Schrift, die sich allerdings von Wiederholungen nicht frei hält, eine Klärung dieser wichtigen Frage erhoffe. H's Gedanke ist kurz folgender: Die gewerbliche Produktion und der Handel lagen in Griechenland in Händen von Fremden (Metöken) oder höchstens solchen Bürgern, die wirtschaftlich in Not gekommen waren und deren Einfluß auf die Politik daher sehr gering war. Es ist deshalb von vornherein wenig wahrscheinlich, daß diese „außerstaatlichen" Kräfte die Staaten zu einem handelspolitisch bestimmten Verhalten hätten veranlassen können, und zwar um so weniger wahrscheinlich, je geringer der quantitative Wert der gewerblichen Produktion und des Handels war. In der Tat erstreckt sich denn auch die staatliche Betätigung auf dem Gebiete des Handels — abgesehen von der im fiskalischen Interesse erfolgenden Erhebung von Hafenzöllen u. dgl. m. — auf die eigentlich politische Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide sicher zu stellen; dagegen ist Berücksichtigung der Produktion des eigenen Landes, wie Sicherung von Absatzgebieten für eine Industrie, niemals zu erkennen.

Gegen die von H. dargelegten und durch Quellen reichlich belegten einzelnen Tatsachen wird sich schwerlich ein Einwand erheben lassen, und doch wird man stutzig werden, wenn man dagegen die Tatsache hält, daß diejenigen Forscher, denen wir die maßgebenden Darstellungen der griechischen politischen Geschichte verdanken, eine Auffassung der Dinge vertreten, die derjenigen H's stracks zuwiderläuft; denn darüber wird man keinen Zweifel hegen dürfen, daß diese Darstellungen, die nicht etwa in einer Einzelheit ungenau wären, sondern von einer von Grund auf falschen Einstellung getragen wären, eine vernichtende Kritik erfahren müßten, wenn H. mit Recht behauptet hätte, daß das ökonomische Problem sich in der altgriechischen Politik nicht ebenso wie in der modernen ausgewirkt hätte. Aber gerade in diesem Punkte habe ich starke Bedenken. H., der sich mit Recht gegen die mechanische Übertragung moderner Anschauungen auf die Antike wendet, hat m. E. selbst den Fehler begangen, die modernen Begriffsbestimmungen in ihrer geschichtlich bedingten einseitigen Zuspitzung zur Grundlage zu nehmen und, weil er diese in dem älteren Griechentum nicht realisiert findet, die grundsätzliche sachliche Übereinstimmung zu verkennen. Gerade auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete ist es aber notwendig, die mehr zufällige Form von dem eigentlichen Kern der Sache zu scheiden und die Frage nicht einfach so zu stellen, ob eine moderne wirtschaftswissenschaftliche Definition auf die griechische Antike anwendbar ist oder nicht. H. glaubt z. B. S. 6 feststellen zu müssen, daß es einen griechischen Reeder nicht gegeben hat, weil der griechische Händler seine Ware zu begleiten pflegte und infolgedessen der Charakter des Reederei-Transportgeschäftes, das den Eigentümer der Ware der Notwendigkeit einer persönlichen Begleitung enthebt, nicht gewahrt ist. Nun trifft dieser Unterschied nur einen Nebenpunkt; die Begleitung der zu transportierenden Ware hängt damit zusammen, daß nicht auf feste Bestellung geliefert, sondern der Verkauf erst an Ort und Stelle vorgenommen wurde. Die moderne brieflich oder durch Vermittlung eines Reisenden gemachte Bestellung und die daraufhin durch-

Digitized by Google

geführte Spedition fallen in Griechenland normaliter in einen Akt zusammen, aber durch diese Verschiebung im Handelsgebrauch wird an dem Wesen der Reederei nichts geändert.

Dieselben Erwägungen müssen wir gegenüber dem Kernpunkt von H's Darlegungen anstellen: er leugnet die Existenz von Handelsverträgen, weil „wir heute" unter Handelsverträgen solche Verträge verstehen, die den Zweck und die Aufgabe haben, den Handel des betreffenden Staates in näher normierter Weise zu erleichtern (S. 117). Weil Verträge solchen Inhalts nicht nachweisbar sind, vielmehr in den einschlägigen Dokumenten nur von Vorteilen der Getreidezufuhr und der Versorgung mit sonstigen zur Existenz der Staaten notwendigen Artikeln die Rede ist, soll es keine Handelsverträge gegeben haben – gewiß nicht unter Zugrundelegung der modernen Definition. Aber gehen wir von der Form zur Sache, dann liegen die Dinge anders. Der moderne Handelsvertrag wird gleichfalls geschlossen mit der Zielsetzung, den Nahrungsspielraum der eigenen Bevölkerung (sogen. Nahrungsspielraum im weiteren Sinne) zu vergrößern. Wird durch Herabsetzung der Zölle beim Vertragspartner die Einfuhr heimischer Gewerbeartikel ermöglicht, dann entsteht ein Guthaben, das in Nahrungsmittel umgesetzt die heimische Bevölkerung ernährt, mag nun der Gewinn unmittelbar den produzierenden Kräften zufließen oder eine Verbesserung der Betriebe mit der Folge erhöhter Konkurrenzfähigkeit zulassen oder auf dem Umweg über Dividenden, Vergütungen und dgl. der Wirtschaft zugute kommen, d. h. im Grunde ist auch jeder moderne Handelsvertrag „für die Ernährung" geschlossen. Nur darin besteht der Unterschied, daß wir diese Handelsvertragspolitik auf den Umweg über die Sorge für den Absatz der eigenen gewerblichen Produktion leiten. Aufgabe der griechischen Handelspolitik ist die unmittelbare Bereitstellung von Getreide für die Bevölkerung, Aufgabe moderner Handelspolitik ist die Bereitstellung von entlohnter Arbeit, aus deren Ertrag mittelbar das Getreide für die Bevölkerung gewonnen wird. Eine solche auf den Export eingestellte gewerbliche Produktion hat es aber — und in diesem Punkte stimme ich mit H. vollkommen überein — in dem alten Griechenland nicht gegeben.

Eben hieraus entstand das Wirtschaftsproblem für Stadtstaaten von dem Ausmaße Athens, die sich durch eigene Produktion nicht ernähren konnten und daher infolge der notwendigen Zufuhr von Getreide eine passive Handelsbilanz aufzuweisen hatten. Ob diese passive Handelsbilanz, mit der H. sich nicht genügend auseinandersetzt, durch Erträgnisse des Schiffahrtverkehrs, Zolleinkünfte, Geldinvestierungen und dgl. abgeschwächt wurde, vermögen wir nicht zu sagen; an ihrer Tatsache ist kein Zweifel möglich. Darum ist die imperialistische Politik eine wirtschaftliche Notwendigkeit gewesen: die Gründung von Kolonien schob die überzählige Bevölkerung ab und weitete dadurch zeitweilig den Nahrungsspielraum der übrigen; in derselben Richtung liegt es, wenn Isokrates zur Eroberung Asiens drängt, um den hungernden Griechen Nahrung zu geben — nicht anders als das moderne Italien seine Kolonialforderungen mit dem Überschuß an Bevölkerung begründet, die in diesem besonderen Falle angesichts der Struktur des

Digitized by Google

Landes nicht auf dem Umweg über industrielle Exporttätigkeit ernährt werden kann, so daß hier das unmittelbare, griechische Verfahren „für die Ernährung" eintritt; wiederum eine andere Auswirkung dieses Zwanges liegt in der attischen Reichsgründung vor, die in Gestalt der Tribute Geldmittel nach Athen fließen ließ, mit dem Getreide bezahlt werden konnte — womit man die Investierung englischen Kapitals in dem Kolonialreiche vergleiche, die die englische Zahlungsbilanz aktiviert. Und wenn die attische Kriegsflotte durch ihr Übergewicht dahin gewirkt hat, daß zunächst der eigene Bedarf an Getreide gedeckt wurde, ehe die anderen an die Reihe kamen, so sieht das vielleicht gewalttätiger aus als moderne Handelspolitik — allein doch nur deshalb, weil die Dinge sich in unmittelbareren Formen abspielen. Auf das Wesen der Dinge gesehen ist es aber gleichgültig, ob die Athener die Getreidezufuhr der anderen Staaten hemmten oder ob ein moderner Staat, bzw. eine Staatengruppe den Handel notwendiger monopolartiger Produkte in bestimmte Bahnen lenkt und zu handelspolitischen Erpressungen benutzt, ob er durch Prohibitivzölle die Ausfuhr der auf diese Ausfuhr angewiesenen Gebiete hemmt oder den Kriegserfolg zum Versuch einer Lahmlegung der Wirtschaft des unterlegenen Staates benutzt. Der Aushungerungsprozeß ist in einem Falle schneller und wirkt vielleicht sicherer als im anderen, die Sache an sich ist dieselbe, und der berühmt gewordene Satz, daß 20 Millionen zu viel Deutsche leben, drückt die Zielsetzung in einer Weise aus, die die volle Berechtigung des Vergleichs mit den griechischen Verhältnissen erweist.

Trotz der richtigen Feststellung der Wirtschaftsformen erweckt daher H's Buch vielleicht eine unrichtigere Vorstellung von den politischen Realitäten, als sie bei denjenigen Forschern gegeben ist, die in der Bewertung der Wirtschaft fehlgegriffen haben. Den Gewinn der Untersuchung erblicke ich in dem nun hoffentlich endgültig geführten Nachweis, daß der alte griechische Staat nie zum Gedanken einer Produzentenpolitik vorgedrungen ist, weil die gewerbliche Produktion keinen solchen Faktor im öffentlichen Leben darstellt, daß ihre Berücksichtigung sich für die Politik aufgedrängt hätte; dem entsprechend ist es — um eine Einzelheit zu nennen — m. E. sicher zutreffend, wenn H. das Megarische Psephisma, welches den letzten Anstoß zum peloponnesischen Krieg gegeben hat, nicht dahin ausdeutet, daß die Megarische Ausfuhr getroffen, sondern daß den Megarern die Möglichkeit genommen werden sollte, ihre Bedürfnisse auf den Märkten des attischen Reiches zu decken. Sie sollten eben verhungern, wenn sie dem Drucke Athens nicht nachgeben wollten. Aber mit dieser Anerkenntnis ist es sehr wohl vereinbar, daß die antike Politik ebenso wirtschaftlich eingestellt war, wie die moderne Politik; nur hat sie sich ihre Ziele unmittelbarer gesteckt und, gleich wie das wirtschaftliche theoretische Denken die weiteren Zusammenhänge nicht durchschaute, nur die augenblickliche Lage des Konsumbedürfnisses in den Vordergrund gestellt. Die Träger des Handels sind den Griechen dabei gleichgültig gewesen; weil sie aber die Folgen dieses Handels benötigten, deshalb interessierten sie sich für ihn, auch ohne daß ein politischer Druck von Handelsorganisationen oder hervorragenden Bürgern dahinter stehen mußte.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde kann auch der Metökencharakter der Händler nichts im Sinne H's beweisen. Den alten Gegensatz zwischen BÜCHER und den Historikern pflege ich in der Weise zu charakterisieren, daß in den die Produktion betreffenden Fragen der Nationalökonom, in den Handels- und handelspolitischen Fragen die Historiker grundsätzlich das Richtige gesehen haben. H's Buch, das ich im Sinne der Bekräftigung der erwähnten Produktionstheorie dankbar begrüße, hat mich in dieser Auffassung nur bekräftigt.

Gießen. RICHARD LAQUEUR.

A. M. Ἀνδρεάδης, Σύστημα ἑλληνικῆς δημοσίας οἰκονομίας· μέρος πρῶτον: ἱστορία τῆς ἑλληνικῆς δημοσίας οἰκονομίας. τόμος ά: ἀπὸ τῶν ἡρωικῶν μεχρὶ τῶν ἑλληνομακεδονικῶν χρόνων. Ἀθῆναι 1928.

Seitdem Boeckh sein klassisches Werk über die Staatshaushaltung der Athener veröffentlicht hat, ist die Forschung nicht müde geworden, die wirtschaftlichen Zustände der Antike in Spezialarbeiten zu untersuchen oder im Rahmen allgemein-geschichtlicher Darstellungen eingehend zu berücksichtigen. Dagegen fehlt uns bis heute eine zusammenfassende, von der allgemeinen Geschichte losgelöste antike Wirtschaftsgeschichte. Für diese Tatsache lassen sich sehr beachtenswerte Gründe geltend machen, und doch ist es ein bedauerlicher Zustand, daß man dem Volkswirtschaftler kein geeignetes Lehrbuch empfehlen kann, wenn man Vorlesungen über die antike Wirtschaft hält. So hat denn auch Professor *Ἀνδρεάδης* in Athen vornehmlich an seine Schüler gedacht, als er im Rahmen eines groß angelegten Werks über das System der hellenischen Finanzwissenschaft die der geschichtlichen Betrachtung gewidmeten historischen Partien schrieb. Der vorliegende erste Band reicht bis zur makedonischen Periode ausschließlich; er stellt eine völlige Neuredaktion einer älteren Ausgabe dar, die in der Zeit des Weltkriegs ohne Benutzung ausländischer Bibliotheken niedergeschrieben war. Demgegenüber ist dieses neue Werk durch eine ganz ausgezeichnete Kenntnis der einschlägigen neueren Literatur und Forschung charakterisiert, ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als der Verf. sich hierbei auf Arbeiten stützen mußte, die doch wesentlich von Historikern verfertigt wurden; allerdings ist die Auswahl der Literatur nicht immer ganz glücklich und wird wohl hier und da Befremden erregen.

Der Verf. betont ausdrücklich und mehrmals, daß er keine Wirtschaftsgeschichte, sondern eine Finanzgeschichte Griechenlands geben wolle; in der Tat geben die vier vorliegenden Kapitel eine Darstellung der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft in der Zeit Homers, im alten Staat der Spartaner, in der klassischen Zeit und schließlich speziell in dem am besten bekannten Athen. Wie es in den Aufgaben eines Lehrbuchs begründet liegt, hält sich der Verf. von Sonderheiten in der Auffassung frei, begründet aber seine eigene Ansicht in zahlreichen Einzeldarlegungen. Auf diese kann hier nicht eingegangen werden, nur ein Punkt allgemeiner Art sei herausgehoben. Der gelehrte Verfasser lehnt sich, wo er dazu in der Lage ist, an das von

Digitized by Google

griechischen Quellen gegebene System derart an, daß man zeitweilig den Eindruck gewinnt, die Arbeit bestünde wesentlich in einer materiellen Ausfüllung dieser antiken Theorien, so z. B. wenn er S. 95 bis 234 die öffentliche Wirtschaft der klassischen Zeit im Anschluß an die unter Aristoteles' Namen gehende Oekonomik in die Oekonomie der Könige, der Satrapen, der Tyrannen und der freien Bürgerschaften gliedert. Trotzdem eine solche Einteilung den modernen Wirtschaftshistoriker auf den ersten Blick in Staunen versetzen muß, lassen sich doch auch sicher Gründe für dieses Verfahren geltend machen. Gerade auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete hat die Uebertragung moderner Begriffe und Erfahrungen viel Unheil angestiftet. Wie viele Forscher haben etwa von der Konkurrenz der Sklavenarbeit gegenüber der freien Arbeit geredet, bis man sah, daß von einer solchen Konkurrenz nirgends die Rede war, sie also im modernen Sinn nicht bestand. Ueber die angeblichen antiken Fabriken hätte man nicht so viel Falsches schreiben können, wenn man sich vor Augen gehalten hätte, daß die antike chrematistische Theorie die Probleme der gewerblichen Massenproduktion nicht kannte. Ich glaube jedenfalls, daß das Verfahren des Verfassers Fehlerquellen ausschließt, die sich bei einseitiger Uebertragung moderner Theorien auf die Antike einstellen müssen. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß der Verf. nur dadurch in die Lage versetzt wird, der antiken Theorie zu folgen, weil er das Steuer- und Finanzwesen isoliert betrachtet und nicht in eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte einfügt. Er steht auch hierin auf dem Boden der griechischen Theorien, die auf dem Gebiete der Wirtschaft nicht dazu gelangt sind, die enge Verflechtung der einzelnen Erscheinungen zu erfassen. Wer etwa das 2. Buch der erwähnten Aristotelischen Oekonomik durchliest, wird zwar, wenn er gerecht ist, nicht darüber staunen, welche Manipulationen die Städte usw. vorgenommen haben, um ihren Geldbedarf zu decken — es sind ja die genauen Vorbilder für den Druck ungedeckten Papiergeldes —, wohl aber darüber, daß wir nie davon hören, welche Wirkungen solche Manipulationen hervorrufen mußten. Weil aber die antike Wirtschaftstheorie an den einzelnen äußeren Erscheinungen hängen bleibt, ist es doch unvermeidbar, daß man sich mehr von ihnen frei macht, als es der Verf. tut. Aber diese Bemerkungen sollen den Wert des Buches nicht herabdrücken, von dem ich bestimmt glauben möchte, daß es seine Aufgabe erfüllen kann — und zwar nicht nur bei griechischen Studenten.

Gießen. Richard Laqueur.

Hermann Bächtold, Die schweizerische Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zu Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart. Frauenfeld, Huber 1927. 92 S. (Die Schweiz im deutschen Geistesleben Bd. 45).

Wir haben bis heute noch keine schweizerische Wirtschaftsgeschichte. Wir können auch nicht behaupten, daß dafür schon die nötigen Vorarbeiten geleistet wären. Immerhin ist so viel geschehen,

Digitized by Google

daß ein Ueberblick ohne allzu viel Eingehen auf Einzelheiten gewagt werden kann. Den Beweis dafür liefert das Bändchen von Hermann Bächtold, das zugleich eine Geschichte der schweizerischen Wirtschaft im Allgemeinen und der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungeu im Besonderen bietet. Auf engstem Raume sind hier die Ergebnisse weitausgreifender Studien in bildhaft anschaulicher Sprache zusammengefaßt. In einem ersten Abschnitt über das Mittelalter wird die Zeit des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes gekennzeichnet, die Zeit, die noch keine besondere schweizerische Wirtschaft kennt. Im zweiten Abschnitt über die „Neuzeit" finden wir die knappe Schilderung der Entstehung der selbständigen schweizerischen Volkswirtschaft und ihres mächtigen, die benachbarten deutschen Landschaften weit überflügelnden Aufschwungs. Breiter wird dann die Darstellung für die „Gegenwart", d. h. das neunzehnte und zwanzigste Jahrhundert. Hier wird jeder Zweig der Wirtschaft, jeder wichtigere Ast der Industrie gewürdigt. Die wohlabgewogenen Urteile, die auf starke Betonung der Wichtigkeit der innigen Wirtschaftsverflechtung zwischen der Schweiz und Deutschland hinauslaufen, wird man nur unterschreiben können.

Aarau (Schweiz). HEKTOR AMMANN.

G. DES MAREZ, Le problème de la colonisation franque et du régime agraire en Belgique. Avec cartes, plans et figures. Bruxelles. 1926. 192 S. 4°.
(Académie Royale de Belgique. Classe des lettres. T. IX. Fasc. 4.).

Diese wertvollen Studien befassen sich in ihrem ersten Teil mit den Fragen der fränkischen Kolonisation Belgiens, im zweiten mit den Gegensätzen der Siedlungsformen und der Agrarverfassung in Nordbelgien. Ich verzichte ungern auf eine genauere Wiedergabe des reichhaltigen Inhaltes, der durch ausgezeichnete Karten, Pläne und Bilder unterstützt wird, weil es mir wichtiger erscheint, zu der Gesamtauffassung und zu einigen Kernpunkten der Abhandlung Stellung zu nehmen[1]).

In Übereinstimmung mit VAN DER LINDEN[2]), von dessen Auffassung er im übrigen teilweise abweicht, kommt auch DES MAREZ auf Grund geographischer Erwägungen in erster Linie zu dem Ergebnis, daß der Kohlenwald sich nicht in der Richtung von Osten nach Westen, sondern vielmehr von Norden nach Süden erstreckt hat. Er lehnt infolgedessen ebenfalls die Rolle ab, die vor allem G. KURTH als Führer einer lange herrschenden Ansicht diesen Wald als natürliches Hindernis und Südgrenze der fränkischen Volksbewegung auf der ganzen Linie spielen lässt. Auch DES MAREZ stellt weiter fest, daß die Zone des Kohlenwaldes nach der römischen Periode keineswegs mehr als ein undurchdringlicher Urwald angesehen werden darf; eine Reihe bedeutsamer Straßenlinien durchquerten schon damals nach allen Seiten das Wald-

1) Eine gute knappe Inhaltsangabe von K. O. MÜLLER, s. Hist. Jahrb. d. Görresges. 47. S. 160 f. Vgl. auch die kritische Besprechung durch F. L. GANSHOF im Journal des Savants, 1928.

2) Revue Belge de philologie et d' histoire II (1923). S. 203 ff.

Digitized by Google

gebiet, und zahlreiche römische Siedlungen größeren Umfangs sind in seinem Bereiche festgestellt (S. 22). Die Franken hätten insofern ohne Schwierigkeit auf die große Heerstraße Tongern–Bavai gelangen und damit den Ausweg in die altbesiedelten Gegenden Belgiens und Nordfrankreichs finden können. Des MAREZ hebt auch hervor, daß eine Angabe GREGORS VON TOURS und die Zeugnisse der fränkischen Funde beweisen, daß sie es versucht haben.

Im Anschluß an eine auch schon von KURTH vorgetragene Ansicht hält der Verfasser dagegen an der Herausarbeitung der spätrömischen Verteidigungsstellung an jenem Straßenzug Tongern—Bavai—Boulogne fest und nimmt an, daß in diesem Zusammenhang auch die leicht zu verteidigende Waldzone des Kohlenwaldes in Brabant als spätrömischer Stützpunkt zu werten sei, der dazu beigetragen habe, daß die Franken zunächst die Richtung nach Nordwesten in das Land von Waas und weiter ins Schelde- und Lystal genommen hätten. Seine Behauptungen gründen sich hier im wesentlichen auf Funde und Namen, die auf befestigte Anlagen an jener Straßenlinie hinweisen. Wir wissen genau, daß solche Befestigungen in der ausgehenden Römerzeit an fast allen wichtigen Straßenlinien in großer Zahl entstanden sind. Mit demselben Recht könnten wir z. B. die Straße Köln—Trier oder Mainz–Trier als geschlossene Abwehrlinien ansprechen. Man sieht aber gerade in ihnen mit gutem Grunde die natürlichen Einbruchstellen der Eroberer. Und ich möchte es gleichermaßen als sehr zweifelhaft ansehen, ob wirklich noch bis ins 5. Jahrh. römische Verteidigungsanlagen in Brabant und im Haspengau als Ursache für eine abschwenkende Bewegungsrichtung der Franken betrachtet werden dürfen. Bevor Des MAREZ' Ausführungen in diesem Sinne irgendwie beweiskräftig sind, müßte eine genaue zeitliche Festlegung der römischen Befestigungen und Funde möglich sein.

Wenn Des MAREZ nachher (S. 41 ff.) feststellt, unter Berufung auf eine bestätigende Mitteilung des Archäologen Baron de Loë, daß alle gesicherten fränkischen Funde im südlichen Brabant erst dem 6. Jahrh. angehören, so spricht das zwar für die Richtigkeit seiner Behauptung, daß der größte Teil von Brabant erst spät und allmählich besiedelt worden ist, wofür die Erklärung in den von ihm sorgfältig herausgearbeiteten natürlichen Vorbedingungen liegen mag, beweist aber nicht, daß an dieser Stelle der fränkische Vorstoß im 4. und 5. Jahrh. durch römische Abwehr gebrochen und umgebogen worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt wäre vor allem eine möglichst genaue zeitliche Sichtung der zahlreichen fränkischen Funde in den südlich anstoßenden altbesiedelten Gebieten erforderlich. Erst wenn auch diese einer späteren Periode zugewiesen werden könnten, würde die Ost—Westrichtung der ersten Vorstöße gesichert sein.

Des MAREZ hat mit großer Sorgfalt und methodischem Geschick die natürlichen Vorbedingungen des Siedlungswesens in Nordbelgien herausgearbeitet. Ich zweifle nicht, daß es ihm gelungen ist, hier ältere und jüngere Siedlungsgebiete im großen und ganzen richtig zu scheiden. Wir können ihm für diese mühevolle Arbeit nicht dankbar genug sein. Sein Hauptirrtum liegt in der von ihm nach älteren Vorbildern als

Digitized by Google

selbstverständlich vorausgesetzten Annahme, daß die Einbrüche der Franken im 4. und 5. Jahrh. auf die vlämischen Gebiete beschränkt geblieben seien. Clodio soll sich in seine Hauptstadt Tournai nur mit seiner persönlichen Gefolgschaft begeben haben. Diese Annahme halte ich für ganz ausgeschlossen. Den Beweis sieht Des MAREZ, wie alle seine Vorgänger, im Verlauf der Sprachgrenze und in den Ortsnamen. Ich glaube, an anderer Stelle nachgewiesen zu haben [1]), daß weder die Sprachgrenze noch die Ortsbenennungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Siedlungsvorgang stehen, sondern als kulturelle Ausgleichslinien der Jahrhunderte nach dem Abschluß der Wanderungen gedeutet werden müssen.

Bezeichnend für Des MAREZ' Ansicht ist die Lokalisierung der Grenzangaben in der Lex Salica (S. 39). Der Ligeris ist für ihn immer noch die Lys, die er nun als Südgrenze des damaligen Frankenreiches ansieht, obwohl sie das nur in ihrem ganz kurzen Oberlauf für einen kleinen Teil des von ihm als fränkisches Siedlungsgebiet bezeichneten Raumes sein könnte, der im übrigen von diesem Flusse durchquert wird. Die Grenzangabe wäre schon aus dem Grunde unverständlich. Die deutsche Rechtsgeschichte hat sich längst zu der Ansicht bekehrt [2]), daß wir entsprechend einer späteren Ansetzung der Lex im Ligeris die Loire zu sehen haben, daß der Mittelpunkt des Reiches damals schon das Pariser Becken gewesen ist. Damit wird natürlich dieser ganzen Auffassung der Boden entzogen.

Der besondere Wert der Untersuchung liegt in der Vereinigung und zusammenfassenden Auswertung geographischer, archäologischer, sprachlicher und historischer Zeugnisse, der Fehler in der zu engen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, wodurch die Lösung des Gesamtproblems der fränkischen Kolonisation von vornherein unmöglich wird. Die Einzelergebnisse bleiben sehr beachtenswert.

Das gilt insbesondere von dem zweiten Teil der Arbeit. Der Verfasser sagt uns zwar nichts Neues, wenn er feststellt, daß die völkerpsychologische Begründung für die Unterschiede der Siedlungsformen durch MEITZEN heute unbedingt überholt ist, aber auf die von ihm vorgelegte sorgfältige Einzeluntersuchung der nordbelgischen Siedlungsformen haben wir lange gewartet. Seine Ergebnisse stimmen trotz gewisser Eigentümlichkeiten so sehr mit den neuesten Feststellungen für Nordwestdeutschland überein [3]), daß wir hier nun die Zusammenhänge viel deutlicher überschauen, als es bisher möglich war. Gegen Des MAREZ' Darstellung möchte ich den Einwand erheben, daß man bei aller Wertung der lokalen geographischen Bedingungen doch auch die Bedeutung der über natürliche Unterschiede hinweg in größeren Räumen sich auswirkenden Kultureinflüsse beachten muß. Insofern ist durch Des MAREZ über die nordbelgischen Siedlungsverhältnisse noch lange

1) STEINBACH, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte. Jena 1926. S. 151 ff.

2) R. SCHRÖDER, Rechtsgeschichte I. 6. Auflage S. 261.

3) Vgl. bes. MARTINY, Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. 24. Bd. Heft 5. Stuttgart 1926.

Digitized by Google

nicht das letzte Wort gesprochen. Der Verfasser hat allerdings diesen Anspruch auch keineswegs erhoben, sondern seine Untersuchungen ausdrücklich als ein Arbeitsprogramm gekennzeichnet, dessen Schwergewicht er in den methodischen Gesichtspunkten zu suchen bittet.

Bonn. STEINBACH.

KARL BAASEN. Das Oldenburger Ammerland. Eine Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft. Oldenburg: Littmann 1927. IV, 227 S. u. 98 S. Tabellen.

In der siedlungsgeschichtlichen Literatur nimmt dieses Werk unbedingt eine Sonderstellung ein. Eigenartig ist die Landschaft, eigenartig die Siedlungs- und Wirtschaftsweise in ihrer historischer Entwicklung, eigenartig ist der methodische Aufbau der Darstellung und eigenartig ist nicht zuletzt die Redeweise des Verfassers. In epischer Breite, die vor zahlreichen Wiederholungen nicht zurückschreckt, wo etwas besonders hervorgehoben werden soll, die aber trotzdem nie das Thema aus dem Auge verliert, in sorgfältiger und vorsichtiger Deutung der Quellen, die doch nirgends sich scheut, feste und bestimmte Ansichten zum Ausdruck zu bringen, in umfassender Heranziehung aller nur möglichen Hilfsmittel siedlungsgeschichtlicher Forschung wird das Gesicht gezeichnet, das Natur und Mensch dem Oldenburger Ammerland gegeben haben. Da gerade Ferien waren, habe ich das Buch trotz seines beträchtlichen Umfanges Seite für Seite dreimal gelesen. Beim dritten Mal sind mir mehr Bedenken gegenüber Einzelheiten aufgestiegen als bei der ersten Durchsicht, weil alles zunächst so einfach und natürlich erscheint.

Der Verfasser nennt sein Buch eine Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft und fordert damit die Berücksichtigung seiner Ergebnisse für die allgemeine Siedlungsgeschichte. Daß dieser Anspruch berechtigt ist, wird niemand leugnen, nachdem er nur den ersten Abschnitt gelesen hat. Gerade die Darstellung der geographischen und geologischen Voraussetzungen des Siedlungswesens und die Wiederherstellung des alten Landschaftsbildes zeichnen sich bei aller Weitläufigkeit der Schilderung aus durch bewußte und streng durchgeführte Beschränkung auf das, was erforderlich ist, „um den Verlauf der menschlichen Kulturtätigkeit verständlich zu machen"; die Beschreibung der geographischen Eigentümlichkeiten wird nicht als Selbstzweck betrieben und zum Auskramen gelehrter Feststellungen benutzt, wie das so oft bei derartigen Einleitungen der Fall ist. Bei Baasen ist der geographische Teil wirklich das Fundament, auf dem seine Siedlungsgeschichte sich aufbaut. Das ist ihre Stärke und Schwäche. Das Buch stellt, soweit ich mich auskenne, den ersten folgerichtig durchgeführten Versuch dar, die Einheit von Landschaft und Geschichte nicht nur zu fühlen und andeutungsweise hie und da darauf aufmerksam zu machen, sondern verstandesmäßig bis in die Einzelzusammenhänge zu erfassen und zu begründen. Der Versuch wäre von vornherein gescheitert, wenn der Verfasser nicht zuvor diese Landschaft als sein Heimatland erlebt hätte. Hier macht nicht die Geschichte Anleihen bei der Geographie oder die Geographie Anleihen bei der Geschichte als Aushilfen beim Versagen eigener Erklärungs-

Digitized by Google

möglichkeiten, sondern die starke gegenseitige Bedingtheit der geschichtlichen und geographischen Faktoren ist in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Als ihr Zusammenklang wird der gegenwärtige Ausdruck der Landschaft gedeutet. Daß dabei den geographischen Faktoren zuweilen etwas viel Spielraum gegenüber den historischen gegeben wird, wage ich anzudeuten, ohne es als Fremder im Einzelnen beweisen zu können.

Recht bedeutsam erscheint mir der Abschnitt über die alten Verkehrswege. Er enthält vor allem eine Fülle von Beobachtungen über die Technik des Straßenbaues in älterer Zeit, die uns für gewisse Eigentümlichkeiten der vorgeschichlichen und mittelalterlichen Wegeführung die Augen öffnen und weite Beachtung verdienen.

Das meiste allgemeine Interesse wird aber zweifellos der fünfte Abschnitt finden: „Die Entstehung und Entwicklung unserer Siedlungsformen". Baasen unterscheidet Gewann- und Kampsiedlungen. Die Gruppe der Kampsiedlungen wird in mittelalterliche und neuzeitliche Schichten zerlegt. Aber sie sind durchweg Ausbauhöfe und darum auch grundsätzlich ohne Beteiligung am Gemeinland der Altsiedlungen. Die Bezeichnung Gewannsiedlungen für diese ist nach der unter ihnen am häufigsten vertretenen Siedlungsform gewählt. Es ist beachtenswert, daß gelegentlich auch alte ursprüngliche Einzelhöfe vorkommen, die mit in diese Gruppe gerechnet werden. Das entscheidende Merkmal der Gruppe besteht darin, daß ihre Flur im Kern ein natürlicher Getreideboden ist, ein „Esch", während die Kampflur erst künstlich dafür hergerichtet werden muß. Der Esch, das Kornfeld vor andern, ist der Ausgangspunkt der Besiedlung. Wenn der Esch klein war, entstand ein Einzelhof. War er größer, so schlossen sich mehrere Siedler zusammen zu gemeinsamem Schutz der Ackerflur gegen Vieh und Wild. Sie nahmen zunächst nur einen kleinen Teil des Esches in Nutzung, dann gemeinsam einen weiteren Abschnitt nach dem anderen, bis schließlich der ganze Esch gewannförmig aufgeteilt war, und jeder „Hausmann" in jedem Gewann somit seinen Anteil hatte. Die Gewannflur hat sich also nach Baasen regelmäßig um ein Gewann als Keimzelle der ganz allmählich erweiterten Fluranlage gebildet. Diese Annahme setzt den allmählichen Übergang der Siedler an Ort und Stelle von weitüberwiegender Viehzucht zu langsam verstärktem Ackerbau voraus. Das mag für das Ammerland wie überhaupt für Niederdeutschland an sich nicht unwahrscheinlich sein. Für Gegenden mit ausgedehnten Lößböden in uralt besiedelten Landstrichen trifft es sicherlich nicht zu. Dort finden wir aber ebenso die Gewannfluren. Dem Verfasser ist unbedingt zuzustimmen, daß die Gewannflur nichts Ursprüngliches, sondern ein Entwicklungsprodukt darstellt. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß der Ausgangspunkt immer nur ein Gewann gewesen sein soll. Eine Schwierigkeit bietet auch die bei dieser Erklärungsweise notwendige Annahme, daß die Zahl der an der Gewannflur Berechtigten am Anfang schon die gleiche gewesen sei, wie am Abschluß der Gewannbildung; denn bei Teilungen und Neuansetzungen hätte sonst kein Anlaß vorgelegen, die Verteilung des Besitzes über alle Gewanne aufrecht zu erhalten. Es haben hier wohl

Digitized by Google

Fragen der Wirtschaftsweise mitgespielt, unter deren Einfluß die möglichst gleichmäßige Verteilung des Besitzes über alle Gewanne einer Dorfflur von jedem Dorfgenossen angestrebt wurde.[1]) Baasen lehnt für das Ammerland allerdings sowohl die Dreifelderwirtschaft wie überhaupt einen Wechsel des Bestellung ab. Auf den Gewannen des Eschs soll Jahr für Jahr ohne Brache Winterfrucht gezogen worden sein. Ich werde an diesem Punkte meine Zweifel nicht los.

Nicht minder reizvoll sind die Erörterungen über die Entstehung der Familiennamen im Ammerland. Die Namengeschichte erfährt hier eine neuartige Betrachtungsweise im Rahmen der Siedlungsgeographie. Die geringe Aufgeschlossenheit des Landes und die Weitmaschigkeit des Siedlungsnetzes lassen die Namenbildung in so später Zeit vor sich gehen, daß sie anhand der Dorfregister zum Teil genau beobachtet werden kann.

Bonn. STEINBACH.

OTTO STOLZ, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. Bd. 1. Oldenburg, München und Berlin 1927. (Herausgegeben von dem Institut für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck und der Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung Leipzig) 1—243 S.

Je ärger die Bedrückung Deutschsüdtirols sich in unseren Tagen gestaltet, umsomehr war ein Werk, wie das vorliegende, Bedürfnis, das auf Grund sämtlicher erreichbarer Nachrichten die Geschichte der deutschen Siedelung in diesem völkischen Grenzgau zur Darstellung bringt, um auf diese Weise die von italienischer Seite so oft wiederholte Behauptung, mit der die gewalttätige Italienisierung dieses kerndeutschen Gebietes zu rechtfertigen gesucht wird, daß Südtirol ein italienisches, erst seit dem letzten Jahrhundert von der alten österreichischen Regierung germanisiertes Land sei, als das hinzustellen, was sie ist, als eine grobe Geschichtsfälschung. Die Tatsache zwar war allen längst bekannt, die sich mit der Geschichte Südtirols beschäftigten, und ist oft und oft wiederholt worden. Aber der Eindruck ist ein stärkerer, wenn nun der ganze Quellenstoff dem Leser vorgetragen wird. Denn wenn auch der Gang der Dinge im großen und ganzen bekannt war, so bringt das vorliegende Buch doch so viele bisher unbekannte Einzelheiten, und diese in derartiger Fülle, daß das Bild in ungleich hellere Beleuchtung tritt. Der Verf. hat zu seinem Zwecke nicht nur das Innsbrucker Landesarchiv in erschöpfender Weise ausgebeutet, es dürfte ihm auch von gedruckten Nachrichten kaum etwas entgangen sein, so daß seine Darstellung als eine derzeit erschöpfende betrachtet werden kann.

Der Verf. hat ein streng wissenschaftliches Werk geliefert, denn er geht von der durchaus richtigen, für den ernsten Geschichtsforscher selbstverständlichen Ansicht aus, daß nur die Wahrheit, die volle und ganze Wahrheit uns die tauglichsten Waffen im völkischen Kampfe liefern könne. Mit sehr berechtigten und strengen Worten lehnt er

1) Vgl. m. Aufs. Gewanndorf u. Einzelhof (Histor. Aufsätze. Festschr. f. A. Schulte, Düsseldorf 1927).

Digitized by Google

Übertreibungen ab, wie sie von gutmeinender, aber dilettantischer Seite in letzter Zeit über die Verbreitung der deutschen Siedelung in Welschtirol geäußert worden sind. Denn Übertreibungen bieten nur taugliche Angriffspunkte für den Gegner, deshalb hielt er es für nötig, sich ausführlich über die von ihm eingehaltenen Wege der Forschung zu äußern. Er schließt sich darin bewährten Mustern, namentlich den Arbeiten WITTES über die deutsch—französische Sprachgrenze in Lothringen, an. Diese einleitenden Kapitel des vorliegenden Buches besitzen allgemein methodischen Wert. Der Verf. geht mit einer Umsicht zu Werke, die nichts zu wünschen und zu ergänzen übrig läßt. So behandelt er die Bedeutung der Personen-, Familien- und Ortsnamen, die Verwendung einzelner deutscher Ausdrücke in den lateinischen Urkunden, die Bedeutung der Worte vulgariter, literaliter, lingua Teutonica, latina, italica, die Ausstellung von Urkunden und anderer Aufzeichnungen in deutscher Sprache, endlich andere Nachrichten über die sprachlichen Zustände wie Verordnungen, Reiseberichte, Landesbeschreibungen, Volkszählungen.

Dann erst schreitet er zur Darstellung selber. Der vorliegende erste Band bietet die Entwicklung der deutsch—italienischen Sprachen-Völker- und Staatenscheide im Etschtal. Die ersten Paragraphen dieses Abschnittes behandeln die völkische Geschichte des deutschen Südtirol von der vorgeschichtlichen und römischen Zeit bis ins Mittelalter, die Nordgrenze des Langobardenreichs, die Besiedelungsverhältnisse, das hier herrschende Recht, das sich scharf von dem in der Grafschaft Trient angewandten scheidet und sich als ein deutsches ergibt. Die politische Zusammenfassung der Grafschaft Bozen mit der Grafschaft Trient in der Hand des Bischofs von Trient hat darin gar nichts geändert, so daß, wie schon FICKER hervorgehoben hat, der Statthalter Kaiser Friedrichs II. im Bistum Trient, obwohl seiner Herkunft nach Neapolitaner, in Bozen nach deutschem Rechtsbrauch Gericht hält.

Sehr eingehend stellt der Verf. dann die Ausbreitung des Deutschtums im sogenannten Bozner Unterlande, d. i. dem Etschtal, südlich von Bozen, also an der eigentlichen Sprachgrenze, dar. Das Eindringen des Deutschtums beginnt hier mit dem 11. Jahrh. Die Anlage des Augustiner Chorherrnstiftes St. Michael an der Etsch (Welschmichel), das mit bayrischen Geistlichen besetzt worden ist, in der Mitte des 12. Jahrh. und des vorwiegend mit deutschen Bürgern besiedelten Marktes Neumarkt hat dem deutschen Elemente feste Stützpunkte geboten. Dann ist Tramien als Weinort durch Bischof Friedrich von Wangen neu angelegt worden. Einige Orte, wie Auer, in dem das Kloster San Lorenzo in Trient Grundherr war, und Kaltern, das in lebhaftem Verkehr mit dem welschen Nonsberg stand, behaupteten noch länger ihre welsche Volksangehörigkeit, die gegen Ende des Mittelalters endlich der deutschen wich. Damals reichte das geschlossene deutsche Sprachgebiet im Etschtal bis zur Mündung des Noce und Avisio in die Etsch. Der Verf. verfolgt dann auch die Verbreitung des deutschen Volkstums im ehemaligen Welschtirol. Nach Trient sind seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrh. deutsche Bergknappen und Gewerken gekommen. Die ältesten Ordnungen des Silberbergbaus bei Trient enthalten nicht

Digitized by Google

nur deutsches, dem sächsischen verwandtes, Bergrecht, sondern auch eine Reihe von bergmännischen Fachausdrücken, alle in deutscher Sprache. Später sind Gewerbsleute nachgezogen. Diese Bevölkerung entstammt teils Deutschtirol, teils verschiedenen Orten Deutschlands. Es gab eine deutsche Schuster- und eine deutsche Schneiderzunft in Trient, deren Satzungen in deutscher Sprache noch im Jahre 1759 bestätigt worden sind. Auch der angeblich einem jüdischen Ritualmord zum Opfer gefallene heil. Simon von Trient war ein deutsches Kind. Im Prozesse sagt ein Zeuge aus, er habe gehört, wie die Juden den in einer Scheune eingesperrten Knaben mit den Worten beruhigten: Sbaich pub. Es müssen also sowohl die Juden als der Knabe deutsch gesprochen und verstanden haben. Vom Knaben ist es noch besonders überliefert, daß er das Kind eines deutschen Schuhmachers namens Andreas Unverdorben gewesen sei. Mag im übrigen die Zeugenaussage zu verwerfen sein, dieser Umstand kann nicht erfunden sein, denn andernfalls wäre der Zeuge sofort auf der Lüge ertappt worden. Im Jahre 1525 August 25 schwören 54 deutsche Bürger von Trient dem Bischof Treue nach Niederwerfung des Bauernaufstandes. Auf dem Lande sind es teils Bergknappen wie im Fersental, wohin der Exkönig Heinrich solche aus Böhmen berief, teils Bauern; deutsche Bauern besiedelten das hohe Mittelgebirge, das auf der linken Talseite vom Schlern südlich das Eisak- und Etschtal begleitet, bis zur ehemaligen Reichsgrenze. Dort trafen sie mit deutschen Siedlern, die aus den älteren Siedlungen der sieben und dreizehn Gemeinden nach Norden vordrangen, zusammen. Deutsche Bauern saßen in Pinè und im Suganer-, im Laim- und Brandtal und im Tale Ronchi. Das Fleimsertal wurde höchst wahrscheinlich mit romanischen Siedlern aus dem späteren Bündnerlande besetzt. So hat die Spalte des Avisio die deutsche Siedelung unterbrochen. Am rechten Etschufer konnte das Deutschtum nur am Nordrand des Nocetales festen Fuß fassen. Sonst fanden sich in dem breiten Tafellande des Nonsberges schon seit der Römerzeit dichte romanische Siedelungen, so daß für Neubrüche kein Raum war. Der Adel des Gebietes knüpfte mit dem Tiroler verwandtschaftliche und politische Verbindungen an. Viele traten in kaiserliche oder landesherrliche Dienste oder in deutsche Hochstifter ein. So wurden so manche Familien wenigstens in einzelnen Zweigen zu Deutschen, wie die Lodron, Thun, Arco, Khuen und andere. Zu Beginn des 16. Jahrh. hat das Deutschtum hier seine weiteste Geltung erreicht. Dann trat ein Rückgang ein. Auch diese Bewegung hat der Verf. verfolgt und ebenso das Vordringen der Italiener im 19. Jahrh. nördlich der Salurner Klause, das zur Entstehung italienischer Enklaven und Minderheiten in sonst geschlossenem deutschen Sprachgebiete führte. Wie im Mittelalter der deutsche Bauer zur Besiedelung der rauhen Berghöhen sich mehr empfahl, als der welsche, so hielt umgekehrt der welsche der Fieberluft des Etschtales und der verschlechterten wirtschaftlichen Lage gegenüber fester Stand, als der deutsche.

In diesem Zusammenhang bespricht der Verf. auch die italienischen Wünsche und Bestrebungen nach der natürlichen Brennergrenze, die den französischen nach der Rheingrenze entsprechen, mit ebenso geringem

Digitized by Google

Recht wie diese. Seit Dante in einem bekannten Verse davon spricht, daß die Alpen oder Tirol Deutschland absperren, sind ähnliche Ansichten nicht mehr ganz verschollen, wenn auch die Brennergrenze lange als eine geographische gemeint war. Denn Italien war ja selber ein geographischer Begriff. Noch Napoleon I. hatte seinem Italien die Brennergrenze nicht gegeben. Erst mit Manzini erhielt die Forderung politischen Sinn. Von den Deutschen ist sie stets kräftig zurückgewiesen worden. Der Londoner Vertrag hat sie den Italienern verschafft.

Im zweiten Bande soll die deutsche Siedelung im Bozner Unterlande nach Gemeinden einzeln geschildert werden. Der Dritte wird die Deutschwerdung des übrigen Südtirol bringen.

Mit Bangen nur kann man der völkischen Zukunft dieses Landes entgegensehen. Das vorliegende Werk hat das Rüstzeug gesammelt, das soweit die Geschichte in Betracht kommt, für die unverjährlichen Rechte des deutschen Volkes an diesem so unglücklichen Splitter deutschen Landes ins Treffen geführt werden kann. Wissenschaftlich bedeutet es ein Muster, wie derartige Fragen zu behandeln sind.

Wien. VOLTELINI.

KAROL MALECZYŃSKI, Najstarsze targi w Polsce a stosunek ich do miast przed kolonizacją na prawie niemieckiem. (Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der Kolonisation zu deutschem Recht) Studja nad historją prawa polskiego X, 1. Verlag Tow. Naukowe Lemberg 1926. 204 S. 1 Karte.

Werfen wir zunächst einen Blick auf Böhmen! Über die Entstehung der böhmischen Städte gibt es 3 Theorien, die älteste, die Kolonisationstheorie von PALACKY und ČELAKOVSKY, die evolutionäre Theorie von BRETHOLZ und die vermittelnde Theorie von ZYCHA. Nach dieser sind die böhmischen Städte z. T. aus alten Märkten oder suburbia (vici Theutonicorum) entstanden, z. T. jedoch Orte, denen das Stadtrecht verliehen wurde (Locatio).

Für die polnischen Städte bestand zuerst auch nur die Kolonisationstheorie, die von deutscher Seite besonders von WARSCHAUER, ERICH SCHMIDT, R. F. KAINDL, von polnischer von PIEKOSIŃSKI und KUTRZEBA vertreten wurde. Seit einigen Jahren, besonders seit Entstehen des neuen polnischen Staates, sind nun auch in Polen Schriften erschienen, die die deutschrechtliche Kolonisation des Mittelalters als weniger bedeutsam für die Entwicklung des Soziallebens hinzustellen suchen, als man bisher annahm. Diese Strömung begann mit der Besprechung der Arbeit KAINDLS über das Deutschtum in den Karpathenländern durch BALZER (Kwart. hist. XXV). Von den 113 deutschen Rechtsverleihungen an Städte Kleinpolens bezögen sich nur 60% auf neue Lokationen. Besonders K. TYMIENIECKI hat in mehreren Arbeiten nachzuweisen versucht, daß die Verleihung des deutschen Rechtes an einen Ort meist nur die Krönung eines vorangegangenen Entwickelungsprozesses war: aus einem Dorf war eine Stadt geworden. Vgl. besonders sein Buch Procesy twórcze formowania się społeczenstwa polskiego w wiekach średnich, Warschau 1921. Wichtiger als die Verleihung

Digitized by Google

deutschen Rechtes sei die Exemption vom Landrecht gewesen bzw. die Umgestaltung des alten Dorfes in einen besonderen Gerichtsbezirk, häufig mit demselben Landrichter an der Spitze. Die Gerichtsbücher solcher Städte sind gleichzeitig Bücher der Landgerichte (sądy ziemskie). Häufig war der Landrichter und der Stadtvogt dieselbe Person. Den Prozentsatz der Deutschen an der städtischen Bevölkerung Masowiens (aus dieser Landschaft nimmt er seine Beispiele) berechnet er auf $^1/_2$%.

Die Frage des Verhältnisses der Städte zu den früher schon vorhandenen Märkten wurde von einigen Forschern im vorbeigehen behandelt, so von Tymieniecki (z. B. Podgrodzia w północno-zachodniej Słowiańszczyznie. Slavia occidentalis II), Arnold (Władztwo biskupie na grodzie wolborskim, Warschau 1921), Grodecki (Sprawozdanie z posiedzeń P. Akad. Um. XXVII Nr. 4 S. 13 ff. I) u. a.

In der oben angezeigten Arbeit behandelt nun K. Maleczyński die Frage grundsätzlich. Im ersten Kapitel bespricht er die Handelsstraßen im alten Polen in Beziehung zur geographischen Lage Polens zu den alten Handelszentren. Im 2. Kapitel berichtet er über die Märkte. Wir finden sie häufig schon im 12. Jahrhundert. Sie lagen längs der Polen durchziehenden Handelsstraßen. Oft entstehen sie als Nebenfunktion von Zollstätten, oft bei heidnischen Gottesdienststätten, dann bei Kirchen und Klöstern, oft auch bei Burgwällen und den Zentren der fürstlichen Verwaltung (Kastellaneien). Das 3. Kapitel behandelt das Verhältnis des Marktes zu Boden und Herrn. Ein Marktregal entstand in Polen erst im 13. Jahrhundert. Die Gerichtsbarkeit über extranei ruhte in den Händen eines besonderen fürstlichen Beamten, des iudex forensis. Die Märkte bilden besondere Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ändert hieran nichts. Der Inhalt des ius fori — die libertas fori. Im 4. Kapitel bespricht er die Bevölkerung der ältesten polnischen Märkte. Die einheimische freie und unfreie Bevölkerung glich der gewöhnlichen Landbevölkerung. Die Märkte fanden häufig nicht in den Orten, wo sie aufgeführt werden, selbst statt, sondern in deren Nähe (daher kommen dann später Ortsnamen wie Targowisko). Der Charakter der Zustrombevölkerung: Hospites. Bisheriger Stand der Hospitesfrage in andern Ländern. Trebnitz (Diskussion mit Grodecki), wo die hospites Landwirte sind, ist eine Ausnahme, sonst sind es städtische Zuwanderer. Schließlich behandelt er die autonome Gerichtsbarkeit des villicus. Im 5. Kapitel zieht er dann seine Schlüsse über die Entstehung der polnischen Städte, nachdem er den bisherigen Stand der Literatur vorgeführt hat. Erwähnung von civitas und oppidum in Polen in den Quellen das 11. und 12. Jahrhunderts. Diese Namen beziehen sich grundsätzlich auf Bischofsitze und Marktorte. Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Marktorten und Lokationen zu deutschem Recht und zu den Städten, die zu diesem Recht gegründet wurden. Den Beschluß bildet ein Verzeichnis der Marktorte und eine Übersicht über die Handelsstraßen. Beides ist auch kartographisch dargestellt.

Ich habe mich hier auf eine Wiedergabe des Inhaltes beschränkt, ich kann nicht, wie ein polnischer Autor, eine 53 Seiten lange kritische

Digitized by Google

Besprechung bringen. Ich hoffe, die Frage der ältesten polnischen Städte bald einmal im Zusammenhang behandeln zu können. Hier will ich nur noch auf einige Dinge hinweisen. Seite 81 schreibt der Verfasser: „Ein Wachsen der Bedeutung der Märkte in höherem Maße bei regelmäßiger Bezeichnung mit dem Terminus „in . . ." kann man erst im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Lokation zu deutschem Recht und Erteilung der Erlaubnis zum Abhalten von Märkten in der Ortschaft bei dieser Gelegenheit bemerken."

Seite 87. Das Marktregal entstand im 13. Jahrhundert bestimmt unter dem Einfluß westlicher Institutionen, das älteste Beispiel datiert von 1210 (Cod. dipl. Ma. Pol. I Nr. 66). Doch scheinen mir die Marktübergaben und -befreiungen von 1145 für Kosciol „forum omni libertate plenum" (ibid. Nr. 10), 1165 Bielsko „ . . cum foro . . et cum omni libertate" (ibid. Nr. 3) auf ähnliches zu deuten.

Seite 171 sagt der Verfasser: „Unbestreitbar gelangte die Institution der Städte in der Auffassung des Westens im 12. und 13. Jahrhundert, also besonders als selbständige Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, in größerem Ausmaß aus dem Westen besonders aus Deutschland nach Polen. Man kann jedoch nicht behaupten, daß in Polen Einrichtungen dieser Art, wenn auch in etwas dürftigerem (szczuply) Ausmaß, vorher überhaupt nicht bekannt gewesen seien. Die Existenz von besonderen Marktrichtern, deren Macht (wie in Cerekwica[1]) sich auf einen bestimmten genau begrenzten Bereich erstreckte, der Ausdruck ius forense, der die Bedeutung einer territorialen Verschiedenheit annimmt, beweisen, daß die Elemente, die im Westen den Inhalt des Stadtrechtes darstellen, auch in der vorhergehenden Zeit Polen nicht fremd waren."

Seite 187 stellt er fest, daß von den 115 Städten, die Długosz im Liber beneficiorum in der Diözese Krakau anführt, 22 d. h. 19 % auch schon vor der Kolonisation Märkte waren. Er hält das zwar für einen hohen Prozentsatz, sucht ihn aber durch absolut ungerechtfertigte Einrechnung aller Kastellaneien u. ä. schließlich auf 44 % zu erhöhen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß 19 % nicht viel sind, zumal da es sich zum guten Teil um sehr kleine Orte handelt, wo der Handel kaum groß gewesen sein kann (vgl. die Bemerkungen über die Zahl der ständigen Bewohner Seite 133/4). Was er Seite 68 über die für den Markt arbeitenden Handwerker sagt, ist sehr abwegig und dürftig.

Interessant ist schließlich noch, daß er Seite 105 Anmerkung 2 feststellt, der Ausdruck iudex forensis finde sich nur in Kleinpolen. Ist nicht in Kleinpolen am Rande der Karpathen der andere Flügel der deutschen Einwandererwelle entlang gegangen, deren einen Flügel wir entlang der Ostsee vordringend im Ordenslande finden, während in der Mitte die Sümpfe und Wälder Großpolens den Fortschritt der Kolonisation hinderten[2])? Sollten also die iudices forenses dort in Kleinpolen nicht auf deutsche Einflüsse deuten?

Berlin. Walther Maas.

1) Vgl. Häusler, Urkundenbuch Nr. 9, 17.

2) Vgl. W. Maas, Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft, Posen 1927 Kapitel 2 mit Karte.

Digitized by Google

E. F. Jacob, Studies in the Period of Baronial Reform and Rebellion, 1258—67 (Oxford Studies in Social and Legal History, vol. VIII.), Oxford, At the Clarendon Press, 1925. XIV u. 443 S.

Die letzten 15—20 Jahre der Regierungszeit Heinrichs III. haben von jeher große Beachtung bei englischen Historikern gefunden. Doch war das Interesse in der Regel entweder zu ausschließlich verfassungsrechtlich oder biographisch. Nachdem nun Paul Vinogradoff in anderen Bänden der Oxford Studies zu gründlicherem Studium der Assize, Eyre, Curia Regis, Coram Rege, De Banco etc. Rolls des Londoner Staatsarchivs angeregt hatte, war es nur natürlich, daß sich auch für das Thema der sozialen Umwälzungen der Epoche Simons de Montfort ein Bearbeiter der genannten Archivaliengattungen fand. Dr. Jacob, der übrigens verdienstlicherweise eine ganze Reihe dieser Rollen in den Anhängen zu seinem Buche gedruckt hat, gliedert seine Aufgabe in zwei Teile: die Zeit der Reform (1258—63) und die des Bürgerkrieges und der allmählichen Beruhigung des Landes (1264—70). Die Assize und Eyre Rollen der Jahre 1258—62 bringen alle möglichen Klagen über die Tätigkeit der königlichen und der feudalen Beamten. Sie bilden so recht die Grundlage für die Forderungen der Barone und die ersten Reformen. Zum andern liegt der Wert dieser Untersuchungen durch Reiserichter in den Neuerungen des Verfahrens: Zugänglichkeit für jedermann, Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens (Schriftlichkeit nicht erforderlich), weitgehende Anwendung des ius aequum. Bei den für den zweiten Teil neu herangezogenen Rollen fällt der Umfang der Veränderungen im Landbesitz während und nach dem Bürgerkrieg auf.

Die Arbeit des Autors gestaltete sich dadurch recht schwierig, daß diese Inquisitionen nie für alle Grafschaften gleichzeitig erhalten sind, sodann dadurch, daß es selten vorher und nur manchmal in späteren Quellen Anknüpfungspunkte und Vergleichsmöglichkeiten gibt. Am deutlichsten wird das bei der Frage des Anteils der Städte an der Rebellion. Im Bewußtsein dieser Lücken hat der Verfasser daher nur sehr vorsichtige Verallgemeinerungen gewagt, die aber gerade dem Allgemeinhistoriker sehr interessant sein werden, vor allem die: die Ansicht, daß die Kreise, die um 1259 Klage führen und Reformmaßnahmen durchdrücken, dieselben sind wie die, die 1264 Revolution machen, muß Hypothese bleiben, kann nach unserem Material nicht bewiesen, allerdings auch nicht direkt bestritten werden. Wir gehen wohl in der Vermutung nicht fehl, daß in diesem Problem die Ausgangsfragestellung des Autors enthalten war, stellen aber gerade darum fest, daß er dann eben doch zu einem von Stubbs abweichenden Ergebnis gelangt ist.

Berlin. Martin Weinbaum.

Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. (Sonderdruck aus dem Bremischen Jahrbuch Band 30). Bremen, Winter, 1926. 160 Seiten.

Eine unter Stengels Aegide verfaßte Marburger Dissertation zur Erforschung der Lebensbedingungen des niederen Klerus im Spät-

Digitized by Google

mittelalter, zu einer Zeit, in der es anders als heute zahlreiche stellenlose Geistliche gab, die auf gut Glück in die Städte kamen, um dort als Meßpriester an einer der vielen aus privaten Stiftungen entstandenen Altarpfründen anzukommen; ein soziales Problem, auf das die Untersuchungen von FRANZ FALK, Klerikales Proletariat am Ausgang des Mittelalters (Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland Band 112, 1893, Seite 545 ff.) und nachher HEINRICH WERNER, Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters (Deutsche Geschichtsblätter Band 8, 1907, Heft 8) hingewiesen haben und das seitdem mehrfach in lokaler Begrenzung erforscht worden ist.

Verf. behandelt die Bremer Altarpfründen, hauptsächlich die in der Stadt am Dom und an den zwei Kollegiatstiften Ansgarii und Willehadi, für welche das meiste Material vorhanden war, daneben einige Bremer Pfarrkirchen und die Kirchen in Stade; sie hat sich erfreulicherweise nicht auf die gedruckten Quellen beschränkt, sondern in weitem Umfang auch unveröffentlichtes Material herangezogen, was die Arbeit wertvoll macht. Nach einleitenden Bemerkungen (S. 1—16) über die Entstehung und Anzahl der Stiftungen, Benennung der Altaristen und ihre Stellung im kirchlichen Organismus handelt sie (S. 16—62) von der Besetzung, der Permutation und Resignation, der Kumulation der Pfründen und ihrer Inkorporation, alles Dinge von mehr kirchenrechtlichem Inhalt, um dann (S. 62—142) ausführlicher von den Pflichten der Altaristen, ihren Einkommensverhältnissen und der Vermögensverwaltung zu sprechen und damit in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu gelangen, für welche mancherlei Ertrag abfällt. KALLEN hat vor 20 Jahren in seinen „Oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz" die richtige Beobachtung niedergelegt, daß sich aus der Zahl der Pfründenstiftungen auf den Reichtum der Städte bzw. der Bevölkerung schließen läßt; das trifft auch für Bremen zu, wo die Blütezeit der Stiftungen im 14. Jahrhundert liegt (S. 7 ff.). Es gab bei Abschluß der Entwickelung im Jahre 1522 dort im Dom 61 Pfründen, an der Ansgariikirche 31, an der Willehadikirche 17 (S. 5; am Lübecker Dom waren 66, an der dortigen Marienkirche 68, in Breslau an St. Elisabeth 122, an St. Magdalenen 114, S. 8 ff.). Interessant ist die Fülle der Reliquien in einem Bremer Altar (S. 4 Anm. 2); ob sie alle echt waren? Vergl. dazu STEPHAN BEISSEL, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland, Freiburg 1890 S. 128 ff. Stifter dieser Pfründen waren meist Handwerker, also der gute Mittelstand, der dabei wohl auch die Versorgung jüngerer Söhne im Auge hatte: jüngst hat ja — eine Parallele in größerem Ausmaß — der Fürst von Thurn und Taxis beim Eintritt seines Sohnes in das wiederbesiedelte Kloster Neresheim den ganzen ihm bisher gehörigen Neresheimer Klosterbesitz den Benediktinern geschenkt. Die Altarstiftungen waren Benefizien, seit Anfang des 14. Jahrhunderts als solche nachweisbar, aber wohl von Anfang an so gewesen (die von K. S. 11 Anm. 7 für das Gegenteil angeführte Urkunde von 1212 spricht offenbar von Hebdomadaren, betrifft also etwas anderes), deshalb gewährten sie ihren Inhabern den lebenslänglichen Unterhalt (perpetuus vicarius). Die Dotierung der Bremer Altäre war allerdings (nach K.

Digitized by Google

S. 123) ziemlich gering, auch im Vergleich mit anderen Kirchen; die Einkünfte der Meßpriester aus der Pfründe seien wie die eines Kleinbürgers und darunter gewesen, K. stellt (S. 127 Anm. 6 am Schluß) die soziale Lage der Bremer Vikare zutreffend mit der unserer heutigen Studenten in Parallele. Aber das betraf wie gesagt nur das Einkommen aus der Pfründe selbst. Dazu kamen beträchtliche Nebeneinnahmen aus Präsenzgeldern für die Teilnahme an gestifteten Anniversaren u. a., ferner die täglichen kleinen Spenden der Gläubigen für den Altar (S. 120 ff.) und auch, was K. übersehen hat, weil es urkundlich nicht faßbar ist, die Manualstipendien für einzelne Privatmessen, die damals vom Volk gewiß ebenso häufig bestellt wurden wie heute. Die Gesamtlage der Bremer Altaristen kann also nicht so ungünstig gewesen sein, es finden sich auch nur verhältnismäßig wenig Kumulationen (nachweislich bei einem Viertel aller Pfründen S. 51), während anderswo zur gleichen Zeit die Kumulationen an der Tagesordnung waren; man vergleiche aus späterer Zeit (1485, bei K. S. 52 ff.) die ergötzliche Schilderung der Folgen der Kumulation: den, um seiner Residenzpflicht zu genügen und die Präsenzbezüge zu verdienen, atemlos von einer Kirche zur anderen zum Chordienst laufenden Vikar. Daß wenigstens im 14. Jahrhundert ein gewisser Wohlstand oder doch eine Sorgenfreiheit vorhanden war, zeigt auch die überraschend gute klassische Bildung, die aus den statutarischen Artikeln der Vikargemeinschaft des Bremer Domes von 1373 spricht (S. 155), darin werden Plato und Cicero mit mehreren Zitaten angeführt. Diese Altaristen oder, wie sie etwas ungenau heißen, Vikare (vicarii minores oder inferiores gegenüber den eigentlichen Chorvikaren, den sogenannten majores, S. 11) hatten außer dem ihnen stiftungsgemäß obliegenden Messelesen (oft nur einige Male in der Woche, nicht täglich) am Chordienst teilzunehmen und die besonders gestifteten Anniversare zu halten; da nach einem Verzeichnis von 1418 (K. S. 96) über 900 derartige Stiftungen bestanden, also für jeden (Werk-)Tag etwa 3, die zudem meist mit Vigilien verbunden waren, erforderte das Tagewerk der Altaristen einen beträchtlichen Zeitaufwand. Die Altaristen, sowohl am Dom wie an den Kollegiatkirchen, lebten in Bremen bis ins 15. Jahrhundert jeweils klösterlich zusammen im sog. Slaphus (Dormitorium); Ende des 15. Jahrhunderts dagegen hatten sie meist eigene Kurien (S. 93 ff., 115). Diese Lebensgemeinschaft führte wie anderwärts auch hier Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Rechtsgemeinschaft, namentlich für die Verwaltung und Verteilung der gemeinsamen Präsenzeinkünfte aus dem Anniversar- und Memorienfonds, mit strenger Exklusivität. Im 15. Jahrhundert bildete sich noch eine zweite Vikargemeinschaft am Dom mit geringeren Rechten an der Präsenz, zu ihr gehörten die Inhaber der 17 später gestifteten Altäre (S. 116 ff.; K. zieht S. 92 ff. eine treffende Parallele zwischen diesen Vikargemeinschaften und den Zünften). In die alte Vikargemeinschaft am Dom mußte man sich um 1400 mit dem hohen Kapital von damals 72 Mark einkaufen (S. 102, 118), was der kapitalisierten Summe der bis dahin jährlich an das einzelne Mitglied aus dem Memorienfonds gezahlten Rente entsprach; der Aufzunehmende legte also ein Kapital, das er

Digitized by Google

haben mußte, zu guter Verzinsung an; denn bei dem Zuwachs des Fonds aus diesen Zahlungen und bei der zu erwartenden Zunahme der Stiftungen erhöhte sich die Rente langsam (S. 128). Auch daraus ergibt sich, daß bei den Bremer Altaristen nicht von einem eigentlichen Klerikerproletariat gesprochen werden kann. Ihre spätere Klage, mehrere von ihnen seien derartig in Not, daß die Bürger sich scheuten, mit ihnen Geschäfte einzugehen, war wohl mehr platonischer Art, sie geschah zu dem Zweck, nach dem Vorbild der Kanoniker ein Gnadenjahr zu erhalten, was ihnen dann 1485 auch bewilligt wurde (S. 136). Aus den Statuten der Gemeinschaft und den bei Amtsantritt abzuleistenden Eiden aus verschiedenen Zeiten erschließt Verf. mit maßvollem Urteil wertvolle Einblicke in den Lebenswandel der Altaristen und ihre Standesauffassung. Die Institution geschah, das ist rechtsgeschichtlich interessant, durch Investierung mit dem Benefizium vermittels Ueberreichung des Biretts und durch Einweisung in den körperlichen Besitz der Einkünfte durch Darbietung der Schlüssel, Kleinodien und Ecken des Altars (Urkunden von 1367 und 1399, S. 41). Die von ALFRED SCHULTZE gezeichnete Kommunalisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung zeigt sich in Ansätzen auch in Bremen, wird aber hier im 15. Jahrhundert wieder zurückgedrängt durch ein Erstarken des geistlichen Patronates (S. 33 ff.). Das sind einige von den Ergebnissen der Arbeit.

Es ist bei Besprechungen dieser Art immer eine unangenehme Pflicht, auch auf Schiefheiten und Unrichtigkeiten hinzuweisen; das Ziel, dem wir dienen, verlangt es. Manches von dem hier zu Beanstandenden ist natürlich auf Rechnung der Tatsache zu setzen, daß es sich um eine Anfängerleistung handelt. So darf man sich z. B. für die Eigenkirche nicht auf EBERHARDT, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts, berufen mit dem in Klammern gesetzten Hinweis „vgl. auch U. Stutz, Benefizialwesen“ ohne Seitenangabe (so S. 22 Anm. 11). Auch ist zu viel „bewiesen“, die Feststellung eines Beweises kehrt immer und immer wieder. Warum wird ferner die Willehadikirche nicht einheitlich bezeichnet? Sie hat bald diesen Namen, bald heißt sie nach dem zweiten Patron Stephanikirche; Verf. hat zwar zu Anfang in einer Anmerkung darauf hingewiesen, es stört aber und hätte leicht vermieden werden können. Das Wort Kapellenkranz, das K. S. 3 verwendet, ist doch mehr architektonisch gedacht, es sind die von Anfang an im Bauplan der französischen Gotik liegenden Kapellen am Chorumgang: die auf Grund von Altarstiftungen später hinzugekommenen unorganisch gewachsenen Kapellen dagegen befanden sich vielfach an den Seitenschiffen. Der judex bonorum altaris von 1362 (S. 15) war kein mit Disziplinargewalt über den Inhaber des Altars ausgestatteter Jurisdiktionsträger, sondern deutlich ein für eine Streitsache vom Papst bestellter judex delegatus bzw. subdelegatus. Diakonat und Subdiakonat sind nicht niedere sondern höhere Weihen, die niederen sind Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akoluthat (S. 16). Zur Aufnahme in die Vikargemeinschaft am Dom war unmittelbar nicht die Zustimmung von Dekan und Kapitel nötig, wie K. S. 99 und 105 irrigerweise aus den Synodalstatuten von 1470 folgert; die Quelle

Digitized by Google

(ebendort S. 99 Anm. 5) besagt nur, daß kein Vikar aufgenommen werden durfte, ehe er von Dekan und Kapitel als Vikar der Kirche zugelassen und als solcher feierlich im Chor installiert worden und, wie die Urkunde von 1502 (ebendort S. 99 Anm. 6) hinzufügt, in den Besitz seiner Pfründe eingewiesen war. Durch die einleuchtende Erklärung der commenda der Bremer Urkunden (Benefizium ohne subjektive Perpetuität, S. 145 f.) ist nicht gesagt, daß HINSCHIUS mit seiner anders lautenden Erklärung unrecht hat; es gibt eben verschiedene Kommenden, d. h. verschiedene Rechtsinstitute wurden mit dem gleichen Namen bezeichnet, wie denn die Terminologie im Mittelalter fast in allem wankend war (vgl. die Ausführungen K.s S. 84 ff. über den procurator). Die von HINSCHIUS gezeichnete commenda ist noch im heutigen Kirchenrecht möglich, vgl. CIC 1412 n. 5: Commenda temporaria, idest concessio redituum alicuius ecclesiae aut monasterii alicui facta ita ut, eo deficiente, reditus ipsi ad ecclesiam vel monasterium revertantur. Die reditus ad panes, eine Abgabe, die der in die Gemeinschaft neu aufgenommene Vikar seit 1465 anstelle und als Ablösung eines vorher üblichen Gastmahls an die Gemeinschaft zahlen mußte, betrafen nicht (wie K. S. 104 sagt), das beim Gottesdienst von den Vikaren gebrauchte Brot (die Hostie ist zu winzig); sie dienten vielmehr zur Verbesserung der täglichen Lebenshaltung der Vikare. Aehnliches begegnet in allen Kapiteln, ich nenne aus dem Gedächtnis nur die verschiedenen Stiftungen im Münsterischen Domkapitel zur Lieferung von Weißbrot neben dem täglichen groben Roggenbrot, dem panis siligineus cottidianus praebendalis vulgo grofroggen, es gab da besondere Weißämter; auch im Straßburger Kapitelstreit des 16. Jahrhunderts spielten die Brotlieferungen ja eine Rolle. Interessant ist übrigens die Bezeichnung der früheren Aufnahmeschmauserei als caput draconis et panthaleonis (S. 103 Anm. 4), wobei der zweite Name offenbar nicht auf einen der verschiedenen Heiligen Panthaleon abzielt, sondern Panther bedeutet. Die von K. S. 82 Anm. 6 mit einem Fragezeichen versehene Bestimmung einer Stader Urkunde von 1495, wonach die Erträge einer Pfründe in gewissen Fällen ad ... pauperes famulas seu virgines mariandum zu verwenden seien, besagt nichts anderes als ihre Bestimmung zur Aussteuer armer Frauen und Mädchen, die dadurch zu einer rechten Heirat gebracht und vor dem Umhertreiben bewahrt werden sollten; es war also ein gutes Werk ebenso wie das in derselben Urkunde erwähnte Bekleiden der Armen und ihre Versorgung mit Heizmaterial oder die sonst (z. B. S. 106 Anm. 8) vorkommende Beschaffung von Bädern für sie. Die Urkunden von 1319 und 1381 ff. über das Predigen der Altaristen enthalten eine Vergünstigung, mit der Seelsorge hat das nichts zu tun: der Altarist durfte jedes Jahr an dem Hauptfesttag seines Altars, dem der Weihe, mehrere Messen mit einer Ansprache an die versammelten Gläubigen veranstalten, um bei dieser Gelegenheit einen größeren Opferertrag zu erzielen. Davon daß er um eine Predigt bitten dürfe, wie K. S. 81 Anm. 10 angibt, sagen diese Urkunden übrigens nichts. Bei den Kappen und Gewändern, deren Ausleihen an Fremde durch die Statuten unter Strafe gestellt wird, handelt es sich nicht um gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Besitz der Genossenschaft (wie K. S. 113 angibt), sondern um Privatsachen der Einzelnen, das Verbot betrifft das unbefugte Ausleihen von Sachen der anderen Vikare durch ein Mitglied der Gemeinschaft. (nullus cappas, suppelicia aut res aliorum quascumque de dormitorio nostro aliqui concedat, S. 154 Z. 5). Der annus gratiae „ultra annum deservitum" (S. 137) bedeutet nicht ein zweites Gnadenjahr, wie K. meint, sondern besagt wohl nur, daß der Genuß des Gnadenjahrs davon abhängt, daß der Verstorbene ein volles Jahr im Dienst gewesen war (auch heute tritt die Pensionsberechtigung der Beamten ja erst nach einer gewissen Dienstzeit ein). Der Administrator der Bremischen Kirche, der die Urkunde von 1485 über die Residenz der Vikare ausstellt, ist nicht (wie K. S. 56 sagt) der Verwalter der Diözese bei Sedisvakanz; 1485 war Bremen garnicht unbesetzt, es wurde regiert durch den tüchtigen Heinrich von Schwarzburg, 1463—1496, seit 1466 zugleich Bischof von Münster, der bei der Bestätigung seiner Münsterischen Wahl durch den Papst die Erlaubnis erhielt, das Erzbistum Bremen neben dem Bistum Münster zu behalten, was kirchenrechtlich nur in der Form einer Administration möglich war; deshalb war er seit 1466 Bischof von Münster und Administrator von Bremen, damit wurde aber das Erzbistum keineswegs im eigentlichen Sinn vakant. Daß Heinrich von Schwarzburg das Erzbistum Bremen und nicht das hierarchisch niedrigere Bistum Münster in Administratur hielt, beruhte auf einer vor seiner Wahl zum Bischof von Münster dem dortigen Domkapital gegenüber eingegangenen Bindung; so mußte er auch in das Stift Münster seine Residenz verlegen und in seinem Wappen Münster an erster Stelle, vor Bremen, führen. — Verf. zitiert mehrfach meine Erstlingsarbeit über die Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels, verlegt sie aber im Literaturverzeichnis S. 159 fälschlich in die Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst; sie ist in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Band 57 1909 S. 1 ff. erschienen, die Westdeutsche Zeitschrift brachte im Jahr 1910 S. 193 ff. des 29 Bandes eine wirtschaftsgeschichtliche Ergänzung dazu (im Dahlmann-Waitz sind umgekehrt beide Abhandlungen in die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde verlegt). Von THALHOFERS Liturgik gibt es eine wesentlich erweiterte Neuauflage aus dem Jahre 1912, besorgt von EISENHOFER.

Zum Schluß noch einige irreführende Druck- oder Lesefehler:

S. 24 Anm. 11 Z. 1 muß es heißen jam dicto anstatt cum dicto.
S. 53 Z. 2, careant anstatt caveant.
S. 53 Z. 5, cantando anstatt cantandi.
S. 56 Anm. 2 Z. 3, tenorem anstatt tenorum.
S. 69 Z. 29, Sonnabend anstatt Sonntag.
S. 94 Z. 7 von unten, als anstatt also.
S. 152 Nr. 2 Z. 1, nolo nec debeo anstatt volo nec debeo.
S. 4 Anm. 2 unten: heißt es wirklich faux de reliquiis undecem millium virginum? eine Kehle?
S. 106 Anm. 8 Z. 4: was heißt redeli? (. . . per procuratoribus . . . redeli et balnea pauperum servari . . .).

Digitized by Google

S. 154 Nr. 7 Z. 4: was heißt astrius? (... nisi ... alicujus socii nostri celebrantis fuerit astrius et adjutor ...).

Das wären meine Bemerkungen zur Katz'schen Arbeit. Das Positive, das sie bietet, soll darüber aber nicht vergessen werden!

Königsberg. NOTTARP.

HORST JECHT, Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes. Görlitz 1923. Sonderdruck a. d. Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 99 u. 100. 134 S.

Zutreffend und ganz in Uebereinstimmung mit meiner Darstellung (Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 221 ff.; s. ferner diese Ztschr. Bd. V, S. 498 Anm. 1) hebt J., ein Sohn des bekannten Lausitzer Forschers, in der Einleitung die führende Stelle hervor, die B. Hildebrand innerhalb der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur einnimmt, insbesondere auch die Bedeutung seiner Arbeit zur Geschichte der deutschen Wollindustrie. Er knüpft daran Bemerkungen über die Untersuchungen, die auf dem Weg des Vergleichs der Entwicklung verschiedener Landschaften, bez. Städte bestimmte allgemeine Richtlinien in der Entfaltung der gewerblichen Produktionsweise und Arbeitsorganisation aufweisen. Eben dieser Forschungsrichtung dient aber auch erfolgreich seine eigene Untersuchung. Vor den meisten andern gewerbegeschichtlichen Arbeiten der letzten Jahre zeichnet sie sich dadurch aus, daß sie ein umfassendes Quellenmaterial (nicht etwa bloß Zunftstatuten) verwertet und dies mit gleich umfassender Fragestellung ausnutzt. Nachdem schon J.'s Lehrer G. Aubin die Aufmerksamkeit auf die interessanten Probleme der Lausitzer Gewerbegeschichte, die den Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit bildet, gelenkt hatte, erhalten wir jetzt eine reiche Darstellung von der Tuchherstellung und dem Tuchhandel in der Lausitz und ihren Beziehungen zu Thüringen sowie von dem Handel mit dem Farbstoff Waid. Die mittelalterliche Gewerbeorganisation und noch greifbarer die frühkapitalistische werden geschildert. Und da der Frühkapitalismus die Forschung gegenwärtig in besonderm Maß beschäftigt, so ist J.s Schrift auch besonders willkommen zu heißen. An anderer Stelle verwerte ich seine Darlegungen über das Aufkommen berufsmäßiger Großhändler. Hier möchte ich ein paar Einzelheiten aus seiner Darstellung herausgreifen. Durch seine Mitteilungen über die Organisation der Färberei wird der Aufsatz Grunfelders in unserer Ztschr. (Bd. XVI, S. 307 ff.) vervollständigt. Eingehend behandelt J. die Frage nach dem historischen Verhältnis zwischen Gewandschneiderei und Weberei; endgiltig kann sie damit allerdings nicht als erledigt angesehen werden. Meine Auffassung, daß das Stapelrecht oft künstliche Schöpfung, nicht einfach aus natürlichen Gegebenheiten zu erklären sei, will er auf die spätere Zeit einschränken (S. 12, 22, 26, 29). Ich möchte hierzu geltend machen (s. darüber meine Schrift „Deutsche Städtegründung im Mittelalter" 1920, S. 12, bes. S. 26 ff.), daß man vielfach die Gründung von Städten irrig auf Anlehnung an Handelsstraßen zurückgeführt hat, während die Handelsstraßen in beträchtlichem Umfang durch die aufkommenden und

Digitized by Google

wachsenden Städte ihre Linie erhalten haben. Im übrigen befindet sich J. in Uebereinstimmung mit mir insoweit, als auch er (S. 22) die Ansicht vertritt, daß die frühstädtische Zeit dem Handel größere Freiheit gewährt hat als die spätere. G. v. Below†.

Hektor Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom hist. Verein des Kantons St. Gallen, 36. Heft 1). St. Gallen. Fehr'sche Buchhandlung. 1928. VIII. 133 und 81 SS. und V Tafeln.

Die quellenmäßige Erforschung der Handelsgeschichte Oberdeutschlands und der Schweiz im Mittelalter bietet außerordentliche Schwierigkeiten; denn sie hängt im höchsten Maße von der Erhaltung und der Verteilung des Quellenstoffes ab. Selbst die überreichen Archive alter im Handelsleben führender Städte, wie Augsburg, Frankfurt und Nürnberg, liefern allein nur ein ungenügendes Bild, das oft das Charakterische im Unwesentlichen untergehen läßt. Ich erwähne nur Dietz' sicher hochverdienstliche Frankfurter Handelsgeschichte. Der schriftliche Nachlaß von Trägern des Handels geht im Gegensatz zu den Quellen privater agrarischer Wirtschaft, die auch spärlich genug sind, in der Regel bald unter. Was davon in Stadtarchive kam, ist meistens bei einem Prozessverfahren verwendet worden. Bei den Erben selbst blieb nur überaus wenig erhalten, der Vernachlässigung und Vernichtung entzogen. Bei den Fuggern in Augsburg, bei den Imhoff und Kress in Nürnberg, bei den Baumgartnern sind wesentliche Teile erhalten; aber es sind Trümmer. Je kleiner die betreffende Heimatstadt ist, um so schwieriger wird die Aufgabe in fremden Archiven zu arbeiten. Und wenn ich auch seiner Zeit bei der Erforschung von Handel und Verkehr zwischen Westdeutschland und Italien einen größeren Nenner hatte, so brach ich doch wohl stets vor Erschöpfung der Adern ab. Wer die Notariatsarchive von Mailand und Genua selber besucht hat, weiß, welche Schwierigkeiten es bereitet, auch nur für ein Jahr den Nachlaß sämtlicher Notare durchzuarbeiten. Unendlich viel taubes Gestein enthält ein paar Körner des Metalls, das man sucht. Geduld und Spürsinn sind Tugenden, sie zu üben wird hier unmöglich. Der hansische Geschichsverein griff viel weiter aus als ich seinerzeit. Hektor Ammann aber durchsuchte eine Fülle schweizerischer, deutscher und österreichischer Archive mit Rücksicht auf den Handel überhaupt, er richtete sich nach dem größten Nenner, ließ also am wenigsten Material als taub liegen und gewann damit den weitesten Quellenstoff. Es war ein Glück, daß er mit einer Messestadt, mit Genf, begann, mit einer auf den Fernhandel gerichteten Stadt, Freiburg i. Uechtlande, fortfuhr und immer weitere Fischgründe aufsuchte, auch solche, die nach anderen Richtungen schon durchstreift waren. Die Frankfurter Schöffenbücher z. B. ergaben ihm durch die dort geführten Prozesse einen außerordentlich genauen Überblick über die die dortigen Messen besuchenden Städte und ihre Ausfuhrwaren. Die Einzelarbeiten Ammanns haben längst ihm Dank und Anerkennung in weiten Kreisen verschafft.

Digitized by Google

Das hier anzuzeigende Buch nimmt nun eine einzelne Firma heraus, die man lange schon als eine sehr bedeutende kannte, von der man wußte, daß sie eine Parallele, eine Konkurrentin der großen Ravensburgischen Gesellschaft war; von der man nun durch dieses Buch ein satt gefärbtes Bild erhält. Bei der Ravensburger lag mir ein ganz unerwarterter, höchst ergiebiger Fund von den innerhalb der Gesellschaft entstandenen Papieren vor — im Norden haben wir da nur bei den von Stieda herausgegebenen Briefen der Vechinhusen-Gesellschaft und dem übrigen reichen Rechnungsmateriale, das ich in Reval ganz oberflächlich ansah, eine Parallele. Solche intimste Papiere sind für die Diesbach-Watt-Gesellschaft fast völlig untergegangen. Ammann hat nur vier eigentliche Geschäftsbriefe aus dem inneren Dienst, die aus dem Osten nach Nürnberg gerichtet waren, die aber zu den Briefen gehören, „die ihn nicht erreichten", wie wohl das ganze Packet, das im Nürnberger Archive seit 1441 ruht. Dazu kommen weitere zwölf Briefe, die aber eigentlich Familienbriefe sind. Ferner stand ein Familienbuch der Diesbach zur Verfügung. Es ist zwar erst 1596—1607 in einer Zeit geschrieben worden, da dies Geschlecht längst dem Landadel angehörte. Doch benutzt es glücklicherweise, wie Ammann in sorgfältiger Untersuchung nachweist, noch die verlorenen Aufzeichnungen des größten Vertreters des Geschlechtes, des als Staatsmann wie als Feldherrn ausgezeichneten Führers der französischen Partei in der Eidgenossenschaft, Nikolaus v. D., der ein Enkel des Begründers des Reichtums seiner Familie war und selbst noch die Kaufmannschaft erlernt hatte. In 50 Jahren vollzieht sich der Übergang vom kaufmännischen Großgewinn (Nik. I. war sicherlich der reichste Schweizer, konkurrierte mit den Muntprat in Konstanz) zum reinen Adel und Beamtentum. Die D.-W.-Gesellschaft war in Bern, das dem Exporte nichts lieferte, eine meteorhafte Erscheinung, ohne Vorläufer, ohne Nachahmer. Ganz anders ist es mit St. Gallen: eine alte Überlieferung im Fernhandel, ein auf Ausfuhr beruhendes Gewerbe, das seine Produktion und damit die Bedeutung St. Gallens steigert. Es geschah durch unsere Gesellschaft, daß die Stadt die Führung im Leinwandhandel des Bodenseegebietes gewann. Das war das Verdienst der Familie Watt, die sich mit den Diesbach vor 1428, wahrscheinlich vor 1410 zusammenschloß. Ammann verfolgt den Anteil dieser Familie am Handelsleben auch noch weit über das Ende der Gesellschaft (um 1460) hinaus. Der dritte Ort, wo die Gesellschaft fest wurzelte, war Nürnberg, wohin auch ein Zweig der Watts übersiedelte. Mit Nürnberg war der Schlüssel zum Nordosten gegeben und von dort aus griff die Gesellschaft, soweit sich bis jetzt erkennen läßt, stärker, als irgend eine andere schwäbische in diese Gebiete ein. Auch in Nürnberg gewann man Teilhaber, wie auch die Wirtin des Breslauer Geliegers es wurde. In Krakau ließ sich sogar ein Watt nieder. Andererseits saßen Teilhaber auch in Basel.

Die Gesellschaft betrieb, wie die beigegebene Karte es erläutert, den Handel vor allem auf der äußerst langen Diagonale von Valencia-Saragossa-Barcelona bis zu den Geliegern in Posen-Breslau-Krakau (wohl auch Prag) und kam damit einerseits in die beiden Ursprungsgebiete des Safrans und der Südfrüchte, andererseits dem Wachse und

Digitized by Google

dem Pelzwerke möglichst weit entgegen. Die Ravensburger Gelieger reichen nur bis Nürnberg. Seitwärts dieser Route finden sich nordfranzösische Beziehungen bis Rouen, italienische Beziehungen in Genua und Venedig. Die Hauptunterschiede zu den Ravensburgern zeigen sich nach zwei Richtungen. Nur diese hatten ein Gelieger in Brügge, das Waren auf dem Seewege durch die Straße von Gibraltar mit dem Mittelmeere bis Genua tauschte; für die Diesbach-Watt kam nur die Seestrecke Valencia-Genua in Frage. Genau wie bei den Ravensburgern findet sich allerdings auch ein Seeverkehr (wohl von Genua aus) mit Ragusa. Der zweite Unterschied liegt darin, daß die Ravensburger auch die noch übrigen Safrangebiete aufsuchten: in Italien bis Aquila. Außerdem hatten nur sie an der Donau ein Gelieger in Wien, das Ofen besuchte. Die Ravensburger trafen mit den Hansischen vor allem in Brügge zusammen, die Diesbach-Watt kamen bis tief in das Gebiet, das jene fast als ihre Domäne ansahen, namentlich nach Warschau. Ravensburg hat es also stärker zu tun mit Niederländern, Italienern und Ungarn, Bern-St. Gallen mit Polen und Nordfranzosen. Für jene ist der Handel mit nordischem Pelzwerk, mit Wachs eine Nebensache, Einfuhr von Ochsen — überhaupt Viehhandel — ein unbekanntes Geschäft. Umgekehrt bedeuteten die italienischen und niederländischen Gewebe und Metallwaren für diese weit weniger als für jene. Die Ravensburger sind maritimer, sie haben eine Ordnung für ihre Seeversicherung, den andern ist nur die Route von Genua über Bouc — den Hafen, den die französische Wirtschaftsgeschichte bisher nicht beachtete — nach Valencia geläufig. Soweit sich bis jetzt erkennen läßt, ist jenen der Anteil an Bergwerken fremd geblieben, die Diesbach erprobten ihn im Haslitale und im Schwarzwald (oder den Vogesen), allerdings ohne viel Glück. Doch waren sie darin Vorläufer der glücklicheren Fugger und anderer Augsburger. Für die Organisation, die wohl kaum von jener der Ravensburger erheblich abwich, ist das Material nicht ergiebig. Auch Ammann verfolgt die Stiftungen, die die Gesellen für religiöse Zwecke machten, und ihr Hereinwachsen in den Landadel, einen Vorgang, der bei den St. Gallern ebenso zurücktritt, wie er umgekehrt für die Diesbach charakteristisch ist. Endlich stellt A. auch fest, wie nichtkaufmännische Sprossen einen andern Beruf erkoren. Der Nürnburger Zweig der Watt lieferte der Universität Leipzig einen Professor, der als Kanzler des Deutschordens 1503 Bischof von Samland wurde; weit berühmter ist aber Joachim v. Watt (Vadianus), der Humanist, Geschichtschreiber, Reformator und Bürgermeister von St. Gallen († 1551).

Dem Buche sind in 274 Nummern die Quellenbelege beigegeben, von denen 198 vor 1460 liegen, wo die Gesellschaft vielleicht ihr Ende fand.

Im Anschluß sei eine Abhandlung Ammanns erwähnt, die den St. Galler Rahmen der D.-W.-Gesellschaft in ebenso trefflicher Weise darbietet: Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter (Fehr. St. Gallen 1928. Abdruck aus der Gedächtnisschrift f. Georg v. Below. Aus „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ S. 131—168). Die Abhandlung bringt eine treffliche Karte des oberdeutschen Leinwandgebietes im

Digitized by Google

Mittelalter. Und in einen noch weiteren Hintergrund fügt die Dinge die weitere Abhandlung Ammanns: Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter (Historische Aufsätze Aloys Schulte gewidmet. Düsseldorf 1927. S. 112—32). Nimmt man hinzu die bisher erschienenen Lieferungen des Urkundenbuches zur St. Gallischen Handels- und Industriegeschichte, dessen zwei ersten von Schelling † bearbeiteten Lieferungen bis 1433 reichen, während die Fortsetzung Ammann übernommen hat, so darf man sagen, daß die mittelalterliche Handels- und Gewerbegeschichte dieser Stadt einer Pflege sich erfreut, wie sie kaum einer andern deutschen Stadt zu Teil ward.

Bonn. ALOYS SCHULTE.

Dr. FRANZ JOSEF SCHÖNINGH, Die Rehlinger von Augsburg. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts. Paderborn 1927. Ferdinand Schöningh XI und 108 SS.

Die auf Anregung STRIEDERS mit dem Ziele der Verwertung für „die deutschen Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit" der Historischen Kommission der Bayrischen Akademie der Wissenschaften entstandene Arbeit will „die frühkapitalistische Epoche einer ursprünglich adeligen schwäbischen Familie" beschreiben, die drei Jahrhunderte, von 1350—1650, dem Augsburger Patriziat angehörte, um dann wieder im Landadel aufzugehen. SCHÖNINGH vertritt dabei die Anschauung, daß die Familien die eigentlichen Träger frühkapitalistischer Wirtschaftsgesinnung sind, daß die Rehlinger dafür typisch sind und zwar dafür, daß die ursprünglich auf der Tradition beruhende Blutsgemeinschaft die alten traditionellen Schranken durchbricht und zur Trägerin der neuen Wirtschaftsgesinnung wird. Das darzutun mochte natürlich eine Familie sich besonders eignen, die höchstwahrscheinlich aus dem Landadel hervorgegangen, dem ältesten Patriziat angehörte, später in den Landadel übergeht und gerade in der Zeit des Frühkapitalismus Träger desselben geworden ist.

Wenn wir fragen, ob das Ziel erreicht wurde, so ist vor allem die Schwierigkeit der Aufgabe zu berücksichtigen. Zwar steht das Familienarchiv der Freih. v. Rehlingenschen Familie in Hainhofen zur Verfügung, aber es ist noch unregistriert und, so sehr STRIEDER das Material für den Frühkapitalismus in Augsburg beherrscht und seinem Schüler dankenswerter Weise zugänglich macht, so ist doch die Aufstellung einer solchen Familiengeschichte nur nach langjährigen Studien und Verfolgung aller auftauchenden Spuren möglich, wie sich am besten aus dem aufschlußreichen Buche über „die Welser" ergibt. Wenn diesem gegenüber SCHÖNINGHS Arbeit manche leeren Stellen enthält, so kann der Außenstehende natürlich nicht dasselbe erreichen, was dort Geschlechter innerhalb der Familie geschaffen haben. Die Vergleichung mit den Veröffentlichungen aus dem reichen Material der Welser, Fugger usw. ist hier ungerecht, am ehesten wäre eine Vergleichung mit dem Material der Arbeit von MÜLLER über die Ehinger von Konstanz[1]) möglich. Aber der durchgehende Zug, den Sch. aufzeigen

1) Z. f. Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. 20 S. 19 f. Vgl. auch PANHORST in dieser Vjschr. Bd. 20 S. 174 f., 408 f.

Digitized by Google

will, tritt tatsächlich deutlich aus seiner Darstellung hervor und erleichtert wurde ihm die Aufgabe durch eine Tatsache, die offenbar auch Familieneigenschaft ist: die Langlebigkeit der hervortretenden Rehlinger. Wenn wir die Stammtafel (S. 103) betrachten, so haben wir es für die Zeit von 1470—1687 mit 5 Trägern der Familientradition zu tun, Conrad d. Ae. 1470—1553, Hieronymus d. Ae. 1511—1581, Marx 1539—1601, Marx Conrad 1575—1642 und Ferdinand 1619—1687, die sich in direkter Linie folgen und 83, 71, 62, 67 und 68 Jahre alt wurden. Hiernach sind es 5 Männer, an deren Leben die These zu erweisen ist.

1) Mit Conrad dem Ae. tritt der Kapitalismus in der höchsten Form sofort in die Erscheinung. Bei Conrads Geburt waren etwa 150 Jahre vergangen, seit sein Geschlecht die adeligen Besitzungen verkauft und sich nach Augsburg gewandt, dort den Erlös im Handel angelegt (SOMBARTS Grundrenten-Agglommeration!) und bald die höchsten Stellen und die Plätze der Höchstbesteuerten erlangt hatte (SCH. S. 1—3). Wenn auch die Quellen hier noch recht dürftig fließen, so wissen wir doch aus STRIEDER[1]), daß die Kinder eines Bernhard Rehlinger 1489 an zweithöchster Stelle der Besteuerung in Augsburg standen. SCH. teilt (S. 64—67, verglichen S. 3 und A 1) Urkunden von Bernhard als Urkunden, die den Conrad Rehlinger betreffen, mit, S. 64 A. 1 bezeichnet er diesen Bernhard als den Vater der hochbesteuerten Kinder, S. 3 A. hielt er das nur für „wahrscheinlich". In den Urkunden von 1483 handelt es sich um ein Darlehen von 928 Gulden, das Bernhard Rehlinger in 14 Tagen nach Bozen schicken soll; wenn es aber so rasch nicht gehen sollte, so sollte er einen Wechsel machen. „So doch die von Augsburg mit ihrer Kaufmannschaft gen St. Gollenmarkt an die Etsch fahren", so solle Siegmund Gerstel, Bürger zu Bozen, das Geld einnehmen und quittieren. SCH. nimmt Bezug auf BÜCKLING, „Die Bozener Märkte" S. 12, der den Gollen-Gallusmarkt neben den ordentlichen Märkten im Hartpronner'schen Handelsbuch als außerordentlichen gefunden hat, und fragt, ob dieser Markt nicht doch ständig gehalten wurde. Das dürfte jedenfalls zu verneinen sein. Dr. FRANZ HÜTER, „Die Quellen des Meßgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Bozenermärkte"[2]), kennt den Gollenmarkt für Bozen nicht[3]), wohl aber erwähnt er den Trientner Gallenmarkt als beliebten Zahlungstermin. Gerstel hat allerdings den Wechsel von Franz Merz von Augsburg als Diener der Gesellschaft des Thomas Ehem von dort erhalten[4]), und zwar offenbar zu Bozen.

Wenn wir diese Urkunden aus einer Zeit, als Conrad 13 Jahre alt war, als Einleitung zu seinem Leben betrachten dürfen, so öffnet sich uns der ganze Blick auf die Handelstätigkeit Conrads mit dem Gesellschaftsvertrag Endris Grander, Conrad Rehlinger und Hans Hanolt vom 15. Juli 1503[5]), dessen Mitteilung wir dankbarst begrüßen. Es

1) Genesis des Kapitalismus S. 19.
2) Bozener Jahrbuch f. Geschichte, Kultur und Kunst 1927 S. 5 f.
3) Vgl auch die Tabellen BÜCKLINGS S. 88, 89, 94, 102.
4) SCH. S. 66.
5) S. 67, 71.

Digitized by Google

ist einer der ausführlichsten, aber auch klarsten Gesellschaftsverträge jener Zeit, die wir besitzen. Sch. spricht teils von Gesellschaft, teils von Handelsverbänden. Letztere Bezeichnung stammt von dem Buche Reinhardts, „Jakob Fugger der Reiche aus Augsburg, zugleich ein Beitrag zur Klärung und Förderung unseres Verbandswesens," 1926, „gegenüber dem Tiefstand der Verbandsrechtswissenschaft". Aber auch Rehme, der den Gesellschaftscharakter dieser Verträge stets betont, spricht doch in seiner Abhandlung „Über das rechtliche Wesen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft. Zugleich ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Methodik"[1]) trotz der heftigen Bekämpfung Reinhardts[2]) selbst gelegentlich von Verbänden[3]) insbesondere dann, wenn er von einer allgemeinen Bezeichnung ausgehen will, um erst das Wesen der Gesellschaft bestimmen zu können. Aber auch dann würde man besser von Vereinigung, Verbindung usw. sprechen, weil der Begriff des Verbandes im Gegensatze zu dem der Gesellschaft schon festgelegt ist und zwar nach der Richtung der Korporation als einer juristischen Person.

Wenn wir uns den Vertrag von 1503 etwas näher betrachten und ihn in Beziehung zu den von Rehme herangezogenen Gesellschaftsverträgen[4]) setzen, so ist von Bedeutung, daß die Gesellschafter sich „alle trey schweger und gevetter" nennen, es handelt sich wie bei den meisten älteren Handelsgesellschaften um Familiengesellschaften[5]). Auch die Erklärung ist von Wichtigkeit, daß sie sich für 4 Jahre in Gesellschaft, Hantierung und Gewerbe, Kaufmannshändel und Sachen zusammengetan haben; das ist zweifellos eine Bestätigung der Rehmeschen Ansicht[6]), daß für die Urform der offenen Handelsgesellschaft der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb das entscheidende ist; aber freilich ist auf Familiengemeinschaft und gemeinschaftliches Gewerbe als Ursachen schon früher verwiesen worden[7]). Neu und für den kaufmännischen Geist bedeutungsvoll ist die Berufung auf das „besonders hohe Vertrauen, das wir alle und jeder besonders gegen einander haben", als Grundlage der Gesellschaft sowie die Feststellung, daß „die Hauptgüter und wie es mit Gewinnung, Mehrung, Verlust und anderer Gesellschaftssachen halber" bestehen bleiben und gehalten werden soll, allein in der Gesellschaft Hauptbuch eingeschrieben worden ist. Im Vertrag selbst steht von den Einlagen gar nichts.

Hervorstechend ist weiter in dem Vertrage die Betonung der engen Verbundenheit der drei Gesellschafter. Bis zum 15. Juli 1507 als dem Ende der Gesellschaft ist beschlossen, niemand weiter „zu uns in die Gesellschaft zu nehmen" und nun kommt eine höchst charakteristische

1) Z. der Savigny-Stift f. R. Gesch. Bd. 47 Germ. Abt. S. 487 f.
2) Ebenda S. 521 f. und Anm. 3.
3) Ebenda S. 529, 535 usw.
4) Ebenda S. 520 f.
5) Ebenda S. 528.
6) Ebenda S. 518.
7) Silberschmidt, Commenda 1884 S. 32, Beteiligung und Teilhaberschaft 1915 S. 22, Max Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter 1889 S. 97.

Digitized by Google

und bedeutungsvolle Einschränkung: „es sei denn, daß wir eines Dieners oder mehr, desgleichen eines Knechts oder mehr bedürfen". Der Vertrag macht hier also den Unterschied zwischen der Aufnahme eines Gesellschafters im allgemeinen und der Notwendigkeit einer Vergesellschaftung insbesondere, wie sie durch das Bedürfnis nach einem Diener oder einem Knecht geboten sein kann. So wird die Stelle wichtig für die Frage der Stellung dieser Diener usw. zu den Hauptgesellschaftern und es sei deshalb zunächst die Regelung des Vertrages im Zusammenhang dargestellt.

Danach wird im Fall eines solchen Bedürfnisses von den drei Gesellschaftern das Nützliche beschlossen werden, so lange die drei am Leben sind: so lange haben sie Macht und Gewalt, in einem solchen Falle trotz des an die Spitze gestellten Grundsatzes jemand zu sich in die Gesellschaft zu nehmen, wenn sie darüber einstimmig sind. Wenn aber einer oder mehr mit Tod abgegangen wären, sollten die andern nicht Macht haben, bis zum Ende des Vertrages jemand in die Gesellschaft zu nehmen außer mit Gunst und Willen der Erben; versagen diese die Erlaubnis und es tritt doch das Bedürfnis nach Dienern usw. zum Betriebe des Handels hervor, so sollen die Ueberlebenden Gewalt haben, einen Diener, Knecht usw. oder mehr zu der Gesellschaft Notdurft aufzunehmen. Aus dieser Schlußbestimmung wäre zu schließen, daß diese Diener dann nicht beteiligt werden dürften. Dazu kommen dann noch die Bestimmungen, daß keiner der drei Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft handeln darf ohne Gunst und Willen der übrigen (Konkurrenzklausel), ohne diese Erlaubnis nicht Bürgschaft leisten, Geld oder Ware aus der Gesellschaft leihen usw., aber auch nicht mehr Geld in die Gesellschaft legen darf. Dazu seien noch die folgenden, für die Stellung der Diener bedeutungsvollen Bestimmungen angeführt. Gerät einer der drei Gesellschafter in der Gesellschaft Dienst in Gefangenschaft, so sollen 800 fl. Rhein. für seine Befreiung aus der Geschäftskasse, ein Mehr aus seinem eigenen Gut genommen werden, das allein einzutreten hat, wenn er in Sachen seines Properhandels gefangen wird. Widerfährt die Gefangenschaft einem der Diener Peter Hanolt, der von 1507 ab in die Gesellschaft eintritt, und Max Hanolt, so sollen, mit gleicher Unterscheidung, 400 fl. Rhein. aus der Gesellschaftskasse genommen werden. Wenn sich die beiden Diener nicht, wie sich gebührt, hielten, so haben die Gesellschafter Macht, ihnen von Stund an Urlaub zu geben, sie gehen zu lassen, ihnen das Ihre zu geben und was man ihnen rechnet zu Gewinn oder Verlust, da sollen sie dabei bleiben, damit „hindann" sein und nicht weiter Einred haben.

Prüft man hiernach das Verhältnis der Diener zur Gesellschaft, so mag auch ihr Verhältnis sich an das der Gesellschafter, aber in weitem Abstand, anreihen: sie rechnen nicht ab, ihnen wird gerechnet und ihr Lohn gegeben, sie sind und bleiben Diener und stehen den Gesellschaftern nicht gleich, sie haben, wenn man vergleichen will, das halbe Wergeld(Lösegeld) des Gesellschafters. Diesem Verhältnis wird Rehme in seiner mehrfach angeführten Besprechung um so weniger gerecht, als er die Diener nicht genügend von den übrigen Einlegern scheidet und auf

Digitized by Google

die bei ihnen so wichtige Frage der Fürlegung gar nicht eingeht. In einem Sammelreferat der Krit. Vjschr.[1]) habe ich diese Stellung der Diener wiederholt erörtert. Eine Entscheidung, ob es sich um societas oder participatio[2]) handelt, kann nur auf Grund der Vereinbarungen über die „Fürlegung" getroffen werden, auf die ich an anderer Stelle zurückkommen werde. Die Fürlegung wird häufig als Entschädigung für die auf der Reise erwachsenden Kost- und Kleidungsausgaben gewährt; in dieser Beziehung heißt es in unserem Vertrag, daß die Gesellschafter und die Diener kein „unziemlich unkostung, zehrung" und kein Spiel (außer ganz unerheblichem) tun dürfen, sonst aber die Kosten selbst tragen müssen.

Endlich wird vereinbart, daß, wenn einer der Gesellschafter innerhalb der Vertragszeit sterben sollte, sein Geld doch bis zum Vertragsende auf Gewinn und Verlust in der Gesellschaft liegen bleibe, dann soll vollkommen ganze Rechnung erfolgen und das Hauptgeld des Verstorbenen (mit Gewinn) soll auf den vier nächstfolgenden Frankfurter Messen hinausbezahlt werden, ebenso soll ein mit Vertragsende etwa ausscheidender Gesellschafter weggefertigt werden, dem aber auch sofort seiner Forderung entsprechend „Geld und War, und Schuld und Gut", wie sie gut und bös vorhanden sind, zugeteilt werden kann, wenn er darauf besteht.

Die Gesellschaft ist dann, unter Einbeziehung des Peter Hanolt, je am 24. Juli 1511, 1. August 1516, 1522 und 1526, zuletzt auf drei Jahre, erneuert worden, leider werden diese Verträge nicht mitgeteilt.

Conrad, dessen Bild von der Hand Bernhard Striegels von 1517 vor dem Titel steht, legte den Grund zum Reichtum der beiden nächsten Generationen. Gleichzeitig mit ihm waren noch zwei Rehlinger, entferntere Verwandte, als Kaufleute tätig, ein Wilhelm, der in engen Beziehungen zur „Großen Ravensburger Gesellschaft" stand und selbst Haupt einer Gesellschaft war, die in SCHULTES Werk wiederholt erwähnt wird, und ein Jakob, der besonders mit Luxuswaren handelte, und daneben Johannes Rehlinger, kaiserlicher Kammergerichtsprokurator, besonders als Advokat der Kaufleute und Handelsgesellschaften in den Kämpfen um die Monopole berühmt und reich geworden (SCH. S. 11, 12, 13), — in dieser Generation findet SCH. doch mit Recht die durchgehende Linie des Kapitalismus. Und wenn Ulrich Rehlinger von 1521—1523 und Wolfgang Rehlinger zwischen 1534 und 1541 viermal Bürgermeister von Augsburg waren, sie waren wie alle von der Familie „mit der goldenen Schnur an das Interesse der Kapitalisten gebunden" (S. 17), das zum Teil auch das des Kaisers und des Katholizismus war. EHRENBERGS[3]) Behauptung, die Rehlinger hätten zu den entschiedenen Protestanten z. Zt. des Schmalkaldischen Krieges gehört, tritt SCH. S. 19 A 1 mit guten Gründen entgegen.

2) Conrads Sohn Hieronymus 1511—1581 setzte das Werk des Vaters fort. Wenn bisher Venedig und die Messen von Bozen, Frank-

1) 3. Folge Bd. XXI S. 1 f., besondes 3 f., 10, 16.
2) REHME a. a. O. S. 531.
3) Zeitalter der FUGGER, Bd. I S. 244.

Digitized by Google

furt und wohl auch schon von Lyon durch die Rehlinger besucht wurden, so erhielt des Hieronymus Gattin Apollonia Haintzel unter ihrem Heiratsgut von ihrer Mutter, Dorothea Laugingerin, den Rest des Anteils ihres Vaters, der Mitgesellschafter der Firma Bartholome Welser und Gesellschaft zu Augsburg war, an einem Darlehen, das die Gesellschaft Franz dem I. von Frankreich gegen Anweisung auf Seidenzoll für die Lyoneser Messen gab. Der Anteil der Witwe aus 19 Messen, je 4 in einem Jahre, betrug 1431 fl. 13 sh. 8 Pfg. in Gold und für weitere 19 Messen versprach man den Anteil noch auszubezahlen[1]). Der Handel des Hieronymus ging sonst meist nach Venedig und Antwerpen und immer mehr treten die Darlehen an die Fürsten hervor, so stellt Sch. in einer Tabelle S. 23 den Betrag von 243701 fl. zusammen, der von sechs Rehlingern 1554—1569 an den Wiener Hof gegeben wurde.

3) Marx 1539—1601 scheint sich, nachdem er einige Zeit im Handel besonders nach Venedig und Lissabon hervorgetreten war, auf solche Darlehen beschränkt zu haben, die er nach Anleitung seines Schwagers, des bekannten Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler, Ehemanns der Maria Rehlinger, gab. Dieser mußte fortwährend Darlehen aufnehmen, weil die Reichssteuern verspätet eingingen (S. 26).

4) Marx Conrad 1575—1642. In der 3. Generation war das Familien-Erbe, abgesehen von Grundbesitz, auf 6000 fl. Kapital herabgesunken. Aber Marx Conrad heiratete 1602 „Magdalena Paller, die Tochter Wolfgangs, des Herrn von Ottmarshausen, Hammel und Hainhofen, der Verleger im Neusohler Kupferbergbau war", und damit trat der Jurist Marx Conrad in diese, stets dem Monopol zustrebende, für den Frühkapitalismus charakteristische, Verlegertätigkeit, die an sich einen Höhepunkt kapitalistischer Ausnützung darstellt, für den Staatsmann Marx Conrad aber zugleich Anlaß und Mittel wurde, in den religiösen Kämpfen, insbesondere gegen den Kaiser und für Schweden, einzugreifen. In diesem Kampfe verfiel er der kaiserlichen Acht und Vermögensbeschlagnahme, die freilich auch für den Kaiser in der Hauptsache Finanzmaßregel war und deren Folgen Marx Conrad durch Flucht und Wegschaffung seines Vermögens zu erheblichem Teile zu entgehen suchte und entging. Mit Recht sagt Sch. von dem Unterliegenden, dessen Bild gleichfalls das Buch ziert: Er setzte sich in einem glänzenden, abenteuerlichen und am Ende tragischen Leben das Denkmal eines „royal merchant".

Wenn wir die Verlegertätigkeit ins Auge fassen, so fesselt uns hier, wie bei Conrad d. Ae. das Gesellschaftsvertragswerk, hier das Vertragswerk des Kaisers mit den Verlegern des Kupferwerks Neusohl. In dem 1., ganz abgedruckten (S. 77—92), Vertrage vom 1. Juni 1613 überläßt der Kaiser Matthias den Verlegern Wolfgang Paller, dem Schwiegervater von Marx Conrad, und Lazarus Henckel (von Donnersmark) auf 6 Jahre nahezu die ganze Neusohler Produktion. Ein Vertrag vom 18. Okt. 1608 auf 6 Jahre war vorausgegangen, Paller, David Weiß und Mitverwandte hatten schon 1583 nach einer kurzen

1) Vgl. die Urkunde S. 74/75.

Digitized by Google

staatlichen Regie die Fugger als Verleger abgelöst. Im Vertrage von 1613 wird die bisherige feste Summe von 10000 fl. monatlich, welche die Verleger zu zahlen hatten, aufgegeben, die Verleger müssen die gesamten Herstellungskosten tragen und erhalten das ganze Ergebnis, dem das Neusohler Zeichen aufgeprägt wird, mit einer kleinen Ausnahme von 200 Zentnern für eigenen Bedarf des Kaisers. Als pflichtmäßige Absatzgebiete werden den Verlegern Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz zugewiesen, Zollfreiheiten und kaiserlicher Schutz, auch gegen fremde Einfuhrverbote, werden zugesichert. Der Preis wird, der Inflation folgend, von 16½ fl. auf 21 fl. für den Zentner erhöht.

Die Produktion und der Absatzpreis stiegen ebenfalls, die Jahre 1622/23 waren solche der sog. Kalada, des Währungssturzes. Immerhin errechnet SCH. für den Paller'schen Anteil einen Reingewinn von mindestens 65000 fl., dem Ausleihungen der Verleger an die Stadt Augsburg mit 40000 fl., Hamburg mit 60000 fl., Nürnberg mit 36000 fl., Venedig mit 24000 fl., Giengen mit 7000 fl., an die kurpfälzische Landschaft Amberg mit 8000 fl., die württembergische Landschaft mit 10000 fl. 1622 entsprachen. Für die Feststellungen im einzelnen steht Marx Conrads Hauptbuch zur Verfügung, in dem für 1621 ein Gewinn der Verleger von 351052 fl., für 1622 von 276000 fl. gute Währung gebucht ist (z. B. gegenüber 18497 fl. für 1615). Wie sehr Marx Conrad persönlich am Erfolg beteiligt ist, zeigt die steigende Anerkennung und Erkenntlichkeit Pallers für seinen Schwiegersohn (SCH. S. 39), wie andererseits seine Anordnung (von Marx Conrad 1619 kopiert), für den Fall einer Bücherbeschlagnahme alle Handelsmissive, Kopierbücher und Handelsbücher von 1607 ab in ein Faß einzupacken (ebenda A. 1), das schlechte Gewissen der Verleger und eine gewisse Voraussicht der kommenden Dinge enthüllt. Zugleich erklärt sich auch der tragische Ausgang. 1622 starb Paller. Marx Conrad führte die Leitung für die Paller'schen Erben fort und schloß 1622 einen vorläufigen und am 1. Oktober 1624 einen endgültigen Vertrag mit dem Kaiser, jetzt Ferdinand II. der die Lage, insbesondere die Kenntnis der kommenden Kalada, durch Vereinbarung guter Währung für sich ausnützen konnte. Leider sind auch hier die späteren Verträge nicht mit abgedruckt. Für 1624—1630 scheint Marx Conrad alle Belege vernichtet zu haben, 1630 erfolgt der Schlag des Kaisers gegen ihn, aber auch mit der Blüte Neusohls war es seit dem Schwedeneinfall, dem der Einfall des schwedischen Kupfers folgte, vorbei. Nun zeigt sich die Finanzgröße Rehlingers, für die wir schon in den Ausleihungen für 1622 Beweise erbracht haben. Hier knüpfte Marx Conrad an die Verbindung mit seinem Schwager Zacharias Geizkofler an, legte aber dann das Vermögen meist außerhalb der Reichweite des Kaisers an. Mit ihm hatte „der Protestant Geschäfte gemacht und zugleich der Sache seiner Religion gedient" (SCH. S. 45). Bei der Eroberung Heidelbergs fielen belastende Briefe Marx Conrads in die Hände der Gegner, der floh 1629 in die Schweiz und beschleunigte damit seinen Fall. Sein Doppelspiel, für das SCH. ein bezeichnendes Gegenstück (S. 46 A. 3) in dem katholischen Bernhard Rehlinger an-

Digitized by Google

führt, war wohl nicht so sehr Schuld wie sein nicht einwandfrei erworbener Reichtum, den SCH. (S. 49) auf wenigstens 600000 fl. berechnet. Seine Söhne waren in das schwedische Heer eingetreten und durch sie hat Marx Conrad der schwedischen Partei 70000 Taler geliehen. 1634 streckt er Axell Oxenstierna zum Entsatze Regensburgs 40000 Reichstaler vor (S. 50 und Schuldverschreibung S. 96), wovon 1650 seinen Erben nur 28000 Taler zurückerstattet wurden. Er selbst war am 12. Oktober 1642 in Genf gestorben, nachdem seine internationalen Beziehungen insbesondere in Lyon noch für Bernhard von Weimar, der ihn zu seinen Trésorier machte, von größter Bedeutung geworden waren.

5) Ferdinand 1619—1687 trat 1642 neben vier Schwestern das Erbe des Vaters an. Spiritus rector in Geldangelegenheiten war jetzt in dieser letzten Generation der Faktor Elias Nathan. Ferdinand siedelte von Genf nach Lyon über und liquidierte in der Hauptsache sein Vermögen, erhielt im westfälischen Frieden seine deutschen Güter zurück und zieht 1650 wieder in Hainhofen ein. Nur einen großen Abschluß treffen wir von ihm (Urkunden S. 99 f.), indem er an Herwart, den Intendanten Mazarins, 104000 Livres gegen ein Pfand von Gobelins lieh, in der Form eines Kaufgeschäfts mit halbjährigem Rückkaufsrecht Ferdinands. Mit dem Ausblick auf den großen Landbesitz der Familie schließt das Buch; es wäre lehrreich gewesen, zu sehen, ob der Kapitalismus in den Landedelleuten nachgewirkt hat.

Das Buch hat aber jedenfalls den Zweck vollständig erreicht, die durchgehende Linie in dem Ausschnitt aus der Familiengeschichte aufzuzeigen. Daß diese Linie den beginnenden und ansteigenden Kapitalismus darstellt, ist der Grund, warum es wirtschafts- und rechtsgeschichtlich von besonderer Bedeutung ist. Aber auch abgesehen von dieser Bedeutung liest sich das Buch wie ein Band aus Gustav Freytags „Ahnen" und als Motto hätte das Wort aus dem Schlusse dieses Werkes dienen können: „Es ist eine weise Fügung der Weltordnung, daß wir nicht wissen, wie weit wir selbst das Leben vergangener Menschen fortsetzen."

München. SILBERSCHMIDT.

Druck von W. Kohlhammer / Stuttgart / Printed in Germany

Digitized by Google

Berichtigungen:

Im vorigen Heft dieser Zeitschrift hat sich in die vorletzte Zeile der Seite 169 infolge eines drucktechnischen Versehens ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Für (statt richtig $^1/_2$ *νόμισμα*) ist dort zu lesen: (statt richtig $^1/_4$ *νόμισμα*). ERNST STEIN.

Ebenda ist ohne mein Verschulden die Anzeige zweier englischer Editionen auf S. 197 und 198 unkorrigiert geblieben. Ich verbessere nachträglich:

*P*lea statt plea in der einen Titelzeile,

17. Jahrhundert statt 16. J. gegen Ende des ersten Absatzes,

letter books überall statt Briefbücher, einer gewagten Eindeutschung, die zwar von einem wesentlichen Teil des Inhalts eine Vorstellung erweckt, jedoch den Irrtum aufkommen lassen könnte, als liege eine einfache Uebersetzung des Titels vor. Die wörtliche Uebertragung müßte Buchstabenbücher lauten. Der Name wurde allen diesen Bänden vom mittelalterlichen Stadtschreiber gegeben.

MARTIN WEINBAUM.

Digitized by Google

	Seite
E. F. Jacob, Studies in the Period of Baronial Reform and Rebellion. Besprochen von Martin Weinbaum	340
Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Besprochen von Nottarp .	340–346
Horst Jecht, Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes. Bespr. von G. v. Below †	346—347
Hektor Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Besprochen von Aloys Schulte.	347—350
Dr. Franz Josef Schoeningh, Die Rehlinger von Augsburg. Besprochen von Silberschmidt	350—357
Berichtigungen von Ernst Stein und Martin Weinbaum . .	358

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart

Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte

von G. von Below, F. Keutgen, P. Sander, H. Spangenberg und H. Wopfner

II. Band / **Paul Sander und H. Spangenberg**

Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung

1 Heft. 8°. VIII u 76 S. Geheftet RM 2.40
2. Heft. 8°. VIII u. 44 S. Geheftet RM 1.20
3. Heft. 8°. VI u 76 S. Geheftet RM 2.40
4. Heft. 8°. V u. 39 S. Geheftet RM 1.50

III. Band / **Hermann Wopfner**

Urkunden zur deutschen Agrargeschichte

1. Heft. 8°. VIII u. 98 S. Geheftet RM 3.50
2. Heft. 8°. S. 97—240. Geheftet RM 4.50
3. Heft. 8°. S. 241—386. Geheftet RM 4.50

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

VERLAG VON W. KOHLHAMMER IN STUTTGART

BEIHEFTE ZUR VIERTELJAHRSCHRIFT
FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Begründet von Prof. Dr. G. von Below
Herausgegeben von Prof. Dr. H. Aubin

Heft 1 **SAXER, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.** 8°. X u. 169 S. 1923. Brosch. RM. 5.50.

Heft 2 **Mittelalterliche Stadtrechtsfragen.**
WACKERNAGEL, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert.
OPPIKOFER, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht, insbesondere an Wohnhäusern.
8°. 44 S. 1924. Brosch. RM. 1.50.

Heft 3 **KACHEL, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert.** 8°. XII u. 194 S. 1924. Brosch. RM. 7.50.

Heft 4 **ENGEL-JANOSI, Soziale Probleme der Renaissance.** 8°. VIII u. 128 S. 1924. Brosch. RM. 4.25.

Heft 5 **WILFERT, Philipp von Leyden.** Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates. 8°. IV u. 42 S. 1925. Brosch. RM 1.50.

Heft 6 **MAYBAUM, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestl. Mecklenburg.** 8°. XII u. 270 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 7 **KÖHLER, Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith.** Mit einer einleitenden Untersuchung über den inneren geistigen Zusammenhang von Politik und Wirtschaft. 8°. VI u 163 S. 1926. Brosch. RM. 6.—.

Heft 8 **HAHN, Die Verpflegung Konstantinopels durch staatliche Zwangswirtschaft.** Nach türk. Urkunden aus d. 16. Jahrhdt. 8°. IV u. 64 S. 1926. Brosch. RM. 2.50

Heft 9 **HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter.** 8°. VIII u. 328 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 10 **KLAIBER, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter.** (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg.) 8°. X u. 117 S. 1927. RM. 7.50.

Heft 11 **FURGER, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe.** 8°. IV u. 155 S. 1927. RM. 6.60.

Heft 12 **v. POLLACK-PARNAU, Eine österreichisch-ostindische Handelscompanie 1775—1785.** 8°. II u. 108 S. 1927. RM. 4.20.

Heft 13 **RÜTIMEYER, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten.** Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. 8°. VIII u. 232 S. Brosch. RM. 9.—

Für die Bezieher der Vierteljahrschrift 20% Ermässigung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

JUN 19 1929

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Stockholm), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XXI. Band.

Viertes Heft.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1929

Digitized by Google

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

MAYER, THEODOR, Haupttatsachen der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung . . . . . 359—385

HAUPTMANN, LUDMIL, Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete . . . . . 386—413

LIEFMANN, ROBERT, Ein 100jähriges Kartell: Der Neckarsalinenverein . . . . . 414—437

II. Miszellen.

BEUTIN, LUDWIG, Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens im 16. und 17. Jahrhundert . . . . . 438—448

III. Literatur.

KULISCHER, JOSEF, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, I. Band. Besprochen von FEDOR SCHNEIDER . . . . . 449—453

MÜLLER, GEORG, Die sächsiche Nations-Universität in Siebenbürgen, ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entstehung. 1224—1876. Besprochen von HANS v. VOLTELINI 453—454

Die Matrikel der Universität Köln, bearbeitet von HERMANN KEUSSEN, Bd. I, 2. Auflage. Besprochen von GEORG STEINHAUSEN 454—456

ULLOA, LUIS, Christophe Colomb Catalan. Besprochen von ADOLF REIN . . . . . 456—457

MÜLLER, LYDIA, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer. Besprochen von HANS RITSCHL . . . . . 457—461

FRIIS, ASTRID, Alderman Cockayne's Project and the Cloth Trade. The Commercial Policy of England in its Main Aspects 1603—1625. Besprochen von ELI F. HECKSCHER . . . 461—465

KILLING, MARGARETE, Die Glasmacherkunst in Hessen. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Kunstgeschichte der deutschen Renaissance. Besprochen von HORST JECHT . . . . . 465—468

HARSIN, P., Contribution al' étude du système de Law. Besprochen von RICHARD LAQUEUR . . . . . 368—370

Digitized by Google

Haupttatsachen der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung.[1])

Von

Theodor Mayer.

Die Methode der historischen Quellerforschung ist heute ebenso umfassend wie bis in die Einzelheiten fein ausgebaut, so daß ihre Grundsätze überall und für alle Gebiete einheitlich anwendbar sind. Anders steht es mit der Synthese. Bei ihr kommen neben der Quellenforschung die Geschichtsphilosophie wie die Psychologie im weitesten Ausmaß in Betracht und nicht zuletzt wird immer die Kraft der persönlichen Intuition des Geschichtsschreibers die entscheidende Rolle spielen. Dort wo die Persönlichkeiten und die irrationalen Momente den Verlauf der Geschichte bestimmen, wird eine bestimmte Methode für die geschichtliche Darstellung, die über ganz allgemeine Grundsätze hinausgeht, kaum möglich sein.

Anders ist es wohl bei der Wirtschaftsgeschichte, wo zweifellos eine größere Regelmäßigkeit und Gleichartigkeit des Verlaufes in den einzelnen Zeitaltern und Ländern vorliegt. Die nächstliegenden Ziele der Wirtschaft sind eben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ähnlich oder gleich. Die Wirtschaft hat in erster Linie dem Lebensunterhalt der Menschen, erst darüber hinaus auch den geistigen, kulturellen und politischen Zielen zu dienen, denen gegenüber sie aber doch, mag sie jene auch beeinflussen, in untergeordneter Stellung bleibt. Denn selbst dort, wo die Wirtschaft scheinbar die Politik bestimmt, ist sie in Wirklichkeit doch das Werkzeug für den organisatorischen Willen und das Machtstreben einzelner Persönlichkeiten. So verschieden

1) Die folgenden Ausführungen geben in etwas erweiterter Form den Inhalt eines Vortrags wieder, den der Verfasser im August 1928 auf dem VI. internationalen Historikerkongress in Oslo gehalten hat.

Digitized by Google

auch die politischen und kulturellen Ziele sind, die ihnen dienenden wirtschaftlichen Mittel weisen in sich tatsächlich weitgehende Gleichartigkeit auf. Deshalb wurde auch auf keinem anderen Gebiete mit gleicher Stärke und auch mit gleichem Erfolg versucht, allgemeine Gesetze oder wenigstens Regelmäßigkeiten der historischen Entwicklung festzustellen, wie gerade bei der Wirtschaftsgeschichte. Deshalb wird hier mehr als anderswo mit Vergleichen und Analogieschlüssen gearbeitet, wodurch freilich nicht selten auch große Unklarheit verursacht worden ist. Bekannt ist der scharfe Kampf, den G. v. Below in seiner Abhandlung: Das kurze Leben einer viel genannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum[1]) gegen die sogenannte vergleichende Methode der Wirtschaftsgeschichte geführt hat. Das Wesen dieser Methode bestand darin, daß sie von der Ansicht ausging, daß die wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich überall die gleiche sei und daß daher die aus der Geschichte eines Landes oder Volkes gewonnenen Ergebnisse einerseits verallgemeinert und anderseits durch solche aus anderen Ländern und Zeiten ergänzt werden dürfen. Die einzelnen Länder und Völker werden wie die Lebewesen einer und derselben Gattung aufgefaßt, jedes isoliert für sich betrachtet, und soweit Unterschiede bestanden, werden sie auf die Verschiedenheit der jeweils erreichten Entwicklungsstufe zurückgeführt. Wir sehen im folgenden von den natürlichen, wirtschaftsgeographischen und anthropologischen Voraussetzungen, die allein schon eine solche Gleichstellung ausschließen, ab, müssen aber betonen, daß mit ihnen die Verschiedenheit noch nicht genügend erklärt ist.

Mit gutem Grund hat Karl Bücher[2]) seine bekannte Wirtschaftsstufentheorie auf die süd-, mittel- und westeuropäischen Länder eingeschränkt, v. Below[3]) hat gleichfalls auf diese engere Umgrenzung hingewiesen, aber von beiden Gelehrten wurde doch eigentlich nur die Tatsache festgestellt, daß eine solche Einschränkung notwendig ist, nicht aber deren prinzipielle, theoretische Begründung gegeben.

1) Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1920. S. 1 ff.
2) Die Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl. S. 86.
3) Probleme. S. 251 ff.

Digitized by Google

Nach BÜCHERS Auffassung, die — wenn auch mit Einschränkungen in verschiedenen Einzelheiten — weithin anerkannt ist und die ich daher als Vertreterin der am stärksten verbreiteten Anschauung besonders hervorhebe, nimmt die wirtschaftliche Entwicklung den Weg von kleinen Anfängen und Wirtschaftskörpern und geht in einer echten, immanenten Entwicklung zu immer größeren und komplizierteren Bildungen weiter, um schließlich die Stufe der Volkswirtschaft zu erreichen, an die andere — im Gegensatz zu BÜCHER — noch eine Stufe der Weltwirtschaft angeschlossen haben[1]). Wir fragen nicht, ob es jemals eine Stufe der „geschlossenen Haus-" oder der „Stadtwirtschaft" gegeben hat. Es ist längst das Gegenteil nachgewiesen, aber wir stimmen BÜCHER insofern zu, als der Zustand der geschlossenen Haus- oder der Stadtwirtschaft in dem Sinne, daß womöglich alles, was innerhalb eines solchen Wirtschaftskörpers verbraucht wurde, auch dort erzeugt werden sollte, tatsächlich bestanden hat. Unser Widerspruch richtet sich dagegen, daß z. B. die mittelalterlichen Städte, weil sie eine ziemlich gleichartige innere Wirtschafts- und Sozialpolitik getrieben haben, in ihrer volkswirtschaftlichen Funktion gleichgestellt werden sollten[2]). Weiter müssen wir betonen, daß weder in der „geschlossenen Hauswirtschaft" noch in der Stadtwirtschaft nach der BÜCHERschen Darstellung die Elemente enthalten waren, die zu einer weiteren Entwicklung zu größeren Wirtschaftskörpern geführt haben, sondern daß vielmehr von BÜCHER gerade jene Faktoren hervorgehoben werden, die eine weitere Entwicklung erschwert und nur deshalb nicht verhindert haben, weil sie von anderen, stärkeren Faktoren ausgeschaltet uud überwunden wurden. Denn das der Haus- wie der Stadtwirtschaft innewohnende Prinzip hätte in Wirklichkeit zur Erstarrung des wirtschaftlichen Lebens durch

1) Siehe L. M. HARTMANN: Über histor. Entwicklung. 1905. Z. B. S. 12. B. HARMS, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. 1912. S. 101. C. BRINCKMANN: Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 1927. S. 10. Vgl. auch W. MITSCHERLICH: Der Nationalismus Westeuropas. 1920. S. 13 ff., 49 ff, 52 und vom selben Verfasser: Skizze einer Wirtschaftsstufentheorie. Weltwirtsch. Archiv. Bd. 16. 1921.

2) Vgl. H. JECHT, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in dieser Zeitschrift, Bd. XIX, S. 48 ff.

Digitized by Google

Verhinderung von großen neuen Aufgaben und durch das Überwiegen der Sozial- und Zunftpolitik, sowie zur Erdrückung der Wirtschaft durch die Last der Tradition geführt. Die stärkeren Faktoren, von denen wir eben sprachen, waren einerseits die staatliche Entwicklung, durch die die politische Struktur umgestaltet und große, einheitliche, zentralistische Körper geschaffen wurden, anderseits aber die freie Verkehrswirtschaft, der Kapitalismus, der sich von den Hemmungen der Sozialpolitik und Tradition frei machte, neue wirtschaftliche Aufgaben suchte und löste und so der individuellen Schaffenskraft das Feld öffnete. Diese Faktoren haben die Linien der echten, immanenten Entwicklung unterbrochen und die tatsächliche herbeigeführt [1]).

Wenn wir nun der Frage nachgehen, woher diese Auffassung von einer immanenten Entwicklung kommt, so werden wir als den Ausgangspunkt die Methode der isolierenden Betrachtung der einzelnen Wirtschaftskörper erkennen. Um die Wirtschaftsstufen mit möglichster Reinheit und Klarheit konstruieren zu können, wurde die Existenz größerer Systeme entweder ganz in Abrede gestellt oder wenigstens in ihrer Bedeutung nicht gewürdigt. BÜCHER spricht von einer Volkswirtschaft erst [2]), wenn diese die der modernen eigentümliche, durch intensiven Verkehr herbeigeführte, arbeitsteilige Struktur aufweist. Das ist gerade so, wie wenn man die Existenz von Staaten leugnen wollte, solange sie nicht die moderne zentralistische Verfassung und Verwaltung besitzen. Denn das Kennzeichen der Volkswirtschaft ist nicht die moderne arbeitsteilige Struktur, sondern der Umstand, daß die Wirtschaft einem durch den Staat zu einer Einheit zusammengefaßten System von außer- und überwirtschaftlichen Zielen und Aufgaben untergeordnet und demgemäß geregelt wird. Man kann daher von einer Volkswirtschaft auch dann sprechen, wenn ihre Struktur durch eine mehr oder weniger „geschlossene Hauswirtschaft" gekennzeichnet ist [3]).

1) Vgl. J. SCHUMPETER: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. ². 1926. S. 101. THEOD. MAYER: Wirtschaftsstufen u. Wirtschaftsentwicklung. Zeitschr. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. II. 1923.

2) a. a. O. S. 89, 90.

3) Vgl. dafür u. für das Folgende: SARTORIUS V. WALTERSHAUSEN:

Digitized by Google

Ebenso kann man von einer Weltwirtschaft wenigstens begrifflich schon seit der Zeit sprechen, in der es ein System von Staaten innerhalb eines bestimmten Kulturkreises gegeben hat, die untereinander in wirtschaftlicher Beziehung gestanden sind. Denn das Kennzeichen der Weltwirtschaft gegenüber der Volkswirtschaft ist, daß die einzelnen Wirtschaftskörper eines Kulturkreises in verkehrswirtschaftlicher Beziehung zueinander stehen, ohne daß sie durch eine außerwirtschaftliche Zielverbundenheit zu einer politischen Einheit zusammengeschlossen sind [1]).

Nun spricht man allerdings von der Weltwirtschaft als einer Errungenschaft unserer Zeit und begründet das damit, daß im Handel früherer Zeiten nur Monopolgüter umgesetzt worden sind und daß überhaupt früher der internationale Güteraustausch niemals einen Umfang erreicht hat wie in unseren Tagen, ebenso wie auch die früheren internationalen Wirtschaftsorganisationen nie die Bedeutung der modernen erlangt haben. Es könnte allerdings bemerkt werden, daß z. B. im späteren Mittelalter und am Beginn der Neuzeit schon Organisationen bestanden haben, welche die Produktion und den Handel mit bestimmten Gütern in der ganzen abendländischen Welt beherrscht haben. Gleichwohl würde aber der Historiker doch das Wesen der Dinge völlig verkennen, wenn er deshalb den Unterschied gegenüber unserer Zeit übersähe. Denn das Gesamtbild des Wirtschaftslebens ist in unseren Tagen doch ein anderes als im 16. Jahrhundert, wenn auch verschiedene Elemente der modernen Wirtschaft damals schon vorhanden gewesen sind.

Was aber den Umfang des internationalen Güteraustausches anlangt, so hat W. Sombart [2]) mit Recht darauf hingewiesen, daß die absoluten Zahlen hier nicht allein entscheiden können, sondern daß auch das Verhältnis des auswärtigen Güteraus-

---

Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften 1926. S. 16 und besonders den Art. „Weltwirtschaft" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II.[3] von K. Wiedenfeld, dessen Grundgedanken ich mich anschließe.

1) Vgl. dazu den teilweise anderen Standpunkt von B. Harms, a. a. O. S. 106.

2) Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Ich zitiere nach der 3. Auflage von 1913. S. 366 ff.

Digitized by Google

tausches zu der nationalen Gesamtproduktion herangezogen werden muß. Hier kommt Sombart zu dem überraschenden Ergebnis, daß sich im 19. Jahrhundert bei Deutschland eine sinkende Exportquote wahrnehmen lasse. „Die einzelne Volkswirtschaft ist heute nicht mehr, sondern eher weniger in den Weltmarkt einbezogen als vor hundert oder fünfzig Jahren. Mindestens aber (und dafür kann ich den ziffernmäßigen Nachweis erbringen) ist es falsch anzunehmen, daß die internationalen Handelsbeziehungen eine verhältnismäßig wachsende Bedeutung für die moderne Volkswirtschaft gewinnen." (A. a. O. S. 369.) Dagegen hat B. Harms[1]) die Richtigkeit der von Sombart verwendeten Zahlen bestritten und demgemäß Sombarts Ansicht abgelehnt. Sombart hat freilich schon selbst die Gültigkeit seiner Zahlenangaben als „teilweise sehr anfechtbar" bezeichnet, es wäre aber schon auffällig genug, wenn die Quote des internationalen Verkehrs im 19. Jahrhundert nur um ein Geringes gestiegen wäre, während wir nach den Zahlen über den auswärtigen Handel eine Vervielfachung der Quote erwartet hätten. Wenn nun auch die Frage der sinkenden Exportquote, wie ich glaube, im Sinne Sombarts zu entscheiden ist, so ist m. E. damit das Problem der Entfaltung der Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert und ihre „Bedeutung für die moderne Volkswirtschaft" noch nicht erledigt.

Man hat oft darauf hingewiesen, daß im älteren Fern- und internationalen Handel nur Monopol- und Luxusgüter umgesetzt worden sind. Diese Auffassung ist zwar auch angefochten worden, hauptsächlich deshalb, weil der Begriff „Monopol- und Luxusgüter" keineswegs eindeutig umschrieben und sicher nach Zeit und Ort sehr verschieden zu bestimmen ist. Der zweifellos richtige Grundgedanke dabei ist der, daß im älteren Handel, etwa im Mittelalter hauptsächlich Güter umgesetzt wurden, die überhaupt oder in ähnlicher Qualität nicht überall erzeugt werden konnten, daß also die Wirtschaft der einzelnen Länder nicht durch einen regelmäßigen Handel mit Gütern, deren Erzeugung allgemein verbreitet war, entscheidend bestimmt wurde. Die ältere Weltwirtschaft weist eine Arbeitsteiligkeit auf, wonach die einzelnen Länder ihre Spezialprodukte, die anderswo nicht oder

1) a. a. O. S. 201—2. Anm.

Digitized by Google

nicht in annähernd gleicher Qualität hergestellt werden konnten, miteinander austauschten. Daß in Zeiten der Not und bei dementsprechend hohen Preisen z. B. auch Getreide trotz großer Frachtauslagen von fernher bezogen wurde, kommt hier kaum in Betracht und hatte für die wirtschaftliche Entwicklung keine entscheidende Bedeutung. Ebensowenig möchte ich es als Beweis für eine voll ausgebildete Weltwirtschaft gelten lassen, daß man Tee oder Kaffee, Kolonialwaren und Seide usw. aus fernen Ländern, wenn auch regelmäßig, bezog. Das geschah bis zu einem gewissen und nicht geringen Grade schon im Mittelalter. Das entscheidende Moment für die moderne Weltwirtschaft ist nicht der Verbrauch von Erzeugnissen aus aller Herren Ländern, sondern der Umstand, daß durch den tatsächlichen oder möglichen Bezug nicht nur hochwertiger Güter, sondern solcher des Massenverbrauches von auswärts die normale, nationale Erzeugung in ihrem Aufbau entscheidend beeinflußt wird. Hier spielt dann nicht mehr nur die Qualität, sondern in erster Linie der Preis eine Rolle. Die Höhe des Preises der Einfuhrgüter und die mögliche Unterbietung gegenüber den einheimischen Erzeugnissen wirken, wenn auch durch Zölle gehemmt, auf die Gestaltung der einheimischen Produktion ein. Wenn der Verbrauch aus zwei Quellen gedeckt wird, aus der eigenen Erzeugung und aus der Einfuhr, so wird jene den Preis vorzüglich bestimmen, die über den ihr zugefallenen Anteil hinaus zu erzeugen imstande ist. Ist der Preis der — sagen wir — variablen oder veränderlichen Quote höher, so wird sich ihm der der stabilen oder ständigen Quote annähern, ist der Preis der veränderlichen Quote aber niedriger, so muß sich der der ständigen ihm anpassen, denn sonst würde sie gezwungen, aus dem Wettbewerb auszuscheiden. Der Betrieb muß also so eingerichtet werden, daß er den Wettbewerb auch der niederen Preise auszuhalten imstande ist. Das Kennzeichen der modernen Weltwirtschaft ist nun, daß fast alle Güter des normalen Massenverbrauches in einem weit höheren Ausmaße vom Ausland bezogen werden könnten, als dies tatsächlich geschieht[1]). Wohl wirkt die „Nationalisierung" der

1) Vgl. über den internationalen Wettbewerb, SARTORIUS, a. a. O. S. 205, und WIEDENFELD, a. a. O.

Digitized by Google

Produktion [1]) besonders in der Industrie immer wieder auf eine Verminderung der auswärtigen Einfuhr hin, läßt also die tatsächliche Quote des auswärtigen Handels sinken, aber es bleibt gleichwohl die Einwirkung der potentiellen Quote, des möglichen Anteils des auswärtigen Handels und ihr Einfluß auf die Preisgestaltung und damit auf die Entwicklung der heimischen Produktion überhaupt erhalten. Wenn also auch, wie ich meine, SOMBART mit seiner Ansicht von der sinkenden Quote des auswärtigen Handels recht hat, so hindert das doch nicht, daß die weltwirtschaftliche Verflochtenheit der einzelnen Volkswirtschaften und damit der Aufbau der nationalen Produktion unter dem Gesichtspunkt der Weltwirtschaft stärker zum Ausdruck gekommen ist und „die internationalen Handelsbeziehungen eine verhältnismäßig wachsende Bedeutung für die moderne Volkswirtschaft gewinnen". So lehrreich für den Historiker die Kenntnis der Zahlen des auswärtigen Handels sind, weil er aus ihnen vielfach die Dinge erkennen kann, die hinter den Zahlen stehen und für welche die Zahlen der Ausdruck sind, wenn er die historische Entwicklung verstehen will, wird ihm die potentielle Quote noch wichtiger sein, denn sie stellt das dynamische Moment in der weltwirtschaftlichen Entwicklung dar, sie zwingt die nationale Produktion sich so zu gestalten, daß sie den Wettbewerb mit der auswärtigen zu bestehen vermag. Was hier vom internationalen Wettbewerb gesagt wird, gilt auch für den Wettbewerb der einzelnen Produktionsträger innerhalb einer Volkswirtschaft. Denn innerhalb einer Volkswirtschaft spielen die verkehrswirtschaftlichen Momente eine ähnliche Rolle wie in der Weltwirtschaft.

Für uns ergibt sich nun die Frage, ob wirklich in älterer Zeit eine Weltwirtschaft, die auf einem solchen Wettbewerb der einzelnen Produktionsgebiete beruhte, bestand oder nicht, ob sie erst eine Folge der modernen Verkehrsmittel ist oder nicht. Dabei müssen wir allerdings den Begriff „Weltwirtschaft" insofern einschränken, als es sich in älteren Zeiten nicht um ein die ganze Erde umfassendes wirtschaftliches Gesamtsystem handeln kann, sondern nur um die zu einem Kulturkreis zusammen-

1) Vgl. darüber W. SOMBART. Der moderne Kapitalismus. II². 1919. S. 802.

Digitized by Google

geschlossenen Teile, wie die des mittelmeerländisch-westeuropäischen Kulturkreises im Altertum und im Mittelalter.

Für Bücher steht es fest, daß es eine solche Weltwirtschaft nicht gegeben hat, darauf beruht seine ganze Theorie, nach der sich die Volkswirtschaft aus dem antiken Oikos, der „geschlossenen Hauswirtschaft" entwickelt hat. Die Hauptschwierigkeit der Beantwortung dieser Fragen liegt in der Methode, mit der man zur Lösung des Problems gelangen will. Vor allem ist es klar, daß die Nachrichten über den Handel mit irgendwelchen Spezial- oder Luxusgütern nicht sehr viel nützen. Das gilt wohl auch, obgleich mit Einschränkungen, für die gewerblich-industrielle Erzeugung überhaupt, denn Gewerbe und Industrie sind in älteren Zeiten im allgemeinen nicht die Träger der Volkswirtschaft gewesen. Wir müssen also in erster Linie an die Landwirtschaft denken, bei der weitaus der größte Teil der Bevölkerung seine Beschäftigung und seinen Unterhalt gefunden hat. Aber gerade bei der Landwirtschaft ist die Lösung der Frage besonders schwierig, weil die landwirtschaftlichen Betriebe sich dem verkehrswirtschaftlichen Zusammenhange entziehen, sich isolieren, vereinsamen und auf einer im allgemeinen zwar tieferen Stufe doch noch weiter bestehen können. Dadurch unterscheidet sich die Landwirtschaft ja von der Industrie, daß diese unter allen Umständen auf den Markt kommen muß und daher auch unter dem Wettbewerbe zugrundegehen kann, während in der Landwirtschaft nur eine bestimmte Produktionsform zugrunde geht. Die Landwirtschaft als solche kann weiter bestehen, aber sie wird sich umgestalten. Wir müssen daher den Umgestaltungen der Landwirtschaft nachgehen und festzustellen trachten, ob diese nach bestimmten Regeln oder Gesetzen vor sich gehen. Können wir diese Feststellung machen, dann wird es möglich sein, aus der Art der Umgestaltung auf die Ursachen zurückzuschließen. Damit hätten wir dann eine für die großen wirtschaftsgeschichtlichen Probleme wichtige Ausgestaltung der historischen Methode gewonnen.

Wir sind nun hier in der glücklichen Lage, daß wir diese Methode nicht von Grund auf neu aufbauen müssen, sondern daß die theoretische Nationalökonomie bereits die grundsätzlichen

Digitized by Google

Richtlinien festgelegt hat. Vor allem können wir auf das 1826 erschienene Werk JOHANN HEINRICH v. THÜNENS, „Der isolierte Staat" hinweisen. v. THÜNEN hat auf Grund von praktischen Berechnungen festgestellt, daß die Landwirtschaft bei gleichem Boden mit einer entsprechend der größeren Entfernung vom Markte, d. h. den steigenden Frachtauslagen sinkenden Intensität betrieben werden muß. Er hat danach sein bekanntes System von Kreisen gebildet, das mit dem Kreis der freien oder Milch- und Gartenwirtschaft in der nächsten Umgebung der Stadt beginnt und dann zu einer immer extensiver betriebenen Getreidewirtschaft und endlich zur Viehzucht und Jagd überleitet.

Das grundsätzliche Ergebnis der THÜNENschen Theorie ist, daß die Art der Bodenbewirtschaftung in allen durch einen zentralen Markt miteinander in Verbindung stehenden Teilen eines großen Wirtschaftsgebietes durch das Verhältnis zu den anderen Teilen bestimmt wird und nur verständlich ist, wenn man diese als Glieder eines einheitlichen Systems betrachtet. Der regelnde Faktor ist dabei der Preis, mit dem ein Produkt auf den Markt kommt; dieser Preis setzt sich aus den reinen Erzeugungskosten und den Frachtauslagen zusammen. Ein weiteres Ergebnis aus der Lehre v. THÜNENS und aus dem „Gesetz" vom abnehmenden Bodenertrag ist der Satz, daß die gewinnbringendste Form der Landwirtschaft die unter den jeweiligen Verhältnissen bei optimaler Bewirtschaftung extensivste ist[1]).

v. THÜNENS „Isolierter Staat" ist eine Utopie, eine theoretische Konstruktion, worüber er sich selber völlig klar war. Es gibt keinen isolierten Staat, keinen Staat mit überall gleichen Boden-, Produktions- und Verkehrsverhältnissen. Es muß nicht die ganze Landwirtschaft mit dem Markte verbunden sein, sie kann vielmehr vom Markte in sehr weitgehendem Maße losgelöst werden. Dieser theoretische Charakter des v. THÜNENschen Systems ist wohl auch der Grund gewesen, weshalb es bei den Historikern kaum Beachtung gefunden hat. Es ist aber unzweifelhaft, daß das System, mag es auch in seiner Gänze als Utopie unverwendbar sein, die Grundlagen für die landwirtschaft-

1) Vgl. im allgemeinen FR. AEREBOE: Allgemeine landeswirtschaftliche Betriebslehre[6]. 1923.

Digitized by Google

liche Betriebsführung richtig darstellt. Die Geschichte der Landwirtschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert läßt sich dafür als Beleg anführen, noch mehr aber die der englischen. Dem entspricht es auch, daß die moderne Landwirtschaftslehre und Nationalökonomie mit den von THÜNEN aufgestellten, zum Teil freilich verbesserten oder ausgebauten Kategorien arbeitet. Es ist wohl sicher, daß mit der THÜNENschen Lehre Kräfte bezeichnet sind, welche die Entwicklung in eine bestimmte Bahn drängen. Voraussetzung dafür ist ein mehr oder weniger enger Zusammenhang mit dem Markt, für den wieder entsprechende Verkehrsverhältnisse Vorbedingung sind. Anderseits ist aber dann der Schluß zulässig, daß dort, wo eine solche Entwicklung im Sinne der THÜNENschen Theorie nicht vorhanden ist, ein einheitlicher Markt und eine Weltwirtschaft in dem von uns gekennzeichneten Sinne fehlt.

Es kann nicht Aufgabe der folgenden Erörterungen sein, diese Frage für alle Zeiten und Länder eingehend zu untersuchen. Wir müssen uns damit bescheiden, diese Frage an der Hand einiger Beispiele grundsätzlich zu prüfen.

Das trefflichste Beispiel, wenn wir von der modernen, besonders der englischen Entwicklung absehen, scheint die Entwicklung der italischen Landwirtschaft im Altertum zu sein [1]). Plinius hat (Naturalis historia: XVIII. 35) den oft wiederholten Ausspruch getan: Latifundia perdidere Italiam. So sicher es ist, daß mit der Latifundienbildung eine Schwächung der politisch-militärischen Kraft Italiens und eine schwere soziale Schädigung des römischen

1) Vgl. TH. MOMMSEN: Röm. Geschichte. I. 7, 489, 814, 837 ff. II.[6]. 39 ff., 74 ff. C. NEUMANN: Gesch. Roms während des Verfalls der Republik. 1871. S. 82 ff., 154 f., 237. W. IHNE, Römische Gesch. IV. 1876. 173, 176. O. NEURATH: Antike Wirtschaftsgeschichte. 1909. S. 104 ff. ED. MEYER: Kleine Schriften. 81 ff., 142 ff., 150, 204, 206. MAX WEBER. Art. Agrargeschichte des Altertums im Handwörterbuch der Staatswissensch. I.[3]. 63, 66, 164, 165, 168, 180. E. KORNEMANN. Art. Bauernstand in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der class. Altertumswissenschaft. Suppl.Bd. IV. Sp. 101 (1924). Hier ist noch weitere Literatur angegeben. Inwieweit mein Standpunkt in der Grundauffassung und theoretischen Begründung von den meisten dieser Arbeiten, deren Forschungsergebnisse ich voll anerkenne und meinen Forschungen zugrunde lege, abweicht, ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

Digitized by Google

Volkes verbunden gewesen ist, so bleibt doch die Frage offen, ob die Latifundienbildung die Ursache für den Niedergang Italiens und nicht in höherem Maße Wirkung und Symptom eines veränderten politischen und wirtschaftlichen Systems gewesen ist.

Es steht fest, daß die Latifundienbildung auf den Ruinen des vernichteten Bauernstandes vor sich gegangen ist. Italien war vordem ein von Bauern bewirtschaftetes Land, die große Masse der Römer waren Bauern, die in erster Linie mit eigener Hände Arbeit den Acker bebauten. Es fragt sich nun: Sind die Bauern zugrunde gegangen, weil die Latifundien gebildet wurden, oder ist es zur Bildung von Latifundien gekommen, weil die bäuerliche Wirtschaftsweise nicht mehr lebensfähig, d. h. nicht mehr wettbewerbsfähig gewesen ist? Es ist klar, daß diese Frage nicht mit einer ganz einheitlichen, für alle Fälle gültigen Formel beantwortet werden kann, weil in einem historischen Prozess, der längere Zeit andauert, die Rollen von Ursache und Wirkung oft vertauscht werden und weil überhaupt fast nie eine einzige Ursache ganz allein die ganze Entwicklung bestimmt, wir müssen uns begnügen, die erste und Hauptursache zu erkennen. Weiter kann es sich bei der Entwicklung, wenn die Lehre Thünens für sie Geltung haben sollte, wohl nur um jenen Teil der Bauern handeln, der mit dem Markte in Verbindung stand. Sollten aber auch die wirtschaftlich „isolierten" bäuerlichen Betriebe von dieser Entwicklung erfaßt worden sein, dann könnte man die Grundsätze der Thünenschen Lehre kaum anwenden; wohl aber würde die Tatsache, daß etwa ein Teil der bäuerlichen Betriebe, nämlich die außer Verbindung mit dem Markt stehenden, von dieser Entwicklung nicht berührt wurden, darauf hindeuten, daß der Thünenschen Lehre wirklich Bedeutung zukäme.

Die Vernichtung der römischen bäuerlichen Wirtschaft wird schon von den antiken Schriftstellern mit der überlangen Kriegsdienstzeit der Besitzer in Verbindung gebracht. Während dieser Zeit seien die Wirtschaften verfallen und die der friedlichen Arbeit entwöhnten Bauern hätten nicht mehr Lust gehabt, ihre herabgekommenen Stellen wieder zu bewirtschaften und seien lieber in die Städte gezogen, wo sie in dem vom Staate unterstützten Proletariat oder sonst in der städtischen Bevölkerung

Digitized by Google

aufgegangen seien. Die im Preise stark gesunkenen bäuerlichen Wirtschaften seien dann von reichen Leuten aufgekauft und den Latifundien zugeschlagen worden. Nach dieser Richtung habe besonders die lex Claudia[1]) gewirkt, die den Senatoren die Betätigung im Handel untersagte und sie auf den landwirtschaftlichen Betrieb wies. Die Richtigkeit dieser Darstellung ist, soweit der äußerliche Verlauf in Frage kommt, nicht zu bestreiten, es ist auch sicher, daß mancher Bauer wirklich aus diesen Gründen nicht mehr auf seinen Hof zurückkehrte, besonders wenn dieser etwa, wie es bei den hannibalischen Kriegen häufig vorgekommen ist, zerstört worden war. Wir wissen aber aus anderen Zeiten, aus Mittelalter und Neuzeit, daß Kriegszerstörungen nur dann zur Auflassung der bäuerlichen Wirtschaften, also zur Entstehung von Wüstungen führten, wenn mit den Kriegsverheerungen ein so starker Bevölkerungsrückgang verbunden war, daß es an Arbeitskräften für den Wiederaufbau fehlte, oder wenn die wirtschaftliche Existenz der Bauern untergraben worden war[2]). H. Mortensen hat gezeigt[3]), daß im Samland der Bevölkerungsrückgang mit der Ausbildung der Großbetriebe zusammenfiel. Ähnlich war es in England im 14. Jahrhundert. Dann ist aber nicht der Großbetrieb als die Ursache des Niederganges der bäuerlichen Wirtschaft zu bezeichnen, sondern vielmehr als seine Folge. Er stellt dann die offensichtlich einzige noch mögliche Art der Bewirtschaftung eines für die Bauernwirtschaft zu groß gewordenen Areals dar.

Nun ist es aber doch auffällig, daß der Bauernstand nicht in allen Gebieten Italiens zugrunde gegangen ist, sondern nur in den den Städten und überhaupt dem Verkehr nähergelegenen, wie in Latium, also in den Gebieten der Küstenkultur, um mit Max Weber zu sprechen, während er sich in den vom Verkehr abgelegenen Teilen des Landes erhalten hat. Durch diese Feststellung wird zweifellos das Gewicht der Argumente, die sich

1) Mommsen, a. a. O. I. 851. Ed. Meyer: 108 ff., 138, 154 Anm.

2) Vgl. meine deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. 1928 S. 111 ff.

3) Siedlungsgeographie des Samlandes. Forschung. z. deutschen Landes- u. Volkskunde hg. v. Gradmann, 22 Bd. 1923. S. 61 ff., 69 ff.

Digitized by Google

auf die lange Kriegsdienstzeit stützen, wesentlich abgeschwächt. Man konnte dafür auf die spanischen Kriege hinweisen, durch die tatsächlich die römischen Soldaten durch 10 und noch mehr Jahre von der Heimat ferngehalten worden sind. Aber der ganze Prozeß der Latifundienbildung geht durch Jahrhunderte hin und kann daher nicht mit einem Kriege genügend begründet werden.

Die Entstehung der Latifundien steht in engem Zusammenhang mit der Ausbildung des Sklavenwesens. Die Sklaven kamen massenweise zu so billigen Preisen auf den Markt, daß sie eine wesentliche Verbilligung der Produktion gegenüber dem selbst wirtschaftenden Bauer bedeuteten. Wollte der Bauer damit konkurrieren, dann mußte er ebenfalls billiger produzieren.

Der Faktor aber, der eigentlich den Preis der Produkte drückte, war die auswärtige Getreideeinfuhr, die seit dem Ende des 3. Jahrhs. v. Ch. stark und regelmäßig wurde. Wir wissen auch aus der griechischen Geschichte[1]), daß die Einfuhr von auswärtigem Getreide die einheimische Landwirtschaft in eine schwere Krise versetzte, die mit dem Untergang eines großen Teiles der Bauern, soweit sie Getreide erzeugten, verbunden war. In Griechenland kann aber nicht ein übermäßig langer Kriegsdienst fern von der Heimat als Ursache angegeben werden. Es liegt nahe, ähnliche Ursachen auch für Rom anzunehmen. Wir haben oben besprochen, daß nicht die tatsächliche, sondern die potentielle Quote der Einfuhr für die Entwicklung entscheidend ist. Die potentielle Quote der Einfuhr war aber bei Italien so groß, daß sie, d. h. die Getreideeinfuhr aus Sizilien, dann aus Nordafrika und aus Ägypten so gesteigert werden konnte, daß die Hauptverbrauchsstätten Italiens auf italisches Getreide überhaupt nicht mehr angewiesen waren.

Die Angliederung Siziliens, Nordafrikas und Ägyptens an das römische Wirtschaftssystem bedeutete nicht nur eine Erweiterung, sondern auch eine grundstürzende Veränderung dieses Systems. Denn da diese neuerworbenen Gebiete auf dem Seewege sehr

1) K. J. Beloch: Griech. Gesch. I.1². 1912. S. 306 f., II.1². 1914. S. 87 f. III 1². 1922. S. 315 f., IV.1². 1925. S. 291, 303, 325. Beloch weist für die Krise des Bauernstandes auf das Aufblühen der Gewerbe hin. Ed. Meyer, a. a. O. S. 109 f., 131.

Digitized by Google

gut, vielfach viel besser, d. h. billiger, als viele italische Gebiete, denen nur der Landweg zur Verfügung stand, mit den Hauptmärkten Italiens verbunden waren, ergab sich daraus nicht eine bloße Hinzufügung von neuen Wirtschaftsgebieten, sondern eine völlige Umgliederung des Gesamtwirtschaftskörpers. Aus den neuen Gebieten konnte das Getreide billiger auf die zentralen Märkte gebracht werden, als die italischen Bauern es vermochten. Ja selbst dem mit billigen Sklaven arbeitenden Großgrundbesitz empfehlen die scriptores rei rusticae nicht die Produktion von Getreide für den Markt, sondern die von Spezialprodukten wie Öl und Wein, die nun rasch und stark zunahm. Wollten die italischen Landwirte eine marktverbundene Wirtschaft aufrecht erhalten, so mußten sie sich auf diese Spezialprodukte verlegen oder sonst billiger produzieren. Beim Getreide war das nicht möglich, so mußte der Übergang zur extensiveren Weidewirtschaft gesucht werden. Diese Entwicklung ist tatsächlich auch nachzuweisen. Betrachten wir sie aber unter dem Gesichtspunkt der Thünenschen Lehre, so finden wir hier eine treffliche Bestätigung für sie [1]). Die italische Landwirtschaft, die Bauernwirtschaft im besonderen wurde in einen äußeren Kreis des Thünenschen Systems gedrängt, sie mußte extensiver wirtschaften. Der Übergang zu einer extensiveren Wirtschaft bedeutet aber den Übergang zu ausgedehnteren Betriebsgrößen. Der Bauer geht im allgemeinen zu einer extensiveren Wirtschaft nur über, wenn er durch die Not dazu gedrängt wird. Dann verfügt er jedoch im allgemeinen nicht über die Mittel, um durch Zukauf von Grund und Boden seine Wirtschaft zu erweitern. Eine Schwächung des Bauernstandes, zahlenmäßig wie auch wirtschaftlich war mit einer

1) Ich halte daher den Satz C. Brinckmanns (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) S. 21: „Rom und die wenigen anderen Großstädte waren keine Zentralmärkte im Sinne der Thünenschen Kreislehre, die von allen Seiten her für ihren differenzierten Verbrauch Waren angezogen und dadurch eine weitgehende Umstellung der unmittelbaren Nachbarschaft auf landwirtschaftliche Luxuserzeugung womöglich in Großgütern hervorgerufen hätte" für unhaltbar. Er gibt erstens das Wesen der Thünenschen Theorie nicht genau wieder und bezeichnet auch die wirklichen Verhältnisse nicht richtig. Vgl. noch H. Wiskemann: Die antike Landwirtschaft und das von Thünensche Gesetz. Preisschr. der f. Jablonowskischen Gesellschaft. VII. 1859.

Digitized by Google

solchen Veränderung unter allen Umständen verbunden, katastrophal wurde sie aber, weil nun der mit billigen Sklaven wirtschaftende Großgrundbesitzer den Bauern ablöste. Es steht nun mit der THÜNENschen Theorie völlig im Einklang, daß in der unmittelbaren Nähe der Städte Bauern, die Milch- und Gartenwirtschaft betrieben, erhalten geblieben sind. Aber auch in den von den großen Märkten fernliegenden Gebieten blieben sie erhalten, also dort, wo die Bauern eine vielleicht kümmerliche und nur wenig entwicklungsfähige, aber mehr oder weniger vom Markt losgelöste Wirtschaft führten, wo sie sich vereinsamten, isolierten.

Die Erzeugung von Spezialprodukten in der bäuerlichen Wirtschaft in der Nähe der Städte und im Großbetrieb mit billigen Sklaven und die Weidewirtschaft einerseits und die vereinsamte, vom Markt losgelöste Bauernwirtschaft anderseits waren die einzigen Formen, in denen die italische Landwirtschaft, seit Italien ein Glied, und zwar das zentrale eines großen Wirtschaftskörpers geworden war, noch aufrecht erhalten werden konnte. Als nun im Laufe der Kaiserzeit die Sklaven teurer wurden, eine weitere Extensivierung der Großbetriebe aber nicht mehr möglich war, gingen die Großgrundbesitzer zur Kolonenwirtschaft über, an die Stelle der für den Markt erzeugenden Gutsherrschaft trat die auf den mehr oder weniger autarken, vom großen Markt losgelösten Bauernwirtschaften der Kolonen ruhende Grundherrschaft.

Es ist nicht angebracht, eine Entwicklung, wie die hier ganz kurz skizzierte italische, nach irgendwelchen moralischen oder sozialen Wertmaßstäben zu beurteilen. Sie war durch die Veränderungen des Gesamtwirtschaftssystems bedingt, ihre sozialen, politischen und volklichen Auswirkungen bilden ein ganz anderes Kapitel. Aber einen Umstand müssen wir noch einmal hervorheben, die italische Entwicklung ist bei isolierender Betrachtung der einzelnen Wirtschaftseinheiten, etwa der Gutswirtschaften, ja der ganzen italischen Wirtschaft überhaupt nicht voll zu verstehen. Der Hinweis auf das großstädtische Kapital genügt nicht, denn die römischen Senatoren und Ritter hätten nicht Grund und Boden aufgekauft, wenn das nicht wirtschaftlich günstig gewesen

Digitized by Google

wäre. Es ist aber wirtschaftlich nicht günstig, blühende Bauernwirtschaften aufzukaufen, um daraus Großbetriebe zu machen, das wußten auch die reichen Römer, deshalb haben sie auch in jenen Gegenden, wo der bäuerliche Betrieb in der Form der Vereinsamung oder der Gartenwirtschaft den allgemeinen Bedingungen entsprach, nicht ausgekauft. Solche große Entwicklungen gehen nun allerdings nicht in ganz gleichmäßigem Tempo vor sich. Es ist vielmehr im allgemeinen so, daß sich eine Entwicklung langsam vorbereitet, um dann beim Eintritt von großen Krisen, bei äußeren Einwirkungen wie Kriegen, Zerstörungen, Abwesenheit des Besitzers durch rasches Fortschreiten plötzlich allgemein offenkundig zu werden. Die Zeitgenossen sind aber dann selten imstande, die seit langem und langsam gewordenen Ursachen von den unmittelbaren, ins Auge fallenden Anlässen zu scheiden.

Die italische Volkswirtschaft im Altertum zeigte die Entwicklung, die sich im Zentrum eines großen Wirtschaftsgebietes ergibt. Versuchen wir am Beispiele der ostdeutschen Kolonisation [1]) die Entwicklung in den am Rand liegenden Gebieten zu erörtern.

Es wird gewöhnlich übersehen oder doch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht genügend beachtet, daß es zwei ostdeutsche Kolonisationsgebiete gibt, Österreich und Nordostdeutschland. Dieses Übersehen oder die zu geringe Beachtung ist aber sachlich nicht ganz unbegründet. Durch die Kolonisation Österreichs wurde dem deutschen Volke neuer Boden gewonnen, der ähnliche natürliche Voraussetzungen aufweist wie sie in Altdeutschland bestanden. Die zuerst etwas bedeutendere und für koloniales Gebiet mit sehr extensiver Wirtschaft kennzeichnende Ausfuhr von Wachs und Honig ging bald zurück und ist bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verschwunden. Getreide erzeugte Österreich nicht in einem Maße, daß eine ständige Ausfuhr nach Oberdeutschland

1) Vgl. darüber H. Aubin, Wirtschaftsgeschichtliche Anmerkungen zur ostdeutschen Kolonisation in „Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte". Gedächtnisschrift für G. v. Below. 1928. Hier ist die wichtigste Literatur angegeben. Siehe auch meine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1928. (Wissenschaft u. Bildung).

Digitized by Google

möglich gewesen wäre. Es bestand auch keine Anregung für Österreich, sich etwa auf die Getreideproduktion oder auch auf den Handel mit ungarischem Getreide einzustellen, weil Oberdeutschland bei normaler Ernte seinen eigenen Bedarf an Getreide zu decken vermochte. Auch waren die Verkehrsverhältnisse trotz der Donaustraße für Massentransporte, die stromaufwärts zu führen waren, nicht allzu günstig. Nur Wein wurde in sehr beträchtlichen Mengen, um 1400 ungefähr 100000 hl jährlich ausgeführt. Das war aber ein Spezialprodukt, dessen Einfuhr einerseits die oberdeutsche Wirtschaft nicht umzugestalten vermochte, dessen Erzeugung aber doch auch nicht genügte, um den Gang der österreichischen Wirtschaftsentwicklung überhaupt zu bestimmen. Dazu kam, daß in Österreich frühzeitig ein starkes Landesfürstentum eine zielbewußte Wirtschaftspolitik einleitete, so daß das Land bald schon den wirtschaftlichen Charakter irgend einer deutschen Landschaft erhielt, und nicht ein wirtschaftliches Kolonialland wurde.

Einen anderen Verlauf nahm die Entwicklung in Nordostdeutschland. Die natürlichen Voraussetzungen von Klima und Boden bestimmten dieses Gebiet für die Produktion von Holz und Getreide. Durch seine Flußsysteme war es dem Verkehr wohl aufgeschlossen und über das Meer in vorzüglicher Verbindung mit dem gewerblich-industriell fortgeschrittenen Westen, dessen Bedarf an Holz für Schiffs- und Hausbau und für Aschengewinnung zu gewerblichen Zwecken sowie an Getreide aus der eigenen Erzeugung kaum mehr gedeckt werden konnte. Der Osten lieferte daher schon sehr früh, schon vor der eigentlichen Kolonisation Asche, Holz, Wachs und Felle, also die Erzeugnisse der extensivsten Wirtschaft und bald kam dann auch Getreide dazu. Durch die nordostdeutsche Kolonisation wurde das Siedlungsgebiet des deutschen Volkes bedeutend erweitert und Platz geschaffen für den Überschuß der Bevölkerung in Altdeutschland. Die wirtschaftliche Verbundenheit mit Altdeutschland war vorerst keine so enge, daß durch sie der wirtschaftliche Charakter und die Entwicklung bestimmt worden wäre. Diese schien vielmehr auf der Grundlage der aus Altdeutschland übertragenen Einrichtungen eine ähnliche Entwicklung zu nehmen wie in Österreich.

Digitized by Google

Seit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit trat aber eine Änderung ein. Die regelmäßige Getreideausfuhr nahm einen sehr starken Aufschwung, der Osten wurde der Getreideproduzent für den europäischen Westen, er rückte in den Getreidekreis eines großen THÜNENschen Systems ein, er wurde aus einem ostdeutschen Kolonisationsgebiet ein westeuropäisches, wirtschaftliches Kolonialland. Was soll damit gesagt sein?

Die Bezeichnung eines Landes als „Kolonie" hat nur einen Sinn, wenn damit das Verhältnis zu einem Mutterland charakterisiert werden soll. Das wichtigste Kennzeichen einer wirtschaftlichen Kolonie ist, daß diese nicht ein eigenes System von THÜNENschen Kreisen bildet, sondern als Teil in ein größeres System eingeschaltet ist und zumeist die Funktion eines äußeren Kreises innehat, während das Mutterland in einem inneren Kreis steht. Vom Mutterland, das zumeist politisch überlegen und wirtschaftlich höher entwickelt ist, wird grundsätzlich die Wirtschaftspolitik bestimmt und auf seine Bedürfnisse eingestellt. Dem Mutterland ist zumeist die gewerblich-industrielle Erzeugung vorbehalten, die Kolonie hat das Wirtschaftsleben des Mutterlandes zu ergänzen. Voraussetzung für die Entstehung eines einheitlichen Wirtschaftskörpers, der Mutterland und Kolonien umfaßt, sind gute Verkehrsmittel. Fehlen solche oder fehlt überhaupt das einheitliche Wirtschaftssystem, so bildet sich die Wirtschaft des Kolonisationsgebietes selbständig nach den eigenen Entwicklungsbedingungen aus. Das war in Österreich der Fall, in ähnlicher Weise schien sich auch die Wirtschaft in Norddeutschland entwickeln zu wollen. Die einseitige Einstellung der nordostdeutschen Wirtschaft auf die Getreideproduktion und -ausfuhr, daneben auf die Ausfuhr von Holz, also auf die Ergänzung der westeuropäischen Wirtschaft hat den kolonialen Charakter seiner Wirtschaft verstärkt und erhalten und so den Unterschied gegenüber Österreich, auch den Sudetenländern bewirkt, die alle deutsche Kolonisationsgebiete, nicht aber wirtschaftliche deutsche Kolonialländer in unserem Sinne gewesen sind.

Die östliche Getreideproduktion war aber doch nicht so überlegen gegenüber der im Westen und konnte nicht mit einer so starken potentiellen Einfuhrquote bei erheblich billigeren Preisen

Digitized by Google

ständig auftreten, daß dadurch etwa die westliche Landwirtschaft in ähnlicher Weise beeinflußt worden wäre wie die italische im Altertum. Sie hat, ganz allgemein ausgedrückt, den seit dem Ende des Mittelalters über die eigene Produktion des Westens hinaus wachsenden Teil des dortigen Bedarfes gedeckt![1]).

Dagegen blieb der starke Aufschwung der Getreideproduktion und -ausfuhr nicht ohne Rückwirkung auf die agrarische Verfassung des Ostens[2]). In Altdeutschland war mit der Ausbildung des Städtewesens zwar ein regelmäßiger, aber nicht einheitlicher, sondern zersplitterter Markt entstanden, dem der bäuerliche, also der kleine oder auch der mittlere Betrieb in der Produktion entsprach. Für ihn waren auch die natürlichen Verhältnisse, Klima und Boden am geeignetsten, so daß sich die wirtschaftliche Überlegenheit des Kleinbetriebes, die nur beim Getreidebau fehlte, voll auswirken konnte. Gegenüber dem Osten bildete aber der Bedarf des Westens einen regelmäßigen, großen und einheitlichen Markt, von dem nun die Tendenz zur Ausbildung von Großbetrieben in der Erzeugung und zur Zurückdrängung der bäuerlichen Agrarverfassung ausging. Diese Tendenz wurde auch durch die klimatischen und Bodenverhältnisse noch verstärkt. In der gewerblichen Erzeugung hat der große und ferne Markt, solange die technischen Voraussetzungen zur Errichtung von Großbetrieben fehlten, wenigstens zur Zusammenfassung der Produktion der kleinen Betriebe durch den Verlag geführt. In ähnlicher Weise ging auch im Osten der Getreidehandel im Großen der Bildung von Großbetrieben, von Gutsherrschaften voraus[3]). Aus der Geschichte der Vereinigten Staaten wissen wir, daß schon im 17. Jahrhundert in jenen Gegenden, die für die Ausfuhr erzeugten, Großbetriebe vorherrschten, während dort, wo für den nahen zersplitterten Markt produziert wurde oder die landwirtschaftlichen Betriebe vereinsamt waren, der Kleinbetrieb überwiegend war[4]).

1) Vgl. Aubin, a. a. O. S. 194.

2) Vgl. meine Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, S. 73 ff., wo auch weitere Literatur angegeben ist.

3) Vgl. H. Maybaum, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestl. Mecklenburg. 1926. S. 120.

4) P. Darmstaedter, Die Vereinigten Staaten v. Amerika. 1909, S. 27 ff., 92.

Digitized by Google

Für unsere Erörterungen ergibt sich daraus wieder, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Ländern bei isolierender Betrachtung nicht verständlich ist. Der entscheidende Faktor ist die Funktion, die irgend ein Gebiet in einem größeren System erfüllt. Nur wenn ein solches System nicht vorhanden oder nur sehr schwach ausgebildet ist, bleibt die isolierende Betrachtung in ihrem Rechte, weil sie dann eben alle Beziehungen erfasst, die überhaupt vorhanden sind. Wenn wir nun statt wirtschaftlicher Funktion in einem Gesamtwirtschaftskörper den Ausdruck Lage in einem bestimmten THÜNENschen Kreise wählen, so wird dadurch die Verschiedenheit der einzelnen Länder und das geographische Nebeneinander noch sinnfälliger.

Der Bestand eines großen Wirtschaftssystemes bedeutet Arbeitsteilung und Gliederung der einzelnen Teile, daher verschiedene Entwicklungsbedingungen für sie. Daraus ergibt sich, daß selbst wenn wir von den natürlichen Voraussetzungen von Klima und Boden usw. absehen, die wirtschaftliche Entwicklung nicht in allen Ländern den gleichen Gang nehmen kann. Darüber darf uns auch der Umstand, daß die Kolonialländer wenigstens die äußeren Formen und Einrichtungen des Wirtschaftslebens und überhaupt der materiellen Kultur der Mutterländer übernehmen und daher oft eine scheinbare Gleichartigkeit aufweisen, nicht hinwegtäuschen. Anderseits aber beweist Gliederung und Arbeitsteiligkeit, also einseitige Ausbildung gewisser Wirtschaftszweige das Vorhandensein eines großen Wirtschaftskörpers.

Im allgemeinen ist die Ausdehnung der kolonialen landwirtschaftlichen Betriebe größer als die der mutterländischen. Die Gründe dafür brauche ich hier nicht näher auszuführen, nur auf die geringere Bevölkerungsdichte weise ich besonders hin, sie erlaubt es auch, die Wirtschaft rationeller zu gestalten[1]), den vorhandenen wirtschaftlichen Erfordernissen besser und ungehindert durch soziale und politische Erwägungen und Hemmungen, die sich in stark bevölkerten Gebieten mit alter sozialer Entwicklung ergeben, anzupassen. Die Kolonien tragen nicht die Last der zahllosen Disteleologien einer alten historischen Ent-

1) Vgl. H. AUBIN, a. a. O. S. 190.

Digitized by Google

wicklung, wie sie die Mutterländer aufweisen und die von diesen oft nur unter schweren Krisen, nicht selten durch Revolutionen überwunden werden müssen. Was sich in den Mutterländern als rationell herausgestellt hat, wird von den Kolonien als fertiges Ganze übernommen. Nirgends tritt das sinnfälliger in Erscheinung, als bei den Stadt-, Dorf- und Flurplänen, die sich erst in den Mutterländern zur Klarheit der Linienführung herausgebildet haben, um dann als fertiges Ganzes von den Kolonialländern übernommen zu werden[1]). Auf den mutterländischen Stamm wird das Reis der kolonialen Entwicklung aufgepfropft. Entscheidend ist dabei der Zustand, den das Mutterland selbst eben erreicht hat.

v. Below hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, die sich ergibt, wenn man auch nur in allen europäischen Ländern die gleiche Folge der Wirtschaftsstufen feststellen wollte[2]). Er betont, daß man in den slawischen Ländern besonders in Rußland kaum ein Zeitalter der Stadtwirtschaft „herauskonstruieren" kann. Die Erklärung dafür ist durch unsere Ausführungen gegeben. Die einzelnen europäischen Landschaften bildeten nicht selbständige und gleichartige Thünensche Systeme nebeneinander, hatten also nicht die gleichen Entwicklungsbedingungen, sie waren vielmehr in einem allgemeinen System zusammengeschlossen, das eine unterschiedliche Entwicklung der Teile bewirkte. Dazu kommt ein anderes. Wenn ein Land die Einrichtungen der Wirtschaft und Kultur von einem anderen empfängt, so sind zwei Dinge entscheidend. Erstens der augenblickliche Stand der wirtschaftlichen Entwicklung im gebenden Land, zweitens aber, ob und in welchem Ausmaße die beiden Länder in ein einheitliches größeres Wirtschaftssystem zusammengeschlossen sind und bleiben.

Steht das gebende Land auf der Stufe der Stadtwirtschaft, so wird das nehmende deren Grundsätze übernehmen und zur Einführung zu bringen versuchen. In Amerika gibt es kein Zeitalter der Stadtwirtschaft, denn als dieser Erdteil von Europa kolonisiert wurde, war Europa schon über die Stadtwirtschaft

1) Vgl. H. Aubin, a. a. O. S 189.
2) Probleme, S. 252.

Digitized by Google

hinaus oder war wenigstens im Begriffe die Stadtwirtschaft zu überwinden. Dazu kam aber noch der andere Umstand der wirtschaftlichen Funktion, der Lage in einem bestimmten THÜNENschen Ringe. Amerikas Wirtschaft war immer sehr stark auf den europäischen Bedarf eingestellt, es war politisch von den europäischen Kolonialmächten abhängig, infolgedessen waren die Gedanken der Autarkie, die für die Stadtwirtschaft wesentlich sind, nicht durchführbar. Als aber Amerika, wir denken hier an die Vereinigten Staaten, politisch selbständig wurde, gab es einerseits soviel Lebensspielraum für Alle und andererseits eine solche Überfülle von großen wirtschaftlichen Aufgaben, daß kein Grund für eine zünftische Sozialpolitik vorlag, wie sie die Stadtwirtschaft darstellt. Die wirtschaftliche Hauptfunktion der nordamerikanischen Städte bestand nicht darin, Zentren von kleinen Wirtschaftskreisen zu sein, sondern die wirtschaftliche Pionierarbeit in einem ungeheueren Gebiet zu leiten und den Handel mit Europa durchzuführen. Noch stärker treten diese Erscheinungen bei den noch jüngeren Ländern hervor.

Wir haben hier mit Absicht Beispiele gewählt, die mit unbedingter Klarheit sprechen, denn in den europäischen Kolonisationsländern, zu denen der ganze Osten gehört, verschwimmen die verschiedenen Momente einigermaßen, weil die europäische Kolonisation einer früheren Zeit angehört. Dem entsprach es, daß nach dem Nordosten Deutschlands die Grundsätze der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und der Stadtverfassung übertragen wurden. Einzelne Städte wie Görlitz oder Breslau haben eine Entwicklung genommen, die völlig einer Stadt im alten deutschen Siedlungsgebiet entsprach. Sie gehörten durch ihren Aktivhandel und durch ihre gewerbliche Produktion zu den hervorragendsten deutschen Städten. Die große Zahl der kleinen Landstädte bildete Zentren für kleine Wirtschaftskreise und glich dadurch in ihrer wirtschaftlichen Funktion sehr den altdeutschen Kleinstädten [1]). Aber gerade die Ostseestädte unterscheiden sich in ihrer wirtschaftlichen Funktion und in ihrer Entwicklung von den altdeutschen Städten. Ihr Aufstieg und ihre Größe beruhten

1) Vgl. über diese H. AMMANN, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. In der Festschrift f. WALTHER MERZ. 1928.

Digitized by Google

auf ihrer Stellung als Kolonialstädte, auf der Vermittlung des Handels des Koloniallandes mit Westeuropa. Sie sanken zurück, als Westeuropa andere Kolonialländer fand. Sie haben nicht die wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Kultur- und Wirtschaftskreises hervorgerufen, sondern sie sind durch eine Welle emporgetragen worden, weil sie die gegebenen Möglichkeiten und Aufgaben erfassten und realisierten. Die Grundlagen für diese Möglichkeiten und Aufgaben sind aber anderswo geschaffen und ausgebildet worden. Ebenso haben die römischen Städte auf deutschem Boden ihr Lebenselement vom römischen Weltreiche her erhalten. Mit dem Untergang dieses Reiches und der Zerstörung des durch dieses Reich gegebenen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gesamtsystems sind sie verfallen. Ihre Stellung war eine abgeleitete, nicht eine ursprüngliche. Das mittelalterliche deutsche Städtewesen mußte neu und urwüchsig wieder entstehen und wenn dabei römische Nachwirkungen und Vorbilder die Entwicklung beeinflußt und erleichtert haben, so waren die mittelalterlichen deutschen Städte doch keine Fortsetzung der römischen. Sie sind auf und aus der deutschen Wirtschaft erwachsen, ihre Entwicklung war durch die der deutschen Wirtschaft überhaupt gegeben und bedingt. Die Ausbildung von ökonomischen Landschaften und territorialen Wirtschaftskörpern hat dann die übrigens schon vorher vorhandenen vertikale Gliederung der Städte zur vollen Ausbildung gebracht.

Ebenso wird es auch klar, warum die zeitlich jüngere russische Entwicklung kaum ein Zeitalter der Stadtwirtschaft aufweisen kann. Die urwüchsige Entwicklung war noch nicht so weit, als sie von der abgeleiteten verdrängt wurde. Soweit diese Übertragung durch westliche Kaufleute eingeleitet wurde, zielte sie auf die Ausbildung von Kolonialstädten ab, soweit aber ein starkes Fürstentum die Übertragung durchführte, konnte es nicht mehr zur vollen Ausbildung jener eigenartigen und politisch autonomen Gestalten kommen, wie sie die mittelalterlichen Städte darstellen. Es wäre methodisch verfehlt, in der russischen Entwicklung die Parallelen mit der der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Deutschland auf Grund einiger gleichartiger Bestimmungen im Verfassungs- und Wirtschaftsleben zu stark zu

Digitized by Google

betonen. Es müssen vor allem auch die Unterschiede herausgearbeitet werden, um das wirkliche Bild zu erkennen. Denn die Übernahme von gesetzlichen Anordnungen ist nicht selten äußerlich geblieben und hat die Entwicklung des Wirtschaftslebens nicht bestimmt.

Wir haben als Kennzeichen der Kolonialländer erkannt, daß sie ihre Organisation von den Mutterländern erhalten und daß ihre Entwicklung von diesen und dem Zusammenhang mit ihnen bestimmt wird. Es ist daher selbstverständlich, daß die Aufhebung dieses Zusammenhanges einen entscheidenden Wandel in der Entwicklung bringen muß, wie wir das bei den römischen Städten in Deutschland gesehen haben. Wenn sich die Kolonien politisch vom Mutterland loslösen, übernehmen sie die Grundsätze der für die Mutterländer typischen Politik, die nach Autarkie strebt und daher die Produktion allseitig auszugestalten sucht. Dabei kommt alles darauf an, wieweit sie die Kulturhöhe der Mutterländer selbständig zu erhalten vermögen, wie wir das etwa bei den Vereinigten Staaten feststellen können. Dann freilich gelingt es den jüngeren Kolonialländern nicht selten, die älteren zu überflügeln, weil sie nicht durch die Last der Tradition gehemmt sind und ihre Entwicklung daher viel rationeller vor sich gehen kann.

Wenn wir in der Stellung, die ein Land in einem großen Wirtschaftskreis einnimmt, den entscheidenden Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung sehen, so ergibt sich die grundlegende Bedeutung aller jener Vorgänge, durch die ein Wirtschafts- und Kulturkreis gebildet, verändert oder zerschlagen wird. Durch sie wird der Rahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die wirtschaftliche Entwicklung vollzieht, durch sie jene wirtschaftliche Ökumene gebildet, die für alle Teile bestimmend wirkt. Das sind in erster Linie Vorgänge, die der politischen oder Kriegsgeschichte angehören. Kriege vermögen allgemein durch die veränderte Zielsetzung der Wirtschaft neue Impulse zu geben und üben daher auch vorteilhafte wirtschaftliche Wirkungen aus, weil sie die Erstarrung des Wirtschaftslebens verhindern. Diese vorteilhaften Wirkungen werden freilich bei langen Kriegen durch die Zerstörungen aufgewogen, ja übertroffen. Andererseits

Digitized by Google

ist es klar, daß politische Verschiebungen durch Abtretung von Provinzen zwischen Ländern, die einem und demselben Kulturkreis angehören, nicht jene grundlegende Bedeutung haben, wie etwa die Angliederung bisher außerhalb stehender Länder an einen bestimmten Kulturkreis.

Die Aufgabe dieser Ausführungen war nicht die Erlangung von neuen Forschungsergebnissen, sondern die Herausarbeitung gewisser „Haupttatsachen der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung", als die wir den Unterschied zwischen der urwüchsigen und der abgeleiteten, oder wie wir auch sagen können, der mutterländischen und der kolonialen Entwicklung erkannt haben. Wir haben ferner die grundlegende entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Funktion kennen gelernt, die ein Land in einem großen Wirtschaftssysteme innehat. Wir haben vor allem gesehen, daß eine isolierende Betrachtung der einzelnen Wirtschaftskörper nicht genügt, um sie in ihrem Wesen und ihren Entwicklungsbedingungen zu erkennen und zu verstehen, daß man vielmehr auch das Gesamtwirtschaftssystem heranziehen muß, dessen Bestand und Struktur aus der eigenartigen Funktion der Glieder zu erschließen ist. Unsere Ergebnisse waren nur durch eine vergleichende Methode zu gewinnen. Nur durch den Vergleich ist die geschichtliche Eigenart eines Zeitalters mit voller Klarheit zu erkennen, nur durch den Vergleich ist es möglich, die Besonderheit der wirtschaftlichen Funktion eines Landes voll zu erfassen. Die vergleichende Methode darf sich eben nicht zum Ziele setzen, überall gleiches zu finden. Durch die Ungleichheiten wird erst ein Relief gebildet und sichtbar, die Bedeutung der einzelnen Linien klar. Alles was sich auf dem Relief befindet, war schon vorher im Steine enthalten, es hat aber erst durch die Herausarbeitung der Erhebungen und Vertiefungen Bild und Form gewonnen. Nur gegen die Fehler der vergleichenden Methode hat v. Below angekämpft, nicht gegen diese Methode überhaupt[1]).

Mit Hilfe dieser Methode mag es uns aber wirklich in manchen Fällen gelingen, noch über das hinaus, was die historischen Quellen unmittelbar berichten, in die Wirklichkeit historischen

1) Vgl. Probleme, S. 1f.

Digitized by Google

Geschehens einzudringen. Gerade die verlässlichsten historischen Quellen geben zumeist nur Augenblicksbilder, Querschnitte aus einer langen Entwicklung. Zwischen diesen die Verbindung herzustellen und neben dem lebendigen Bilde eines Zustandes auch ein lebendiges vom Wachsen und Werden zu geben, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Geschichtsschreibers. Ich bin mir vollauf dessen bewußt, daß die führenden Gedanken dieser Ausführungen großenteils nicht von mir stammen, aber ich darf wohl sagen, daß sie nicht mit jener methodischen Klarheit ausgearbeitet sind, die notwendig ist, damit sie dem allgemeinen Gedankengut eingereiht und als allgemeine methodische Grundsätze verwendet werden können. Sollte es diesen Erörterungen gelungen sein, einen Schritt auf dem Weg zur Klärung der Begriffe eingeleitet und einen Beitrag zur Methode der Wirtschaftsgeschichtsschreibung geliefert zu haben, so wäre ihr Ziel voll erreicht.

Digitized by Google

Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete.

Von

Ludmil Hauptmann,

Der Aufsatz über die Herkunft der Kärntner Edlinge im letzten Heft verwertete (S. 271) die Gleichung der hoba libera des bayrischen Stammlandes mit der hoba bavarica des Koloniallandes, bzw. der hoba servilis mit der hoba sclavonica. Die Beweisführung, welche dort nicht gegeben werden konnte, lassen wir hier in einem größeren Rahmen folgen.

I. Der Streit um die Hufenverfassung.

In seinem „Berichte über die zum Zwecke einer agrargeschichtlichen Durchforschung Steiermarks vorgenommenen einleitenden Arbeiten" teilte PEISKER 1894 mit, daß es ihm gelungen sei, in Steiermark nicht nur die von MEITZEN berechnete Königshufe von 48 ha nachzuweisen, sondern auch das Rätsel des mansus sclavonicus zu lösen: dieser sei durch Vierteilung der Königshufe entstanden, zähle daher regelmäßig 12 ha [1]).

Um die Richtigkeit dieser Entdeckung zu erhärten, rechnete Peiskers Schüler LEVEC die Flurkarten des ganzen Draufeldes von Marburg bis Pettau durch [2]) und glaubte erkennen zu können, daß allen Dörfern dieses Gebietes wirklich bei ihrer Gründung das Land in Königshufen zugemessen worden sei. Jeder neue Kolonistenschwarm — Levec zählt ihrer zehn — sei in einer Flucht von Dörfern angesetzt worden, die genau die gleiche Zahl von Königshufen oder ein Vielfaches davon erhalten hätten [3]).

1) II. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark (1894) S. 16.

2) LEVEC V., Pettauer Studien I—III. Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien N. F. 28 (1898) 171 ff., 29 (1899) 113 ff., 35 (1905) 64 ff.

3) Ebenda 35, S. 155 ff., 168 ff.

Digitized by Google

Doch habe man die Königshufe stets nur zur Vermessung der Dorfmark benützt, als Wirtschaftseinheiten dagegen kleinere Hufen von 11 bis 35 ha eingerichtet [1]), darunter Peiskers slawische Hufen und andere von 15 ha, die Levec als mansi bavarici anspricht [2]). Der ursprünglich naheliegende Schluß, die Deutschen hätten bei ihrer Einwanderung in die Alpenländer eine bodenständige slowenische Hufe vorgefunden, schien demnach mit geradezu mathematischer Bündigkeit widerlegt zu sein, bedeutete doch die Ableitung des mansus sclavonicus von der Königshufe nicht mehr und nicht weniger, als daß erst der deutsche Lehrmeister habe kommen müssen, um den halbnomadischen Slowenen zur Ansiedelung auf fester Hufe zu bewegen [3]).

Indes die rechnerische Grundlage dieser Theorie ist, wie schon Dopsch bemerkt hat [4]), nicht stichhaltig. Ergänzt man seine Beobachtungen, so zeigt sich sogar, daß die Berechnungen bis ins Einzelne falsch sind. Levec widerlegt sie unbewußt selbst durch die Übersichten, die er dem Schluß seiner Untersuchungen beigibt. Von diesen bringt Tabelle I die Zahlen, die die Anlage der Dörfer nach Königshufen beweisen sollen. Abbildung 2, eine Flurkartenskizze, veranschaulicht, wie sich die Dörfer nach Abzug des jeweils der Herrschaft vorbehaltenen Grundes in zehn Streifen aneinanderreihen lassen, von denen jeder nur Orte mit derselben oder doppelten Anzahl von Königshufen enthalte, und Tabelle VII erläutert endlich die Teilung des Bauernlandes in Wirtschaftshufen [5]). Ein Vergleich der drei Aufstellungen ergibt nun die seltsame Tatsache, daß Bauern desselben Gürtels, bei denen man Gleichzeitigkeit der Ansiedlung und Gleichwertigkeit

---

1) Ebenda 35, S. 170—186.

2) Ebenda 35, S. 185.

3) Ebenda 35, S. 184 f. — Peisker oben n 1; ders., Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung. SA. aus Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1905) 369 ff.

4) Dopsch A., Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen. Weimar 1909 S. 64 ff.

5) Levec a. a. O. 35, S. 155, 168 ff., 186.

Digitized by Google

des Bodens voraussetzen muß, Hufen besitzen, die z. B. im siebenten Gürtel zwischen 12,68 ha und 33,33 ha, im neunten zwischen 11,14 ha und 32,74 ha, also gleich um das Dreifache schwanken [1]).

Die tatsächliche Ungleichmäßigkeit der Bestiftung spricht schon an sich gegen die angenommene Gleichmäßigkeit der Vermessung. Noch zweifelhafter aber wird sie dadurch, daß LEVEC um ihretwillen in den einzelnen Dörfern mit zwei verschiedenen Königshufen rechnet. Nach Tabelle I wäre z. B. Kranichsfeld zu siebzehn Hufen à 49,38 ha angelegt worden. Die Flurkartenskizze, die für das Dorf nach Abzug des Dominikalgrundes vierzehn Hufen ausweist, setzt dagegen eine Königshufe von 48,07 ha voraus [2]). Ähnlich ergibt sich z. B.:

für [3])	Vermessung der Dorfmark nach Königshufen zu ha	des Bauernlandes	Unterschied
Podova	47,89	49,15	+ 1,26
Haidin	51,57	50,15	— 1,42
Sela	47,72	45,99	— 1,73
Pivola	47,24	49,59	+ 2,35
Šikola	47,65	50,76	+ 3,11
Rogeis	51,73	47,05	— 4,68

Die Kolonisation der einzelnen Gürtel wäre also — so müßte man allen Ernstes glauben — in drei Abschnitten vor sich gegangen:

Zuerst hätte der Grundherr jedem Dorf Land in Königshufen zugemessen. Darauf hätte er einen Teil der Dorfmark für den Eigenbau ausgeschieden, den anderen aber zum zweiten Male vermessen und zwar nach Königshufen, deren Größe gelegentlich um fast fünf Hektare von der der alten verschieden gewesen

1) Ebenda 35, S. 186: Altendorf und Prepola, Zirkowitz und Gorizen.

2) Ebenda 29, S. 123 f.: 839,39 ha (Gesamtfläche der Dorfmark) — 166,3 ha (Dominium) = 673,09 ha (Bauernland).

3) Ebenda 28, S. 184 ff. (Sela); 29, S. 119 f. (Pivola, Rogeis), 124 (Podova), 130 ff. (Haidin), 133 f. (Šikola).

Digitized by Google

wäre. Erst eine dritte Vermessung hätte schließlich dem Bauer die Wirtschaftshufe abgesteckt [1]).

Allein man fragt sich vergebens, wozu unter solchen Verhältnissen die zweite Vermessung hätte dienen sollen. In der Tat fehlt jedes geringste Anzeichen dafür, daß sie je irgendwo stattgefunden habe. Sie ist also reine Erfindung — mitsamt all ihren Ergebnissen, den angeblichen Siedlungsgürteln und Typus II der Königshufe. Indes auch um die erste Vermessung steht es schlecht. Denn rechnen wir nach!

Wochau z. B. hat 352,41 ha. Das Normalmaß der Königshufe (h r) [2]) ist 48 ha. Daher nach Levec:

$$352{,}41 : 48 = 7 \text{ h r.}$$
$$16{,}41$$

Teilt man den Rest auf die sieben Königshufen auf, so ergibt das für jede 2,34 ha mehr, d. h. Wochau wäre zu sieben Königshufen à 50,34 ha angelegt worden. Die Vermessung nach Königshufen, die erst zu beweisen gewesen wäre, wird also bei dieser Methode schon als bewiesen vorausgesetzt, und wenn dann bei der Division ein Rest übrigbleibt, nicht die Voraussetzung für falsch erklärt, sondern einfach der Divisor, das Normalmaß der Königshufe, entsprechend erhöht. „Auf diese Weise kann man natürlich alles beweisen“ [3]), auch das, daß das Draufeld nach Hufen zu 20 oder 30 ha oder sonst einer beliebigen Größe vermessen worden sei, denn immer ginge die Rechnung glatt aus.

Levec traute auch seiner Methode selbst nur so lange, als sie ihm Königshufen lieferte, deren Ausmaß sich nicht zu sehr von 48 ha entfernte. Bei einheitlicher Berechnung hätten sich aber Hufen von 48 bis 58,13 ha ergeben, ein Plus, das das Normalmaß fast um einen ganzen mansus sclavonicus überträfe. Um dem zu entgehen, vergrößerte daher Levec dort, wo der Rest 24 ha, die Hälfte der „normalen“ Königshufe, überstieg, den

1) Daß Levec den Widerspruch zwischen Tabelle I und seinen Berechnungen in Bd. 28 und 29 nicht selbst beseitigt hat, liegt an seinem frühzeitigen Tode, der ihn das Manuskript nicht mehr vollenden ließ (ebenda 35, S. 64).

2) h(oba) r(egalis).

3) Dopsch a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

Divisor lieber nicht mehr, sondern vermehrte die Hufenzahl kurzweg um 1 und erhielt so Grenzfälle, die dem Normalmaße näher waren. Nichtsdestoweniger blieb die Spannung zwischen den äußersten Größen noch immer fast 9 ha (45,43 und 54,07 ha)[1]), ja in Zirkowitz hatte man jetzt sogar die Wahl frei, die Königshufe auf 46,51 oder 58,13 ha zu berechnen[2]).

Der versuchte Massenbeweis einer Vermessung des Draufeldes nach Königshufen ist somit vom Anfang bis zum Ende mißglückt, mit ihm aber auch die Berechnung des mansus sclavonicus: denn wo weder x noch y bekannt ist, läßt sich nicht das eine als Viertel des anderen erweisen.

Immerhin könnte man meinen, wenigstens in zwei Fällen, wo mansi regales und sclavonici urkundlich belegt sind, habe Levec die Peiskerschen Zahlen sichergestellt. Allein auch hier ist Vorsicht geboten. Denn für die 985 in Roßwein bezeugten Königshufen erhält Levec zwar wirklich 47,68 ha, jedoch nur deshalb, weil er willkürlich — was schon Dopsch betont hat — vom Nachbardorf eine Hufe ausleiht[3]). Noch gewaltsamer verfährt er mit Trausdorf. Dort kaufte ein gewisser Urliug 1140 einen mansus cespitis und verschenkte 1160 vier mansi sclavonici. Daraus schließt nun Levec, daß die Hufen von 1160 die vier Viertel der Rasenhufe gewesen seien, diese sich mit der Dorfmark von 48 ha gedeckt habe und daher als Königshufe zu vier mansi sclavonici à 12 ha zu betrachten sei. Er übersieht dabei ganz, daß der mansus cespitis auch eine fünfte Hufe neben den Vieren oder eine von ihnen gewesen sein kann[4]), ja läßt sogar

1) Levec a. a. O. 35, S. 155 (Siebendorf, Nußdorf).

2) a) 232,53 ha : 48 ha = 4 Königshufen.

40,53 ha : 4 = 10,13 ha.

1 hr = 48 ha + 10,13 ha = 58,13 ha.

b) 232,53 ha : 5 hr = 46,51 ha

32

25

Bei Nußdorf hätte man die Wahl zwischen 45,06 ha und 54,07 ha, bei Siebendorf zwischen 45,43 ha und 56,79 ha usw.

3) Ebenda 28, S. 175 und 35, S. 155, 157. — Dopsch a. a. O. S. 67.

4) Levec a. a. O. 35, S. 184 f. — Dopsch a. a. O. S. 72.

Digitized by Google

außeracht, daß wohl die Osthälfte des Dorfes auf 24 ha zu veranschlagen ist, die ursprüngliche Größe des Westflügels aber unberechenbar bleibt, weil nicht mehr zu erkennen ist, ob und wieviel davon in den Wald hineingerodet oder von ihm wieder überwuchert worden ist.

Da auch die Berechnung der acht Slawenhufen zu je 13,08 ha die das Kloster Admont 1172 in Krottendorf erhielt, nach DOPSCH mehrfach sehr gepreßt zustande gekommen ist [1]), so bleibt von der ganzen Begründung der PEISKERschen Hufentheorie fast gar nichts übrig. Es ist infolgedessen nicht zu verwundern, wenn das Pendel einmal auch in der entgegengesetzten Richtung ausschlug und DOPSCH zu beweisen versuchte, daß die Slowenen schon ohne die Deutschen den Ackerbau auf „festen Äckern" betrieben hätten. „Das beweisen", meint er, „schon die ältesten Quellen", die ausdrücklich von Äckern, Häusern, Mühlen und Weingärten, ja selbst von Dreifelderwirtschaft reden [2]).

Doch welche sind denn eigentlich diese „ältesten Quellen"? Vor allem doch die Freisinger, Salzburger, Brixener, Mondseer Traditionen, die Güter bei Bozen, Brixen, Salzburg, im Hausruck-, Innviertel, Chiemgau und an der Isar betreffen [3]). Sie haben somit nicht einmal geographisch mit den Slawen etwas zu tun. Die fünf Beispiele aber, die im günstigsten Falle auf Altslowenien entfallen, sind für dessen Wirtschaftsgeschichte stumm, denn sie begnügen sich mit der Angabe von Besitzgrößen und Besitzarten [4]), woraus auch die feinste Interpretationstechnik nie wird entnehmen können, ob die Felder noch „als ein Block fliegender Quoten" in ungeregelter Brandwirtschaft durch die Dorfmark liefen [5]) oder schon in feste Grenzen gebannt waren. Selbst daß „in der Gründungsurkunde von Kremsmünster (777) nicht nur Äcker (agri) erwähnt werden, sondern auch ausdrück-

1) Ebenda S. 71.

2) Ebenda S. 117 ff.

3) Ebenda S. 117 n 2 —7, 118 n 1—7, 119 n 1.

4) Territorium, proprietas, predium, regales hobae, beneficium: Salzburger UB. I, 162 n 99 (935), 175 n 10 (963); II, 96 n 53 (970). BITTERAUF TH. Die Traditionen des Hochstiftes Freising. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF. IV, 472 n 550 a (827). Dazu unten n 23

5) PEISKER a. a. O. S. 377.

Digitized by Google

lich noch bestimmt wird, daß die geschenkten Güter durch die mitverliehenen Slawen geackert werden sollen," selbst das hilft nicht um Haaresbreite weiter. Von den Äckern heißt es ja nur, sie sollten erst angelegt werden, also eine ganz belanglose Wendung, und genau so belanglos ist auch die Bemerkung über die Ackerfron der Zinsbauern. Denn ob ihre Äcker daheim ebenso aussahen wie die, die sie auf dem Salland des Klosters zu Alkofen bestellten, wer kann das wissen, ganz abgesehen davon, daß auch ihre Nationalität zweifelhaft ist; könnten sie doch auch deutsche Fronbauern der curtis Alkofen anstatt Slawen von Dietach gewesen sein, das ohnehin vierzehn Kilometer Luftlinie weiter südlich lag [1]). Ja selbst wenn man den idealsten Fall annimmt, daß die Kremsmünsterer Bauern slawische Hüfner gewesen seien, so wäre damit noch lange nichts gewonnen, weil sich sofort wieder die alte Frage erhöbe: Haben sie die Hufenwirtschaft von ihren Ahnen ererbt oder von ihren Herren erlernt?

Man sieht also, weder mit der Mathematik von Levec noch mit den Erwägungen Dopschs ist der altslawischen Wirtschaftsverfassung beizukommen. Eine neue Untersuchung ist daher wohl am Platze, nur muß sie den Rahmen jetzt weiterspannen, da inzwischen auch die deutsche Hufenverfassung, auf deren Rolle in der slawischen Entwicklung so viel ankommt, durch Dopsch in den Streit der Meinungen hineingezogen worden ist.

Noch 1909 hatte er Meitzens Auffassung geteilt, daß die Königshufe ein festes Reichsmaß gewesen sei. Nur insofern war er von ihm etwas abgerückt, als er den mansus regalis der südöstlichen Marken bloß als „eine Rechnungshufe, ein Rechnungsmaß" ansah, „das an sich nicht realisiert, sondern in der Wirk-

1) UB. des Landes ob der Enns II, 3 n 2: Item in tercio loco nuncupante Sihpach ad utilitatem loci illius quantumcunque sufficiat, agros uel pratas faciendi licenciam concedimus ... ad eum tradimus locum et XXX Sclauos ad Todicha cum opere fiscali seu tributo iusto. Tradimus autem et terram quam illi Sclaui cultam fecerunt sine consensu nostro, infra qui uocatur forst, ad Todicha et ad Sirnicha. Tradimus autem ad uillam publicam nuncupantem Allinchhofa .. omnia ex integro quicquid ad predictum pertinet curtem et illi homines tributarii arare debent ad ipsam curtem similiter quod antea fecerunt.

Digitized by Google

lichkeit in die landesüblichen Volksmaße, bayrische oder slawische, ja auch rheinische Hufen umgesetzt wurde“ [1]). Wenige Jahre darnach verwarf er jedoch mit Berufung auf Rhamm und Rübel die Meitzenschen Berechnungen als „völlig unsicher“, weil sie „mehr als anfechtbar im einzelnen zustande gekommen seien“, und ließ die Königshufe nur noch als Großhufe von „ganz variablem“ Ausmaße gelten [2]). Er vergaß dabei aber, daß Rhamm an der berührten Stelle nicht Meitzens Königshufen bestreitet, sondern nur die angebliche Art ihrer Parzellierung bei Merseburg [3]), Rübel aber von den entscheidenden Beispielen, also von denen, die urkundlich bezeugte Königshufen berechnen [4]), nur ein einziges anzugreifen wagt und auch das nur auf wenig glückliche Art.

950 vertauschte nämlich der Abt von Fulda dem Bischof von Würzburg „in Affeldrahe (Effelter) regales huobas XV, XXV jugera arearum, quercini nemoris XIV huobas et XL jugera“. Da in der Folge stets das ganze Dorf im Besitze Würzburgs, dann Bambergs erscheint, setzt Meitzen die 29 h r 65 j von 950 den 1438,73 ha der Dorfmark gleich, um so zuversichtlicher, als sich das heutige Flurbild noch deutlich mit den Angaben der Urkunde deckt: die Westhälfte der Flur mit einem schmalen Lappen im Süden ist Staatsforst, der Rest Bauernland mit einst dreißig Hofstätten im Dorfbering. Die Rechnung ergibt demnach für die Königshufe in Effelter, die Meitzen mit hundertzwanzig Jochen ansetzt,

$$1438{,}73 \text{ ha} : 29\,\frac{65}{120}\,\text{h r} = 48{,}6 \text{ ha}\ [5]).$$

1) Dopsch a. a. O. S. 70. Die „rheinischen“ Hufen beruhen auf einem Mißverständnisse eines Zitates bei Muchar (Gesch. d. Herzogtums Steiermark 7,66 [2]), wo von Hufen des Klosters Rein, nicht von rheinländischen, die Rede ist.

2) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1 (Weimar [2] 1921) 349 n 6, 350.

3) Rhamm, K., Die Großhufen der Nordgermanen. Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde 1 (Braunschweig 1905) 303 ff.

4) Meitzen A., Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 (Berlin 1895) 264 ff. (Die Marschen um Bremen), 418 ff. (Effeltern in Oberfranken), 430 ff. (Görlitz), 437 ff. (Taucha bei Leipzig).

5) Ebenda 2, S. 416 f.; 3, S. 418 ff.

Digitized by Google

Rübel kann nun nicht begreifen, wo die Bauern ihre Allmende gehabt hätten, „wenn der jetzt fiskalische Forst, der nach Meitzens Ansicht auch nach Hufen vermessen war, in Rotthufen verwandelt wäre". „Die einzig mögliche Erklärung" ist für ihn die, „daß die Tauschurkunde einen Zustand zeigt, in dem 15 Hufen bereits gebildet waren, 14 Hufen + 40 jugera noch des Neubruches harrten und später angelegt sind" [1]).

Daß die „quercini nemoris XIV huobae et XL jugera" nicht Rotthufen, sondern die Flächenausdehnung des Waldes bedeuten, ist ihm mithin gänzlich entgangen und so schiebt er beruhigt sämtliche 29 1/2 h r auf dem Bauernlande zusammen, nicht ohne sofort in einen neuen Irrtum zu verfallen. Denn da Meitzen die 470,4 ha Acker unter dem Namen „Hufenland" zusammenfaßt, entgeht Rübel auch das, daß der gesamte Bauerngrund tatsächlich 599,1 ha ausmacht, daher bekommt er für seine Königshufe anstatt wenigstens 20 ha die noch hoffnungslosere Zwergform von 15,6 ha.

Die Meitzenschen Berechnungen sind natürlich durch solche Angriffe so wenig zu erschüttern, daß Kötzschke in seinem neuesten Werke mit Recht wortlos darüber hinweggeht [2]). Andererseits ist aber auch zuzugeben, daß es neben Königshufen von hundertzwanzig Joch noch solche von hundertsechzig gegeben hat [3]), die jeder Zurückführung auf das Meitzensche Normalmaß spotten, außer man setzt rein willkürliche Jochgrößen ein. Ein Riß klafft also im Wesen der Königshufe, der dringend der Erklärung bedarf. Ja, er geht auch durch die Volkshufe hindurch, seitdem Dopsch einerseits die Hufe als einen „mehr neutralen Begriff" wie „Hof oder Gut" erklärt hat, an den sich keine Vorstellung einer bestimmten Größe knüpfe [4]), anderseits aber doch wieder gestehen muß, daß das Mittelalter darunter

1) Rübel K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld-Leipzig 1904 S. 457.

2) Kötzschke R., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Handbuch der Wirtschaftsgeschichte hgg. von G. Brodnitz, Jena 1924 S. 261.

3) Dopsch a. a. O. 1, S. 350.

4) Ebenda 1, S. 338 ff.

Digitized by Google

„etwas ganz Bestimmtes, eine allgemein bekannte Größe verstanden" hat.

Allerdings meint er, den Widerspruch dadurch beseitigen zu können, daß er von der Hufe sagt: „Sie war vielfach bloß eine Rechengröße, der in Wirklichkeit nichts Einheitliches entsprach, die vielmehr in einer bestimmten, aber nach den verschiedenen Gegenden sehr verschiedenen Zahl von Morgen oder Jochen realisiert wurde" [1]).

Indes wenn dem so ist, wozu dann die lange Polemik gegen die alte Schule? Mindestens ein großer Teil davon war dann überflüssig! Auch Waitz hat ja, wie Dopsch selbst anführt, nicht mehr behauptet, als „daß je eine bestimmte Größenzahl von Morgen oder Jochen in gewissen Gegenden vorherrsche" [2]). Wir müssen daher entweder „den neutralen Charakter des nackten Hufenbegriffes" [3]) wieder fallen lassen oder uns daran klammern, daß Dopsch die bezeichnenden Eigenheiten der altdeutschen Hufe aus römischer Wurzel ableitet [4]), und gestützt darauf annehmen, die Hufe sei anfangs nur eine durch die besondere Art der Flurteilung und besondere Nutzungsrechte ausgezeichnete Besitzform gewesen. Erst als sie auf grundherrlichen Boden gedrungen sei, habe man die Notwendigkeit empfunden, die bäuerlichen Stellen möglichst gleich auszumessen, um die Veranlagung von Zins und Dienst zu erleichtern, und so sei neben der neutralen altdeutschen Hufe allmählich eine jüngere grundherrliche von festen Ausmaßen entstanden.

Ein Gewirr von Fragen harrt also der Lösung. Sie soll im folgenden mit Hilfe eines möglichst einheitlichen Materials, hauptsächlich der Freisinger Traditionen, versucht werden.

---

1) Ebenda 1, S. 343.

2) Ebenda 1, S. 342. Vgl. Waitz, G., Über die altdeutsche Hufe. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 6 (1856) 202, 207.

3) Dopsch a. a. O. 1, S. 340.

4) Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. I (Wien ² 1923) 340—358. — Kötzschke a. a. O. S. 261 ff.

Digitized by Google

II. Die Volkshufen.

Die Hufen erscheinen in unseren Quellen als Voll-[1]), Halb-[2]) und Viertelhufen[3]). Wo die Teilung weiter ging, wurde angegeben, wieviel Joch noch auf die Hufe fehlten oder überschüssig seien[4]). Wußte der Traden nicht, ob die tradierte Hufe voll sei, so gestattete er dem Empfänger, sich das Fehlende in der Nachbarschaft aufzumessen[5]). Die Hufe war somit ein festes Maß[6]).

Entsprechend der standesrechtlichen Wertung des Bodens[7]) unterschied man hobae serviles, liberae und nobiles. Während jedoch der Ausdruck servilis eindeutig ist, kann man beim liber der Freihufe zweifeln, ob er freier Eigentümer, freier Leihemann oder minderfreier Bauer gewesen sei. Nach Gutmann hätte man in ihm den minderfreien Barschalken zu erblicken[8]). Allein seine Deutung ist trotz sorgfältiger Belege nicht durchgedrungen, weil man sich scheute, den Begriff des „liber" derart einzuengen. Dennoch scheint es, ist die Terminologie nicht so unscharf, daß sich die Standesbezeichnungen der grundherrlichen Hintersassen

1) Bitterauf, Fr. Tr. II, 49 n 1113 (937/57): Salzbg. UB. I 160 n 15 (c 975). — Redlich O., Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. Acta Tirolensia I; 35 n 82 (1050/c 65), 37 n 89; 71 n 196 (c 1065/75), 133 n 389 (c 1085/97).

2) Fr. Tr. II, 112 n 1195 (957/72), 124 n 1211, 174 n 1285 (c 977/81) usw. — Salzbg. UB. I 151 n 87 (933), 156 n 93, 174 n 8 f. (c 963) usw. — Acta Tirol. I, 57 n 152 (1050/c 65), 69 n 189 usw.

3) Vgl. die urbarialen Aufzeichnungen aus dem Ende des XII. Jahrhunderts in Salzbg. UB. I 512 ff. n 479 und 516 ff. n 480.

4) Fr. Tr. I, 755 u 1000 (887/95), 765 n 1014 (895/99); II, 1 n 1047 (926/37), 77 n 1149 (956/57), 106 n 1188 (957/92), 251 n 1389 (1006/39), 308 n 1455 (1047/53). — Salzbg. UB. I, 172 n 5 (c 963), 180 n 15 (c 976).

5) Acta Tir. I, 36 n 88 (1050/c 65), 111 n 317 (c 1075/90).

6) Ebenda I, 16 n 39 (c 995/1005): ein Gut an zwei Orten, zusammen „eine Hufe"; 61 n 163 (1050/c 65): predium ... ad V mansorum mensuram et plenitudinem. — Salzbg. UB. I, 172 n 5 (c 963): çum agro mensurato hobam, I iugere excepto. — Fr. Tr. I, 755 n 1000 (887/95): de silva hobas V. 104 n 1186 (957/72): per dimensionem iugerum hobas IIII.

7) Adler S., Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902. S. 2 ff.

8) Gutmann, F., Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. 20 (1906) 3 ff., 120 ff.

Digitized by Google

nicht deutlich genug auseinanderhalten ließen, wofern man nur die Abhängigkeit der verschiedenen Namen von einander beachtet.

Die Schichtung der grundherrlichen Bauernschaft drückt sich am klarsten in den Pertinenzformeln aus, die mancipium, servus und tributalis oder colonus, d. h. Hofknecht, Hufenknecht und Zinsbauer unterscheiden. Ein strenger Gegensatz trennt ursprünglich die zwei oberen Klassen: der Hufenknecht war leibeigen, jederzeit abstiftbar, durch keinen Vertrag gegen willkürliche Steigerung seiner Pflichten geschützt und durch die dreitägige Wochenfron, besonders aber die Handfron (opus, werchart) derart gebrandmarkt, daß er darnach lange operarius, Werkbauer, hieß [1]). Ganz anders der Zinsbauer! Persönliche Freiheit bei dinglicher Abhängigkeit, unlösbare Verbindung mit der Scholle und gemessene Dienste, unter denen die Fronden weit hinter dem Grundzins zurückstanden, kennzeichneten ihn als wahren Nachkommen des römischen Kolonen, ja, ein Streit der Romanen von Fischach um den Besitz eines Waldes beweist, daß der tributalis sogar eigentumsfähig war [2]). Allein so tief der Riß war, durch den das Standesrecht Hufenknecht und minderfreien Zinsbauern schied, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus verschwand er fast ganz. Denn im Gegensatze zum leibeigenen Hausgesinde war eben der Werkbauer vor allem doch Bauer, da er, wie ein colonus auf der colonia, auf selbständigem Gute saß [3]). Die Quellen verwendeten demgemäß zur Bezeichnung der grundherrlichen Sassen eine doppelte Terminologie:

tributalis (colonus), servus, mancipium [4]) oder

tributalis, colonus, servus [5]).

1) Hauptmann, Die Freileute. Carinthia I, 100 (1910) 22f.

2) Salzbg. UB. II, A 7, A 19.

3) Ebenda II, A 2 (servos manentes in coloniis IIII), A 3, A 10 (servum cum colonia sua). — Fr. Tr. I, 82 n 54 (772/80), 221 n 243 (806/11).

4) Ebenda I, 33 n 7 (754), 34 n 8 (755). — Monumenta Boica XI, 41 n 1 (c 731), XXVIII/1, 16 n 17 (795). — Salzbg. UB. II, A 6 (Tradiditque tributales Romanos ad eundem locum in diversis locis colonos C XVI), A 7 (manentes tributales IIII), A 8 (manentes servos XX). — Ried Th., Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I, 32 n 30, a. 834 (cum mancipiis infra domum et manentibus servilibus).

5) Fr. Tr. I, 96 n 70 (775). — Mon. Boica VIII, 364 n 3 (776), 366 n 6

Digitized by Google

In beiden Fällen wechselte der Name der obersten Schicht noch beliebig mit liber [1]) und dazu gesellten sich als deutsche Synonyme Barschalk [2]) und Freimann [3]). Da sich diese Standesbezeichnungen aber auch dem Boden mitteilten, entsprach schließlich dem tributalis, Barschalk, Freimann oder liber die hoba tributalis, parscalheshoba oder libera [4]). Mittelbar war dadurch auch der Titel des Gemeinfreien bestimmt. Denn sobald liber für minderfrei vorweggenommen war, hatte man nur noch die Wahl zwischen ingenuus und nobilis. Da jedoch auch der ingenuus der hoba ingenuilis ein gewöhnlicher Barschalk war [5]), blieb für den Gemeinfreien einzig der Titel des Hochfreien übrig, gegen dessen Brauchbarkeit jeder Einwand entfiel, solange der „Adel" freier Geburt die Vollfreien enger verband als Besitzunterschiede sie zu trennen vermochten [6]).

---

(778), 367 n 8 f. (c 780); XXVIII/1, 20 n 22 (c. 779), 41 n 45 (782). — MG. LL. III, 278.

1) Fr. Tr. I, 33 n 7 (754); 47 n 19 (763). — Salzbg. UB. II, A 4 (manentes X inter servos et liberos cum coloniis suis). — UB. d. Landes o. d. Enns I 44 n 74.

2) Salzbg. UB. I, 14, 7 (mansos LX inter vestitos et apsos et inter exercitales et barscalcos) = II, A 6 (mansis LX inter servos et tributales nec non et exercitales homines); Immunitätsprivileg für Salzburg von 817: et nullus iudex publicus ... in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesiae ... ad ... homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servos super terram ipsius conmanentes iniuste distringendos ... ingredi audeat = Bestätigung von 945/53: homines ipsius ecclesie tam parscalcos quam servos ceterosque super ipsius terram conmanentes. — Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I/3 106 (c 996): hobas possessas cum parschalchis vel tributariis. — MG. LL. III, 278 (colonus) = 359 (de parschalchis uel tributariis).

3) Hauptmann a. a. O. S. 16 ff. Dazu Fr. Tr. II, 268 n 1410 (1024/31): Bischof Egilbert tauscht X hobas censuales que vulgariter parscalhes hoba dicuntur zu Hohenkammer gegen elf zu Freimann.

4) Salzbg. UB. I 5, 4; 7, 3; 8, 2; 15, 11, 13. — Fr. Tr. II, 77 n 1149 (956/57), 548 n 1772 (c 1160; bezieht sich auf Oberwölz, nicht Friesach!). — Fontes rer. austr. II/51, 12 n 5 (1083), 32 n 18 (1108). — Vgl. auch oben n 3.

5) Gutmann a. a. O. S. 128 ff. Dazu oben n 2.

6) UB. d. L. o. d. E. I, 100 n 187 (1002): quedam nobilitatem libertatis a prioribus suis trahens parentibus; 97 n 179 (1170). In diesem Sinne Fr. Tr. I, 184 n 193 (804): Der Abt von Chiemsee erhält die Kirchen

Digitized by Google

In strengem Parallelismus gliederten sich somit Gesellschaft und Scholle nach der Rangsleiter: unfrei, minderfrei, vollfrei. Dabei durchtränkte das Standesrecht wie den Mann auch den Boden so ganz [1]), daß schon ein Teil z. B. einer Edelhufe als Handgemal „pro libertate tuenda" genügte [2]). Indes mit der Zeit lockerte sich die standesrechtliche Bindung von Besitz und Besitzer: Knechte kamen auf Barschalkenhufen, Barschalken auf Knechteshufen und sogar Edelhufen gerieten in die Hände von Unfreien [3]). Trotzdem unterschied man die drei Gutsklassen weiter, weil sich das Standesrecht in ihrem Flächenmaß ausgewirkt hatte: jede verkörperte ihr eigenes Maß [4]), die Edelhufe darunter das größte [5]).

Wieviel betrug das jeweils in Jochen?

Etwa 965 empfing Bischof Abraham von Freising von einem Edlen „hobam I in loco Riêma dicto in singulis (sc. plagis) iugera XV" [6]). Ein anderes Mal veräußerte er „hobam I legalem, id est

---

von drei Dörfern zugesprochen et quartam ecclesiam ad Totinhusir de traditione nobilium hominum et quicquid de dicimatione liberorum hominum vel barscalcorum pertinere deberet ad easdem ecclesias.

1) Ebenda II, 265 n 1408 (1022/31): hobam I apud Peroloch sitam in omni totius plenitudinis lege nobilitatam.

2) Salzbg. UB. I, 163 n 100 (925): Schenkung von Hufen exceptis in una quaque parte, quam celga vocamus, iugeribus tribus et uno curtili loco ad occidentalem partem, quod vulgo hantkimahili vocamus; 185 n 22 (nach 976): Liudolf schenkt ein Gut et dempsit partem unam pro libertate tuenda. — Mayer E., Der germanische Uradel. ZRG. Germ. Abt. 32 (1911) 113 ff.

3) Salzbg. UB. I, 183 n 19 (976). — Fr. Tr. II, 146 n 1238 (972/76), 158 n 1260 (977/94), 168 n 1276 (977/81), 212 n 1330 (991/05) usw.

4) Acta Tirol. I, 89 n 248 (1070/c 80): Schenkung von zwei Knechtshufen et si quid ibi defuerit, in possessione, quam proximam haberet, culto agro adimpleret. — Salzbg. UB. I, 183 n 19 (976): nobilis viri hobam I integram. — Fr. Tr. II, 77 n 1149 (956/57): 3 Freihufen et defuerunt his iuguera VI; 105 n 1188 (957/72): minus quam servilem hobam iugerum IIII; 251 n 1389 (1022/23): duas hobas serviles superabundantibus V iugeribus; 309 n 1455 (1047/53): Edelhufe X iugera minus usw.

5) Pez a. a. O. I/3, 206 (9. Jh.): exceptis servorum mansiunculis. — UB. d. L. o. d. E. I, 155 n 98 (c 1125): maiorem mansum qui dicitur nobilis uiri.

6) Fr. Tr. II, 102 n 1183.

Digitized by Google

in tribus plagis iugera XV" und bei einer dritten Gelegenheit vertauschte er „hobam I, id est in tribus plagis iugera XV" in Jaibling gegen „hobam I legalem, id est in unaquaque aratura iugera XV" zu Breitenbach [1]). Noch hundert Jahre später erwähnt das Traditionsbuch von St. Emmeram „hobam unam, id est in unoquoque campo XV iugera" [2]). Einwandfrei erhalten wir somit eine „gesetzliche Hufe" von fünfundvierzig Joch, dieselbe, die 956 „liberalis hoba", Barschalkenhufe, genannt wird [3]).

Daneben begegnen wir auffallend häufig Gütern von fünfunddreißig bis achtunddreißig Joch [4]). So gibt um 930 der Erzpriester Engilscalc an Freising [5]):

	Hofstätten	Bauland	Wiesen für	Wald
	2	35 j	33 Fuder Heu	2 j
gegen	2	1 h	33 „	1 j

Mit Rücksicht darauf, daß man im allgemeinen streng auf gleiches Maß geschaut hat [6]), was gerade hier bei Hofstätten und Wiesen handgreiflich hervortritt, scheint

$$1\,h + 1\,j = 35\,j + 2\,j$$
$$1\,h = 36\,j.$$

---

1) Ebenda II, 100 n 1180 (957/72); 188 n 1305 (981/94).

2) Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte I, 38 n 90 (1070/95).

3) Fr. Tr. II, 77 n 1149: hobas III ... continentes iugera XV, sicut mos est liberales hobas nominare.

4) Ebenda I, 256 n 296 (809), 471 n 549 (827), 544 n 641 (841), 658 n 817 (859/64), 668 n 836 (859/75); II, 61 n 1128 (948/57), 64 n 1132 usw.

5) Ebenda II, 17 n 1069.

6) Ebenda II, 105 n 1187 (957/72): in mensura vera et recta; 176 n 1286 (981): certa mensura ac iusta. Tausch aequali mensura: I 749 n 988 (887/95), 772 n 1028 (895/99); II, 49 n 1113 (937/57), 111 n 1194 f. (957/72), 124 n 1210, 127 n 1214, 131 n 1219, 179 n 1291 (981/94) usw. Gleichwertigkeit des Tausches nötig ne a quoquam dissolvi valeat: II 134 n 1223 f. (972/76), 169 n 1277 (977/81), 189 n 1307 (981/94). Zeugen des Tausches genannt una cum aliis qui utrumque et datum et acceptum mensurando quicquid id erat certa mensura ac iusta conprehenderunt hanc commutationem laudantibus: II, 175 n 1286 (977/81), 212 n 1331 (994/1005), 229 n 1357.

Digitized by Google

Auf dieselbe Zahl kommen wir, wenn wir lesen, daß um 965 zwei Hufen sechsundzwanzig Joch zu Roßbach und dreizehneinhalb Joch zu Bergkirchen gegen drei Hufen dreieinhalb Joch zu Biburg hingegeben worden sind [1]). Denn

$$2\,h + 39\,{}^1/_2\,j = 3\,h + 3\,{}^1/_2\,j,$$

also wieder $1\,h = 36\,j.$

Ähnlich geht ein anderes Beispiel aus, in dem Freising

an	gibt:	bekommt: [2])
Hofstätten	5 j	5 j
Bauland	6 h	3 h
		41 j
Wiesen	39 j	72 j
Wald	12	49 j

$$6\,h + 56\,j = 3\,h + 167\,j$$
$$3\,h = 111\,j$$
$$1\,h = 37\,j$$

Wenn eine Salzburger Urkunde eine „Vollhufe" von sechsunddreißig Joch nennt [3]), bringt sie somit keine Zufallsgröße, sondern das Normalmaß einer Hufengattung, die neben der Freihufe bestand. Ihren sozialen Rang ergibt wiederum eine kurze Rechnung.

Um 981 übertrug nämlich der Priester Heriricus an Freising zwei Hofstätten (c), zwei Knechteshufen (hs) und sechseinhalb Joch Ackers in Haberhof, eine Hofstätte und eine halbe Hufe in Giggenhausen und neun Joch Ackers in Sünzhausen (I), „im ganzen zwei Hofstätten und drei Knechteshufen" (II). Dafür erhielt er zwei Hofstätten, zwei Hufen und siebenundzwanzig Joch Ackers zu Pellhausen und einen zu Sünzhausen gehörigen Wald von neun Joch (III). Zeugen bürgten beiderseits für „richtiges und ehrliches Maß" [4]). Die Richtigkeit scheint aller-

1) Ebenda II, 86 n 1161 (957/72).

2) Ebenda II, 124 n 1210 (957/72).

3) Salzbg. UB. I, 180 n 15 (c 976): unam hobam plenam in Inetale ad Riute iacentem XXX et VI iuiera habentem, alteram Pirihchinvuant iacentem VII iuierum minus.

4) Ebenda II, 175 n 1286 (977/81).

Digitized by Google

dings wieder dadurch erschüttert zu werden, daß drei Hofstätten auf der einen Seite nur zwei auf der anderen Seite entsprechen. Allein die eine in Haberhof war nur ein unverbauter Bodenspliß von zweieinhalb Joch [1]), infolgedessen ist es begreiflich, daß man sie am Schluß lieber zum Jochland als zu den Hofstätten gezählt hat. Demgemäß aber lautet die Gleichung:

$$\underbrace{2\,c + 2\,{}^1/_2\,hs + 15\,{}^1/_2\,j + 2\,{}^1/_2\,j}_{I.} = \underbrace{2\,c + 3\,hs}_{II.} = \underbrace{2\,c + 2\,hs + 36\,j}_{III.}$$

$$^1/_2\,hs = 18\,j \qquad 1\,hs = 36\,j.$$

Die Kleinhufe von sechsunddreißig Joch war demnach die Knechteshufe. Unter ihr gab es, wie wir eben gesehen haben, noch Zwerggüter, die mit demselben Namen wie der zur Hufe gehörige Bauplatz für das Gehöft, Hofstatt (curtifer), bezeichnet wurde. Ihre Größe konnte schwanken, der Zusatz „legitimus" aber lehrt, daß auch hier ein Normalmaß gebräuchlich war [2]). Sein Betrag erhellt aus dem Tausche eines Edlen Jakob [3]).

Dieser tradierte an Freising zwei Hofstätten, dreißig Joch Acker in Gufidaun und erhielt dafür eine Hofstätte und sechsunddreißig Joch in Thaur. „Der vorerwähnte Jakob gab nämlich, fügt der Schreiber der Urkunde hinzu, im Orte Gufidaun um drei Joch mehr als ihm in Thaur gegeben wurde". Daraus folgt:

$$2\,c + 30\,j = 1\,c + 36\,j + 3\,j$$
$$1\,c = 9\,j.$$

Und nun zur hoba nobilis (h n)! Eine Notiz von 1031/39 besagt, der Edle Wolfolt habe der Freisinger Kirche acht Knechtshufen an vier genannten Orten zu eigen übertragen „excepta directione ipsius nobilitatis, si necesse sit" und dafür ebenso viele zu Odindorf empfangen. Zugleich habe der Bischof einem gewissen Odalrich zwei Hufen, acht Joch an Äckern, Wiesen und Wald angewiesen in demselben Odindorf, wenn dort noch

1) cum curtiferis duobus uno superedificato, alio vero minime in mensura iugerum duum atque dimidii.

2) Ebenda II, 159 n 1262 (977/94). — Waitz a. a. O. S. 195.

3) Ebenda II, 61 n 1128 (948/57).

Digitized by Google

so viel übrig wäre, sonst in der Nachbarschaft, wo es ihm am besten behagte [1]).

Das „excepta directione ipsius nobilitatis" bezieht sich auf die „lex" [2]), das Handgemal, an dessen Besitz die Vollfreiheit hing. MAYER, der nur den Vorbehalt beachtet, bemerkt dazu gegen HECK: „Natürlich veräußert hier der Eigentümer hobas serviles, die bei dem Handgemal liegen; damit wird das Handgemal doch nicht zu einer Knechteshufe, sondern die Knechteshufen gehören zum Stammgut" [3]). Allein im Zusammenhang sieht die Stelle doch anders aus. Aus dem zweiten Teil des Textes geht deutlich hervor, daß der Bischof nicht wußte, ob er in Odindorf überhaupt noch über zwei Hufen, acht Joch verfüge. Ebensowenig war sich Wolfolt klar, ob sein Stammgut nicht vielleicht im ganzen bloß 288 Joch, acht Knechteshufen, messe. In diesem Falle hätte ihm der Tausch nichts gelassen, worauf er noch seinen „Adel" hätte gründen können, daher der ausdrückliche Vorbehalt, daß, „wenn es nötig wäre", das Handgemal davon abzuziehen sei.

Wir müssen uns also zum Zugeständnis bequemen, daß das Standesgut des Edlen auch eine Knechteshufe gewesen sein kann, obwohl wir früher festgestellt haben, daß ihm nur die hoba nobilis ebenbürtig war. In der Tat lassen sich beide Behauptungen miteinander vereinen, wenn man annimmt, die Edelhufe habe sich aus Knechteshufen zusammengesetzt. Zur Probe nehmen wir den Tausch eines gewissen Mahtuni vor. Dieser hatte ein Gut in Laim. Eines Tages vertauschte er es dem Edlen Helmpert gegen die Anwartschaft auf ein Lehen, das ihm nach dem Tode des damaligen Besitzers zufallen sollte [4]). Doch sei es, weil die Anwartschaft zu lange dauerte, oder aus irgend einem anderen Grunde, jedenfalls trat Mahtuni von diesem Tausche zurück und schloß einen neuen, durch den er für seinen Laimer Besitz ein

1) Ebenda II, 291 n 1437.

2) Salzbg. UB. I, 107 n 44 (927): excepta ege sua quod vulgus hantgimali vocat. Vgl. oben n 56.

3) MAYER a. a. O. 32, S. 116.

4) Fr. Tr. II, 307 n 1453 (1047/53).

Digitized by Google

Gut zu Lausham bekam [1]). Das Auffallende ist nun, daß es das erste Mal heißt, er habe „zwei Hufen", das zweite Mal, er habe „eine Edelhufe" gegeben. Sollte 1 hn = 2 h sein? Wenn ja, so wäre h als Knechteshufe zu betrachten und

$$1\,\text{h n} = 72\,\text{j}.$$

Gerade Besitzgrößen von 70 bis 76 Joch sind aber den Quellen wohlbekannt [2]). Mit steigendem Vertrauen rechnen wir daher unsere Hypothese jetzt an der Hand einer Urkunde von etwa 975 nach, derzufolge Asmar, ein Diener der Freisinger Kirche, seinem Herrn 1 Hofstatt, 1 Edelhufe, 268 Joch für 2 Hofstätten, 3 Edelhufen, 117 Joch überließ [3]). Das ergibt:

$$1\,\text{c} + 1\,\text{hn} + 268\,\text{j} = 2\,\text{c} + 3\,\text{hn} + 117\,\text{j}$$

oder — da $1\,\text{c} = 9\,\text{j}$ —

$$1\,\text{hn} + 277\,\text{j} = 3\,\text{hn} + 135\,\text{j}$$
$$2\,\text{hn} = 142\,\text{j}$$
$$1\,\text{hn} = 71\,\text{j}.$$

Da diese Zahl nur auf ein Normalmaß von 72 Joch zurückgehen kann, dürfen wir also die „legalis hoba unius cuiusque nobilis viri" [4]) wirklich zwei Knechteshufen gleichsetzen. Ein glücklicher Zufall will es übrigens, daß im Tausche Asmars auch dieses Normalmaß vorkommt, freilich fast bis zur Unkenntlichkeit vermummt. Denn wenn am Schluß der Urkunde steht: „per totum est numerus hobarum, quas Asmar ad Frisingam dedit, VI et iugera XX", so bedeutet das

das eine Mal
$$1\,\text{hn} + 277\,\text{j} = 6\,\text{hn} + 20\,\text{j}$$
$$5\,\text{hn} = 257\,\text{j}$$
$$1\,\text{hn} = 51{,}4\,\text{j},$$

das zweite Mal
$$3\,\text{hn} + 135\,\text{j} = 6\,\text{hn} + 20\,\text{j}$$
$$3\,\text{hn} = 115\,\text{j}$$
$$1\,\text{hn} = 38{,}3\,\text{j}.$$

1) Ebenda II, 308 n 1455.

2) Ebenda I, 607 n 729 (c 851), 659 n 819 (859/64), 688 n 874 (860/75), 748 n 986 (c 887/95), 763 n 1011 (895/99); II, 116 n 1200 (957/72), 188 n 1304 (981/94), 308 n 1454 (1047/53). — Salzbg. UB. I, 215 n 6 (1025/41). — Ried a. a. O. I, 83 n 87 (c 901).

3) Fr. Tr. II, 146 n 1238 (972/76).

4) Ebenda II, 190 n 1308 (981/94).

Digitized by Google

Die Summe muß also unbedingt falsch berechnet oder falsch geschrieben sein, was bei der Art der Überlieferung auch niemanden wundern könnte. Denn das Gut, das Asmar erhalten hatte, wurde einige Jahre später wieder weitergegeben und dabei eine Urkunde aufgesetzt, die sich ausdrücklich auf den „vorerwähnten" Tausch berief[1]). Trotzdem bringt der Freisinger Kodex B die zweite Urkunde vor der ersten[2]), beide sind mithin Abschriften. Daraus aber folgt, daß „hobae VI et iugera XX" bloß auf einem Lesefehler des Abschreibers beruht; denn Asmars 348 Joch ergeben in „gesetzlichen Edelhufen" „hobae IV et iugera LX".

Die in Bayern noch zu Beginn des vorigen Jahrhunders bekannte Rangordnung der Bauerngüter:

$$\text{Hofstatt} : \text{Hufe} : \text{Hof} = 1 : 4 : 8$$ [3])

entspricht demnach genau dem System der alten Volkshufen:

$$c : hs : h\,l : h\,n = 1 : 4 : 5 : 8.$$

Was sonst noch vom achten bis elften Jahrhundert an Be-

---

1) Ebenda II, 166 n 1273 (977/81).

2) Ebenda II, Einleitung p. XVII v.

3) Schiffmann K., Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. Österr. Urbare III. Abt., III/2 (Kremsmünsterer Urbar von 1299) 115 f.: Curia dicitur propter magnitudinem camporum, pratorum et silvarum et hoc usualiter vel que habet 8 quartalia, ut quartale appelletur 4 iugera campi. . . . Una autem curia in duo divisa facit duas hubas. Quia huba dicitur que habet 4 quartalia. Huba quoque divisa in duo facit 2 predia sive mansus, i. e. lehen. — Steierm. UB. I, 601 n 631 (1184): curtem unam ad Chrowat ad duos mansus herentem; 623 n 646 (1185): curtem unam pro duobus mansis. — UB. d. L. o. d. E. I, 100 n 189: curtim qualem habere uisus est cum duobus mansis in loco qui Huntilingen uocatur. et homines ad idem predium pertinentes, uidelicet Albericum . . . et uxorem einsdem Perhtam et liberos eorum. — Beda Schrolls Exzerpte aus dem St. Pauler Urbar von 1371 (Archiv d. Kärntner Geschichtsvereines) S. 42. Salzbach 7 mansi. Primo Jans villicus in S. tenet curiam ibidem et sunt duo mansi. Arch. d. Kärntner GV., Orig. 1331 24/2[2]: Heinrich der Saevs verkauft dem Bischof von Gurk seinen „hof ze Chremwich, des zwo huben sint". — Strnadt J., Innviertel und Mondseeland. AÖG. 99 (1908) 924 ff.: Mayer a. a. O. 32 S. 99.

Digitized by Google

sitzgrößen vorkommt, schwankt kaum merklich um diese Grundformen oder läßt sich auf ihre Teilung zurückführen:

12, 18, 24, 27, 108 j = 1/3, 1/2, 2/3, 3/4, 3 hs [1])

15, 30, 60, 90, 124 j = 1/3, 2/3, 1 1/3 2, 3 hl [2]).

Aber auch in diesen Trümmern der alten Hufenverfassung war der Drang nach Typisierung noch so lebendig, daß sich einzelne Größen zu einem neuen System zusammenschlossen. Die Spitze nahm darin die Königshufe ein, über die der Kodex der Grazer Universitätsbibliothek III 372 p 192 aus dem Ende des XII. Jahrhunderts folgende Eintragung enthält [3]):

De pertica mensurali.

Pertica mensuralis quindecim pedes longitudinis eque occupat. Trecies in longitudine et sexies in latitudine protracta iugerum dicimus. Sexaginta iugera hoba dicitur. Nonaginta iugera hoba regalis est.

Da der bayrische Fuß (p) 0,292 m beträgt, ist die obige

Meßrute (r) = 4,38 m

das Joch = 180 r^2 = 40,500 p^2 = 34,53 a.

Vergleicht man damit die vor der Einführung des metrischen Systems in Bayern gebräuchlichen Maße

r = 10 p = 2,92 m

j = 400 r^2 = 40,000 p^2 = 34,1 a

so ersieht man, daß das Joch der Grazer Hs. nur eine noch nicht regulierte Form des bayrischen Jochs und die Königshufe von 90 Joch nur die doppelte Freihufe war. Offenbar hatten die Grundherrn gerade diese als besonderen Typus festgehalten,

---

1) Fr. Tr. I, 48 n 20 (764), 269 n 314 (874), 348 n 404 (818), 350 n 406 (819), 538 n 633 (839), 619 n 745 (855), 729 n 951 (876/83), 786 n 1042 (907/26); II, 76 n 1148 (956), 139 n 1229 (972/76), 161 n 1266 (977/81) usw.

2) Ebenda I, 142 n 135 (790/803), 282 n 330 (814), 304 n 355 (816), 331 n 391 (818), 368 n 429 (819), 393 n 462 (822), 396 n 464, 461 n 541 (827), 496 n 579 (829), 531 n 622 (836), 565 n 671 (845), 786 n 1042 (907/26); II, 4 n 1050 (926/37), 61 n 1128 (948 57), 131 n 1220 (972/76), 169 n 1277 (977/81), 219 n 1339 (994/1005), 242 n 1377 (1006/22) usw. — Salzbg. UB. I 46 (c 790), 227 n 34 (1025/41). — Acta Tirol. I. 139 n 403 (1097/1100).

3) MG. LL. III, 132 n 24, 189, 495; besser Krusch B., Die Lex Bajuvariorum. Berlin 1924. S. 108.

Digitized by Google

weil sie, wie auch das Beispiel der rheinischen Königshufen von 120 und 160 Joch lehrt, gegebenenfalls dem Kolonisten die Kargheit des Bodens oder die Mühen der Rodung durch einen außergewöhnlichen Umfang der Hufe vergüten mußten. Je mehr aber dann mit dem Eindringen freier Leiheformen die standesrechtliche Gliederung des Bodens verfiel, desto deutlicher setzten sich an den neuen Typus verwandte Besitzgrößen an, bis aus der Königshufe ein festes System reiner Wirtschaftshufen erwuchs:

Beneficium [1]) : Hufe : Königshufe = 30 : 60 : 90 j.

III. Die Kolonialhufen.

Überschreitet man die alte Slawengrenze im Pustertale, so stößt man in der Überlieferung schon bei Lienz auf slowenische und bayerische Hufen [2]). Sie lassen sich von hier durch ganz Altslowenien bis an die ungarische Grenze verfolgen [3]). Nach den Namen ist man versucht, an die Volkshufen der Bayern und ihr slowenisches Gegenstück zu denken. Allein die Ausdrucksweise der Quellen läßt darüber keinen Zweifel zu, daß es sich hier nicht um zwei Hufensysteme, sondern um zwei Einzelhufen von festem Ausmaße handelt [4]). Man hat also nur mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß die bayrische Kolonisation bloß eine slowenische Hufe vorgefunden und bloß eine eigene mitgebracht habe, oder daß sich unter beiden Namen bayrische Standeshufen verbergen. In diesem Falle stünden jedoch zwei Hufen gegen drei! Wie sollte man da die Paare verbinden?

1) UB. d. L. o. d. E. IV, 307 n 329 (1299). Das beneficium als 1/3 von 2 hl: Steierm. UB. I, 164 n 166 (c 1135) = 166 n 169 = 182 n 178 (1139). Über seine Eingliederung auch in das System der Standeshufen vgl. oben S. 405 n 3 (Kremsmünster).

2) Acta Tirol. I 29 n 71 (1220/39), 83 n 231 (c 1065/77).

3) Zusammengestellt bei Levec a. a. O. 35 (1905) 86 ff.

4) Z. B. Acta Tirol. I 83 n 231(c 1065/77): Schenkung eines praedium Bonberg und Rohrbach videlicet in his duobus locis ad excipiendum unum Bawaricum mansum et si hoc ibi deesset, in proximis locis restituendum; 63 n 170 (c 1060/70): Schenkung einer Slawenhufe in Dulieb: Et si in loco quem prediximus eandem hobam permetiri deficeret, in proxima predii suaffinitate pleniter restitueret. Steierm. UB. I, 295 n 282 (c 1150): dans mo. lendinum unum apud Treboch et tantum agri quod cum molendino mansum unum Sclauonicum apprecietur.

Digitized by Google

Die Schwierigkeit liegt darin, daß nach der herrschenden Auffassung zur Zeit der Unterwerfung Karantaniens die ständische Gliederung der Slowenen der der Deutschen geglichen habe. Wenn man später die Slowenen in Unfreiheit fände, so sei diese nicht die Folge planmäßiger Versklavung, sondern sozialen und nationalen Verfalles gewesen. Den fränkischen Staat als solchen treffe daran keine Schuld — Beweis dessen die wiederholte Erwähnung freier Slawen in karolingischer Zeit. Indes neue Untersuchungen über die Wanderungen der Südslawen haben gezeigt, daß die Slowenen schon vor Karl dem Großen unfrei waren. In Karantanien waren sie von einer kroatischen Herrenschicht überlagert, die sich zur Zeit Samos dort niedergelassen hatte, im übrigen Gebiete waren sie Knechte der Awaren. Als der Deutsche kam, brauchte er daher die Slowenen nicht erst zu verknechten; das „Sclavus vel servus" flog ihm als fertiger Begriff von selbst zu [1]). Demgemäß war es durchaus möglich, das System der bayrischen Standeshufen hier ins Nationale zu übersetzen, d. h. die hoba servilis in hoba sclavonica umzutaufen. Ob man es freilich getan hat, kann wiederum erst ein Blick in Freisinger Quellen dartun.

Im Jahre 1007 schenkte nämlich Heinrich II. an Freising das Krongut Katsch bei Murau in Obersteiermark mitsamt den dazugehörigen „Knechten und Minderfreien" [2]). Wie die Namen von Manzipien um 1030 beweisen [3]) war die Gegend von Slawen bewohnt, doch waren durch die deutsche Kolonisation auch bayrische Siedler ins Land gekommen, an die noch heute Bayerdorf bei St. Peter gemahnt. Die Herrschaft erscheint noch etwa 1160 im Besitze des Bischofs [4]), längstens im dreizehnten Jahrhundert aber muß sie verlehnt worden sein; zu Beginn des vierzehnten war sie sicher in den Händen der Stubenberge bis auf

1) Hauptmann, Staroslovanska in staroslovenska „svoboda". Čas. 17 (1923) 332 f.

2) MG. D.H. II., S. 162 n 136 = Steierm. UB. I, 42 n 35.

3) Ebenda I, 56 n 48.

4) Zahn J., Die freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich. Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Quellen 27 (1861) 306 n 129. — Hauptmann, Die Freileute 100, S. 24 f.

Digitized by Google

die Hofmark St. Peter am Kammersberge, die freisingisch geblieben war.

Zwei Urbare von 1305 und 1316 zeigen nun sämtliche Hufen dieses Amtes mit Tagwerkpfennigen, einer Ablösung für die Werchart, belastet und kennzeichnen sie dadurch als hobae serviles. Nur in Rudeneck bei Bayerdorf gab es daneben noch andere, die von dieser Abgabe frei waren — die „hobae liberae" des Urbars von c 1160, auf denen noch 1305 „Freileute" saßen [1]). Den rein nationalen Hintergrund dieses Dualismus aber deckt eine Urkunde von 1072 auf, die gerade in Peterdorf, wo die Urbare nur Knechteshufen kennen, einen „mansus sclavonicus" nennt. Mit voller Bestimmtheit darf man daher jetzt sagen:

hoba servilis = hoba sclavonica
hoba libera = hoba bavarica.

Die Größe der knechtischen Vollhufe in St. Peter wird allerdings nirgends erwähnt. Aus einem Vergleiche zwischen den Jochzahlen der Hufentrümmer und ihren Diensten entnimmt man jedoch einen genauen Abgabenschlüssel, demzufolge auf das Joch 5 Pfennige Zins, 2 1/4 Metzen Hafer, 1/32 Fuder Heu und 2 Tagwerkpfennige entfielen. Daraus ergibt sich, da der Halbhufner „Heinrich im Glantz" 40 Pfennige Zins, 18 Metzen Hafer, 1/4 Fuder Heu und 16 Tagwerkpfennige reichte,

für die Halbhufe: $40 : 5 = 18 : 2\,1/4 = 1/4 : 1/32 = 16 : 2 = \underline{8\,j.}$

Wirklich heißt es denn auch im Urbar: „Amlunch hat acht Joch, dient ebensoviel wie Heinrich im Glantz." Die ganze Knechteshufe zählte also sechzehn Joch. Dagegen hatten die Hufen in Rudeneck, deren Dienste sich noch genau mit denen der hobae liberae von 1160 deckten, zwanzig Joch, so daß

hoba sclavonica : hoba bavarica = hs : hl = $\underline{4 : 5}$ [2]).

Da das Verhältnis hier dasselbe ist wie das der Volkshufen, war — ein eindrucksvoller Beweis für Peiskers Intuition — die slowenische Hufe wirklich nur bayrischer Import. Selbst der Unterschied in der Jochzahl kann an dieser Tatsache nichts mehr ändern, bedeutet doch das kleinere Katscher Maß wohl nur die

1) Ebenda 100, S. 26 ff

2) Hauptmann, Staroslovenska družba in njeni stanovi. Časopis za slovenski jezik, književnost in zgodovino 1 (1918) 91 ff.

Digitized by Google

Anpassung an die Lebensbedingungen des Gebirgsbauers, der auf seinen rauhen Höhen den Ackerbau naturgemäß einschränken muß.

IV. Die Königshufe.

Meitzen hat vier Beispiele, in denen hobae regales und Königsruten (v)[1]) urkundlich bezeugt sind, nach den Flurkarten berechnet und dabei folgende Maße festgestellt[2]):

Effelter auf der Südseite des Frankenwaldes	hr = 48,7 ha
Taucha bei Leipzig	hr = 48–50 ha
Görlitz	hr = 47,6–48,6 ha
Um Bremen	hr = 720 v × 30 v = 21,600 v^2 = 47,7 ha v = 4,7 m.

Wie die Zahlen lehren, liegt diesen Königshufen unbedingt ein festes Rechnungsmaß zugrunde, ohne das wir freilich bisher imstande sind, es auch zu erkennen. „Denn es konnte bei der wirklichen Zuweisung und Abgrenzung je nach Umständen oberflächlich verfahren und manche Zugabe, sogenanntes Gottberath oder auch minderwertiges Nebenland über das richtige Maß hinaus dreingegeben“ [3]), anderes auch wieder ausgelassen werden. Nicht einmal die Grenzwerte, zwischen denen das Normalmaß zu suchen ist, lassen sich einstweilen angeben, da nicht das Geringste dafür birgt, daß sie gerade in den vier zufällig überlieferten Beispielen enthalten sind. Die „gesetzliche“ Königshufe kann daher recht gut sowohl über die angeführten Größen hinausgegangen als hinter ihnen zurückgeblieben sein.

Dieselbe Unsicherheit besteht auch bezüglich ihres Wesens. Denn so sehr ihre Verbreitung von den Marschen bis an den Main und die Neiße dafür spräche, daß sie ein einheitliches Reichsmaß gewesen sei, so ist doch auch die andere Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß sie ursprünglich eine lokale Großhufe gleich den Königshufen von 90, 120 und 160 Joch gewesen sei, die sich erst durch bäuerliche Kolonisation, zuwandernde Herren oder Schenkungen des Königs weiter verbreitet hat.

1) v(irga regalis).

2) Meitzen a. a. O. II, 416 f., III, 418 ff.; III, 437 ff.; III, 430 f.; II, 50 f.; III, 264 ff.

3) Ebenda II, 558.

Digitized by Google

Alle Unklarheit verschwindet jedoch mit einem Schlage, sowie man zwei bisher übersehene Urkunden aufschlägt. Nach der einen erhielt Admont „XV iugera regalia“ [1]), nach der anderen vergabte Otto III. vierundzwanzig Königshufen in der Grafschaft Treviso mit dem Bemerken: „et hoc scitote, quod ad nostram hobam pertinent XC iugera“ [2]). Die echte Königshufe war mithin ein Reichsmaß von neunzig Königsjoch.

Allerdings ist auch das iugerum regale zunächst wieder unbekannt. Allein soviel ist doch bei dem engen Zusammenhang von Standesrecht und Boden fast gewiß, daß das Königsjoch alle anderen an Größe überragt hat. Nun ist aber das größte Joch des bayrischen Südostens bekanntlich das österreichische. Wie, wenn in ihm das alte Königsjoch stäcke? Träfe das zu, so wäre

$$1\,\text{j}\,\text{r} = 1\,\text{ö}.\,\text{j} = 1600 \text{ Quadratklafter} = 57{,}54\,\text{a}$$

oder genauer, da erst mit dem josefinischen Kataster die runde Klafterzahl endgültig durchgedrungen ist [3]),

$$1\,\text{j}\,\text{r} = 1584 \text{ Quadratklafter} = 57{,}3\,\text{a}.$$

Daraus ergibt sich

$$1\,\text{h}\,\text{r} = 90\,\text{j}\,\text{r} = 57{,}3\,\text{a} \times 90 = \underline{51{,}33\,\text{ha}}$$

und in Verbindung mit den Bremer Daten

$$1\,\text{j}\,\text{r} = \frac{21{,}600\,\text{v}^2}{90} = 240\,\text{v}^2$$

$$1\,\text{v} = \sqrt{23{,}875} = \underline{4{,}886\,\text{m}}.$$

Beide Zahlen rücken so hart an die nur empirisch gewonnenen Nahrungswerte Meitzens heran, daß man in ihnen wohl ohne Bedenken die Grundmaße der Königshufe und Königsrute erblicken darf. Damit wird aber endlich auch das Verhältnis der Königshufe zu den bayerischen Standeshufen mathematisch faßbar. Denn rechnet man alle gleichmäßig auf bayrische Morgen und Hektare um, so erhält man:

---

1) Monumenta Carinthiae I, 139 n 149 (1147) = Steierm. UB. I, 285 n 276.

2) MG. D.O. III., 565 n 154 (994). — Salzb. UB. II, 43 n 23 (864): Ludwig der Deutsche schenkt Salzburg in Pannonien de terra exarata, parata scilicet ad arandum, mansos integros VIII, id est ad unamquamque coloniam iugera XC.

3) Instruktion zur Ausführung der Vermessungen, hgg. von kk. Finanzministerium. Wien 1907 S. 5 f.

Digitized by Google

hs = 36 j = 12,43 ha
hl = 45 j = 15,54 ha
hn = 72 j = 24,86 ha
hr = 148,65 j = 51,33 ha.

D. h. die Königshufe war fast bis auf Dezimalen genau gleich vier Knechteshufen zu je siebenunddreißig Joch. Daß trotzdem für diese ein Normalmaß von sechsunddreißig Joch galt, hat dagegen nichts zu besagen, da sich die geringfügige Abweichung von einem Joch ungezwungen aus der Anpassung an die Dreifelderwirtschaft erklärt, bei der man wenigstens grundsätzlich der Hufe in jedem Schlage gleichen Anteil zuweisen wollte.

Schwerer ist es, die Entstehung dieses ganzen Systems zu erfassen. Auf römische Wurzel scheint die nahe Verwandtschaft des Königsjochs mit dem heredium (57 a : 50 a), sowie der Königshufe mit der Ackerzenturie von 200 iugera (51 ha : 50 ha) zu deuten [1]). Auf eine andere Spur weisen jedoch die Großhufen zu beiden Seiten der Nordsee.

Die angelsächsische Hide umfaßte im Durchschnitt 120 acres zu 4 × 40 Ruten (perch) [2]). Da

1 perch = 16,5 p = 5,03 m,
so war 1 acre = 40,467 a
1 hida = 48,56 ha [3]).

Die verblüffende Ähnlichkeit mit der Königshufe und Königsrute ist zum Teil schon Maitland und Rhamm aufgefallen [4]). Ihre Ursache ist aber erst durch den Nachweis Mayers sichtbar geworden, der bei den festländischen Nachbarn der Angelsachsen, den Friesen, eine Großhufe von etwa 96 ha, die havina, bei Dänen und Schweden ein Großbol von ungefähr 128 ha festge-

1) Luschins Artikel „Joch" in Hoops Reallexikon II, 614. — Kötzschke a. a. O. S. 261.

2) Maitland F, Domesday book and beyond. Cambridge[3] 1921. S. 360 f., 373 f., 385 ff., 393 f., 490, 515 ff. Vinogradoff P., The growth of the manor, London[3] 1920, S. 155 ff., 161 ff. — Rhamm a. a. O. S. 189 f., 202 ff., 211 ff., 246, 248, 256 ff., 266 ff. — Hatschek J., Englische Verfassungsgeschichte. München-Berlin 1913, S. 137 ff.

3) Maitland a. a. O. S. 371.

4) Ebenda S. 516 f. — Rhamm a. a. O. S. 184 n 1, 267, 305.

Digitized by Google

stellt hat [1]). Denn bedenkt man noch, daß die Länge der Königsrute und englischen perch deutlich an den altgermanischen Speer gemahnt, der der Königslanze von 14 bis 18 Fuß zugrunde liegt [2]), so ist die Behauptung wohl nicht mehr zu gewagt, Königshufe und Hide seien die Hälfte eines altgermanischen Großbols, das sich bei den auf den gepflegteren Boden römischer Provinzen übersiedelten Stämmen frühzeitig gespalten habe [3]).

Ob und wie weit auf die endgültige Größe dieses Halbbols auch römische Einflüsse eingewirkt haben, muß dahingestellt bleiben. Genug, daß es nicht römischen Ursprunges war.

Als Ergebnis fassen wir somit zusammen:

1. Der mansus sclavonicus war die bayrische Knechteshufe; die Slowenen selbst hatten vor dem Eintritt in den deutschen Kulturkreis keine festumgrenzte Hufe gekannt.

2. Die Knechteshufe war das unterste Glied eines Systems von Standeshufen, die sich zueinander wie 4 : 5 : 8 verhielten.

3. Die Keimzelle dieses Systems war die echte Königshufe, ein Reichsmaß von neunzig Königsjoch, deren Umfang sich im österreichischen Joche erhalten hat.

4. Die Königshufe war höchstwahrscheinlich die Hälfte eines gemeingermanischen Großbols. Auf jeden Fall stand am Beginn der Entwicklung nicht die Hufe als neutraler Sammelbegriff, sondern als festumrissene Größe, da es dem primitiven Bauer der Landnahmezeit ungleich leichter sein mußte, mechanisch nach einheitlichem Maße Großhufen aufzumessen, als von Dorf zu Dorf Kleinhufen abzustecken, je nach der Güte des Bodens, für deren Bewertung noch die Erfahrung fehlte.

---

1) Mayer a. a. O. 32, S. 41 ff., 53, 76 ff., 87 ff., 101; ders., Germanische Geschlechtsverbände und das Problem der Feldgemeinschaft, ebenda 44 (1924) 68 ff.

2) Hastae ingentes, enormes, praelongae: Tacitus Ann. I, 64; II, 14, 21; Hist. V, 18. — Lindenschmitt L., Handbuch der deutschen Altertumskunde, 1. (Braunschweig 1880/89) 162 f. — Jahn M., Die Bewaffnung der Germanen Mannus-Bibliothek 16 (1916) 54, 59 f. — Meitzen, a. a. O. I, 90.

3) Dem Großbol scheint in England noch die Hide in Sussex und der Sulung in Kent zu entsprechen: Mayer a. a. O. 32, S. 57 ff. Doch vgl. Maitland a. a. O. S. 486 f. und Vinogradoff a. a. O. S. 162, 257 n 40 f.

Digitized by Google

Ein 100jähriges Kartell: Der Neckarsalinenverein.

Von

Robert Liefmann.

Namentlich durch JACOB STRIEDERS Forschungen wissen wir, daß schon seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen, dem Zunftzwang nicht unterworfenen Erwerbszweigen, so vor allem im Bergbau und Erzhandel, für Kupfer, Zinn und Quecksilber, dann auch für Salz, Alaun, Glas, Tuche, nicht selten freie Vereinbarungen der Produzenten und Händler bestanden haben, die ihrem Wesen nach den heutigen Kartellen durchaus gleich zu achten sind[1]). Sie waren monopolistischer Natur, wollten die Konkurrenz unter den Beteiligten in der einen oder anderen Richtung ausschalten und — darin den Zünften verwandt — das Angebot oder die Preisbildung in irgendeiner Weise regeln. Wenn diese frühen Kartellbildungen auch beweisen, daß das Erwerbsstreben zu allen Zeiten herrschend war und damit allein schon SOMBARTS Konstruktion entfällt, als ob die Handwerker, Landwirte und Arbeiter ein ganz anderes „Wirtschaftssystem" und eine ganz andere „Wirtschaftsgesinnung" repräsentierten (das „Bedarfsdeckungsprinzip") als die kapitalistischen Unternehmer, so stehen doch diese Kartellbildungen früherer Jahrhunderte mit der großen Epoche des Kartellwesens, die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzt, nicht in historisch nachgewiesenem Zusammenhang[2]).

---

1) J. STRIEDER, Zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, 2. Aufl. 1925.

2) Die unter dem Namen Altenaische Stahlendraht-Compagnie errichtete Organisation, die von 1764 bis nominell 1822 bestand und die O. VON DER HEIDEN in der Kartellrundschau, 1926, S. 216 ff. schildert, war weniger ein Kartell als ein Corner oder Ring zum Aufkaufen des Stahldrahtes, also eine finanzielle Organisation, an der allerdings auch die

Digitized by Google

Das gilt auch für diejenigen Kartelle, die man bisher als die ältesten der heutigen Kartellepoche anzusehen pflegte, für das Alaunkartell, das 1836—44 zwischen vier preußischen Alaunwerken, 2 fiskalischen und 2 privaten bestand, für den „Verein zum Verkauf von nassauischen Roheisen“ in Oberlahnstein seit Mitte der 40. Jahre, der neuerdings von A. Klotzbach entdeckt worden ist[1]). Es gilt auch, soweit bisher festgestellt werden konnte, für das Kartell, das sich jetzt als ältestes deutsches herausgestellt hat, nicht nur der Zeit seines Entstehens, sondern auch seines Bestehens nach, für den Neckarsalinenverein, der am 12. Sept. 1928 auf ein 100jähriges ununterbrochenes Bestehen zurückblicken konnte. Es ist aus ganz besonderen, eigenartigen Verhältnissen entstanden. Aus der älteren Geschichte dieses bemerkenswerten Kartells soll hier einiges mitgeteilt werden.

Bei Wimpfen am Neckar, einer hessischen, zwischen Baden und Württemberg eingeklemmten Exklave, liegen auf dem engen Raum von kaum 6 qkm 4 Salinen von 3 verschiedenen Staaten zusammen: die badische Staatssaline Rappenau, die beiden württemberg. Staatssalinen Friedrichshall und Clemenshall, von denen aber die letztere früher an Private verpachtet war, und diesen gegenüber auf dem südlichen, hessischen Neckarufer, die private Saline Ludwigshalle. Diese bestand erst seit 1817 und ist seit 1821 Aktiengesellschaft und damit, abgesehen von einigen Versicherungsgesellschaften, die älteste deutsche noch beste-

---

Reidemeister und Zöger, aber nur zum Teil, beteiligt waren, die aber im wesentlichen in der Hand der Exporteure lag. Die Gesellschaft war jedenfalls noch ganz auf der Grundlage des handwerksmäßigen und merkantilistisch regulierten Gewerbes aufgebaut und sie zerfiel, als im Jahre 1809 mit der Einführung des Napoleonischen Gewerberechts im Großherzogtum Berg die Gewerbefreiheit zur Durchführung gelangte. Die Liquidation der Compagnie erfolgte erst 1822. Wer den in der Kartellrundschau abgedruckten Brief des Präfekten des Ruhrdepartements von 1810, in dem die weitere Bestätigung des Vertrages abgelehnt wurde, liest, empfindet, daß man damals mit sehr viel größerem Rechte von dem Uebergang zu einer „neuen Wirtschaftsordnung“ hätte sprechen können, als das heute der Fall ist.

1) A. Klotzbach, Der Roheisenverband, Düsseldorf 1926.

Digitized by Google

hende Aktiengesellschaft[1]). Diese 4 so nahe beisammen liegenden Werke machten sich auf ihrem lokalen Gebiete keine Konkurrenz, weil in allen 3 Staaten, wie übrigens in den meisten deutschen Ländern, das staatliche Salzmonopol bestand. Aber da viele kleinere und größere Staaten, die selbst keine Salzbergwerke hatten oder zur Deckung ihres Bedarfs auf andere Länder angewiesen waren, Salz ankaufen mußten, so ergab sich eine erhebliche Konkurrenz zwischen den Neckarsalinen beim Verkauf ins „Ausland". Diese Konkurrenz wird wohl erst mit dem Auftreten der privaten Saline Ludwigshalle größeren Umfang angenommen haben, und es wäre noch zu untersuchen, ob nicht zwischen den älteren Staatssalinen schon vorher irgendwelche Abmachungen bestanden haben. Jedenfalls kamen im Jahre 1828 „Vertreter der Neckarsalinen wiederholt zusammen" und vereinbarten am 12. Sept. 1828 in Heidelberg die folgende Übereinkunft, die ich nach einer aus etwas späterer Zeit stammenden Abschrift (mit den sprachlichen Fehlern des Originals aber der leichtern Lesbarkeit wegen in der heutigen Orthographie) vollständig zum Abdruck bringe[2]).

Übereinkunft zwischen

den Neckarsalinen, namentlich:
der Königlich Württembergischen Saline Friedrichshall u. Clemenshall,

der Großherzoglich Badischen Ludwigs-Saline zu Rappenau und der Privat-Saline Ludwigshalle bei Wimpfen im Großherzogtum Hessen.

Die Unterzeichneten, ermächtigt namentlich: für die Königlich Württembergische Saline Friedrichshall u. Clemenshall von dem Königlichen Finanzministerium zu Stuttgart: der Königlich Württembergische Oberamtmann von Schlitz zu Heilbronn, für die

1) Berlinische Feuerversicherungsanstalt 1812, Leipziger Feuerversicherungsges. 1819. (Berliner Hagel-Assekuranz-Ges. 1822). — Die älteste noch bestehende A.-Ges. des Bergbaus ist der Eschweiler Bergwerksverein, 1836.

2) Für die Überlassung dieses und einiger anderer Dokumente sei der Direktion der Saline Ludwigshalle A.-Ges. auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische Ludwigs-Saline zu Rappenau von dem Großherzoglichen Finanzministerium zu Karlsruhe: der Großherzoglich Badische Direktor Dietz, für die Privatsaline Ludwigshalle bei Wimpfen von der sie besitzenden Aktiengesellschaft: die Administratoren derselben Wilhelm Graeser, Christian Adam Fries und James Mitchell,
sind zum Behufe des Abschlusses eines Vertrages über den Absatz ihrer Fabrikate wiederholt zusammengetreten und haben sich heute über die nachfolgenden Bedingungen vereinigt.

§ 1.

Die genannten Salinen sichern sich gegenseitig den ausschließenden Absatz ihrer Fabrikate: des Kochsalzes, Viehsalzes, und der Nebenprodukte, nämlich: Pfannenstein, Mutterlauge, Salz-Bötzig, Dungsalz, Salzasche, ebenso auch den Verkauf der Salzsole, in dem Lande, in dem sie gelegen sind, zu, indem sich jede verbindlich macht, sich des Absatzes in dasselbe zu enthalten.

Es werden also die benannten Gegenstände, namentlich die Salinen Friedrichshall und Clemenshall, nicht ins Badische und Hessische, die Ludwigssaline zu Rappenau nicht ins Württembergische und Hessische, und die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen nicht ins Badische und Württembergische absetzen.

Von württembergischer und badischer Seite wird den Beamten oder Pächtern und den Geschäftsführern der letztern, und von Seiten der Wimpfener Aktiengesellschaft ihren Geschäftsführern, hiernach Weisung gegeben werden und die Kontrahenten machen sich verbindlich, strenge darüber zu wachen, daß solcher nicht entgegengehandelt wird.

§ 2.

Die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen insbesondere, macht sich verbindlich, von den Tage an, mit welchem der gegenwärtige Vertrag zum Vollzug kommt, und auf die Dauer desselben jeden Detailverkauf ihres Salzes (Koch- und Viehsalz) gänzlich einzustellen, und in den, ihr vertragsmäßig zur Besalzung zugewiesenen, großherzoglich hessischen Landratsbezirk Wimpfen, bestehend aus den Orten Wimpfen am Berg, Wimpfen im Tal, Hohenstadt, Helmhof, Forsthauß, Kohlhütte, Finkenhof und Kürn-

Digitized by Google

bach auf ein Kopfsalz zu setzen, das jährlich, in angemessenen Fristen in Maßa an die betreffenden Gemeinden abgegeben wird.

Das Abgabsquantum des Kopfsalzes darf für den Kopf der Bevölkerung, sowie für den Viehstand jeden Ortes, dasjenige nicht übersteigen, welches während der Dauer der zwischen dem Großherzoglich-Badischen Gouvernement und der Saline Ludwigshalle bei Wimpfen, für den Zeitraum vom 1. Juni 1821 bis 31. Dezember 1823 bestandenen Salzlieferungsvertrag, nach der seinerzeit mit der Großherzoglich-Badischen Salzadmodiation getroffenen Vereinbarung abgegeben worden ist. Die Wimpfener Aktiengesellschaft wird dem Königlich Württembergischen, und dem Großherzoglich Badischen Gouvernement in tunlicher Bälde urkundliche Nachweisung übergeben, wieviel Salz nach obiger Bestimmung jeder der betreffenden Orte jährlich als Maximum zu empfangen hat.

Um diese Maßregel ausführen zu können, wird die Wimpfener Aktiengesellschaft die hierzu erforderliche Gemehmigung des Großherzoglich-Hessischen Gouvernements schleunigst auswirken.

Die obengenannte Gesellschaft, deren Bevollmächtigte die Versicherung geben, daß ihre eigenen Grundsätze nicht zulassen, für ihre Rechnung Salzeinschwärzungen in die Nachbarstaaten Württemberg und Baden, zu unternehmen, verpflichtet sich, darüber zu wachen, daß auch ihre Angestellten dergleichen nicht unternehmen, und nach Möglichkeit zu verhindern, daß Einschwärzungen von andern, insbesondere von ihren Arbeitern, von Schiffern und Fuhrleuten, usw. versucht werden.

§ 3.

Wenn während der Dauer dieser Übereinkunft in Wimpfen eine chemische Fabrik oder ein Solenbad, oder ein und das andere errichtet werden, so soll die Abgabe von Salz und von Salzsole von Seiten der Wimpfener Saline statthaben dürfen, jedoch unter Anwendung genügender Sicherheitsmaßregeln gegen Mißbrauch, über die man sich im eintretenden Fall verständigen wird.

§ 4.

Für den Absatz von Salz (Koch- und Viehsalz) ins Ausland (Württemberg, Baden und Hessen gegenüber) verbinden sich die

Digitized by Google

obenbezeichneten Salinen zu einem Verein, welcher den Absatz dahin, nämlich in alle Länder, das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, und das Großherzogtum Hessen ausgenommen, gemeinschaftlich auf die möglichst vorteilhafte Weise führt. Jeder der kontrahierenden Teile enthält sich des Absatzes von Salz ins Ausland für sich, nicht nur des Abschlusses von Lieferungskontrakten, sondern auch des Absatzes auf Bestellungen zugunsten aller in der Gesellschaft.

§ 5.

Der wiederholt gebrauchte Ausdruck Absatz bezeichnet nicht nur Verkaufen, sondern auch Verschenken und Vertauschen.

Bei dem besonderen Umstande, daß die Königlich Bayrische Provinz Rheinbayern, für welche gegenwärtig Tauschkontrakte mit der Königlich Württembergischen Saline Friedrichshall und der Privatsaline Ludwigshalle bei Wimpfen bestehen, vor deren Bestande von der Königlich Bayrischen Saline Orb besalzt worden ist, und beim Aufhören jener Kontrakte, und wenn nicht neue abgeschlossen würden, voraussichtlich wieder von daher mit Salz versehen werden würde, soll es den kontrahierenden Teilen freistehen, jeder für sich für dieselbe Provinz, die dermalen bestehenden Kontrakte zu erneuern, oder neue Tauschkontrakte einzugehen, welch letztere Befugnis namentlich auch Baden zugestanden ist; jedoch soll das Quantum der Lieferung der betreffenden Salinen nach Rheinbayern nicht größer sein dürfen, als diejenige Maßa ist, welche dieselbe von einer bayrischen Saline dagegen empfängt, und zur Besalzung desjenigen Landes, in dem sie selbst liegt, verwendet.

Die gegenwärtig bestehenden, oben bezeichneten zwei Tauschkontrakte werden mit eingetretenem Vollzug dieser Übereinkunft, von Seiten der Saline Friedrichshall und von Seiten der Saline Ludwigshalle bei Wimpfen der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Bei Verlängerung der bestehenden und dem Abschluß neuer Kontrakte müssen die betreffenden Urkunden sich gegenseitig jedesmal sogleich vorgelegt werden.

§ 6.

Um das Großherzoglich Badische und das Königlich Württembergische Gouvernement in die Lage zu setzen, sich unter

Digitized by Google

allen Umständen und zu jeder Zeit die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ludwigshaller Salinen-Aktiengesellschaft, und ihre Geschäftsführer die von ihr eingegangenen oben in den § 1. 2. 3. 4. und 5. näher bezeichneten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen. steht denselben frei, jedes einen besonderen oder wenn diesfalls eine Übereinkunft zustandekommt, beide einen gemeinschaftlichen Controleur auf ihre Kosten aufzustellen.

Die Saline Ludwigshalle verpflichtet sich, diesen Controleurs alle Frachtbriefe über verladen werdende Salz und Salzabfälle (Nebenprodukte jeder Art) zur Einsicht und Vergleichung, und um sie zu visieren, vor dem Abgange der Waren vorzulegen, und ihnen jederzeit alle gefordert werdende, den Vollzug dieses Kontrakts betreffende Aufklärung zu geben und sich ihnen in allen Geschäftsverrichtungen gefällig zu bezeugen.

§ 7.

Um den Teilnehmern dieser Übereinkunft die Gewißheit zu geben, daß auch auf der an Privatleute verpachteten Königlich Württembergischen Saline Clemenshall deren Bestimmungen redlich erfüllt werden, wird das Königlich Württembergische Finanzministerium die Anordnung treffen, daß der Königliche Controleur zu Clemenshall mit Hinweisung auf seine Dienstpflichten beauftragt wird, auf die pünktliche Erfüllung dieses Kontrakts von Seiten Clemenshall zu halten, und namentlich sich zu überzeugen, daß Salz und Salzabfälle von der Clemenshaller Saline ins Großherzogtum Baden oder ins Großherzogtum Hessen nicht abgegeben werden, und daß Salz ins Ausland (im Gegensatz von Hessen, Württemberg und Baden) nicht anders als auf Kontrakte des Vereins verschickt wird, dann sich von den Geschäftsführern der dortigen Salinenpächter, alle Frachtbriefe über verladen werdende Salz und Salzabfälle, vor der Absendung der Ware vorzeigen zu lassen, jene mit dieser zu vergleichen, sie mit seinem Vidit zu versehen, in ein Verzeichnis einzutragen und dieses mit Ablauf jeden Monats der Großherzoglich Badischen Salinenverwaltung zu Rappenau und der Saline-Administration zu Wimpfen mitzuteilen.

§ 8.

Am Salzhandel ins Ausland partifizieren die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen mit zwei Dritteilen, die Großherzoglich Ba-

Digitized by Google

dische Ludwigs-Saline zu Rappenau mit einem Sechsteil, die Königlich Württembergischen Salinen Friedrichshall und Clemenshall mit einem Sechsteil.

Jedem Teilnehmer kommt für seine gelieferte Quote den reinen Erlös, das ist der betreffende Kontraktpreis, nach Abzug des verhältnismäßigen Anteils an den Kosten wegen Abschließung der Lieferungskontrakte und der Einkassierung der Gelder usw. gut.

§ 9.

Die gegenwärtig (heute) bestehenden Lieferungsverträge wird jede Saline auf eigene Rechnung vollziehen. Sie müssen sogleich nach erfolgter allseitiger Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft der Gesellschaft vorgelegt werden.

Eine Erneuerung oder Verlängerung, sowie jede Modifikation derselben kann nur auf Gutheißen der Gesellschaft und zu ihrem Vorteil stattfinden.

§ 10.

Die Geschäftsbehandlung bei dem Verein ist folgende:

a) Jede der beteiligten Salinen ernennt zu demselben einen und wenn sie will einige Geschäftsführer, wozu sie ihre Beamten respektive ihre Angestellten oder auch Privaten die nicht in ihren Diensten stehen, wählen mögen, und machen sich dieselben gegenseitig bekannt.

b) Alle bei einer oder der anderen Saline einlaufenden Anfragen wegen Salzankäufen, werden von ihr diesen Geschäftsführern mitgeteilt, welche sie sofort zur Kenntnis der übrigen Geschäftsführer bringen, und mit diesen zur mündlichen Beratung in der Regel in Wimpfen, nach ihrer Convenienz aber auch in Rappenau, Offenau oder Friedrichshall zusammentreten.

Soll von der Gesellschaft irgendwohin Salz angetragen werden, so wird dasselbe Verfahren eingehalten.

c) Die Gesellschaft, in den Personen ihrer Geschäftsführer, vereinigt sich bei diesen Beratungen über die Kontraktsbedingungen und insbesondere über den Preis, in welchem eine Lieferung im Äußersten übernommen werden soll. Diese Geschäftsführer treten dann mit den betreffenden Regierungsbehörden oder Privaten in Unterhandlung und schließen mit ihnen die Kontrakte ab. Der

Digitized by Google

Preis soll nicht unter das vorher verabredete Minimum gesetzt werden. Sollte indessen infolge des Einflusses der Konkurrenz anderer Salinen ein Kontrakt mit diesem Preisminimum nicht zu erhalten sein, so soll zweien oder auch einem der Vereinsmitglieder gestattet sein, auf einen unter jenem Minimum stehenden Preis einzugehen. Wenn dieser Fall eintritt, so steht denjenigen Teilen, welche dem Kontraktsabschlusse nicht beigestimmt haben, frei, denselben während 3 Wochen, nachdem ihm der Inhalt bekannt gemacht worden, nachträglich beizutreten; erfolgt dieser Beitritt nicht, so realisiert das betreffende Vereinsglied, oder die betreffenden zwei Glieder, den Lieferungskontrakt für sich, auf ihre Rechnung und Gefahr.

d) Die bei dem Geschäft zum bedeutenden Teile interessierten Saline Gesellschaft Ludwigshalle bei Wimpfen erbietet sich, die Geschäftsführer der Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Salinen auf Ersuchen durch ihre Geschäftsführer vertreten zu lassen. Wird in einem solchen Falle ein Kontrakt zu einem Preis abgeschlossen, der unter demjenigen Preisminimum, über das man sich vorher verständigt hatte, steht, so ist, wenn die so vertretenen Vereinsglieder ihren Beitritt nicht nachträglich in der oben bestimmten Zeit aussprechen, die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen befugt und verpflichtet, die kontraktmäßig dem betreffenden Teile zustehende Quote auf ihre Rechnung und Gefahr zu liefern.

e) Jeder Lieferungsvertrag wird auf den Namen einer der beteiligten Salinen oder des von ihr aufgestellten Geschäftsführers abgeschlossen und es wird jedesmal, bei der nach b stattfindenden Beratung, sich darüber, auf welche Saline der betreffende Kontrakt gestellt werden soll, verständigt werden. Die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen, wenn sie die zwei weiter beteiligten diesfalls angehen, wird, als zum größten Teile interessiert, sich nicht weigern, ihren Namen fürs Ganze herzugeben.

Die Lieferungsakkorde sind in jedem Fall auf Neckarsalz nach Probe zu stellen.

f) Als Regel wird festgesetzt, daß die einzelne Saline, zu jeder Lieferung das sie nach § 8 betreffende Quantum zu zwei Drittel und respektive einem Sechsteile beitragen, jedoch wird

Digitized by Google

man sich, wenn es Umstände nötig oder rätlich machen, darüber verstehen, daß zu einer Lieferung eine Saline mehr, dagegen zu einer anderen das gleiche Quantum weniger abgibt.

Die Geschäftsführer der Salinen bei dem Vereine, werden sich sobald ein neuer Kontrakt zustandekommen ist, über die Art und über die Zeit, in welcher die übernommene Lieferung, namentlich die Lieferungsquoten der einzelnen Salinen, abgeschickt werden sollen, verständigen.

g) Die Salzversendungen geschehen auf den Namen derjenigen Salinen oder desjenigen Geschäftsführers, auf welchen der betreffende Lieferungskontrakt gestellt ist: hingegen werden die Säcke und Fässer, in welchen das Salz verschickt wird, mit dem Zeichen derjenigen Saline, welche die Sendung macht, versehen.

h) Den Transport des Salzes von der Saline an die Bestimmungsorte besorgt jede derselben für ihre Quote auf eigene Rechnung und Gefahr. Jede ist wegen ihrer Quote für Lieferung in der ihr von dem Vereine bestimmten Zeit in probemäßiger Qualität und in richtigem Gewicht verantwortlich, und hat allen aus diesfalls sich ergebenden Umständen entstehenden Schaden auf sich zu nehmen.

i) Der Geschäftsführer der betreffenden Saline gibt von jeder bewirkten Absendung dem Geschäftsführer derjenigen Saline, auf deren Namen der Lieferungskontrakt gestellt ist, Nachricht; demselben überschickt er die ihm für die erfolgte Lieferung zugekommenen Empfangsscheine der betreffenden Behörde oder Person.

k) Die ganze übrige Besorgung der Geschäfte übernimmt der oder die Geschäftsführer derjenigen Saline, auf welche der betreffende Lieferungskontrakt lautet, namentlich die Korrespondenz mit den Abnehmern, Führung der ganz separat zu haltenden Rechnung, Einkassierung und Verteilung der Gelder, usw.

l) Derselbe Geschäftsführer teilt monatlich den Geschäftsführern der übrigen Teilhaber eine summarische Übersicht über den Stand des Geschäftes mit, übersendet ihnen zugleich den Anteil der betreffenden Saline, an den auf die geschehenen Lieferungen eingegangenen und disponiblen Geldern und stellt denselben mit Schluß eines jeden Vierteljahres einen spezifizierten und abgeschlossenen Rechnungsauszug zu.

Digitized by Google

m) Jedem Teilhaber soll es außerdem freistehen, zu jeder Zeit die sämtlichen auf das gemeinschaftliche Geschäft Bezug habenden Papiere einzusehen.

n) Die mit dem Geschäfte namentlich wegen Abschluß von Kontrakten, Einkassierung der Gelder usw. unvermeidlich verbundenen Auslagen werden von derjenigen Saline respektive ihrem Geschäftsführer bestritten, auf welchen der betreffende Lieferungskontrakt lautet. Sie fallen den einzelnen Teilhabern in demselben Verhältnisse zur Last, in welchem sie nach § 8 und § 10 La. d. zur Lieferung beizutragen und beigetragen haben.

Die Geschäftsführer werden auf Vergütung für ihre Mühe der Gemeinschaft nichts in Aufrechnung bringen.

o) Die Vereinsglieder halten sich, wenn aus Verschuldung eines Geschäftsführers Verluste entstehen sollten, nicht an diesen, sondern an dasjenige Vereinsglied, welches ihn aufgestellt hat.

§ 11.

Die Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft wird vorläufig auf sechs Jahre festgesetzt, in der Art jedoch, daß wenn nicht vor Eintritt des sechsten Kontraktsjahres eine Aufkündigung von einem oder dem anderen Teile erfolgt, der Kontrakt auf unbestimmte Zeit und solange fortdauert, bis eine solche Aufkündigung eintreten wird, wo dann der Kontrakt nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an, mit welchem die Aufkündigung dem Vereine zugekommen ist, sein Ende erreicht.

§ 12.

Wenn bei dem Aufhören der gegenwärtigen Übereinkunft für Rechnung der Gemeinschaft abgeschlossene noch laufende Salzlieferungskontrakte vorliegen, so sollen dieselben nach Maß des Inhalts dieser Übereinkunft gerade als ob sie noch bestände vollzogen werden.

§ 13.

Bei Streitigkeiten, welche über den Vollzug des gegenwärtigen Kontrakts zwischen den Teilnehmern etwa entstehen würden, und über die man sich nicht unter sich gütlich verstehen könnte, soll schiedsrichterliche sogleich in Rechtskraft übergehende Entscheidung eintreten.

Digitized by Google

In Bezug auf die Bildung eines Schiedsrichteramts für diesen Fall wird unterschieden, ob:

a) eine der Vertragsparteien gegen die zwei anderen und umgekehrt zwei derselben gegen die dritte, oder

b) jeder einzelne gegen jeden der beiden anderen Teile Beschwerde führt. In jenem Fall, wo sich zwei Parteien einander gegenüberstehen, wird jede derselben zwei Schiedsrichter ernennen, die sich in einem fünften ihren Obmann wählen.

In diesem Fall, wo drei Parteien auftreten, ernennt jede einen Schiedsrichter, diese wählen sich einen vierten, den Obmann, und dieser Obmann, um eine ungerade Zahl zu erhalten, einen weiteren Schiedsrichter.

Sollte die Mehrzahl der Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns sich nicht vereinigen können, so werden sie die Juristen-Fakultät der Universität Würzburg ersuchen, ihn zu ernennen.

Das Schiedsrichteramt hat seinen Entscheidungen das Gemeinrecht zum Grund zu legen.

§ 14.

Da infolge der Aufstellung eines Controleurs auf der Saline Ludwigshalle bei Wimpfen rücksichtlich des von dort abgehenden auf dem Neckar transitierenden Salzes eine einfachere, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen werden kann, so wird das Großherzoglich Badische Finanzministerium dem Wunsche der Ludwigshaller Aktiengesellschaft die gegenwärtig bestehende der Einsendung der Frachtbriefe auf die Ludwigs-Saline zu Rappenau aufhören zu lassen, entsprechen.

§ 15.

Diese Übereinkunft wird mit dem Tage ins Leben treten, an welchem die Ratifikationen der Vereinsglieder gegenseitig ausgetauscht werden.

§ 16.

Die sämtlichen Kontrahenten geben sich, damit das Interesse des sich infolge des Vertrags bildenden Vereins nicht gefährdet werde, gegenseitig die Zusicherung, von heute an, und bis die Ratifikation dieses Vertrages von allen Seiten erfolgt, oder von einer oder der anderen zurückgewiesen sein wird, nicht nur keine

Digitized by Google

bestehenden Kontrakte zu Lieferungen zu erneuern oder neu abzuschließen, sondern auch keine Verkäufe auf Bestellung fürs Ausland zu machen, wobei jedoch

§ 17.

vorausgesetzt wird, daß die Ratifikation aller Beteiligten, die sich hiermit vorbehalten wird, spätestens in vier Wochen und womöglich früher erfolgt, welche Zeit hierzu ausdrücklich festgesetzt wird.

§ 18.

Die Auswechslung der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags von den betreffenden Staatsbehörden und dem Ausschuß der Ludwigshaller Aktiengesellschaft, welche letzterer sich über die Ermächtigung dieser Gesellschaft zum Abschluß dieser Übereinkunft urkundlich ausweisen wird, soll, sobald dieselbe erfolgt ist, in Heilbronn vor sich gehen.

Gegenwärtige Übereinkunft ist dreifach ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt, sofort jedem Teil ein Exemplar zugestellt worden.

Heidelberg, den 12. September 1828.

Der Bevollmächtige des Königlich Württembergischen Finanzministeriums
(gez.) Schliz

Der Bevollmächtigte des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums
(gez.) Dietz

Die bevollmächtigten Administratoren der Aktiengesellschaft der Saline Ludwigshalle zu Wimpfen.
(gez.) Jas. Mitchell (gez.) W. Graeser
(gez.) Christ. Adam Fries.

Vorstehender Vertrag wird hiermit auch von den nach der Anlage von der Saline-Gesellschaft besonders hierzu beauftragten Unterzeichneten seinem ganzen Inhalt nach genehmigt.

Darmstadt und Stuttgart, den 19. und 22. Sept. 1828.
Der Präsident C. Minnigerode
Consulent Dr. Griesinger.

Der Neckarsalinenverein war also von Anfang an und ist noch heute ein Auftrags- und Gewinnverteilungskartell,

Digitized by Google

sowie ein Gebietskartell[1]). Preisvereinbarungen waren nicht vorgesehen, da ja die Vertreter der Salinen bei jedem Geschäftsabschluß zusammentraten. Gerade das aber erwies sich bald als unzweckmäßig, und so wurde schon Anfang 1830 die Geschäftsführung des Vereins der Saline Ludwigshalle übertragen und folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Bestimmungen die Geschäftsführung des Vereins der Neckarsalinen betreffend. — Die unterzeichneten Geschäftsführer des Vereins der Neckarsalinen haben: teils zur Vervollständigung des § 10. des Vertrags d. d. Heidelberg 12. Sept. 1828, teils abweichend von demselben, in Betreff der Geschäftsordnung des Vereins, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Comittenten, folgendes verabredet:

§ 1.

Die Besorgung des laufenden Geschäfts übernimmt die Saline Administration Ludwigshalle, aber damit keine andere Verantwortlichkeit, als die einer pünktlichen, gewissenhaften Geschäftsführung, und die für die Diensttreue ihrer Angestellten. Namentlich werden die Banquiers, welche man zur Einkassierung usw. nötig haben dürfte, von der Gemeinschaft und auf gemeinschaftlicher Gefahr gewählt[2]).

Sie unterzeichnet bei der Geschäftsführung:
Nahmens des Vereins der Neckarsalinen. Salinen Administration Ludwigshalle.

§ 2.

Die Bücher des Vereins werden nach der kaufmännischen doppelten Methode geführt. Ihre erste Einrichtung bleibt der Salinen-Administration Ludwigshalle unter dem Vorbehalt überlassen, daß bei der, nach Ablauf des ersten Vierteljahres, vorzunehmenden Prüfung derselben (§ 5) diejenigen Abminderungen stattfinden sollen, welche man etwa für zweckmäßig erachten dürfte.

§ 3.

Für den durch die Geschäftsführung veranlaßten besonderen Aufwand, als: für Schreibmaterialien, Geschäftsbücher, Copialien

1) Über die verschiedenen Kartellformen vgl. mein Buch: Kartelle, Konzerne und Trusts, 7. Aufl. 1927.

2) Es war in Frankfurt a. M. das Bankhaus Rothschild.

Digitized by Google

usw. wird der Salinen-Administration Ludwigshalle von jedem der beiden anderen Vereinsmitglieder, die jährliche Aversionalsumme von fl. 166,40 vergütet, worunter aber Portoauslagen nicht begriffen sind.

§ 4.

Am Schlusse eines jeden Monats wird den Vereinsinteressenten ein summarischer Auszug aus den Büchern zugestellt, enthaltend die Übersicht:

a) über die von jeder Saline gemachten Salzversendungen,

b) die eingegangenen Zahlungen und deren Vertheilung.

(§ 5 enthält Bestimmungen über die Revision)

§ 6.

Am Schlusse eines jeden Jahres, und nachdem alle Zahlungen für die im Laufe desselben gemachten Salzversendungen eingegangen seyn werden, findet eine reine Ausgleichung des Guthabens jeder Saline statt. Es wird sofort eine Hauptbilanz gezogen, von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet, jeder Saline ein Exemplar, dem mit der Geschäftsführung beauftragten Vereinsmitgliede aber ein auf gleiche Weise beurkundetes Absolutorium zugestellt.

§ 7.

Die Geschäftsführer des Vereins werden regelmäßig vierteljährig zusammentreten, um zu bestimmen, welche Salzquantitäten und wohin jede Saline im Laufe des Vierteljahres zu versenden hat. Sollten aber die Berichte der Factoreibeamten über die Salzbestände Abänderungen in den Versendungen nöthig machen, so wird zu dem Ende die mit der Geschäftsführung beauftragte Saline eine außerordentliche Zusammenkunft veranlassen. Außerordentliche Zusammenkünfte finden überhaupt statt:

a) in allen Fällen, welche außer den Grenzen des laufenden Geschäfts liegen.

b) so oft ein oder das andere Vereinsmitglied sie für nöthig erachtet, und dazu einladet.

Bei Gelegenheit der regelmäßigen vierteljährigen Zusammenkünfte findet zugleich eine Bücherrevision statt (§ 5).

Digitized by Google

§ 8.

Die Salzversendungen geschehen unter der Firma: Verein der Neckarsalinen und auf gemeinschaftliche Kosten, für welche jede Saline, nach Maßgabe ihrer Versendungen, im Durchschnitt belastet wird. Die Gefahr der Transporte bis zu geschehener Ablieferung, trägt dagegen jede Saline für eigene Rechnung.

§ 9.

Die Frachtakkorde werden zwar unter gemeinschaftlicher Zusammenwirkung und Genehmigung sämtlicher Geschäftsführer abgeschlossen, doch bleibt es jeder Saline unbenommen, sich ihrer gewöhnlichen Schiffer zu bedienen, vorausgesetzt, daß diese zu der in dem Hauptakkord bedungenen Fracht fahren wollen.

Um Ungleichheit in den Ausgaben, daher gegenseitige Zinsberechnungen möglichst zu vermeiden, sollen sämtliche Frachten so viel als thunlich, aus einer gemeinschaftlichen Kasse bezahlt werden. Besondere, in den Frachtakkorden nicht begriffene Kosten bei den Versendungen, namentlich Überwinterungskosten, treffen dagegen diejenigen Saline allein, welche die Versendung gemacht hat.

§ 10.

Da die Saline Rappenau eine Zollbegünstigung auf dem Neckar genießt, welche nach Abzug der Landestransportkosten bis an den Neckar 34 kr. pro Sack beträgt, so kommt ihr diese Ersparniß allein zu gut, so wie sich ein Gleiches von selbst versteht, wenn bei den anderen zum Verein gehörigen Salinen ähnliche, aus ihren besonderen Verhältnissen hervorgehende Fälle eintreten.

§ 11.

Abänderungen und Zusätze zu gegenwärtiger Geschäftsordnung, welche den Grundbestimmungen der Heidelberger Übereinkunft vom 12. Sept. 1828 nicht entgegen sind, und nach gemeinschaftlicher Berathung für nötig oder nützlich erachtet würden, können zu jeder Zeit stattfinden.

Geschehen in dreifacher, von sämtlichen Geschäftsführern des Vereins unterzeichneten Ausfertigungen.

Digitized by Google

Ludwigshalle bei Wimpfen 1. Febr. 1830.

Die Geschäftsführer des Vereins der Neckarsalinen.
Eberstein Ed. Gräser Schelberger

Genehmigt von Seiten der Salinen Administration zu Ludwigshalle.
Jam. Mitchell[1]). Ed. Gräser.

Durch Verträge vom 26. Juni 1835 tritt die Saline Ludwigshalle 1/6 des Anteils am auswärtigen Salzabsatz an Württemberg bezw. an die Saline Friedrichshall ab, sodaß „die königl. württ. Salinen Friedrichshall und Clemenshall hiernach 1/3 Teil an den von heute an abgeschlossen werdenden Verträge erhalten". (§ 2). Gleichzeitig wurde die Dauer dieses Vertrages bis zum 1. Juni 1842 festgesetzt (§ 4), was aber vom württemberg. Finanzministerium unterm 10. Nov. 1836, auf 2. Febr. 1842 abgeändert wurde. Zwei weitere Paragraphen besagen: für den Fall, daß Baden aus der Übereinkunft ausscheide, soll der badische Anteil von Friedrichshall nnd Ludwigshalle zu gleichen Teilen übernommen werden. Diesen Vertrag haben auch die Pächter von Clemenshall Ch. L. Thon, Rechts-Consulent, und E. Fr. Sandel unterschrieben.

Am 2. Febr. 1836 wurde diese Vereinbarung noch einmal bestätigt mit dem Zusatz (§ 2): „Sollte durch außerordentliche, die Fabrikation störende Ereignisse, z. B. Brandunglück, eine oder die andere der bei dem Salzabsatz ins Ausland beteiligten Salinen außer Stande gesetzt werden, ihre Verbindlichkeiten für das (In- oder) Ausland zu erfüllen, so sind die übrigen Salinen verbunden, Aushilfe zu leisten, soweit es ihre eigenen Verhältnisse nur immer gestatten. Bey Bestimmung des den Aushülfe leistenden Salinen zu bezahlenden Preises, soll derjenige auswärtige Contrakt, welcher den geringsten Reinertrag liefert, als Norm dienen".

Auch verpflichtet sich auf Verlangen der badischen Regierung die königl. württemberg. Saline Wilhelmsglück (bei Hall), die dem Verband nicht angehörte, kein Salz ins Ausland zu ver-

1) Der Name deutet darauf hin, daß auch bei Ludwigshalle, wie bei zahlreichen deutschen Aktiengesellschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, englisches Kapital beteiligt war. Er verschwindet aber in den nächsten Jahren.

Digitized by Google

kaufen. Ein weiterer Nachtrag vom 16. Juni 1836 setzte ein Maximum der bei außerordentlichen Verhältnissen zu leistenden gegenseitigen Salzhilfe fest. (10000 Ctr. im Jahr). Auch wurde ein Preis rür diese Salzhilfe festgesetzt, 1 fl. 12 Kr. rhein. für 100 Pfd. Köln.

Am 14. 4. 1841 wurde in Stuttgart der Anteil der Saline Friedrichshalle weiter auf 1/4 des gesamten auswärtigen Salzabsatzes erhöht. (§ 2) Außerdem wurde für den Fall, daß das eine oder andere der Mitglieder auf die Vollziehung einer ihr zugeteilten Salzlieferung verzichten muß, und ebenso für den Fall eines Ausscheidens der Saline Rappenau aus dem Verbande die weitere Verteilung so vorgenommen, daß Ludwigshalle 5/10, Friedrichshall 3/10, Clemenshall 2/10 erhalten soll.

Da in den meisten deutschen Staaten das Salzmonopol bestand, waren die Käufer meist die General- oder Provinzialsteuerdirektionen, die aber nicht immer direkt von den Salinen bezogen, sondern durch einige große Handelsfirmen. Interessant sind auch die Naturaltauschverträge, die die Salinen Friedrichshall und Ludwighalle mit der bayrischen Steuerdirektion in der Pfalz abgeschlossen hatten. Mit dem Überschuß der Salzlieferungen nach Rheinbayern, den sogenannten Kaufsalzlieferungen, beschäftigt sich eine Übereinkunft zwischen Rappenau und Ludwigshalle vom 7. Mai 1842.

Die Kartellverträge wurden, wie es scheint, immer unverändert weiter verlängert. Aber nach etwa 40 Jahren wurde eine wesentliche Änderung nötig. Mit dem 1. Januar 1868 wurden die im deutschen Zoll- und Handelsverein bestehenden Salzmonopole — nur Oldenburg und das Königreich Hannover hatten kein solches — aufgehoben. Weil „hierdurch aber eine der wesentlichen Voraussetzungen, auf welchen das seit dem Jahre 1828 bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Neckarsalinen beruht, eine völlige Umgestaltung erleidet", wurden neue Verhandlungen nötig, die zunächst am 19. November 1867 in Pforzheim zu einer Übereinkunft führten. Danach dauert das bisherige Vertragsverhältnis zwischen den 4 Neckarsalinen mit einigen Modifikationen fort (§ I). Die 3 Gruppen garantieren sich gegenseitig den ausschließlichen Absatz an Siedesalz in ihrem eigenen Lande. Sie

Digitized by Google

verpflichten sich, in den beiden anderen Ländern „weder Agenten aufzustellen, noch Niederlagen zu errichten, noch etwa von dorther an sie gelangende Bestellungen auf solche Salze auszuführen, derartige Bestellungen vielmehr soweit möglich der betr. Saline zuzuführen". (§ II 1).

„Die Preise sollen gegenseitig so bestimmt werden, das etwaige Verschiedenheiten hierin doch nirgends für die Angehörigen des der einen Saline vorbehaltenen Absatzgebietes zu einer Versuchung werden können, um der größeren Billigkeit wegen ihren Bedarf an Siedesalz und den Nebenprodukten direkt oder indirekt von einer Saline der beiden anderen Teile zu beziehen." (§ II, 3). Es folgen dann Preisvereinbarungen: 4 fl. 24 kr. für den Ctr. einschließlich Steuer, Kleinverkaufspreis 5 fl. für den Ctr., 3 kr. das Pfund.

In § III werden die Gebietsabgrenzungen festgesetzt. In Absatz 1 heißt es: „Das gemeinschaftliche Absatzgebiet der Neckarsalinen wird begrenzt einerseits durch die Grenzlinie, welche in dem durch Seydlitz und Märkens in Cöln vermittelten Vertrag mit französischen Salinen auf den linken Ufern des Rheins besonders vorgezeichnet ist, andererseits durch eine mit der königl. württemb. Salinenverwaltung näher zu vereinbarende Grenzlinie in dem nördlichen Teile der bayerischen Provinz Mittelfranken, südlich welcher Linie den württembergischen Salinen der freie und ungehinderte Verkauf ihres Siedesalzes für eigene Rechnung von Seiten des Neckarsalinenvereins belassen wird." Als Quoten wurden $^3/_5$ für die beiden württembergischen Salinen und für Ludwigshalle, $^2/_5$ für Rappenau vereinbart.

Die Übereinkunft wurde untern 17. bez. 21. Dez. 1867 von den beiden Regierungen genehmigt, jedoch mit der Änderung, daß, offenbar nach Verständigung der beiden, auf ihren Salinen der Preis auf 4 fl. 18 kr. für reines Siedesalz einschließlich Steuer und auf 48 kr. für denaturiertes Salz festgesezt wurde. Zugleich verlangt das badische Finanzministerium, gez. Mathy, daß ihm der oben erwähnte Vertrag mit den französischen Salinen in einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitgeteilt werde. Leider ist diese Abschrift weder beim badischen General-Landesarchiv noch beim Finanzministerium in Karlsruhe mehr erhalten. Daher sind

Digitized by Google

wir über den Inhalt dieses ältesten bekannten Internationalen Kartells nicht näher unterrichtet. Doch wissen wir aus einem Schreiben des württembergischen Finanzministeriums an die Saline Ludwigshalle vom 16. Dez. 1867, daß dieser Vertrag am 23. Nov. 1867 von den genannten Kölner Vertretern des Neckarsalinenvereins mit dem Syndikat der französischen Salinen zu Nancy abgeschlossen wurde und eine vorläufige Abgrenzung der beiderseitigen Absatzgebiete zum Inhalt hatte, die bis 30. Juli 1869 vereinbart war. (S. darüber unten).

Über das ostfranzösische Syndikat wissen wir aus den Mitteilungen von Claudio-Jannet, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60 T. II S. 7. 1894, daß es im Jahre 1863 für 10 Jahre abgeschlossen wurde. Ob nach dem Vorbild des Neckarsalinenvereins, ist nicht bekannt. Jedenfalls hatte der Verband zwei Verkaufsstellen in Nancy und Paris, war also auch ein Kontingentierungskartell, und nach seinem Vorbild kamen im folgenden Jahr auch Verbände der Mittelmeer- und der westfranzösischen Salinen zustande. Über die weitere Geschichte der Beziehungen zwischen den deutschen und französischen Salinenverbänden folgen unten noch einige Bemerkungen [1]).

Auch im Neckarsalinenverein, wie in allen Kontingentierungskartellen, zeigten sich damals Differenzen über die Beteiligungsquoten am Absatz. Die badische Saline Rappenau verlangte Erhöhung ihres Anteils von 1/4 auf 1/3. In der endgültigen Übereinkunft, Heidelberg, 31. März 1869, die in allem Wesentlichen mit der von November 1867 übereinstimmt und noch heute gilt, lautet der § 6 folgendermaßen: § 6 „Der in § 1 als Hauptzweck bezeichnete (auswärtige) Salzabsatz wird auf möglichst vorteilhafte Weise angestrebt und auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben, sodaß jede der betheiligten Salinen auf allen derartigen Absatz für sich selbst zu Gunsten des Vereins verzichtet".

„Nachdem von den Vertretern der Verwaltung der Saline Rappenau gemäß dem in § III der Übereinkunft vom 19. Nov. 1867

1) Während des Druckes erhalte ich einen Vertrag des Neckarsalinenvereins mit dem Syndikat der ostfranzösischen Salinen aus dem Anfang der 70er Jahre. Ich denke ihn mit einigen Bemerkungen in der „Kartellrundschau" zu veröffentlichen.

Digitized by Google

gemachten Vorbehalt die Betheiligung der genannten Saline an dem auswärtigen Absatz des Neckarsalinenvereins und an dem daran gemachten Gewinn zu einem vollen Dritteil erhoben worden war, diesem Antrag aber von Seiten der Vertreter der beiden anderen Verwaltungen nicht beigestimmt werden konnte, so einigte man sich nach längerer Verhandlung dahin, daß die Saline Rappenau an dem Gesamtabsatz des Neckarsalinenvereins und dem daraus erzielten Gewinn bis zum Belauf von: Zweimal Hundertvierundsechzigtausend Centnern wie bisher zu einem Vierteil, an dem diese Centnerzahl übersteigenden Mehrabsatz aber zu einem Dritteil beteiligt sein, der jeweilige Rest aber zwischen der Verwaltung der Saline Friedrichshall und Clemenshall und der Saline Wimpfen zu gleichen Teilen geteilt werden soll."

In § 8 verzichten die Mitglieder des Neckarsalinenvereins „zu Gunsten der Saline Hall auf den Absatz von Siedesalz in einem Gebiete, das nördlich über eine durch Rothenburg-Anspach nach Schwabach gezogene, sowie südlich durch eine zweite, von Ulm nach Augsburg und München durch die Eisenbahn gebildete Linie begrenzt wird. Der Salzabsatz in den auf ersterer Linie liegenden Orten steht der freien Konkurrenz offen. Die zwischen Ulm und Augsburg befindlichen Ortschaften werden von dem Verein der Neckarsalinen besalzt, während für Augsburg und sämtliche Stationen bis einschließlich München wieder freie Konkurrenz beiden Teilen vorbehalten bleibt".

Der Vertrag war auf 6 Jahre mit einjähriger Kündigung abgeschlossen (§ 9). Eine Kündigung soll aber zu jeder Zeit, doch mit Wirkung nach Ablauf eines Jahres stattfinden können, wenn die eine und andere Saline in andere Hände übergeht, oder wenn im Bereich der Mitglieder eine neue Saline entstehen sollte (§ 10). § 11 regelt die Bildung eines Schiedsgerichts. Nach § 12 übernimmt die Privatsaline Wimpfen (Ludwigshall) auch fernerhin die Geschäftsführung des Vereins.

§ 13 lautet: „Gegenwärtige Übereinkunft wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß mit den französischen Ostsalinen an Stelle des mit dem 30. Juni d. J. erlöschenden, ein neues,

Digitized by Google

keine der beteiligten Verwaltungen vorzugsweise benachtheiligendes Übereinkommen zu Stande gebracht wird.

Zu diesem Behufe werden sich die drei Verwaltungen des Neckarsalinenvereins alsbald über die Ernennung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für die mit Bevollmächtigten des Vereins der französischen Ostsalinen zu pflegenden Verhandlungen verständigen. Bei diesen Verhandlungen soll das Interesse des Neckarsalinenvereins wie jedes der einzelnen Glieder desselben möglichst gewahrt und jedem derselben die Ratifikation der etwa zu Stande kommenden Convention vorbehalten werden.

Alsbald nach dem Abschluß einer solchen Convention ebenso nach dem etwaigen Abbruch der Verhandlungen werden die vertretenden beteiligten drei Verwaltungen abermals zusammentreten, um die in gegenwärtiger Übereinkunft etwa notwendig fallenden Abänderungen oder Ergänzungen zu vereinbaren".

Die neuen Bestimmungen über die Geschäftsführung vom 30. Juni 1869 sind im wesentlichen die gleichen, wie die von 1830. Hier wird nach § 9 der Saline Ludwigshalle eine jährliche Aversionalsumme von fl. 2500 aus der Vereinskasse vergütet, deren Reparation auf die einzelnen Vereinssalinen (die Saline Ludwigshalle selbstverständlich eingeschlossen) nach Maßgabe der Lieferungsanteile in gleicher Weise wie diejenige sämtlicher übrigen Unkosten erfolgt". Die festgesetzte Entschädigung beträgt aber nur 2000 fl., wenn der Gesamtabsatz des Vereins 225000 Ctr. nicht erreicht.

Die Konvention mit den französischen Salinen kam zustande, der Wortlaut des Vertrages liegt allerdings nicht vor. Aber die großen Gewinne, die diese durch ihr Kartell erzielten, führte zur Gründung neuer Werke, sodaß das französische Syndikat nach Ablauf seiner Dauer 1873 nicht mehr verlängert wurde. Es brach ein Konkurrenzkampf aus, der sich auch in Deutschland (einschließlich Elsaß-Lothringen) sehr bemerkbar machte. Die Einfuhr stieg von 1872—75 von 6807 auf 23223 Tonnen, dann aber hörte sie fast ganz auf, denn 1875 kam wieder eine Vereinbarung zwischen den deutschen und französischen Salinen zustande.

1868 war auch in Norddeutschland zum ersten Mal ein loses Salinenkartell begründet worden. Am 24. Dez. 1868 vereinbarten

Digitized by Google

die sächsischen und thüringischen Salinen gemeinsame Minimalpreise. Auch in Deutschland war aber nach der Reichsgründung die Produktion von Siedesalz sehr gestiegen. Von 1868—75 in Preußen um 33 %, in Baden um 25 %, in Württemberg gar um 55,4 % [1]).

Infolge der Produktionssteigerung und der französischen Konkurrenz kamen 1874 außer dem Neckarsalinenverein alle Salinenkartelle zur Auflösung. 1875 aber wurde ein Fachverein: „Verein deutscher Salinen und Salzbergwerke" gegründet, der nun die territoriale Kartellbildung in die Hand nahm. Im selben Jahre schlossen sich die jetzt deutschen elsaß-lothringischen Salinen mit den bei Frankreich verbliebenen des Meurthegebietes wieder zu dem früheren festen Syndikat der Compagnie de l'Est zusammen, sodaß hier der Konkurrenzkampf aufhörte.

Über dieses Kartell berichtet ausführlicher Dr. Wurst a. a. O. S. 153. Es ist also nicht das älteste internationale Kartell, aber eines der ältesten und bedeutet einen so festen Zusammenschluß, wie er erst Jahrzehnte später im internationalen Spiegelglassyndikat wieder erreicht wurde. Es war ein Auftrags- und Gewinnverteilungskartell für die gesamte Produktion der elsaß-lothringischen und französischen Mitglieder. Die beiden Verkaufsbüros in Nancy und Paris verteilten alle Aufräge, die Salinen erhielten von ihnen einen festen Preis, der Gewinn wurde nach Maßgabe der Kontingente verteilt. Die Preise wurden so berechnet, daß sie an allen Orten für die Großhändler gleich waren. Um die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Mitglieder zu sichern, waren sehr hohe Kautionen hinterlegt, die durch jährliche Abzüge vom Gewinn noch weiter erhöht wurden.

Zwischen diesem Syndikat und dem Neckarsalinenverein kam Anfang 1878 ein Abkommen zustande, ein Gebietskartell. Der Neckarsalinenverein reservierte sich Württemberg, Baden und Hessen, und ein kleines Gebiet auf dem linken Rheinufer, während die Pfalz, Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Belgien und Frankreich dem französisch-lothringischen Syndikat vorbehalten blieb.

---

1) Siehe dazu und für das folgende: Ad. Wurst, Die Kartelle der deutschen Salinen, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 60, S. 180 ff. (1894.)

Digitized by Google

Auch das Rheinland wurde durch eine durch dasselbe gezogene Linie aufgeteilt. Ähnliche Gebietsabgrenzungen folgten zwischen dem lothringisch-französischen Syndikat und dem inzwischen entstandenen Verbande der westfälischen Salinen und zwischen diesem und dem Neckarsalinenverein. Hier war die Grenzlinie Köln-Eisenach, über sie hinaus nach Süden waren die Lieferungen kontingentiert, über sie hinaus nach Norden durfte Salz nur zu höherem Preis verkauft werden.

Es soll hier die Entwicklung der deutschen Salinenkartelle und auch die des Neckarsalinenvereins nicht weiter verfolgt werden. Ich werde demnächst eine Doktorarbeit über diesen interessanten Gegenstand veranlassen. Der Vertrag der Neckarsalinen von 1869 besteht noch heute. In den 100 Jahren seines Bestehens hat also dieses Kartell nur einmal seine Grundlage geändert. Jedoch ist in der Geschäftsführung insofern ein Wandel eingetreten, als im Jahre 1892 Bergrat Gräser, der langjährige Geschäftsführer, dessen Vorfahre schon an der Gründung des Vereins beteiligt war, seine Stelle niederlegte. Die Verwaltung des Vereins ging am 1. April 1892 auf die Saline Friedrichshall über, die sie noch heute führt, und die nach § 9 der neuen Geschäftsordnung vom 21. März 1892 dafür eine feste Vergütung von 6000 Mk. jährlich erhält. Abgesehen von der dadurch herbeigeführten Änderung des § 12 ist der Heidelberger Kartellvertrag vom 31. März 1869 noch heute nach 60 Jahren in Kraft, eine bei keinem anderen Kartell auch nur andauernd erreichte Vertragsdauer.

Digitized by Google

Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens im 16. und 17. Jahrhundert[1]).

Von

Ludwig Beutin.

I.

Die Organisation des Konsulatswesens ist langsam erwachsen durch Jahrhunderte hin der Entwicklung des Handels, dem sie dienen soll, folgend. Sein Ursprung liegt nicht in dem Interesse, das ein Staat an dem Schutz seiner Kaufleute im Auslande nahm, der Konsul war zunächst kein Funktionär des Staates. Die Einrichtung des Konsulats trug in den meisten Fällen zunächst einen genossenschaftlichen Charakter. Die regelmäßig in einem Hafen verkehrenden Schiffer, die dorthin handelnden oder dort ansässigen Kaufleute bestimmten einen Vertrauensmann, der ortsansässig und mit Rechten und Personen des Landes wohl vertraut war. Diese Art der Vertretung dem fremden Staat gegenüber bildete sich im europäischen Norden im Laufe des 16. Jahrhunderts aus, während sie im Mittelmeergebiet schon älter war, hier aber vor allem mit der genossenschaftlichen Rechtsprechung in Schiffahrtssachen seit alters zusammenhing, während die Auslandsvertretung davor zurücktrat. Dem handelspolitischen System der Hansestädte, das auf den im Ausland errichteten Kontoren sich aufbaute, wurde ein neues an die Seite gestellt, in dem die im fremden Land

1) Die Literatur über das Konsulatswesen ist weit verstreut. Eine Darstellung, welche die verschiedenen Wurzeln des Konsulats und ihre Fortentwicklung historisch richtig aufdeckt, existiert nicht. — Für das Mittelmeergebiet vgl. A. M. Candioti, Historia de la institucion consular en la antiguedad y en la edad media. T. 1. Madrid. Für Spanien gibt eine kurze Zusammenfassung Abendanon, Het oud spaansch kolonial stelsel zooals dit is nedergelegd in de „Leyes de Indias". Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie. (Deel 79, 1923). Hier erscheint besonders der Zusammenhang zwischen Konsulat und genossenschaftlicher Rechtspflege. Am besten bekannt aus der neueren Entwicklung des Konsulats ist die der französischen Kapitulationen. F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. 1874. Belin, Des capitulations et des traités de la France en Orient. 1870. Die Artikel „Konsulargerichtsbarkeit" und „Konsuln" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie I und „Konsularwesen und Konsularrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften behandeln die Materie juristisch, nicht historisch. Das Historische dort ist durchaus unzureichend.

Digitized by Google

lebenden Kaufleute nicht mehr einen eigenen kleinen Staat bildeten. Früher oder später übernahm der Heimatstaat von seinen Kaufleuten die konsularische Tätigkeit, der Konsul wurde ein Beauftragter des Staates. Die Hanse freilich kam als Gesamtheit nicht oder doch nur auf sehr kurze Zeit zu diesem Ziel. Einen Seitenweg schlug die Entwicklung ein, wenn der Konsul Beamter des Staates wurde, dem gegenüber er die Interessen fremder Kaufleute vertreten sollte. Diese bisher kaum beobachtete Form des Konsulats ist im 16. Jahrhundert auf der iberischen Halbinsel festzustellen.

Im 16. Jahrhundert nahm die hansische Schiffahrt nach Spanien und Portugal bekanntlich einen großen Umfang an und wie bei Holländern und Engländern[1]) begann sich bei den Hansen das Konsulatswesen auszubilden. Freilich waren diese Anfänge zunächst primitiv, sie waren auch keineswegs einheitlich, weil in jedem Hafen besondere Umstände berücksichtigt sein wollten. Eine der frühesten Nachrichten liegt uns vor aus Lissabon. 1570 starb dort Andrea Nuntio, „consul van den Hense steden oostersche natie ende eenige steden herwertsover Portugal ende Lisbona frequenterende“[2]). An seine Stelle trat Ambrosius de Goes, „by den oevermannen van den oostersche ende eenige anderen aldaer residerende genommineert ende gekoeren“, der durch seinen Vater Damian de Goes[3]) Vollmacht vom König erlangt hatte.

Der Konsul de Goes wurde also gewählt von den Älterleuten der in Lissabon ansässigen Kaufleute und wurde dann vom König bestätigt. Welche Befugnisse er hatte, ist nicht ersichtlich. Sie waren naturgemäß geringer als etwa diejenigen des Vorstehers des Londoner oder Bergischen Kontors, weil der Zusammenschluß der Kaufleute nicht so eng war wie dort. Vielleicht hängt die Entstehung des Amtes in Lissabon zusammen mit der St. Bartholomäus-Bruderschaft, einer von hansischen und niederländischen Kaufleuten gegründeten charitativen Gesellschaft, die ein Schifferhospital unterhielt, dessen Vorsteher in

1) In England werden die consuls von den regulated companies eingesetzt und unterhalten. Kräftig ausgebildet erscheint die Organisation zuerst im Mittelmeer, vor allem in der Levante. Für Candia wird schon 1530 ein Konsul Harrys von London genannt, für Chios 1531 ein Genuese Justiniano (Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881, I, S. 159). 1595 sagt ein englischer Bericht, daß die Levant Company in fünfzehn Jahren 40000 Pfund für „ambassadors, consuls, payments to the Grand Seignior“ ausgegeben habe (Calendar of State Papers, Domestic, Eliz. vol. 253 Nr. 118). Die Kompanien behielten das Konsulatswesen auch weiterhin in der Hand, der Staat übte durch sie jedoch gewisse Funktionen aus. John Tipton, „consul for the English nation at Algier“, wird 1589 vom englischen Geheimen Rat beauftragt, einige betrügerische Schuldner in Algier zu verhaften und nach England zu schicken (Acts of the Privy Council, New Series, Bd. 18, S. 201). Im nördlichen Europa behielt die Kompanie der Merchants Adventurers das System der Courts bei.

2) Der Präsident des Hofs von Holland benachrichtigt am 4. Januar 1571 die Stadt Hoorn davon und fordert sie auf, den Nachfolger zu bestätigen. R. Häpke, Niederländische Akten und Urkunden II, Lübeck 1923, Nr. 670.

3) Damian de Goes wird als Admiral von Portugal genannt 1566—70. Danziger Inventar, München 1913, Nr. 4859, 5114, 5161, 5656.

Digitized by Google

späterer Zeit (nach 1600) der Konsul war. Wie in Lissabon, so wurde auch in Sevilla und an anderen Orten eine Herberge von Osterlingen und Niederländern gemeinsam unterhalten. Niederländer und Deutsche traten auch sonst in ähnlichem Zusammenhang gemeinsam auf. In Sizilien ist Simon le Maire Generalkonsul „de toutes les villes et places maritimes pour y deffendre et soustenir les causes et differens des marchants des nations Flamenge et Allemande[1])". Ein in Genua ansässiger Konsul wurde dagegen nur von deutschen Schiffern im Jahre 1594 gewählt[2]). In Lissabon wurde 1579 Friedrich Paulsen, offenbar ein Kaufmann aus einer der Seestädte, auf dieselbe Weise wie de Goes zum Konsul gewählt. Daß ein hansischer Kaufmann das Amt bekam, ist vielleicht ein Zeichen für den wachsenden Einfluß der deutschen Seestädte auf der Pyrenäen-Halbinsel. — Bald nach der Wahl Paulsens wurde aber die Entwicklung in eine andere Bahn gelenkt. In Spanien nämlich wurden die Konsuln vom König oder von privilegierten Einzelpersonen ernannt. In S. Lucar hatte z. B. der Herzog von Medina–Sidonia als Admiral das Recht, die Konsuln zu ernennen. Als Portugal 1581 an Spanien kam, übertrug man die spanische Gepflogenheit, die Konsuln zu ernennen, auch dorthin. Hans Kleinhart aus Augsburg wurde gegen den Protest der Oster- und Niederländer an die Stelle Paulsens gesetzt[3]), ihm folgte bald der Augsburger Konrad Rott. Paulsen hielt sich noch 1589 in Lissabon auf, ohne aber irgendwie berücksichtigt zu werden. Konrad Rott[4]) hatte, als er zum Konsul ernannt wurde, schon eine bewegte Vergangenheit hinter sich[5]).

Er war um 1530 in Augsburg geboren, ging früh nach der iberischen Halbinsel und betrieb dort vor allem die Vermittlung von hansischen Waren an die Könige von Spanien und Portugal. Dann wagte er sich an großzügige Spekulationen in Pfeffer und anderen Gewürzen. Vom König von Portugal pachtete Rott 1575 die gesamte Pfefferernte und gewann für den Plan, so den Pfeffermarkt von ganz Europa zu kontrollieren, auch den Kurfürsten von Sachsen, in dessen Gebiet ein Stapel für Gewürze errichtet werden sollte. Mit dem Projekt, das Pfeffermonopol zumindest im deutschen Reich an sich zu ziehen, hatte sich Rott jedoch übernommen. Beim Ankauf der Pfefferernte mußte er so große Summen einzahlen, die durch den Verkauf nur langsam

1) Häpke a. a. O. Nr. 1047.

2) Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Seeschiffahrt 1580—1648, Berlin 1912, S. 233.

3) Der Hansetag protestiert November 1584 bei Philipp II. Kölner Inventar II, Leipzig 1903, S. 761.

4) So unterzeichnet er selbst. Der Name erscheint in den Formen Rott, Roth, Rothe

5) Über diesen bekannten Kaufmann handelt K. Häbler, Konrad Rott und die thüringische Gesellschaft. Neues Archiv f. sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 16, Dresden 1895, S. 177 ff. Dadurch ist überholt: J. Falke, Des Kurfürsten August portugiesischer Pfefferhandel. Archiv f. d. sächsische Geschichte, hrsg. v. Weber, Bd. V, Leipzig 1867, S. 390 ff., sowie derselbe, Die Geschichte des Kurfürsten August in volkswirtschaftlicher Beziehung, Leipzig 1868, S. 307 ff.

Digitized by Google

wieder einkamen, daß er bald in Zahlungsschwierigkeiten geriet. Sein Geschäftsgebaren, schon immer unzuverlässig, wurde betrügerisch. Im März 1580 verschwand Rott plötzlich unter Zurücklassung einer großen Schuldenlast aus Augsburg. Er begab sich, als der Rat der Stadt ihm freies Geleit zur Rückkehr versagte, nach Spanien zurück, wo er vom König das Amt eines obersten Fischmeisters erhielt und bald zum deutschen Konsul in Lissabon ernannt wurde.

Als spanischer Beamter war Rott noch Jahrzehnte hindurch tätig. Weder von Deutschen noch Niederländern, deren Interessen er als Konsul vertreten sollte, empfing er je eine Bestätigung. Die Norddeutschen hatten bis dahin wohl immer mit Niederländern, nicht aber mit Oberdeutschen zusammengewirkt. Rotts Kompetenzen wurden jetzt ausdrücklich auf Niederländer, Osterlinge und Oberdeutsche ausgedehnt, was wohl auf seinen persönlichen Einfluß und seine Abstammung zurückzuführen ist. Daß er früher der Regierung als Agent gedient hatte und dies jetzt fortsetzte, daß er betrügerischen Bankerott gemacht hatte, mußte ihn fernerhin in den Hansestädten höchst verdächtig machen. Rott bezeichnete seine Stellung auch richtig, wenn er unterzeichnete: „Consull Corrado Rott mpp. als Königl. Majestät von Spania Consull in den Portogesischen Königreichen“ [1]). Während die Konsuln, die durch eine Anzahl von Kaufleuten und Schiffern gewählt waren, meist durch eine Abgabe der den Hafen anlaufenden Schiffe die Mittel zur Amtsführung bekamen, hatte Rott keine solche Einnahme. Die einsegelnden Schiffe zahlten eine kleine Steuer, doch war diese schon älter und floß an das Spital der Bartholomäus-Bruderschaft. Rott empfing Gehalt vom König. Er konnte für andere Häfen selbst Vertreter ernennen. Nach 1600 wird ein Augsburger als Konsul der deutschen Nation in Setubal bezeichnet, der von Rott dorthin geschickt war.

Die Beziehungen Rotts zu den Hansestädten und hansischen Kaufleuten blieben sehr spärlich, da diese ihre Opposition nie aufgaben, höchstens einmal um Übermittlung von Briefen baten [2]). Dennoch aber waren sie nicht etwa uninteressiert an der Entwicklung des Konsulatswesens. Durch den Aufstand der nördlichen Niederlande und den englisch-spanischen Krieg hatte ihr Spanienhandel einen weiteren Aufschwung genommen. Seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nahm die Frage, wie für ihn ein fester Stützpunkt zu schaffen sei, einen breiten Raum ein in den Verhandlungen der hansischen Versammlungen. 1601 wurde vorgeschlagen, in Lissabon und Sevilla je einen hansischen Konsul, in Madrid einen Agenten anzustellen. Man suchte schon nach geeigneten Leuten. „. . . So ist auch ferner wegen des Cunrad Crotten(!) erinnerung beschehen und daß, weil derselbe alters halben

1) August 1602 an den Rat von Danzig. Das Schreiben trägt auf der Rückseite das Siegel des deutschen Konsuls in Lissabon: eine Kogge, in deren Mitte das Staatswappen von Portugal an den Mast gelehnt steht. Umschrift: „Cons. Germ. in Port.“ Nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Danzig.

2) So 1591 Danzig an seinen Lissaboner Faktor Thomschleger, Danziger Inventar Nr. 10373. Danzig hatte also seinen eigenen Vertreter.

Digitized by Google

der sache nicht auszuwarten vermöchte, auch daß er von der koniglichen Mayt. jehrlich dienstgeld empfinge, den Ehrb. Stetten nicht treglich“ [1]). Statt seiner sollten andere Personen in Betracht gezogen werden. Vor allem wollten die Hansestädte nur einem hansischen Mann den wichtigen Posten anvertrauen.

Hans Kampferbeck, ein lübischer Kaufmann, der lange in Spanien gelebt hatte, reichte 1605 dem Rat von Lübeck eine Denkschrift über die spanischen Verhältnisse ein. Von Rott dürfe man keinen Schutz erwarten, meinte er, denn jener habe sich als Oberdeutscher nie um hansische Dinge bekümmert. Da er jetzt alt und krank sei, bestehe die Gefahr, daß ein Holländer David Strenge, der Rott vertrete, sein Nachfolger werde. „Wir dürfen . . . keinen Fremden zum Konsuln haben, noch weniger einen, der mehr spanisch als deutsch gesinnt ist; es muß ein Hanseate von Geburt sein. Alle andern Nationen, die nach Spanien handeln, nehmen sich ihrer Mitbürger an, nur wir Osterlinge lassen die unsrigen ohne Hilfe. Die Venetianer, Genueser und Franzosen haben von ihrem spanischen Handel Nutz und Gewinn. Das kommt daher, weil die Obrigkeit sich ihrer annimmt und ihre Konsuln hält. Daß nun bisher unserer Nation so wenig satisfactio geschehen und ihnen täglich dermaßen aggravios und Ungelegenheiten zugefügt werden, ist die Ursache einzig und allein, daß sie keinen in Lissabon haben, der sich ihrer insgemein und mit Rechte annimmt“ [2]).

Es zeigt sich in dieser Denkschrift der in den norddeutschen Seestädten lebende Wille, in der Handelspolitik neue Wege zu gehen und den Kampf mit den anderen handeltreibenden Staaten aufzunehmen. Man besann sich darauf, daß man nur mit einer einheitlichen Handelspolitik mit den Staaten, die ihrerseits zielbewußt darin vorgingen, in Wettbewerb treten könnte. Die Osterlinge wollten selbstständig handeln, von den Oberdeutschen und Niederländern getrennt. Man hätte nach den langen Kriegswirren, in denen die hansische Schiffahrt manchen Schaden erlitten hatte, die immer lockerer gewordene Gemeinschaft mit den Niederländern gern aufgegeben. Sie waren mit der Zeit zu übermächtigen Konkurrenten geworden, deren man sich nur in Spanien während des Krieges noch einigermaßen erwehrte.

Den letzten Anlaß, mit Spanien feste Abmachungen über den Handelsverkehr zu suchen, gab den Städten das Dekret Philipps III. vom Jahre 1603, das allen ausländischen Schiffen einen Zoll von 30 % vom Wert der Ladung auferlegte. England und Frankreich schlossen Verträge, nach denen sie von dem Zoll verschont blieben. Da konnten die Städte nicht mehr zurückbleiben. Sie setzten die längst geplante Gesandtschaft nach Madrid ins Werk und schickten 1605 den schon erwähnten Kampferbeck voraus. Er empfing auf der Reise einen Brief von Rott des Inhalts, der König erwarte von den Hansen, daß sie mit ihm die gleichen Verträge abschlössen wie die Engländer und Fran-

1) Rezeß des Hansetages von 1601, Bremer Staatsarchiv A 2 b 11, S. 128.

2) Kestner, Die Handelsverbindungen der Hanse, speziell Danzigs, mit Spanien und Portugal seit 1583. Ztschr. d. westpreußischen Geschichtsvereins. Bd. V, Danzig 1881, S. 10 f.

Digitized by Google

zosen. Den Zoll von 30% habe er ihnen nicht erlassen. „... hab ich soviel Diligentz angewandt, daß an den gegenwärtigen Schiffern nichts begehrt wird", von jetzt an müssen aber alle hansischen Schiffe eine kaiserliche Empfehlungsschrift bringen und Bürgschaft stellen, daß sie keine Waren von Spanien nach den Niederlanden bringen würden[1]).

In Spanien also erkannte man nicht ohne weiteres an, daß die Städte in ihrer Handelspolitik selbständig waren, man zog noch den Kaiser mit heran, während die Städte ihre Selbständigkeit auch bei anderen Gelegenheiten umsomehr betonten, je ernstlicher sie angezweifelt wurde. Ihre Gesandten hatten 1606/07 in Madrid langwierige Verhandlungen zu führen. Der König schlug endlich einen Handelsvertrag vor. Wie die Städte darin als vollgültige Vertragspartner anerkannt wurden, so begehrten sie auch eine eigene konsularische Vertretung in Portugal. Die spanische Regierung bedurfte der hansischen Zufuhr, sie gab nach, verzichtete auf die Ernennung des Konsuls und erkannte den hansischen Konsul an. Im November 1607 wurde Kampferbeck von den Gesandten „mit dem Konsulat in Lissabon beschenkt" und in Gegenwart eines hohen spanischen Beamten vereidigt.

Hier lag der Anfangspunkt einer neuen Entwicklung. An einem zentralen Handelsplatz war die genossenschaftliche Wahl des Konsuls überwunden, er war Beamter der Hanse als Gesamtheit geworden. Er empfing sein Gehalt aus einer gemeinsamen Kasse der Städte, die aus einer Abgabe der Spanien-Kaufleute, der „spanischen Kollekte", gespeist wurde. Die Kaufleute hatten Geldopfer auf sich genommen, um sich eine feste Vertretung im Ausland zu sichern. Der Konsul erhielt Instruktionen bindender Art vom Hansetag, er war also mehr als ein Agent, der jeweils nach seinen Leistungen Geldgeschenke erhielt. Er vertrat nur die hansischen Kaufleute und Schiffer, nicht mehr die Niederländer und Oberdeutschen zugleich[2]). Die Entwicklung des deutschen Konsulatswesens war damit wenigstens an einer Stelle auf gleiche Höhe wie etwa die des englischen gebracht.

Bald zeigte sich freilich, daß sich in den Hansestädten zu viele zentrifugale Kräfte befanden. Die Kaufleute begannen über die spanische Kollekte zu klagen. Die Finanzierung des Konsulats war doch noch ein Rest des alten genossenschaftlichen Systems, wenn auch die Einkünfte durch einen Kommissar der Hanse verwaltet wurden. Die neue Organisation war ein Kompromiß, sie war in zu unruhiger Zeit entstanden und war noch zu jung, als daß sie einer starken Belastung hätte standhalten können. Die Hansestädte überwarfen sich nach wenigen Jahren mit ihrem Konsul. Er wurde verwarnt, endlich abgesetzt. Diese Maßnahme verfehlte ihren Zweck aber völlig. Nun

---

1) Bremer Staatsarchiv C 2 c, 270. Vgl. KESTNER a. a. O. S. 11.

2) W. VOGEL verkennt die Entwicklung, wenn er sagt: „Der Verkehr hat sogar eine gewisse Neubelebung hansischer Einrichtungen nach sich gezogen. In Lissabon saß seit 1605 ein Niederdeutscher als Konsul für Ober- und Niederdeutsche". Kurze Geschichte der deutschen Hanse, München und Leipzig 1915, S. 94.

Digitized by Google

Kampferbeck von der Hanse abgesetzt war, nahm die spanische Regierung wieder die Bestellung des Konsuls an sich. Sie war seit dem Waffenstillstand mit den Generalstaaten 1609 von den deutschen Seestädten unabhängig geworden und brauchte jetzt keine Rücksicht mehr zu nehmen. Kampferbeck trat in den Dienst des spanischen Königs über. Im Oktober 1614 schrieb er an Lübeck, daß der König ihn „mit der Consulschaft, wie es Conrad Rott gehapt und bedienet, begnadiget" habe und schickte zugleich die vom 23. Juni datierte Bestallung[1]). Sie lautet: „Wir Phillipp . . . fügen hiemit zu wissen, daß auf das Vertrauen, so wir zum Hans Kampferbecken deutscher Nation haben, daß ehr das Ambt der Consulschaft der nachbenanten Nationen, als Deutschen, Osterlender und Niederländer in diesser Stadt bedienen soll, gleichwie solches in unserem Dienste behaglich und den besagten Nationen zu gueten geschehen kahn". Kampferbeck soll „das officium der Consulschaft über die Deutschen, Osterlender und Niederländer in dieser Stadt Lissabon, wie auch im gantzen Koningreich und Herrligkeiten in Portugal bedienen . . ., solang wir nicht dagegen mandiren, also und dergestalt wie Conrad Rott und andere Personen mehr, so zuvorn mit gedachtem officio providiert und verlehnet gewesen, gedienet . . .".

Von dieser Bestallung fällt noch ein Licht auf die Stellung Rotts. Er war, wie auch jetzt Kampferbeck, gehalten, zunächst das Interesse des Königs wahrzunehmen, dann erst das seiner Schutzbefohlenen. Auch sollte Kampferbeck sowohl für Hansen wie für Niederländer und Oberdeutsche zuständig sein, was den Wünschen der Beteiligten durchaus nicht entsprach. Die Städte protestierten denn auch jetzt gegen die Ernennung Kampferbecks durch Philipp und suchten ihr neues Prinzip mit einem vom Hansetag ernannten Konsul namens Körner durchzusetzen. Es war aber vergebens, gegen den Willen Spaniens zu kämpfen. Der Konsul der Deutschen blieb vorderhand ein spanischer Beamter, und die Hansen mußten damit zufrieden sein, daß wenigstens einer der Ihrigen, ein Lübecker, das Amt innehatte[2]). Sowohl Hanse wie Deutsches Reich zeigten sich außerstande, noch eine wirksame Vertretung ihrer Interessen im Auslande durchzusetzen. Im Reich wuchs die Spannung von Jahr zu Jahr, die Hansestädte wandten sich den Habsburg verhaßten Niederlanden zu und begaben sich unter ihren Schutz. So konnte es zu keinem Eintreten des Kaisers für die Städte mehr kommen. Die Ungunst der politischen Lage trug mit dazu bei, daß vielversprechende Ansätze wie der hier gezeigte nicht zur Reife gelangten.

---

1) Bremer Staatsarchiv B 9 a 3 a.

2) Demnach ist die „Liste der in Hamburg residierenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Konsuln" (Ztschr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte, Bd. III, Hamburg 1851) zu berichtigen, die für Lissabon angibt: „Conrad Roth, hanseatischer Consul, bis 1609. Hans Kampferbeck, hanseatischer Consul, 1609, kommt noch 1624 vor".

Digitized by Google

II.

Aufschluß über Rotts Tätigkeit in Portugal geben außer den in den norddeutschen Archiven verstreuten Nachrichten einige Briefe, die sich bei der Korrespondenz des kaiserlichen Gesandten in Madrid, Grafen Hans Khevenhüller, fanden[1]). Khevenhüller stand nachweislich den Hansestädten feindlich gegenüber, er förderte ihre Anliegen nie, im Gegenteil scheint er versucht zu haben, sie ungünstig zu beeinflussen. Seine Nachrichten über Handel und Schiffahrt bezog er zum großen Teil von Rott, der ihm häufig geschrieben hat. Der Gesandte legte die Briefe der Einfachheit halber seinen Berichten nach Prag an Rudolf II. bei. Leider sind von ihnen nur wenige erhalten. Sie bilden die frühesten deutschen Konsulatsberichte. Die Vorsteher der hansischen Kontore, Gesandte und Agenten berichteten eifrig, von den ersten Konsuln sind aber ähnliche Auslassungen kaum bekannt. So mögen die Rottschen Berichte hier umso eher mitgeteilt werden, als sie in ihrer Art bisher einzig dastehen.

Im Oktober 1596 schreibt Rott an Khevenhüller: Die spanische Flotte hat wegen widriger Winde den Hafen von Lissabon aufsuchen müssen. „... wie bey unsere Holender die sag ghet, so rüsten sich die Holender gar stark, der Königin beystand zethun". — Im Sommer 1596 hatte Graf Essex mit einer englisch-niederländischen Flotte seinen kühnen Angriff auf Cadix unternommen, zum Gegenschlag hatte Philipp in aller Eile eine Flotte rüsten lassen, die in England landen sollte. Trotz der dringenden Proteste des Admirals St. Cruz befahl er, im Oktober zu segeln. Bei Vianna, in der Nähe von Oporto, wurde die schlecht ausgerüstete und bemannte Flotte durch Sturm zerstreut und mußte nach Lissabon zurückkehren[2]). — Der Satz, in dem die Holländer in Lissabon erwähnt werden, ist ein weiterer Beweis für die bekannte Tatsache, daß man die Rebellen in Spanien duldete. Man konnte ihre Zufuhren nicht entbehren, die im Frühjahr 1595 erfolgte Beschlagnahme ihrer Schiffe war bald wieder aufgehoben worden. Die Generalstaaten hatten sich zwar gegen England und Frankreich verpflichtet, die Spanienfahrt zu verbieten, sie führten das Verbot aber nur sehr lau durch[3]).

Dezember 1597 berichtet Rott: Die von Rochelle sollen 20 Schiffe armieren, die nach Brasilien fahren sollen. Die Engländer haben 30 Schiffe auf die Islas Terceras[4]) gesandt, die Holländer 20 nach Sumatra, die Seeländer 6 nach La Niño[5]), „... in somma das alles

1) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Spanien Korrespondenz, fasc. 13 u. 14. Der Verwaltung des Archivs sei an dieser Stelle für die freundliche Bereitwilligkeit, mit der das Material zur Verfügung gestellt wurde, gedankt.

2) Julian S. Corbett, The Successors of Drake. 2. ed. London 1919, S. 150 ff.

3) R. Fruin, Tien Jaren uit den Tachtigjarigen Oorlog 1588—1598. 's-Gravenhage 1906, S. 294.

4) Die Azoren. Terceira heißt jetzt nur noch eine Insel der Gruppe.

5) Die genaue Lage dieses Orts, der wohl im heutigen Niederländisch-Indien zu suchen ist, war mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln nicht festzustellen.

Digitized by Google

den krommen weg ghat". — Es handelt sich hier um die zweite Unternehmung Essex' im Jahre 1597. Nachdem eine große englische Flotte durch Sturm genötigt worden war, zurückzukehren, segelte Essex im August mit einer kleineren abermals aus. Schlechtes Wetter trennte diese Flotte, der Vizeadmiral Raleigh erwartete dann den Oberbefehlshaber mit seinem Geschwader vor Lissabon. Anfang September segelte er nach den Azoren weiter, wo er Essex wiedertraf. Die von Raleigh geführte Flottenabteilung belief sich etwa auf 30 Schiffe[1]). Rott war also genau über ihre Stärke unterrichtet. — Auch von den Unternehmungen der Niederländer war ziemlich sichere Nachricht nach Lissabon gelangt. 1595 hatte Cornelis Houtman die erste Reise mit niederländischen Schiffen und auf Rechnung einer niederländischen Gesellschaft nach Ostindien angetreten. Juli 1597 kehrte er mit dreien von den vier Schiffen, die ausgefahren waren, heim. Die Gesellschaft beschloß sofort, im folgenden Jahre acht Schiffe auszusenden. Neben ihr entstanden mehrere andere Gesellschaften in Amsterdam, Rotterdam, Delft und auf Seeland. Im Frühjahr 1598 liefen 28 große Schiffe nach Ostindien aus, von dreien der Gesellschaften ausgerüstet[2]).

April 1598 heißt es: „. . . Unsere gest, nemlich die Englischen, lygen noch draußen und rampfen alle die schiff zu sich, so herein laufen wellen, wie sy dan schon vill mit Korn aufclaupt haben, das uns zu merklichem schaden raicht, ursachhalber wir nit Korn mer als 14 tag haben . . .". — Während des Winters 1597 bis 98 hatte George Clifford, Earl of Cumberland, eine Flotte von 18 Schiffen ausgerüstet, mit der er im März unter Segel ging. Längere Zeit kreuzte er vor Lissabon und sperrte die Zufuhren. Die spanische Indienflotte wagte nicht auszufahren und mußte endlich abgerüstet werden, da die Jahreszeit zu weit vorrückte. Die spanische Küstenschiffahrt wurde lahm gelegt[3]). Als Cumberland am 1. April 1598 nach Portorico absegelte, hörte die Beunruhigung nicht auf. Englische und niederländische Kaper suchten die spanischen Gewässer in großer Zahl heim, da in diesem Jahre Elisabeth keine staatliche Unternehmung zur See plante und daher viele Schiffe und Mannschaften für Kaperfahrten frei waren. Aus Rotts Worten läßt sich erkennen, was außer dem Beutemachen das Hauptziel dieser erhöhten Tätigkeit war: die Kornzufuhr nach Spanien, vor allem die der Hansestädte, sollte abgeschnitten werden. Die englische Regierung hatte einen besonderen Grund, der Hanse möglichst viel Abbruch zu tun. Im August 1597 war ein kaiserliches Mandat veröffentlicht worden, das die englische Handelsgesellschaft der Merchant Adventurers aus dem Reiche verwies. Sein Zustandekommen schrieben die englischen Politiker mit Recht zum großen Teil spanischen Intrigen zu. Die Stimmung gegen die Hansestädte wurde erbitterter denn je, der Londoner Stahlhof wurde beschlagnahmt und die hansische Spanienfahrt vielfach behindert[4]). Abschrecken ließen sich die Hansen durch

1) Corbett S. 190.
2) Fruin S. 200.
3) Corbett S. 239 ff.
4) Hieran beteiligten sich auch die Niederländer, um sich dadurch der Konkurrenz im spanischen Handel zu entledigen. Oktober 1598 berichtete

Digitized by Google

die Sperre jedoch nicht. Sie fanden Wege, auf denen sie den englischen Kapern entgehen konnten. Dezember 1598 meldet ein englischer Bericht aus Lissabon: "The Easterlings come in daily with corn and military provisions"[1]).

Den einzigen längeren Brief, der uns erhalten ist, sandte Rott im März 1600 an Khevenhüller: "... Jungst habe ich geschrieben, daß die Holender in St. Thome wasser gemacht. Jezt aber haben wir zeittong, daß sy die stat und schloß und Inyanios de Acucar[2]) geplindert, geraubt und volgends zu aschen verbrendt, den Capitan gefangen und mit inen weck gefiert; der Bischoff ist mit iren ettlichen in das gebürg entronnen, und die schwartzen alle verlauffen, 17 schiff mit zuckher und anders cargiert nach Holandt gesandt und 20 schiff nach St. Elena gefaren, umb auf die galleones, so von India kommen sollen[3]), zu warten. Ich hab den contractores von St. Thome ettliche teutsche schiff entregiert[4]), die schon zu segel ghan wolten, aber bemelte contractores habens wieder abdanckt, sagende es seye nichts in St. Thome, und obwohl die Zucker-Cañas[5]) wiexen, so seyen die mülene verbrent, die schwartzen alle entlaufen und halb St. Thome acabirt[6]). — Große Zeyt ist, daß unser Vice-Re ainest alher keme; dan es ghat so schlim vonstat, daß nit zu erschreiben. Es will niemandt nach India, und die, so man für soldados hin und wieder angenommen, thuot man im Hymoero[7]) gefencklich bewaren, darmit sy nit wieder zuhaus laufen. Das sendt die großen hölden, so die Holender sollen degollieren[8]) in India, und felen alhie nit Niederlender, so dies alles fleisig nach Holandt avisieren. Ich waiß remedia, aber Ir Excellanca, wen sy alher komen, so sy mir ain gar vertrauten zehaus senden, alleweyl ich urinae halber nit kan ausghan, will ich demselben die secretos offenbaren, daß wen man nit remediert und das fundament, darauf die Holender bauen, zu grondt seglet, so ist es verspilt, und laß mich donckhen, daß es kainer besser waist als eben ich ...".

Rott spricht hier von dem ersten Angriff, den die Niederländer selbständig auf spanischen Kolonialbesitz machten. Etwa 70 Schiffe segelten 1599 unter Peter van der Does nach den Kanarischen Inseln, wo man vergebens auf die spanische Silberflotte wartete, und von dort nach St. Thomé an der Westküste Zentralafrikas. Von St. Thomé mußte der Admiral einen Teil der Flotte zurücksenden, weil seine Mannschaften von Seuchen heimgesucht wurden. Auch die nach Bra-

---

Thomas Ferrers, der Vorsteher des englischen Court in Stade, aus Hamburg, daß 23 Schiffe, mit Korn, Munition usw. nach Spanien bestimmt, fertig lägen, aber auszufahren fürchteten, da auf der Elbe 3 staatische Kriegsschiffe kreuzten. Calendar of Manuscripts of ... Salisbury, Bd. 8 S. 406.

1) Calendar of State Papers, Domestic, Eliz. vol. 269, 3.
2) Zuckermühlen.
3) Also die Gewürzflotte.
4) entregar = übergeben.
5) Zuckerrohr.
6) acabar = vernichten.
7) Wohl ein Kastell in Lissabon.
8) desgolletar = den Hals abschneiden.

Digitized by Google

silien weitergehenden Schiffe errangen keine Lorbeeren, sodaß in den Niederlanden große Enttäuschung herrschte, als im Frühjahr 1600 van der Does wieder anlangte. Die Beute entsprach den Erwartungen bei weitem nicht. — Die Schilderung, die Rott von den Zuständen in Lissabon gibt, beweist, daß die englischen Spione nichts Falsches berichteten, wenn sie von der schlechten Bemannung der spanischen Schiffe sprachen. Die spanische Kampfkraft war so geschwächt, daß man in dem von der Pest heimgesuchten und von Kriegsmaterial ganz entblößten Lissabon einen abermaligen Angriff der Engländer fürchtete und glaubte, sich seiner nicht mehr erwehren zu können. — Rott spricht davon, wie er den Unternehmern, die die Zuckerrohrernte von St. Thomé kaufen wollten, deutsche Schiffe vermittelt habe. Diese Art der Agentur scheint, wie schon in seiner Jugend, sein Hauptgeschäft gewesen zu sein. Ob sie freilich immer im Sinne der hansischen Schiffer war, ist fraglich. Gar zu oft wurden sie bei Vertragsfahrten in spanischem Dienst um ihren Lohn gebracht, die Klagen darüber schwiegen nie. In den Schlußsätzen erscheint Rott beinahe noch als der Projektenmacher seiner früheren Jahre.

Mehr als die hier vorgewiesenen Bruchstücke von Rotts Berichten liegt nicht vor, wie überhaupt die Entstehung der Konsularorganisation noch über längere Strecken hin im Dunklen ist. Doch ist zu erwarten, daß sich aus den in vielen Archiven und Publikationen verstreuten Notizen allmählich ein klares Bild herstellen lassen wird.

Digitized by Google

Literatur.

JOSEF KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. I. Band: Das Mittelalter. München und Berlin 1928, R. Oldenbourg. X, 351 S. gr. 8° [in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von G. von BELOW und F. MEINECKE, Abteil. III, Verfassung, Recht, Wirtschaft]. 14, geb. 16 Mk.

Eine neue allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Vor vier Jahren hatte KÖTZSCHKE mit seinem ganz entsprechenden Werk einem dringenden Bedürfnis Genüge getan (vgl. HERMANN HEIMPEL in dieser Zeitschr. XIX 347 ff. und meine Anzeige in: HVS. XXIII 97 ff.). Aber K. ist daneben doch willkommen: er bietet auf vielen Gebieten mehr und Eigenartiges, auf andern wird man vielleicht KÖTZSCHKE vorziehen. Man möchte von einem plötzlichen ‚embarras de richesse' sprechen und zunächst einmal die beiden großen Leistungen vergleichen. Neben starken Unterschieden finden sich auffallende Aehnlichkeiten. So besonders in der Einstellung zu den grundlegenden agrargeschichtlichen Problemen der älteren Zeit. K. macht diese Dinge verhältnismäßig kurz (auf knapp 60 S.) ab und betont im Vorwort, daß er „an manchen älteren, zuweilen als überholt bezeichneten Anschauungen festhalten zu müssen glaubte". Es handelt sich wesentlich um die Bekämpfung der Hypothese vom urgermanischen Agrarkommunismus und der Markgenossenschaft durch DOPSCH. Und in der Tat sehen wir K. noch stärker im Bann der alten Ideologie als KÖTZSCHKE vor vier Jahren. Nach der sehr ausführlichen Behandlung der Literargeschichte des Problems durch DOPSCH durften Darstellung und Kritik im Jahre 1928 nicht mehr so aussehen.

Zunächst fehlt die Grundlage der Agrarverfassung, die doch in einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters die spätrömische sein muß. Dafür können die zu Anfang des 4. Kapitels nachhinkenden 3½ Seiten über das römische Latifundium nicht entschädigen, zumal sie zur Hälfte nur die bekannten Zitate aus den Poeten der augusteischen Zeit enthalten. Man kann jetzt zur Ergänzung etwa auf die K. noch nicht zugängliche, ganz knappe Schilderung bei ERNST STEIN, Geschichte des spätrömischen Reichs I (1928) S. 19—23 verweisen, wo auch (zu K. S. 36) S. 22 A. 2 der richtige Zeitpunkt der gesetzlichen Bindung der Kolonen an die Scholle angegeben ist. K. geht also von den Germanen aus und verschiebt von vornherein den allgemeinen Standpunkt. Zunächst (Kap. 1) prüft er die Nachrichten

Digitized by Google

von Cäsar und Tacitus mit Berücksichtigung hauptsächlich älterer Literatur, lehnt die Theorien, die in den Germanen des Tacitus Grundherren sehen, mit Recht ab und schließt sich zuletzt kurz der Auffassung von HILDEBRAND-DOPSCH an, einige Vornehmen hätten grundherrlich gewirtschaftet, wobei er das Wort „Grundherrschaft" ablehnt. Die Markgenossenschaft (Kap. 2) wird nach der älteren Auffassung, seit dem Aufkommen von Privateigen an Grund und Boden, untersucht; manche kritischen Gesichtspunkte von DOPSCH, die z. T. gestreift werden (so über die Lex Salica), kommen nicht zur Geltung, G. CAROs Hufentheorie und STEINBACHS Arbeiten über die Ortsnamenkunde verdienten angeführt zu werden. Erst dann folgt (Kap. 3) die literargeschichtliche Auseinandersetzung mit der Theorie vom ursprünglichen Gemeineigentum, und es ist charakteristisch, daß S. 30 unter denen, die sie auch jetzt in bezug auf die Germanen verfechten, z. B. BRISSAUD (1904), VARRENTRAPP (1909), STÄBLER (1914) genannt werden. Am Schluß wird dann DOPSCH neben FLEISCHMANN mit etwas allgemeinen Einwendungen abgefertigt. Man hat den Eindruck, K. hat seine Darstellung zunächst auf der älteren Literatur aufgebaut und dann die ganz grundstürzende neue Forschung zu äußerlich angeflickt, nicht organisch hineingearbeitet, weil er sich innerlich noch nicht völlig mit ihr auseinandergesetzt hat. Auch die Oekonomie der Anlage scheint verwirrt, da das 3. Kap. gleich nach den spätrömischen Grundlagen, aber an den Anfang des germanischen Agrarwesens gehört hätte.

Wesentlich besser ist die Entwicklung des Großgrundbesitzes und die Entstehung der Abhängigkeit der kleinen Freien (Kap. 4) gelungen. In Uebereinstimmung mit DOPSCH, CARO u. a. bestreitet auch K. die früher angenommene massenhafte Aufsaugung des kleinen freien Grundeigens zur Karolingerzeit. Gut ist auch die Organisation der Grundherrschaft (Kap. 5) geschildert. S. 53 wird aus Versehen der Besitz von St.-Germain des Prés auf „36,613 Taus. Hektar" angegeben; es muß natürlich heißen: etwa 36,613 oder $36\,^1/_2$ Hektar. Das Kloster stand mit seinen reichlich 3000 mansi weit hinter Fulda oder Luxeuil (15000), Gandersheim (11000) und selbst St. Gallen (4000; galt als arm, d. h. unter den großen Reichsabteien) zurück. S. 38 f. sind darüber einige instruktive Zahlen zusammengestellt. Man vergleiche dazu die bekannten Angaben der Aachener Chorherrnregel (z. B. bei WAITZ, DVG. VII 186 oder INAMA-STERNEGG, DWG. I^2 407). Wertvoll ist ferner die Auseinandersetzung mit DOPSCH und dessen Kritikern über das Capitulare de villis, wobei sich K. der „Enthronung" durch DOPSCH anschließt, wie denn dieser für die Karolingerzeit so etwas wie eine ‚communis opinio' geschaffen hat. Die ganze Anlage führt jedoch zu einer stiefmütterlichen Behandlung der außerdeutschen Wirtschaft. Am besten kommt noch England weg, Italien (S. 48) ist ganz unzureichend. Daß die servi als massarii, nicht massariae, wie K. schreibt, bezeichnet werden, habe ich als falsch erklärt; überhaupt hätte ich meine z. T. gegen PIVANO gerichteten Ausführungen über die Libellarpacht (Die Reichsverwaltung in Toscana I, 1914, 5. Kap.) gern berücksichtigt gesehen.

Der 2. Abschnitt des I. Buches („Gewerbe, Handel und Verkehr")

Digitized by Google

ist stoffreich und trotz Versehen im Einzelnen gelungen. Nach S. 74 A. 6 sollen die magistri commacini im langobardischen Edikt aus dem Süden stammen, S. 77 richtig aus Como. Zu dem Problem, ob es im früheren Mittelalter ein städtisches, für den freien Markt arbeitendes Handwerk gegeben habe, nimmt K. zunächst weniger scharf als weiterhin Stellung. Wenn er S. 69 die hofrechtliche Theorie ablehnt, macht er ihr dann wieder Zugeständnisse, ja, er bestreitet S. 74 (vgl. 76) im ganzen die Berufshandwerker für die Karolingerzeit. Hier fehlt der Ausgleich mit den späteren Ausführungen über die Entstehung der Zünfte. Ueber die wirtschaftlichen Funktionen der Stadt wäre eine Erklärung am Platz; denn nur, wenn man jene völlig ausschaltet, kann man die Auffassung K.'s verstehen, es habe außer Fronhofs- und Wanderhandwerkern nur wenig andere gegeben (S. 75). Brauchbar ist die Uebersicht über Handel und Verkehr (Kap. 7), wenn man vom Fehlen einer grundsätzlichen Aeußerung über Begriff, Ausdehnung und Wirkung der Naturalwirtschaft absieht, wo doch das Geldwesen behandelt wird (S. 95 lies Triens statt Trientus).

Aber wir würden dem Autor Unrecht tun, wenn wir in dem I. Buch über das frühe Mittelalter das Wichtigste seiner Leistung erblickten; anders als bei KÖTZSCHKE liegt hier der Schwerpunkt auf dem hohen und späten Mittelalter, das im II. Buch auf über 250 S. (gegenüber 90 des I.) dargestellt wird. K. stellt für diese Zeit die Stadtwirtschaft als charakteristisch hin; dabei hätte der glänzende typologische Aufsatz von MAX WEBER zitiert werden können. Wieder werden die Agrarverhältnisse vorangestellt, die bekannte Tatsache der Hebung des Bauernstandes wird erst allgemein, dann für die einzelnen Länder entwickelt. Hier (S. 113) wird die Geldwirtschaft als Ursache der Umgestaltung der grundherrlichen Organisation hervorgehoben, ohne daß doch vorher die Wirkungen der Naturalwirtschaft und die Entstehungsgründe der neuen Geldwirtschaft in ihrer grundsätzlichen Bedeutung genügend erklärt worden wären. S. 125 ist K. geneigt, gegen das gewiß unzulängliche Buch von K. SCHMIDT, Jus primae noctis (1881) die Tatsächlichkeit dieses übelsten aller Feudalrechte zuzugestehen. Dem gegenüber muß ich meine Bemerkungen von 1924 in: Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien S. 142 und 194 über das einzige Zeugnis, die Persener Urkunde von 1166, auf die Einwände von O. STOLZ hin einschränken und auf die Bedenken hinweisen, die ich jetzt in der Festschrift für G. WOLFRAM (Elsaß-Lothr. Jahrb. 1928) äußere. Literatur und Angaben über die deutsche Kolonisation sind auffallend dürftig (S. 128); ganz unzureichend sind die Ausführungen über Südtirol, ungenügend auch die Erörterung der bäuerlichen Zustände in Italien. Die Bauernbefreiung, die Bologna 1256 und Florenz 1289 vornahmen, hätte doch erwähnt werden sollen, zumal wir durch HESSEL und DAVIDSOHN darüber orientiert sind: vgl. jetzt PIETRO VACCARI, L'affrancazione dei servi della gleba nell' Emilia e nella Toscana (Bologna 1925, Abdruck aus den Atti delle assemblee costituzionali italiane). Die Arbeitsbedingungen des Verfassers in Leningrad mögen die Lücken in der italienischen Spezialliteratur hier und sonst entschuldigen. Ueber die Ursachen des Bauernkrieges vgl. jetzt die

Digitized by Google

gute Arbeit von H. NABHOLZ in: Aus Sozial- und Wirtschaftgeschichte, Gedächtnisschrift für G. v. BELOW (1928).

Ausführlicher wird im 2. Hauptabschnitt das Zunft- und Gewerbewesen behandelt. Gleich das 17. Kap., „Die Stadt", zeugt von guter Vertrautheit mit der Literatur (vgl. dazu jetzt R. HÄPKE, Die ökonomische Landschaft und die Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte, in der oben angeführten Gedächtnisschrift für G. v. BELOW). Dann wird im nächsten (18.) Kap., „Die Entstehung der Zünfte", die hofrechtliche Theorie entschieden abgelehnt, ganz im Sinne BELOW's (S. 190). Im übrigen sind diese Angelegenheiten wie die im Kap. 19 behandelte Zunftverfassung nicht vom Standpunkt einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte, sondern ganz vorwiegend von Deutschland aus gesehen. Nur am Schluß von Kap. 19 (S. 208 f.) ist hauptsächlich nach einem älteren Aufsatz von HAUSER einiges über Frankreich angemerkt. Kap. 20—21 (über Gesellen und Hausindustrie) führen in die sozialen Bewegungen ein. Bei der Hausindustrie werden die außerdeutschen Verhältnisse stärker als sonst in der Regel herangezogen; aber gerade für die sozialen Kämpfe wäre die außerdeutsche Spezialliteratur gründlicher heranzuziehen gewesen. Da vermißt man Italien und besonders Florenz (DOREN und DAVIDSOHN, die dem Verfasser nicht unbekannt, doch hier nicht ausgeschöpft sind). Auch für Deutschland ist die Auflehnung der Zünfte gegen die Geschlechterherrschaft kaum gestreift. Dankenswert ist die Behandlung des Bergbaus (Kap. 22) mit reicher Literatur.

In dem knappen Raum, der dem 3. Hauptabschnitt des II. Buches (Handel und Verkehr) gewidmet ist, blieb nur noch eine skizzenhafte Ausführung möglich. Typisches Beispiel: auf die Alpenpässe kommen S. 233 (im Kap. 23, „Handelswege, Handelsstädte und Messen") ganze 18 Zeilen. Freilich vielleicht auch, weil K. hier über keine eigenen Forschungen verfügt; die Literatur über den St. Gotthard seit A. SCHULTE (z. B. LAUR-BELART!) fehlt ebenso wie eine Reihe umfassender Arbeiten (z. B. OEHLMANN und SCHEFFEL). Die italienischen Binnenstädte hätten S. 236 nicht so dürftig behandelt zu werden brauchen, wenn K. auch hier das sonst zitierte Buch von SCHAUBE über den Mittelmeerhandel zu Rate gezogen hätte. Auch die Hanse ist gar zu knapp bedacht; schon hier hätte die Bedeutung Lübecks (S. 240) mit den bahnbrechenden Studien RÖRIGS (die später, S. 269, z. T. herangezogen werden) hervorgehoben werden sollen. Die Ravensburger Gesellschaft, aber auch Flandern und Frankreich werden wenigstens gestreift. Reichhaltig und instruktiv sind die Sammlungen im Kap. 24, „Objekte, Umfang, Charakter und Formen des mittelalterlichen Handels".

Ueber den Umfang denkt K. kritisch, etwa im Sinne von SOMBART, doch mit Recht nicht ganz so geringschätzig; er belegt seine Meinung mit charakteristische Zahlenangaben. Ueber den Geldhandel, für dessen Frühzeit Siena nicht zu umgehen gewesen wäre, und die ersten Staatsanleihen hätte K. in meinen Arbeiten (in: QF. it. Arch. u. Bibl. VIII. IX. Einleitung zum Reg. Sen. I usw.) vielleicht manches gefunden. Die Angaben S. 344 ff. (Kap. 27—29) über Geld- und Kreditwesen sind etwas mager (S. 345 „Erzbistum Koblenz"! S. 347: das bekannte Floren-

Digitized by Google

tiner Haus heißt Mozzi, nicht Mocci). S. 350 wäre zum kurialen Zinsverbot neben EICKEN doch besonders ENDEMANN und etwas Spezialliteratur, z. B. mein Aufsatz in der FINKE-Festgabe von 1905, zu zitieren gewesen.

Der Benutzer wird K. für die reiche Belehrung auf seinem umfassenden Gebiet danken. Dessen Umfang schließt von vornherein aus, daß alle Sonderwünsche gleichmäßig befriedigt werden könnten. So sollen die gemachten Ausstellungen auch nicht die Auffassung erwecken, daß durch sie die Gesamtleistung von K. herabgesetzt wird. Es wird nicht möglich sein, auf so knappem Raum mehr zu bieten und weniger zu übergehen.

Frankfurt a. M. FEDOR SCHNEIDER.

GEORG MÜLLER, Die sächsische Nations-Universität in Siebenbürgen, ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwickelung. 1224—1876. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Deutschen in Rumänien. 2. Heft. Hermannstadt 1928. 197 S.

In der vorliegenden Arbeit, die zugleich den Sonderabdruck aus dem Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde Bd. 44, Heft 2 und 3 darstellt, hat der Verf., nachdem er in einer Reihe von Einzelarbeiten die Verfassung der sieben Stühle des Hermannstädter Gaues, der zwei Stühle des Mediascher Bezirkes, des Bistritzer Gaues und des Kronstädter Burzenlandes aufgehellt hat, nun die höhere Einheit, in der diese deutschen Bezirke Siebenbürgens zusammengefaßt waren, dargestellt und damit in Wahrheit, wie der Untertitel besagt, einen Beitrag zur Geschichte der ältesten organisierten Minderheit der Gegenwart geliefert.

Auch diese Arbeit ist aus einer überaus fleißigen Durchackerung des archivalischen Quellenkreises und des veröffentlichten Schrifttums entstanden. Wie in den andern Arbeiten MÜLLERS macht sich auch da der Geschichtsforscher geltend, der Quellenstoff emsig zusammenhäuft, und vielleicht in der Furcht das Bild zu trüben, weniger Sorge trägt, das Mitgeteilte zu meistern, bildhaft den Stoff zu kneten. Daher lesen sich seine Arbeiten nicht leicht. Um so dankbarer aber wird man die treue Wiedergabe des Stoffes begrüßen.

Die sächsischen Kolonisten Siebenbürgens haben noch vor dem Ausgang des Mittelalters eine Einrichtung erfahren, die sie alle zusammenfaßte, die sogenannte sächsische Nationsuniversität, die als solche politische und obergerichtliche Befugnisse bis zum Jahre 1876 behauptete. Ihre Geschichte hat schon FR. DEUTSCH geschrieben[1]). MÜLLER unternimmt es, ihre Entwickelung und Einrichtung von der verfassungsgeschichtlichen Seite darzustellen. So zeigt er, wie es zur Bildung der Universität gekommen ist, indem die sieben Stühle durch das Privileg des Königs Andreas II. im Jahre 1224 geeinigt wurden. An sie schlossen sich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts die zwei

1) Geschichte der Sächsischen Nationsuniversität (Geschichte der Siebenbürger Sachsen Bd. 4.)

Digitized by Google

Stühle des Mediascher Bezirkes und im 15. Jahrhundert die Bezirke von Bistritz und Kronstadt. Erst später untersucht der Verf. die Ursachen, die zur Einung führten, das lebhafte Nationalbewußtsein und der Umstand, daß diese Bezirke einen einheitlichen Gerichts-, Steuer- und Militärbezirk bildeten. Dabei wird die geschuldete Steuerleistung und Militärlast eingehend besprochen. Weiter berichtet er über die Einberufung der Versammlungen, über diese selber, die sogenannten Konfluxe, die man in ordentliche und außerordentliche unterscheiden kann, über die nicht seltene Delegation des Hermannstädter Magistrates oder des Sachsengrafen und der Provinzialbürgermeister, über Ausschüsse und Kommissionen, über Teil- und verstärkte Versammlungen, über Mitglieder und Vorsitzenden und endlich über den Wirkungskreis. Dieser umfaßt Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Als Gerichtshof ist die Universität zweite, zum Teil dritte Instanz gegenüber den Stuhlgerichten und entscheidet Streitigkeiten unter den Bezirken selber. Zur Verwaltung gehört eine gewisse Einflußnahme auf kirchliche Angelegenheiten, die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Beamten der Bezirke, Schulangelegenheiten, bei welchem Anlasse über die Bestrebungen, in Hermannstadt eine Universität zu errichten, interessante Mitteilungen gemacht werden, Steuer- und Militärbewilligung, Aufsicht über das Zunftwesen usw. Dazu steht ihr das Recht der Teilnahme an der Statutengesetzgebung zu.

Die Nationsuniversität ist dann zugleich Mitglied des siebenbürgischen Landtages als Vertreterin der sächsischen Nation neben den Szeklern und Magyaren.

Die von MÜLLER bereits früher veröffentlichten Kartenblätter der Stühle Siebenbürgens, der Distrikte und Komitate sind der vorliegenden Arbeit neuerdings beigeheftet.

So bietet denn die neue, der Rostocker philosophischen Fakultät gewidmete Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Geschichte jenes merkwürdigen Splitters des deutschen Volkes, der in hoher geistiger Regsamkeit sein Volkstum trotz schwerer Zeiten und obwohl nur eine Oberschicht bis heute bewahrt hat.

Wien. VOLTELINI.

Die Matrikel der Universität Köln, bearbeitet von HERMANN KEUSSEN. Band I: 1389—1475. Zweite vermehrte und erweiterte Auflage. Bonn, Hanstein, 1928 (VII, 205, 884 S.).

Ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Universitäten und des Gelehrtentums wird hier mit der Matrikel des ersten Jahrhunderts der Kölner Universität in erweiterter und vielfach wesentlich bereicherter Auflage vorgelegt. Der Band erschien zuerst 1892 und reichte damals bis zum Jahre 1466. Da der zweite, 1919 erschienene Band erst mit 1476 einsetzte, fehlten bisher 10 Jahre. Für die Erläuterung besonders wichtige ungedruckte Quellen waren damals dem Herausgeber auch nicht zugänglich, zumal die 1407 beginnenden Dekanatsbücher der Artistenfakultät und die älteren Rotuli. Dazu kommt die Fülle der seither erfolgten Veröffentlichungen von anderen Universitätsmatrikeln. So hat denn der Herausgeber mit Recht eine Neuausgabe des Bandes

Digitized by Google

für notwendig erachtet und kann nun insbesondere einen außerordentlich vermehrten Erläuterungsstoff vorlegen. Die in der Einleitung enthaltenen Tabellen sind auch mehrfach neugestaltet worden. Das Verzeichnis der Rektoren ist bis 1559 geführt, ein Verzeichnis der Professoren der einzelnen Fakultäten neu hinzugefügt worden. Von allgemeinerem Interesse ist das ebenfalls neue Verzeichnis der „bemerkenswerten Immatrikulationen (Humanisten, Poetae laureati, Wandervögel u. a.) 1396—1558" — es sind zahlreiche bekannte Namen dabei. — Die unentbehrlichen Register wird erst der noch ausstehende 3. Band bringen.

Ein besonderer Vorzug der Ausgabe der Kölner Matrikel ist das Bestreben des Herausgebers, die Namensverzeichnisse nicht einfach abzudrucken, sondern möglichst zu erläutern. „Die Erläuterungen geben Aufschluß über Universitätsbesuch und Studiengang der Immatrikulierten und klären die Beziehungen der Universität Köln zu ihren Schwesteranstalten. Wir lernen aus ihnen die spätere Wirksamkeit der neuen Genossen an der Hochschule kennen; das gesamte Professorenkollegium der Universität und die Dauer der Lehrtätigkeit der einzelnen Dozenten ließ sich auf dieser Grundlage wieder ermitteln. Die literarischen und wissenschaftlichen Leistungen der hervorragenden Personen wurden bestimmt; wir erfahren ihre spätere Stellung im privaten und öffentlichen Leben. So ergibt sich die Bedeutung, welche das Universitätsstudium für die verschiedenen gelehrten Berufsarten hatte." In diesen Erläuterungen steckt eine außerordentlich fleißige, umsichtige und verdienstliche Arbeit des Herausgebers.

Ein Hauptvorzug der Kölner Matrikel selbst ist die bei andern Matrikeln der Zeit fehlende Angabe der Fakultät. Sehr streng wurden die Fakultäten übrigens nicht abgegrenzt. Es werden öfter auch mehrere Fakultäten angegeben. Ein wichtiges Kapitel bei der Verwertung der Universitätsmatrikeln ist immer die Feststellung der Herkunft der Studierenden — sie ist in der Kölner Matrikel durchweg angegeben und zwar immer der Kirchensprengel, die Diözese. In unserem Falle ergibt sich die Anziehungskraft von Köln für den ganzen Nordwesten ohne weiteres, nicht nur für Stadt und Diözese Köln, sondern auch für die Niederlande — die Niederländer überwiegen anfangs. Andererseits trägt die Kölner Studentenschaft einen stark internationalen Charakter. Köln war ein Hauptsitz der Scholastik. Aus Portugal und Spanien wie aus Ungarn kamen namentlich Mönche. Im 16. Jahrhundert nehmen die Franzosen gelegentlich stark zu. Auffallend ist, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein viele Schotten nach Köln kamen, übrigens auch Dänen.

Was den Stand der Studierenden betrifft, so gehören die meisten dem geistlichen Stande an, mindestens hatten sie die niederen Weihen empfangen. „In einem einzigen Rektorate sind von 31 Immatrikulierten 30 clerici, presbyteri usw. Trotzdem war clericus noch nicht die technische Bezeichnung für Student geworden; das erweist die Scheidung zwischen clerici und scholares sowie die vereinzelte Streichung des Wortes clericus." Der Adel scheint von Köln weniger als von andern Universitäten angezogen zu sein. „Adlige Studierende sind in der

Digitized by Google

Kölner Matrikel nicht zu häufig." „Getaufte Juden kommen nur vereinzelt vor."

Die Studierenden kamen nicht, wie heute, zu bestimmten Terminen, sondern während des ganzen Rektorates. Andererseits blieben sie oft nur kurze Zeit. „Wie sehr das fahrende Scholarentum im 15. Jahrhundert noch blühte, zeigen die in den Erläuterungen gegebenen Nachweise." Auf Vollständigkeit kann die Matrikel übrigens, wie auch diejenigen anderer Universitäten, keinen Anspruch machen; zum Teil wegen der Nachlässigkeit der Rektoren, vor allem aber „der Bursenregenten, welche nur einen Teil ihrer Zöglinge dem Rektor vorstellten". Doch kommen auch Doppeleintragungen vor. Die Gebühren für die Immatrikulation betrugen 6 Weißpfennige und blieben so während des ganzen 15. Jahrhunderts. Arme waren befreit, aber auch vornehme Herren, die sich dann anderweitig revanchierten, berühmte Gelehrte und auch Verwandte und Freunde des Rektors.

Kassel. Georg Steinhausen.

Luis Ulloa, Christophe Colomb Catalan. La vraie genèse de la découverte de l'Amérique avec un appendice sur les Colombo et les Colomo castillans et sur le passeport donné à Colomb, en avril 1492, pour se rendre dans l'Inde. Paris 1927, 404 S.

Ein Ueberblick über die Kolumbus-Literatur scheint nur noch für denjenigen möglich zu sein, der aus der Kolumbus-Forschung eine Lebensaufgabe macht. Freilich kann man beim besten Willen nicht den Eindruck gewinnen, daß es eine lohnende Aufgabe wäre. Der Streit um die Herkunft und Abstammung des Amerika-Entdeckers entgleitet dem Bereich der Wissenschaftlichkeit, denn die nationalen und partikularen Antriebe verschiedenartigster Herkunft beherrschen die Argumentation. Es soll und muß etwas unter allen Umständen bewiesen werden. Das einfache Mittel dazu ist, alles was nicht in die Beweisführung paßt, für Fälschungen aus diesem und jenem Motiv zu erklären. Es fragt sich, ob es sich noch lohnt, diesem Spiel zu folgen und sich vielfach einem nahezu belanglosen antiquarischen Interesse hinzugeben.

Ich möchte mich deshalb begnügen, über das neue hier vorgelegte Werk einige Bemerkungen mitzuteilen. Die These ist hier: Kolumbus (Colom) war Katalane: der Korsar Juan Colom. Aus politischen Gründen hat man in den Dokumenten seinen Namen kastilianisiert und ihn zu einem Fremden aus Italien gemacht. Der gallizische Colon (der 1914 zuerst propagiert wurde) wird eine „groteske Erfindung" genannt (143). Die italienische Abkunft ist für den Verfasser „völlig antiquiert": „le génovisme", „la légende génoise" ist für ihn gänzlich abgetan. Die Beweisführung geht von der Schreibweise des Namens in den verschiedenen Dokumenten aus; das Tatsachenmaterial wird, wo es angängig erscheint, ergänzend herangezogen. Die 1924 von dem Dänen Larsen aufgestellten Thesen über eine portugiesische Vorentdeckung Nordamerikas in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts verknüpft der Verfasser mit seinem Katalanen Colom; die Grönland- und vielleicht „Neufundland"-Fahrt des Jean Scolvum (aus Kolno??) 1476 wird Ko-

Digitized by Google

lumbus zugesprochen durch Gleichsetzung der Namen Scolvum-Scolum-Colom (397)! Mit Namenspiel kommt man nicht weiter. Auch aus Cabot, dem Entdecker von Terra Nova in englischen Diensten, wird ein Katalane gemacht. Früher war es umgekehrt: der Venezianer Gabotto wurde zum Engländer, ja sogar Kolumbus selbst ist in einem bekannten englischen Buch des 17. Jahrh. „a discontented native of this isle" genannt worden. Wozu das alles?

Hamburg. ADOLF REIN.

LYDIA MÜLLER, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Jahrgang 45, Heft 1. Verlag Heinsius Nachfolger Eger und Sievers, Leipzig 1927, 128 S.

Die verdienstvolle Schrift der Verfasserin füllt eine wesentliche Lücke. Sie behandelt den Kommunismus der mährischen Wiedertäufer sowohl in seinen ideengeschichtlichen Zusammenhängen wie auch in seiner historischen Verwirklichung. Es wird damit eine weitere Bereinigung des Bildes der Geschichte des Sozialismus gegeben, das KAUTSKY so expressionistisch gemalt hat. Ein Expressionismus aus einem Verstandenhaben und Erfassen geschichtlicher Vorgänge wäre gewiß erwünscht und ist das Geheimnis aller lebendigen Geschichtschreibung; aber aus dürrem ökonomischem Materialismus muß er ein Zerrbild ergeben, vor allem, wenn diese Betrachtungsweise als inadaequate Methode religiösen Bewegungen gerecht werden will.

Aus der religiösen Bewegung allein ist aber auch der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer zu verstehen, ebenso wie ich dies für die Kommune der münsterschen Täufer nachgewiesen habe[1]). Die Verfasserin hat die Begründung des hutterischen Kommunismus in der religiösen Gedankenwelt voll herausgehoben, sie zeigt, wie der praktische Kommunismus mit der Kraft des Glaubens und des religiösen Opfermut steht und fällt.

L. MÜLLER schildert zunächst die Entstehung der täuferischen Gemeinden in Mähren und die Schicksale ihrer Gründer. Es folgt dann eine ausführliche Darlegung der religiösen Gedankenwelt Peter Riedemanns des Verf. der „Rechenschaft", die 1540 erschien und noch heute für die hutterischen Gemeinden in Nordamerika die geistige Grundlage bildet. Das Bild des Täufertums in Oberdeutschland ist plastisch gezeichnet, jedoch ohne wesentliche Bereicherungen gegenüber der herrschenden kirchengeschichtlichen Auffassung.

Der umfangreiche Abschnitt über die Herkunft des hutterischen Gedankengutes beschränkt sich auf die Darstellung des Zusammenhanges des Täufertums mit der allgemeinen Reformationsbewegung wesentlich in Oberdeutschland und der Schweiz. Nicht beachtet ist hier die wichtige Schrift v. SCHUBERTS über den Kommunismus der Wiedertäufer in Münster und seine Quellen vom Jahre 1919, die

1) H. RITSCHL, Die Kommune der Wiedertäufer in Münster. Ursachen und Wesen des täuferischen Kommunismus. Bonn 1923, Kurt Schroeders Verlag.

Digitized by Google

weniger den münsterschen Verhältnissen zugewandt ist, als daß sie vielmehr der Herkunft des Gedankens und der Forderung der Gütergemeinschaft aus dem Frühchristentum und der Antike nachspürt. Die auch für das mährische Täufertum aufschlußreiche Entwicklung des Anabaptismus in Niederdeutschland und Holland und vor allem in Münster hat die Verfasserin ganz beiseite gelassen. Hier ergeben sich vielfach Gleichartigkeiten aber auch Verschiedenheiten. Die Grundlehren des Täufertums, für das die Wiedertaufe nur ein den Außenstehenden auffallendes aber unwesentliches Kennzeichen war, sind natürlich beiden Zweigen gemeinsam. Hutter und Riedemann beharren indes bei der Friedfertigkeit der Kinder Gottes, denen es verboten ist, das Schwert zu führen, während der religiöse und politische Radikalismus des Jan Matthys, Johanns von Leyden und nicht zum wenigsten auch Bernhard Rothmanns in Münster zur kriegerischen Theokratie mit dem Anspruch, die Welt zu erobern und zu beherrschen, führt. L. MÜLLER zeigt, wie auch das Huttertum eine theokratische Gemeinschaft ist mit einer fast unumschränkten Herrschaft der Führer, die den Bann aufs strengste gegen jeden handhaben, der in dieser Gemeinschaft der Heiligen und Reinen wieder der Sünde verfällt. Die Gemeinde wird hier zum Mittler zwischen Gott und dem Menschen. Es werden eigene Formen ausgebildet, die in Münster fehlen, so die letzte Entscheidung über die Führerauswahl durch das Los. L. MÜLLER erkennt eine eigenartige Mischung zwischen einem Sinn für das Rationale, einem nüchtern praktischen Blick und andererseits einem rein irrationalen Zuge. Weiter zeigt jede eingehende Beschäftigung mit dem Täufertum wieder die Mischung zwischen protestantisch reformatorischen, oft nicht verstandenen Gedanken und mittelalterlichem Katholismus bald mystischer, bald asketischer Prägung. Es ist wichtig, gerade heute immer wieder zu betonen und zu verdeutlichen, daß im Täufertum bei allem politisch-organisatorischen Radikalismus mehr ein Rückfall in den Katholizismus mit der Wiederaufnahme theokratischer Gemeinschaftsbildung, asketischer Ideale des Mönchstums usw. liegt als etwa eine geradlinige oder gar konsequente Fortbildung einer zaghaften und steckengebliebenen Reformation. Es ist unmöglich, gerade das Huttertum als eine proletarische Revolution der bourgeoisen Reformation entgegenzustellen.

Die Verfasserin zeigt, wie die Gütergemeinschaft einer negativen Wertung der irdischen Güter entspringt. Die freiwillige Preisgabe allen Besitzes von Geld und Gut und die Eingliederung in die kommunistischen Haushaben geschieht hier indes — anders als in Münster — nicht so sehr aus der Idee einer vollkommenen Gemeinschaft in der Nächstenliebe als vielmehr um des guten Werkes willen, das in der selbstentsagenden Nachfolge Christi und mönchischer Armut beruht. Das ist der sicherste Weg zur ewigen Seligkeit. Das Leben in der Gütergemeinschaft ist kein Ideal- und Sonnenstaat, keine Schlaraffia, sondern ein Teil der bejahten und selbstgewählten Trübsal, der um so gewisser die ewige Seligkeit folgen muß. Die kommunistischen Hutterer sind so gewißlich keine Vorläufer des modernen Sozialismus. In Münster hatte Rothmann im Sommer 1533 schon vor Riede-

Digitized by Google

mann die Gütergemeinschaft vertreten, die in der mährischen Täufergemeinde zu Auspitz ein Jahr zuvor bereits verwirklicht wurde. Auch für Rothmann ist die Gütergemeinschaft der Ausfluß der religiösen Einsicht vom Urwert der irdischen Dinge, doch beginnt ihre Einführung in Münster mit einer ernsthaften Verwirklichung jenes „freiwilligen Liebeskommunismus" (v. SCHUBERT) nach urchristlichem Vorbild im Zeichen brüderlicher Nächstenliebe. Auch hier ist es der freiwillige Weg in die Armut, das Lossagen von „Gut, Leib, Leben, Ehre, Weib oder Kind", um ganz in Christi Lehre zu stehen, wie es Paulus tat, der alle diese Güter „für Dreck achtete". Es folgt in Münster auf die freiwillige Verteilung des Gutes der Reichen an die Armen eine kommunistische Ordnung, die notwendig Zwangsorganisation ist. Sie wurde mit Strenge und durchgreifend gehandhabt, so daß es nicht richtig ist, wenn L. MÜLLER meint, allein die hutterischen Täufer hätten eine strenge Gütergemeinschaft verwirklicht. Wie jedoch der münstersche Kommunismus unter den einmaligen — und erschwerenden — Bedingungen des Lebens in einer belagerten Stadt mit knappen und endlich erschöpften Vorräten steht, so sind die kommunistischen Haushaben in Mähren — und das steigerte ihre Lebensfähigkeit — gewerbliche Produktivgenossenschaften mit hochstehender deutscher Technik in vorwiegend slavischem Agrarland. Sie mußten sich den Vorwurf gefallen lassen, das unentwickelte mährische Handwerk auszubeuten.

Für beide Zweige des Täufertums ist die Absonderung kennzeichnend. In Münster erscheint sie als Vorstufe umfassender Geltung in der erhofften Weltbeherrschung, in Mähren ist es klösterliche Einsamkeit und Zurückgezogenheit. Die mährischen Gemeinden stießen jedes fremde, abtrünnige und rückfällige Element in die nicht täuferische Umwelt zurück. Die schwertführende Theokratie in Münster „erwürgt jeden, der nicht das Zeichen an sich hat", sie führt zur Schreckensherrschaft. Wie L. MÜLLER die privatwirtschaftliche Umwelt der mährischen Habanergemeinden als Voraussetzung ihres Kommunismus bezeichnet, so erscheint auch das Bestehen der nicht täuferischen Umwelt überhaupt als Voraussetzung dieser Gemeinschaft von heiligen und sündlosen Kindern Gottes.

Auch die Auffassungen von der Ehe sind bei den oberdeutschen Täufern und Rothmann zunächst verwandt; sie sind, wie L. MÜLLER zeigt, im Täufertum wieder ein ausgesprochener katholischer Atavismus. Ohne das Mysterium des Gleichnisses der Ehe mit der Verbindung zwischen Christus und seiner Gemeinde erscheint die Ehe als etwas Unheiliges im Gegensatz zu Luthers Anschauung. Streng betont wird im Täufertum die Herrschaft des Mannes über das Weib. Rothmanns Radikalismus verfällt — nicht ohne Jan Bockelsons Einfluß — von hier aus in einen heillosen Naturalismus, der in der Preisgabe der Einehe gipfelt; während die oberdeutschen Täufer gerade für dieses Gebiet asketischen Idealen treu bleiben. Eine Lockerung der Famlie stellt L. MÜLLER indes auch hier fest. Das Leben in der Gemeinschaft der Heiligen geht der Ehe vor, es erlaubt, den nicht zum Täufertum bekehrten Ehegatten zu verlassen, führt wie in Münster zur

Digitized by Google

Erziehung der Kinder durch die Gemeinschaft — in Mähren gar der Kindlein vom zweiten Lebensjahre an.

Der letzte Teil der Schrift schildert die Verwirklichung der Gütergemeinschaft und die weiteren wechselnden Schicksale des Huttertums bis auf den heutigen Tag. Hutter schuf die erste straffe kommunistische Organisation in den Jahren 1533—1535. Sie wird von einer eigenen religiösen Wirtschaftsethik getragen. Die Arbeit ist gleichsam religiöser Dienst, sie geschieht wie eine geistliche Uebung, sie ist nicht bemessen nach dem Bedarf der Gemeinschaft. So gelangen die Haushaben in ruhigen Zeiten zu Wohlstand und Blüte. Sparsamkeit und Knapphalten des Verbrauches bei einer Arbeitsamkeit, die im Verhältnis zu den Bedürfnissen als Selbstzweck erscheint, stellt eine sonst gerade der modernen kapitalistischen Wirtschaft eigene und aus ähnlichen Motiven erwachsene Triebkraft in jene kommunistischen Wirtschaften ein. Wenn der täuferische Kommunismus nicht nur in kleinen vereinzelten und immer wieder vertriebenen Gemeinden bestanden hätte, wäre hier die Entwicklung zu eigenartigen kapitalistisch-kommunistischen Mischformen denkbar gewesen. Fraglich erscheint allerdings, ob die Gütergemeinschaft nicht gesprengt worden wäre. L. MÜLLER zeigt, wie die hutterischen Gemeinden dem Kommunismus untreu werden, wie Wohlstand und Blüte die irdischen Güter wieder schätzen lehren. Gerade das Baderhandwerk und die Messerer, denen der Wohlstand der Gemeinde am meisten zu danken war, durchbrechen die alten Handwerksordnungen, um in den Genuß des vollen Ertrages ihrer individuellen Arbeit zu gelangen. Andererseits führt wiederholt die äußerste Not zur Auflösung der Haushaben, so 1685 und wieder 1819 in den neuen Wohnsitzen in der Ukraine. Die Durchbrechung der Gütergemeinschaft beginnt mit dem „Basteln" am Feierabend, den man bald auf Kosten des Normalarbeitstages auszudehnen sucht. L. MÜLLER macht es wahrscheinlich, daß zu dem Arbeiten auf eigene Rechnung aus den Rohstoffvorräten der Gemeinde genommen wurde. Andererseits scheint der Wunsch nach individuellem Eigentum an Hausrat und Kleidung, größerem Wohnraum usw. eine starke sprengende Kraft zu haben. Allzuviel Menschliches scheint der Einordnung in eine starre und gleiche Ordnung der Gütergemeinschaft zu widersprechen und sie stets erneut in ihrem Bestande in Frage zu stellen. Völlige Gleichheit hat übrigens nicht geherrscht. Peter Riedemann hat den Führern bessere Kleidung und Speisung zuerkannt, denn ihnen sei nach 1. Tim. 5, 17 „zweifache Ehre und Liebe" zu erweisen. L. MÜLLER ist durchaus in ihrem Schlußergebnis zuzustimmen, daß der Hutterische Kommunismus nicht durch eine bestimmte wirtschaftliche Lage in seinem Auftreten bedingt ist, daß er wohl aber steht und fällt mit der Kraft der ihn tragenden religiösen Idee und des Opfermutes einer strengen Gefolgschaft Christi.

Bemerkenswert scheint mir, wie Haushaben auch der entstehenden Gutsherrschaft in Mähren eingeordnet werden gleichsam als Genossenschaften von Hintersassen. Der Loskauf reich gewordener Haushaben aus gutsherrlichen Bindungen entzieht mit der Sprengung der Interessengemeinschaft später den Hutterern den Schutz des mährischen Adels.

Digitized by Google

Im Jahre 1760 wird die blühende und wohlhabende Gemeinde in Szobotiste in Nordungarn durch einen jesuitischen Missionar in Begleitung des Stuhlrichters und seines bewaffneten Gefolges unter Anwendung von Gefängnisstrafen und Stockhieben zum Katholizismus bekehrt. Ein großer Teil flüchtet sogleich, andere später nach Rußland. Schon 1622 waren die Täufer aus Mähren vertrieben. Ueber Siebenbürgen, die Walachei und Rußland gelangen die Nachkommen der Hutterschen Brüder endlich nach Nordamerika (1874), wo sie jetzt 24 Brüderhöfe in Kanada und 5 in den Vereinigten Staaten unterhalten. Den religiösen und wirtschaftlichen Ideen der Väter, aber auch der deutschen Sprache sind sie noch heute treu.

Basel. HANS RITSCHL.

ASTRID FRIIS, Alderman Cockayne's Project and the Cloth Trade. The Commercial Policy of England in its Main Aspects 1603—1625. Levin & Munksgaard, Copenhagen; Humphrey Milford, Oxford University Press, London; 1927. 511 S.

Die engere von den zwei Aufgaben, die sich die vorliegende, sehr umfangreiche Kopenhagener Habilitationsschrift gestellt hat, gilt einem schon früher bekannten Versuch, die alte, berühmte Gesellschaft der Merchant Adventurers durch eine neue Organisation, die sich offiziell die King's Merchant Adventurers nannte, zu ersetzen. König Jakob I. verfolgte damit die Absicht, die englischen Tücher in gefärbter und appretierter Form zur Ausfuhr zu bringen, was der alten Gesellschaft nie gelungen war. Die ganze Episode war von kurzer Dauer, weniger als drei Jahre (1614—1617), indem der Plan fast gänzlich versagte und die alte Gesellschaft, sogar mit erweiterten Rechten, wieder eingesetzt wurde. Grundlegend Neues zu diesem Ereignis war wohl nicht beizubringen; die Verfasserin macht es aber wahrscheinlich, daß der wichtigste Einfluß von den Ostsee-Kaufleuten, der Eastland Company, ausgeübt wurde, dem der Leiter des neuen Unternehmens, Alderman Cockayne, gehörte. Denn diese Gesellschaft war schon früher genötigt worden, die Tücher appretiert auszuführen, und beneidete überhaupt die besonders bevorzugten Merchant Adventurers. Das Interessanteste bei dieser nicht sehr merkwürdigen Episode ist wohl die dabei neuerlich gemachte Erfahrung, daß England dauernd außerstande war, sein weitberühmtes und dem Festlande unentbehrliches Tuch gefärbt und appretiert auszuführen; dies wurde nach dem Scheitern des Planes unumwunden zugestanden.

Schon auf diesem engeren Gebiete des Buches ist das Wichtigste eigentlich das, was mehr beiläufig behandelt wird. Die Aufzeichnungen des bekannten Juristen Sir Julius Caesar über die Verhandlungen im Reichsrate, auch früher bekannt, werden in dankenswerter Weise als Beilage abgedruckt und im Text ausführlich verwertet. Noch wertvoller ist aber die sehr vertiefte, nicht nur mit Fleiß sondern auch mit kritischer Schärfe vorgenommene Behandlung der englischen Zollbücher, mit denen die Sundzollregister, wo immer möglich, verglichen werden. Hierin liegt die Stärke der Vf., und es mag in diesem Zusammenhange ihrer sehr bemerkenswerten Untersuchung der Sundzollbücher an der

Digitized by Google

Hand des englischen Zollmaterials in der dänischen Historisk Tidsskrift 1925 gedacht werden.

Wie der zweite Titel des Buches angibt, hat dieses sich aber auch ein weiteres Ziel gesteckt, nämlich die ganze, um den Tuchhandel gruppierte Handelspolitik Englands nach dem Ausgange des Mittelalters und besonders unter Jakob I. zu behandeln. Zunächst wird da die ältere Geschichte der Wollindustrie und ihrer Regulierung studiert; es sei zu diesem Kapitel nur beiläufig bemerkt, daß die Darstellung der Politik Eduards III. nach ihrer Behandlung durch GEORGE UNWIN und seine Schüler (in dem Buch Finance and Trade under Edward III., Manchester 1918) berichtigt werden sollte und daß das Buch von HEATON, The Yorkshire Woollen and Worsted Industries (Oxford 1920), gute Dienste geleistet haben könnte. Im zweiten Kapitel werden die Verhältnisse der Merchant Adventurers zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts eingehend beleuchtet, wobei das zollstatistische Material mit Geschick und Glück Verwertung findet; besonders interessant ist hier die Darlegung der Entwicklung verschiedener Gruppen innerhalb der Gesellschaft, als Illustration zu dem Bestreben, der Konzentration des Handels in wenige Hände entgegenzuarbeiten. Auf fast jedem umstrittenen Punkte schließt sich Vf. ihrem Lehrer ARUP an, und da sein Buch, Studier i engelsk og tysk handels historie (Kopenhagen 1907), nicht die Würdigung gefunden hat, die ihm gewiß zuteil geworden wäre, wenn es in einer der großen Sprachen veröffentlicht worden wäre, ist schon eine Bestätigung der gewonnenen Resultate von Wert.

Es wäre zu viel verlangt, daß die Verf. uns immer von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugen sollte. Um ein Beispiel herauszugreifen, will sie gegen SCHANZ beweisen, das bekannte Gesetz vom Jahre 1496/07 sei noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Kraft gewesen. Das Gesetz (12 Hen. VII c. 6) bestimmte, daß jeder englische Untertan gegen eine Zahlung von 10 Mark (6 2/3 Pf. St.) in dem Gebiet der Merchant Adventurers handeln dürfe; und was die Verf. als Beweis für die Gültigkeit dieser Bestimmung anführt, ist einfach, daß dieselben Strafen über die außerhalb der Gesellschaft stehenden, die sog. Interlopers, verhängt wurden wie über die „unordentlichen Brüder" der Gesellschaft selbst. Dies ist aber kein Beweis, denn es ist von vornherein klar, daß eine Strafe von 2 Pf. St. für jedes Tuch, 25 bzw. 50 v. H. des Wertes von nicht wollenen Waren usw., mit einer einmaligen Zahlung von 6 2/3 Pf. St. gar nicht verglichen werden konnte. Uebrigens bleiben wichtige Tatsachen in diesem Zusammenhang ungenannt, erstens daß die von LINGELBACH herausgegebenen „LAWS, Customs and Ordinances" der Merchant Adventurers vom Jahre 1608 den Handel der Interlopers in feierlichen Worten verbieten, zweitens daß sie das unerschwingliche Eintrittsgeld von 200 Pf. St. von solchen, die weder Söhne noch Lehrlinge der Mitglieder waren, sog. Redemptioners, verlangen, was sinnlos gewesen wäre, wenn solche Leute gegen eine Zahlung von 6 2/3 Pf. St. das Recht auf die Handlung erworben haben könnten. Allem Anschein nach war also das Gesetz einfach obsolet geworden, was weniger un-

Digitized by Google

gewöhnlich ist als die Verf. anzunehmen scheint. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Merchant Adventurers selbst mit den über die Interlopers verhängten Strafen in der früheren Periode zufrieden waren; ein Auszug aus ihrem Protokoll vom Jahre 1603 (S. 244 der LINGELBACHschen Ausgabe) zeigt das Gegenteil.

Es ist übrigens auffallend, daß die Verf., soviel als ich sehen konnte, gar keinen Gebrauch von einer (in The York Mercers and Merchant Adventurers 1356—1917, S. 75 ff. gedruckten) Beschwerdeschrift der nordöstlichen Städte gegen den Londoner Gouverneur der Merchant Adventurers v. J. 1478 gemacht hat, denn die der Verf. besonders interessierenden Tatsachen werden dadurch in ein neues Licht gerückt. Die posthume Veröffentlichung der Vorlesungen UNWINS über die M.Adv. während der Regierung Elisabeths (Studies in Economic History: The Collected Papers of GEORGE UNWIN, London 1927) erfolgte leider erst gleichzeitig mit der des vorliegenden Buches; eben deswegen muß die Aufmerksamkeit des Lesers nachdrücklich darauf gelenkt werden, denn die Maßnahmen werden da durchweg fast in diametral entgegengesetzter Weise beurteilt. — Von den Irrtümern der Verf. — gewiß ziemlich unschuldig, aber durch den etwas überhebenden Ton der Darstellung ein wenig unangenehm — sei in diesem Zusammenhang einer richtiggestellt. Es wird gesagt (S. 22 Note), daß wir nie von besonderen Faktoren in der Londoner Tuchhalle, Blackwell Hall, zu Anfang des 17. Jahrh. hören, und dies wird wie gewöhnlich durch einen Hinweis auf eine Äußerung von ARUP bekräftigt. Tatsächlich verbietet das im Jahre 1611 verliehene Privileg der nach Frankreich fahrenden Kaufleute die Mitgliederschaft von „retaielrs, shopkeepers, clothiers, handicraftsmen, leigiers or factors using buying or selling in Blackwell Hall in our Said City of London" (Select Charters of the Trading Companies A. D. 1530—1707, herausgegeben von CARR, S. 68, 75), was nicht nur ihre Existenz beweist, sondern es auch wahrscheinlich macht, daß sie schon damals eine ziemlich wohlbekannte Erscheinung darstellten.

Im dritten, noch ausführlicheren Kapitel werden die Kräfte studiert, die während der Regierung Jakobs I. um den Einfluß auf die englische Wirtschaftspolitik rangen. Es wird hier besonders gezeigt, daß ein ständiger Gegensatz zwischen London und den übrigen Häfen, den sog. Out-ports, bestand. Es kommen aber hier auch ziemlich starke Uebertreibungen vor, so wenn dieser Gegensatz (S. 132) fast als „der hervorragendste Zug in der Handelspolitik des siebzehnten Jahrhunderts" dargestellt wird. Schon das eigentliche Thema der Vf., der Streit zwischen der alten und der neuen Kompagnie, bedeutet einen anderen Gegensatz, nämlich zwischen zwei Londoner Interessen, und die Vf. gibt selbst zu, daß sowohl der ostindische Handel (S. 155) als auch der levantische (S. 160) von dem Gegensatze der verschiedenen Häfen frei waren, was zur Genüge beweist, daß ganz andere Gegensätze die Handelspolitik des siebzehnten Jahrhunderts in England vorwiegend beherrschten. Mit sympatischer Offenherzigkeit schließt sich die Vf. den alten Merchant Adventurers an, und steht ebenso offen auf der Seite des Reichsrats sowohl gegen den König wie gegen

Digitized by Google

das Unterhaus; eine solche offene Parteinahme kann ihr wohl niemand übel nehmen, auch nicht wenn Vf. — anscheinend ganz ohne Ironie — z. B. von der Ernennung des früheren Merchant Adventurer Sir Lionel Cranfields (des späteren Grafen von Middlesex) zum Mitglied eines Untersuchungskomitees über die Merchant Adventurers sagt (S. 385), es bedeute, „daß die Aufgabe in die sichersten Hände gelegt wurde und daß seine alte Kompagnie, die Merchant Adventurers, auf volle Sympathie in allen ihren Schwierigkeiten und rücksichtsvolle Behandlung seitens des Komitees rechnen konnte".

Ist also nicht wenig Gutes über das Buch von Fräulein Dr. Frhs zu sagen, so kann ich doch an seinen Schwächen nicht stillschweigend vorbeigehen. Sogleich muß aber hinzugefügt werden, daß sie von den meisten wirtschaftshistorischen Arbeiten geteilt werden und daß sich die Verf. also mir gegenüber dabei auf der Seite der Mehrheit befindet.

Erstens muß gegen die fast unaufhörlich vorkommenden, mit der größten Bestimmtheit ausgesprochenen Urteile über die geführte Politik Einrede erhoben werden. Ohne andere Hilfe als die eines theoretisch ungeschulten Instinkts teilt Verf. uns immer mit, was richtigerweise hätte gemacht werden sollen. Um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen, ist sie sicher, daß es „ganz absurd" war, die Ausfuhr durch irgendwelche Abgaben zu erschweren, und daß die mittelalterliche Methode, Ausfuhr statt Einfuhr zu besteuern, auf „einer gänzlich fehlerhaften Annahme von dem, was dem Lande nützlich sei", beruhte (S. 100). Es ist nun aber erstens unmöglich, in der Wissenschaft über richtiges und unrichtiges Handeln zu sprechen, ehe die Ziele gesteckt worden sind; wenn das aber geschehen ist, kann das mittelalterliche, einfuhrfördernde Princip, das während des Weltkrieges erneuert wurde, ebenso zweckmäßig sein als das merkantilistische, das auf Anregung der Ausfuhr ausging, und schließlich ist es möglich, alle beide ebenso entschieden zu verwerfen, wie es ein nicht ganz unbekannter Gelehrter namens Adam Smith seinerzeit zu begründen versuchte. Mit der Orientierung der Verf. war es nur zu erwarten, daß sie auch die zeitgenössischen Erörterungen und Berechnungen über die Handelsbilanz ohne Kritik hinnehmen würde, ohne sich zu fragen, was hinter der ganz äußerlichen Erscheinung eines — angeblichen — Ueberschusses an Einfuhr oder Ausfuhr wohl steckte. Man kommt immer darauf zurück, wie eigentümlich es ist, daß Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte in der Weise getrennt voneinander leben können, wie dies tatsächlich bis auf diesen Tag mit wenigen Ausnahmen geschehen ist.

In dem vorliegenden Falle gilt dies auch für wichtigere Gebiete als das ziemlich gleichgültige der heutigen Beurteilung früherer Geschehnisse. Was die Theorie in erster Linie zu tun hat, ist, dem Forscher zur richtigen Fragestellung zu verhelfen. Warum scheiterte die neue Gesellschaft der King's Merchant Adventurers? Und als dies geschehen war, warum entstand dadurch eine Krise in der englischen Wollindustrie, die erst etwa drei Jahre nach Beendigung des Experimentes ausgebrochen ist? Derartige Fragen dürfen in einer wirtschafts-

Digitized by Google

historischen Untersuchung nicht fehlen, besonders nicht in einer, die mit großer Ausführlichkeit ein an sich sehr begrenztes Thema behandelt. Hier werden sie aber nicht ins Auge gefaßt. Besonders starke Begründung fordert die Annahme einer Verkettung zwischen der Stockung der englischen Tuchausfuhr im Jahre 1620 mit dem Scheitern einer Handelskompagnie im Jahre 1617, und es hätte untersucht werden sollen, ob nicht entweder Angebot oder Nachfrage an Tuch auf dem Festlande auch — oder ausschließlich — durch andere Faktoren verändert worden war, wie etwa eine Geschmackverschiebung oder neue Grundlagen der festländischen Industrie. Es fehlt nicht ganz an Andeutungen in dieser Richtung (z. B. SS. 406 u. 417), wohl aber an einer methodischen Durcharbeitung des Problems[1]).

Teilweise erklärt sich die Einstellung der Vf. durch ihre Auffassung der Wirtschaftsgeschichte. Sie hat ihrem Buch ein Motto von ARUP vorausgeschickt, das darauf hinausgeht, Wirtschaftsgeschichte wie politische Geschichte schöpfe ihre Stärke aus Parteigegensätzen und den gegen diesen Hintergrund zu betrachtenden Handlungen von Personen. Wenn aber dem Wort Wirtschaft überhaupt irgend ein Sinn beigelegt werden soll, muß die Wirtschaftsgeschichte sich mit dem System der Deckung menschlicher Bedürfnisse zu beschäftigen haben, und dies vollständig unabhängig davon, ob Parteigegensätze dadurch hervorgerufen worden sind oder nicht. Wenn man sich dies nicht vergegenwärtigt, wird die Folge sein, daß man die wirtschaftliche Aufgabe in der Geschichte liegen läßt, und dann entsteht einfach keine Wirtschaftsgeschichte.

Zum Schluß muß aber noch einmal betont werden, daß sich Fräulein Dr. FRIIS in dieser Hinsicht in der allerbesten Gesellschaft befindet und daß ihr Buch mit Eifer und Scharfsinn geschrieben ist.

Stockholm. ELI F. HECKSCHER.

MARGARETE KILLING, Die Glasmacherkunst in Hessen. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Kunstgeschichte der deutschen Renaissance. Festgabe des Historischen Seminars, Abteilung für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, zur 400 Jahrfeier der Universität Marburg 1527 bis 1927. Verlag N. G. Elwert, Marburg 1927. Geb. RM. 24.

Den Zusammenhängen zwischen Wirtschafts- und Kunstgeschichte ist von seiten der Forschung bislang wenig Beachtung geschenkt worden. Wohl finden sich in wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen, vor allem solchen mit stark biographischem Einschlag, nicht selten Hinweise auf Schöpfungen der bildenden Kunst, die in naher Beziehung zu den handelnden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens stehen. Sie dienen

1) W. R. SCOTT, in seinem grundlegenden Werke, The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish Joint Stock Compagnies to 1720, Bd. I, Cambridge 1912, gibt eine sehr interessante Erklärung von der Tatsache, daß die Krise erst im Jahre 1620 ausbrach, nämlich, daß in den Jahren 1617—20 englische Forderungen auf Holland rückbezahlt würden (S. 168 f.). Dies setzt aber voraus, daß die Stockung des Absatzes von englischem Tuch schon in diesen Jahren eingesetzt hätte, und davon erfahren wir nichts, eher das Gegenteil.

Digitized by Google

dort aber mehr der bloßen Ausschmückung und Belebung der Darstellung, als daß der Versuch unternommen würde, die inneren Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher und künstlerischer Gestaltung aufzudecken. Gegenüber der neuerdings unter dem Einfluß des Organizismus und der Kulturseelenlehre sich ausbreitenden Mode, eine durchgehende „Stilverwandtschaft" in der Entwickelung der einzelnen Seiten der Kultur festzustellen, ist aber um so mehr Vorsicht am Platze, als es sich vielfach um voreilige Generalisierungen zufälliger Einzelbeobachtungen handelt. In der ersten Entdeckerfreude ist man sich häufig über die Voraussetzungen einer solchen Kultureinheit nicht völlig im klaren, übersieht man vor allem die grundsätzlichen Unterschiede, die zwischen Wirtschaft und Kunst als zwei wesensverschiedenen Formen geistiger Betätigungsweise des Menschen bestehen. Im Gegensatze zu einer solchen heute jedenfalls noch durchaus problematischen Stilverwandtschaft sehen wir etwas anderes bereits ganz deutlich: die Abhängigkeit der künstlerischen Form bestimmter gewerblicher Erzeugnisse von der Gestaltung der Produktionsweise. Hier eröffnet sich die ganze Problematik des Kunstgewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Es ist unter diesem Gesichtspunkte ein glücklicher Gedanke der Verfasserin des vorliegenden Buches, einer Schülerin R. HÄPKES, wenn sie versucht, mit der gewerbegeschichtlichen Darstellung der hessischen Glasmacherei zugleich eine Würdigung ihrer Erzeugnisse in kunstgeschichtlicher Hinsicht zu verbinden. Beiden Aufgaben der Darstellung hat sie sich mit der gleichen Sorgfalt und Sachliebe gewidmet, die dem ganzen Buche das Gepräge gibt. Der wirtschaftsgeschichtliche Teil behandelt in fünf Abschnitten die Geschichte des hessischen Glasmachergewerbes im 16. und 17. Jahrhundert, dabei die Technik der Glasbereitung, die Organisation der Glasmacher, die Produktion, den Absatz und schließlich die Hüttengründungen hessischer Glasmacher in fremden Ländern in den Bereich der Darstellung einbeziehend. Zum ersten Male tritt hier das hessische Glasgewerbe in seiner überragenden Stellung im Rahmen der gesamten deutschen Glaserzeugung jener Zeit deutlich hervor; eine Vormachtstellung, die es erst im 17. Jahrhundert an die aufblühende böhmische Glasindustrie abgeben mußte. Das hessische Glasmachergewerbe gehört — das ist wohl das wichtigste Ergebnis dieses wirtschaftsgeschichtlichen Teiles — zu jenen weit über den lokalen Absatzmarkt hinausgewachsenen mittelalterlichen Gewerben, wie sie von der Forschung der letzten Jahrzehnte in immer größerer Zahl festgestellt worden sind. Grundlage der Entwickelung zum Exportgewerbe ist in diesem Falle die Anlehnung an natürliche Materiallager — vor allem die Tonlager von Grossalmerode im Reinhardswald und die großen Waldbestände des Landes kommen hier in Frage. Fast noch eigenartiger als dieser Exportcharakter des Gewerbes ist die Interterritorialität seiner zünftigen Organisation; umfaßte doch das unmittelbare Einflußgebiet des Hessischen Gläsnerbundes, der aus dem älteren Spessartbunde hervorgegangen ist, außer Hessen noch den Harz und das westliche Thüringen, während zu seiner weiteren Einflußsphäre zeitweise sogar die schleswig-holsteinischen und die dänischen Glashütten gehörten. Auch diese Organisation steht im Gegensatze zu den

Digitized by Google

herkömmlichen Vorstellungen über die Art der mittelalterlichen Zunftstruktur, bildet mit dem Uebersprungen der territorialen Grenzen zugleich einen starken Kontrast zu den Tendenzen der späteren merkantilistischen Abschließungspolitik. Das gleiche gilt von den Hüttengründungen hessischer Glasmacher im Auslande, die sich im 16. Jahrhundert in außerordentlich großer Zahl nachweisen lassen. Verhältnismäßig wenig erfahren wir über die Organisation des Absatzes. Die Beziehungen der Hüttenmeister zu den Kaufleuten bleiben in vielfacher Beziehung im Dunkeln. Hier klafft zweifellos eine Lücke, die sich wohl aus dem Fehlen des erforderlichen Quellenmateriales ergibt. Ob und in welchem Umfange bereits Verlagsbeziehungen Platz gegriffen haben, läßt sich aus den Angaben der Verf. keineswegs ersehen, wenn es auch scheint, als ob die Hüttenmeister ihre Selbständigkeit noch in weitem Maße gewahrt hätten. Für den im ganzen noch durchaus handwerkerlichen Charakter des Gewerbes spricht vor allem die Kleinheit der Betriebe, die sich in der geringen durchschnittlichen Gesellenzahl spiegelt. — Trägt so das wirtschaftsgeschichtliche Bild trotz seiner eigenartigen Akzente noch die Züge mittelalterlichen Gewerbelebens, so entspricht dem die Beschaffenheit der Handwerksprodukte: Einfachheit und Derbheit der Formen, geringe Ausbildung des Raffinierprozesses, der sich vor allem durch das Fehlen einer Bearbeitnng durch das Schleifrad auszeichnet, primitive Technik der Bemalung. Das alles unterscheidet die hessischen Gläser charakteristisch von den gleichzeitigen venezianischen Erzeugnissen. (In Hessen versuchte man diese eine zeitlang in der durch italienische Meister geleiteten Christallinhütte zu Kassel nachzuahmen.) Mit Recht führt die Verfasserin diese Unterschiede auf die Eigenart des hessischen Volkscharakters, letztlich auf Verschiedenheiten zwischen italienischer und deutscher Kunst überhaupt zurück. Aber auch gegenüber der späteren böhmischen Industrie sind die Unterschiede bedeutsam. Hier zeigt sich die Wichtigkeit des angedeuteten Zusammenhanges mit den Betriebsformen, wenn wir berücksichtigen, daß die böhmischen Glashütten des 17. und 18. Jahrhunderts z. T. schon weit über die Größe des mittelalterlichen Handwerksbetriebes hinausgewachsen waren. Ein Vergleich beider Glasindustrien könnte in dieser Hinsicht zu bedeutsamen Schlußfolgerungen führen. In einer noch tieferen Schicht erhebt sich dann erst die schwer zu beantwortende Frage, inwieweit in den Renaissancegläsern derselbe Geist zum Ausdruck gelangt wie in den wirtschaftlichen Bestrebungen der Zeit. Es ist zu billigen, daß die Verfasserin diesen weitverzweigten und im Rahmen einer Einzelstudie restlos nicht aufzuklärenden Problemen nicht nachgegangen ist, sondern sich im zweiten Teil ihrer Arbeit auf eine Darstellung der Entwickelung der Gläserformen beschränkt. Sie versteht es, unter sorgsamer Verwertung der in den Museen überkommenen Stücke hessischer Glasmacherkunst und mit gründlicher Kenntnis der allgemeinen Geschichte der Glaskunst dem Leser diese Entwickelung anschaulich vorzuführen. Nicht ohne vielseitige Anregung erhalten zu haben, wird dieser das Buch aus der Hand legen, in dem ein reiches Bild deutschen Gewerbe- und Kunstlebens der Vergangen-

Digitized by Google

heit vor seinem Auge vorübergezogen ist. Nicht nur vor seinem geistigen Auge: Verfasserin und Verlag haben alles darauf gewandt, die Darstellung durch eine große Zahl von trefflichen Abbildungen zu ergänzen. Durch seine gediegene Ausstattung erfüllt dieses auch sonst in würdiger Weise die Aufgaben einer Festschrift.

Halle (Saale). HORST JECHT.

P. HARSIN, Contribution à l'étude du système de Law. (Deux mémoires inédits). Extrait des Annales de la société scientifique de Bruxelles. Série D, Sciences économique et technique. Tome XLVII, seconde Partie, p. 33. Louvain 1927.

Das Bild kaum eines Nationalökonomen schwankt mehr in der Geschichte als dasjenige J. LAWS. Von einigen seiner Zeitgenossen als der größte Sachverständige auf dem Gebiete des Kredits bewundert, selbst noch nach dem Zusammenbruch seiner Bank, wird er von den übrigen bis zur Gegenwart teils für einen irrenden Theoretiker, teils für einen Betrüger gehalten. Es sei z. B. nur an die „Lettres Persanes" erinnert, in denen Montesquieu u. a. die Franzosen verspottet, daß sie den leeren Versprechungen eines Mannes zum Opfer gefallen seien, der nur das Ziel seiner eigenen Bereicherung verfolgt habe. Wo liegt die Wahrheit? Trotzdem heute die Frage nach der Kapitalfunktion des Kredits stark im Vordergrund des Interesses steht, hat sich die wissenschaftliche Untersuchung weder den LAWschen Schriften, noch der Geschichte seiner Bank zugewendet, obwohl LAW als der Hauptvertreter der Ansicht gilt, daß Banken mittelst von ihnen neugeschaffener Zahlungsmittel den Reichtum eines Landes vermehren könnten. Die voneinander abweichenden Meinungen über ihn werden nicht geklärt — ja, eigentlich kaum bemerkt. In der Geschichte unserer Disziplin klafft auch hier eine Lücke.

Das Material für eine Untersuchung über LAW und seine Bank hat sich in letzterer Zeit durch äußerst interessante Funde vermehrt. Nachdem F. K. MANN vor nicht Langem bisher unbekannte Schriftstücke LAWS veröffentlichte, wird uns jetzt wieder die Kenntnis anderer, in den Archives du Ministère des Affaires étrangères und in den Archives Nationales gefundenen Dokumente des Schotten vermittelt, die uns tiefere, zum Teil völlig neue Einsichten in die Pläne LAWS geben. LEMONTEY hatte in seiner „Histoire de la régence et de la minorité de Louis XV" auf eine Schrift LAWS verwiesen, welche aus dem Jahre 1719 stamme, den Titel „Le denier royal" trage und die Abschaffung aller Steuern zugunsten nur einer Grundsteuer fordere. P. HARSIN glaubt nun dieses Projekt LAWS gefunden zu haben. Es drängen sich einem zuerst Zweifel auf, ob es sich bei einer Abhandlung über Steuerfragen um LAW als Verfasser handeln kann, denn in den uns bisher bekannten, wirklich von ihm stammenden Darlegungen sind es immer nur Kredit- und nicht Steuerfragen, die ihn interessieren. Die Schrift „Proposals and reasons for constituting a counsil of trade in Scottland", welche als Erstlingswerk LAWS gilt, schlägt allerdings als hauptsächlichstes Mittel, um die Not Schottlands zu beheben, eine starke Besteuerung vor, aus deren Eingängen ein Fonds

Digitized by Google

für Darlehensgewährungen an Gewerbetreibende gebildet werden soll. Aber diese Abhandlung ist LAW fälschlicherweise zugeschrieben — darauf hat auch F. K. MANN schon hingewiesen. Inhalt und Stil weichen so völlig von den Grundanschauungen und der Schreibweise der ganz sicher auf ihn als Autor zurückgehenden Aufsätze ab, daß man es nur der bisherigen Interesselosigkeit an LAWs Schriften zuschreiben kann, daß dieser Irrtum so lange unentdeckt bleiben konnte. Die Lektüre des von HARSIN gefundenen mémoire überzeugt dagegen völlig, daß es sich hier um eine Schrift LAWs handelt. Sie steht nirgends im Widerspruch zu seinen sonstigen Abhandlungen, ja — obwohl sie Steuerfragen behandelt, sind die in ihr vertretenen Pläne durchaus Konsequenzen seiner übrigen Ansichten und der damaligen Zeitlage. Das mémoire fordert die Abschaffung aller Steuern mit Ausnahme einer einzigen: der Grundsteuer. Es hat also dasselbe Steuerprogramm wie die Physiokraten, doch aus völlig anderen Motiven heraus als diese. LAW glaubte, daß das zu jener Zeit herrschende Steuersystem die Wirkungen seiner Bank nicht zur vollen Entfaltung kommen ließ, da es die produktiven Schichten, nämlich den bodenbebauenden Teil der Bevölkerung, Gewerbe und Handel zu stark belaste. Er sah ferner in dem damaligen Ueberwiegen der Staatsausgaben über die Einnahmen eine Gefahr für seine Bank und das Land, und mit einer für die damalige Zeit ungeheuren Kühnheit forderte er, um die Einnahmen des Staates zu erhöhen, die Abschaffung aller Steuerprivilegien, welche nur üble Mißbräuche seien. Er meinte, daß die Grundsteuer als einzigste Steuer die Erhebungskosten verkleinern, Uebersichtlichkeit und Nachprüfungen erleichtern, und, indem sie den Preis der Bodenprodukte erhöhe, auch von allen getragen werden würde. Sie schien LAW den von ihm für eine gute Finanzverwaltung aufgestellten Steuerregeln am Besten zu entsprechen.

Ebensowenig wie bei dem ersten mémoire kann man bei dem zweiten meiner Ansicht nach zweifeln, daß LAW der Verfasser ist. Es handelt sich in dieser Darlegung, welche der Herausgeber als wahrscheinlich 1723 entstanden ansieht, um einen Versuch LAWs, den Regenten nach dem Scheitern der Bank unter Hinweis auf ihre Erfolge zur Wiedereinrichtung derselben zu bewegen. Die Anschauungen dieses mémoire sind im großen und ganzen die gleichen wie in seinen übrigen Schriften. Auch hier ist das tragende Fundament die Ansicht, daß eine Vermehrung von Umlaufsmitteln Macht und Blüte eines Landes erhöhe. Auch hier untersucht er die Abhängigkeit des Erfolges der von ihm geplanten Bank von der Regierungsform eines Volkes. Auch hier macht er die Pest und die durch sie einsetzende Panik für den Zusammenbruch seiner Bank verantwortlich. Auch hier — wie im ersten von HARSIN veröffentlichten mémoire — der stark betonte Hinweis auf die Notwendigkeit einer Steuerreform.

Aus beiden Schriftstücken strömt uns eine ungeheure Lebendigkeit entgegen. Sie lassen uns noch nach zwei Jahrhunderten die Persönlichkeit ihres Schreibers empfinden, eines weitblickenden, über seine Zeitgenossen innerlich souveränen, kühnen Geistes, wie wir ihn nur selten in der Geschichte antreffen. Jedenfalls erscheint nach beiden

Digitized by Google

Dokumenten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Schicksal J. Laws, seine Flucht aus Frankreich, die Konfiskation seines Vermögens etc. letzten Endes dadurch bedingt war, daß er sich Adel und Geistlichkeit durch Angriffe auf ihre Steuerprivilegien zum Feinde gemacht hatte. Berichtet uns doch Dutot, daß eine Law übel gesinnte Partei, in bewußter Absicht um Law zu stürzen, den Regenten veranlaßt habe gegen den Willen des Schotten mehr Noten auszugeben als die Metallbasis tragen konnte. So sei der Kreditüberbau zusammengestürzt. Vielleicht war diese Partei der in seinen Steuerprivilegien angegriffene Adel? Jedenfalls hat diese Ansicht neben anderen Auffassungen jetzt auch das Recht auf Prüfung ihres Wahrheitsgehaltes.

Gießen. Charlotte von Reichenau.

Franz von Pollack-Parnau, Eine österreichisch-ostindische Handelskompagnie 1775—1785. Ein Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte unter Maria Theresia und Josef II. Beihefte zur Vjschr. f. Soz. u. WGesch. Heft XII. Stuttgart 1927. W. Kohlhammer. 108 S.

Als Hauptformen des Zwangshandels, durch welche der beginnende Kapitalismus mit Gewalt und List große Reichtümer den europäischen Staaten zuführen sollte, erscheinen bei Sombart[1]) die großen Kompanien insbesondere für Indien. In ihren Anfängen stellten sie Gelegenheitsgesellschaften mit verhältnismäßig kleinen Beiträgen dar; die für ihre Zwecke notwendige Erwerbung von Land in jenen fernen Ländern, die Erteilung staatlicher Privilegien zu diesem Zwecke und zum Zwecke des Handels überhaupt, die Notwendigkeit ständiger Verfügung über große Kapitalien führte dazu, die Ketten der Gelegenheitsgesellschaften in juristische Personen zu verwandeln, für welche als die wirtschaftlich und juristisch geeignetste Form die Aktiengesellschaft erstand[2]). Die großen Gewinne, welche den Kolonialländern, vor allem Holland und England, so zuflossen, mußten in der Zeit des Merkantilismus auch Länder, die noch keine Kolonien besaßen, veranlassen, mittels der „großen Kompanien" solche zu erobern. Für Oesterreich, mit dem wir es hier zu tun haben, wurde dabei die Verbindung mit Belgien und Toskana sowie der Hafen von Triest von Bedeutung. Die beiden ersten Kompagnien, die 1719 gegründete orientalische und die in Ostende 1722 entstandene ostindische Kompagnie, zerfielen bald wieder. Aber wenn auch Karl VI. den Seemächten Holland und England gegenüber im Wiener Vertrag von 1731 auf die ostindische Kompanie und den Handel nach Ostindien verzichten mußte, es waren doch große Gewinne gemacht und insbesondere Faktoreien gegründet worden, die zur Fortsetzung anspornten, sobald die entsprechenden Männer, natürlich mehr oder minder wagmutige Aben-

1) Der moderne Kapitalismus Bd. I² S. 680 f., Bd. II² 2 S. 936 f.

2) Vgl. darüber S. van Brakel, besonders: Vennootschaftsvormen in Holland, Rechtsgeleerd Magazijn 36. Jahrg. S. 1 f. u. diese Zeitschr. Bd. X S. 491, Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft 1915 S. 35 A. 6, 169.

Digitized by Google

teuerer, sich fanden. Das Unternehmen des Engländers James Mill (v. POLLACK-PARNAU = P. P. S. 6) kam nicht zur Ausführung, mehr Glück hatte der ehemalige Leutnant der englisch-ostindischen Kompagnie William Bolts (Lebensgang S. 17), auf den die österreichisch-ostindische Handelskompagnie zurückgeht. In seinem interessanten Ueberblick behandelt P.P. S. 13 f. die Stellung der seefahrenden Nationen, der Merkantilisten einerseits, der Physiokraten andererseits, zur Form der privilegierten Handelsgesellschaft, wobei für Oesterreich wegen seiner vertraglichen Bindung nur ein möglichst kleines Unternehmen nicht von Belgien, sondern von Triest aus, in Betracht kam (S. 15). So erhielt denn Bolts seinen Oktroi vom 5. Juni 1775 (S. 22), der ihn persönlich zum Handel nach Ostindien und China von Triest aus und nach Triest zurück berechtigte, er erhielt aber für jedes seiner beiden Schiffe je 180 000 fl. in Form von Waren auf 2 Jahre gegen Sicherheit von Oesterreich kreditiert, das ihm auch einige Soldaten und Kanonen mitgab und ihn zur Besetzung einiger Plätze in Indien bevollmächtigte; für die Rückfracht durfte er auch fremde Güter laden, wodurch er später die Rückkehr nach Triest vermeiden konnte (S. 23). Das Unternehmen war aber offenbar noch nicht lebensfähig. Da Bolts Geld brauchte, wurde nun doch ein größerer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Bolts, der sich mit einem Freunde zusammentat, erhielt von dem für die weitere Zukunft bedeutungsvoll gewordenen Baron Proli in Antwerpen (S. 24) und zwei Finanzleuten von dort je 25 000 £ für die Ausrüstung der Schiffe (S. 25), die mit einem Werte von je 450 000 fl. ausgestattet werden sollten, von dem je 180 000 fl. (vgl. oben) auf das Ärar, ebenso viel auf die Gruppe Proli und der Rest auf die Gruppe Bolts trafen, die $^2/_3$ des Reingewinns erhalten sollte, während $^1/_3$ auf die Gruppe Proli fiel. Die Gruppe Bolts ging nach Indien, die Antwerpener sollten die Geschäfte in Europa besorgen, taten aber nichts für Rechnung der Gesellschaft, sondern alles für eigene Rechnung. Die Form der Gelegenheitsgesellschaft versuchte Proli noch zu ändern und eine „größere Gesellschaft für den Handel nach Indien" zu gründen, aber das wollte gerade die österreichische Regierung nicht (S. 27), um keinen Verdacht zu erregen. Immerhin wurde der Name des 1. Schiffes „Earl of Lincoln" auf hoher See in „Josef und Theresia" geändert, von denen Maria Theresia den Plan vorsichtig unterstützte, Josef II. aber in der Hauptsache ablehnte.

Bolts kam mit seinem österreichischen Schiffe über Brasilien nach der Delegoabay und nahm sie für Oesterreich in Besitz, indem er zwei Forts errichtete und auf der vorgelagerten Insel Imaca Wohnungen für die Kolonialtruppe erbaute (10 Mann mit ein paar Kanonen). Bolts selbst langte am 6. Sept. 1777 in der Nähe von Bombay in Indien an (S. 40). Er verkaufte seine Waren gut, verlor aber durch Kredit viel Geld, schloß mit den Portugiesen einen günstigen Handelsvertrag, erwirkte von Hyder-Ali, dem Herrscher von Myssore, dem Feinde der Engländer, die Erlaubnis, in Carwar, Mangalore und Balliapatam an der Malabarküste unbefestigte Faktoreien zu errichten und nahm die mittlere Gruppe der von Dänemark schon besetzten

Digitized by Google

Nikobarischen Inseln, günstig zwischen Vorder- und Hinterindien gelegen, für Oesterreich in Besitz (S. 46). Am 6. April 1780 verließ er Indien und langte anfangs 1781 in Cadix an. Inzwischen hatte Baron Proli ein größeres Schiff „Fürst Kaunitz" im Februar 1779 nach Indien gesandt, allerdings nicht vertragsgemäß, sondern auf eigene Rechnung (S. 54) und im Herbst 1779 kam er auf den Plan der großen ostindischen Handelsgesellschaft bei der österreichischen Regierung zurück (S. 56 f.). Anfangs November 1779 erklärte Maria Theresia, daß sie „zur Errichtung der vorgeschlagenen Aktien-Sozietät ihre Einwilligung geben und das verlangte Oktroy ausfertigen lassen werde" (S. 59). Aber am entschiedenen Widerspruch Josef II. scheiterte der Plan zunächst (S. 62). In seiner Abwesenheit ließ die Staatskanzlei „vor einer Vollversammlung der besten Köpfe der österreichischen Regierung" einen neuen Plan beraten: Gründung einer Aktiengesellschaft mit 3 Millionen fl. Kapital, 3000 Aktien zu je 1000 fl., mit dem Sitz in Wien, jeder Ausländer dürfe Aktien erwerben, Stimmrecht in der Generalversammlung sollten jedoch nur Inländer haben, 3 Direktoren sollten von der konstituierenden Generalversammlung gewählt werden, 2 weitere sollte die Regierung ernennen, die Gesellschaft sollte das Handelsmonopol nach Indien erhalten usw. Aber wieder setzte der Kaiser seine Ansicht durch, Maria Theresia mußte dem Staatsrat mitteilen, daß der Kaiser „kein Oktroy gewähre" und erst Bolts Ankunft abwarten wolle (S. 64/65). Ehe dieser ankam, war Maria Theresia gestorben. Die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens waren freilich nicht günstig, aber die Erfolge Oesterreichs begeisterten. Bolts und sein Gegner Proli einigten sich und überreichten dem Kaiser dann einen Plan einer allgemeinen exklusiven Kompagnie (S. 71). Eine Sachverständigen-Kommission kam zu keinem Entschlusse, der Kaiser verhandelte dann selbst und erweiterte das Oktroy für Bolts von 1775 durch einen acte declaratoire, der die Errichtung einer AG. mit einem Kapital von 200000 fl. vorsah. Sie wurde Société impériale Asiatique de Trieste oder auch Société octroyée pour le commerce entre les ports de la Mer Adriatique usw. genannt (S. 73 A 1), man vermied somit ausdrücklich jede Beziehung auf Indien. Die neue Gesellschaft übernahm Aktiven und Passiven der alten, der Staat prolongierte seinen Kredit, die Interessen von Proli (in Antwerpen) und von Bolts (in Triest) wurden geteilt, letzterer aber bald ganz entfernt, während die Proli-Gruppe sich unter falschen Vorspiegelungen bereicherte. Bolts faßte neue Weltumseglungspläne nach den Erfolgen von Cook. Die AG. hatte unter der Gunst der Kriegskonjunktur den Handel nach China mit einer Anzahl von Schiffen begonnen, aber ausdrücklich die Kolonien von Bolts ausgeschlossen (S. 79 f.), die Delegoabay wurde dann von den Portugiesen wieder eingenommen, ebenso die Niederlassung auf den Nikobaren von den Dänen (S. 82, 83), die Malabarküste war gleichfalls gefährdet. Bolts stand vor dem Konkurs und verlor jede Bedeutung, der Handel mit Ostasien von Triest aus ließ sich nicht erzwingen, die Kompagnie ließ ihre Schiffe wieder sich in Ostende versammeln, wie Josef II. die Sperrung der Schelde nicht länger dulden wollte (S. 93). Die Kompagnie aber brach finanziell zusammen, Proli nahm

Digitized by Google

sich das Leben, Bolts machte sehr große Entschädigungsforderungen geltend und starb 1808 in Paris.

„Die Periode der „großen" Aktiengesellschaft war vorüber" (S. 99), nur die Faktoreien an der Malabarküste waren zum Teil nach harten Kämpfen noch übrig, in den Niederlanden fanden sich zahlungsfähige Unternehmer, die für die Unterhaltung dieser Faktoreien Geld durch eine kleine Gesellschaft einsetzten und wie in Preußen erreichten, was die große Aktiengesellschaft nicht vermocht hatte. Schließlich aber geriet unter den Stürmen der napoleonischen Zeit alles in Vergessenheit. Für Oesterreich hatte die Malabarküste sicher jetzt keine Bedeutung mehr.

Aber was uns v. POLLACK-PARNAU an wertvollen Bildern entrollt, ist vor allem von Bedeutung im Rahmen der Indienfahrten und Indiengesellschaften der verschiedenen Länder. Der Anteil Oesterreichs daran ersteht aus dem Dunkel der Archive. Besonders erheblich sind die Ergebnisse für das Handelsrecht. Während das Buch von RAGER über die Wiener Commercial-Leih- und Wechselbank 1787—1830, Wien 1918 (vgl. mein Referat in dieser Z. Bd. 15 S. 271 f.) uns in den Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die Gründung der Aktienbank ungefähr um die gleiche Zeit noch die Spuren einer früheren Periode in der solidarischen Haftung der Hauptgesellschafter zeigt, sehen wir hier schon vollständig in diesen internationalen Beziehungen die Grundsätze der heutigen Aktiengesellschaft als ganz selbstverständlich ausgebildet, auf welche die Beteiligung des Staates und vor allem das staatliche Monopol hindrängen, und nur im kleinen Kreise zeigt sich dann doch noch die Personalgesellschaft erfolgreich.

Das aus der Schule Heinrich Ritter von SRBIKs hervorgegangene Buch ist nach alledem freudig zu begrüßen.

München. SILBERSCHMIDT.

GERHARD RITTER, Die Staatsanschauung des Freiherrn vom Stein. Ihr Wesen und ihre Wurzeln. (1. Aufl.) Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. 1927. IV, 24 Seiten gr. 8° = Einzelschriften zur Politik und Geschichte. 27. Schrift. Preis steif kart. RM. 1.40.

Diese Festrede G. RITTERS gibt ein in vielen wichtigen Zügen richtig und fein gezeichnetes Bild von Inhalt und Wesen der Stein'schen Ideen, ihrer historisch-rechtlichen und moralisch-idealistischen Bedingtheit. Sie bringt außerdem, was sonst selten geschieht, die Persönlichkeit neben dem Werk zu lebendigem Ausdruck.

Ob die Entwicklungslinie in allem richtig gesehen ist, erscheint an manchen Punkten zweifelhaft. Die Aufzeichnung der Bildungselemente berührt sich in vielem mit WENIGERS und meinen eigenen Arbeiten auf diesem Gebiet. Die Unterschiede der Auffassungen (etwa in der Beurteilung der Stellung Steins zum 18. Jahrh., oder der Bedeutung Rehbergs und Mösers für seine Entwicklung) möchte ich hier nur andeuten, eine Diskussion darüber erscheint bei dem Charakter dieser Schrift, die als Skizze einer ausführlicheren Darstellung gewertet sein will, nicht angebracht.

Ergänzend sei hingewiesen auf RITTERS Aufsätze über die Herkunft

Digitized by Google

der Selbstverwaltungsideen Steins (Festschrift für FABRICIUS, Freiburg 1927, als Manuskript gedruckt, und HZ. 137, Heft 3, HZ. 138 Heft 1), die WAHLS Gedanken über das Verhältnis Steins zu den Reformideen der Physiokraten wieder aufgreifen, mit einer etwas erzwungenen Polemik gegen WAHL, die über den Mangel eigener überzeugender Resultate nicht hinwegtäuscht und z. T. in einer mißverständlichen Auffassung von Wahls Ergebnissen ihren Grund hat.

Kappenberg. BOTZENHART.

FRITZ MOLLE, Das Eichsfeld als Ausgangsbezirk für Arbeiterwanderungen. Ein Beitrag zur Frage der innerstaatlichen Wanderungen. Beiträge zur mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftskunde, hersgg. von G. AUBIN, Heft 4. 210 S. Halberstadt, H. Meyer's Buchdruckerei, 1925. 9 RM.

Das Buch von F. MOLLE stellt in einem breiten einleitenden Teil die wesentlichen Momente zur Klassifizierung und Bewertung der Wanderungserscheinungen zusammen und gibt Anregungen für die Erweiterung der Erfassungsmöglichkeiten der Arbeiterwanderungen, auf die der Verfasser am Schlusse nochmals zu sprechen kommt. Ein geographischer Ueberblick leitet dann über zur Darstellung der wirtschaftlichen Struktur des Eichsfeldes und der in ihr und den natürlichen Grundlagen beruhenden Begünstigung der Wanderungen, wie sie in der Zerstückelung des Besitzes, der weitverbreiteten Realteilung und der für ein agrarwirtschaftliches Land sehr dichten Besiedlung liegen. Das sind Momente, die, wie in anderen deutschen Mittelgebirgen, die Wanderbewegung von weiblichen und männlichen Arbeitskräften begünstigen. Eingehend wird der Art und des Umfanges der Wanderungen, auch in der regionalen Verteilung der Abwanderungsgemeinden, und der Ziele gedacht, die sich bis in das linksrheinische Gebiet und bis nach Pommern erstrecken. Ihre Arbeitsgelegenheiten suchen die Wanderer in der Landwirtschaft und namentlich in der Industrie. Die wertvolle Studie kann sich auch auf die kritische Durchsicht einer Literatur stützen, die angesichts der von den Nachbargebieten so wesentlich abweichenden geschichtlichen Entwicklung des Eichsfeldes und der sozialen und wirtschaftlichen Struktur seiner Bewohner verhältnismäßig reichhaltig ist.

Mannheim. W. TUCKERMANN.

W. E. PLOTNIKOW, Semlepol'sowanije i semleustroistwo. Rechtslage der Bodennutzung und Landeinrichtung. Sel'skoje i Leßnoje choseistwo Heft 10—12. Jahrg. 1927, Moskau. Russisch.

Dieser 27 Seiten lange Aufsatz behandelt die Entwicklung der Agrarverhältnisse in dem von jeher wirtschaftlich rel. hochstehenden und führenden Gouv. Moskau und gibt damit wohl ein Bild des Optimums der organisatorischen Tätigkeit der jetzigen Machthaber Rußlands. Er ist als Festschrift für das 10jährige Bestehen der Sowjetmacht gedacht. Das behandelte Gebiet umfaßt insgesamt 4516908 ha. Davon sind zur Zeit 47 % bäuerliche Wirtschaften, 2 % Staatsdomänen und 51 % Ländereien mit bes. Bestimmung, Wälder und städtische

Digitized by Google

Güter. Vor der Revolution war die Verteilung der Nutzungsformen in % der Gesamtfläche folgende: 33% bäuerlicher Acker, dazu 13% Wald, 28% Großgrundbesitz 2,6% Kirchenländereien und 11% Domänen. In absoluten Zahlen bewirtschafteten schon vor dem Krieg die Bauern 2030581 ha und besassen außerdem 582785 ha Wald. Jetzt haben sie 2120478 ha inne. Der Zuwachs ihrer Wirtschaftsfläche beträgt somit nur 89857 ha, wobei der Staat nach dem allgemeinen Zusammenhang den Wald jetzt zu seinem Besitz rechnet. Die Verteilung des Grund und Bodens an die „Werktätigen" hat also deren Nutzfläche nur recht unwesentlich vergrößert und der größte Teil des nationalisierten Grundbesitzes scheint sog. „besonderer Bestimmung" zugeführt zu sein. Die wesentlichste Nutzungsform ist nach wie vor die alte Dorfallmende (Mir) mit ihrem Flurzwang und der Zersplitterung der Nutzflächen des Einzelnen. Auf den Einzellandwirt sollen zur Zeit in jedem Plan 1—4 Streifen entfallen, (was aber wohl etwas optimistisch sein dürfte. Im Falle daß es aber damit seine Richtigkeit hat, könnte dieser Grad fortgeschrittener Separation den meisten mittel- und süddeutschen Gemeinden als leuchtendes Vorbild hingestellt werden). Das Dorf liegt fast immer eng zusammen, Wiesen und Weiden werden genossenschaftlich genutzt. Es ist zudem eine gewisse Zunahme der Zahl der aus der Dorfgemeinschaft ausgeschiedenen Wirtschaften zu verzeichnen, trotzdem nach der Revolution von den 20971 Betrieben, die vor dieser in die letztere Gruppe gehörten, 4119 wieder in den Schoß des „Mir" zurückgekehrt sind. Desgleichen wächst die Zahl der Kollektivwirtschaften.

In der die Bodennutzung regelnden Gesetzgebung und der sich daraus ergebenden Regelung der Bodenverteilung sind im behandelten Zeitraum zwei sich wesentlich unterscheidende Perioden zu erkennen. 1.) Die Zeit von 1918—21, welche sich bemühte dem reinen Kommunismus zur Herrschaft zu verhelfen, „alle Formen privatwirtschaftlicher Bodennutzung als vorübergehend und im Abbau befindlich" bezeichnete und Fiasko erlitt, und 2.) die von 1923—1927, welche sich durch die Tendenz auszeichnete, die Produktion zu heben und demzufolge dem Fleissigen und Tüchtigen die Früchte seiner Arbeit zu erhalten. Das zwischen diesen Perioden liegende Jahr 1922 bildet eine Uebergangszeit. Der Grundgedanke der Sowjetmacht, nämlich die Schaffung von Verhältnissen, die der Vergenossenschaftlichung der landwirtschaftlichen Produktion günstig wären, soll aber trotzdem weiterhin leitend sein, ebenso der Grundsatz, daß der Staat der Besitzer sämtlichen Grund und Bodens, der Bewirtschafter nur dessen Nutznießer sei, was sich auch auf die von Bauern genutzten Ländereien bezieht. Die erwähnte erste Periode versuchte das verfügbare Land gleichmäßig und gerecht zu verteilen, wobei nicht nur die durch die Revolution für die Bauern okkupierten Ländereien, sondern auch ihr alter Besitz der Umteilung unterliegen sollte und zwar nicht nur innerhalb des einzelnen Amts- (Wolost) oder Orts- (Mir)bezirkes, sondern es wurden auch Versuche zum Ausgleich zwischen den einzelnen Amtsbezirken unternommen. Das letztere widersprach vollkommen der Auffassung des russischen Bauern, für den die genannten Einheiten unabänderlich und unantastbar sind. Diese Um-

Digitized by Google

teilung wurde durch das Gesetz „Betreffend die sozialistische Bodenorganisation und die Maßnahmen zur Ueberleitung zur sozialistischen Landwirtschaft“ vom 14. Februar 1919 angebahnt. Seine Folge war eine sehr große Beunruhigung der Bevölkerung und eine äußerst ungünstige Beeinflußung der Volkswirtschaft. Infolgedessen wurde am 30. April 1920 das Dekret „Betreffend die Umteilung des Bodens“ erlassen, welches die Einschränkung der häufigen und unwirtschaftlichen Umteilungen innerhalb der Dorffluren bezweckte. Das folgende diesbezügliche Dekret vom 27. Mai 1920 „Ueber die Steigerung der Ackernutzung in den werktätigen Betrieben“, welches zusammen mit dem vorigen den vorwiegend die tüchtigen Landwirte schädigenden Umteilungen entgegentrat, bestimmte, daß die Umteilung in den Gemeinden, welche nach der Revolution bereits umgeteilt hatten, bis zur endgültigen Regelung der Besitzverhältnisse verboten sein sollte. Ferner sollten Umteilungen nicht früher als nach dreimaligem Umlauf der Fruchtfolge erlaubt sein. Schließlich wurde gestattet sowohl bei Besitzregelungen zwischen den Amtsbezirken, wie auch innerhalb der Ortsbezirke den intensiv wirtschaftenden Betrieben alles Land zu belassen, das sie ohne Verwendung von Lohnarbeit bewirtschafteten, selbst wenn dieses größer sein sollte. als auf ihren Anteil entsprechend den örtlichen Verhältnissen entfiel. Diese zwei letzteren Dekrete waren die ersten Anzeichen der Aenderung des Kurses der Agrarpolitik. Der vierte entscheidende gesetzgeberische Akt auf diesem Gebiet war das am 22. Mai 1922 erlassene Gesetz „betreff die werktätige Nutzung des Grund und Bodens“, welches der Bevölkerung das Recht zusprach sich derjenigen Form der Bodennutzung zu bedienen, die ihr erwünscht war, vorausgesetzt, daß sie nicht den Prinzipien des Sowjetsystems widersprach. Dieses Gesetz machte auch den Ausgleichsteilungen zwischen den einzelnen Amts- und Ortsbezirken ein Ende. Damit wurden wieder feste Grenzen der Wirtschaftseinheiten geschaffen und die ganzen Energien und Kräfte des Bodenseparations-Apparates auf die Ordnung der innerdörflichen Verhältnisse konzentriert. Die ganze Entwicklung wurde durch die Schaffung des „Agrarkodex“ gekrönt, der Ende 1922 herausgegeben wurde und insbesondere die Gedanken des Gesetzes vom 22. Mai 1922 ausbaute. Von bes. Bedeutung ist der § 10 dieses Kodex, welcher bestimmt, daß bei Umteilungen keine Veränderungen der Grenzen, Beschneidungen und Teilungen der aus dem Ortsverband ausgeschiedenen und in ihrem Kulturzustande gehobenen Grundstücke der werktätigen Betriebe zuzulassen sind. Ferner bestimmt der § 12, daß kein werktätiger Landwirt des von ihm bewirtschafteten Bodens verlustig gehen darf und daß die Größe, Grenzen und Lage ihrer Grundstücke nur bei endgültiger Separation sowie in den Gemeinden verändert werden dürfen, in welchen die Allmende fortbesteht. § 18 betont den Begriff des Nationaleigentums an Grund und Boden als unumstößlich, erklärt alle Käufe, Verkäufe, Verpfändungen u. a. Landüberlassungsverträge für ungültig und bedroht die solche abschließenden Personen mit strafrechtlicher Verfolgung und Verlust des Rechtes auf Land. Schließlich werden in einem besonderen Abschnitt des Kodex die Vordingungen für Verpachtungen und

Digitized by Google

Beschäftigung bezahlter Arbeitskräfte geregelt. Die Verpachtung ist in den durch Naturereignisse oder durch Verlust von Arbeitskräften „zeitweilig geschwächten Betrieben" gestattet, die Beschäftigung von Arbeitern dann, wenn eine Wirtschaft nicht in der Lage ist die landwirtschaftlichen Arbeiten rechtzeitig auszuführen. § 32 erkennt an, daß alles Land, welches zur Zeit der Herausgabe des Kodex in der Nutzung der einzelnen Dorf- oder sonstigen Gemeinschaften sich befindet, diesen verbleiben soll und § 33, daß alle Ausgleichsteilungen zwischen den Dorfschaften fernerhin unterbleiben sollen. Die Separations- und Vermessungsbehörden haben von nun an die Aufgabe, die Vielparzelligkeit zu mindern und die Bequemlichkeit der Landnutzung zu fördern.

Aus diesen Gesetzen ergeben sich die gesamten späteren auf Ordnung der Agrarverhältnisse und Hebung der Produktivität der Landwirtschaft des Reiches abzielenden Regierungsmaßnahmen, die unter der Bezeichnung „semleustroistwo" „Landeinrichtung" zusammengefaßt werden und etwa die Begriffe der „Separation" im Sinne der deutschen Verwaltung umgreifen, jedoch außer der Aufmessung, Verteilung, und Zuweisuug der Grundstücke eine Menge sozialer und kultureller Aufgaben haben. Die Separation hatte in der ersten Entwicklungsperiode, d. h. der Zeit von 1919—21, vor allen Dingen den den einzelnen Amtsbezirken zustehenden Grund und Boden zu ermitteln und diesen ihnen zuzuweisen und nach Erledigung dieser Arbeit die weitere Teilung unter die Unterabteilungen der Amtsbezirke vorzunehmen. Dazu gehörte Vermessung, Volkszählung und Berechnung der Anteile, also eine sehr umfangreiche Arbeit, der die Kräfte des Staates nicht gewachsen waren. Zu Ende des Jahres 1921 war infolgedessen in den 176 Amtsbezirken des Gouvernements nur in 61 die Vermessung beendet, in 89 die Bevölkerung festgestellt, in 26 der zustehende Anteil berechnet; nur 18 Amtsbezirken war das zustehende Land zugewiesen und blos in einem Amtsbezirk war dieses auch zwischen seinen Untereinheiten verteilt worden. Von den 520 Domänen des Gouv. waren 268 in ihre Grenzen eingewiesen und von den bestehenden 162 Kollektivwirtschaften 68. Die Geschäftsführung und Leitung der Landorganisation wurde von der Revolution in die Hände der Gouvernements-, Kreis- und Amtsbezirks-Vollzugskomitees gelegt. Diese funktionierten auch zugleich als Gerichte in Streitsachen betreffend die Landnutzung und versahen gewisse Obliegenheiten der Grundbuchämter, worin aber noch nicht Klärung der Kompetenzen besteht. In den Jahren 1922—27 sind auf Grund dieser Gesetzgebung 2842615 ha zugewiesen worden. Davon entfallen allein auf die Einweisung der Dorfbezirke in ihre Grenzen 1854680 ha. Die Bevölkerung hat überall das größte Interesse an beschleunigter Durchführung der Grundbuchordnung und zeigt damit sein Interesse an fortgesetzter Intensivierung. Insgesamt 458825 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche sind grundbuchamtlich eingetragen, also etwa der zehnte Teil der Gesamtfläche. Alles in allem immerhin eine sehr beachtliche Leistung für das aufgewühlte Land, in welchem die hierfür verfügbaren Arbeitskräfte wenig zahlreich und das alte Kartenmaterial infolge der Verwischung der Grenzen und Besitzverhältnisse fast völlig

Digitized by Google

unbrauchbar war. Zum Vergleich sind die Leistungen der Agrarordnungskommission der kaiserlichen Zeit angeführt, die in den 10 Jahren von 1907—1917 106496 Wirtschaften mit 808485 ha separiert hat.

Der Prozentsatz, in welchem die einzelnen Kreise des Gouv. die Separation durchgeführt haben ist sehr verschieden und schwankt zwischen 13 % (Wolokolamsk) und 99 % (Lenino). Es hänge dies vornehmlich von drei Faktoren ab und zwar 1. davon, inwieweit wirklich der Privatbesitz in den ersten Jahren der Revolution unter die Bauern zu zeitweiliger Nutzung verteilt wurde. (Diese ist in den meisten Fällen zur dauernden geworden. Ref.) 2. davon, ob in den betreffenden Kreisen die Besitzverhältnisse schon vor der Revolution rel. bequem und wohlgeordnet waren. Siehe die starke Verbreitung der Einzelhöfe in Wolokolansk u. a. Kreisen mit schwacher Inanspruchnahme der Separationsorgane. 3. von der verschieden energischen Propaganda für die Separation. Bei der Separation wird unterschieden: Errichtung von Kollektivwirtschaften, arrondierten Grundstücken (Otrub), Einzelhöfen und Verminderung der Vielparzelligkeit. Die Kollektivwirtschaften sind die Lieblingskinder der Regierung und ihr Ideal und demzufolge sind sie auch zu verhältnismäßig hohem Prozentsatz separiert. Das Streben zur Bildung von Weilern bzw. zur Teilung der Ortsverbände mit und auch ohne Verlegung der Höfe ist ziemlich stark. Die Bildung von Einzelhöfen geht vorzugsweise auf dem Wege des Zerfalles ganzer Dorfschaften vor sich, nicht aber, wie vor der Revolution, durch Austritt einzelner Bauern aus dem Ortsverbande. Die Vielparzelligkeit ist im Laufe der besprochenen Periode im Mittel in 66 % der Ortschaften verschwunden. Die einzelnen Kreise haben je nach den Verhältnissen von 18—100 % ihrer Fläche diesbez. reorganisiert. Die alte Dreifelderwirtschaft besteht nur noch in 19,4 % aller Ortschaften, 43,6 % haben eine 4-feldrige Fruchtfolge eingeführt, rel. häufig finden sich auch 5- und 6-feldrige Fruchtfolgen mit Betonung des Futterbaues. Im allgemeinen leidet die Wirtschaft aber noch an den durch die Revolution herbeigeführten Mißständen, nämlich der Ueberzahl der „Esser" und Arbeiter auf dem platten Lande, und am Mangel an Kapital. Der große Moskauer Konsumentenmarkt wirkt sehr günstig auf die Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere ihrer gartenbaulichen und milchwirtschaftlichen Zweige. Es wird daher eine arbeitsintensive, Verkaufswaren produzierende Richtung der landwirtschaftlichen Erzeugung erwartet.

Der Verfasser zieht den im Vergleich mit anderen Aufsätzen in der gleichen Zeitschrift etwas befremdenden Schluß, daß die kollektive Wirtschaftsform gerade für das fortschrittliche Bauerntum die allergeeignetste wäre, wobei er allerdings zugeben muß, daß sie sich bei der Bevölkerung keiner besonderen Beliebtheit erfreut. Die alte Methode der Bodennutzung im Rahmen der Mir-Organisation hat in dieser Zeit in vielen Ortschaften eine gewiße Aenderung erfahren, indem der Flurzwang aufgehört hat und jedem Bauern sein Anteil in einem Stück zugewiesen wird, wobei aber eine meist alle 20 Jahre vorzunehmende Neueinteilung entsprechend den Aenderungen im Bestande der Bevölkerung vorgesehen bleibt. (Dies entspricht im höchsten Grade der russischen Mentalität. Ref.) Bei der ganzen Regelung der Grenz-

Digitized by Google

und Nutzungsverhältnisse spielt das soziale Moment eine sehr große Rolle, indem der Hebung der ärmsten Teile der Bevölkerung die größte Sorgfalt geschenkt wird. Für diese wird die Separation kostenlos auf Rechnung einerseits des sog. „Aermstenkredits" des Narkomsem, d. h. Landwirtschaftsministeriums und andererseits eines Zuschuß-Fonds des Moskauer Gouv.-Sowjets, zu welchem 25 % aller Gebühren für die Landeinrichtung fließen, ausgeführt. Auch werden die Landeinrichtungsprojekte derart gemacht, daß die Wirtschaften der ärmsten Bevölkerungsschichten in derartige Bedingungen versetzt werden, daß sie keinen nennenswerten Bedarf an Kapital und Arbeit haben um ihre Anteile in Besitz nehmen zu können. Für die zahlungsfähigen Bevölkerungsschichten ist die Zahlung von Separationsgebühren vorgesehen. Außerdem werden aus steuerlichen Mitteln sowohl von den Reichs- wie den Gouv.-Zentralbehörden zur Finanzierung der Separation nicht unbeträchtliche Summen angewiesen. Eines der wichtigsten Probleme dieses ganzen Fragekomplexes betrifft die Mittel zur Beschränkung der Zersplitterung der Wirtschaftseinheiten einerseits durch Umteilung innerhalb der Dorfgemeinschaften und andrerseits durch Teilung innerhalb der Familien. Für diese Operationen ist durch Dekret vom 13. Dezember 1923 zur Grundregel gemacht, daß als Einheit für die Feststellung der Anteilsgröße der „Esser" gilt. Das Minimum des einem Hofe zuzuteilenden Landes ist der Anteil von 4 Essern. Nur in den intensiv bewirtschafteten Gebieten ist die Bemessung der Hofgröße nach der faktisch vorhandenen Zahl Esser zulässig. Diese Bestimmung wird aber nur bei Umteilungen innerhalb der ganzen Ortschaften, nicht aber bei Auseinandersetzungen innerhalb der Familien zur Anwendung gebracht.

Aus all diesem ergibt sich trotz aller Umschreibungen die langsame aber stetige Rückkehr zu privatrechtlichen Wirtschaftsformen und zur Ansammlung von Vermögen und Kapital in Privathänden und damit das Hinübergleiten des Uebergewichts auf dem flachen Lande in die Hände der wirtschaftlich Tüchtigen, und andrerseites aber von neuen Grundlagen zu einem Gegensatz von Groß- und Kleinbetrieben. Der Staat ist offensichtlich jetzt zum Latifundienbesitzer κατ ἐξοχήν geworden, indem er sich den allergrößten Teil des früheren Großgrundbesitzes angeeignet hat und als einheitliche Großbetriebe bewirtschaftet, was weniger aus dieser, als aus zahlreichen anderen z. T. illustrierten Aufsätzen verschiedenster russischer Zeitschriften unzweifelhaft hervorgeht. Ob allerdings das Verhältnis von Groß- und Kleinbesitz in allen Teilen des Landes durch die Revolution ebenso wenig Veränderungen erlitten hat, wie in dem seit je her sehr fortschrittlichen und geistig regen Gouv. Moskau, sei dahingestellt. Vermutlich dürften die Bauern in den entfernteren, dem Arme der Sowjetmacht entrückteren Gebieten sich einen erheblich größern Teil des Raubes gesichert haben.

Halle a. d. S. H. von Rathlef.

Frau A. Adamow, Dannyje o pitaniji selsko-choseistwennych rabotschich w choseistwach Narkomsema Ukrainy. Materialien betreffend die Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter in

Digitized by Google

den Betrieben des Volkskommissariats für Landwirtschaft der Ukraine. Profilaktitscheskaja medicina, Jg. 1927, Nr. 8/9, S. 1, 1927 (Russisch).

Die Arbeit stützt sich auf Angaben aus 41 Wirtschaften mit im Mittel 62,7 Arbeitern je Betrieb, von denen 97,7 % Erwachsene und 2,3 % Halbwüchslinge bezw. 80,2 % Männer und 19,8 % Frauen waren. In 40,5 % der Betriebe wird fertiges Essen verabfolgt, in 31,1 % der Betriebe Deputat geliefert und in den übrigen Betrieben sind die Arbeiter darauf angewiesen die Nahrungsmittel selbst zu beschaffen. Der Normalarbeitsvertrag sieht folgende Ernährungsnorm je Arbeiter und Tag vor: (Es ist hier das russische Pfund zu 405 gr. gemeint) 1/3 Pfund Fleisch, 8 Solotnik = c. 35 gr. Schmalz oder Butter, 2 Pf. Roggenbrot und 1/2 Pf. Weizenbrot, 1 Pf. Kartoffeln, 1/2 Pf. Kohl, 1/2 Pf. Gemüse, 1/4 Pf. Grütze, 5 Solotnik Zucker, insgesamt 3120 Kalorien, wobei an tierischem Eiweiß im Verhältnis zum pflanzlichen zu wenig vorgesehen ist. Die Verfasserin stellt fest, daß diese Ernährungsnorm für die Leistung schwerer Arbeit zu niedrig sei, indem hierzu 4200 bis 4760 Kalorien erforderlich wären. Sie ist in den meisten Fällen faktisch höher, bes. wenn in Betracht gezogen wird, daß die von den Arbeitern nebenbei verzehrten Früchte nicht mit veranschlagt sind, die im Sommer in der Ukraine eine erhebliche Rolle spielen. Als wünschenswerte obligatorische Zulage werden genannt: Kartoffeln, die Kohlehydrate, vollwertiges Eiweiß, basische anorganische Verbindungen und Vitamine bringen sollen; ferner Kohl, der bes. in saurem Zustand roh gegessen werden soll, Mehl, Milch, Fett, Salzhering mindestens 3 mal in der Woche als sehr gern gegessene Speise, und Früchte. Die jetzige Norm, die zu voluminös ist, würde dadurch konzentrierter werden. Diese Nahrungsnorm wird in den Staatsbetrieben mit im Mittel 7 Rubel monatlich in Rechnung gestellt, wobei die Schwerarbeiter 19—24, die Angestellten 40 Rubel und die qualifizierten Arbeiter 60—70 Rubel monatlich verdienen. Heißes Essen wird in 80,8 % der Fälle 3 mal täglich geliefert. Die Sauberkeit läßt vielfach zu wünschen übrig. Die Angaben beziehen sich hauptsächlich auf die ständigen Arbeiter, während die Saisonarbeiter schlechter gestellt sind.

Halle a. d. S. H. von Rathlef.

N. W. Kudrjäschow, O monastyrskich kolchosach moskowskoi guberniji. Die klösterlichen Kollektivwirtschaften des Gouvernements Moskau. Selskoje i lesnoje choseistwo, Jg. 1927 Nr. 8, S. 15, 1927 (Russisch).

Der Aufsatz bezweckt aufzuklären, ob die klösterlichen Kollektivwirtschaften, die im wesentlichen nach Angabe des Verfassers ihre mönchische Organisation und Disziplin erhalten haben und daher mit wenigen Ausnahmen von den Sowjetbehörden als der kommunistischen Idee feindlich und ihre Formen nur äußerlich wahrend schikaniert werden, wirtschaftliche Faktoren sind, die der Erhaltung wert sind. Es handelt sich insgesamt um 15 Betriebe, denen 31 von anders gearteten Organisationen geführte Betriebe gegenüber gestellt werden. Insgesamt entfallen in diesen Klosterbetrieben auf die einzelne Person 0,7 ha und der einzelne Betrieb umfaßt im Mittel nicht mehr als 85 ha

Digitized by Google

Gesamtareal, gegenüber 95 ha bei den ähnlich auf kollektiver Basis organisierten Profanbetrieben der Gegend. Auf den einzelnen Klosterbetrieb entfielen 1926 noch etwas über 100 Personen, wobei deren Zahl langsam aber ständig abnimmt, da natürlicher Zuwachs infolge des Cölibats fehlt und der Neueintretenden sehr wenige sind. In den Klöstern entfällt auf die Einzelperson nur halb soviel Fläche wie in den sonstigen Kollektivwirtschaften. Sie haben bessere Gebäude, größere Gärten, Wiesen und Weiden als die Profanbetriebe und bilden daher das Objekt des Neides der umwohnenden Bauern und Fabriken, die ständig einerseits des Ackers, andrerseits der Gebäude wegen auf deren Liquidation hinarbeiten. Die Klöster besitzen große menschliche Arbeitskraft und relativ viel Pferde, aber keine Traktoren, deren in den nicht klösterlichen Betrieben des Gouvernements 11 registriert sind. Die Ausstattung mit Geräten für die Bodenbearbeitung ist bei den Klöstern besser als bei den sonstigen Kollektivwirtschaften. Die Viehhaltung ist im allgemeinen bei den Klöstern ebenfalls stärker als bei den Vergleichsbetrieben, indem bei den ersteren 1926 je 100 ha Acker 42 Stck. Großvieh, 18 Pferde und 2,7 Schweine, bei den letzteren 27 Stck. Großvieh, 9 Pferde und 1,7 Schweine gehalten werden. Die minimale Schweinehaltung, die von jeher für Rußland charakteristisch war, ist also auch durch die Revolution nicht zu einer stärkeren Entwicklung gekommen. Die Betriebsrichtung der Klosterbetriebe ist die viehzüchterisch-milchwirtschaftliche mit relativ starker Pflege von Garten- und Samenbau. Die Ernteerträge der Klosterbetriebe sind erheblich höher als die der Profanbetriebe, wie folgende die Ernten in dz je ha wiedergebenden Zahlen zeigen: (die erste Zahl bezieht sich auf die Kloster-, die zweite auf die profanen Kollektivbetriebe): Roggen 11,8—10,1, Rüben 295—284, Kleeheu 31,2—21,3, Milch 2066—1540 kg je Kuh und Jahr. Hervorgehoben wird daneben die saatzüchterische Tätigkeit des Klosters Gribowo, wo bes. Gemüsesamen gewonnen wird. Infolge des in diesen und vielen andern Zahlen zum Ausdruck kommenden höhern Kulturzustandes sind die Kloster-Kollektivwirtschaften auch erheblich rentabler als die profanen, trotzdem alle angeführten Zahlen sich auf die Gesamtheit dieser und nicht bloß auf die von dem Verfasser als gut geleitet bezeichneten 4 Betriebe beziehen, die er erhalten, d. h. in die Gruppe der Profanbetriebe einreihen, die übrigen aber liquidieren will. Die klösterliche Disziplin, die doch scheinbar sehr nützlich ist und die Leute von der öffentlichen Betätigung ab- und bei der Arbeit hält, ist dem Verfasser sichtlich ein Dorn im Auge, scheint aber doch noch sehr ihr Gutes zu haben, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß unter den Klosterleuten mehr als der dritte Teil als arbeitsunfähig bezeichnet wird, also offenbar aus Alten und Kranken besteht, die von den übrigen mit durchgefüttert werden.

Halle a. d. S. H. von Rathlef.

Dr. Willy Neuling: Die Stellung der drei großen Dominien im Britischen Reich nach dem Kriege. Unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftspolitik ihrer Minister-

Digitized by Google

präsidenten. (Sozialwissenschaftliche Forschungen Abteilung IV, Heft 4). Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1927. 108 Seiten.

Die Erschütterungen, die der Weltkrieg auch dem britischen Reiche gebracht hat, sind auf seine wirtschaftliche und politische Struktur von nachhaltiger Wirkung gewesen. NEULING hebt aus diesem Problemkreise die Stellung der drei größten Dominien nach dem Kriege heraus. Zweckmäßig hätte er vielleicht in einem kurzen Kapitel auch die Aenderungen umrissen, die den nicht selbständigen Teilen des britischen Imperiums zuteil geworden sind, umsomehr, als sie auf die Stellung der drei größten Selbstverwaltungs-Kolonien, die infolge ihrer Verselbständigung nunmehr in der Regel Dominien genannt werden, nicht ohne Einfluß geblieben sind. Es sei nur auf die Inderfrage hingewiesen (Einwanderungs- und Aufenthaltsbeschränkungen der Staatsangehörigen Britisch-Indiens in den übrigen Teilen des Britischen Reichs), die den Dominien schon manchen Konflikt gebracht hat. NEULING streift sie nur obenhin.

Bedauerlicherweise trägt das Buch der Reichsverfassung, die von der 6. britischen Reichskonferenz im Herbst 1926 zwar nicht der Form, aber dem Inhalt nach beschlossen wurde, nur in dem Nachtrage und nur auf wenigen Seiten Rechnung. Dadurch ergibt sich ein Mißverhältnis zu den teilweise recht breiten Auseinandersetzungen der Hauptkapitel. Ein Umbau wäre doch wohl erforderlich gewesen, selbst wenn die Korrektur bereits vorlag. Die Architektonik des Ganzen ist dadurch verbogen.

Die Anmerkungen nehmen einen breiten Raum ein. Sie nähern sich damit etwas dem Beiwerk philologischer Untersuchungen. Aus welchem Grunde, ist nicht recht abzusehen. Anmerkungen haben, soweit sie nicht auf Literaturstellen verweisen, die ein näheres Studium ermöglichen, doch nur den Zweck, die aufgestellten Behauptungen oder die mitgeteilten Tatsachen zu stützen. In einer Untersuchung wie der vorliegenden aber jede Nummer der Times und anderer Pressequellen wiederzugeben, scheint mir unnötig.

Stilistisch ist manches auszusetzen. Merkwürdigerweise spricht der Verfasser im Buche selbst stets von „Dominions", während er im Titel den besseren Ausdruck „Dominien" gebraucht. Als Singularis sollten wir anstatt des englischen „Dominion" das lateinische „Dominium" benutzen. Selbst wenn von kleinen stilistischen Flüchtigkeiten (etwa S. 12: aus aller Herren Länder, oder S. 6: die Hälfte seiner (der kanadischen) Einfuhr) abgesehen wird, so sollte doch ein Ausdruck wie die „armen Blanken" (S. 72) in einem wissenschaftlichen Werk nicht vorkommen.

An weiteren Ausblicken fehlt es dem Buche. So hätte das Problem der „armen Weißen" den Vergleich mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten (Kentucky und Tennessee) nahegelegt. Auch beschränkt sich NEULING allzusehr auf die allerletzten Jahre, ohne den Blick gelegentlich auch rückwärts zu wenden. Infolgedessen unterschätzt er wohl die Bestrebungen auf eine engere staatsrechtliche Verbindung Kanadas mit Westindien (S. 31).

Digitized by Google

Die südafrikanische Flaggenfrage wird nur S. 98 im Nachtrag erwähnt und nicht genau erörtert, obwohl sie für die Stellung Südafrikas zum britischen Reiche erhebliche Bedeutung gewonnen hat.

Im ganzen bietet indessen NEULINGS Buch, gut gegliedert, einen guten Ueberblick über die verfassungsrechtliche und (ich möchte sagen) verfassungspsychologische Stellung Kanadas, Australiens und Südafrikas zum britischen Reiche. Die Wirtschaftspolitik und ihr Zusammenhang sowie stellenweise auch ihr Gegensatz zu der Reichseinstellung wird auf Grund zuverlässiger und richtig beurteilter Tatsachen klar ins Licht gestellt. Ein Rückblick auf die Zeit vor dem Kriege wird ganz unterlassen, sodaß auch die benutzte Literatur sich auf die letzten Jahre beschränkt.

Leipzig. ERNST SCHULTZE.

MARIO CHIAUDANO, Il bilancio Sabaudo nel secolo XIII. Turin, Fratelli Bocca, 1927. 53 S. und 4 Tabellen.

Waren über die savoyisch-piemontesische Finanzwirtschaft der Neuzeit schon eine Reihe von Untersuchungen angestellt worden, so blieben wir für die Kenntnis des mittelalterlichen Finanzwesens der Ländergruppe trotz wertvoller Einzelhinweise in den politisch-historischen Arbeiten von WURSTEMBERGER, HELLMANN, GABOTTO u. a. doch im wesentlichen auf die Angaben in dem alten Werke von CIBRARIO angewiesen. Seit den Tagen dieses verdienstvollen Forschers haben aber unsere Archivkenntnisse große Fortschritte zu verzeichnen, und so ist es durchaus zu begrüßen, daß der Turiner Jurist CHIAUDANO, nachdem er zunächst das savoyische Gerichtswesen des 13. Jahrhunderts zum Gegenstand einer Monographie gemacht hatte, nunmehr daran geht, auch die Finanzgeschichte derselben Epoche neu darzustellen. Eine vielverheißende Introduktion zu dieser Arbeit bietet die vorliegende Untersuchung über die Einnahmen- und Ausgabenverrechnung der savoyischen Grafen, die für die Jahre, aus denen ausreichende Materialien vorliegen (1269—85), auch in der Tat zur Aufstellung richtiger „Budgets" gelangt.

Dabei geht der Verfasser von der Voraussetzung aus, daß für den mittelalterlichen „Feudal"staat der Hofhalt des Landesherrn den Kernpunkt der gesamten Finanzgebarung darstellte. Hieher fließt, insoweit sie nicht für lokale Verwaltungskosten oder nach besonderer Weisung des Herrn verbraucht werden, ein Großteil der Einnahmen des „dominium" zusammen: so ermöglicht denn ein Studium der Hofhaltsrechnungen tiefgehende Einblicke in das landesherrliche Finanzwesen jener Tage.

An der Hand der ihm vorliegenden Hofhaltsrechnungen (die freilich Detailrechnungen — „Rotuli" — bedauerlicherweise nur gerade für solche Abrechnungszeiträume darbieten, für die Gesamtabrechnungen — „Computus" — nicht erhalten sind!) gelangt CHIAUDANO in der Tat zu einer sehr klaren Uebersicht der savoyischen Finanzverwaltung im 13. Jahrhundert.

Die Einnahmen des „dominium" gehen großenteils durch die Hände der Kastellane, unter denen einige, die besonders wichtige Kastellan-

Digitized by Google

schaften verwalten, zugleich die finanziell etwas weitergehenden Befugnisse eines „ballivus“ für eine Reihe von Kastellaneien ausüben. Nur einige wenige Bezirke, bei denen eben ein „castellum“ mit seinem ganzen militärischen Apparat nicht vorhanden ist, werden von „mistrals“ verwaltet; außerhalb des Wirkungsbereichs dieser drei Kategorien von Amtleuten bleibt dagegen von vornherein die Verwaltung der Zölle, die in dem handelspolitisch wichtigen Grenzlande eine bedeutende Einnahmequelle darstellten. Was all' diese Funktionäre an Ueberschüssen abliefern, geht durch die Hände des Großschatzmeisters, der einen Großteil davon seinerseits an die „clerici hospicii domini“ weitergibt, jedoch ebenso wie die übrigen Beamten des „dominium“ der Kontrolle der „clerici computorum“ untersteht.

Sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben werden Barsummen und Schätzungswerte für Naturalien unterschieden; bei den letzteren werden aber noch einige Posten (Botenwesen; Wohltätigkeit; schließlich die wirklich unvorhergesehenen externen Ausgaben, die „librate“) gesondert geführt. Namentlich für die Amtszeit des Andreas von Voyron (1276—85) ergeben sich vollkommen klare ausgeglichene Jahresbilanzen, während für die Zeit von 1269—75 allerdings nicht nur chronologische Lücken in den Quellenmaterialien vorliegen, sondern auch die Unausgeglichenheit zwischen Einnahmen und Ausgaben durchgehend auffallen muß. Dabei scheint doch hier ein Ausnahmeumstand, wie die spätere durchgreifende Einnahme- und Ausgabeminderung infolge des Ablebens der Gräfin (die selbst bedeutende Güter besaß), eigentlich nicht in Frage zu kommen.

Die Eigeneinnahmen der savoyischen Grafen schätzt der Verfasser, der auch über die Münzverhältnisse des Gebietes erwünschte Aufschlüsse erteilt, auf ca. 6000 Vienner Pfunde, somit etwa ein Zehntel der französischen Königseinnahmen. Die Herstellung einer Relation zwischen diesen Zahlenunterschieden und der Volkszahldifferenz beider Staaten wäre jedenfalls von Interesse. Auch über die Interna der gräflichen Haushaltsausgaben dürfen wir uns wohl in dem in Aussicht gestellten umfassenderen Werke Chiaudanos noch nähere Angaben erhoffen; endlich wäre noch größere Klarheit darüber erwünscht, wieviel von den an die Großschatzmeister abgelieferten Summen *nicht* an den Hofhalt weitergingen und welcher Art Verwendung *diese* Summen gefunden haben. Denn daß solche Posten vorgekommen sein müssen, geht aus Chiaudanos Darlegungen doch implizite zweifellos hervor, und im Hinblick hierauf liegt also in seiner ganz überwiegenden Betonung der Hofhaltsabrechnungen eben doch eine gewisse Einseitigkeit. Sie ist freilich wohl durch den Zustand der Ueberlieferung bedingt: immerhin müßte man sich dieses Umstandes stets voll bewußt bleiben.

Wir möchten dennoch nicht verfehlen, dem Verfasser noch ganz ausdrücklich unseren Dank für die erfreuliche Klarheit und Präzision seiner streng sachlichen Darstellung auszusprechen. Die blühende Rhetorik, die uns für manche Leistungen romanischer Geschichtsschreibung schwer den rechten Beurteilungsmaßstab finden läßt, macht es uns ja nur zu leicht vergessen, daß Italien, wie es die Heimat der modernen kaufmännischen Rechenweise und Buchführung gewesen ist

Digitized by Google

(der Meister Andreas von Voyron wird wohl auch seine offenbar wirklich sehr rühmlichen Fachkenntnisse jenseits der Berge vervollständigt haben!), auch die scharfe Begriffswelt des römischen Rechts entscheidend mitbestimmt hat.

München. FRANZ ARENS.

Diarium MARTINI CRUSII 1596—1597. Herausgegeben von WILHELM GÖZ und ERNST CONRAD. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1927, XX, 430 S.

Das nach vielen Richtungen hin verwertbare umfangreiche Tagebuch des Tübinger Gräzisten Martin Crusius (Kraus) (geb. 1526, gest. 1607), das zwar bekannt, aber lange nicht genügend benutzt ist (am meisten noch von KARL PFAFF in seinen Arbeiten zur Württembergischen Geschichte), wird hier, zunächst zu einem Teile, in sorgfältiger Edition im Druck vorgelegt. Es beginnt zwar schon mit dem Jahre 1573, zeigt aber erst vom 1. Januar 1595 an reine Tagebuchform. Warum die Herausgeber die Veröffentlichung erst mit dem 1. Januar 1596 beginnen, wird in der Einleitung (S. XIII) begründet. Die Handschrift (9 Bände) reicht bis zum Jahre 1604.

Hier soll nicht dargelegt werden, was sich aus dem Tagebuch nach der Seite der damals einzigarten Bedeutung des Crusius für das Studium des Griechischen und der Griechen ergibt — in dieser Beziehung ist das Tagebuch neuerdings mehrfach verwertet worden, und im vorliegenden Bande zeigen den beschlagenen Gräzisten die vorkommenden griechischen Partien, die gelegentlichen griechischen Briefe z. B. an SOLOMON GESSNER (S. 11), zumal aber an Griechen und der Verkehr mit nach Tübingen kommenden Griechen, wie die regelmäßige Erwähnung, daß er die Predigt griechisch nachgeschrieben habe[1]) —; es soll auch nicht dargelegt werden, was das Tagebuch für die württembergische Zeitgeschichte bietet, etwa an Ergänzungen zu den Annales Suevici, die Crusius 1595 und 1596 erscheinen ließ. Hier soll vielmehr herausgehoben werden, was in dem Tagebuch an allgemein-kulturgeschichtlich, besonders sozialgeschichtlich Wertvollem oder Beachtenswertem steckt, abgesehen von den Dingen des Familien- und hauswirtschaftlichen Lebens, die sich wie die Nachrichten über Krankheiten, Todesfälle usw. hier wie in allen Tagebüchern der Zeit finden.

In dieser Hinsicht erscheint es vor allem als eine Hauptquelle für die Geschichte des Gelehrtenstandes, des Professorentums. Gerade

1) Ueber den Betrieb des Griechischen an der Universität Tübingen unterrichtet S. 177: Keiner wird promoviert, der nicht Griechisch kann. — Beachtung verdient übrigens das starke Interesse dieses Humanisten und Gräzisten für die alte und letztvergangene deutsche Literatur. Er liest Otfrieds von Weißenburg Evangelienharmonie „in alt Fraenckischen Reimen" (S. 210) und exzerpiert daraus einiges (S. 213), er liest handschriftliche „Teutsche Reimen" von Hermann von Sachsenheim (1460) (S. 213), andere handschriftliche „Teutsche Reime" über die Erzherzogin Mechthild werden ihm empfohlen (S. 203); es wird sich wohl um den „Ehrenbrief" des Püterich von Reichertshausen handeln. Er selbst macht gelegentlich deutsche Verse (S. 403), wenn diese nicht Zitat sind.

Digitized by Google

die pedantische Genauigkeit, mit der Crusius, einem noch zu charakterisierenden Zuge der Zeit folgend, alles Erlebte, Gehörte und Geschaute registriert, macht sein Tagebuch zu einer so reich fließenden Quelle. Nur gelegentlich hören wir von seinen Vorlesungen oder seinem Unterricht „in Academia" (z. B. S. 286) oder „in schola" (z. B. S. 161, 241); was er behandelt, wird selten notiert (z. B. S. 5, 84, 161, 229), meist heißt es nur: „bis docui" (z. B. S. 231, 239, 241, 248 f.). Mehrfach kehrt der Eintrag wieder: „Ab hora 7 usque ad 10 am Declamationes correxi et subscripsi" (z. B. S. 7, 237, 250, 293 vgl. S. 230: „Declamationibus praesum"). Einmal heißt es (S. 118): „Argumenta correxi in 4a classe." Weiter lesen wir nun aber von den Prüfungen der Kandidaten „Baccalaur." (S. 45) „Magisterii" (z. B. S. 9, 269), „examini Physico" (S. 21) usw. — unter dem 8. Januar 1597 heißt es: „admisimus ad privatum examen 35 candidatos"; worin er prüft, gibt er z. B. S. 129 an —; von den Disputationen (näheres z. B. S. 6, 78 f., 115 mit genauer Angabe der Sitze der Teilnehmer), von akademischen Festakten, so (S. 75 f.) von der Einweihung des Neuen Collegiums oder (S. 334 f.) dem Rektoratswechsel. Interessant ist auch der Eintrag (S. 45): „Hora 7. rationes neglectuum nostrorum in Senatu Acad. reddimus. Nemo Artistarum quicquam neglexerat. Laudati sumus". (Vgl. auch S. 422, wo er darüber, daß er nichts „im lectionibus" versäumt habe, eine Erneuerung des ihm schon vor 9 Jahren vom Senat erteilten Testimoniums verlangt und erhält.) Die Stammbuchsitte beleuchtet der Satz (S. 66): „Studiosis 3 Witeberga venientibus chirographum in libellos dedi".

Sehr bemerkenswert sind die zahlreichen Angaben, die das Drum und Dran der gelehrten Schriftstellerei, die Schwierigkeiten der Unterbringung eines Werkes, die Mittel, sich Einnahmen aus dem Buch zu verschaffen usw. beleuchten. Im Vordergrund steht im vorliegenden Bande die 3. Dodekas der Annales Suevici des Crusius. Da es sich um die Fortsetzung eines Werkes handelt, ist der Verleger (Bassaeus in Frankfurt) ja bereits vorhanden. Bei anderen in diesem Bande erwähnten Schriften hören wir aber von den Schwierigkeiten einen Drucker (Verleger) zu finden, so für seinen Kommentar zur Ilias (z. B. S. 59, 80, 174, 292)[1], für die Postilla seu Corona anni (z. B. S. 46, 174, 221, 245, 291 ff.), für die Catechesis maior Graecolatina (S. 174, 245, 292)[2]. Bei allen dreien ist er bereit, je 20 Exemplare zu kaufen. Bei der Postilla rechnet er darauf, daß sie nicht nur 800 Bibliotheken, wie Bassaeus sich bezüglich der Annalen getröstet habe, kaufen würden, sondern auch sehr viele Prediger (Concionatores). (S. 174). An einer früheren Stelle (S. 46) heißt es bezüglich der Postilla: „Spero tamen a Deo Typographum, et patronos[3] pro aliquot Exempl.

1) Hier sagt er über das Werk: „Collegae mei ... plane vendibile fore indicant ... Collegae frewen sich drauff, nunquam sic explicato Homero".

2) Auf die beiden letzten Werke legt er besonderen Wert: „Utinam prae his perisset Suevia et Homerus" (S. 292; ähnlich schon S. 46 und S. 59).

3) 1592 und 1594 hat er seine Landesfürsten vergeblich um Unterstützung der Veröffentlichung gebeten (S. 312). Vgl. auch S. 333 f.

Digitized by Google

solventes ... Ego possum sciscitari ex Typographo: pro quot Exempl. vellet praesentem pecuniam. Dedicarem singulos 4 Tomos singulis Maecenatibus. Gloriosas eis praefationes scriberem. Emerent concionatores: rediret pecunia paulatim". Ein andermal (S. 221): Bassaeus vellet sibi pro 500 Exempl. mox satisfieri. Nescit adhuc illam commendationem (der theol. Fakultät von Wittenberg). Forte pro 200 Exempl. acciperet, si tentaretur". Vgl. auch S. 232, wo die gleiche Bürgschaft für 500 Exemplare der Schwiegersohn des Bassaeus, Kopf, für die Catechesis verlangt. Auf S. 258 will Palthenius für die Catechesis Bürgschaft für 300 Exemplare haben. — Um aber zu der Fortsetzung der Annales Suevici zurückzukehren, so hören wir (S. 1, 6, 22), daß er für 25 Exemplare des 3. Teils zahlt — später (S. 59) heißt es, daß er (außerdem?) 33 Exemplare und 11 von den beiden ersten Teilen kauft, wohl zu den gleich zu erwähnenden Dedikationszwecken —; wir hören von der Preisfestsetzung (S. 1), der Auflage (1000) (S. 22) und sonst allerlei von der Drucklegung und Fertigstellung (S. 1, 6, 22, 46, 55, 59, 71).

Der zeitgemäße Brauch der Dedikationen, das Mittel, die Unkosten decken zu helfen oder sich ein Honorar zu verschaffen, spielt im vorliegenden Bande bei den Annales Suevici eine große Rolle. Vor allem dediziert Crusius durch Vermittlung guter Freunde oder mit unmittelbaren Schreiben, z. B. an die Stadtpfleger von Augsburg Johann Welser und Octavianus Fugger (S. 143 f.), sein Werk den Magistraten der schwäbischen Städte Nördlingen (S. 94, 149), Ulm (S. 104), Hall (S. 107), Heilbronn (S. 110 f.), Memmingen, Kempten, Donauwörth (S. 123), Augsburg (S. 133 ff., 143 f.), Reutlingen (S. 135), Eßlingen (S. 135 f.), Schorndorf (S. 135 f.), Tübingen (S. 224 f.). Das Ergebnis vermerkt er jeweils in seinem Tagebuch: die Antwortschreiben von Memmingen (S. 151 f.) und Ulm (S. 156 f.) werden wörtlich wiedergegeben. Ulm gab 27 Goldgulden, Memmingen 15, Hall 20, Nördlingen 20 Gulden usw. Mit Kempten, das 6 Goldgulden (= 8 Gulden) gab (S. 148), ist er unzufrieden (S. 150): da das Werk 6 Gulden koste und 1 Gulder der Einband, habe er eigentlich nur 1 Gulden erhalten. Auch mit Heilbronn (S. 166) (10 Gulden) ist er nicht sehr zufrieden (S. 167). Gewaltig zürnt er Donauwörth, das gar nichts gab und seinem Schwiegersohn das Werk wieder zustellte: sein Brief an die Stadt (S. 189 ff.) ist zwar sehr diplomatisch, aber in einem Brief an seinen Schwiegersohn spricht er von der „Werdanorum rusticitas", und bei der Gesamtaufstellung über die Ergebnisse heißt es (S. 264): „Werdani, Grobiani". Auch Augsburg gab nichts, beleidigt durch eine Stelle seines Buches: vergeblich sucht Crusius in einem Brief an seinen Mittelsmann die Sache aufzuklären (S. 184 ff.). — Von Fürsten, denen er sein Werk dediziert hatte, erhielt er 20 Gulden von seinem Landesherrn, einen Becher im Wert von 37 Gulden vom Pfalzgrafen von Neuburg (vgl. S. 20 f., 27, 90, 100, 127), 6 Taler vom Herzog von Lüneburg. Aeußerst freigebig erwies sich ein adliges Geschlecht, die vier Brüder Freiherrn von Landau (über Dedikation usw. vgl. S. 36, 123). Sie gaben in besonderer Feier (vgl. S. 36, 45, 193, besonders

Digitized by Google

200 f. und 219) 32 Taler und nachher einen Becher mit ungarischen Dukaten (400 Gulden).

Ein Kaiserl. Rat Strein, Freiherr v. Schwarzenau (Dedikation S. 123) gab 3 Doppeldukaten. Die Universität selbst gab für den 3. Teil der Annales 20 fl. (wie schon ebensoviel für Teil 1/2) (S. 99), die artistische Fakultät (S. 204) für Teil 1/2 und 3 je 16 fl., nachdem Crusius den einzelnen Kollegen die Bücher dediziert hatte.

Am 24. Dez. 1596 (S. 263 f.) macht Crusius eine Gesamtaufstellung der erhaltenen Beträge: es ergibt sich bis dahin die Summe von 742 Gulden.

Einen Beitrag zu der freilich nicht nur damals florierenden Polemik der Gelehrten bietet die den Crusius und durch ihn die Universität aufaufregende Veröffentlichung einer gegen ihn gerichteten Schrift aus dem Nachlaß des Nicodemus Frischlin, der von Tübingen vertrieben war, des Tertius Poppysmus (vgl. S. 202 ff., 211, 216, 378). Crusius selbst wird in dieser Angelegenheit nach seiner eigenen Mitteilung (S. 242) vom Hofgerichtsassessor Schegk Gehässigkeit vorgeworfen.

Keineswegs beschränkt sich nun die Belehrung, die das Tagebuch des Crusius bietet, auf das gelehrte Wesen: wir erfahren vielerlei sonst über die sozialen Verhältnisse und das gesellschaftliche Leben der Zeit: freilich bestätigt es meist nur, was wir schon aus anderen Quellen wissen. Deutlich tritt die überragende Rolle der Fürsten in dem Tagebuch hervor, ebenso wie die bevorzugte Stellung des Adels und die Devotion des Bürgertums diesem gegenüber. Gerade in Tübingen war ja auch das für die spezifisch adlige Bildung bestimmte Collegium illustre in Verbindung mit der Universität gegründet (vgl. meine Gesch. d. deutsch. Kultur II², 325). Crusius berichtet über „das new collegium" u. a. S. 67, 75, 86 („tres ibi mensae tantum pro illustribus et nobilibus diverso pretio"). Der fürstliche Rektor der Universität, Herzog Johann Friedrich, wohnte dort. Gelegentlich der Anwesenheit des Landesherrn Herzog Friedrich in Tübingen hören wir von den damals beliebten Ringstechen, Ringelrennen (S. 333, 336, 364).

Außerordentlich stark war damals, und gerade im ausgehenden 16. Jahrhundert, die meist sehr üppige Geselligkeit nicht nur bei Fürsten und Adel, sondern gerade auch im Bürgertum, wie etwa das Gedenkbuch Hermann Weinsbergs von Köln oder der von mir herausgegebene Briefwechsel Balthasar und Magdalene Paumgartners beweisen (vgl. meine Gesch. d. deutsch. Kultur II², 227 f.). Belege für diesen Zug auch bei Gelehrten bietet Crusius in Fülle. Wir hören von akademischen Essen nach einem Universitätsakt, etwa S. 86, S. 158: „bene tractati et hilares eramus", S. 240 f.: „Hora media 5. ego domum abii, sobrius et bono animo," S. 272 (Fakultätsessen), S. 339 f. (Rektoratsessen) („prandium magnificum, . . . pretiosum"), S. 380; von Essen bei fürstlichen Gastgebern (z. B. S. 67, 266, 272 Mitte) oder bei adligen Gastgebern (z. B. S. 242, 290, 319, 325), von städtischen Essen (z. B. S. 282), von sonstigen privaten Essen oder einem solchen, das Crusius selbst veranstaltet (S. 239). Eine „herrliche tractatio" (S. 387) war das Essen zur Feier der goldenen Hochzeit des D. Varnbyler

Digitized by Google

(S. 383 f.), zu der alle Professoren und die in Tübingen studierenden Fürstlichkeiten eingeladen waren. Das „Gynaeceium" saß dabei oben, die Herren unten im Saal. Bei der Hochzeit des Diakonus Mageirus (S. 227 f.) verzeichnet Crusius einen von ihm gemachten Scherz (S. 228). Er wohnt auch einmal der Hochzeit eines Handwerkers (Sattlers) bei (S. 67 f.). Gelegentlich hören wir auch von dem damals bei Mahlen beliebten Zutrinken (S. 76, 387). Bei einem Prandium (S. 380) wird die Darbietung griechischen Weins (Korinther) erwähnt.

Der Kenner der Chroniken, Tagebücher, Briefe, auch der Schreibkalender jener Zeit wird in des Crusius Diarium weiter eine ganze Reihe für die Zeit charakteristischer Einträge wiederfinden, so die ausgedehnte Notierung politischer Neuigkeiten, namentlich über die Kämpfe mit den Türken, auch über die Ereignisse in den Niederlanden, den Niederschlag der konfessionellen Gegensätze, hier zum Kalvinismus, vgl. etwa S. 76, 163, oder über die Jesuiten S. 67: sodann die Nachrichten über auftretende Seuchen („Pest") (z. B. S. 156, 230, 257, 314), über die Erscheinung eines Kometen (S. 162), über Beschuldigungen wegen Zauberei (S. 257/9), über Goldmacherei — sie nehmen infolge des Auftretens eines Goldmachers am württembergischen Hofe (des berüchtigten Hanauer) bei Crusius einen breiten Raum ein (vgl. S. 245, 270, 272, 287, 289, 294, 320, 325), und er zeichnet umständlich den Galgen in sein Tagebuch, an dem der Betrüger gehenkt wird (S. 270, 325)—; über das Auftreten der Englischen Komödianten (S. 334, 337), über das Anschlagen eines Pasquills (eines Studenten) (S. 51), über das Treiben von Fürkäufern und Wucherern (S. 411), über Geldverschlechterung (S. 86) u. a. Bemerkenswert ist, daß Crusius seine Träume regelmäßig notiert, und zwar griechisch. Dem Grundzug der Zeit entspricht natürlich auch seine Frömmigkeit. Ein Zeitzug ist sodann die pedantische Genauigkeit seines Registrierens und die Beachtung aller Aeußerlichkeiten: er registriert und skizziert nicht nur oder schreibt wörtlich ab die von ihm abgesandten und die erhaltenen Briefe, er notiert auch regelmäßig die Tischordnung bei den Gastmählern, denen er beiwohnt; er registriert oft auch die Unterhaltung, die er geführt hat (z. B. S. 67), berichtet — charakteristisch auch für die Ehrsucht der Zeit —, wer ihn freundlich angesprochen hat (S. 76); notiert gelegentlich die Kleidung eines Vornehmen (S. 83) usw. Auch die Selbstbeobachtung, die sich z. B. in dem Gedenkbuch des Hermann Weinsberg pedantisch offenbart, ist dem Crusius geläufig (vgl. S. 230 und S. 267). Hebt er an diesen Stellen seine hilaritas hervor, so klagt er doch später sehr pessimistisch über die mangelnde Förderung, die sein Wollen und Können finde (S. 407): „Nun, Crusius befilcht sich Gott: mori a Domino petit."

Leider wird der verdienstlichen Ausgabe des Diariums kein fortlaufender Kommentar hinzugefügt: nur gelegentlich (z. B. S. 103, 136, 153, 210, 211, 268, 377, 410) wird„ neben der Nachweisung von Zitaten ... ab und zu auch eine Erklärung gegeben". Auch ein Sach- und Personenregister, das erst dem Schlußband beigegeben werden soll, wird man sehr vermissen.

Kassel. Georg Steinhausen.

Digitized by Google

FRANZ HUTER, Die Quellen des Meßgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Bozner Märkte (1635). — Bozner Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1927. Herausgeber Dr. R. Marsoner (†), Dr. K. M. Mayr, Bolzano 1927, Verlag Vogelweider. 8°. 131 S.

Ueber die Geschichte der Bozner Märkte bis zum 30jährigen Kriege hat zuerst G. BÜCKLING im Jahre 1907 eine Monographie geschrieben, die zwar nur einen Teil des vorhandenen Quellenstoffes, diesen aber mit Geschick verarbeitet. Ich habe dann in der Zeitschrift Schlern 1921 wichtige, von BÜCKLING nicht gebrachte Angaben über die Bozner Märkte aus dem 14. und 15. Jahrh. dargestellt. Die nun vorliegende Schrift HUTERS knüpft dort an, wo BÜCKLING abgeschlossen hatte, nämlich mit dem Erlasse eines neuen Statuts für diese Märkte im Jahre 1635.

Zur Einleitung gibt HUTER an der Hand der bisherigen Literatur eine Uebersicht über die äußere Entwicklung der Jahrmärkte oder Messen zu Bozen, dann über die Geschichte der Marktgerichtsbarkeit im allgemeinen und schließlich zu Bozen im besonderen. Trotz der Bedeutung der Bozner Märkte für den italienisch-deutschen Warenhandel hatte sich dortselbst auch im 15. und 16. Jahrh. keine eigene Gerichtsstelle für die Angelegenheiten der Marktbesucher herausgebildet, sondern diese blieben der Befugnis des dortigen ordentlichen Stadt- und Landgerichtes unterstellt, das allerdings hiefür eigene „Gastrechte" abhielt, d. h. Gerichtsverhandlungen, die nicht an bestimmte Zeiten gebunden waren, sondern nach Bedarf anberaumt wurden. Um das Jahr 1600 begannen aber die an den Bozner Märkten interessierten Kaufleute deutscher und besonders jene italienischer Nation bei der oberösterreichischen Regierung (in Innsbruck) nachdrücklich vorzustellen, daß auch in Bozen ein besonderes, mit Kaufleuten als Beisitzern versehenes Gericht für die Marktsachen eingeführt und für dessen Verfahren, besonders in Wechselsachen, eigene Normen erlassen würden. Gerade die Ausbildung des Wechsels als Zahlungsmittel bei den Messen hat die Forderung nach einer eigenen Gerichtsbarkeit in den einschlägigen Geschäften wachgerufen. Hiemit setzen die Ausführungen HUTERS ein, die auf Grund bisher nicht verarbeiteter Originalakten viel neues bringen. Durch mehrere Jahrzehnte zogen sich die Erörterungen zwischen der Kaufmannschaft und der Regierung hin, die den Vorteil des Stadt- und Landgerichtes wahren wollte. Erst im Jahre 1635 hat der starke Einfluß, den unter der Regentschaft der Claudia von Medici die Italiener am Innsbrucker Hofe genossen, den Ausschlag gegeben. Damals verfügte ein landesfürstliches Privileg die Errichtung eines eigenen Merkantilmagistrates, wie die neue Meßgerichtsbehörde für Bozen hieß, und gab dieser ein ausführliches Statut.

Weiters behandelt HUTER den Inhalt des neuen Statuts, soweit dieses die Meßgerichtsordnung beinhaltet; auf seinen zweiten Teil, die eigentliche Wechselordnung, geht er nicht näher ein. HUTER vermag hier eine von W. SILBERSCHMIDT, dem führenden Erforscher der Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland, geäußerte Ver-

Digitized by Google

mutung, daß das Bozner Merkantilstatut von 1635 auf italienisches Muster zurückgehe, als Tatsache zu bestätigen. HUTER fand nämlich in der Stadtbibliothek von Verona das bisher unbeachtete Statut für die dortigen Wechselmessen vom Jahre 1630 und ein Vergleich desselben mit dem Bozner Statut ergab eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen beiden. Dieses Veroneser Statut ist aber selbst wieder beeinflußt von dem Statut für die Wechselmessen in Piacenza, das über Genua französisches Wechselrecht verarbeitete. Andererseits hat das Bozner Statut für die Braunschweiger und Leipziger Handelsgerichtsordnung von 1682 als Vorlage gedient. HUTER schildert dann die Organisation, die die Kaufmannschaft durch das Bozner Statut erhalten hat. Die Kaufleute, die die Messen regelmäßig besuchten, bildeten eine eigene Körperschaft, die Kontrattantschaft, und diese wählt aus sich einen Ausschuß, den Merkantilmagistrat, dem die Ordnungsgewalt und die Gerichtsbarkeit in Marktangelegenheiten anvertraut ist. Die Kaufleute deutscher und italienischer Nation waren hiebei völlig gleichberechtigt. Die in Bozen ansässigen Kaufleute zählten — wie die Stadt im ganzen — ausnahmslos zur deutschen Nation. Als Beamte des Merkantilmagistrates waren ein Notar (Gerichtsschreiber und Protokollführer) und ein Gerichtsbote angestellt. Die italienischen Kaufleute, obwohl Ausländer auf dem Boden Bozens, wollten italienisch zur alleinigen Amtssprache dieses Merkantilmagistrats machen, die oberösterreichische Regierung setzte aber die Gleichberechtigung der deutschen Sprache fest, was ja der Ortslage der Messen und ihrem internationalen italienisch-deutschen Handelszwecke nur entsprach. Da aber die Italiener anfangs unter den Messebesuchern die Mehrheit hatten, die in Bozen ansässigen und anderen deutschen Kaufleute meist die italienische Sprache beherrschten, hat das Italienische bei den Verhandlungen und in den Akten des Merkantilmagistrates die Oberhand erlangt. Für die Volkszugehörigkeit der in Bozen ansässigen Bevölkerung beweist dies natürlich gar nichts, diese ist auch damals wie vorher und nachher stets deutsch gewesen. Wenn die heutige italienische Publizistik die Sprache der Akten des Bozner Merkantilmagistrates dazu anführt, um eine geschichtliche Geltung der Italianität in Deutsch-Südtirol zu behaupten, so zeigt sie damit ihre volle Unkenntnis der Ursachen dieses Sprachgebrauchs.

HUTER legt dann noch näher das Verfahren des Merkantilmagistrats als Meßgericht und die Privilegien der Kontrattanten dar. In den Beilagen gibt er Listen der Mitglieder der Kontrattantschaft von 1655 bis 1850. Diese sind wichtig, weil sie den Kreis der Kaufleute, die die Bozner Messen damals regelmäßig besuchten, anzeigen.

Im ganzen ist die vorliegende Abhandlung ebenso willkommen als Bereicherung der Tiroler Landesgeschichte, wie ihre Ergebnisse bedeutsam für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte sind. Höchst anerkennenswert ist auch, daß das Museum zu Bozen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein so gut ausgestattetes Jahrbuch in deutscher Sprache herauszubringen vermocht hat.

Innsbruck. OTTO STOLZ.

Digitized by Google

August Müller, Die Preußische Kolonisation in Nordpolen und Litauen (1795—1807). (Studien z. Gesch. d. Wirtschaft u. Geisteskultur Bd. IV). Verlag von Karl Curtius, Berlin 1928. 204 S.

Die Abhandlung bezweckt ein doppeltes: sie will einmal das Wesen und die Ziele der Kolonisation in den bei der dritten Teilung Polens von Preußen erworbenen Landesteilen darlegen und zum andern einen Beitrag zur Geschichte des Deutschtums in Kongreßpolen liefern. Der Verfasser hat sich der Lösung dieser Aufgaben mit Eifer und Sorgfalt unterzogen; sein Buch bietet einige willkommene Aufschlüsse zur Geschichte der Verwaltungspraxis in dem Preußen vor 1807.

Einleitend kennzeichnet M. den Allgemeinzustand des annektierten Gebiets. Die bezüglich der bäuerlichen Verhältnisse von der preußischen Verwaltung herausgegebenen neuen Bestimmungen hat er in ihrer Tragweite überschätzt, wie man überhaupt den zahllosen Edikten der preußischen Könige in der Regel eine viel zu große Wirkung beizulegen geneigt ist. Auf Seite 21 heißt es: „Schon das unter dem 30. April 1797 erlassene Patent ... hob alle die persönliche Sklaverei und Leibeigenschaft betreffenden bisherigen Gesetze und Gewohnheiten auf und ließ nur die Gutsuntertänigkeit bis auf weiteres bestehen." Aber wo hörte die Leibeigenschaft auf, und wo begann die Gutsuntertänigkeit? War es nichts weiter als Gutsuntertänigkeit, wenn ein ostpreußischer Junker eine Familie im Königsberger Intelligenzblatt öffentlich zum Verkauf anbot? War es noch Gutspflichtigkeit, wenn bei Güterveräußerungen der adelige Herr nach Belieben, Gutsleute als „ihm eigentümlich zugehörige Subjekte" mitzunehmen, sich vorbehalten durfte? Es wird nötig sein, den erst im 19. Jhrh. vorherrschend gewordenen Begriff „Gutsuntertänigkeit" mehr als bisher auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen.

Nach ihrer geschichtlichen Stellung erweist sich das Jahrzehnt preußischer Kolonisation in Polen einerseits als ein Ausschnitt aus der auf polnischem Boden lange Zeiten hindurch betriebenen Ansiedlung deutscher Bürger und Bauern, andererseits als ein Ausklang der hohenzollernschen Kolonisationen, deren reiche Erfahrungen hier zum letzten Male zur Anwendung gekommen sind.

Der zweite Abschnitt bringt nun eine Charakteristik des Provinzialministers v. Schrötter, des ureigensten Schöpfers der Kolonisation Neuostpreußens. Den daran geknüpften Ausführungen über Schrötters Grundeinstellung zur Art des Kolonisierens kann nicht unbedingt zugestimmt worden. M. konstruiert einen scharfen Gegensatz in dem kolonisatorischen Vorgehen Friedrichs II. und dem Schrötters, der wieder Friedrich Wilhelm I., den Vater Friedrichs, zum Vorbild genommen habe. Die äußerlich so bestechende Formel, daß die friederizianische Kolonisation vornehmlich die Vermehrung der Bevölkerung bezweckt, dagegen Friedrich Wilhelm I. und nach ihm Schrötter als Hauptziel die Beförderung der Landeskultur angesehen habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. M. folgt hier kritiklos den Aussprüchen des Provinzialministers selbst. Die Salzburger kamen nicht in ein von „tiefster Wildnis" bedecktes Land (S. 40), sondern wurden in vorhandene Dörfer und zumeist auf die seit der Pest leerstehenden Höfe gesetzt. Auch

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I. lag zunächst die „Peuplierung“ der menschenentblößten Provinz am Herzen. Daß Friedrich II., der doch den Anstoß zum Aufschwung der Landwirtschaft in Preußen gegeben hat, bei seiner Kolonisationsarbeit stets auch die Hebung der „Agrikultur“ als höchsten Zweck im Auge gehabt hat, wird M. wohl nicht bestreiten wollen. Im einzelnen mag die Methode nicht immer die geeignete gewesen sein, und es ist Schrötters Verdienst, daß er die von Friedrich gemachten Fehler zu vermeiden versucht hat. M. bemängelt besonders, daß Friedrich von den ankommenden Kolonisten in der Regel kein Vermögen gefordert, ja ihnen meistens noch die Gebäude erbaut und den Besatz geschenkt habe. Auf die im Reg. Bez. Gumbinnen 1763—72 angesetzten Ausländer trifft das bestimmt nicht zu; denn die 70 Familien brachten herein 33764 Rtl. Geld, 189 Pferde, 337 Rinder, 177 Schafe und 176 Schweine (Stein, Agrarverfass. Ostpreuß. I, 131).

Die nach dem Reg. Bez. Königsberg eingewanderten 497 Familien waren allerdings ärmer; aber es muß doch berücksichtigt werden, daß um 1763 der allgemeine Wohlstand noch lange nicht so verbreitet war als 40 Jahre später, und daß es Jahrzehnte gedauert hätte, bis die vom 7jährigen Kriege verwüsteten Provinzen „retabliert“ worden wären, wenn Friedrich nur vermögende Ansiedler hätte aufnehmen wollen. Was schließlich die Ansetzung der Büdner anlangt (S. 42), so muß gerade das Verständnis des Königs für die sozialpolitische Notwendigkeit der Seßhaftmachung des ländlichen Proletariats besonders hoch gewertet werden, dies Verständnis, das der Aera des wirtschaftlichen Liberalismus dann leider abhanden gekommen ist.

Schrötters Grundsätze bei der ländlichen Siedlung waren diese: Die Kolonisten sollen Lehrmeister der polnischen Bauern sein, müssen also den Ackerbau verstehen und folglich aus kulturell höherstehenden Gegenden herangeholt werden. Sie dürfen nicht ohne Vermögen sein; dies soll dazu beitragen, sie an die Scholle zu binden und leichtfertiges Fortziehen zu verhindern. In der Regel haben sie vollkommen wüstes Land urbar zu machen, auch obliegt ihnen die Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Wie Schrötter unablässig danach trachtete, die Domänenbauern in Ost- und Westpreußen von geschlossener Dorfsiedlung und Gemengelage abzubringen, so hielt er auch in Neuostpreußen darauf, daß die Kolonisten ihr Land möglichst in einem Stück erhielten und in der Mitte desselben die Hofstelle erbauten.

Die Kolonisation im Kammerbezirk Bialystock stand unter keinem günstigen Stern. Den dortigen Beamten gebrach es an der nötigen Geschicklichkeit und Tatkraft; dazu machten ihnen die aus der Priegnitz stammenden Siedler viel zu schaffen. Günstigere Erfolge wurden im Kammerbezirk Plozk erzielt. Die dortige Kammer stand unter dem Präsidenten Broscovius, jenem ausgezeichneten Manne, der, ein noch eifrigerer Smithianer als Schrötter, bei den Reformen 1807 eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

Die Kolonien im Plozker Bezirk wurden fast ausschließlich mit „Ausländern“ — vorwiegend Schwaben und Mecklenburgern — besetzt. Eine sehr unerfreuliche Begleiterscheinung war die Anwerbung der Kolonisten; nach dem völligen Mißerfolg eines nach Süddeutschland

Digitized by Google

geschickten Kommissars erfolgte sie teils durch die preußischen Gesandten, teils durch ein „Reichs-Kolonisten-Werbungs-Bureau", teils sogar durch militärische Werbeoffiziere.

Den historischen Verlauf der Kolonisation hat M. eingehend geschildert, ja manche administrative Nebensächlichkeiten zu breit ausgesponnen. Die Darstellung der äußeren und inneren Einrichtung der Kolonistendörfer ist knapper gehalten. Der schwächste Teil der Schrift ist die Darstellung der besitzrechtlichen Verhältnisse. Hier ist manches unklar und mißverständlich. Es finden sich Sätze, wie: „Der Kolonist war Erbpächter, Nutznießer, Besitzer"! „Der Kolonist war Untertan und Pächter zugleich"! Falsch ist die Erklärung des jährlichen Zinses als einer „Anerkennungsgebühr des staatlichen Obereigentums". Er war vielmehr wie jeder Erbpachtskanon das Aequivalent für das zur Nutzung überlassene Grundstück. M. sucht in ziemlicher Ueberschätzung der Schrötterschen Kolonisation die geschaffenen Siedlungen besitzrechtlich als eine ganz besondere Kategorie von Grundstücken hinzustellen, während sie doch aufs Haar den in Ostpreußen so zahlreichen Koloniebauernhöfen glichen. Schrötter als Provinzialminister von Ost- und Westpreußen griff bei seinen Anordnungen in Neuostpreußen in der Hauptsache auf die bewährten Einrichtungen jener alten Provinzen zurück, was M. zu wenig beachtet hat. Gut ist die zwar kurze, aber doch völlig ausreichende Darstellung der städtischen Kolonisation.

Die Ergebnisse der neuostpreußischen Kolonisation, und namentlich der ländlichen, waren sehr bescheidene. Größeres zu erreichen, war die Zeit zu kurz und der zur Verfügung stehende Fonds zu gering; auch beeinträchtigten die kleinlichen Konkurrenzmanöver des in Südpreußen kolonisierenden Ministers v. Voß den stetigen Fortgang des Werkes. Trotz des geringen Umfangs hat die Schöttersche Kolonisation die Landeskultur stark gefördert und den polnischen Behörden später vielfach als Muster gedient. „In diesen beiden unbestrittenen Tatsachen liegt die Hauptbedeutung der neuostpreußischen ländlichen Kolonisation."

Wenn M. am Schluß von der günstigen Entwicklung der deutschen Kolonistendörfer bis zur Gegenwart spricht, so ist es ihm entgangen, daß nach 1815 mehrere Züge deutscher Kolonisten aus den Bezirken Bialystock und Plozk in Ostpreußen ankamen und teils hier auf Domänenländereien angesiedelt wurden, teils wieder in westdeutsche Gegenden zurückkehrten.

Königsberg. Robert Stein.

J. C. Hollander and T. E. Gregory, Notes on Malthus "Principles of Political Economy" by David Ricardo. 1928. The John Hopkins Press Baltimore and Humphrey Milford. Oxford. University Press. CXVI u. 246 S. 5 Dollar gebunden.

Es war schon lange bekannt daß Ricardo zu dem oben genannten Werke von Malthus umfangreiche Randbemerkungen gemacht hatte. Er hat selbst Malthus in einem Briefe vom 24. November 1820, der uns erhalten ist, dies mitgeteilt. Im Jahre 1919 gelang es einem Urenkel Ricardos, dieses Manuskript wieder aufzufinden, das nun mit

Digitized by Google

eingehenden Bemerkungen versehen, in dem vorliegenden Buche zum Abdruck gelangt ist. Außerdem enthält diese Veröffentlichung noch eine umfassende Einleitung, die, wie überhaupt das ganze Werk, einen ungemein wertvollen Beitrag zur Geschichte der englischen Nationalökonomie dieser Zeit darstellt. Ganz besonders deutlich tritt hierbei die so verschiedene Betrachtungsweise Ricardos, vor allem gegenüber derjenigen von A. Smith und Malthus, hervor.

Gießen. P. Mombert.

Josef Sinz. Die Sanierung Ungarns. Ungarische Bibliothek, 2. Reihe 6. Heft. Berlin und Leipzig 1928. W. de Gruyter & Co. 85 S.

Der Verfasser behandelt den geschichtlichen Entwicklungsgang der ungarischen Sanierung und im Zusammenhange damit hat er sich zur Aufgabe gemacht den Begriff und die typischen Merkmale der wirtschaftlichen Sanierung eines Landes im allgemeinen theoretisch klarzustellen. Nach ausführlicher Beschreibung der Einzelerscheinungen (Währung und Valuta, Nationalbank, Staatshaushalt, die staatlichen Betriebe, Außenhandel) wird eine zusammenfassende Darstellung der Sanierung der Gesamtwirtschaft in Ungarn geboten.

An den Vorbereitungen der Sanierung hat der Völkerbund tätigen Anteil genommen. Der dem Völkerbund vorgelegte Plan des Finanzkomitees beschränkt sich jedoch nur auf die währungspolitische und staatsfinanzielle Seite der Sanierung und erwähnt die wirtschaftliche Seite nur unter Betonung ihrer Wichtigkeit ohne konkrete Vorschläge zu machen. Die nötigen Vorbedingungen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Ungarn waren die Stabilisierung der Valuta und die Ausgleichung des Staatshaushaltes unter Verwendung einer ausländischen Anleihe für die Uebergangszeit. Bei der technischen Durchführung der Stabilisierung ist es bemerkenswert, daß sie durch Trattenverbindung mit einer Nicht-Goldwährung, die erst in die Goldwährung hineinwuchs, erfolgte, wodurch die Kurssteigerung der Krone von der Entwicklung des Wirtschaftslebens in Ungarn eigentlich unabhängig war. Im Zusammenhange mit dem Staatshaushalt erwähnen wir die ganz unerwartete Steigerung der Einnahmen, die ermöglichte, daß die Sanierungsanleihe, trotz höhere Ausgaben, als in Voranschlag gebracht wurden, für die Rechnungsjahre 1924/25 und 1925/26 nicht in Anspruch genommen werden mußte und somit Investitionszwecken zugeführt werden konnte. Die richtigen Ursachen dieser Erscheinung finden eine ausführliche Erklärung, wobei die durch den vorwiegend agraren Charakter des Landes herbeigeführten Verhältnisse mit voller Sach- und Materialkenntnis berücksichtigt werden. Nach der Valutastabilisierung machte Ungarn eine heftige Wirtschaftskrise durch, welche auf dem Geld- und Kapitalmarkte am schärfsten zur Geltung kam. Die Zinssätze erreichten eine ganz außerordentliche Höhe und die Zinsfußermäßigungen der Nationalbank und der Geldinstitutszentrale waren viel weniger wirksam, als man erwartet hatte. Die Kurse an der Effektenbörse gingen zurück und erlitten zu Beginn Oktober 1925 einen katastrophalen Sturz. Die Krise brachte starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit, rasches Emporschnellen der Zahl der Konkurse und

Digitized by Google

Zwangsausgleichsverfahren und Stockung im Warenumsatz. Etwa seit Mitte 1926 setzte sich eine deutliche Erholung durch, die bisher noch keine wesentliche Unterbrechung erfahren hat, man konnte sogar eine gesteigerte industrielle Tätigkeit feststellen. Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Ursachen dieser Krise. Das Buch verdient als Wirtschaftsgeschichte Ungarns in den Jahren 1924—26 volle Anerkennung

Demgegenüber halten wir die Behandlung der theoretischen Fragen nicht immer für gelungen. Der Versuch, den Begriff der wirtschaftlichen Sanierung eines Landes zu bestimmen, bleibt trotz allem Bestreben erfolglos. Es ist eine sehr gezwungene, sogar unhaltbare Aufstellung die Sanierung, die bloß eine Benennung einer praktischen Tätigkeit ist, zu einem wirtschaftstheoretischen Begriffe erheben zu wollen. Auch die Begriffsbestimmung der Geldwertstabilisierung (S. 9) kann angefochten werden.

Budapest. Ludwig v. Racz.

Die Vierteljahrschrift wird vom nächsten Bande an eine neue Rubrik Notizen aufnehmen, um in größerer Zahl kürzere Besprechungen, Hinweise auf Neuauflagen, Neudrucke, Hilfsmittel u. ä. bringen zu können. Dort soll namentlich die Anzeige von Zeitschriftenartikeln gepflegt werden, welche in das Interessengebiet der Vierteljahrschrift fallen.

Verfasser, welche ihre Artikel besprochen sehen wollen, werden um deren Einsendung an die Schriftleitung, Prof. Dr. H. Aubin, Gießen, Friedrichstraße 28, ersucht.

Digitized by Google

Bei der Schriftleitung eingelaufene Bücher. Den Verlegern gegenüber Empfangsbestätigung. Besprechung bleibt vorbehalten.

Anders, Rudolf, Dr., Der Handelsverkehr der UdSSR mit Deutschland (statistische Materialien), erläutert v. . . . R. L. Prager, Berlin 1928, 108 S.

Andrews, C. F., Indien und das Opium. Englands Verantwortung. Berechtigte Uebersetzung aus dem Englischen v. Wilhelm Hubben. Neuland-Verlag, Berlin 1927, 84 S., Geh. 1 Mk.

Balabanoff, Angelica, Die Zimmerwalder Bewegung 1914—1919. Die Internationale und der Weltkrieg, Materialien, gesammelt von Carl Grünberg, 2. Abt. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1928, 160 S., Geh. 3,25 Mk.

Boetius, Steffen, Referendar, Eheliches Güterrecht und Erbrecht auf Osterlandföhr und in Wyk vor 1900 unter Berücksichtigung der Nachbargebiete. Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, Hgbr. Dr. K. Haff, 7. Heft, Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1928, 125 S.

Van der Borght, R., Dr., Volkswirtschaftspolitik, 4. umgearb. Aufl., durchgesehen v. Prof. Dr. Adolf Günther. Sammlung Göschen, W. de Gruyter, Berlin 1927, 152 S.

Bosch, Werner, Dr. rer. pol., Die Kreditrestriktionspolitik der deutschen Reichsbank 1924/26. C. E. Poeschel, Stuttgart 1927, 107 S.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., 2. Aufl., neu bearbeitet von Claudius Freiherrn v. Schwerin. Binding: Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, II. 1. II. Duncker & Humblodt, München und Leipzig 1928, 934 S., Geh. 40 Mk., geb. 45 Mk.

Carell, Erich, Sozialökonomische Theorie und Konjunkturproblem, Duncker u. Humblodt, München und Leipzig 1929, XII und 222 S.

Choronshitzky, J., Dr., Lenins ökonomische Anschauungen. R. L. Prager, Berlin 1928, 102 S.

Coudenhove-Kalergi, R. N., Dr., Paneuropa. Die europäische Seele. Kölner Vorträge (S. Kreditwirtschaft), Bd. III, Heft 3, 1928, 27 S., Geh. 1,50 Mk.

Cunow, Heinrich, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Eine Uebersicht über die Wirtschaftsentwicklung von der primitiven Sammelwirtschaft bis zum Hochkapitalismus, 2. Bd., Wirtschaftsformen der indischen Arier, der Italiker, Kelten und Germanen. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1927, 478 S.

Dannenbauer, Heinz, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hgb. v. J. Haller, Ph. Heck u. A. B. Schmidt, 7. Heft, W. Kohlhammer, Stuttgart 1928, 260 S., Geh. 12 Mk.

Werner, David, Dr., Wandlungen in den Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungsunternehmen seit Ausbruch des Weltkrieges. C. Heymann, Berlin 1927, 67 S.

Dopsch, Alfons, Verfassung und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze. Mit 1 Bildnis des Verfassers und einem ausführlichen Gesamtregister. L. W. Seidel u. Sohn, Wien 1928, 620 S., Geh. 20 Mk.

Digitized by Google

Droysen, Johann, Gustav, Briefwechsel, hgb. von Rudolf Hübner, 2 Bde Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrh. hgb. durch die hist. Kommission der bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 25 und 26. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1929. XV, 786 und 1051 S.

Dubrowski, S., Prof., Die Bauernbewegung in der russischen Revolution 1917. Beiträge zum Studium der internationalen Agrarfrage. Bd. 1. Mit mehreren Diagrammen. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. Berlin 1929. 206 S.

Eckert, Christian, Die Neuformung Europas. Ausgangspunkte und Auswirkungen. Kölner Vorträge (S. Kreditwirtschaft), Bd. III, Heft 1, 1928, 31 S., Geh. 1.60 Mk.

Ehrenberg, Victor, Karthago. Morgenland, Darstellungen aus der Geschichte und Kultur des Ostens. Heft 14. J. C. Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1927, 48 S. u. V Taf., Geh. 2,50 Mk.

Fischer, Otto, Dr., Direktor des Museums der bildenden Künste in Stuttgart, Ehrenberater der chinesischen Reichsmuseen in Peking: China und Deutschland. Ein Versuch, Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur, hgb. v. Georg Schreiber, 12. H. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1927, 110 S.

Flachsbart, Otto, Geschichte der Goslarer Wasserwirtschaft. Eine Untersuchung über Wesen und Bedeutung der Wasserwirtschaft in der deutschen Stadtgeschichte. Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 4. Komm.-Verlag J. Brumby, Goslar 1928, 114 S.

Funke, Heinrich, Dr., Kapitalismus und Arbeitnehmerschaft. Das moderne Gesicht der Arbeitnehmerfrage. Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach, o. J., 54 S.

Gerschuni, G., Dr., Die Konzessionspolitik Sowjetrußlands. R. L. Prager, Berlin 1927, 133 S.

Graff, Werner, Dr., Diplomvolkswirt, Die Tarifpolitik und Finanzgebahrung der Deutschen Reichsbahngesellschaft in ihren ersten drei Geschäftsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Belastung durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924. Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, hgb. v. Ed. Biermann, W. Kähler und K. Muhs 33, Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald 1928, 128 S.

Guillebaud, C. W., The works council. A German experiment in industrial democracy. Cambridge University Preß 1928, 305 S., Geb. 16 sh.

Haensel, Werner, Dr., Kants Lehre von Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der Kantischen Rechtsphilosophie. Kantstudien, Erg.-Hefte Nr. 60, Pan-Verlag, Berlin 1926, 104 S.

Halm, Georg, Die Konkurrenz, Untersuchungen über die Ordnungsprinzipien und Entwicklungstendenzen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, Duncker u. Humblodt, München u. Leipzig 1929, 182 S.

Hellpach, W., Dr. und **Dohna Graf zu,** Prof. Dr., Die Krisis des deutschen Parlamentarismus. Vorträge auf der Tagung deutscher Hochschullehrer in Weimar 1927, G. Braun, Karlsruhe 1927, 35 S.

Henze, Werner, Dr., Die Entwicklung der Hallischen Effektenbörse. Beiträge zur Mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftskunde, hgb. v. G. Aubin, H. Meyer, Halberstadt 1928, 71 S.

Digitized by Google

Heß, Heinrich † u. Schmidt-Ewald, Walter, Gotha im Mittelalter. Gotha, das Buch einer deutschen Stadt. Heft II. Engelhard Rheyersche Hofbuchdruckerei, Gotha 1927, 167 S. und 9 Tafeln.

Heyde, Ludwig, Dr., Abriß der Sozialpolitik, 5. verb. u. erg. Aufl., Wissenschaft und Bildung 158, Quelle u. Meyer, Leipzig 1928, 159 S.

Hochstetter, Wilhelm, Dr., Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie, W. Knapp, Halle 1927, 144 S.

Hodermann, Wolfram, Dr., Das neue Jugendwohlfahrtsrecht, Landgemeinde-Verlag G. m. b. H., Berlin o. J. (1928), 155 S.

Huishoudrekeningen van 212 gezinnen uit verschillende kringen der bevolking (1 october 1923—30 september 1924. Statistische meddelingen van het bureau van statistiek der gemeente Amsterdam, S. M. Meulenhoff, Amsterdam 1927, 153 S.

Jaeger, Georg, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen. Heft 1. Schriften der Bremer Wissenschaftl. Gesellschaft. Reihe A*. G. Winters Buchhandlung, Bremen 1928, 195 S.

Kaskel, W., Dr., Die Entwicklung der formellen Versicherung in der sozialen Unfallversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Wesens der formellen Versicherung und zur Lehre vom Rechtsschein. Mittler u. Sohn, Berlin 1927, 32 S.

Koehne, Carl, Prof., Die Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit. Schriften der Historischen Gesellschaft zu Berlin, hgb. v. D. Schäfer, Heft 3. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1928. 37 S.

Die Kreditwirtschaft, Erster Teil, Vorträge von Fritz Beckmann, Karl Diehl, Bruno Kuske, Alfred Müller, Josef Schumpeter. Kölner Vorträge, veranstaltet von der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. WS. 1926/27. Bd. I. G. A. Glöckner, Leipzig 1927, 179 S., Geh. 6 Mk.

Dsgl., Zweiter Teil, Vorträge von Herbert von Beckerath, Hubert Bel, Brij Narain, Hermann Hecht, Robert Pferdmenges, Felix Somary, Arthur Spiethoff. Ebenda Bd. II, 92 S., Geh. 3 Mk.

Krieck, Ernst, Dr. h. c., Der Staat des deutschen Menschen. Junker u. Dünnhaupt Verlag, Berlin o. J., 75 S.

Kulischer, Josef, Dr., Professor an der Universität Leningrad, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hgb. von G. v. Below und Fr. Meinecke, Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin, 1. Bd. Das Mittelalter 1928, 361 S., br. 14 Mk. 2. Bd. Die Neuzeit, Mit Register zu Bd. 1 u. 2, 1929, 553 S.

Liefmann, Robert u. Angelberger, Franz, Mineralölwirtschaft. Jedermannsbücherei, Abt. Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. F. Hirt, Breslau 1927, 128 S.

Lorenz, Charlotte, Dr., Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin, Die wirtschaftspolitischen Strömungen der Gegenwart. Erweiterte Fassung der am 5. November 1927 in der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gehaltenen Antrittsvorlesung. Duncker u. Humblodt, München u. Leipzig 1929, 54 S.

Digitized by Google

Menz, Gerhard, Professor an der Handels-Hochschule in Leipzig. Die Zeitschrift, Ihre Entwicklung und ihre Lebensbedingungen. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. C. E. Poeschel, Stuttgart 1928, 134 S., kart. 7,50 Mk.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hgb. v. Erich Kuphal, 39. Heft. Mit Unterstützung der Stadt Köln. P. Neubner, Köln 1928, 205 S.

Mombert, Paul, Prof., Dr., Soziale und wirtschaftspolitische Anschauungen in Deutschland, 2. umgearb. Aufl. Wissenschaft und Bildung 155, Quelle u. Meyer, Leipzig 1928, 131 S.

Moser, Werner, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Berlin-Schöneberg, Geheim-Auskünfte. Ein Ruf zur Reform des Auskunftswesens. Nr. 2 der Schriften des Verbandes berufsmäßiger Auskunfterteiler, Verlag „Verband berufsmäßiger Auskunfterteiler e. V.", Berlin o. J., 40 S.

Pintschovius, Karl, Der Großhandel im wissenschaftlichen Urteil. K. Heymann, Berlin 1928, 42 S., Geh. 3 Mk.

Prausnitz, Otto, Dr. jur, Die Forderungsverrechnung (Aufrechnung, Kontokorrent, Skontration) in geschichtlicher Entwicklung vorwiegend nach Niederländischen Rechtsquellen mit Beiträgen zur Geschichte des Straf-, Handels- und Zivilprozeßrechts. — Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hgb. von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin H. 49, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg in Hessen 1928, XXVI u. 185 S., br. 8 Mk.

Pribram, Karl, Prof., Dr., Die Probleme der internationalen Sozialpolitik. Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie, III. Reihe, 3. Heft. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1927, 196 S.

Proesler, Hans, Prof., Dr., Die Epochen der deutschen Wirtschaftsentwicklung. Verlag der Hochschulbuchhandlung Krische u. Co., Nürnberg 1927, 174 S., br. 7,20 Mk.

Proesler, Hans, Prof., Dr., Die Wirtschaftsgeschichte in Deutschland. Ihre Entwicklung und ihre Probleme. Akademischer Vortrag anläßlich der Uebernahme des Rektorats der Handelshochschule Nürnberg, Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, hgb. von W. Vershofen u. H. Proesler. Heft 11. Verlag der Hochschulbuchhandlung Krische u. Co., Nürnberg 1928, 33 S., 1.50 Mk.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte, Bergische Städte. III Ratingen, bearb. von Dr. Otto R. Redlich, Staatsarchivdirektor. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXIX. P. Hanstein, Bonn 1928, 322 S., Br. 31 Mk.

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, geleitet v. Karl Lechner. NF. 21. Jahrg. (1928), Heft 3 und 4. Festschrift zum 70. Geburtstage **Oswald Redlichs.** Verlag des Vereins, Wien 1928. Mit 13 Tafeln, 380 S.

Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. 2. Im Auftrag des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich hgb. v. Alfred Hessel und Manfred Krebs, V. Lieferung. Regesten Friedrichs v. Lichtenberg 1299—1305. Berichtigungen, Nachträge und Register zu Bd. 2, Univers.-Verlag Wagner, Innsbruck 1928, Br. 16, 20 Mk.

Reich und Länder, Vierteljahrschrift, hgb. von der Arbeitsstätte für sachliche Politik, e. V., Dresden, durch Oberreg. Rat Dr. Dr. Conrad, Kassel und Prof. Dr. Friedrich Raab, Tharandt, G. Braun, Karlsruhe, 1. Jahrg. 1927.

Digitized by Google

Roedder, Edwin, Prof., Dr., Das südwestdeutsche Reichsdorf in Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt auf Grund der Geschichte von Oberschefflenz im badischen Bauland. Vogel Greif, Arbeiten über Mundarten und Volkstum Südwestdeutschlands, hgb. von E. Ochs. M. Schauenburg, Lahr/Baden 1928, 463 S., Geh. 22 Mk.

Röllig, Gerhard, Dr., Wirtschaftsgeographie Sachsens. F. Hirt u. Sohn, Leipzig 1928, 148 S., Geb. 6,50 Mk.

Rörig, Fritz, Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte. Rede zur Reichsgründungsfeier gehalten an der Christian-Albrechts-Universität am 18. Januar 1928, Kiel, Komm.-Verlag Lipsius u. Tischer, 1928, 26 S.

Rörig, Fritz, Hansische Beiträge zur deutschen Wirschaftsgeschichte. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 12. — Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel Bd. IX. F. Hirt, Breslau 1928, 284 S. mit einem Plan d. Marktes v. Lübeck. Geh. 16 Mk.

Rössiger, Max, Mitglied des Reichswirtschaftsrates, Der werdende Wirtschaftsbürger, Betrachtungen und Forderungen. Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. GDA-Schrift Nr. 46. Sieben Städte-Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m. b. H., Berlin o. J., 48 S.

Sata, A., Letzte Wandlungen des Japaner-Geistes, insbesondere der jüngeren Generation. Münchener Universitätsreden, Heft 9. M. Huber, München 1927, 18 S.

Schiffer, Carl, Dr., Die ökonomische und sozialpolitische Bedeutung der internationalen Rationalisierungsbestrebungen, unter besonderer Berücksichtigung der Standardisierung. Wirtschaftsstudien 11. Bd. G. Braun, Karlsruhe 1928, 104 S., br. 4,80 Mk.

Schindler, Rudolf, Dr., Das Problem der Berufsauslese für die Industrie. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, RKW-Veröffentlichungen Nr. 32. G. Fischer, Jena 1929, VI, 62 S., Br. 1,50 Mk.

Schlieben, E., Mutterschaft und Gesellschaft. Beiträge zur Geschichte des Mutter- und Säuglingsschutzes. E. Staude, Osterwieck am Harz o. J. (1927), 284 S., Geh. 12 Mk.

Schmidt-Ewald, Walter, Das Landesaufgebot im wesentlichen Thüringen vom 15. bis zum 17. Jahrh. Georg v. Below zum Gedächtnis. A. aus der Zeitschrift des Vereins f. Thüringische Geschichte u. Altertumskunde, NF. 28. Bd., (36. Bd.), S. 6—58, G. Fischer, Jena 1928.

Schmittmann, Benedikt, Grundkräfte zur Neugestaltung Europas. Kölner Vorträge (S. Kreditwirtschaft), Bd. III, Heft 4. 1928. 36 S., Geh. 1,70 Mk.

Scholz, Ludwig, Dr., Deutsche Kolonialgegner. A. Dressel, Dresden 1928 30 S.

Schulze, Alfred, Geheimer Rat, Dr., Das neue Deutsche Reich, W. Jeß Dresden o. J., 259 S., kart. 4,50 Mk.

Schwieland, Eugen, Zur Krise des Abendlandes. Wirtschaftliche, kulturliche und weltpolitische Betrachtungen. Vorträge, gehalten in Wien 1928. W. Kohlhammer, Stuttgart 1928, 62 S.

Seidler-Schmid, Gustav, Dr., Die Systemgedanken der sog. klassischen Volkswirtschaftslehre. Eine kritische Untersuchung. Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, hgb. von O. Spann u. G. v. Below. Bd. 2 G. Fischer, Jena 1926, 130 S.

Shadwell, Arthur, Dr., Der Zusammenbruch des Sozialismus. Bruckmann, München 1927, 383 S., Geh. 6 Mk.

Digitized by Google

Sieveking, H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart, 5. verb. Aufl. Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe 2, Abt. 2, G. B. Teubner, Leipzig-Berlin 1928, 127 S., Geb. 5,40 Mk.

Staat und Persönlichkeit. Erich Brandenburg zum 60. Geburtstag, dargebracht von A. Doren, P. Kirn, J. Kühn, M. Lenz, P. Oswald, J. H. Paul, H. Schulz, W. Stach, J. Volk, G. Vrind, K. Weimann, H. Wendorf. Dietrichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1928, 269 S.

Szalai, T., Arbeitslohn, Arbeitszeit und Kosten, Verlag Asia major, Leipzig 1928, 81 S.

Tellenbach, Gerd, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Historische Studien, hgb. von Dr. E. Ebering, Heft 173. E. Ebering, Berlin 1928, 224 S.

Thoma, Richard, Dr., Forderung des Einheitsstaates, Festrede zur Reichsgründungsfeier der Universität Heidelberg am 18. Januar 1928. Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1928, 20 S.

Thompson, James Westfall, Prof., Feudal Germany, The University of Chicago Preß o. J. (1928). XXIV u. 710 S. und 12 Karten. 5 Mk.

Festschrift zum 60. Geburtstag von Max Vancsa. Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien. NF. 20. Jahrg. 1926/27, 1. Teil. Mit 1 Porträt, Verlag des Vereins, Wien 1926, 136 S.

Wagemann, Ernst, Dr., Konjunkturlehre. Eine Grundlegung zur Lehre vom Rythmus der Wirtschaft. R. Hobbing, Berlin (1928), XVI u. 301 S.

Wahl, Adalbert, Professor der Geschichte an der Universität Tübingen, Deutsche Geschichte. Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkriegs (1871—1914), II. Bd. 1.—4. Lieferung. W. Kohlhammer, Stuttgart 1928.

Waller, Peter, Dr., Probleme der deutschen chemischen Industrie. H. Meyer, Halberstadt 1928, 141 S.

Zimmern, Alfred, Learning and leadership. A. study of the needs and possibilities of international intellectual co-operation. Oxford University Preß 1928. 111 S., 5 sh.

Digitized by Google

Seite

v. POLLACK-PARNAU, FRANZ, Eine österreichisch-ostindische Handelskompagnie 1775—1785. Besprochen von W. SILBERSCHMIDT 470–473

RITTER, GERHARD, Die Staatsanschauung des Freiherrn vom Stein. Besprochen von ERICH BOTZENHART . . . . . 473—474

MOLLE, FRANZ, Das Eichsfeld als Auswanderungsbezirk für Arbeiterwanderungen. Besprochen von WALTER TUCKERMANN 474

PLOTNIKOW, W. E., Rechtslage der Bodennutzung und Landeseinrichtung (Russisch). Besprochen von H. v. RATHLEF . 474—479

ADAMOW, Frau A., Materialien betr. die Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Betrieben des Volkskommissariats für Landwirtschaft der Ukraine. Russisch. Besprochen von H. VON RATHLEF . . . . . 479—480

KUDRJÄSCHOW, N. W., Die klösterlichen Kollektivwirtschaften des Gouvernements Moskau (Russisch). Besprochen von H. v. RATHLEF 480–481

NEULING, WILLY, Die Stellung der drei großen Dominien im Britischen Reich nach dem Kriege. Besprochen von ERNST SCHULTZE . . . . . 481—483

CHIAUDANO, MARIO, Il bilancio Sabaudo nel secolo XIII. Besprochen von FRANZ ARENS 483–485

Diarium MARTINI CRUSII 1596—1597. Herausgegeben von WILHELM GÖZ und ERNST CONRAD. Besprochen von GEORG STEINHAUSEN . . . . . 485—489

HUTER, FRANZ, Die Quellen des Meßgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Bozner Märkte (1635). Besprochen von OTTO STOLZ . . . . . 490—491

MÜLLER, AUGUST, Die Preußische Kolonisation in Nordpolen und Litauen (1795—1806). Besprochen von ROBERT STEIN . 492—494

HOLLANDER, J. C. and GREGORY, T. E., Notes on Malthus „Principles of Political Economy“ by David Ricardo. Besprochen von PAUL MOMBERT . . . . . 494—495

SINZ, JOSEF, Die Sanierung Ungarns. Besprochen v. LUDWIG v. RACZ 495–496

Diesem Heft liegt ein Prospekt bei von:

W. Kohlhammer, Verlag in Stuttgart über

Neuerscheinungen Januar—März 1929

auf welchen wir besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

VERLAG VON W. KOHLHAMMER IN STUTTGART

BEIHEFTE ZUR VIERTELJAHRSCHRIFT
FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE
Begründet von Prof. Dr. G. von Below
Herausgegeben von Prof. Dr. H. Aubin

Heft 1 **SAXER, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.** 8°. X u. 169 S. 1923. Brosch. RM. 5.50.

Heft 2 **Mittelalterliche Stadtrechtsfragen.**
WACKERNAGEL, Städtische Schuldscheine als Zahlungsmittel im 13. Jahrhundert.
OPPIKOFER, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht, insbesondere an Wohnhäusern.
8°. 44 S. 1924. Brosch. RM. 1.50.

Heft 3 **KACHEL, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert.** 8°. XII u. 194 S. 1924. Brosch. RM. 7.50.

Heft 4 **ENGEL-JANOSI, Soziale Probleme der Renaissance.** 8°. VIII u. 128 S. 1924. Brosch. RM. 4.25.

Heft 5 **WILFERT, Philipp von Leyden.** Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates. 8°. IV u. 42 S. 1925. Brosch. RM. 1.50.

Heft 6 **MAYBAUM, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestl. Mecklenburg.** 8°. XII u. 270 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 7 **KÖHLER, Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith.** Mit einer einleitenden Untersuchung über den inneren geistigen Zusammenhang von Politik und Wirtschaft. 8°. VI u. 163 S. 1926. Brosch. RM. 6.—.

Heft 8 **HAHN, Die Verpflegung Konstantinopels durch staatliche Zwangswirtschaft.** Nach türk. Urkunden aus d. 16. Jahrhdt. 8°. IV u. 64 S. 1926. Brosch. RM. 2.50

Heft 9 **HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter.** 8°. VIII u. 328 S. 1926. Brosch. RM. 18.—

Heft 10 **KLAIBER, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter.** (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg.) 8°. X u. 117 S. 1927. RM. 7.50.

Heft 11 **FURGER, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe.** 8°. IV u. 155 S. 1927. RM. 6.60.

Heft 12 **v. POLLACK-PARNAU, Eine österreichisch-ostindische Handelscompanie 1775—1785.** 8°. II u. 108 S. 1927. RM. 4.20.

Heft 13 **RÜTIMEYER, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten.** Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. 8°. VIII u. 232 S. Brosch. RM. 9.—

Heft 14 **KLAIBER, Ludwig, Georg von Below.** Verzeichnis seiner Schriften. 8°. 1929. VII u. 92 S. RM. 7.50

Für die Bezieher der Vierteljahrschrift 20% Ermässigung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google